AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU STRALSUND

Stralsund (Regierungsbezirk)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1866.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 1. Stralsund, den 4. Januar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. December v. J. ausgegebene 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6230. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Das am 31. December v. J. ausgegebene 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6231. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 28. December 1865; unter

„ 6232. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. October 1865; unter

„ 6233. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. November 1865; unter

„ 6234. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11ten Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen; und unter

„ 6235. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Die Fischerei-Ausstellung in Bergen i./N.

Von Seiten der Stadt Bergen in Norwegen war unter Mitwirkung der Königlich Norwegischen Staats-Regierung im Sommer v. Js., und zwar während der Zeit vom 7. August bis 15. September eine internationale Ausstellung veranstaltet, zu dem Zwecke:

„die verschiedenen Erträge der Fischerei und die Art und Weise, in welcher der Fischfang und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe in den verschiedenen Ländern betrieben werden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

Nächst Norwegen selbst waren es hauptsächlich Schweden, die Niederlande, England (namentlich Schottland) und Rußland, welche die Ausstellung beschickten. Außerdem waren von Dänemark, Frankreich und Preußen einige Ausstellungsgegenstände eingegangen, und auch Baiern, Hamburg und Oesterreich, sowie selbst Spanien, Italien, Nordamerika, Tunis und Aegypten waren, wenn auch nur in geringem Maße, vertreten. Daß die Betheiligung der Preußischen Industrie, wie der des Zollvereins überhaupt, nicht eine stärkere war, ist sehr zu beklagen, und lag sicher nur in der Neuheit derartiger Ausstellungen. Zuverlässig kann die deutsche und preußische Industrie in Eisen-, Stahl-, Leinen-, Garn- und Seilerwaaren jede Konkurrenz bestehen, auch hätte die Küstenfischerei mit ihren Geräthen sicherlich einen würdigen Platz eingenommen. Es wäre daher sehr zu wünschen und ist auch wohl zu erwarten, daß die Ausstellung, welche von Französischer Seite für den Sommer des laufenden Jahres zu Arcachon bei Bordeaux veranstaltet werden soll, eine reichere Betheiligung von Seiten der deutschen, und insbesondere der preußischen Industriellen aufweise.

Die preußische Staats-Regierung hatte, in voller Würdigung des national-ökonomischen Werthes derartiger Ausstellungen, den vortragenden Rath im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Geheimen Ober-Regierungsrath Oppermann, den Ober-Fischmeister Grunwald in Wollin und den Fischmeister Jeserich in Stralsund, denen der Kreis Usedom-Wollin noch den Fischhändler Maltzahn aus Aalbeck zugesellte, als Kommissarien zu der Ausstellung gesandt, um durch dieselben eine möglichst reiche Ausbeute an Erfahrungen für die diesseitigen Fischerei-Interessen zu gewinnen, und außerdem zur Förderung der Wissenschaft dem für die Erzeugnisse des Meeres besonders interessirten Naturforscher Professor Dr. Münter in Greifswald eine

Reise-Unterstützung für den von ihm beabsichtigten Besuch der Ausstellung bewilligt. Die Kommissarien haben ihren Auftrag ausgeführt und über ihre Reise und die auf derselben gemachten Wahrnehmungen einen Bericht erstattet. der, soweit er von allgemeinem Interesse ist, im Druck erschienen und in dieser Gestalt in einer reichlichen Anzahl von Exemplaren von der Regierung an die Landräthe und die Magistrâte der Seestädte zur weiteren Verbreitung vertheilt ist.

Von ganz besonderem Interesse sind die in diesem Berichte enthaltenen Beschreibungen der auf der Ausstellung vorgefundenen Fahrzeuge und Geräthe, welche namentlich für die Tieffischerei in der Ostsee als besonders geeignet befunden worden, sowie die in anregender Weise niedergelegten Erfahrungen über möglichst hohe Verwerthung der gefangenen Fische, namentlich auch derjenigen, welche von unsern Fischern bisher allgemein hinsichtlich ihres Werthes unterschätzt waren, wie z. B. der Dorsch.

Wir gedenken, auf diesen Theil des Berichts noch eingehender zurück zu kommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 1.) Das Domainen-Vorwerk Gersdin im Kreise Franzburg, $\frac{1}{8}$ Meile von der Kreisstadt Franzburg, $\frac{1}{4}$ Meile von Richtenberg und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1080 Morgen, worunter 931 Morgen Acker und 110 Morgen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1460 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 17,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Januar 1866,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten zweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 12. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 2.) Das Domainen-Vorwerk Rienhagen im Kreise Franzburg, 1 Meile von der Kreisstadt Franzburg, 1 Meile von Richtenberg und $2\frac{1}{4}$ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1696 Morgen 165 □Ruthen, worunter 1206 Morgen Acker und 407 Morgen 122 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3400 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **22. Januar 1866,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. December 1865. Königliche Regierung.

Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überheben werden.

(№ 3.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56. № 2., 107 № 2., und der Anmerkung zum §. 174. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch in Erinnerung gebracht: 1) daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbst geschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau noch für ihre mit derselben gezeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben; 2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 19. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 4.) Des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern Excellenz hat auf den Antrag des Magistrats in Lassan genehmigt, daß zum Besten der daselbst durch die Feuersbrunst in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. Mts. Beschädigten eine öffentliche Hauskollekte abgehalten werde. Wir weisen demnach die Herren Landräthe, sowie sämmtliche Magisträte unseres Verwaltungsbezirks, die akademische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in gewöhnlicher Weise sofort zu veranstalten und deren Ertrag bis zum 1. Februar k. Js., unter Beifügung eines Sortenzettels, an unsere Hauptkasse einzusenden.

Stralsund, den 27. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 5.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalt und der Victoria-Stiftung für blinde Mädchen in Stettin, zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung der in der Provinz Pommern vorhandenen erblindeten Kinder sich zur Pflicht gemacht haben, auch für das Jahr 1866 eine Haus-Collecte bewilligt. Wir weisen demnach die Herren Landräthe, sowie sämmtliche Magisträte unseres Bezirks, die akademische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in gewöhnlicher Weise zu veranstalten und deren Ertrag bis zum 15ten April k. Js., unter Beifügung eines Sortenzettels, an unsere Hauptkasse einzusenden.

Stralsund, den 27. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 6.) Mit Bezug auf die §§. 13a. und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und den §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 (abgedruckt in der Beilage zum 20. Stücke unseres Amtsblattes de 1851) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für das Jahr 1866 veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb 3 Monate nach der Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monate nach erfolgter Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 29. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 7.) Polizei-Verordnung.

Da sich im Kreise Rügen neuerdings wieder zwei der Tollwuth verdächtige Hunde gezeigt haben, so erlassen wir für den genannten Kreis auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiedurch die nachstehenden Polizei-Vorschriften:

§. 1. Für die Zeit von jetzt bis zum 30. April k. J. müssen alle Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten oder festgelegt sind, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. — Ausnahmen hiervon finden nur Statt, erstens hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehaltenen Hunde, während sie zum Jagen benutzt werden, und zweitens hinsichtlich der zum Hüten der Schweine und des Rindviehes gehaltenen Hunde, während sie zu solchem Hüten verwendet werden. — Die besagten Hirtenhunde müssen jedoch während dieser Verwendung, falls ihnen nicht etwa der Maulkorb angelegt ist, für gewöhnlich an der Leine geführt werden, dergestalt, daß sie nur so oft und nur auf so lange aus derselben losgelassen werden, als es zu dem Zweck des Hütens erforderlich ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen diese Vorschriften unterliegen einer Strafe bis zu 10 Thalern, auch sind die Behörden angewiesen, Hunde, welche, ohne daß es nach diesen Vorschriften statthaft ist, außerhalb geschlossener Räume ohne Maulkorb frei umherlaufen, als der Wuth verdächtig, sofort tödten zu lassen.

Stralsund, den 30. December 1865. Königliche Regierung.

(№ 8.) Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg, im Kreise Demmin, an der Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1937 Morgen 121½ □Ruthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, nebst der Fischerei in der Tollense vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg sollen, nachdem der am 22. November dieses Jahres abgehaltene Licitations-Termin kein annehmbares Resultat für den Domainen-Fiskus gehabt hat, auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 anderweit meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Rthlr und die Pacht-Caution auf 1900 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 26,000 Rthlr erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch**, den 7. **Februar** 1866, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten anderweiten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage, von welchem auch auf Verlangen

1*

Abschriften gegen Bezahlung der Kopialien werden ertheilt werden, und die Licitations-Regeln sowohl in unserm Domainen-Verwaltungs-Bureau hierselbst, als auch bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow eingesehen werden können. Der Domainenpächter Berlin wird die Besichtigung der Vorwerke nach vorheriger Meldung bei ihm gestatten.

Stettin, den 29. December 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 9.) Das im Kreise Randow circa ¼ Meile von der Eisenbahnstation Grambow, 1¼ Meilen von der Stadt Pencun und 2 Meilen von der Stadt Stettin entfernt belegene Domainen-Vorwerk Kyritz mit einem Areale von circa 773 Morgen, darunter 555 Morgen Acker und 132 Morgen Wiesen und Weide, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1200 Rℳ und die Pacht-Caution auf 400 Rℳ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 9000 Rℳ erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 14. Februar 1866,** Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumten Bietungs-Termine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der, die speciellen Pachtbedingungen enthaltende Pachtcontracts-Entwurf sowie die allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation vom **15. Januar 1866** ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst als auch auf dem Vorwerk Kyritz zur Einsicht ausliegen werden und daß der Domainen-Pächter Roll in Kyritz die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird. Stettin, den 7. December 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 10.) Die Militair-Ersatz-Aushebung für die **schifffahrttreibenden** Militairpflichtigen des Kreises Greifswald pro 1865 findet für den 1. Loosungs-Bezirk **am 17. Januar 1866, Morgens 8 Uhr,** in dem Rathhause zu Greifswald, für den 2. Loosungs-Bezirk **am 9. Januar 1866, Morgens 9 Uhr,** in dem Rathhause zu Wolgast statt. Es werden deshalb sämmtliche schifffahrttreibende Militairpflichtige des hiesigen Kreises, welche sich noch im gestellungspflichtigen Alter befinden, und bisher keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines und der etwa bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungs-Atteste an den bestimmten Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Rℳ oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen. Für diejenigen Seefahrer, welche die Anerkennung als Seedienstpflichtiger gemäß §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Anspruch nehmen, wird noch bemerkt, daß die im Termine zum Nachweise der innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemachten Seereisen vorzulegenden Schiffspapiere von den resp. Muster-Behörden beglaubigt sein müssen, widrigenfalls dieselben als gültige Ausweise nicht angesehen werden können. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Gestellung in den obenbezeichneten Terminen sind diejenigen im Jahre 1845 und 1844 gebornen Seefahrer, welche bei der Kreis-Ersatz-Aushebung pro 1865 auf ein Jahr zurückgestellt worden sind. Greifswald, den 28. December 1865.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Greifswald, Landrath von Wedell.

(№ 11.) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die am 2. Januar 1866 fälligen Zinsen der Kreis-Chaussee-Bau-Obligationen des Kreises Greifswald bei dem Rendanten der Kreis-Kommunal-Kasse, Herrn Kaufmann J. H. Meyer hierselbst, Langestraße № 32., zu erheben sind.

Greifswald, den 27. December 1865. Der Königl. Landrath des Kreises Greifswald. von Wedell.

(№ 12.) Nach dem Gutachten des Herrn Departements-Thierarztes ist die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Hofbesitzers Jarling zu Boddow-Dorf als erloschen zu betrachten und wird deshalb die angeordnete Sperre nunmehr aufgehoben.

Greifswald, den 27. December 1865. Der Landrath v. Wedell.

(№ 13.) Polizei-Verordnung,
das Verbot eines Fußsteiges betreffend.

Nachdem in Folge meiner Bekanntmachung vom 31. October d. Js. (Amtsblatt 1865 Stück 45. № 736.) Widerspruch nicht angemeldet worden, wird das unbefugte Betreten des Deiches am Prohner Bache, sowie die unbefugte Benutzung des von Clausdorf nach Klein-Damitz längs der Küste angelegten Fußsteigs auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bei Strafe bis zu 3 Rℳ hierdurch untersagt. Franzburg, den 23. December 1865. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 14.) Die Controll-Versammlung auf der Halbinsel Darß und der Insel Zingst wird für diesen Winter an dem unten angegebenen Tage, und den resp. Tageszeiten auf den genannten Plätzen stattfinden.

Sämmtliche auf dem Darß und Zingst aufhältliche Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtigen ꝛc. werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen unter der Verwarnung beordert, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verhängt werden wird.

Controll-Plätze.

Wieck, 8. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prerow.

Zingst, 8. Januar 1866, Nachmittags 2 Uhr.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Zingst.

Stralsund, den 15. December 1865. Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

(№ 15.) Die Lieferung der Schreib-Materialien ꝛc. für das unterzeichnete Depot pro 1866 soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten bis zum 8. Januar 1866, Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau, wo auch die Bedingungen ausliegen, einreichen.

Stralsund, den 30. December 1865. Königliches Marine-Depot.

(№ 16.) Die Eintragungen in das Handels-Register des unterzeichneten Gerichts werden für das Jahr 1866 durch Insertion in den „Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“, die „Stralsunder Zeitung“ und die „Berliner Börsen-Zeitung“ bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte ist dem Kreisrichter Eccius und dem Gerichts-Secretair Sellentin übertragen.

Greifswald, den 8. December 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 17.) An der hiesigen Wilhelmsschule soll zu Ostern k. Is. die Stelle eines Elementarlehrers neu besetzt werden. Meldungen, mit Zeugnissen versehen, bis zum 30. Januar 1866 einzureichen. Gehalt 200 ℛℳ. Wolgast, den 20. December 1865. Der Magistrat.

(№ 18.) An der hiesigen Freischule soll zu Ostern k. Is. die mit 200 ℛℳ dotirte Stelle eines Elementarlehrers besetzt werden. Meldungen, mit Zeugnissen versehen, bis zum 30. Januar 1866 einzureichen.

Wolgast, den 20. December 1865. Der Magistrat.

Vermischte Nachrichten.

(№ 19.) Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. December 1865 ein Patent

auf einen Percussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 20.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. December 1865 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 21.) Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

(№ 22.) Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. October 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 23.) Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universalkuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ist aufgehoben.

(№ 24.) Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 4. Januar 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Droschkenkutscher Friedrich Baber und seine verlobte Braut Marie Dorothea Joachime Krüger hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 23sten d. Mts. für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. November 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Stralsund, den 28. November 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Das dem Victualienhändler Bachmann gehörige hieselbst in der Frankenvorstadt sub № 101. belegene Haus nebst Zubehör soll auf Antrag eines Gläubigers öffentlich verkauft werden.

Zur Annahme von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 3ten Februar 1866, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen, und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Ansprüche zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine:

27sten December, 10ten und 24sten Januar, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Proclama.

Auf den Antrag des Oberamtmanns Holst zu Frauendorf werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm, als Bevollmächtigten des Kaufmanns Albert Borheck hieselbst, an die Wittwe Vogel, Emilie geb. Wenzel hieselbst verkaufte, in der Fährstraße sub Litt. A. № 83. hier belegene Grundstück, bestehend in Wohnhaus nebst allem Zubehör, dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten December d. J. und 9ten und 23sten Januar 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 9. December 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Handelsmanns Joachim Grünwald von Neuendorf bei Grimmen werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schneidermeister Christian Schwebke daselbst verkaufte, in Neuendorf belegene Büdnerwesen, bestehend in einem Wohnhause und circa 6 Magdeburger Morgen Acker mit Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten Januar, 23sten Januar und 6ten Februar 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 14. December 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Wenzel zu Gützkow werden alle Diejenigen, welche an die ihm von dem Webermeister Michael Trenn daselbst verkauften, zu Gützkow belegenen Grundstücke, bestehend in dem vor dem Oberthor sub № 253. belegenen Wohnhause mit einem dahinter gelegenen Garten, Stall, Hofraum und sonstigem Zubehör, sowie in der von einem anstoßenden Garten des Verkäufers abgetrennten Fläche von 2 Quadratruthen 82 Quadratfuß aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.

c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.

e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.

h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1856 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
" R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
" Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
" Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
" Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

(Mitglieder des leitenden Ausschusses)

" eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
" Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
" Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
" Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
" Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder [illegible]helin.
" P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
" Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
" Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
" F. VonderMühll-Bischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
" Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 11. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 26.) Auf Grund des §. 62. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf Freitag, den 2. Februar d. Js., Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11. der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §. 18. und 38. der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren. Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

(№ 27.) Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22/10ten August 1865, welche mit dem 13ten Januar d. Js. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein: Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt: zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Posen und Schlesien und dem Russischen Statsgebiete: a) sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist, frankirt 2 Sgr., unfrankirt 3 Sgr., b) sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Postanstalt bestimmt ist, frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr., zwischen dem weiteren Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr. Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr. Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten. Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Declarationen bedarf es nicht. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen, und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ⅓ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt

werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. **Handschriftlich** darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten. In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen. **Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante** u. s. w. können auch mittelst **offener Karten** nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Sgr pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An **handschriftlichen** Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein. Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden **Expreßbriefe** (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei **gewöhnlichen** Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen, oder **à remettre par exprès**“ versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten. Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speciellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 28.**) Mit Rücksicht darauf, daß das Mandat des ritterschaftlichen Directions-Mitgliedes der Provinzial-Hülfskasse von Neuvorpommern, Geheimen Regierungs- und Landraths a. D. von Seeckt auf Nepzin abgelaufen ist, hat der Kommunal-Landtag eine Neuwahl veranlaßt, und sind demzufolge a) der stellvertretende ritterschaftliche Landtags-Abgeordnete für den Kreis Greifswald, Geheime Regierungs- und Landrath a. D. von Seeckt zum Directionsmitgliede, und b) der ritterschaftliche Abgeordnete für den Kreis Rügen, Erbkämmerer im Fürstenthum Rügen und der Lande Barth, Freiherr von Bohlen auf Bohlendorf zu dessen Stellvertreter wiedergewählt worden.

Stettin, den 30. November 1865. Der Ober-Präsident. J. V.: Willenbücher.

(**№ 29.**) Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1866 aus der Neuvorpommerschen Landarmenkasse zu leisten sind, ist nach dem, von dem Kommunal-Landtage unterm 27. November pr. aufgestellten Etat, die Summe von „11000 Thalern“ erforderlich. Behufs der Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Kommunal-Landtages von Neuvorpommern, und auf Grund des höheren Orts bestätigten Beschlusses vom 21. November 1853 ein Aufschlag von „**einem** Silbergroschen **eilf** Pfennigen“ pro Thaler des diesjährigen Einkommen- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes, einschließlich der Vorstädte von Stralsund, angeordnet. Prediger, Schullehrer und Hebammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Ortserheber, sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten wird auf den Monat Februar d. Js. festgesetzt. Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peendamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magisträte haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die klassificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Kommunal-Bedürfnissen in Peendamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen. Dem Magistrat in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach Maßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Kommunal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen. Wegen Einziehung und Ab-

führung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 2. Januar 1866. Der Ober-Präsident. In Vertretung: Willenbücher.

(№ 30.) Der Wirthschaftslehrling Wilhelm Dalmer zu Granskevitz im Kreise Rügen hat am 11. März v. Js. durch Muth und Entschlossenheit und mit eigener Lebensgefahr den älteren der beiden Söhne des Schäfers Andres zu Vaschvitz, welche auf dem Eise in dem Strome bei der Wittower Fähre eingebrochen waren, gerettet. Diese lobenswerthe Handlung bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß dem ꝛc. Dalmer mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. October v. Js. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden verliehen ist.

Stralsund, den 2. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 31.) In Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes werden folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wiederholt in Erinnerung gebracht: Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die Berechtigung bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk er nach §. 21. der gedachten Instruction gestellungspflichtig ist, nachzusuchen. Die **Anmeldung** hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß **spätestens** bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1. April des letztgenannten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen **Dienstantritt** bis zum 1. October desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen. Wer **einen** dieser Termine ungenutzt vorübergehen läßt, **verliert die Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen.**

Stralsund, den 3. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 32.) In Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblattes pro 1833 sub № 232. abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musikinstituts zu Berlin A. W. Bach vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß a) die Meldungen zur Aufnahme in das Institut 3 Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind, und daß b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden: 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren, 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminare entlassen sei, 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe, 4) daß, während sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne, 5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt. Außerdem hat der Aufzunehmende: 6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen. Hiernach haben Alle, welche eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin nachzusuchen beabsichtigen resp. deren Eltern und Vormünder sich zu achten.

Stralsund, den 3. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 33.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 34.) Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg, im Kreise Demmin, an der Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1937 Morgen 121½ □Ruthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, nebst der Fischerei in der Tollense vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg sollen, nachdem der am 22. November dieses Jahres abgehaltene Licitations-Termin kein annehmbares Resultat für den Domainen-Fiskus gehabt hat, auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 anderweit meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Rthl. und die Pacht-Caution auf 1900 Rthl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 26,000 Rthl. erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 7. Februar 1866,** Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten anderweiten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage, von welchem auch auf Verlangen Abschriften gegen Bezahlung der Kopialien werden ertheilt werden, und die Licitations-Regeln sowohl in unserm Domainen-Verwaltungs-Bureau hierselbst, als auch bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow eingesehen werden können. Der Domainenpächter Berlin wird die Besichtigung der Vorwerke nach vorheriger Meldung bei ihm gestatten.

Stettin, den 29. December 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 35.) Auf Grund des §. 13. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der hierzu ergangenen ministeriellen Anweisung, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die mir von der Königlichen Regierung zu Stralsund zugefertigten Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke und resp. Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden (A. und B.) während des Zeitraums vom 20. Januar 1866 bis zum 4. März 1866 in meinem Geschäfts-Büreau zur Einsicht der Betheiligten offen liegen. — Allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale geltend machen zu können glauben, gebe ich anheim, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums vom 20. Januar 1866, dem Tage der Offenlegung an gerechnet, bei mir schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. — Zugleich fordere ich alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §. 2. und 3. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, hiermit auf, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei mir schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden. — Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruches nach §§. 4. und 5. oder auf Grund der Vorschriften in §§. 2. und 3. des Gesetzes muß enthalten:

I. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht, oder für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

II. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

III. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich

IV. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§. 2. oder 3. oder 4., 5. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

V. falls ein Anspruch nach §. 2. oder nach dem 1. Absatz des §. 3. des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag, oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber

gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere, als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. — Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken. — Indem ich zugleich das für die Anmeldungen zu benutzende Formular beifüge, weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß

A. alle Ansprüche der im §. 2. und 3. des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4. und 5. des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht zu dem bezeichneten Präclusiv-Termine angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter werden berücksichtigt werden;

B. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2. oder 3. des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offengelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

C. unvollständige Anmeldungen auf Kosten der betreffenden Grundbesitzer durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos erwartet werden muß, und

D. Anmeldungen, bei welchen die oben zu IV. vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs der weiter unten sub 3. bezeichneten Kategorie werden bezogen werden.

Was die verschiedenen Kategorien der anzumeldenden Entschädigungs-Ansprüche anlangt, so gebe ich den Betheiligten hierdurch noch Folgendes zu erkennen:

1) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten **speciellen** Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht. (§. 2. des Gesetzes.)

2) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forst-Fiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu 1) gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3. des Gesetzes.)

3) der Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu 1 und 2 gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der im hiesigen Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung (§. 5. zu 1. und 2. des Gesetzes) oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5. zu 3. des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind; endlich

4) derjenigen Städte, welche gegenwärtig nur den Servis nach §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden unter der im §. 7. des Gesetzes bestimmten Beschränkung.

Die sub 1. gedachten Besitzer erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die allgemeine Regelung der Grundsteuer, mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. — Solche Besitzer sind indeß nach den von dem Herrn Bezirks-Commissarius in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Stralsund angestellten Ermittelungen im diesseitigen Bezirke nicht vorhanden und daher in die oben gedachten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommen worden. — Den sub 2. gedachten Entschädigungsberechtigten wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. l. c.) entsprechende Theil der Domainenabgabe erlassen. Dieselben sollten nach der Bestimmung des Herrn Ministers von der Königlichen Regierung zu Stralsund ex officio ermittelt und in besondere Nachweisungen (C. und D.) aufgenommen werden. **Da jedoch die angestellten Ermittelungen ergeben haben, daß solche Entschädigungsberechtigte im diesseitigen Landestheile ebenfalls nicht vorhanden sind,** so ist die Aufstellung der Nachweisungen C. und D. nicht erforderlich gewesen. — Zur Ent-

schädigung der sub 3. gedachten Besitzer wird im Ganzen ein Capital verwandt, dessen Höhe durch den dreizehn-eindrittelsachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der im diesseitigen Landestheile bestehenden Steuerverfassung zu den hier landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären. — Entschädigungsberechtigte dieser Kategorie sind im diesseitigen Bezirke in ziemlich großer Anzahl vorhanden und gehören dahin insbesondere die Besitzer nachstehender Grundstücke:

a) die ehemals zu Roßdiensten verpflichteten Rittergüter, welche entweder gar keine, oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§. 9. zu 8. des Gesetzes) entrichten;
b) die von den vorstehend sub a. gedachten Rittergütern mit Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit abgezweigten Grundstücke, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind; und
c) die in der Matrikel der contribuablen Hufen nicht verzeichneten Grundstücke.

Zu c. bemerke ich, daß nach der hier geltenden älteren Grundsteuer-Verfassung außer den ehemals roßdienstpflichtigen Rittergütern, den Kirchen- und Pfarr-Grundstücken und den Grundstücken intra moenia der ehedem landsässigen Städte, sämmtliche Güter und Grundstücke des platten Landes und der Städte in die Matrikel der contribuablen Hufen als steuerpflichtig aufgenommen worden sind, und daß, wenn die Namen einzelner Güter und Grundstücke in der im Jahre 1845 zusammengestellten Hufen-Matrikel gegenwärtig nicht mehr aufzufinden sind, dies bei einigen derselben sich daraus erklärt, daß sie schon in älterer Zeit von ritterfreien Hufen abgezweigt worden, bei anderen dagegen das Fehlen in der Matrikel nur ein scheinbares ist, indem sie, wie sich dies aus älteren Matrikeln resp. Ortschaftsverzeichnissen nachweisen läßt, in anderen, in der qu. Matrikel als steuerpflichtig verzeichneten Gütern &c. mit enthalten sind. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 6. № 2. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 von der Theilnahme an dem Entschädigungs-Capitale (§. 4.) die Besitzer solcher Güter und Grundstücke ausgeschlossen bleiben, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte und daß die Grundlage für die im hiesigen Landestheile bestehende Grundsteuer-Verfassung der Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681 (Dähnert Landes-Urk.-Samml. Bd. I. S. 410 und 411.) bildet. — Was endlich die sub 4. gedachten Städte anlangt, so werden deren Entschädigungs-Ansprüche von der Königlichen Regierung zu Stralsund ex officio mittelst besonderen Verfahrens verfolgt und bedarf es daher der Anmeldung dieser Ansprüche in dem vorliegenden Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren nicht. Nur in Fällen, wo Stadtgemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Güter und resp. Grundstücke erworben haben, welche ehedem zum platten Lande gehörten und in die Kategorie der sub 3. gedachten Güter &c. fallen, müssen die auf deren Besitz gegründeten Entschädigungs-Ansprüche ausdrücklich angemeldet werden.

Franzburg, den 29. December 1865. Der Königliche Landrath v. Hagemeister.

Grundsteuer-Entschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

---

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1tes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken № 6, in Anger.
2tes Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstaedt, Hypotheken № 15.
3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken № 27.

---

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1tes Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3tes Beispiel: Michel Dietz, Chatoullier zu Weberau.

---

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1tes Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	
2tes Beispiel:	4 Rthlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3tes Beispiel:	1 Rthlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

---

4. Ob ein Entschädigungsanspruch, nach §. 2., nach §. 3., oder nach §§. 4. 5. des oben angeführten Gesetzes für das zu 1. bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird? —

1tes Beispiel: Nach §§. 4. 5. des Gesetzes.
2tes Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3tes Beispiel: Nach § 3. Absatz 1. des Gesetzes.

(Unter № 5. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2. oder §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird):

5a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde ꝛc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

2tes Beispiel: Privilegium Friedrich des Großen vom 5. September 1771.
3tes Beispiel: Primordial-Verschreibung vom 5. August 1705.

---

b. Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet.

2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

---

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a.) etwa enthalten sind.

2tes Beispiel: Keine.
3tes Beispiel: Keine.

(Unter № 6 sind Eintragungen nur kann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag.	Benennung.
3tes Beispiel:	8 Rthlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

---

b. Von dem ursprünglichen Domainen-Abgabebetrage (6a.) sind abgelöst:

3tes Beispiel:

8 Rthlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von — Rthlr. — Sgr. — Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Rthlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

---

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:

3tes Beispiel: — Rthlr. — Sgr. — Pf.

---

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domanialabgaben (oben zu 6a.) ausgesonderten Grundsteuer.:

— Rthlr. — Sgr. — Pf.

(Ort.) (Datum.) (Unterschrift.)
.........., den ..ten ....,

(№ 36.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Libnitz ist erloschen.
Bergen, den 28. December 1865. Der Landrath. J. d. V.: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 37.) An der hiesigen Wilhelmsschule soll zu Ostern k. Js. die Stelle eines Elementarlehrers neu besetzt werden. Meldungen, mit Zeugnissen versehen, bis zum 30. Januar 1866 einzureichen. Gehalt 200 ℛ︀. Wolgast, den 20. December 1865. Der Magistrat.

(№ 38.) An der hiesigen Freischule soll zu Ostern k. Js. die mit 200 ℛ︀ dotirte Stelle eines Elementarlehrers besetzt werden. Meldungen, mit Zeugnissen versehen, bis zum 30. Januar 1866 einzureichen.
Wolgast, den 20. December 1865. Der Magistrat.

(№ 39.) Behufs Wiederverpachtung der 2 Morgen 6 □Ruthen großen Ablagestelle bei Zarnitz, Forstbegangs Buddenhagen, zur Wiesennutzung, auf die Zeit von 1. April k. Js. bis zum 1. April 1872 habe ich einen Termin auf den **27. Februar k. Js.**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt.
Jaegerhof, den 30. December 1865. Der Königliche Oberförster von Bernuth.

(№ 40.) Zur anderweitigen Verpachtung mehrerer an der Netzebander Haide gelegenen Forstwiesen und zwar des Türeplatzes, der Ehmke-Horst und des Klepperbrinkes auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1866 ab, habe ich einen Termin auf den **27. Februar k. Js.**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt. Die Pachtwiesen können unter vorgängiger Anmeldung bei dem Königlichen Förster zu Gr.-Ernsthof jederzeit besichtigt werden.
Jaegerhof, den 30. December 1865. Der Königliche Oberförster von Bernuth.

(№ 41.) Zur meistbietenden Verpachtung von zum Forstrevier Jaegerhof gehörigen Wiesennutzungen und zwar des Butterhorstbruches und der Rehhagenwiese im Forstbegang Jaegerhof und außerdem in 15 Loosen (Stratening, Bültwiese, Ibenhorstbruch, ein Theil des Pritzierschen Torfmoors, verschiedene Flächen bei der Eisenbahn und der von den Jagen 73, 74, 90 und 91 eingeschlossene Wiesencomplex) im Forstbegang Hohenfelde, auf die Zeit vom 1. Mai 1866 bis ult. April 1872, habe ich einen Termin auf den **27sten Februar k. Js.**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt. Die betreffenden Königlichen Förster sind von mir angewiesen, die Pachtflächen auf Verlangen vorher örtlich nachzuweisen.
Jaegerhof, den 30. December 1865. Der Königliche Oberförster von Bernuth.

Verpachtung einer Waldwiese im Bezirk Endingen.

(№ 42.) Die bisher an Ahrens in Jacobsdorf verpachtete, östlich am Endingen-Jacobsdorfer Communicationswege belegene Waldwiese von 8 Morgen Größe, soll vom 1. April d. Js. ab auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden und habe ich dazu Termin auf den **16ten d. Mts.**, in dem Gasthofe des Herrn Biederstädt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung angesetzt. Schuenhagen, den 3. Januar 1866. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 43.)

Bericht
über die Verwaltung des Kreisständischen Krankenhauses zu Bergen im Jahre 1865.

I. Zahl der Kranken:

a) Es blieben vom Jahre 1864 Bestand	14 Kranke	
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1865	196	210
Davon fielen anheim:		
a) der medizinischen Abtheilung	167	
b) der chirurgischen Abtheilung	43	210

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 6295,
und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich .... $17\frac{1}{4}$.

III. Die Verpflegung der Kranken geschah in nachfolgender Art:

1) auf Königlich Landräthliche Verfügung	24	
2) für Rechnung des Criminalfond	4	
3) „ „ der Städte	20	
4) „ „ von Armenverbänden	28	
5) „ „ der Herrschaft	108	
6) „ „ „ Handwerks-Aemter	16	
7) „ eigene Rechnung	9	
a) Kranke I. Klasse ..... keine, b) Kranke II. Klasse ..... 9.		
8) für Rechnung der Militairbehörde	1	210

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten betrugen incl. Medicamente:
a) für Kranke I. Klasse täglich ..... 20 Sgr., b) für Kranke II. Klasse täglich ..... 8 Sgr.

IV. Erfolg der Behandlung:

1) geheilt wurden 163, auf der medic. Abtheil. 134, auf der chirurg. Abtheil. 29,
2) gebessert 14, „ „ „ „ 9, „ „ „ „ 5,
3) ungeheilt entlassen 9, „ „ „ „ 7, „ „ „ „ 2,
4) gestorben 9, „ „ „ „ 7, „ „ „ „ 2.

Diese kamen sämmtlich unheilbar und zum Theil schon sterbend in die Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 15 Kranke, in der medizinischen Abtheilung 10, in der chirurgischen Abtheilung 5 Kranke.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur:
1) auf der mediz. Abtheil. 24½ Tage, 2) auf der chirurg. Abtheil. 51 Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere:

1) Fieberkrankheiten 12
2) Entzündungen:
 a) Brust 3
 b) Hals 2
 c) Durchfall 1
 d) Lungen 3
 e) Rose 3
 f) Gelenke 3
 g) Rheumatismus 6
 h) der Milz 1
 i) Rückenwirbel 2
3) Nervenkrankheiten:
 a) Gehirnkrankheiten 4
 b) Störung der Unterleibs-Organe 3
 c) Genickkrampf 1
4) Kacherien und Abzehrungs-Krankheiten:
 a) Schwindsucht 1
 b) Morb. Brightii 3
 c) Anderweitige 10
5) Syphilitische Krankheiten 16
6) Hautkrankheiten:
 Krätze 89
7) Ab- und Auszehr-Krankheiten:
 a) der Verdauungs-Organe 2
 b) der Geschlechts- und Harn-Organe 1
 c) Ruhr 1

B. Aeußere.

1) Entzündungen 4
2) Verletzungen:
 a) Wunden .....
 b) Quetschungen 7
 c) Knochenbrüche 2
 d) Verbrennung 5
 e) Erfrierung 3
 2
3) Krankh. durch Veränderung der Lage der Theile:
 a) Verrenkung 2
 b) Brüche und Vorfälle 4
4) Verschwärungen:
 a) Geschwüre 2
 b) Krebs- und fressende Geschwüre ... 2
 c) Fußgeschwüre 4
5) Augenkrankheiten 5
6) Krankheiten der Gelenke ..... 1.

Operationen wurden mehrere gemacht, darunter 2 Amputationen des Oberarms, 2 Bruchoperationen, 2 Staaroperationen.

Bergen, den 1. Januar 1866.

Die Krankenhaus-Verwaltung.
Dr. Wenzel, Lazareth-Arzt.

(№ 44.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Gerichts-Kanzlisten Sybow zu Tribsees ist der Kaufmann und Schiedsmann Georg Bergholz daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts Elten ernannt worden.

An Stelle des Gutspächters Görs in Seckeritz ist der Bauerhofspächter P. Hagemann in Zarnitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Hohendorf gewählt und bestätigt worden.

Dem Candidaten der Philologie Ernst Wilhelm Carl Friedrich Himburg, gegenwärtig in Stilow — Kreis Greifswald — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Die bisherigen Seminaristen: Johann Carl Christian Müsebeck, Carl Heinrich Jacob Schumacher, Johann Martin Friedrich Volland, sind als interimistische Lehrer an der Stadtschule zu Franzburg angestellt worden.

Dem Küster, Lehrer und Organisten Warnemünde in Lanken a./R. ist der Cantor-Titel ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 11. Januar **1866.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.

Das dem Eigenthümer Christian Koch zu Saßnitz gehörige, daselbst belegene Wohnhaus, sowie Stallgebäude und Koben c. pert. soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 9ten März 1866, Mittags 12 Uhr,

auf dem Gerichtstage zu Sagard anberaumt, wozu Kaufliebhaber und die Realberechtigten hiermit geladen werden, Letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese in einem der auf

den 23sten Januar und 13ten Februar 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle und am 9. März 1866, Mittags 12 Uhr, auf dem Gerichtstage zu Sagard anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 21. December 1865. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Dachdeckermeisters Krause hier werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm von dem Fuhrmann Brusch hieselbst gekaufte, hieselbst in der Hunenstraße belegene Grundstücke, bestehend in dem Wohnhause sub № 498., den Hintergebäuden, dem Hofplatze und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten Januar und 3ten Februar 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, am 20. November 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Proclama.

Auf den Antrag des Apothekers Kueste zu Stralsund werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Rentier August Schmidt zu Richtenberg verkaufte, zu Richtenberg am Markt sub № 22 belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Zubehör, insbesondere dem Stallgebäude, Gartenplatz, zwei Stücken Acker am Papenberge und einem halben am Binsengrund, auch dem Pachtrecht an dem zum Hause gelegten Zandershäger Pachtacker, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten Januar und 6. Februar 1866, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 11. December 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf Antrag des Malermeisters Eduard Fuhrmann hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Demoiselle Sophie Scheffler hierselbst durch Contract vom 8. Februar 1862 verkaufte sub № 262. am hiesigen Markt belegene Wohnhaus mit allem Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, solche in einem der auf

den 22sten December d. J., 5ten Januar und 19ten Januar k. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Grimmen, den 27. November 1865. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der Frau Bäckermeister Bobien, Sophia geb. Ohlrich hier,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 3. Stralsund, den 18. Januar 1866.

(№ 45.) Am 15ten d. M., Nachmittags 1 Uhr wurde der Landtag der Monarchie im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs durch Se. Excellenz den Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck im weißen Saal des Königl. Schlosses zu Berlin mit nachfolgender Rede eröffnet:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Unter-vertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitze Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußische Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller

Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Versammlung beantwortete diese Rede mit einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König und verließ hierauf den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 46.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der neuen Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung des Landes negociirt sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1858 bestätigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 2. December 1857 für das laufende Jahr die Summe von

	20,467 Rthl. 15 Sgr. — Pf.
aufzubringen. Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1866, nach Abzug der pro 1865 mehr aufgekommenen Beiträge	858 Rthl. 9 Sgr. 8 Pf.
so daß überhaupt	21,325 Rthl. 24 Sgr. 8 Pf.

aufzubringen sind. Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß

a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuer-Theilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und
b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungs-Bezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen, im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch:

I. eine Auflage von 1 Rthl. 12 Sgr. 6 Pf. buchstäblich: Ein Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuer-Theile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 2 Sgr. 4 Pf. buchstäblich: Zwei Silbergroschen vier Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7ten bis 12ten Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peenedamm ein gleicher Aufschlag von 2 Sgr. 4 Pf. buchstäblich: Zwei Silbergroschen vier Pfennigen pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer,

mit der Maßgabe angeordnet, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1sten Februar cr. die andere Hälfte aber bis zum 1. Juni cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde. Von dem Aufschlage sind die activen Officiere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Auf-

schlag auf die diesjährigen Klassen- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peenedamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 10. Januar 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Triest.

(№ 47.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der Eisenbahnbau-Entschädigungs-Kasse, welche Behufs Bestreitung der Kosten für das zur uckermärkisch-vorpommerschen Eisenbahn beschaffte Bahnterrain, sowie für die Nutzungsentschädigungen der zur temporairen Benutzung beanspruchten Ländereien für Rechnung des Landes negociirt worden sind, ist auf Grund der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. September 1861 bestätigten Beschlüsse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 20. December 1860 und vom 19. Februar 1861, sowie auf Antrag der Communalstände vom 27. November pr. für das laufende Jahr die Summe von . . . . 5500 Rthlr — Sgr — Pf aufzubringen.

Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1866 . . . . 370 · 16 · 9 ·

so daß überhaupt . . . . 5870 Rthlr 16 Sgr 9 Pf aufzubringen sind.

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß

a) fünf Antheile nach den Kriegssteuer-Theilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und
b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungsbezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist, — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen, im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch unter Berücksichtigung der nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 20. December 1860 dem Kreise Rügen zu gewährenden Erleichterung in seinem Beitrage nach Kriegssteuer-Theilen

I. eine Auflage und zar
   a) für den Kreis Greifswald, excl. der Städte Greifswald und Wolgast von 16 Sgr 6 Pf buchstäblich: Sechzehn Silbergroschen und 6 Pfennigen,
   b) für den Kreis Rügen von 8 Sgr 2 Pf, buchstäblich: Acht Silbergroschen und zwei Pfennigen und
   c) für die Kreise Franzburg und Grimmen incl. der Städte Greifswald und Wolgast von 11 Sgr 5 Pf, buchstäblich: Elf Silbergroschen fünf Pfennigen von jedem Kriegssteuer-Theile, und
II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 8 Pf, buchstäblich: Acht Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie
III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peenedamm ein gleicher Aufschlag von 8 Pf, buchstäblich: Acht Pfennigen pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer,

mit der Maßgabe angeordnet, daß die aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werden.

Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Auf-

schlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfinden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 11. Januar 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Triest.

(№ 48.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der alten Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung dieses Landestheils negocirt worden sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1852 bestätigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 1. December 1851 für das Jahr 1866 wiederum die Summe von 34,397 Rℳ 7 Sgr 6 ₰ erforderlich. Hierzu treten die Erhebungskosten, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle 858 Rℳ 13 Sgr 2 ₰ so daß überhaupt . . . 35,255 Rℳ 20 Sgr 8 ₰ aufzubringen sind. Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 27. November pr.

I. eine Anlage von 2 Rℳ 11 Sgr 6 ₰ buchstäblich: Zwei Thaler elf Silbergroschen sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 4 Sgr 6 ₰ buchstäblich: Vier Silbergroschen sechs Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peenedammes nach der Seelenzahl angeordnet, und zwar dergestalt, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr., zur anderen Hälfte aber bis zum 1. Juni cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Den Steueraufschlag ad II. haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund, oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen- resp. Einkommensteuer **nicht** veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, in dem gedachten Regierungs-Bezirke belegenen ländlichen Grundbesitze beziehen. Dagegen sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen **nicht** heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, hinsichtlich der vorgedachten, in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastens-Bevollmächtigten den Steuer-Aufschlag einziehen werden. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peenedamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 10. Januar 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Triest.

(№ 49.) Im August d. J. wird in Boulogne sur mer in Frankreich unter der Initiative des Kaiserlichen Präfekten und dem Protectorate des Kaiserlichen Ministers der Marine eine internationale Fischerei-Ausstellung stattfinden, wie eine solche im vorigen Jahre zu Bergen in Norwegen stattgefunden. Der über diese letztere Ausstellung erstattete und bereits zur Kenntniß des Publikums gebrachte kommissarische Bericht erweist, wie nützliche Belehrung und Anregung auf derselben zu gewinnen gewesen ist. Es ist daher wünschenswerth, daß bei der bevorstehenden Ausstellung in Boulogne sur mer ein reges Interesse Seitens der Preußischen Fischer und Industriellen bethätigt wird, um so mehr, als die Verhältnisse des französischen Binnenlandes für die Binnenfischerei sogar noch erheblichere Resultate erwarten lassen, wie auf der Ausstellung in Bergen. Indem wir das Publikum auf diese Ausstellung aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß

die darüber ergangenen Erlasse und Programme bei den sämmtlichen Landraths-Aemtern des Bezirks, den Magistraten hierselbst, in Barth, Greifswald und Wolgast eingesehen werden können. Gleichzeitig fordern wir diejenigen Personen, welche sich an der Ausstellung betheiligen wollen, hierdurch auf, von der geschehenen Anmeldung uns Kenntniß zu geben.

Stralsund, den 10. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 50.) Der bisherige Kaiserlich Russische Konsular-Agent Helm ist zum Kaiserlich Russischen Vice-Konsul in Stettin ernannt und als solcher anerkannt worden. Nach Inhalt der Bestallung soll der Helm auch fernerhin nur im Namen und nach den Instructionen des Kaiserlich Russischen Konsuls von Wolborth in Stettin fungiren.

Stralsund, den 11. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 51.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. December v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Stralsund, den 11. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 52.) Unsere durch Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 16. September und vom 27. Oktober v. J. (Amtsblatt für 1865, Stück 38, Nr. 587 und Stück 44, Nr. 718) erlassenen Verbote der Einfuhr von Rindern und thierischen Producten aus Großbritanien und Irland und aus dem Königreich der Niederlande dehnen wir, da die Rinderpest auch im Königreich Belgien zum Ausbruch gekommen ist, gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. hierdurch auch auf die aus Belgien erfolgende Einfuhr derselben Gegenstände aus.

Stralsund, den 13. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 53.) Das Domainen-Vorwerk Ungnade im Kreise Grimmen, 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und $2\frac{1}{2}$ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1752 Morgen 110 □Ruthen, worunter ca. 1342 Morgen Acker und 327 Morgen Wiesen, soll auf 15 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt $4208\frac{1}{2}$ Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30000 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Februar d. J.**, Vormittags 11 Uhr im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. Januarr 1866. Königliche Regierung.

(№ 54.) Als unbestellbar, resp. als unanbringbar sind an die Ober-Post-Direction eingereicht worden: **von dem Postamt in Greifswald:** ein recommandirter Brief an Klugs in Stralsund; **von der Post-Expedition in Bergen:** ein Geldbrief mit 5 Sgr. an Guthknecht in Drammendorf; **von dem Postamt in Stralsund:** ein Päckchen an Otto Gronow in Anclam, **valeur** 6 Rthl., eine Cigarrenspitze, ein Buch Werther's Chemie, ein Rohrstock, ein eichener Krückstock, eine braunsammetne Hutschleife, ein Messer; **von der Post-Expedition in Züssow:** ein schwarz weißes Umbindetuch. — Die unbekannten Absender der Briefe resp. des Packets, sowie die unbekannten Eigenthümer der übrigen benannten Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände, den bestehenden Bestimmungen gemäß, vernichtet, resp. zum Besten des Postarmen-Fonds öffentlich meistbietend werden verkauft werden.

Stralsund, den 8. Januar 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 55.) Das im Kreise Randow circa $\frac{1}{2}$ Meile von der Eisenbahnstation Grambow, $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt Pencun und 2 Meilen von der Stadt Stettin entfernt belegene Domainen-Vorwerk Kyritz mit einem Areale von circa 773 Morgen, darunter 555 Morgen Acker und 132 Morgen Wiesen und Weide, soll auf 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1200 Rthl. und die Pacht-Caution auf 400 Rthl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 9000 Rthl. erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 14. Februar 1866,** Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst anberaumten Bietungs-Termine

laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der, die speciellen Pachtbedingungen enthaltende Pachtcontracts-Entwurf sowie die allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation vom **15. Januar 1866** ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst als auch auf dem Vorwerk Kyritz zur Einsicht ausliegen werden und daß der Domainen-Pächter Roll in Kyritz die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird. Stettin, den 7. December 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 36.) Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg, im Kreise Demmin, an der Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1937 Morgen 121⅓ □Ruthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, nebst der Fischerei in der Tollense vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg sollen, nachdem der am 22. November dieses Jahres abgehaltene Licitations-Termin kein annehmbares Resultat für den Domainen-Fiskus gehabt hat, auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 anderweit meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1900 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 26,000 Rthlr. erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 7. Februar 1866**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten anderweiten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage, von welchem auch auf Verlangen Abschriften gegen Bezahlung der Kopialien werden ertheilt werden, und die Licitations-Regeln sowohl in unserem Domainen-Verwaltungs-Bureau hierselbst, als auch bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow eingesehen werden können. Der Domainenpächter Berlin wird die Besichtigung der Vorwerke nach vorheriger Meldung bei ihm gestatten.

Stettin, den 29. December 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 37.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neun und zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 16. vom 1. April 1866 ab, in unserm Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 283. 588. 607. 785. 793. 1481. 2148. 2172. 2180. 2567. 2594. 2876. 2881. 2894. 3194. 3521. 4079. 4084. 4167. 4276.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 340. 555. 577. 941.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 548. 695. 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281. 2379. 3225. 3700. 3718. 3830. 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260. 5437. 5507.

Litt. D. zu 25 Thlr. № 182. 691. 847. 955. 1207. 1646. 1723. 2237. 2278. 2381. 2478. 2537. 3603. 3641.

Stettin, den 6. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 38.) Unter den Schafen zu Hinrichshagen Hof sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 6. Januar 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 39.) Auf Grund des §. 13. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der hierzu ergangenen ministeriellen Anweisung, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die mir

von der Königlichen Regierung zu Stralsund zugefertigten Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke und resp. Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden (A. und B.) während des Zeitraums vom 22. Januar 1866 bis zum 5. März 1866 in meinem Geschäfts-Büreau zur Einsicht der Betheiligten offen liegen. — Allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale geltend machen zu können glauben, gebe ich anheim, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums vom 22. Januar 1866 an gerechnet, bei mir schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. — Zugleich fordere ich alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2. und 3. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, hiermit auf, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei mir schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden. — Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruches nach §§. 4. und 5. oder auf Grund der Vorschriften in §§. 2. und 3. des Gesetzes muß enthalten:

I. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht, oder für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

II. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

III. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich

IV. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§. 2. oder 3. oder 4., 5. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

V. falls ein Anspruch nach §. 2. oder nach dem 1. Absatz des §. 3. des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag, oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzterer sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere, als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. — Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken. — Indem ich zugleich das für die Anmeldungen zu benutzende Formular beifüge, weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß

A. alle Ansprüche der im §. 2. und 3. des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4. und 5. des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht zu dem bezeichneten Präclusiv-Termine angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter werden berücksichtigt werden;

B. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2. oder 3. des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offengelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

C. unvollständige Anmeldungen auf Kosten der betreffenden Grundbesitzer durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos erwartet werden muß, und

D. Anmeldungen, bei welchen die oben zu IV. vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs der weiter unten sub 3. bezeichneten Kategorie werden bezogen werden.

Was die verschiedenen Kategorien der anzumeldenden Entschädigungs-Ansprüche anlangt, so gebe ich den Betheiligten hierdurch noch Folgendes zu erkennen. — Nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

1) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem

anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2. des Gesetzes.);

2) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forst-Fiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu 1. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3. des Gesetzes.);

3) der Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu 1. und 2. gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der im hiesigen Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung (§. 5. zu 1. und 2. des Gesetzes) oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5. zu 3. des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind; endlich

4) derjenigen Städte, welche gegenwärtig nur den Servis nach §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden unter der im §. 7. des Gesetzes bestimmten Beschränkung.

Die sub 1. gedachten Besitzer erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die allgemeine Regelung der Grundsteuer, mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. — Solche Besitzer sind indeß nach den von dem Herrn Bezirks-Commissarius in Gemeinschaft mit der *Königlichen* Regierung zu Stralsund angestellten Ermittelungen im diesseitigen Bezirke nicht vorhanden und daher in die oben gedachten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommen worden. — Den sub 2. gedachten Entschädigungsberechtigten wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. l. c.) entsprechende Theil der Domainenabgabe erlassen. Dieselben sollten nach der Bestimmung des Herrn Ministers von der Königlichen Regierung zu Stralsund ex officio ermittelt und in besondere Nachweisungen (C. und D.) aufgenommen werden. **Da jedoch die angestellten Ermittelungen ergeben haben, daß solche Entschädigungsberechtigte im diesseitigen Landestheile ebenfalls nicht vorhanden sind,** so ist die Aufstellung der Nachweisungen C. und D. nicht erforderlich gewesen. — Zur Entschädigung der sub 3. gedachten Besitzer wird im Ganzen ein Capital verwandt, dessen Höhe durch den dreizehn-eindrittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der im diesseitigen Landestheile bestehenden Steuerverfassung zu den hier landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären. — Entschädigungsberechtigte dieser Kategorie sind im diesseitigen Bezirke in ziemlich großer Anzahl vorhanden und gehören dahin insbesondere die Besitzer nachstehender Grundstücke:

a) die ehemals zu Roßdiensten verpflichteten Rittergüter, welche entweder gar keine, oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§. 9. zu 8. des Gesetzes) entrichten;

b) die von den vorstehend sub a. gedachten Rittergütern mit Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit abgezweigten Grundstücke, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind; und

c) die in der Matrikel der contribuablen Hufen nicht verzeichneten Grundstücke.

Zu c. bemerke ich, daß nach der hier geltenden älteren Grundsteuer-Verfassung außer den ehemals roßdienstpflichtigen Rittergütern, den Kirchen- und Pfarr-Grundstücken und den Grundstücken intra moenia der ehedem landsässigen Städte, sämmtliche Güter und Grundstücke des platten Landes und der Städte in die Matrikel der contribuablen Hufen als steuerpflichtig aufgenommen worden sind, und daß, wenn die Namen einzelner Güter und Grundstücke in der im Jahre 1845 zusammengestellten Hufen-Matrikel gegenwärtig nicht mehr aufzufinden sind, dies bei einigen derselben sich daraus erklärt, daß sie schon in älterer Zeit von ritterfreien Hufen abgezweigt worden, bei anderen dagegen das Fehlen in der Matrikel nur ein scheinbares ist, indem sie, wie sich dies aus älteren Matrikeln und resp. Ortschaftsverzeichnissen nachweisen läßt, in der qu. Matrikel als steuerpflichtig verzeichneten Gütern ꝛc. mit enthalten sind. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 6. № 2. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 von der Theilnahme an dem Entschädigungs-Capitale (§. 4.) die Besitzer solcher Güter und Grundstücke ausgeschlossen bleiben, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte und daß die Grundlage für die im hiesigen Landestheile bestehende Grundsteuer-Verfassung der Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681

(Dähnert Landes-Urk.-Samml. Bd. I. S. 410 und 411.) bildet. — Was endlich die sub 4. gedachten Städte anlangt, so werden deren Entschädigungs-Ansprüche von der Königlichen Regierung zu Stralsund ex officio mittelst besondern Verfahrens verfolgt und bedarf es daher der Anmeldung dieser Ansprüche in dem vorliegenden Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren nicht. Nur in Fällen, wo Stadtgemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Güter und resp. Grundstücke erworben haben, welche ehedem zum platten Lande gehörten und in die Kategorie der sub 3. gedachten Güter 2c. fallen, müssen die auf deren Besitz gegründeten Entschädigungs-Ansprüche ausdrücklich angemeldet werden.

Grimmen, den 9. Januar 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

Grundsteuer-Entschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

---

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1tes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken № 6, in Anger.
2tes Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstaedt, Hypotheken № 15.
3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken № 27.

---

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1tes Beispiel: Ernst Fischer, Eigenthümer zu Helpen.
2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3tes Beispiel: Michel Dietz, Chatoullier zu Weberau.

---

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1tes Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	
2tes Beispiel:	4 Rthlr 20 Sgr	Kontribution.
3tes Beispiel:	1 Rthlr	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

---

4. Ob ein Entschädigungsanspruch, nach §. 2., nach §. 3., oder nach §§. 4. 5. des oben angeführten Gesetzes für das zu 1. bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1tes Beispiel: Nach §§. 4. 5. des Gesetzes.
2tes Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3tes Beispiel: Nach § 3. Absatz 1. des Gesetzes.

(Unter № 5. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2. oder §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde 2c., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

2tes Beispiel: Privilegium Friedrich des Großen vom 5. September 1771.
3tes Beispiel: Primordial-Verschreibung vom 5. August 1705.

b. Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, falls dies nicht geschehen, wo letztere sich befindet?

2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

---

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5 a.) etwa enthalten sind.
2tes Beispiel: Keine.
3tes Beispiel: Keine.

(Unter № 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag.	Benennung.
3tes Beispiel:	8 Rthlr — Sgr — Pf	Zins.

---

b. Von dem ursprünglichen Domainen-Abgabebetrage (6 a.) sind abgelöst:
3tes Beispiel:

8 Rthlr — Sgr — Pf { durch Zahlung eines Kapitals von — Rthlr — Sgr — Pf
durch Zahlung einer Rente von 7 Rthlr 2 Sgr — Pf
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

---

c Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3tes Beispiel: — Rthlr — Sgr — Pf

---

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6 a) ausgesonderten Grundsteuer.
— Rthlr — Sgr — Pf

(Ort.) (Datum.) (Unterschrift.)

(№ 60.) Am Montag den 12. März d. J., von Morgens 8 Uhr ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungs-Zimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhalten. Die Anmeldungen zu diesem Termine sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche die Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich und zwar spätestens bis zum 1. März cr. — für die im 20. Lebensjahre Stehenden, bei Verlust der Berechtigung zum einjährigen Dienste, bereits bis zum 1. Februar cr. — erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen geschrieben sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) der Geburtsschein; 2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst; 3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, der Herzogthümer Schleswig und Holstein; 4) ein Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß des Schlußsatzes im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen rc.) ist das erwähnte Attest nicht von den Polizei-Behörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen; 5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht; 6) ein von der Ortspolizeibehörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist. Die Anmeldungen der in Stralsund sich aufhaltenden Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. Sämmtliche Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung einfinden. Stralsund, den 9. Januar 1866.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 61.) Wegen stattgehabten, ausgedehnteren Raupenfraßes im hiesigen Revier kommen in diesem Winter rc. zehntausend Klafter Kiefern-Derbholz zur Abnutzung und würde dies bedeutende Holzquantum es voraussichtlich gestatten, daß auswärtige größere Holzhändler ein günstiges Geschäft durch den Ankauf obiger Hölzer machten. Die zum Abtrieb kommenden Kiefernstämme sind zum größeren Theile noch nicht

verdorben, sondern durchweg noch frisch und haben nur theilweise die Rinde verloren, dürften sich also noch sehr gut zu Bau- und Schneidehölzer jeder Art, die geringeren Stämme zum Brennholzeinschlage eignen. Die Schläge liegen sämmtlich höchstens ½ Meile von der flößbaren Stolpe und hat bei den hier alljährlich stattgehabten Flößungen der Transport 1) pro Cubikfuß Bau- resp. Schneideholz bis Stolpmünde höchstens 1 Sgr., 2) die Klafter Brennholz incl. aller Unkosten einen Thaler bis dahin gekostet, und würden auswärtige Händler hiernach, bei den als bekannt vorausgesetzten Seefrachtsätzen sich leicht den weiteren Transport von Stolpmünde aus berechnen können. Es ist zur Entgegennahme von Angeboten zum Ankauf obiger Holzquantitäten ein Licitations-Termin auf den **2. Februar cr.,** Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, wovon Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der sechste Theil des Gebotes im Termine baar deponirt werden muß und die Verkaufsbedingungen vorher bekannt gemacht werden sollen, auch ist der unterzeichnete Oberförster gerne bereit speziellere Auskunft zu ertheilen und die zum Abtriebe kommenden Bestände vorzuzeigen.

Borntuchen bei Bütow im Regierungsbezirk Cöslin, am 1. Januar 1866.

Der Königliche Oberförster Seeling.

(№ 62.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Antonie Kist gegenwärtig zu Neuhof, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Regierungs-Assessor Winkler hieselbst ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 7. December cr. zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Dem Polizei-Anwalt Droysen zu Sagard ist der Oberförster und Forst-Polizei-Anwalt Fickert zu Werder, und dem Polizei-Anwalt Günther zu Putbus der Stadt-Secretair a. D. Kellmann zu Garz in Behinderungsfällen substituirt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Albert Reinking zur Zeit in Jamitzow — Kreis Greifswald — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

An Stelle des Inspectors Zersch zu Voigdehagen ist zum zweiten Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Voigdehagen der Gutspächter Zander zu Neu-Lüdershagen von uns ernannt worden.

An Stelle des Gutspächters Holtz zu Planitz ist der Gutspächter Peters zu Planitz zum Kirchspiels-Armenpfleger für die Barther Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Anna Lutze zu Reischwitz, Kreis Rügen, ist die Conzession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator von Stumpfeldt ist zum Regierungs-Referendarius der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

An Stelle des Rittergutsbesitzers von Stumpfeldt-Lilienanker auf Daskow ist der Rittergutsbesitzer Rewoldt auf Wiepkenhagen zum Armenpfleger im Kirchspiel Ahrenshagen gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Ober-Post-Directors Brünnow nach Hamburg erledigten Stelle des Vorstehers der Königlichen Ober-Post-Direction zu Stralsund ist dem von Breslau hierher versetzten Post-Rath Gruber übertragen worden.

Der Sergeant Johann Carl Hermann Rabbatz von der 2ten 6Utgen Batterie, Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments № 2. in Colberg ist als Begleiter der Posten zwischen Stralsund und der Insel Rügen angestellt worden.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht, den Post-Rath Gruber in Stralsund zum Ober-Post-Director zu ernennen. — Dem Ober-Post-Director Gruber ist die Ober-Post-Directorstelle in Stralsund definitiv übertragen worden. — Der Post-Expedient Volland ist von Bergen nach Grimmen versetzt worden. — An Stelle des ausgeschiedenen invaliden Postillons Mähl in Loitz ist der Postillon Kurdt daselbst als Briefträger und Wagenmeister probeweise angestellt worden. — Der Post-Büreaudiener Manthe in Stralsund ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Proviantmeister Debo in Stralsund ist in gleicher Eigenschaft nach Glogau und in dessen Stelle der Proviantmeister Cammerer aus Juelich nach Stralsund versetzt worden.

Der Predigtamts-Candidat G. Knittel ist als Hülfsprediger in Gerbin, Parochie Pollnow, Synode Schlawe, angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 4. Stralsund, den 25. Januar 1866.

Die Fischerei-Ausstellung in Bergen i/N. II.

Unter den Fischereigeräthen, welche die von der preußischen Regierung entsandte Kommission auf der Fischerei-Ausstellung in Bergen in Norwegen besonders beachtenswerth fand, hebt der von der Kommission erstattete Bericht zunächst zwei Fahrzeuge hervor, welche von dem Schiffsbaumeister Haarfied in Aalesund eingeliefert waren. Beide sind für den Fischfang bestimmt: das eine, eine Bankschuite, für den Fischfang auf hoher See, sowohl mit Netzen als auch mit Angeln; das andere, ein Listerboot, welches, ohne Deck, der Mannschaft kein Obdach gewährt, und in Norwegen nur längs der Küste bis auf ca. 6 Meilen Entfernung gebraucht wird, und höchstens wenige Tage abwesend ist. Die Bankschuite ist mit vollem Deck versehen und bestimmt, Wochen und Monate lang von Hause abwesend zu sein. Es ist für den Fischfang auf hoher See als ganz besonders geeignet bezeichnet, ebensowohl seiner vortrefflichen inneren Einrichtung wegen, als auch wegen der ersichtlichen Fähigkeit, beim schwersten Wetter dem Winde und Wellengange trotzen zu können.

Der Bericht enthält die genaue Angabe der Maaße und des Preises dieser Fahrzeuge. Der Preis der Bankschuite incl. Boote, Ausrüstung und der Fischergeräthe, bestehend aus 35 Leinen mit je 100 Angeln, beläuft sich auf ca. 4500 Thaler; der Preis des Listerbootes auf 180 Thaler.

Von den auf der Ausstellung vorgeführten eigentlichen Geräthen, als Netzen, Garnen, Reusen, Angeln, bezeichnet der Kommissionsbericht als für die Fischerei in der Ostsee besonders geeignet: das **holländische Heringsnetz**, 300 Maschen lang und 5 Faden tief, mit einer Maschenweite von 1¼ bis 2¼ Zoll. Ferner ein **Schleppnetz** (Treibgrundzeese), wie es in Holland und England für den Plattfischfang angewendet wird, und auch durch die vom „Stralsunder Comité für Ostseefischerei" gemietheten beiden Fahrzeuge aus Blankenese in der Ostsee zwischen Rügen und Bornholm mit großem Erfolge benutzt worden ist. In gerade 24 Stunden wurden mit Hülfe dieser Fahrzeuge und Netze für Rechnung des Comités ca. 14,000 Flundern, 1000 Schollen und 450 Steinbutten gefischt, und damit die Grundlage für weitere Unternehmungen gelegt, welche großen Erfolg versprechen.

Auch eines Lachsnetzes mit Läbering, eines Treibnetzes für Makrelen und namentlich mehrerer Dorschnetze und Dorschangeln verschiedener Konstruktion wird in dem mehrgedachten Kommissionsberichte rühmend Erwähnung gethan. Auf die Konstruktion all dieser Geräthe, wie sie in dem Berichte ausführlich beschrieben ist, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, da solche Beschreibung nur für Sachverständige von Interesse ist, wem aber daran liegt, sich hierüber spezieller zu unterrichten, den machen wir hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sowohl den Landräthen, als auch den Magistraten der Seestädte eine reichliche Anzahl von Exemplaren überlassen ist, um dieselben an Private zu vertheilen, welche sich für den Gegenstand interessiren, und aus den an anderen Orten gemachten Erfahrungen Nutzen zu ziehen gedenken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 63.) Polizei-Verordnung.

Betrifft die Anlage der engen vom Schornsteinfeger nicht besteigbaren Schornstein-Röhren.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die in neuerer Zeit häufig in Anwendung gekommene Bau-Methode, den Rauch von offenen Heerdfeuerungen durch enge vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende, auf eine Rauchfangglocke gesetzte Röhren abzuführen, in welche neben den Verbrennungs-Producten, Wasser- und Speisedämpfe, sowie ein kalter Luftstrom von unten eintreten, unvermeidlich zu Bildung von Glanzruß in den Röhren Veranlassung giebt, welcher durch die gebräuchlichen Reinigungs-Instrumente nicht zu entfernen ist und hierdurch die Gefahr der Selbstentzündung erheblich gesteigert wird; so verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, sowohl für die Städte als das platte Land was folgt:

§. 1. Die Anwendung enger vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer Röhren über offenen Feuerheerden

oder Kaminen, welche auf eine Rauchfangglocke oder Rauchkappe sich aufsetzen, unten offen sind und neben den Verbrennungs-Producten den Wasser- und Speisedämpfen, sowie einem kalten Luftstrom den Eintritt gestatten, ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße von Zehn Thalern oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem muß eine derartige vorschriftswidrige Anlage abgeändert respective beseitigt werden.

Stralsund, den 15. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 64.) Das Domainen-Vorwerk Ungnade im Kreise Grimmen, 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1752 Morgen 110 □Ruthen, worunter ca. 1342 Morgen Acker und 327 Morgen Wiesen, soll auf 15 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4208⅓ Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Februar d. J.**, Vormittags 11 Uhr im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 65.) Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abganges an Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1. Januar bis den 31. December 1865 in Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1865.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1865.			Total-Summa	Abgang vom 1. Januar bis Schluß December 1865.									Bestand am 1. Januar 1866.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Arten der Krankheiten: Blödsinn . . . . . 19 Geistesschwäche . . . . . 2 Wahnsinn . . . . . 14 Narrheit . . . . . 1 Sieche 5
25	18	43	1	3	4	47	—	—	—	—	—	—	4	2	6	22	19	41	Summa 41

Stralsund, den 18. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 66.) Nach dem Antrage der sämmtlichen Herren Kreisdeputirten für Jagdsachen verordnen wi auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841, daß innerhalb des Regierungs-Bezirks Stralsund die Beschußzeit der niedern Jagd für dieses Jahr am 31. Januar cr. endet, und von da ab fü dieselbe die gesetzliche Schonzeit eintritt.

Stralsund, den 20. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 67.) Im IV. Quartale 1865 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, be den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen gegen

1) den Knecht Johann Carl Friedrich Molly aus Unrow am 7. November 1865 wegen Diebstahls in wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald gegen:

1) den Schuhmachergesellen Carl Ihlenfeldt aus Grimmen am 18. October 1865 wegen schwere Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer;

III. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund gegen:

1) den Arbeitsmann Joachim Friedrich Witt aus Barth am 31. October 1865 wegen Diebstahls in wiederholten Rückfalle zu drei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Daue
2) den Nagelschmiedgesellen Ferdinand Hoffmann aus Osterode am 3. November 1865 wegen gleiche Vergehens zu gleicher Strafe,
3) den Böttcher Christoph Friedrich Ludwig Rugenstein aus Tribsees am 6. November 1865 weg gleichen Vergehens zu gleicher Strafe,

4) den Schäferknecht Johann Christian Krabbe aus Grummenhagen wegen schweren Diebstahls am 25. November 1865 zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
5) den Arbeiter Hans Heinrich Schlutow aus Drammendorf am 27. November 1865 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
6) die unverehelichte Friederike Marie Elisabeth Lemcke aus Ahrenshagen am 28. November 1865 wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus,
7) die separirte Frau Marie Wilhelmine Schmidt aus Stralsund am 29. November 1865 wegen Verkuppelung ihrer Tochter und gewerbsmäßiger Kuppelei zu drei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
8) den Knecht Johann Friedrich Christian Schumacher aus Groß-Wendorf am 30. November 1865 wegen Straßenraubes und unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren zu zehn Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
9) die Wittwe Rasch, Christiane Sophie geb. Remien, aus Kindshagen am 1. December 1865 wegen Mordes zum Tode,
10) a. den Tischlergesellen Carl Hellmuth Christian Wokersin aus Franzburg,
b. den Bäckergesellen Eduard Hermann Primer aus Franzburg,
c. den Bäckermeister Carl Christian Lindenberg aus Franzburg
am 2. December 1865 wegen wissentlichen Meineides
a. zu drei Jahren Zuchthaus,
b. und c. zu je zwei Jahren Zuchthaus.

Greifswald, den 18. Januar 1866. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 68.) Auf Grund des §. 13. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der hierzu ergangenen ministeriellen Anweisung, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die mir von der Königlichen Regierung zu Stralsund zugefertigten Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke und resp. Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden (A. und B.) während des Zeitraums vom 20. Januar 1866 bis zum 4. März 1866 in meinem Geschäfts-Büreau zur Einsicht der Betheiligten offen liegen. — Allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale geltend machen zu können glauben, gebe ich anheim, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums vom 20. Januar 1866, dem Tage der Offenlegung an gerechnet, bei mir schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. — Zugleich fordere ich alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2. und 3. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, hiermit auf, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei mir schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden. — Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruches nach §§. 4. und 5. oder auf Grund der Vorschriften in §§. 2. und 3. des Gesetzes muß enthalten:

I. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht, oder für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
II. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
III. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich
IV. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§. 2. oder 3. oder 4., 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

V. falls ein Anspruch nach §. 2. oder nach dem 1. Absatz des §. 3. des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag, oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzterer sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere, als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich

hervorzuheben. — Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken. — Indem ich zugleich das für die Anmeldungen zu benutzende Formular beifüge, weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß

A. alle Ansprüche der im §. 2. und 3. des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4. und 5. des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht zu dem bezeichneten Präclusiv-Termine angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter werden berücksichtigt werden;

B. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2. oder 3. des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offengelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

C. unvollständige Anmeldungen auf Kosten der betreffenden Grundbesitzer durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos erwartet werden muß, und

D. Anmeldungen, bei welchen die oben zu IV. vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs der weiter unten sub 3. bezeichneten Kategorie werden bezogen werden.

Was die verschiedenen Kategorien der anzumeldenden Entschädigungs-Ansprüche anlangt, so gebe ich den Betheiligten hierdurch noch Folgendes zu erkennen. — Nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

1) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten **speciellen** Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2. des Gesetzes.);

2) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forst-Fiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu 1. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3. des Gesetzes.);

3) der Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu 1. und 2. gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der im hiesigen Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung (§. 5. zu 1. und 2. des Gesetzes) oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5. zu 3. des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind; endlich

4) derjenigen Städte, welche gegenwärtig nur den Servis nach §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden unter der im §. 7. des Gesetzes bestimmten Beschränkung.

Die **sub** 1. gedachten Besitzer erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die allgemeine Regelung der Grundsteuer, mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. — Solche Besitzer sind indeß nach den von dem Herrn Bezirks-Commissarius in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Stralsund angestellten Ermittelungen im diesseitigen Bezirke nicht vorhanden und daher in die oben gedachten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommen worden. — Den sub 2. gedachten Entschädigungsberechtigten wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. l. c.) entsprechende Theil der Domainenabgabe erlassen. Dieselben sollten nach der Bestimmung des Herrn Ministers von der Königlichen Regierung zu Stralsund ex officio ermittelt und in besondere Nachweisungen (C. und D.) aufgenommen werden. **Da jedoch die angestellten Ermittelungen ergeben haben, daß solche Entschädigungsberechtigte im diesseitigen Landestheile ebenfalls nicht vorhanden sind,** so ist die Aufstellung der Nachweisungen C. und D. nicht erforderlich gewesen. — Zur Entschädigung der **sub** 3. gedachten Besitzer wird im Ganzen ein Capital verwandt, dessen Höhe durch den dreizehn-eindrittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben

würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der im diesseitigen Landestheile bestehenden Steuerverfassung zu den hier landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären. — Entschädigungsberechtigte dieser Kategorie sind im diesseitigen Bezirke in ziemlich großer Anzahl vorhanden und gehören dahin insbesondere die Besitzer nachstehender Grundstücke:

a) die ehemals zu Roßdiensten verpflichteten Rittergüter, welche entweder gar keine, oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§. 9. zu 8. des Gesetzes) entrichten;

b) die von den vorstehend sub a. gedachten Rittergütern mit Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit abgezweigten Grundstücke, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind; und

c) die in der Matrikel der contribuablen Hufen nicht verzeichneten Grundstücke.

Zu c. bemerke ich, daß nach der hier geltenden älteren Grundsteuer-Verfassung außer den ehemals roßdienstpflichtigen Rittergütern, den Kirchen- und Pfarr-Grundstücken und den Grundstücken intra moenia der ehedem landsässigen Städte, sämmtliche Güter und Grundstücke des platten Landes und der Städte in die Matrikel der contribuablen Hufen als steuerpflichtig aufgenommen worden sind, und daß, wenn die Namen einzelner Güter und Grundstücke in der im Jahre 1845 zusammengestellten Hufen-Matrikel gegenwärtig nicht mehr aufzufinden sind, dies bei einigen derselben sich daraus erklärt, daß sie schon in älterer Zeit von ritterfreien Hufen abgezweigt worden, bei anderen dagegen das Fehlen in der Matrikel nur ein scheinbares ist, indem sie, wie sich dies aus älteren Matrikeln resp. Ortschaftsverzeichnissen nachweisen läßt, in anderen in der qu. Matrikel als steuerpflichtig verzeichneten Gütern rc. mit enthalten sind. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 6. № 2. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 von der Theilnahme an dem Entschädigungs-Capitale (§. 4.) die Besitzer solcher Güter und Grundstücke ausgeschlossen bleiben, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte und daß die Grundlage für die im hiesigen Landestheile bestehende Grundsteuer-Verfassung der Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681 (Dähnert Landes-Urk.-Samml. Bd. I. S. 410 und 411.) bildet. — Was endlich die sub 4. gedachten Städte anlangt, so werden deren Entschädigungs-Ansprüche von der Königlichen Regierung zu Stralsund **ex officio** mittelst besonderen Verfahrens verfolgt und bedarf es daher der Anmeldung dieser Ansprüche in dem vorliegenden Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren nicht. Nur in Fällen, wo Stadtgemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Güter und resp. Grundstücke erworben haben, welche ehedem zum platten Lande gehörten und in die Kategorie der sub 3. gedachten Güter rc. fallen, müssen die auf deren Besitz gegründeten Entschädigungs-Ansprüche ausdrücklich angemeldet werden.

Greifswald, den 15. Januar 1866. Der Königliche Landrath v. Wedell.

Grundsteuer-Entschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

---

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1tes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken № 6, in Anger.
2tes Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstaedt, Hypotheken № 15.
3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken № 27.

---

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1tes Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3tes Beispiel: Michel Dietz, Chatouller zu Weberau.

---

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

Geldbetrag. Benennung.

1tes Beispiel: Ist grundsteuerfrei.
2tes Beispiel: 4 Rthlr 20 Sgr Kontribution.
3tes Beispiel: 1 Rthlr Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

4. Ob ein Entschädigungsanspruch, nach §. 2., nach §. 3., oder nach §§. 4. 5. des oben angeführten Gesetzes für das zu 1. bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?
1tes Beispiel: Nach §§. 4. 5. des Gesetzes.
2tes Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3tes Beispiel: Nach § 3. Absatz 1. des Gesetzes.

(Unter № 5. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2. oder §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde ꝛc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
2tes Beispiel: Privilegium Friedrich des Großen vom 5. September 1771.
3tes Beispiel: Primordial-Verschreibung vom 5. August 1705.

b. Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a.) etwa enthalten sind.
2tes Beispiel: Keine.
3tes Beispiel: Keine.

(Unter № 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

Geldbetrag. Benennung.

3tes Beispiel: 8 Rthlr — Sgr — Pf Zins.

b. Von dem ursprünglichen Domainen-Abgabebetrage (6a.) sind abgelöst:
3tes Beispiel:

8 Rthlr — Sgr — Pf { durch Zahlung eines Kapitals von — Rthlr — Sgr — Pf
durch Zahlung einer Rente von 7 Rthlr 2 Sgr — Pf
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3tes Beispiel: — Rthlr — Sgr — Pf

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domanialabgaben (oben zu 6a.) ausgesonderten Grundsteuer.
— Rthlr — Sgr — Pf

(Ort.) (Datum.) (Unterschrift.)
.........., den ...ten ....

(№ 69.) Unter den Schafen zu Gieselenhagen sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 17. Januar 1866. Der Landrath von Wedell.

(№ 70.) Unter den Schaafen des Pachtbauern Bierk zu Gliesendorf sind die Pocken ausgebrochen.
Bergen, den 17. Januar 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 71.) Nachdem die unter den Pferden des Bauerhofsbesitzers Pieritz zu Grammenhagen ausgebrochene Rotzkrankheit nach Befund des Herrn Kreis-Thierarztes nunmehr vollständig erloschen und nachdem das Desinfectionsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt worden, wird die durch meine Verfügung vom 21. August v. Js. verhängte Sperre hiermit wieder aufgehoben.
Franzburg, den 19. Januar 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 72.) Der Bau zweier Senkbrunnen sowie die Umzäunung des Hofes des Beamten-Wohngebäudes auf dem Dänholm soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Unternehmer wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **5. Februar cr.,** Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots abreichen. Kosten-Anschläge und Baubedingungen sind während der Dienststunden diesseits einzusehen. Stralsund, den 19. Januar 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 73.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keinen Bedingungen gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beobachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt ganz von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thalern nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I b. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehres, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten,“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzuführenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Ableben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzt annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen, Wort für Wort, genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w., als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa

erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 74.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	1.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, Weichbrennholz, einige Birken-Stangen und Eichen-Durchforstungs-Reiser	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	5.	11 U.	Kiefern-Brennholz und schwaches Kiefern-Durchforstungsholz aus den Zarnitzer Kämpen	Jagdkrug.
	Gladrow	9.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Eichen-Nutzenden und Eichen-, Buchen-, Weichholz- und Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	Hanshagen.
	Buddenhagen	15.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz in Klaftern, Weichmengholz u. schwaches Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Jagdkrug.
	Jägerhof	19.	11 U.	Kiefern-Bau- u. Brennholz, einige Eichen-Nutzenden und etwas Eichen- und Buchen-Brennholz, ½ Klafter Kiefern-Nutzholz	daselbst.
Poggendorf *)	Zetelvitz	12.	10	Kiefern-Brennholz in Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	12.	11	Eichen-Bau- u. Brennholz, Kiefern-Reiser in Haufen	daselbst.
	Tribsees	15.	10 U.	Eichen-Bau- u. Brennholz, Buchenscheitholz, Knüppel, Reiser und Stöcke, Weichholz in Klaftern und Haufen	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Kienwald	19.	10 U.	Eichen-Brennholz, Buchen-Nutzholz in Stücken und Klaftern, sowie Buchen-Brennholz, Weichholz Reiser	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Kaschow	23.	10 U.	Eichen Nutz- u. Brennholz, Buchenholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Gegebadenhau	26.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz und Kiefern-Reiser	Gasthaus in Horst.
Abtshagen	Wittenhagen	5.	9½	Eichen- und Eschen-Nutzenden	Gasthof zu Abtshagen.
	Abtshagen	5.	10½ U.	Eichen-, Buchen- und Eschen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern, Haseln-Bandstöcke	
	Kronhorst	5	12 U.	Eichen-, Buchen- und Nadelholz-Nutzenden, Eichen und Buchen-Nutzholz-Klaftern	
	Elmenhorst	9.	9½	Eichen- und Kiefern-Nutz-Enden, Haseln-Bandstöcke	
	Stollenhagen	9.	11½	Eichen-, Kiefern-Nutzenden und Kiefern-Stangen	
	Bremerhagen	12.	9½	Eichen- und Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	12.	10½	desgleichen und Nadelholz-Brennholz	
	Stollenhagen	12.	12½	desgleichen	
	Wittenhagen	16.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	16.	11½	desgleichen	
	Kronhorst	20.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz, Eichen-Durchforstungs-Reiser	
	Barnekow	20.	12 U.	Einige Eichen-Nutz-Enden, Kiefern-Stangen (Strohlatten), Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Endingen, Jacobsdorfer Brandholz	16.	10 U.	Weichholz-Knüppel-Klafter und Reiser in Haufen, unter Letzteren einige Birken-Besenreiser; auch kommen einige Birken-Wagendeichsel vor	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Bennin, Seebruch, am Buchenberg u. Bornheide	19.	10 U.	Einige Eichen-Nutzholz-Enden, Weichmengholz in Haufen und Kiefern-Derb- u. Reiser-Brennholz	daselbst.
	Moysall, zwischen dem Kirch- u. Spohn-Brückenwege	19.	11 U	Eichen-Nutzholz-Enden und Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Papenhagen, Jagen 119, in der Nähe der Schmiedewiese	22.	10 U.	Weichholz-Derb-Brennholz in Klaftern und Reiser in Haufen	daselbst.
	Bussin, Jagdstücke u. Teufelsberg	24.	10 U.	Eichen- und Kiefern-Durchforstungs-Reiser, Letztere in ganzer Länge	Gasthof zu Carnin.
	Fuhlendorf, Forsttheile Fuhlendorf und Neuendorf, Baumkoppel und Neuendorfer neue Moor	27.	11 U.	Kiefern-Nutzholz-Enden, Derb- und Reiser-Brennholz- und Weichholz-Reiser in Haufen	Schulze Vierk zu Hermannshagen-Haide.
Darß	Wieck, Scharnhorster Berg	8.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Wieck.
	Ahrenshoop, an den drei Rigen und Totalität	14.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, am Ibenhorster Wege	14.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Ost-Prerow, am großen Mittelweg und Totalität	19.	10 U.	desgleichen und Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am alten Langseer Wege	19.	11½ U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Zingst	28.	11 U.	Eichen- u. Kiefern-Rundhölzer u. Eichen-, Kiefern- und weiches Brennholz	Gasthof des Herrn Maß zu Zingst.
	Straminke, Pfaffenwinkel und Backofenbruch	28.	12 U.	Eichen- und Kiefern-Rundholz und Eichen-, Kiefern- und weiches, auch etwas Buchen-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase, Schlitzer Kratt Trenzer Berg	6.	10 U.	Buchen-Nutzholzenden, Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke Buchen-Durchforstungs-Reiser, Haseln-Reiser zu Zaunholz	Stubbenkammer.
	Hagen, bei der Försterei Hagen	6.	11 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser u. Stöcke, Nadelholz-Stangen	
	Rusewase, Schlitzer Kratt	20.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	
	Hagen, bei der Först.-Hagen	20.	11	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	
	Gelm,	20.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	

Stralsund, den 18. Januar 1866.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 75.) Im Regierungsbezirk Stralsund sollen auf den nebenstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

№	Beschälstation	Kreis
1.	Möckow	Greifswald.
2.	Bergen	
3.	Samtens	Rügen.
4.	Parchow	
5.	Franzburg	Franzburg.
6.	Carnin	
7.	Grimmen	Grimmen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 12. Januar 1866.

Die Königliche Gestüt-Direction.

(№ 76.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Apotheker Johann Heinrich Bock hat seine bisherige Apotheke zu Tribsees dem Apotheker Heinrich Wilhelm Karl Bock zum Besitz und zur Führung übergeben.

Der bisherige Seminarist Johann Julius Ludwig Schönrogge ist an der Schule zu Wieck a./W. interimistisch angestellt worden.

Der frühere Küster und Lehrer in Franzburg, Johann Friedrich Beyer ist zum Küster, Organisten und Lehrer in Wotenick gewählt und als solcher bestätigt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Heinrich Friedrich Ernst Schmidt in Tempelburg ist zum Pastor in Zülzefitz, Synode Labes, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Alt-Krakow, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und drei Schulen gehören, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen.

An Stelle des verzogenen bisherigen Ortsvorstandes Pahnke ist der Pächter Bischof zum Ortsvorstande in Suhrendorf ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 77.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffard-schen Dampfstrahlpumpe
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 78.) Dem Locomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 79.) Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. October 1862 ertheilte Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 5. Stralsund, den 1. Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtages ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, vom Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die **Thatsache**, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden **mußte**. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr **Recht** in solchem Falle, sie spricht nur von einer **Pflicht**, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht ins Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß **bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.**

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan,

solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall, wo gute Preußen zu einem gemeinen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtages selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 80.) **Bekanntmachung,**

die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1ten April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 3. bis 8. über die Zinsen vom 1ten April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen. Zugleich werden die Besitzer von Schuldschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Prämien auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der zu den gezogenen Serien gehörigen Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1865 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 27. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 81.) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 82.) Die Gemarkungs-Reinkarten, bestehend in 1298 Blättern, sollen in besondern Atlassen zu etwa 50 Bänden eingebunden und der Einband derselben im Wege der Submission vergeben werden. Hierauf Reflektirende wollen ihre Offerten schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Submission für die Anfertigung der Karten-Atlasse" in unserm Grund- und Gebäudesteuer-Büreau bis spätestens den 5. Februar c. abgeben, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Stralsund, den 22. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 83.) Im Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachungen vom 16. September, vom 27. October v. J. und vom 13ten d. M., die Abwehr der Rinderpest betreffend, ordnen wir gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3ten d. M. hierdurch Folgendes an:

1) die Bestimmungen unserer obenerwähnten Amtsblattbekanntmachungen vom 16. September v. J. und vom 13ten d. M., das Rindvieh betreffend, finden auch auf das mit Schiffen oder Dampfern aus Großbritannien und Irland oder aus den Niederlanden oder aus Belgien etwa eingehende Wollenvieh Anwendung. Wird, nachdem solches Wollenvieh bei der Untersuchung gesund befunden ist, resp. nach Aufhebung der über dasselbe verhängten Quarantaine, dessen Einfuhr genehmigt, so muß in Betreff desselben vor dieser Einfuhr noch das durch die Bestimmung b. des §. 2. der Verordnung vom 27. März 1836 vorgeschriebene Reinigungs-Verfahren ausgeführt werden.
2) In Betreff des Schweineviehes, welches mit Schiffen oder Dampfern aus den vorgenannten Ländern eingeht, ist gemäß der ebenbesagten Bestimmung b. zu verfahren, namentlich sind auch die Treiber desselben nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, einer Reinigung zu unterwerfen.
3) Bei der Einfuhr von Rind-, Wollen- und Schweinevieh aus anderen als Großbritannischen, Irländischen, Niederländischen und Belgischen Häfen, ist von den Maßregeln, welche wir im Vorstehenden und durch unsere früheren Amtsblattbekanntmachungen, behufs Abwehr der Rinderpest, vorgeschrieben haben, nur dann Umgang zu nehmen, wenn durch Ursprungszeugnisse oder auf sonst unzweifelhafte Weise erhellt, daß das Vieh überhaupt nicht aus den inficirten Häfen oder daß es doch schon vor Ausbruch der Seuche von dort ausgeführt ist.
4) Die Bestimmungen unserer obenerwähnten Amtsblattsbekanntmachungen vom 27. October v. Js. und vom 13ten d. Mts., thierische Producte betreffend, finden auch auf Felle von Schweinevieh, sowie auf alle in der ersten jener Bekanntmachungen angegebenen Abfälle und auf ungeschmolzenen Talg, imgleichen auf Blut von Wollen- und Schweine-Vieh, Anwendung.
5) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze geahndet.

Stralsund, den 27. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 84.) Mit Bezugnahme auf unsere in № 3. Seite 20. unseres Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung, betreffend eine im August d. J. in Boulogne sur mer stattfindende internationale Fischerei-Ausstellung theilen wir nachstehend ein Formular für die Zulassungsgesuche zu dieser Ausstellung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit:

Allgemeine Ausstellung für Gegenstände der Fischerei, zu Boulogne am Meere (Frankreich), vom 1. August bis 16. September 1866.	**Zulassungs-Gesuch.**	Allgemeine Ausstellung für Gegenstände der Fischerei, zu Boulogne am Meere (Frankreich), vom 1. August bis 16. September 1866.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens, an den Herrn Secretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das nachfolgende Bulletin auszufüllen, nach der unten stehenden Adresse zu falten, und franco der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers:	Unterschrift
Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:	
Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:	
Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände: Benennung: Umfang nach allen Seiten: Gewicht: Werth: Verkaufspreis:	
Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:	

Monsieur

le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,

A BOULOGNE-SUR-MER

(FRANCE).

(PAS-DE-CALAIS.)

Stralsund, den 27. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 85.) Das Domainen-Vorwerk Ungnade im Kreise Grimmen, 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und $2\frac{1}{2}$ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1752 Morgen 110 □Ruthen, worunter ca. 1342 Morgen Acker und 327 Morgen Wiesen, soll auf 15 Jahre von Johannis 1866 bis dahin

1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4208⅓ Rℳ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30000 Rℳ nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Februar d. J.**, Vormittags 11 Uhr im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. Januar 1866. Königliche Regierung.

(**№ 86.**) Bei der Post-Expedition in Semlow sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt: vom 1. October bis ultimo März von 8 bis 12 Uhr Vormittags, von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; vom 1. April bis ultimo September von 7 bis 12 Uhr Vormittags, von 2 bis 7 Uhr Nachmittags. Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 23. Januar 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(**№ 87.**) Das Progymnasium zu Demmin ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nunmehr als ein vollständiges Progymnasium auch im Sinne des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 anerkannt worden.

Stettin, den 17. Januar 1866.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(**№ 88.**) Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. im Franzburger Kreise:
   die Theilung der Communeweide zu Born a./Darß,
2. im Greifswalder Kreise:
   a. die Aufhebung der Weideberechtigung der Küsterei zu Züssow auf der Feldmark des dortigen Gutes,
   b. die Ablösung resp. Umwandlung der Abgaben und Leistungen, welche von den Bauerhöfen in Koelzin an die Kirche und das Vice-Plebanat in Gützkow und an die Schule zu Koelzin zu entrichten sind.

Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem am 7. April cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oeconomie-Kommissions-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich, gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 20. Januar 1866. Königl. General-Kommission für Pommern.

(**№ 89.**) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein Machmin, Stolper Kreises, № 57. über 100 Rℳ mit Talon Serie V., Wartin, Randower Kreises, № 30. über 50 Rℳ mit Coupon Serie V. № 10. und Talon, den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig, Crivan, Stolper Kreises, № 13. über 300 Rℳ, Schillersdorf, Randower Kreises, № 70. über 200 Rℳ, Stargordt, Borker Kreises, № 177. über 100 Rℳ, № 476. Anclamer Departements, über 100 Rℳ, sämmtlich mit Coupons Serie VI. № 2 bis incl. 10. sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248. des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a./Rega oder Stolp zu melden, und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Coupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für un-

gültig erklärt; auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 90.) Auction.

Am Montag, den 26. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Dänholm „207 Stück Bucher'sche Feuerlöschdosen" und zwar 51 Stück à 10 ℔. und 156 Stück à 5 ℔. in öffentlicher Auction meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 27. Januar 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 91.) Der Neubau eines Stallgebäudes auf dem Försterhofe zu Wittenhagen soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke ein Absteigerungstermin auf den 15. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Beamten ansteht. Die Bauanschläge, Bedingungen u. s. w. sollen im Termine vorgelegt werden.

Abtshagen, den 25. Januar 1866. Der Königl. Oberförster Schaefer.

(№ 92.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Capitain-Lieutenant a. D. Rubarth in Zingst ist die Concession zur Ertheilung von Privat-Unterricht daselbst ertheilt worden.

Dem Zimmermeister L. Volkmann zu Gützkow ist auf Grund der §§. 1. und 2. des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern von 7. Mai 1853 die Concession als Unter-Agent des General-Agenten Kaufmanns Constantin Eisenstein zu Berlin zur Beförderung von Auswanderern für die Firma Donati und Comp. zu Hamburg über den Hafen zu Hamburg, für die Firma Lüdering und Comp. in Bremen über den Hafen Bremen nach Amerika — jedoch mit Ausschluß von Brasilien — und nach Australien ertheilt worden.

Der Pastor Rolle, bisher in Torgelow, ist zum Pastor in Poehlen, Synode Tempelburg, berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Vogt ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 93.) Dem Fabrikbesitzer C. Hahn zu Schöneck W./Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 94.) Dem Lehrer Eduard Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rotographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 6. Stralsund, den 8. Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. Januar d. J. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6239. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865; unter

„ 6240. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. December 1865; unter

„ 6241. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. December 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg; unter

„ 6242. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. December 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick; unter

„ 6243. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855. Vom 29sten December 1865; unter

„ 6244. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. December 1865, und unter

„ 6245. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

Die Fischerei-Ausstellung in Bergen i./N. III.

Wir haben in den Stücken 1. und 4. unseres Amtsblatts einige Mittheilungen über die Wahrnehmungen und Erfahrungen gebracht, welche die von der Königlichen Staats-Regierung nach der vorjährigen Fischerei-Ausstellung in Bergen in Norwegen entsandte Kommission in einem über ihre Expedition erstatteten Berichte niedergelegt hat, und wollen denselben heute zum Schluß noch einige Andeutungen über die hohe Verwerthbarkeit des, von unsern Fischern sehr unterschätzten Dorsches hinzufügen.

Dorsch ist nächst dem Heringe der Hauptfisch für die Norwegfischerei. Derselbe kommt dort in fetteren und größeren Exemplaren vor, als solches durchschnittlich in der Ostsee der Fall ist; doch zeigt er sich seit den letzteren Jahren in der Ostsee in einer so großen Menge, daß seine vielseitig mögliche Verwendung volle Beachtung verdient.

Von der Bereitung des Dorsches als Stockfisch wird für die Ostseeküsten wegen des Klimas und der Insekten wohl abgesehen werden müssen, wenn nicht etwa für diese Bereitungsart eine Methode erfunden würde, welche den Fisch gegen Einwirkungen des Klimas und der Insekten während des Trocknenprozesses schützt, ohne seinen Geschmack und Nahrungsgehalt zu beeinträchtigen und ohne den Preis erheblich zu erhöhen. Ob solches vielleicht durch Dampfvermittelung zu erreichen sein wird, ist eine erst technischer Seits zu prüfende und praktisch zu erprobende Frage. Dagegen wird seine Bereitung als Klippfisch, indem der Dorsch vor dem Trocknen erst gesalzen wird, an der Pommerschen Küste eben so möglich sein, wie seit Jahren schon auf Seeland, Fünen und dem nördlichen Jütland. Sie geschieht in folgender Weise: So schnell wie irgend möglich nach dem Fange wird dem Fische der Kehlschnitt beigebracht, damit er sich verblute. Ist dies erfolgt, so wird der Kopf abgelöst, der Bauch aufgeschnitten, Leber und Schwimmblase, sowie Roggen heraus genommen, und das Rückgrat bis auf drei Glieder unter dem After durch Austrennung entfernt. Der dar-

auf sehr sorgfältig in Salzwasser gewaschene Fisch wird, stark gesalzen, lagenweise in Tonnen verpackt. Nach Verlauf von 10—14 Tagen wird der Fisch aus der Lake genommen, in Seewasser ausgewaschen und auf Klippen, besser jedoch auf Latten oder Stangen, getrocknet. Je trockener der Fisch, desto länger hält er sich, und desto höher steht er im Preise. Die Dauer des Trocknens hängt von Wind und Wetter ab; so lange er nicht genügend trocken ist, wird er Morgens ausgehängt, und Abends oder bei eintretender feuchter Witterung hinein genommen. Die Aufbewahrung muß in luftigen trocknen Speichern stattfinden.

In dem Klippfische den frischgefangenen und sofort abgeschlachteten Fisch von dem älter gewordenen, oder wohl gar schon abgestorbenen Fisch zu unterscheiden, ist unschwer: der erstere ist, gegen das Licht gehalten, hornartig durchsichtig und von gelblich reiner Farbe, während der Klippfisch von abgestorbenem oder älterem Fische mit röthlichen Flecken durchwebt ist oder ganz ins Röthliche fällt. Je heller und klarer der Klippfisch, desto weniger zieht er Feuchtigkeit an, desto länger hält er sich und desto theurer wird er bezahlt.

Kopf, Zunge und Magen werden, jedes für sich, entweder getrocknet oder gesalzen, in den Handel gebracht und sind in den katholischen Ländern ein sehr gesuchter und gut bezahlter Delikateßartikel.

Die Präparirung des Dorsches zu Laberdan ist auch in Neu-Vorpommern bereits seit etwa 8 Jahren, wenn auch nur hier und da, versucht worden; der Laberdan kann aber zuverlässig ein leicht absetzbarer Handelsartikel werden. Die Bereitungsweise ist die des Klippfisches ohne das Trocknen.

Besonders wichtig ist die Leber des Dorsches. Sie liefert frisch den Medizinalthran, im alten Zustande immer einen vorzüglichen braunen Thran und die Rückstände geben, wie alle Abfälle des Fisches, in Verbindung mit frisch gebranntem Kalk noch einen vortrefflichen Düngstoff.

Die Verwerthung der Dorschblase gleich der des Störs und Hausen zu Fischleim, Gelees rc. verleiht diesem Fische einen weiteren Werth; und selbst der Roggen des Dorsches sollte in Zukunft nicht mehr dem Dunghaufen überliefert werden, da er durch gewöhnliches Pökeln nach zuvoriger Reinigung in Salzwasser in den bewährtesten Köder für den Sardinenfang verwandelt werden kann, und als solcher z. B. von Norwegen alljährlich in Tausenden von Tonnen nach Frankreich und England versandt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 95.) Der Landrath von Keffenbrinck zu Grimmen ist zum Mitgliede des Kuratoriums der dortigen Kreis-Sparkasse an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Rentiers Wagner erwählt worden.

Stralsund, den 29. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 96.) Dem Hausirhändler Carl Friedrich Wilhelm Zander aus Stralsund ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Vieh und Fellen sub № 383. zu 16 Rthlr ertheilte Gewerbeschein am 21sten d. M. zu Richtenberg vermuthlich gestohlen worden. Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt worden ist, hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 30. Januar 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 97.) Es ist von den betreffenden Grundherrschaften die Legung des Kommunicationsweges zwischen Consages und Menzlin in Antrag gebracht. Ich bringe dies mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die Legung dieses Weges binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden. Greifswald, den 30. Januar 1866. Der Landrath von Wedell.

(№ 98.) Auction.

Am Montag, den 26. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Dänholm „207 Stück Bucher'sche Feuerlöschdosen" und zwar 51 Stück à 10 U. und 156 Stück à 5 U., in öffentlicher Auction meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 27. Januar 1866. Königliches Marine-Depot.

Vermischte Nachrichten.

(№ 99.) Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent

auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Beilage
zum 6. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 100.) Polizei-Verordnung,
betreffend die Schulpflicht und die Schulversäumnisse.

Da die bisherigen Vorschriften, welche zur Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs gegeben sind, sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen wir auf Grund des §. 6 lit. i. und §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und unter Aufhebung aller in dieser Beziehung früher von uns und von den Lokalbehörden erlassenen Verordnungen, soweit sie mit den nachstehenden Bestimmungen nicht übereinstimmen, für den Umfang unseres Regierungsbezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Jedes Kind ist von demjenigen Aufnahmetermine (§. 2) an, welcher der Vollendung seines sechsten Lebensjahres zunächst liegt, bis zu der nach Maßgabe von §. 6 erfolgenden Entlassung aus der Schule schulpflichtig, aber schon von dem auf die Vollendung des fünften Lebensjahres zunächst folgenden Aufnahmetermine an schulfähig.

§. 2. Die Aufnahme in die öffentliche Elementarschule findet, insofern nicht unter unserer Zustimmung für die einzelne Schule ein anderer Aufnahmetermin festgesetzt ist, nur zu Ostern oder Michaelis statt. Zu einer anderen Zeit dürfen Kinder nur mit Genehmigung des zuständigen Schul-Inspektors und nur in den Fällen, wo sie durch Krankheit oder den Umzug der Eltern verhindert worden sind, zu rechter Zeit einzutreten, in die Schule aufgenommen werden.

§. 3. Diejenigen Kinder, welche nach §§. 1 und 2 zu einem Aufnahmetermine schulpflichtig werden, sind in der Osterwoche resp. in der Michaeliswoche zur Schule anzumelden; die Anmeldung geschieht bei mehrklassigen Schulen bei dem Schul-Inspektor resp. Rektor, bei einklassigen Schulen bei dem Schullehrer, und ist dabei das betreffende Kind persönlich vorzustellen. Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung des Kindes, so verfallen dessen Eltern, resp. Diejenigen, welchen die Pflege desselben obliegt, in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 4. Schulpflichtige Kinder, welche aus einem Schulbezirk in einen anderen verziehen, sind bei ihrem bisherigen Lehrer abzumelden und in dem neuen Schulbezirke innerhalb 8 Tagen nach dem Anzuge zum Unterrichte anzumelden. Eltern oder deren Stellvertreter, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Vom Besuch der öffentlichen Elementarschule sind Kinder im schulpflichtigen Alter nur dann befreit, wenn von dem zuständigen Schul-Inspektor anerkannt ist, daß sie durch körperliche oder geistige Gebrechen am Schulbesuch gehindert sind, oder daß sie anderweitig genügenden Schulunterricht erhalten.

§. 6. Kinder, welche der evangelischen Kirche angehören, sind bis zu ihrer Einsegnung schulpflichtig. Diejenigen Kinder, welche nicht der evangelischen Kirche angehören, können nur zu Ostern oder Michaelis aus der Elementarschule entlassen werden, wenn sie das 14te Lebensjahr vollendet haben und durch ein Zeugniß des Schul-Inspektors nachweisen, daß sie die erforderliche Elementarbildung sich angeeignet haben.

§. 7. Kein nach §§. 1., 5. und 6. schulpflichtiges Kind darf ohne Entschuldigung resp. ohne Erlaubniß die Schule versäumen. Dasselbe gilt von den nach §. 1 nur schulfähigen Kindern, wenn sie einmal eingeschult sind.

§. 8. Haben Schulkinder ohne Entschuldigung resp. ohne Erlaubniß die Schule versäumt, so verfallen die Eltern, Pfleger oder Dienstherrschaften derselben, auf Grund der Bestimmungen lit. d. und l. des Allerhöchsten Landtagsabschiedes für das Herzogthum Pommern vom 23. Mai 1835 hinsichtlich des Strafmaßes für jeden versäumten Tag in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Sgr. Wenn innerhalb des letzten Jahres bereits eine Bestrafung wegen Schulversäumnisse erfolgt ist, so tritt bei einer neuen strafbaren Schulversäumniß eine Verschärfung der Strafe ein, welche bis zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für jeden versäumten Tag gesteigert werden kann.

§. 9. Darüber, ob die Schulversäumniß ohne Entschuldigung resp. ohne Erlaubniß stattgefunden hat (§. 7.), entscheidet der Schulvorstand, resp. das Scholarchat oder die Schul-Commission.

§. 10. Die auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Geldstrafen fließen nach Maßgabe der Bestimmung **sub lit. h.** des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 23. Mai 1835, sowie des Gesetzes vom 26. März 1856 № 4395 §. 1. Alinea 2 in die betreffenden Schulkassen.

§. 11. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Wegen Ausführung derselben werden die Polizei- und Schul-Aufsichts-Behörden mit näherer Anweisung versehen werden.

Stralsund, den 25. Januar 1866. Königliche Regierung.

(№ 101.) Polizei-Verordnung,

betreffend die Vermiethung schulpflichtiger Kinder, resp. deren Benutzung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Da die angestellten Ermittelungen ergeben haben, daß schulpflichtige Kinder häufig in ein Dienstverhältniß treten, oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten benutzt und dadurch auf eine ihre geistige und religiöse Ausbildung gefährdende Weise dem Schulunterrichte entzogen werden, und da die Schulversäumnißstrafen sich nicht als ausreichend erwiesen haben, um diesem Uebel wirksam entgegenzutreten, so verordnen wir unter Aufhebung aller früheren hiermit im Widerspruch stehenden Verordnungen, mögen diese von uns oder von den Local-Behörden erlassen sein, auf Grund des §. 6 lit. i. und §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang unseres Regierungsbezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Schulpflichtige Kinder dürfen bis zum Alter von 10 Jahren 9 Monaten fortan weder in Dienst noch in Tagelohn genommen, noch während der zum Schulunterricht bestimmten Stunden zu Garten-, Feld- und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten oder zum Schiffsjungendienste angenommen oder verwendet werden, ältere schulpflichtige Kinder nur dann, wenn ein Erlaubnißschein des zuständigen Schul-Inspektors dies gestattet.

§. 2. Als Schiffsjungen dürfen schulpflichtige Kinder das letzte Jahr vor ihrer Einsegnung überhaupt nicht verwendet werden.

§. 3. Wer ein schulpflichtiges Kind in Dienst oder Arbeit nehmen oder zu den im §. 1. erwähnten Arbeiten verwenden will, hat dies der betreffenden Ortsbehörde und dem betreffenden Lehrer unter Vorlegung des von dem Schulinspector ausgestellten Erlaubnißscheins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe anzuzeigen.

§. 4. Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sowie auch Eltern, die ihre Kinder auf die in §. 1. bezeichnete Weise verwenden wollen, verfallen, wenn sie vorstehendem Verbote (§. 1. und 2.) zuwiderhandeln, für jeden Contraventionsfall in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. und haben das betreffende Kind aus dem Dienste oder der Arbeit sofort zu entlassen, resp. den Erlaubnißschein binnen 8 Tagen beizubringen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so ist die Strafe aufs Neue gegen sie in Anwendung zu bringen und dies so oft zu wiederholen, bis die Entlassung aus dem Dienste erfolgt, oder der Erlaubnißschein (§. 1.) beigebracht ist. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen §. 2. tritt jedesmal eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 5. In Betreff derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche in Fabriken beschäftigt werden, gelten die durch das Regulativ vom 9. März 1839 (Ges.-Samml. 1839 pag. 156 ff.) und durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 (Ges.-Samml. 1853 pag. 225 ff.) gegebenen Vorschriften.

§. 6. Schulpflichtige Kinder, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, in ein Dienst- oder Arbeits-Verhältniß eintreten zu dürfen, bleiben mit Ausnahme derjenigen, welche die Erlaubniß erhalten haben, einen Dienst als Schiffsjungen versehen zu dürfen, dennoch verpflichtet, mindestens 12 Stunden wöchentlich und zwar zu der von dem zuständigen Schul-Inspektor bestimmten Zeit, die Schule zu besuchen. Etwaige Schulversäumnisse derselben werden ebenso wie die Schulversäumnisse anderer Schulkinder nach Maßgabe unserer Polizei-Verordnung vom gestrigen Tage, betreffend die Schulpflicht und die Schulversäumnisse, an den Dienstherrschaften und Arbeitgebern (§. 4.) derselben bestraft. Außerdem verliert bei solchen Kindern, welche nach einmal wegen Schulversäumnisse erfolgter Bestrafung sich nochmals einer strafbaren Schulversäumniß schuldig machen, der im §. 1. erwähnte Erlaubnißschein von selber seine Wirksamkeit.

§. 7. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Stralsund, den 26. Januar 1866. Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 7. Stralsund, den 15. Februar 1866.

Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum **Lauenburg** an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe **mit der Krone Preußen vereinigt** worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, **unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit** genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei **rechtsungültig**, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle **nicht** zu.

Im Artikel 55. der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen **weder fremd**, (das heißt: außerdeutsch) **noch ein Reich** ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„**Der König** hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder **wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.**"

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei. Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt **dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen**, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung **nicht** erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf **Bismarck** ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, **daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe.** Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „**Lasten**", um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, **nicht solche** seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen **könnten**, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und **mit ausdrücklichen Worten** dem preußischen Staate auferlegt würden. **Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen**

und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Se. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; **Lasten** sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des **Verfassungsartikel 55**, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich, kurz wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein **Deutsches** Land **nicht als ein fremdes** hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgschen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz", gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern **voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums.**"

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten **„Personal-Union"**, das heißt einer **Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers:** Die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. **Nur dies** ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf **Bismarck** in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem Preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. **Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten?** Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht **früher** gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen Bitte an Sie gerichtet. Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von

Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit, zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung", welche die Lauenburg'sche Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der **freudigen** Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein **Deutscher Fürst** unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß **der König von Preußen** unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß **König Wilhelm** unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 102.**) An Stelle des verstorbenen Vice-Consuls Nitsche zu Swinemünde ist der dortige Kaufmann Carl Fr. Heyse zum Königlich Hannoverschen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Stralsund, den 7. Februar 1866. Königliche Regierung.

(**№ 103.**) Nachstehende Bekanntmachung:

Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der **23ste und 24. März dieses Jahres** von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Stralsund angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tages zuvor, den 22sten März dieses Jahres, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector Siegert zu Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung, als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. — Personen, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, sind zu einer Prüfung nicht verpflichtet, werden daher zu der hier in Rede stehenden auch nicht zugelassen. Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten. Zu diesem Zweck haben sie derselben vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts, 4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches

sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, endlich 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. — Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht; sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Die beizubringenden Zeugnisse sind, insofern sie nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Nach Vorlegung dieser Schriftstücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung in Stralsund erfolgen.

Stettin, den 29. Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die oben genannten Zeugnisse von den Aspiranten den Herren Schulinspectoren vorzulegen und von diesen mit ihrem Gutachten an uns einzureichen sind, und daß zu den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden ist. Stralsund, den 7. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 104.) Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständnisse mit dieser Behörde auf den **26sten, 27sten** und **28sten März dieses Jahres** Termin angesetzt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementar-Lehrerinnen angestellt zu werden oder als Privat-Lehrerinnen zu wirken wünschen. — Personen, welche die Stellung von Haus-Lehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Commission zu unterwerfen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maaßstabe beurtheilen zu lassen, welcher an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. — Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher angegebenen Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung zu Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere selbst vorzulegen. Die einzureichenden Papiere sind folgende: das **Taufzeugniß**, der **Confirmationsschein**, ein **Sittenzeugniß** von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit, ein **Schulzeugniß** und ein **sonstiger** Nachweis über die genossene Vorbildung, ein **Lebenslauf**. Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung am 25. März dieses Jahres, Nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale der höheren Töchterschule, welcher Fräulein Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. — Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit im Weißnähen vorzulegen. Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichunch ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses. Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden, stempelfrei. Dagegen ist zu dem Anmeldeschreiben ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden. Nur solche weibliche Personen, welche das 18te Lebensjahr schon vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungsgebühren betragen vier Thaler, welche an die Büreaukasse der Königlichen Regierung einzuzahlen sind.

Stettin, den 29. Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 105.) Unter Modifikation des § 1. der Verordnung vom 28. September 1864, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges für die Häfen und Binnengewässer zwischen Stettin und den Obermündungen (Amtsblatt pro 1864 Seite 194) bestimmen wir hierdurch, daß der Lootsen-Commandeur zu Swinemünde zeitweise und bei außerordentlichen Umständen nach seinem Ermessen befugt sein soll, auch für die vom Seelootsenzwange befreiten Schiffe sowohl bei dem Einlaufen in den Swinemünder Hafen, als bei dem Ausgange aus demselben die Begleitung durch einen Seelootsen anzuordnen. Mit Rücksicht hierauf haben sich daher auch die Führer zum Ausgange bestimmter, nicht seelootsenpflichtiger Schiffe, vor ihrem Ausgange in See im Büreau des Lootsen-Commandeurs zu erkundigen, ob sie zur Zeit ohne Lootsen ausgehen dürfen oder nicht. Zuwiderhandlungen gegen diese Zusatz-Bestimmungen werden auf Grund der Bestimmungen im

§. 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit der im §. 5. der Verordnung vom 28. September 1864 angedrohten Strafe belegt.

Stettin, den 31. Januar 1866. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 106.) Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinscoupons pommerscher Pfandbriefe, mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird

1) in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1866, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse zu **Stettin,**
2) im Johannis-Zinstermin, also vom 25. Juni bis 5. Juli 1866, bei den Departements-Kassen zu **Anclam, Stargard, Treptow a./R.** und **Stolp** ausgereicht werden.

Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Ausreichung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und nur bei den resp. Departements-Kassen.

Das betheiligte Publikum machen wir auf das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem aufmerksam:

a) Die Ausreichung der neuen Serie geschieht gegen Einlieferung des Talons der 6ten Serie und ist das auf der Rückseite desselben befindliche Quittungs-Formular mit der deutlichen Unterschrift des Präsentanten unter Beifügung des Wohnortes und Charakters oder Standes zu versehen.
b) Die Ausreichung an den Inhaber des betreffenden Talons wird nur dann versagt, wenn der Inhaber des Pfandbriefes selbst etwa vorher gegen solche Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch muß bis spätestens den 15. April 1866 bei der unterzeichneten General-Direction eingelegt werden und der Widersprechende sich als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes ausweisen.
c) Seitens der General-Landschafts-Kasse wird die neue Coupons-Serie **aller** Pfandbriefe ohne Unterschied, in welchem Departement sie ausgefertigt sind, ausgereicht, dagegen bei **jeder** Departements-Kasse **nur** die Coupons-Serie derjenigen Pfandbriefe, welche von demselben Departement ausgefertigt und auf dem Talon benannt sind. Ausnahmsweise nur kann auch bei den Departements-Kassen die Ausreichung von Coupons, welche zu Pfandbriefen anderer Departements gehören, erfolgen, wenn der Besitzer des betreffenden Talons bei der Departements-Kasse, bei welcher er die Erhebung wünscht, bis spätestens den 1. März 1866 diesen Wunsch unter Beifügung einer deutlich geschriebenen Nachweisung der Talons portofrei anzeigt.
d) Die Ausreichung der neuen Serie geschieht an **jeden** Präsentanten des Talons Serie VI. ohne Prüfung der Legitimation desselben, auf portofrei eingehenden Antrag auch durch Versendung mittelst der Post, jedoch auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Letzterenfalls ist jedoch nicht nur die Adresse, an welche die Absendung erfolgen soll, besonders deutlich zu bezeichnen, sondern auch anzugeben, ob die Absendung unter Deklaration des vollen oder welchen niedrigeren Werths, oder rekommandirt, oder als einfaches Aktenstück erfolgen soll. Gehen die Talons ohne solche Erklärung ein, oder wird die rekommandirte Absendung in Fällen beantragt, in welchen solche nicht zulässig ist, so erfolgt die Deklaration des vollen Werths.

Stettin, den 30. November 1865.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 107.) Auction.

Am Montag, den 26. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Dänholm „207 Stück Bucher'sche Feuerlöschdosen" und zwar 51 Stück à 10 ℔. und 156 Stück à 5 ℔., in öffentlicher Auction meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 27. Januar 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 108.) Die Stelle eines städtischen Polizeidieners und Gefangenwärters ist erledigt und soll in möglichst kurzer Zeit wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist neben freier Wohnung, Gewährung von 4000 Torf und Lieferung der Uniformstücke ein jährliches Gehalt von 126 Rthlr. verbunden. Für die Verpflegung der Gefangenen werden die reglementsmäßigen Sätze vergütet. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche die Stelle übernehmen wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Militair- und Führungs-Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung.

Barth, am 6. Februar 1866. Der Magistrat. Müller.

(№ 109.) Die Lieferung von 850 Schachtruthen prismatischer Pflastersteine, soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Lieferungs-Bedingungen sind in der Registratur des Rathhauses hieselbst ein-

zusehen, und werden Lieferungslustigen auf Verlangen zugesendet. Offerten auf eine geringere Lieferung als 25 Schachtruthen werden nicht angenommen. Die Offerten sind spätestens bis zum 1. März cr. einzureichen.

Stettin, den 7. Februar 1866. Die Oekonomie-Deputation.

(№ 110.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Marie Sophie Wilhelmine Durchschlag, zur Zeit in Groß Bünzow — Kreis Greifswald — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An Stelle des früheren Inspectors Wiese zu Schlemmin ist der Inspector Paeschke daselbst zum 2. Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Schlemmin gewählt und bestätigt worden.

Die Berufung des Schul-Amts-Candidaten und Studirenden der Musik Otto Goltzsch zum Gesanglehrer am Progymnasium zu Demmin ist genehmigt worden.

Die durch Emeritirung des Superintendenten Pastors Mila zum 1. October c. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Brietzig, Synode Pyritz, ist anderweitig zu besetzen.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der bisher im Collegium beschäftigt gewesene Bergassessor Freund in den Bezirk des Oberbergamts zu Bonn zur Hülfsleistung bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken versetzt, und in dessen Stelle der seither bei der V. Abtheilung des Handels-Ministeriums aushülfsweise beschäftigt gewesene Bergassessor Althans getreten. — Dem Bergassessor Temme sind die Geschäfte eines technischen Hülfsarbeiters bei der Betriebsleitung der Grube Friedrichsthal im Saarbrückenschen commissarisch übertragen. — Der Referendar Wohlfarth ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen. — Die Bergeleven Zimmermann und Bräuning sind zu Bergreferendarien ernannt worden. — Der Oberbergamts-Assistent Götze ist an das Oberbergamt in Dortmund und in dessen Stelle der Oberbergamts-Assistent Gerwing von da hierher versetzt. — Der Civilanwärter Metzler ist gestorben. — Beim Salzamte zu Schönebeck sind die Functionen des Berginspektors für die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlenwerke dem Bergreferendar Müller commissarisch übertragen. — Bei der Berginspection zu Erfurt ist der Bergmeister Busse unter Verleihung des Charakters als Bergrath als Dirigent an die Salinenverwaltung zu Halle und die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlengruben versetzt. — Die commissarische Verwaltung der Berginspection zu Erfurt ist dem Bergreferendar Leopold übertragen. — Dem gewerkschaftlichen Obersteiger Schierhorn bei der Grube Eintracht im Kreise Osterburg ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Befördert oder versetzt sind:

Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Rodenwaldt in Stettin in Stelle des als Ober-Steuer-Controleur nach Grünhof bei Stettin übergeführten Raatz, zum Ober-Grenz-Controleur nach Barth; der commissarisch berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer Keiser in Jarmen in Stelle des als Haupt-Steuer-Amts-Assistenten nach Stettin versetzten Zöller, zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Stralsund; der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Marth in Ferdinandshof als berittener Grenz-Aufseher nach Damgarten, in Stelle des zum Abtheilungsführer in Jarmen ernannten Ascher und der Grenz-Aufseher Petzke in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in den von Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 111.) Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 8. Stralsund, den 22. Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. Februar d. J. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6246. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866; unter

„ 6247. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. December 1865; unter

„ 6248. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Dietzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. December 1865; unter

„ 6249. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften; und unter

„ 6250. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben durften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund

der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?" Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Obertribunal entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichts desto weniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und die Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht. — — —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

„Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde.

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider, an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

„Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen, in vollem directen Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkt desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in **eigener** Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine **Kammer-Justiz**. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es **müßte** dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können." Im Wege dieser Disciplin wird die rohste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, indem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß, wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, **jedem** Preußen. Ist das Recht eines **jeden** Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre **Meinung** können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre **Meinungen** können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind **Handlungen** und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen.

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrag überhaupt versprechen; eine **rechtliche** können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Andern die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte **einzuschüchtern**, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird."

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respect vor den **Gesetzen** ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect vor **richterlichen Urtheilen**. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes, man denkt es ist ein **geschriebenes** Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß, wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus, gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das **nicht** lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter **Eingriff in die richterliche Gewalt**, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 112.) **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Rthlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 113.) Den nachstehenden von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November desselben Jahres von der Königlichen Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt im Stück 39 № 527 und im Stück 44 № 614 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stralsund de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen: „die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben: „und mit Zins und Zinseszins zu 4 % seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt. — Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungskapitale und zwar in Perioden von

drei zu drei Jahren. — Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn. — Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9 ist noch folgender Zusatz zu geben: „Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher."

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung: „Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3ten bis 6ten jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt „fl. 7500 bis fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden: „Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter." Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern: „Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung".

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern: „Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von ⅔ der Stimmen beschlossen werden."

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten: „Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbüreau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt. Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankcassirer unterzeichnet. Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten: „Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige

Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52½ fl.-Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten."

Zu §. 39 ist folgender Zusatz zu machen: „Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50sten, 60sten Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I. c).

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten: „Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Büreau. Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt. — Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt. — Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes nicht Jahr berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten: „Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen.

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen: „Die Policen werden von dem Bank-Büreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen: „Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen." Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage": (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten: Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc. In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen." Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten: „Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei. — Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2 % als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird. — Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police, bei dem Büreau anzubringen." Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen: „Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4. II., B.) findet die Tafel IV., (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung. Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV, Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen: „Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten: „7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert." Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen: „8) Wenn der Versicherte

durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet." „In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert. — Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbstverschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist." — Endlich erlöscht die Lebensversicherung: „9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu §. 32. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen: „So wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungskapital nebst den Dividenden und 4 % Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 34. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen: „soweit derselbe nicht 5 % der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.
gez. **Pfeifer.** **A. Seeger.** **C. Krumenacker,** St.-V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Büreau der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nemlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassirers Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Büreau nach §. 23 der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet. Stuttgart, den 24. August 1865.

(L. S.) Königlich Württembergisches Amts-Notariat. A. V. gez. Kohlhammer.

(№ 114.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf Freitag, den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.) — Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

(№ 115.) Vom 16. Februar d. Js. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus **Malmoe** jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 116.)

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à **1,000** Rℳ № 7,359. 8,290. 8,292. 8,293. 8,294. 39,014. 40,420. 43,480. 49,718. 49,719. 50,661.

Litt. B. à **500** Rℳ № 11,205. 15,384. 20,002.

Litt. C. à **400** Rℳ № 5,717.

Litt. E. à **200** Rℳ № 2,313. 14,504.

Litt. F. à **100** Rℳ № 94,618. 96,978. 103,841. 108,035. 109,521. 110,017. 128,440. 153,955. 165,455. 167,789. 190,131. 203,023.

Litt. G. à **50** Rℳ № 849. 11,429. 48,001.

Litt. H. à **25** Rℳ № 20,872. 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848

Litt. C. à **100** Rℳ № 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Littr. **C.** à **200** Rthl. № 6,685.
IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.
Ser. **70.** № 6,915. Ser. **1,376.** № 137,554. Ser. **1,376.** № 137,555. Ser. **1,376.** № 137,556.
V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.
Littr. **A.** à **1,000** Rthl. № 45.
VI. Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Littr. **D.** à **100** Rthl. № 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

(**№ 117.**) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien. Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich: 1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard, Leipziger Straße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meibner, Brann und Ozanski; 2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Rehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block; 3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den planmäßigen Loosepreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen. Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866. Königliche General-Lotterie-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 118.**) Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für Neuvorpommern hat zu ihrem Vorsitzenden für das Jahr 1866 den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath a. D. von Seeckt auf Repzin wiedergewählt.

Stettin, den 14. Februar 1866. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(**№ 119.**) Nachdem in einer großen Anzahl von Grundsteuerhebebezirken des Kreises Rügen die Wahlen und resp. Ernennungen der Ortserheber für die Grund- und Gebäudesteuer in Gemäßheit des §. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 erfolgt sind, wird unsere Amtsblatt-Verordnung vom 20. Mai pr. betreffend die Grund- und Gebäudesteuer-Erhebung durch die Ortsvorstände (Amtsblatt de 1865, Stück 21, S. 211) für die obengedachten Grundsteuerhebebezirke, hiermit außer Kraft gesetzt.

Stralsund, den 10. Februar 1866. Königliche Regierung.

(**№ 120.**) Wie wir unter dem 24. Juli pr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, bedarf es zum Eintritt in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten unter allen Umständen entweder eines von der zuständigen Behörde ausgestellten und ausdrücklich auf die Reise nach Oesterreich lautenden Passes oder einer Paßkarte. Auch wiesen wir darauf hin, **daß eine Visirung der Pässe Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft nicht erforderlich wäre.** Neuerdings ist in letzterer Beziehung von der Kaiserlich Oesterreichischen Staats-Regierung die abändernde Anordnung getroffen worden, **daß die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft und die mit der Paß-Polizei betrauten Konsular-Behörden Reiseurkunden überhaupt nicht mehr, auch nicht auf den Wunsch der Paß-Extrahenten, visiren sollen.**

Stralsund, den 14. Februar 1866. Königliche Regierung.

(**№ 121.**) Bekanntmachung,
betreffend die „König Wilhelms-Stiftung".

Zum bleibenden Gedächtniß an die im verflossenen Jahre stattgehabte Feier der fünfzigjährigen Vereinigung Neu-Vorpommerns und Rügens mit dem Preußischen Staat, und zur Bethätigung des Dankes gegen Gott und unser hohes Königs-Haus für die reichen Segnungen, welche unserm Landestheil aus dieser Vereinigung erwachsen sind, ist von vielen Bewohnern Neu-Vorpommerns und Rügens durch freiwillige

Gaben ein Kapital zu einer Stiftung zusammen gebracht, welche den Namen „König Wilhelms-Stiftung" führt. Die Stiftung hat den Zweck, für arme Kinder aus Neu-Vorpommern und Rügen zu sorgen, namentlich Beihülfe zu Pflegegeldern für dergleichen arme Kinder zu gewähren, die in Rettungs- und Waisen-Häusern, Taubstummen-, Blinden- und Blödsinnigen-Bildungs-Anstalten, Kinder-Hospitalen und ähnlichen Kinder-Pflege-Anstalten unterzubringen sind, welche sonst dieser Wohlthat entbehren müßten. Die Geschäfte, sowie die Vermögens-Verwaltung dieser Stiftung, werden unter Ober-Aufsicht des Königlichen Ober-Präsidiums von Pommern von einem Curatorium geführt, welches aus dem jedesmaligen Präsidenten der Königlichen Regierung zu Stralsund als Vorsitzenden und zwei vom Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage designirten Landkastens-Bevollmächtigten besteht. Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks gebracht, daß etwaige Anträge wegen Bewilligung einer Beihülfe aus der genannten Stiftung, an das Curatorium zu Händen des Vorsitzenden zu richten, und solchen zu motivirenden Anträgen auch der Geburtsschein des betreffenden Kindes, ein Armuths-Attest der Angehörigen und eine Erklärung des Vorstandes einer bezüglichen Anstalt, daß und für welche Pension das Kind dort Aufnahme finden kann, beizufügen sind.

Stralsund, den 14. Februar 1866. Der Regierungs-Präsident. Graf von Krassow.

(№ 122.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 19. Februar 1865 bringen wir nachstehende summarische Nachweisung von den Einkommens-Verbesserungen der Elementar-Schulstellen unseres Verwaltungsbezirkes, welche von 1852 bis incl. 1865 erzielt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Summarische Nachweisung

von den Einkommens-Verbesserungen, welche den Elementarschullehrern des Regierungs-Bezirks Stralsund durch die Schulpatrone und Schulverbände in den Jahren 1852—1865 zu Theil geworden sind.

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen	Betrag der Verbesserungen in Gelde Rt	Sgr	Pf
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852 bis incl. 1864	—	2433	—	—
Im Jahre 1865	—	857	—	—
Summa A.	—	3290	—	—
B. Verbesserungen bei den Landschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
„ „ 1853	59	986	24	—
„ „ 1854	13	248	—	—
„ „ 1855	17	256	20	—
„ „ 1856	31	515	21	—
„ „ 1857	11	301	—	—
„ „ 1858	43	561	24	6
„ „ 1859	26	501	24	4
„ „ 1860	13	204	—	—
„ „ 1861	23	483	—	—
„ „ 1862	13	317	15	—
„ „ 1863	33	502	—	—
„ „ 1864	26	399	17	2
„ „ 1865	7	195	—	—
Summa B.	—	5933	26	—
hierzu Summa A.	—	3290	—	—
Summa totalis	—	9223	26	—

Stralsund, den 12. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 123.) Zum Verkauf von Eichen-Lohrinde aus den Königlichen Forsten des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar: 1) von circa 30 Klafter aus der Oberförsterei Abtshagen, und 2) von circa 120 Klafter aus der Oberförsterei Schuenhagen sind, für das Revier ad 1, auf den 12. März cr., Vormittags 9½ Uhr,

im Gasthofe zu Abtshagen, für das Revier ad 2. auf den 2. März cr., Vormittags 10 Uhr, im Dienstlokal des Oberförsters zu Schuenhagen Termine angesetzt, zu welchen Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Stralsund, den 16. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 124.) Die zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörigen sieben Domanial-Bauerhöfe zu Caschow im Kreise Grimmen, ca. ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen und 3 Meilen von Stralsund entfernt, welche nach ihrer neuen Einrichtung zu Johannis 1866 einen Flächen-Inhalt haben werden und zwar:

Bauerstelle I. (jetzige Pächter Lubbe) von ca. . . . . 219 Morgen,
worunter ca. 178 Mrg. Acker, ca. 32 Mrg. Wiesen incl. 21 Mrg. Rodeländereien,

do. II. (jetzige Pächter Homeyer) von ca. . . . . 228 Morgen,
worunter ca. 180 Mrg. Acker, ca. 36 Mrg. Wiesen incl. 34 Mrg. Rodeländereien,

do. III. (jetzige Pächter Brandenburg) von ca. . . . . 250 Morgen,
worunter ca. 182 Mrg. Acker incl. 12 Mrg. Rodeländereien, ca. 57 Mrg. Wiesen incl. 11 Mrg. Rodeländereien,

do. IV. (jetzige Pächter Braesel's) Erben von ca. . . . . 243 Morgen,
worunter ca. 177 Mrg. Acker, ca. 55 Mrg. Wiesen incl. 12 Mrg. Rodeländereien,

do. V. (jetzige Pächter Rietz) von ca. . . . . 230 Morgen,
worunter ca. 189 Mrg. Acker, ca. 30 Mrg. Wiesen incl. 4 Mrg. Rodeländereien,

do. VI. (jetzige Pächter Schulze Voß) von ca. . . . . 238 Morgen,
worunter ca. 186 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen incl. 25 Mrg. Rodeländereien,

do. VII. (jetzige Pächterin Ww. Ohlrich) von ca. . . . . 302 Morgen,
worunter ca. 241 Mrg. Acker incl. 60 Mrg. Rodeländereien, ca. 45 Mrg. Wiesen incl. 39 Mrg. Rodeländereien,

sollen auf 19 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für:

Bauerstelle I. 580 Rthlr.,	Bauerstelle IV. 560 Rthlr.,	Bauerstelle VI. 570 Rthlr.,
„ II. 510 „	„ V. 630 „	„ VII. 700 „
„ III. 590 „		

in Thalerwährung. Die zu bestellenden Pachtkautionen sind auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und die zur Uebernahme der Pachtungen erforderlichen disponiblen Mittel für die

Bauerstelle I. auf Höhe von 5400 Rthlr.,	Bauerstelle V. auf Höhe von 5100 Rthlr.,
„ II. „ „ „ 5000 „	„ VI. „ „ „ 6200 „
„ III. „ „ „ 5100 „	„ VII. „ „ „ 5500 „
„ IV. „ „ „ 5100 „	

nachzuweisen. Dieser Nachweis muß Seitens der Pachtlustigen bis spätestens den 14. März cr. vor dem Licitations-Commissarius geführt werden. Zu dem auf den 15. März cr., Vormittags 9 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Pachtcontracts-Entwürfe, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 15. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 125.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1861 (Amtsblatt de 1861 Stück 9.), betreffend die Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Consensen oder Trauscheinen befugt sind, werden die Pfarrer und die bei Schließung von Ehen amtlich mitwirkenden Civilstands-Beamten hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß in der freien Stadt Hamburg gegenwärtig, in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden, jene Consense dort von folgenden Behörden ausgestellt werden: für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt, für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt, für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande, für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande, für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Stralsund, den 16. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 126.) Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. d. M. machen wir hiermit zur Nachachtung bekannt, daß von dem Lehrbuche der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten von Dr. J. H. Schmidt im gegenwärtigen Jahre mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers eine dritte von dem Director der Hebammen-Lehranstalt zu Magdeburg Dr. Kanzow

bearbeitete Ausgabe im Druck und Verlag der Aug. Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin unter den Linden № 68 erschienen ist; daß dieselbe hiemit bei dem Unterricht in der Hebammen-Lehranstalt zu Greifswald von dem Beginne des nächsten Lehrkursus ab als Lehrbuch eingeführt wird, und daß die mit den Hebammen des diesseitigen Regierungs-Bezirks abzuhaltenden Repetitorien sobald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist, nach dem neuen Lehrbuch vorzunehmen sind. Der Preis des Lehrbuches ist auf 1 Thlr. 20 Sgr. festgestellt und ist dasselbe dafür unter den bisherigen in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Oktober 1850 (Amtsblatt Jahrgang 1850. Stück 42. № 455) angegebenen Bedingungen von der genannten Buchhandlung zu beziehen.

Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 127.) Zum Heizen der Maschinen-Kessel auf dem zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Königl. Preußischen Postdampfschiffe Pommerania sollen während des Zeitraums vom 1. Mai 1866 bis ultimo April 1867 vorzugsweise Newcastler Steinkohlen bester Qualität, und nur ausnahmsweise auch Walliser Kohlen — voraussichtlich also nur in geringer Quantität, — zur Verwendung kommen. Der während des gedachten Zeitraums erforderliche Bedarf dieser Kohlen, der in Bezug auf Newcastler Kohlen auf p. p. 40,000 bis 45,000 Centner zu veranschlagen, in Bezug auf Walliser Kohlen aber auch nicht annähernd zu bezeichnen ist, sowie ferner der Bedarf an Schmiedekohlen für die Postdampfschiffsschmiede in Stralsund, annähernd auf 3 Last anzunehmen, soll im Wege der Submission beschafft werden. — Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung dieser Kohlen vergeben werden soll sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction einzusehen. Auswärtigen Bewerbern kann auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien, Abschrift derselben mitgetheilt werden. Am Dienstag, den 7. März cr., Abends 7 Uhr, wird der Termin geschlossen, bis zu welchem die Offerten der Lieferungslustigen versiegelt mit der deutlichen Aufschrift: **Offerte zur Kohlenlieferung für das Königliche Postdampfschiff Pommerania** im Büreau der Ober-Post-Direction angenommen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten findet folgenden Tages, also Mittwoch, den 8. März cr., Vormittags 11 Uhr, ebenfalls im Büreau der Ober-Post-Direction statt. — Die Betheiligten können bei der Eröffnung persönlich gegenwärtig sein, oder durch Bevollmächtigte dabei sich vertreten lassen. Nachgebote werden unter keinen Umständen berücksichtigt. — Welchem der Bewerber die Lieferung übertragen werden soll, bleibt der Entscheidung des Königl. General-Post-Amtes in Berlin vorbehalten.

Stralsund, den 15. Februar 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

(№ 128.) Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. im Franzburger Kreise:
   die Theilung der Communeweide zu Born a./Darß,
2. im Greifswalder Kreise:
   a. die Aufhebung der Weideberechtigung der Küsterei zu Züssow auf der Feldmark des dortigen Gutes,
   b. die Ablösung resp. Umwandlung der Abgaben und Leistungen, welche von den Bauerhöfen in Koelzin an die Kirche und das Vice-Plebanat in Gützkow und an die Schule zu Koelzin zu entrichten sind.

Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem am 7. April cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oeconomie-Kommissions-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich, gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 20. Januar 1866. Königl. General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 129.) Auf Grund des §. 13. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der hierzu ergangenen ministeriellen Anweisung, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die mir von der Königlichen Regierung zu Stralsund zugefertigten Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke und resp. Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden (A. und B.) während des Zeitraums vom 17ten dieses Monats bis 31. März d. J. in meinem Geschäfts-Büreau zur Einsicht der Betheiligten offen liegen. — Allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale geltend machen zu können glauben, gebe ich anheim, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums

vom Tage der Offenlegung, also vom 17ten d. Mts. an gerechnet, bei mir schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. — Zugleich fordere ich alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2. und 3. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, hiermit auf, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei mir schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden. — Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruches nach §§. 4. und 5. oder auf Grund der Vorschriften in §§. 2. und 3. des Gesetzes muß enthalten:

I. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht, oder für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

II. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

III. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich

IV. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§. 2. oder 3. oder 4., 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

V. falls ein Anspruch nach §. 2. oder nach dem 1. Absatz des §. 3. des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag, oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzterer sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere, als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. — Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken. — Indem ich zugleich das für die Anmeldungen zu benutzende Formular in der Anlage beifüge, weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß

A. alle Ansprüche der im §. 2. und 3. des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4. und 5. des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusiv-Termine angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter werden berücksichtigt werden;

B. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2. oder 3. des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offengelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Capitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

C. unvollständige Anmeldungen auf Kosten der betreffenden Grundbesitzer durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos erwartet werden muß, und

D. Anmeldungen, bei welchen die oben zu IV. vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs der weiter unten sub 3. bezeichneten Kategorie werden bezogen werden.

Was die verschiedenen Kategorien der anzumeldenden Entschädigungs-Ansprüche anlangt, so gebe ich den Betheiligten hierdurch noch Folgendes zu erkennen. — Nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

1) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten **speciellen** Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2. des Gesetzes.);

2) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forst-Fiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu 1. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3. des Gesetzes.);

3) der Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu 1. und 2. gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der im hiesigen Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung (§. 5. zu 1. und 2. des Gesetzes) oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5. zu 3. des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind; endlich

4) derjenigen Städte, welche gegenwärtig nur den Servis nach §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden, unter der im §. 7. des Gesetzes bestimmten Beschränkung.

Die sub 1. gedachten Besitzer erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die allgemeine Regelung der Grundsteuer, mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. — Solche Besitzer sind indeß nach den von dem Herrn Bezirks-Commissarius in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Stralsund angestellten Ermittelungen im diesseitigen Bezirke nicht vorhanden und daher in die oben gedachten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommen worden. — Den sub 2. gedachten Entschädigungsberechtigten wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. l. c.) entsprechender Theil der Domainenabgabe erlassen. Dieselben sollten nach der Bestimmung des Herrn Ministers von der Königlichen Regierung zu Stralsund ex officio ermittelt und in besondere Nachweisungen (C. und D.) aufgenommen werden. **Da jedoch die angestellten Ermittelungen ergeben haben, daß solche Entschädigungsberechtigte im diesseitigen Landestheile ebenfalls nicht vorhanden sind,** so ist die Aufstellung der Nachweisungen C. und D. nicht erforderlich gewesen. — Zur Entschädigung der sub 3. gedachten Besitzer wird im Ganzen ein Capital verwandt, dessen Höhe durch den dreizehn-eindrittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der im diesseitigen Landestheile bestehenden Steuerverfassung zu den hier landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären. — Entschädigungsberechtigte dieser Kategorie sind im diesseitigen Bezirke in ziemlich großer Anzahl vorhanden und gehören dahin insbesondere die Besitzer nachstehender Grundstücke:

a) die ehemals zu Roßdiensten verpflichteten Rittergüter, welche entweder gar keine, oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§. 9. zu 8. des Gesetzes) entrichten;
b) die von den vorstehend sub a. gedachten Rittergütern mit Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit abgezweigten Grundstücke, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind; und
c) die in der Matrikel der contribuablen Hufen nicht verzeichneten Grundstücke.

Zu c. bemerke ich, daß nach der hier geltenden älteren Grundsteuer-Verfassung außer den ehemals roßdienstpflichtigen Rittergütern, den Kirchen- und Pfarr-Grundstücken und den Grundstücken intra moenia der ehedem landsässigen Städte, sämmtliche Güter und Grundstücke des platten Landes und der Städte in die Matrikel der contribuablen Hufen als steuerpflichtig aufgenommen worden sind, und daß, wenn die Namen einzelner Güter und Grundstücke in der im Jahre 1845 zusammengestellten Hufen-Matrikel gegenwärtig nicht mehr aufzufinden sind, dies bei einigen derselben sich daraus erklärt, daß sie schon in älterer Zeit von ritterfreien Hufen abgezweigt worden, bei anderen dagegen das Fehlen in der Matrikel nur ein scheinbares ist, indem sie, wie sich dies aus älteren Matrikeln resp. Ortschaftsverzeichnissen nachweisen läßt, in anderen, in der qu. Matrikel als steuerpflichtig verzeichneten Gütern ꝛc. mit enthalten sind. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 6. № 2. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 von der Theilnahme an dem Entschädigungs-Capitale (§. 4.) die Besitzer solcher Güter und Grundstücke ausgeschlossen bleiben, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte und daß die Grundlage für die im hiesigen Landestheile bestehende Grundsteuer-Verfassung der Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681 (Dähnert Landes-Urk.-Samml. Bd. I. S. 410 und 411.) bildet. — Was endlich die sub 4. gedachten Städte anlangt, so werden deren Entschädigungs-Ansprüche von der Königlichen Regierung zu Stralsund ex officio mittelst besonderen Verfahrens verfolgt und bedarf es daher der Anmeldung dieser Ansprüche in dem vorliegenden Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren nicht. Nur in Fällen, wo Stadtgemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Güter und resp. Grundstücke erworben haben, welche ehedem zum platten Lande gehörten und in die Kategorie der sub 3. gedachten Güter ꝛc. fallen, müssen die auf deren Besitz gegründeten Entschädigungs-Ansprüche ausdrücklich angemeldet werden.

Bergen, den 12. Februar 1866. Der Landrath des Kreises Rügen. von Platen.

Grundsteuer-Entschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

---

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1tes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken № 6, in Anger.
2tes Beispiel: Bauergut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstaedt, Hypotheken № 15.
3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken № 27.

---

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1tes Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3tes Beispiel: Michel Dietz, Chatoullier zu Weberau.

---

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1tes Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	
2tes Beispiel:	4 Rthlr 20 Sgr	Kontribution.
3tes Beispiel:	1 Rthlr	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

---

4. Ob ein Entschädigungsanspruch, nach §. 2., nach §. 3., oder nach §§. 4. 5. des oben angeführten Gesetzes für das zu 1. bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1tes Beispiel: Nach §§. 4. 5. des Gesetzes.
2tes Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3tes Beispiel: Nach § 3. Absatz 1. des Gesetzes.

(Unter № 5. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2. oder §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde rc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

2tes Beispiel: Privilegium Friedrich des Großen vom 5. September 1771.
3tes Beispiel: Primordial-Verschreibung vom 5. August 1705.

---

b. Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?

2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

---

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a.) etwa enthalten sind.

2tes Beispiel: Keine.
3tes Beispiel: Keine.

(Unter № 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag.	Benennung.
3tes Beispiel:	8 Rthlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

b. Von dem ursprünglichen Domainen-Abgabebetrage (6 a.) sind abgelöst:
3tes Beispiel:

8 Rthlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von — Rthlr. — Sgr. — Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Rthlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3tes Beispiel: — Rthlr. — Sgr. — Pf.

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domanialabgaben (oben zu 6 a.) ausgesonderten Grundsteuer.
— Rthlr. — Sgr. — Pf.

(Ort.) (Datum.) (Unterschrift.)
.........., den ...ten ....

(№ 130.) Zum 1. März cr. soll die Stelle des Civil-Krankenwärters im diesseitigen Lazareth neu besetzt werden — es ist mit derselben ein monatlicher Lohn von 9 bis 10 Rthlr., eine kleine Dienstwohnung und ein Deputat an Feurungsmaterial und Oel verbunden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden aufgefordert, sich spätestens den 25sten d. Mts. im Geschäftszimmer hiesigen Garnison-Lazareths unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle zu melden. Im Fall der betreffende Invalide verheirathet ist, und die Frau sich zur Köchin eignet, können dieser gegen ein Lohn von 5 Rthlr. monatlich die Functionen der Lazareth-Köchin übertragen werden.

Stralsund, den 15. Februar 1866. Königliche Lazareth-Commission.

(№ 131.) Die Stelle eines städtischen Polizeidieners und Gefangenwärters ist erledigt und soll in möglichst kurzer Zeit wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist neben freier Wohnung, Gewährung von 4000 Torf und Lieferung der Uniformstücke ein jährliches Gehalt von 126 Rthlr. verbunden. Für die Verpflegung der Gefangenen werden die reglementsmäßigen Sätze vergütet. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche die Stelle übernehmen wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Militair- und Führungs-Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung.

Barth, am 6. Februar 1866. Der Magistrat. Müller.

Betr. die diesjährige Schiffer-Prüfung.

(№ 132.) Am 15. März d. Js. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 3 und 10 der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 — Beilage zum Amtsblatt, Stück 9 für 1862 vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 13. März von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungsrath Otto, angenommen. Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein. Stralsund, den 17. Februar 1866.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 133.) Die Reparatur-Arbeiten am hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäude, zu 550 Rthlr. veranschlagt, sollen im Wege der Submission verdungen werden. Versiegelte Offerten sind bei dem Unterzeichneten bis **Dienstag, den 6. März cr.**, Vormittags 10 Uhr, abzugeben, zu welcher Zeit die Offerten in Gegenwart etwa erscheinender Einsender geöffnet werden sollen. Die Bedingungen sind in den Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Stralsund, den 13. Februar 1866. Der Bau-Inspector Trübe.

(№ 134.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden königlichen Chaussee belegene und nur ¾ Meilen von Anclam entfernte Chausseegeld-Hebestelle zu Hohenstein, welche eine Hebebefugniß für 1½ Meilen hat, soll vom 1. Mai d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäftslocale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, die

vorher eine Caution von 200 Rthl bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 15. Februar 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 135.) Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt bei dem Herannahen des 181sten Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36 des Reglements vom 28. December 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch directe Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die directe Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig. Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. gez. Stünzner.

(№ 136.) Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein. — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag. — Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel. — Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein, Administrator Freytag, Inspector Adams. — Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. — Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner. — Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. — Geognostische Excursionen: Dr. Andrae. — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen. — Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen rc.): Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. — Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: — Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 137.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Conrector Schulze zu Grimmen und der Predigtamts-Candidat Wiese zu Dambeck sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zum Rectorat einer allgemeinen Stadtschule erklärt worden.

Der bisherige Divisionsprediger Rühle in Glogau ist zum Pastor in Gröslin, Synode Wolgast ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Garnisonpredigerstelle in Colberg ist durch Versetzung des zeitigen Inhabers erledigt und zum 1. April d. J. wieder zu besetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 1. März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. Februar d. J. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6251. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. December 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Pobloz und Lebnow nach Pomierzyn, an der Grenze des Kreises Carthaus; unter

„ 6252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. December 1865; unter

„ 6253. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken; unter

„ 6254. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thalern. Vom 8. Januar 1866; und unter

„ 6255. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thalern. Vom 10. Januar 1866.

Berlin, 23. Februar. In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtages der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchem das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine un-

fruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 138.) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus **Malmoe** jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 139.) Die zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörigen sieben Domanial-Bauerhöfe zu Caschow im Kreise Grimmen, ca. ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen und 3 Meilen von Stralsund entfernt, welche nach ihrer neuen Einrichtung zu Johannis 1866 einen Flächen-Inhalt haben werden und zwar:

Bauerstelle I. (jetzige Pächter Lubbe) von ca. . . . . 219 Morgen,
worunter ca. 178 Mrg. Acker, ca. 32 Mrg. Wiesen incl. 21 Mrg. Rodeländereien,

do. II. (jetzige Pächter Homeyer) von ca. . . . . 228 Morgen,
worunter ca. 180 Mrg. Acker, ca. 36 Mrg. Wiesen incl. 34 Mrg. Rodeländereien,

do. III. (jetzige Pächter Brandenburg) von ca. . . . . 250 Morgen,
worunter ca. 182 Mrg. Acker incl. 12 Mrg. Rodeländereien, ca. 57 Mrg. Wiesen incl. 11 Mrg. Rodeländereien,

do. IV. (jetzige Pächter Braesel's) Erben von ca. . . . . 243 Morgen,
worunter ca. 177 Mrg. Acker, ca. 55 Mrg. Wiesen incl. 12 Mrg. Rodeländereien,

do. V. (jetzige Pächter Rietz) von ca. . . . . 230 Morgen,
worunter ca. 189 Mrg. Acker, ca. 30 Mrg. Wiesen incl. 4 Mrg. Rodeländereien,

do. VI. (jetzige Pächter Schulze Voß) von ca. . . . . 238 Morgen,
worunter ca. 186 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen incl. 25 Mrg. Rodeländereien,

do. VII. (jetzige Pächterin Ww. Ohlrich) von ca. . . . . 302 Morgen,
worunter ca. 241 Mrg. Acker incl. 60 Mrg. Rodeländereien, ca. 45 Mrg. Wiesen incl. 39 Mrg. Rodeländereien,

sollen auf 19 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für:

Bauerstelle I. 580 Rthlr,	Bauerstelle IV. 560 Rthlr,	Bauerstelle VI. 570 Rthlr,
" II. 510 "	" V. 630 "	" VII. 700 "
" III. 590 "		

in Thalerwährung. Die zu bestellenden Pachtkautionen sind auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und die zur Uebernahme der Pachtungen erforderlichen disponiblen Mittel für die

Bauerstelle I. auf Höhe von 5400 Rthlr,	Bauerstelle V. auf Höhe von 5100 Rthlr,
" II. " " " 5000 "	" VI. " " " 6200 "
" III. " " " 5100 "	" VII. " " " 5500 "
" IV. " " " 5100 "	

nachzuweisen. Dieser Nachweis muß Seitens der Pachtlustigen bis spätestens den 14. März cr. vor dem Licitations-Commissarius geführt werden. Zu dem auf den 15. März cr., Vormittags 9 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Pachtcontracts-Entwürfe, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 15. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 140.) In Folge der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse der Stände des Kreises Rügen vom 5. December 1859 und 12. December 1860 ist zum Neubau eines Lazareths für den Kreis Rügen ein Kapital von 34,000 Rthlr angeliehen. Das Kapital soll mit 4½ Prozent verzinset und zur allmäligen Tilgung desselben soll die Summe von 1000 Rthlr verwendet werden. Für das Jahr 1866 treten den Zinsen und der Amortisationsrate von . . . . 2530 Rthlr — Sgr — Pf
noch hinzu:

a) die Erhebungs-Kosten mit . . . 55 Rthlr — Sgr — Pf
b) zur Deckung etwaiger Ausfälle 119 " 25 " 9 " — 174 " 25 " 9 "

so daß überhaupt aufzubringen sind . . . . 2704 Rthlr 25 Sgr 9 Pf

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt nach Maaßgabe der bezeichneten ständischen Beschlüsse in der Art, daß a) die Hälfte nach den Kriegssteuertheilen der modifizirten Grundsteuer-Matrikel des Kreises Rügen, b) die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Stufen 6 bis incl. 12 (6 bis 24 Rthlr jährlich) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen aufgebracht werden. Auf den Antrag der ständischen Kommission zur Erbauung eines Lazareths für den Kreis Rügen wird demgemäß hierdurch I. eine Auflage von 17 Sgr 6 Pf, geschrieben: Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennigen auf jeden Kriegssteuertheil, II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von 1 Sgr 9 Pf, geschrieben: Einen Silbergroschen Neun Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 6. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, mit der Maßgabe angeordnet, daß die Einzahlung der Auflage an die Districts-Kollekturen, sowie die Erhebung des Steuerzuschlags im Laufe des Monats April d. Js. zu geschehen und die Ablieferung resp. Seitens der ständischen Kollekturen, der Klassensteuer-Erheber und der Königlichen Kreis-Kasse bis Schluß jenes Monats an die Lazareth-Kasse zu erfolgen hat. Von dem Steuerzuschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer, Hebammen, sowie die Königlichen Beamten befreit. Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazareth-Kasse wird das Königliche Landrathsamt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 20. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 141.) In Gemäßheit des §. 29 der Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund vom 30. August 1865 (Amtsbl. 1865, S. 385) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anwendung der Aalkörbe zum Fischfange erlaubt ist, wenn die Zwischenräume der einzelnen Stäbe des Aalkorbgeflechtes mindestens 6 Linien betragen. Während der Laichschonzeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen diese Körbe nicht benutzt werden. Für die fiscalischen Fischerei-Reviere wird für einen Aalkorb die gleiche Pacht wie für eine Aalreuse (cfr. Lfd. № 19 des Fischerei-Pachttarifs vom 15. November 1865) berechnet. Stralsund, den 20. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 142.) Zum Heizen der Maschinen-Kessel auf dem zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Königl. Preußischen Postdampfschiffe Pommerania sollen während des Zeitraums vom 1. Mai 1866 bis ultimo April 1867 vorzugsweise Newcastler Steinkohlen bester Qualität, und nur ausnahmsweise auch Walliser Kohlen — voraussichtlich also nur in geringer Quantität. — zur Verwendung kommen. Der während des gedachten Zeitraums erforderliche Bedarf dieser Kohlen, der in Bezug auf Newcastler Kohlen auf p. p. 10,000 bis 15,000 Centner zu veranschlagen, in Bezug auf Walliser Kohlen aber auch nicht annähernd zu bezeichnen ist, sowie ferner der Bedarf an Schmiedekohlen für die Postdampfschiffsschmiede in Stralsund, annähernd auf 3 Last anzunehmen, soll im Wege der Submission beschafft werden. — Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung dieser Kohlen vergeben werden soll, sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction einzusehen. Auswärtigen Bewerbern kann auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien, Abschrift derselben mitgetheilt werden. Am Dienstag, den 7. März cr., Abends 7 Uhr, wird der Termin geschlossen, bis zu welchem die Offerten der Lieferungslustigen versiegelt mit der deutlichen Aufschrift: **Offerte zur Kohlenlieferung für das Königliche Postdampfschiff Pommerania** im Büreau der Ober-Post-Direction angenommen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten findet folgenden Tages, also Mittwoch, den 8. März cr., Vormittags 11 Uhr, ebenfalls im Büreau der Ober-Post-Direction statt. — Die Betheiligten können bei der Eröffnung persönlich gegenwärtig sein, oder durch Bevollmächtigte dabei sich vertreten lassen. Nachgebote werden unter keinen Umständen berücksichtigt. — Welchem der Bewerber die Lieferung übertragen werden soll, bleibt der Entscheidung des Königl. General-Post-Amtes in Berlin vorbehalten.

Stralsund, den 15. Februar 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

(№ 143.) Die Lieferung des für das Königliche Postdampfschiff „Pommerania" während der diesjährigen Fahrtperiode erforderlichen Bedarfs an Talg, Maschinen- und Brennöl soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können während der gewöhnlichen Büreaustunden bei der hiesigen Ober-Post-Direction eingesehen werden. — Lieferungslustige wollen Proben von Material und ihre bezüglichen, mit entsprechender Bezeichnung versehenen Offerten versiegelt bei der Ober-Post-Direction spätestens bis 11 Uhr Vormittags am 12. März d. J. einreichen, zu welcher Zeit daselbst die Eröffnung der Offerten stattfinden soll. Die Bewerber können dabei persönlich anwesend sein oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Stralsund, den 24. Februar 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 144.) Der Künstler Julius Friedrich Heinrich Grohts aus Stettin hat die ihm ausgestellte Reise-Route de dato Bergen a./R. den 20. November 1865, zuletzt am 3. Februar cr. in Gingst a./R. visirt, angeblich auf der Reise von Gingst nach Anclam verloren, und wird die genannte Reise-Route hierdurch für ungültig erklärt.

Bergen, den 21. Februar 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 145.) Die Stelle eines städtischen Polizeidieners und Gefangenwärters ist erledigt und soll in möglichst kurzer Zeit wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist neben freier Wohnung, Gewährung von 4000 Torf und Lieferung der Uniformstücke ein jährliches Gehalt von 126 Rℓ verbunden. Für die Verpflegung der Gefangenen werden die reglementsmäßigen Sätze vergütet. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche die Stelle übernehmen wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Militair- und Führungs-Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung.

Barth, am 6. Februar 1866. Der Magistrat. Müller.

(№ 146.) Die Reparatur-Arbeiten am hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäude, zu 550 Rℓ veranschlagt, sollen im Wege der Submission verdungen werden. Versiegelte Offerten sind bei dem Unterzeichneten bis **Dienstag, den 6. März** cr., Vormittags 10 Uhr, abzugeben, zu welcher Zeit die Offerten in Gegenwart etwa erscheinender Einsender geöffnet werden sollen. Die Bedingungen sind in den Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Stralsund, den 13. Februar 1866. Der Bau-Inspector Trübe.

(№ 147.) Die Lieferung von 228 Schachtruthen Granitsteine und 88 Schachtruthen Kies für die Stralsund-Richtenberger Chaussee soll mindestfordernd in einzelnen Partien verdungen werden. Die Bedingungen liegen in den Chaussee-Häusern zu Negast und Berthke und in meinem Büreau aus. Zur Verdingung steht im Chausseehaus Berthke ein Termin am Mittwoch, den 7. März c., Vormittags 10 Uhr an. Stralsund, den 20. Februar 1866. Der Bau-Inspector Trübe.

(№ 148.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden königlichen Chaussee belegene und nur 1¼ Meilen von Anclam entfernte Chausseegeld-Hebestelle zu Hohenstein, welche eine Hebebefugniß für

1½ Meilen hat, soll vom 1. Mai d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäftslocale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 Rthl bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 15. Februar 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 149.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1866.

Beginn am 16. April.

I. Volkswirthschaftslehre. — II. Landwirthschaftsrecht. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre Director Settegast. 3. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern Director Settegast. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft Administrator Leisewitz. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Litteratur der Landwirthschaft Dr. Blomeyer. 7. Spezieller Pflanzenbau Director Settegast. 8. Handelsgewächsbau Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen Gart.-Insp. Hannemann. 11. Thierzüchtungskunde Director Settegast. 12. Schafzucht Director Settegast. 13. Bienenzucht mit Demonstrationen Rendant Schneider. 14. Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere Dr. Dammann. 15. Pferdekenntniß Dr. Dammann. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen Oberförster Wagner. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Agrikulturchemische Analyse Prof. Dr. Krocker. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 4. Experimental-Physik. 5. Physikalische Geographie. 6. Morphologie der Pflanzen- und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. 7. Krankheiten der Culturpflanzen Professor Dr. Heinzel. 8. Analytische Botanik Professor Dr. Heinzel. 9. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel. 11. Geologie, Geognosie und Bodenkunde Dr. Hartmann. 12. Zoologische und geognostische Excursionen Dr. Hartmann. 13. Zoologie: a) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Dr. Hartmann. b) Naturgeschichte der Hausthiere Dr. Hartmann. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung Dr. Hartmann. 15. Experimental-Physiologie Dr. Hartmann. — VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie Professor Dr. Krocker. — VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere Dr. Dammann. 3. Veterinair-klinische Demonstrationen Dr. Dammann. — VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel. — IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten

Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. — Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. — Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. — Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(№ 150.) Vorlesungen an der Akademie **Waldau**. Schafzucht. Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde u. Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden priv. — Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. — Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Krankheiten der landwirth. Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. — Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. — Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Excursionen Professor Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. — Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April c.

Waldau, im Februar 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Verpachtung einer Wiese im Forstschutzbezirk Endingen.

(№ 151.) Da auf die, nahe bei Jacobsdorf, östlich am Jacobsdorf-Endinger Wege belegene Waldwiese im Siedenfelde, 8 Morgen groß, bei der jüngst stattgehabten Verpachtung kein angemessenes Gebot erfolgt ist, so soll solche zur 6jährigen Benutzung abermals öffentlich ausgeboten werden, wozu Termin auf **den 6. März d. J.**, im Gasthofe des Herrn **Biederstädt** zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung angesetzt wird.

Schuenhagen, den 20. Februar 1866. Der Königliche Oberförster **Barkow**.

(№ 152.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	2.	11 U.	Kiefern-Brennholz und einige Haufen Eichen-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Buddenhagen	15.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen- und Kiefern-Brennholz in Klaftern, Weichmengholz-Reiser und Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Jagdkrug.
	Hohenfelde	15.	11	Kiefern-Brennholz in Haufen	daselbst.
	Gladrow	19.	11	Weichholz-, Buchen- und Kiefern-Durchforstungsholz	Hanshagen.
Poggendorf *)	Zetelvitz	9.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	9.	11 U.	Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen, Weichholz in Haufen	daselbst.
	Kronwald	12.	10 U.	Eichen- u. Buchen-Brennholz, Weichholz in Haufen	Gasthof des Herrn **Anders** in Loitz.
	Stubbendorf	19.	10 U.	Eichen-Brennholz, Weichholz in Haufen, Kiefern in Haufen	Gasthof des Herrn **C. Lebzien** in Tribsees.
	Kaschow	27.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Eichenstangen und Buchen-Reiser	Gasthaus in Poggendorf.
Abtshagen	Stoltenhagen	12.	9½ U.	ca. 30 Klafter Eichen-Baumrinde, Eichen- u. Kiefern-Nutzenden, Kiefernstangen	
	Elmenhorst	12.	11¼	Eichen-Nutzenden	
	Wittenhagen	15.	9¼ U.	Eichen-, Eschen- und Aspen-Nutzenden, Weichholzstangen	
	Abtshagen	15.	11 U.	Eichen-, Buchen- und Eschen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern für Stellmacher und Böttcher (24—30")	
	Kronhorst	15.	1 U.	Eichen- und Kiefern-Nutz-Enden, Kiefern-Dachstöcke, Buchen-Nutzholz-Klaftern	Gasthof zu Abtshagen
	Bremerhagen	17.	9¼ U.	Einige Eichen- u. Kiefern-Nutzenden, Eichen-, Kiefern- und Weichbrennholz, Kiefern-Stangen	
	Wittenhagen	17.	11	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	17.	12	Eichen- und Weich-Brennholz	
	Stoltenhagen	17.	1½	Eichen-, Kiefern- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	20.	9½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	20.	12	desgleichen	
	Barnekow	20.	2	desgleichen und einige Eichen-Nutzenden	
Darß	Wieck, Rehhäger Berg, Totalität	5.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Wieck.
	Ahrenshoop, an den drei Rigen, Ibenhorst, Palmhorster Bruch, Totalität	8.	10 U.	Buchen-Mengholz- und Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Steinreff, Totalität	8.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Buchen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	West-Prerow, Totalität, Erlenbrücher	12.	10 U.	Kiefern- und weiches Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, Hochreffweg, Erlenbrücher, Totalität	12.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Kiefern- und weiches, und Buchen-Brennholz	daselbst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche	2.	10 U.	ca. 120 Klafter Eichen-Borke, von 100—150jährigem Bestande	Oberförsterei Schuenhagen.
	Endingen	6.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge und schwaches Weichholz-Reisig in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Camitz, Langeberg u. s. w.	9.	11 U.	ca. 25 Klafter Buchen-Knüppel, ca. 36 Klafter geputzte Buchen-Reiser, ca. 70 Haufen rauhe Buchen-Reiser und sonstige geringe Brennholz-Sortimente	Gasthof zu Tribohm.
	Bussin, Jagdstücke, Teufelsberg und Totalität	17.	10 U.	Eichen- und Kiefern-Durchforstungs-Reiser, Kiefern-Stangen, geringes Bauholz und einiges Eichen-Derb-Brennholz	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Langebusch, Tiefebruch, Velgasterheide u. Burholz	17.	11½ U.	Eichen- und Buchen-Nutzholz-Enden, Eichen-Stangen (Wagendeichsel ꝛc.), Eichen-, Buchen- und Weichholz, Derb- und Reiser-Brennholz, Kiefern-Durchforstungs- und Weichholz-Reiser zum Zäunen geeignet	daselbst.
	Papenhagen, am C-Gestell, Jagen 102 u. 116, u. Wolfshäger Rodefläche	21.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und Kiefern- und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg
	Pennin, Richtenberger Dresch, Inselkoppel und Lehmkoppel	27.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- u. Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz; wie auch Weichmengholz in Haufen	daselbst.
	Mehsall, zwischen dem Kirch- u. Spohn-Brückenwege	27.	11½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase, Schlitzer Kratt	6.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke Eichen-Scheite im Forsttheile Lenz	Stubbenkammer.
	Hagen, bei Stubbenkammer	6.	11 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	

Stralsund, den 21. Februar 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 153.) Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 154.) Dem Königlichen Major a. D. von Helden-Sarnowski zu Weißenfels ist unter dem 13ten Februar 1866 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu erachtete Hand-Mäh-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 155.) Dem Seilermeister Ernst Jul. Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19. Februar d. Jrs. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 156.) Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden.

(№ 157.) Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Faktorei D. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger, № 9.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 10. Stralsund, den 8. März 1866.

Die letzte Landtags-Session.

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden; der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der **Hauptsache** zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es **eine bestimmte Aufgabe** für den Landtag: das ist **die Mitwirkung zur Gesetzgebung** in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die **Uebereinstimmung** des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.“

In diesem Satze ist **der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung** zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es **ein bestimmtes Gesetz,** zu dessen Zustandekommen in **jedem** Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich **das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.**

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.“

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. **Die Regierung** ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber **das Einzige,** was die Regierung für sich **allein** dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche **Zustandekommen** hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannigfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemein-

schaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen **Pflichten** gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue **Rechte** für sich in Anspruch genommen. Was **die oberste und dringendste Pflicht,** die Mitwirkung zur Feststellung des **Staatshaushalts** betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, **nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen,** sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, **ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.**

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen **Vorbericht** zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der **Sache** war es völlig gleichgültig, ob **dieser** Weg oder die sofortige **Ablehnung** des Staatshaushalts vorgezogen wurde: **von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.**

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein“ abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter **Resolutionen** hatte das Haus eine Befugniß zu **Aussprüchen** und **Entscheidungen** an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft **nicht** zusteht.

In der **Lauenburgschen Sache** hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer **Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie,** welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind“.

In Bezug auf das sogenannte **Kölner Abgeordnetenfest** endlich maßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Artikel 45. der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu

schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 158.) Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassen-Anweisungen zu empfehlen. Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir Demjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 159.) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Neue freie Presse“ auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 160.) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus **Malmoe** jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8¹⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 161.) Innerhalb **Frankreichs** sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — **Briefposten** — ausschließlich vorbehalten: Versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. — In **Belgien** dürfen ausschließlich **vermittelst der Staats-Briefposten** befördert werden: Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund. Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien **nach Belgien** als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein. In den **Niederlanden** erstreckt sich das Monopol **der Königlichen Staats-(Brief-) Posten** auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund. Die vorstehend als

den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in **Päckereien**, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegen-Handlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 162.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, **mit Ausnahme** der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen **unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.** Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen **geschrieben** oder **auf andere Weise** bewirkt sind, z. B. durch **Stempel**, durch **Druck**, durch **Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen**, durch **Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab-** oder **Ausschneiden** einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, **mit der äußern übereinstimmende Adresse**, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein, die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, **sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren** und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern. bestraft. Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 163.) Zur Verzinsung und Tilgung der von den Ständen des Kreises Grimmen zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin angeliehenen Kapitalien ist für das Jahr 1866 wiederum die Summe von 3250 Rthl. erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaniger Ausfälle noch 58 Rthl. 16 Sgr. 2 Pf. hinzutreten. Die Ausschreibung erfolgt nach den Allerhöchst bestätigten Kreistags-Beschlüssen vom 21. April 1856 und 22. Januar 1858 in der Art, daß

a) fünf Achttheile der ursprünglichen Bedarfssumme nach den Kriegssteuertheilen der modifizirten Grundsteuer-Matrikel, und

b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Einkommensteuer, als auch auf die sechs letzten Stufen der Klassensteuer mit Ausschluß der Königlichen Beamten, Geistlichen und Lehrer aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch:

I. eine Auflage von 1 Rthl. 6 Sgr. geschrieben „Einem Thaler Sechs Silbergroschen" von jedem Kriegssteuertheil des Kreises Grimmen und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen in den Städten und ländlichen Ortschaften jenes Kreises ein Aufschlag von 2 Sgr. 1 Pf. geschrieben „Zwei Silbergroschen Einem Pfenning“ pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der in den letzten sechs Stufen der Klassensteuer (20 Sgr. bis 2 Thlr. monatlich), sowie zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen,

mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Beiträge nach Kriegssteuertheilen von den betreffenden Steuerpflichtigen des Kreises Grimmen an die ritterschaftliche Kollektur in Grimmen, die Aufschläge auf die Klassensteuer an die Steuer-Erheber des Bezirks, die Aufschläge auf die Einkommensteuer aber an die Königliche Kreis-Kasse in Grimmen bis spätestens zum 1. Mai d. Js. einzuzahlen und von den genannten Erhebern bis spätestens zum 1. Juni d. Js. an das Königliche Landraths-Amt in Grimmen abzuliefern sind.

Stralsund, den 24. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 164.) Die zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörigen sieben Domanial-Bauerhöfe zu Caschow im Kreise Grimmen, ca. ½ Meile von der Kreisstadt Grimmen und 3 Meilen von Stralsund entfernt, welche nach ihrer neuen Einrichtung zu Johannis 1866 einen Flächen-Inhalt haben werden und zwar:

Bauerstelle I. (jetzige Pächter Luhde) von ca. . . . . 219 Morgen,
worunter ca. 178 Mrg. Acker, ca. 32 Mrg. Wiesen incl. 21 Mrg. Rodeländereien,

do. II. (jetzige Pächter Homeyer) von ca. . . . . 228 Morgen,
worunter ca. 180 Mrg. Acker, ca. 36 Mrg. Wiesen incl. 34 Mrg. Rodeländereien,

do. III. (jetzige Pächter Brandenburg) von ca. . . . . 250 Morgen,
worunter ca. 182 Mrg. Acker incl. 12 Mrg. Rodeländereien, ca. 57 Mrg. Wiesen incl. 11 Mrg. Rodeländereien,

do. IV. (jetzige Pächter Braesel's) Erben von ca. . . . . 243 Morgen,
worunter ca. 177 Mrg. Acker, ca. 55 Mrg. Wiesen incl. 12 Mrg. Rodeländereien,

do. V. (jetzige Pächter Rieß) von ca. . . . . 230 Morgen,
worunter ca. 189 Mrg. Acker, ca. 30 Mrg. Wiesen incl. 4 Mrg. Rodeländereien,

do. VI. (jetzige Pächter Schulze Voß) von ca. . . . . 238 Morgen,
worunter ca. 186 Mrg. Acker, ca. 38 Mrg. Wiesen incl. 25 Mrg. Rodeländereien,

do. VII. (jetzige Pächterin Ww. Ohlrich) von ca. . . . . 302 Morgen,
worunter ca. 241 Mrg. Acker incl. 60 Mrg. Rodeländereien, ca. 45 Mrg. Wiesen incl. 39 Mrg. Rodeländereien,

sollen auf 19 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Die dem Aufgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für:

Bauerstelle I. 580 Thlr.,	Bauerstelle IV. 560 Thlr.,	Bauerstelle VI. 570 Thlr.,
„ II. 510 „	„ V. 630 „	„ VII. 700 „
„ III. 590 „		

in Thalerwährung. Die zu bestellenden Pachtkautionen sind auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und die zur Uebernahme der Pachtungen erforderlichen disponiblen Mittel für die

Bauerstelle I. auf Höhe von 5400 Thlr.,	Bauerstelle V. auf Höhe von 5100 Thlr.,
„ II. „ „ „ 5000 „	„ VI. „ „ „ 6200 „
„ III. „ „ „ 5100 „	„ VII. „ „ „ 5500 „
„ IV. „ „ „ 5100 „	

nachzuweisen. Dieser Nachweis muß Seitens der Pachtlustigen bis spätestens den 14. März cr. vor dem Licitations-Commissarius geführt werden. Zu dem auf den 15. März cr., Vormittags 9 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Pachtcontracts-Entwürfe, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 15. Februar 1866. Königliche Regierung.

(№ 165.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werth-

betrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(**№ 166.**) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetzsammlung de 1854 S. 123.), betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1.) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist, (§. 2.) mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen auf's Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Obrigkeit von Ausländern **ausdrücken** muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung resp. vom Jahre 1856, S. 220, und vom Jahre 1858, S. 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn die betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, event. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung de 1843, S. 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 27. Februar 1866.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 167.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Gieselenhagen ist erloschen.
Greifswald, den 28. Februar 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 168.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Busse

(№ 169.) Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftl. Betriebslehre: Prof. Dr. Kühn. — Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, verbunden mit praktischen Uebungen: Prof. Dr. Kühn. — Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Prof. Dr. Kühn. — Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. — Pferdezucht und Gestütskunde: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. — Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. — Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. — Privatforstwirthschaftslehre, verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. — Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. — Oryktognostische Uebungen: Prof. Dr. Girard. — Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. — Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Experimentalchemie: Dr. Siewert. — Physiologische Chemie: Dr. Siewert. — Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: Dr. Siewert. — Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. — Ueber Gräser und Halbgräser: Prof. Dr. v. Schlechtendal. — Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. — Naturgeschichte der Säugethiere: Prof. Dr. Giebel. — Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. — Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. — Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. — Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. — Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. — Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. — Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. — Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald. — Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. — Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. — Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. — Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. — Ethik: Prof. Dr. Tholuck. — Geschichte der 3 Jahrhunderte von Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. Leo. — Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813 bis 1815.: Dr. Ewald. — Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. — Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Dr. Droysen. — Geschichte der neueren deutschen Litteratur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. — Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. — Unterricht in der französischen Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. — Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. — Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. — Uebungen

im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Das Sommersemester 1866 beginnt am 16. April.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1866. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(№ 170.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Therese Ernst, zur Zeit in Prosnitz, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An Stelle des Hofbesitzers Beug zu Lodmannshagen ist der Hofbesitzer Pomin zu Kühlenhagen zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Voltenhagen erwählt und bestätigt worden.

Seit dem 1. März d. J. sind: der Gendarm Last, der Stabs-Wachtmeister Grabe, der Bootsmanns-Maat I. Klasse Teske, der Hülfskanzleidiener Giese mit der kommissarischen Verwaltung der Fischkieperstellen resp. zu Barth, Thiessow, Schaprode und Breege beauftragt und in Pflicht genommen worden. Ferner sind die als Bootsleute engagirten und in Stralsund wohnhaften: Joachim Gau und Carl Runge mit den Functionen als Hülfskieper betraut worden.

Die Berufung des Oberlehrers am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Wiggert, an das Gymnasium zu Stargard i/Pomm. ist genehmigt worden.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Gollnow, Hermann Wilhelm Carl Loehr, ist zum Pastor adj. in Zirchow — Synode Usedom — erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Lüpke zu Heinrichsdorf ist zum Archidiakonus an der Domkirche zu Cammin ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, Privatpatronats, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Es gehören zu derselben drei Kirchen und drei Schulen.

Der Gastwirth Voß zu Franzburg ist zum Schiedsmann für die Stadt Franzburg gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 171.) Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron & Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 172.) Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent

auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 173.) Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent

auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 174.) Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 11. Stralsund, den 15. März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. Februar d. J. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6256. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafenthums Ober-Lausitz; unter

„ 6257. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24. ad 2. des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866; und unter

„ 6258. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. December 1808.

Das am 6. März d. J. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6259. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg; unter

„ 6260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866; unter

„ 6261. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866; unter

„ 6262. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; unter

„ 6263. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz; und unter

„ 6264. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Das am 10. März d. J. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6265. den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865; unter

„ 6266. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Bruníschken und Naffenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee; unter

„ 6267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thalern. Vom 5. Februar 1866; unter

№ 6268. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle; und unter

6269. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Auswanderung auf Vorschuß.

Seit einiger Zeit werben die Nordamerikaner Arbeiter sowohl für den Betrieb der Industrie in den Nordstaaten, als auch zum Betrieb der Plantagenwirthschaft in den Südstaaten. Diese Verschleppung und brutale Ausnutzung deutscher Auswanderer, die durch das nordamerikanische Gesetz vom 4. Juli 1864 begünstigt wird, zu verhindern, fordert die Humanität, gebietet die Ehre der Nation.

Eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1,000,000 Dollars, die American Emigrant Company, will die nordamerikanischen Industriellen mit Lohnarbeitern versorgen. Diejenigen, welche Arbeiter bedürfen, werden aufgefordert, sich an die genannte Gesellschaft zu wenden. Die Kosten für den Import der Arbeiter und ihren Transport bis an Ort und Stelle bezahlt zunächst der Arbeitsgeber, indessen müssen sich die Auswanderer bei ihrer Einschiffung verpflichten, diese Summe, die ihnen als Vorschuß angerechnet wird, bei ihrem zukünftigen Brodherrn in Tagelohn abzuarbeiten. Auf diese Weise gedenkt die American Emigrant Company dem Arbeitermangel in einigen Gegenden der Vereinigten Staaten abzuhelfen, in letzter Instanz aber darauf hinzuwirken, daß die amerikanische Industrie in die günstige Lage versetzt werde, den inländischen Bedarf zu decken, so daß dadurch schließlich alle europäischen Fabrikate von den nordamerikanischen Märkten verdrängt werden. Abgesehen davon, daß diese Bestrebungen die Interessen der Länder, welche Exportartikel erzeugen, empfindlich verletzen, rufen sie auch bei allen denen, welche die Geschichte der Kolonisation kennen die ernste Befürchtung hervor, das Wohl des geworbenen Auswanderers werde durch diese Abmachungen gefährdet. Bei unzureichender Kenntniß der geographischen Verhältnisse kann derselbe auf diese Weise nach Gegenden versetzt werden, wo er seine Kräfte und Fähigkeiten verhältnißmäßig nur niedrig zu verwerthen vermag, bei alledem aber noch gezwungen ist, die bedeutenden Spesen für eine weite Reise selbst zu tragen.

Gesellschaften, welche unter ähnlichen Bedingungen den Plantagenbesitzern europäische Arbeiter liefern, haben sich kürzlich auch in den mittleren und südlichen Staaten der nordamerikanischen Union gebildet: „die Agentur für weiße Arbeit" in Montgomery im Staate Alabama, die Agentur von Knox und Smith in Alexandria im Staate Virginien u. a. m. Das Loos derjenigen, welche sich verbindlich machen, den Reisekostenvorschuß auf den Plantagen der heißen Länder der Vereinigten Staaten abzuarbeiten, ist höchst beklagenswerth. Unsere unkundigen und mittellosen Arbeiterfamilien werden in diesem Falle in vieler Beziehung noch schlechter, als die Sklaven behandelt.

Daß diese Befürchtung sehr begründet ist, geht am deutlichsten daraus hervor, daß selbst die nordamerikanische Regierung, der doch an der Erlangung von Arbeitskräften für diejenigen Gebiete, welche an Bevölkerungsmangel leiden, sehr viel gelegen sein muß, amtlich und wiederholt vor Eingehung derartiger Verträge gewarnt hat.

Dringende Pflicht ist es daher auch diesseits, Auswanderungslustige und solche, die der Verführung zur Auswanderung ausgesetzt sind, zu bestimmen, auf solche Bedingungen hin nun und nimmermehr nach den Vereinigten Staaten auszuwandern.

(№ 175.) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9—1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

(№ 176.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Sept. v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 177.) Wir bringen hierdurch die Nachweisung von der in den Jahren 1864 und 1865 aus dem hiesigen Landestheil seewärts stattgefundenen Getraide-Ausfuhr zur öffentlichen Kenntniß:

Es sind seewärts ausgeführt:

Getreide.		Im Jahre 1864.	Im Jahre 1865.	mithin 1865 mehr	mithin 1865 weniger
1) Waizen	Scheffel	549,091	840,072	290,981	—
2) Roggen	do.	48,280	12,140	—	36,140
3) Gerste	do.	124,713	63,152	—	61,561
4) Hafer	do.	18,480	156	—	18,324
5) Erbsen	do.	4,087	4,504	417	—
6) Rübsaat	Centner	33,659	—	—	33,659

Stralsund, den 6. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 178.) Bekanntmachung,
betrifft die Verpachtung des Schmiedewesens zu Caschow.

Das in dem Dorfe Caschow Kreises Grimmen belegene Domanial-Schmiedewesen, welchem von Johannis cr. ab etwa 12 M. Morgen Ländereien, darunter ca. 3½ Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, beigelegt werden, soll von Johannis 1866 ab auf 19 nach einanderfolgende Jahre, mithin bis Johannis 1885, **freihändig** verpachtet werden. Indem wir bemerken, daß der Entwurf zum Pachtkontrakt, die Karte und Flurregister täglich, mit Ausnahme der Sonntage, während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, Abschrift des Kontrakts-Entwurfs gegen Entnahme der Copialien durch Postvorschuß auf Verlangen zu ertheilen, fordern wir Pachtbewerber auf, sich bis spätestens zum 1. April cr. unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Vermögens-Verhältnisse und Einreichung von Qualifications- und Führungs-Attesten über ihre moralische und gewerbliche Befähigung schriftlich bei uns zu melden.

Stralsund, den 7. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 179.) In Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 14. v. M. (Amtsblatt Stück 8, № 120) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer von der Kaiserlich Oesterreichischen Staats-Regierung getroffenen Bestimmung nunmehr die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizeibehörden in den dem Kaiserlichen Staats-Ministerium unterstehenden Verwaltungsgebieten ermächtigt worden sind, Pässe, Paßkarten, oder die ein Arbeits- oder Wanderbuch als Auslands-Reiseurkunde charakterisirende Klausel, ohne Beschränkung des Zieles oder der im Gesetze für die einzelnen Gattungen dieser Urkunden vorgeschriebenen oder zugelassenen Gültigkeitsdauer, jedoch mit dem Zusatze „im Namen des Statthalters (Landes-Chefs)“ zu ertheilen.

Stralsund, den 8. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 180.) Die Lieferung des Bedarfs an Schreib- und Packmaterialien bei der Ober-Post-Direction und verschiedenen größeren Bezirkspostanstalten (pp. 85 Ries Mundir- und Concept-Papier, 50 Ries Seidenpapier, 65 Ries Packpapier, 1000 ℔. grober und 45 ℔. feiner Siegellack) soll vom 1. April d. J. ab im Submissionswege vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen sind im Büreau der Ober-Post-Direction einzusehen. Lieferungslustige wollen, unter Beifügung von Proben, ihre bezüglichen Offerten in versie-

gelten Briefen mit entsprechender Ueberschrift versehen spätestens bis Freitag den 23. März cr., 11 Uhr Vormittags, in der hiesigen Ober-Post-Direction abgeben, wo zu dieser Zeit die Eröffnung der Offerten stattfinden soll. Die Submittenten können hierbei persönlich oder in Vertretung zugegen sein. Nachgebote werden in keinem Falle angenommen.

Stralsund, den 10. März 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

(№ 181.) Die von den zwischen Barth und Stralsund coursirenden Personenposten zurückzulegende Entfernung hat, neuerer Vermessung zufolge, wie folgt festgesetzt werden müssen:

von Stralsund (Posthaus) nach Barth et v. v. 4¼ Meilen,
" " Bahnhof " " et v. v. 4¼ "
" " Bahnhof " Löbnitz et v. v. 3¼ "
" " (Posthaus) " " et v. v. 3¼ "

Nach Maßgabe dieser Entfernungen wird auch von den mit den genannten Posten Reisenden das Personengeld vom 6ten d. M. ab erhoben.

Stralsund, den 7. März 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 182.) Die hiesige Postpassagierstube ist vom 8ten d. Mts. ab in das benachbarte Haus des Schneider-Altermanns Herrn Ladwig verlegt worden.

Stralsund, den 7. März 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 183.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Sommerwerck zu Bergen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 6. März 1866. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 184.) Am Hafen zu Colbergermünde ist zur Erkennung der Lage dieses Hafens während der Nachtzeit ein Hafenlicht aufgestellt, welches vom 1. April d. J. ab nächtlich vom Untergang bis zum Aufgang der Sonne brennen wird. Dieses Hafenlicht ist weiß, befindet sich 25 Fuß über dem mittlern Wasserstande der Ostsee, ist bei klarer Luft ungefähr 6 bis 8 Seemeilen weit sichtbar und steht auf der Nordseite der an der Wurzel der Ostmole befindlichen Wachtbude der Lootsen.

Cöslin, den 27. Februar 1866. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 185.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neun und zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. № 16. vom 1. April 1866 ab, in unserm Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 283. 588. 607. 785. 793. 1481. 2148. 2172. 2180. 2567. 2594. 2876. 2881. 2894. 3194. 3521. 4079. 4084. 4167. 4276.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 340. 555. 577. 941.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 548. 695. 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281. 2379. 3225. 3700. 3718. 3830. 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260. 5437. 5507.

Litt. D. zu 25 Thlr. № 182. 691. 847. 955. 1207. 1646. 1723. 2237. 2278. 2381. 2478. 2537. 3603. 3641.

Stettin, den 6. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 186.) Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtes werden die Forstgerichtstage: pro Januar

und Februar cr. am 11. April 1866, pro März und April cr. am 13. Juni 1866, pro Mai und Juni cr. am 11. September 1866, pro Juli und August cr. am 10. October 1866, pro September und October cr. am 12. December 1866, pro November und December cr. am 11. Februar 1867 und zwar jedesmal für das Abtshäger Revier Vormittags 9½ Uhr, für das Schuenhäger Revier Vormittags 10½ Uhr, für Privatforsten Vormittags 11 Uhr abgehalten werden.

Franzburg, den 9. März 1866. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(№ 187.) Die für eine und eine halbe Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Barkow bei Grimmen auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen nach Loitz, resp. von Grimmen nach Greifswald soll vom 1. August d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Licitations-Termin auf **den 24. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Grimmen angesetzt. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Kaution von 200 Rthl bestellt haben, zugelassen. Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem genannten Steuer-Amte und in unserer Registratur während der Abfertigungsstunden eingesehen werden. Tribsees, den 28. Februar 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 188.)

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1866 an der Königl. Universität Greifswald und an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 9. April 1866.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Die Erklärung der Genesis trägt vor, Prof. Diestel, viermal von 5—6 privatim. Biblische Theologie des Alten Testaments, derselbe in vier Stunden, Mittwoch und Sonnabend von 11—1, privatim. Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. Das Leben Jesu, derselbe, viermal von 12—1, privatim. Der Kirchengeschichte ersten Theil, Prof. Reuter, sechsmal von 8—9, privatim. Die Symbolik, derselbe, sechsmal von 9—10, privatim. Der evangelischen Dogmatik ersten Theil, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim. Den zweiten Theil der praktischen Theologie, Prof. Hanne, viermal von 12—1, privatim. Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test., Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Reuter Montags um 5 Uhr, die dogmatischen Prof. Vogt Dienstag von 6—7. In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne Mittwochs von 2—3 und 6—8 gehalten werden.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopaedie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim. Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, priv. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim, Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1 Uhr, öffentlich. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—11 Uhr, privatim. Pandecten, Prof. Witte, täglich von 10—12 Uhr, privatim. Exegeticum über ausgewählte Pandectenstellen, derselbe, Mittwochs von 12—1 Uhr, öffentlich. Geschichte des Deutschen Bundes, Professor Haeberlin, Dienstags von 11—12 Uhr, öffentlich. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Haeberlin, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim; dieselbe, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim. Gemeinen und Preußischen bürgerlichen Proceß, Professor Wieding, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, privatim. Gemeinen und Preußischen Strafproceß, derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim. Criminalrecht, Prof. Haeberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim. Preußisches Landrecht, Professor Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim. Das praktische Europäische Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim. Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Das praktische Europ. Fremdenrecht", zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr, öffentlich. Deutschrechtliche Uebungen im juristischen Seminar, Professor Franklin, Sonnabends von 11—1 Uhr, öffentlich. Processualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, öffentlich.

Medicin. Encyklopaedie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften, Prof. Budge, in der ersten Hälfte des Semesters, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Freitags und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Vergleichende Ana-

tomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12 privatim. Grundriß der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen, Dr. Landois, Montags, Dienstags, Mittwochs von 5—6, privatim. Entwickelungsgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, privatim. Experimentalphysiologie, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich. Mikroskopisch-physiologischer Cursus, dreimal wöchentlich von 7½—9, privatim. Repetitorium der Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Landois, während der ersten Hälfte des Semesters, privatissime. Cursus der normalen Histologie, Dr. Hertz, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Heilquellenlehre, Prof. Laurer, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich. Spezielle Arzneimittellehre, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, privatim. Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Operationsübungen, Prof. Bardeleben, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Nachmittags, privatim. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Dr. Heineke, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Abends, privatim. Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, derselbe Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Abends, privatim. Augenheilkunde, Dr. Schirmer, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim. Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, privatim. Ophthalmoskopischer Cursus, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Prof. Grohe, Montags bis Freitags von 5—6, privatim. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, derselbe, Dienstags und Freitags von 7—9, privatim. Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Se- und Excrete, Dr. Hertz, Mittwochs von 7—9, öffentlich. Specielle Pathologie und Therapie, Erster Theil (Nervenkrankheiten, sowie Krankheiten der Respirations- und Circulationsorgane), Prof. Mosler, Montags bis Freitags von 4—5, privatim. Physikalische Diagnostik mit Uebungen in der Auskultation, Perkussion und Laryngoskopie, derselbe, Montags und Donnerstags von 8—9 Morgens, privatim. Ueber Nierenkrankheiten, derselbe, 1—2 Mal wöchentlich, öffentlich. Ueber acute Exantheme, Dr. Krabler, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich. Ueber Kinderkrankheiten, ausgenommen die Krankheiten der Neugeborenen, mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Frauenkrankheiten, Prof. Pernice, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, derselbe, Montags bis Mittwochs von 3—4, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich. Geburtshülfliche Operationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim. Ueber gerichtliche Medicin, Dr. Haeckermann, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim. Ueber Medicinalpolizei, derselbe, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich. Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim. Medicinische Klinik und Poliklinik, Prof. Mosler, täglich von 9—10½, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Rechtsphilosophie, derselbe, von 8—9 an denselben Tagen, privatim. Ueber Schleiermacher liest derselbe Sonnabends von 12—1, öffentlich. Pädagogik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Psychologie und Anthropologie, derselbe, von 4—5 an denselben Tagen, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaften leitet derselbe Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik. Analytische Geometrie der Ebene und des Raums, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Analytische Statik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, derselbe, privatim. Neue Geometrie, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Integralrechnung, derselbe, von 3—4 an denselben Tagen, privatim. Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Ausgewählte Kapitel aus der Statik und Dynamik, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Allgemeine Experimentalphysik und zwar Optik und Akustik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Den ersten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchent-

lich von 3—4, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Theoretische organische und unorganische Chemie, Prof. Schwanert, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. Den zweiten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. Ueber Gasanalysen, verbunden mit praktischen Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich in zu best. Stunden, öffentlich. Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim. Titrirmethoden, derselbe, Montags von 4—6, privatim. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, zweimal wöchentlich in zu best. Stunden, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiten Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Hydrologie und Klimatologie auf die Heilkunde bezogen, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Allgemeine Physiologie und Morphologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim. Pharmaceutische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, fünfmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends Nachmittag von 3 Uhr ab, öffentlich. Zoologische Excursionen und Uebungen, derselbe, zu geeigneter Zeit. Pharmakognosie, Dr. Jessen, Mittwochs von 4—6 und Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Pflanzensystematik und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Botanische Excursionen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, insbesondere einheimischer und Arznei-Pflanzen, derselbe, dreistündlich in zu best. Stunden, privatim. Privatissima über Botanik und Mikroskopie zu halten ist derselbe bereit. Allgemeine Zoologie, liest Dr. Buchholz, viermal wöchentlich, in zu verabredenden Stunden, privatim. Pharmaceutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu verabredenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Geschichte der Völker des Alterthums im Zeitalter der Punischen Kriege, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, priv. Die neuere Geschichte Deutschlands, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12, privatim. Preußische Geschichte, Dr. Pertz, viermal wöchentlich von 5—6, privatim. Allgemeine Erdkunde verbunden mit geographischen Uebungen, Prof. Hirsch, an den fünf ersten Tagen der Woche von 3—4, privatim. Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, oder zu anderen noch zu verabredenden Stunden, privatim. Ueber die Quellen der Deutschen Geschichte, Prof. Usinger, in zu best. Stunden, öffentlich. Die Uebungen des historischen Seminars leiten Prof. Hirsch, Montags von 5—7, und Prof. Usinger, Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags u. Freitags v. 4—6, priv.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Den Agamemnon des Aeschylus erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Plutarchs Leben des Agis wird derselbe Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar interpretiren lassen. Aristoteles' Poetik erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. Griechische Metrik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Lateinische Laut- und Formenlehre, Prof. Bücheler, an denselben Tagen von 10—11, privatim. Im philologischen Seminar wird derselbe das 14. Buch von Seneca's Briefen erklären lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Tacitus' Agricola wird Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 privatim erklären. Conservatorium über Griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Geschichte der Kunst des Mittelalters und der neueren Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conservatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Walther v. d. Vogelweide, nach W. Wackernagels Ausgabe, mit grammatischer Einleitung, Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Die Sündflut und andere Episoden des Mahabharata, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik lehrt Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. Schwierigere Gedichte der Hamasa erklärt derselbe von 2 bis 3 an denselben Tagen, privatim. Anfangsgründe des Hebräischen, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. Zum Unterricht im Persischen erbietet sich derselbe in zu bestimmenden Stunden, priv.

Neuere Sprachen. Geschichte der altenglischen Sprache und Literatur von den frühesten angelsächsischen Denkmälern bis auf Chaucer, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Corneille's Cid (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache von 2—4, öffentlich. Shakespeare's Merchant of Venice mit Berücksichtigung derer, welche erst in das Studium der englischen Sprache eingeführt zu werden wünschen, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. Italiänische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8. Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Compositionslehre, derselbe, zweistündlich, öffentlich. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Lese-Institut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler; Verwaltungs-Inspector: Kilhefel; Rendant: Kanzleirath Stempel; Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg und Dr. Ernesti; Unterärzte: Hoffmann und Raabe. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Heineke. Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Zabel; Unterarzt: Klockmann. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frhr. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garten-Inspector: Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Professor Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Bücheler. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Privatdocent Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4 Uhr. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Morgens. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomierath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4. 16) Forst-

wirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab; abwechselnd mit Nr. 23. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2 bis 4. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11. 23) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. Nr. 16). 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, in zu bestimmender Stunde. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 geöffnet. Vorsteher: Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut, verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

(№ 189.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Bertha Wahl, gegenwärtig zu Groß-Stubben im Kreise Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Seminarist Hermann Friedrich Raether ist als vierter Lehrer an der Schule zu Gingst interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Schulze Kaehler zu Kölzin ist auf seinen Antrag von der Verwaltung des Schulzen-Amtes entbunden und an seiner Stelle der Bauer Ulrich zum Schulzen erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag wegen vorgerückten Alters vom Amte entbundenen Schulzen Dols ist der Eigenthümer Heinrich Dols zum interimistischen Schulzen von Murswiek ernannt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Schulzen Fröhlich ist dem Schmiedemeister Freese die interimistische Verwaltung des Schulzenamtes in Poseritz übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Elsner zu Stralsund ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Schulze bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert, und der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Fritz in Berlin zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Tribsees befördert, der Haupt-Zoll-Amts-Controleur Ewald in Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Wolgast, in Stelle des nach Swinemünde übergeführten Wernicke, und der Steuer-Aufseher Heyner in Querfurt in Sachsen als Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees übergeführt worden. Der Matrose Gramm in Swinemünde ist in Stelle des ausgeschiedenen Pankow als Zollbootsmann zu Wittower Posthaus angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 190.) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe und Comp.) ist unter dem 3. März d. J. ein Patent

auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 15. März 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Carl Wilken zu Bisdorf werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von den Erben der verstorbenen Ehefrau des Webers Martens, Friederike geb. Linse, verkaufte, zu Bisdorf belegene Häuslerwesen, bestehend in einem Wohnhause, dem Hofplatze, und dem hinter demselben befindlichen Garten Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Februar, 14ten und 28sten März 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 30. Januar 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürgers und Maurergesellen Gustav Eggert werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von den Erben der Wittwe Henriette Plath geb. Kiesow, nämlich dem Schlächtermeister Johann Friedrich Wilhelm Plath, dem Schlächtermeister Johann Heinrich Mallow, beide hier, dem Schriftsetzer Johann Ostertag zu Berlin mittelst Kaufvertrages vom 14. und 16. Januar cr. verkaufte, in der breiten Querstraße sub Litt. B. № 210. hieselbst belegene Grundstück, bestehend in Wohnhaus nebst allem Zubehör dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21sten Februar, 7ten und 21sten März 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 31. Januar 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 31. Januar 1866.

Auf den Antrag des Kaufmanns H. Karutz und des Kunst- und Handelsgärtners M. Lorgus von hier, als Testamentserben des verstorbenen Brunnenmachers H. Sommer werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des rc. Sommer, namentlich an das, von ihnen aus diesem Nachlasse mittelst Vertrages vom 18. Januar 1866 an den Schiffskapitain Behrens verkaufte, in der Wasserstraße sub Litt. B. № 362. hierselbst belegene Wohnhaus nebst allen Zubehörungen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21sten Februar, 7ten und 21sten März 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bekanntmachung.

Der Tanzlehrer Friedrich Wilhelm Thümmler und dessen Ehefrau Minna, geb. Kruse, haben die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Folge mittelst gerichtlichen Vertrags vom 31sten v. M. unter sich ausgeschlossen. Stralsund, den 5. Februar 1866. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag beider Contrahenten werden alle Diejenigen, welche an die von dem Büdner und Schuhmachermeister Friedrich Kämpler zu Groß-Elmenhorst an den Altsitzer Friedrich Schumacher zu Borrentin verkaufte, zu Groß-Elmenhorst sub № 17. belegene früher Hercules'sche Büdnerstelle, bestehend in einem Wohnhause mit Anbaute und 5 Magdeburger Morgen Land nebst allem Zubehör, Forderungen

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 12. Stralsund, den 22. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 191.) **Instruction**

betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen.

Vom 29. Januar 1866.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. Oktober 1862, wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§. 1. Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprozentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprozentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maaßgebend. Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Ober-Bergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revier-Beamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind. Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revier-Beamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revier-Beamten dahin vereidigt: daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen. Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Ober-Bergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Ober-Bergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Ober-Bergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werks-Besitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatz-Register entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatz-Register auf Erfordern des Revier-

beamten (§. 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind, ferner Produkten-Aufseher welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, können durch exekutivische Strafbefehle von dem Ober-Bergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung S. 151).

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist, §. 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung. — Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen. In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§. 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen. Hält das Ober-Bergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Ober-Bergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen: 1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten; 2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Ober-Bergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständischen Kommissar oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Oberbergamts geleitet. Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Ober-Bergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Kommissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen. Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Kommissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen. Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Kommissar hat das Ober-Bergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat. Nimmt das Ober-Bergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen. In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt. Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen. Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Ober-Berg-

amt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) nachzuweisen. Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Ober-Bergamts in Anrechnung zu bringen. Ueber die Transport- und Zubereitungskosten (§. 8) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer oder für beide zugleich kann nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 261) von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stückeinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken. Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann. Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden. Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements, ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen. Die nach §. 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8) zu berücksichtigen.

§. 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Ober-Bergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen. Findet das Ober-Bergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch. Glaubt das Ober-Bergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist. Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Ober-Bergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt. Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung S. 57).

§. 15. Das Ober-Bergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten. Nach den vom Ober-Bergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch

die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen und das Ober-Bergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat. Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport-, beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Ober-Bergamt einzureichen, während er die Absatz-Register den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt. Das Ober-Bergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten. Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Beläge über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Beläge dem Ober-Bergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommissar auf den Werken selbst zu prüfen. Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Ober-Bergamt die Duplikate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Beläge dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event. unter Beifügung der Beläge — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen. Gleichzeitig hat das Ober-Bergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften Spezial-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke, und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen. Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungs-Termin vor das Ende des auf das betreffende Steuer-Quartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reclamationen gegen die von dem Ober-Bergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17) an gerechnet, bei dem Handelsminister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Ober-Bergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reclamation (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und exekutivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Ober-Bergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlung S. 351).

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgaben getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Ober-Bergamts in Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerks-Abgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

(№ 192.) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den **nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen,** wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, **die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer** möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die **nach größeren Orten** bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe **die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer** bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 193.) Bekanntmachung,

betrifft die Verpachtung des Schmiedewesens zu Caschow.

Das in dem Dorfe Caschow Kreises Grimmen belegene Domanial-Schmiedewesen, welchem von Johannis cr. ab etwa 12 M. Morgen Ländereien, darunter ca. 3¼ Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, beigelegt werden, soll von Johannis 1866 ab auf 19 nach einanderfolgende Jahre, mithin bis Johannis 1885, **freihändig** verpachtet werden. Indem wir bemerken, daß der Entwurf zum Pachtkontrakt, die Karte und Flurregister täglich, mit Ausnahme der Sonntage, während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, Abschrift des Kontrakts-Entwurfs gegen Entnahme der Copialien durch Postvorschuß auf Verlangen zu ertheilen, fordern wir Pachtbewerber auf, sich bis spätestens zum 1. April cr. unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Vermögens-Verhältnisse und Einreichung von Qualifications- und Führungs-Attesten über ihre moralische und gewerbliche Befähigung schriftlich bei uns zu melden.

Stralsund, den 7. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 194.) Polizei-Verordnung,

zum Schutze der Sandschelle in den Schmiedebergen zu Prerow auf dem Darß.

Auf Grund der §§. 6. ad h. und i. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 265, pro 1850, wird hiermit zum Schutze der durch Zäunungs- und Deckarbeiten zu bindenden Sandschelle in den, zum Königlichen Forstgutsbezirk Born und zur Feldmark der Gemeinde Prerow gehörigen s. g. Schmiedebergen Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das unbefugte Betreten der eingezäunten und durch eingegrabene Pfähle begrenzten Fläche außerhalb des Weges ist bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. verboten.

§. 2. Wer auf dieser Fläche außerhalb des Weges fährt, reitet oder Vieh treibt, hat für jedes übergetretene Stück Vieh eine Strafe von 20 Sgr. bis 3 Thlr. zu entrichten.

§. 3. Das Sandgraben innerhalb dieser Fläche und auf dem durch dieselbe führenden Wege, sowie in der unmittelbaren Nähe der Zäune ist bei einer Strafe von 1 bis 3 Thlr. verboten.

§. 4. In dieselbe Strafe verfällt Derjenige, welcher die Zäune durch Abreißen oder Abbrechen von Strauch oder Ausziehen von Pfählen oder auf eine andere Weise beschädigt, oder Deckstrauch losreißt, oder aufnimmt.

§. 5. Wer von dem angefahrenen, aber noch nicht durch Zäunen oder Decken verwendeten Strauch etwas aufnimmt, verschleppt oder zerbricht, hat 20 Sgr. bis 2 Thlr. Strafe verwirkt.

§. 6. An Stelle der in den vorstehenden §§. angedrohten Geldstrafen tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach §. 18. des citirten Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 335. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.

Stralsund, den 10. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 195.) **Polizei-Verordnung.**

Seit einiger Zeit haben in den Kreisen Grimmen und Franzburg sich wiederum tolle und der Tollwuth verdächtige Hunde gezeigt. Auf Anlaß dieser Thatsache bringen wir die allgemeinen, in Betreff der Tollwuth der Hunde bestehenden Verordnungen und namentlich auch die in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 5. August 1818 (Amtsblatt für 1818 Stück 181.) unter № 4. enthaltene Bestimmung, derzufolge jeder Besitzer eines Hundes denselben in Bezug auf Gesundheit genau zu beobachten und bei Verspürung der entferntesten Kennzeichen der eintretenden Wuth zu tödten hat, hiedurch für den gesammten diesseitigen Regierungsbezirk zur Nachachtung in Erinnerung. Außerdem erlassen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung der anderweitig wegen der oben erwähnten Fälle der Tollwuth erlassenen besonderen Polizei-Verordnungen, noch für die Kreise Grimmen und Franzburg die nachstehenden Polizeivorschriften:

§. 1. Für die Zeit von jetzt bis zum 12. August dieses Jahres müssen alle Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden, oder festgelegt sind, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. Ausnahmen hiervon finden nur Statt, erstens hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehaltenen Hunde, während sie zum Jagen benutzt werden, und zweitens hinsichtlich der zum Hüten der Schweine und des Rindviehes gehaltenen Hunde, während sie zu solchem Hüten verwendet werden. Die besagten Hirtenhunde müssen jedoch während dieser Verwendung, falls ihnen nicht etwa der Maulkorb angelegt ist, für gewöhnlich an der Leine geführt werden, dergestalt, daß sie nur so oft und nur auf so lange aus derselben losgelassen werden, als es zu dem Zweck des Hütens erforderlich ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen diese Vorschriften unterliegen einer Strafe bis zu 10 Rthlr und sind die Behörden angewiesen, Hunde, welche, ohne daß es nach diesen Vorschriften statthaft ist, außerhalb geschlossener Räume ohne Maulkorb frei umherlaufen, als der Wuth verdächtig sofort tödten zu lassen.

Stralsund, den 12. März 1866. **Königliche Regierung.**

(№ 196.) Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungsprüfung zum Zweck der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 16ten k. Mts. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule Herrn von Köller schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen, und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen. Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 13. März 1866. **Königliche Regierung.**

(№ 197.) Wir sehen uns veranlaßt, sowohl die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, welche die Kirchenbücher zu führen, als auch die Einwohner desselben, welche die in den Kirchenbüchern zu verzeichnenden Angaben beizubringen haben, auf die Verpflichtung aufmerksam zu machen, welche das Patent der vormaligen Königlich Schwedischen Regierung vom 20. October 1791, wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, bezüglich deren Angaben in nachstehenden Worten ausspricht:

„Damit nun alle vorbeschriebenen Data gehörig gesammlet und in die Bücher verzeichnet werden können, so wird nicht nur der gesammten Geistlichkeit dieses Landes ernstlich und bei willkühricher Strafe anbefohlen, sich aller im vorstehenden angegebenen Umstände nicht nur genau zu erkundigen, und selbige mit gehörigen Fleiß, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit, in oben beschriebene Bücher unter die angegebenen Rubriken mit eigener leserlich geschriebener Hand zu verzeichnen, sondern auch gesammten Landes-Einwohnern und besonders denenjenigen, welche Hochzeiten und Kindtaufen halten, und in deren Familien Sterbefälle vorkommen, gleichfalls alles Ernstes aufgegeben, denen Ehren Predigern mit denen hiezu erforderlichen Nachrichten ordentlich und ehe die bei solchen Vorfällen erforderliche Pristerliche Handlung vorgenommen wird, an Hand gehen, und wenn sie des Schreibens erfahren sind, solche schriftlich denen Predigern zu behändigen."

Stralsund, den 14. März 1866. **Königliche Regierung.**

(№ 198.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Herzogthum Holstein der Paßkarten-Convention vom 21. Oktober 1850 beigetreten ist, — und zwar treten die Bestimmungen der gedachten Convention und der bezüglichen Nachtrags-Vereinbarungen für das genannte Herzogthum mit dem 1sten d. Mts in Kraft. Zur Ausstellung von Paßkarten sind daselbst die Polizei-Behörden der Städte und die Oberbeamten der Aemter und Landschaften in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau für die ihnen untergebenen betreffenden Districte befugt.

Stralsund, den 15. März 1866. **Königliche Regierung.**

(№ 199.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird in Gemäßheit des §. 31. der Fischerei-Ordnung vom 30. August pr. (Ges.-Samml. S. 941.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Plätze als „Eingänge" und „Seeengen" angesehen werden und daher mit Fischwehren, Netzen, Reusen und anderen Fischerzeugen auch außer der Laichschonzeit nur bis zur Hälfte versperrt werden dürfen und nur in Entfernungen von 20 Ruthen.

1. Eingänge:

a. Prerowerstrom, von der durch Grenztafeln bezeichneten südlichen Scheide des Schonreviers bis zur Mündung der beiden Stromarme in den Bodstedter Bodden, b. der zwischen Pramort und dem großen Werder befindliche Strom „neue Au", c. der von dem Vierendel-Strom bei der sogenannten Gabel westwärts abgehende Zarrenziner Strom bis zu seiner Mündung in die Grabow, d. der Vierendelstrom von dem südlichsten Theile des Mühlentief bis zur Gabel, der Südgrenze des Fischerei-Schonreviers zwischen Bock und Hiddensee, e. der Barthefluß von seiner Mündung in den Barther Bodden aufwärts bis zu der über die Bodstedter Landstraße führenden Brücke, f. der Rykfluß von seiner Mündung bei Wieck bis zur Stadt Greifswald, soweit derselbe für Seefahrzeuge befahrbar ist.

2. Seeengen.

a. Die Krams bei den Darßer Bülten, b. der Nadelstrom zwischen Bliesenrade und dem großen Jägerbülten, c. die Meiningen, d. der Zingster Strom, e. die Büte in ihrer ganzen Länge, einschließlich des nach Süden abgehenden Arms „Trog", zwischen Bresevitz und der Insel Oie, f. der „Trog" zwischen Hiddensee und Rügen, g. das Fahrwasser bei der Wittower Fähre, h. desgleichen bei Ließower Fähre im Jasmunder Bodden, i. der Libbower Strom, Eingang zum Tetziger See, k. der Eingang zur Neuendorfer Wieck längs der Insel Bökel oder Beuchel zu beiden Seiten derselben, l. die Engen zwischen den Inseln Ummanz und Rügen, m. die Eingänge zur Schoritzer, Glewitzer Wieck und zum Devinschen See.

Stralsund, den 15. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 200.) Das im Kreise Rügen belegene Domainen-Vorwerk Dranske soll in seinem Umfange mit Ausschluß des im Dorfe Dranske belegenen Zweiwohnungs-Kathens, nebst Garten, zwei Acker- und zwei Wiesenparzellen, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe gestellt werden. Zu dem auf den **18. April d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine, laden wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich, während der Dienststunden, in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verkaufs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 16. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 201.) Die Lieferung des für das Post-Dampfschiff **„Pommerania"** bis ult. d. Js. erforderlichen Bedarfs an Putzbaumwolle — ungefähr auf 10 Centner zu veranschlagen, — soll im Submissionswege vergeben werden. Lieferungslustige wollen ihre bezüglichen Offerten in verschlossenen Briefen, die mit entsprechender Aufschrift zu versehen sind, bis Donnerstag, den 29. März d. Js., Vormittags 11 Uhr, an die Ober-Post-Direction einreichen, wo zu dieser Zeit die Eröffnung der Offerten stattfinden soll. Die Lieferungsbedingungen können im Büreau der Ober-Post-Direction eingesehen werden.

Stralsund, den 13. März 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

(№ 202.) Das im Dramburger Kreise belegene Königliche Domainen Vorwerk Grünhof von 1159 Morgen 43 □Ruthen, darunter ca. 992 Morgen Acker und 32 Morgen Wiesen, soll im Wege der öffentlichen Licitation auf einen 16jährigen Zeitraum von Johanni cr. bis Johanni 1882 verpachtet werden. Der Licitationstermin ist von uns auf den 9. Mai c., Vormittags 11 Uhr, in dem Regierungsgebäude hierselbst anberaumt worden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 800 Rthl. und das von den Pachtbewerbern vor oder in dem Licitationstermin nachzuweisende disponible Vermögen auf 4400 Rthl. festgesetzt worden. Der Domainenpächter Werkmeister in Grünhof wird auf Erfordern Karte und Vermessungs-Register vorlegen auch auf vorherige Meldung die Besichtigung des Vorwerks gestatten. Cöslin, den 16. März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 203.) Die Grundherrschaft von Hohensee beabsichtigt, 1) den von Bauer nach Zarnitz führenden Weg auf der Strecke durch die Hoflage von Hohensee derart zu verlegen, daß der Weg künftig an der westlichen Seite des Gutes vorbeiführt, und ferner 2) den Weg von Hohensee nach Buddenhagen, welcher

von der Südspitze der Hohensee'er Hoflage ausgehend, einen beträchtlichen Bogen beschreibt, gerade zu legen, so daß er von der Mitte der zu 1. projectirten neuen Wegestrecke ab eine gerade Richtung annimmt. Ich bringe dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die Verlegung der bezeichneten Wegestrecken binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Greifswald, den 10. März 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 204.) Ein Pferd der Wittwe Weber aus Potsdam, welche mit einem theatrum magicum umherzieht, wurde laut Bericht vom 2. März d. Js. zu Altenkirchen auf Wittow wegen Rotzkrankheit getödtet. Nach eigener Aussage der ꝛc. Weber bereits seit Monaten mit der Rotzkrankheit behaftet, wurde dieses Pferd dessenungeachtet von der Besitzerin zum Betriebe ihres Hausirgewerbes benutzt und während der Reise an verschiedenen Orten in Pferdestelle eingezogen, und zwar im Kreise Franzburg, soviel bisher ermittelt, in Steinhagen, Langenhanshagen, Lüdershagen, Hermannshagen Haide, Kenz, Bodstedt, Pruchten, Bresevitz, Wieck a./D. und Zingst. Die nöthigen Desinfectionen sind an diesen Orten angeordnet worden, es ist indessen leicht möglich, daß auch noch an anderen Orten des Franzburger Kreises die Stallungen durch das rotzkranke Pferd der ꝛc. Weber inficirt worden sind. Die Ortsbehörden werden deshalb aufgefordert, in dieser Beziehung Nachforschungen anzustellen und eventuell die vorgeschriebenen Desinfectionsmaßregeln sofort ausführen zu lassen, auch Bericht an mich zu erstatten. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 10. November 1832 (Amtsblatt 1832 Seite 359) bestimmt ad № 11: „Sie (die Gastwirthe und Krüger) sind verpflichtet, **wöchentlich** die Krippen, Raufen und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge zu waschen und zu reinigen." Zuwiderhandlungen sind gemäß № 14. a. a. O. mit Geldstrafe von 5—10 Rtl. belegt. Angesichts der obwaltenden Gefahr einer allgemeinen Verschleppung des Ansteckungsstoffes weise ich die Ortsbehörden des Kreises hierdurch an, die Gastwirthe des Orts zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung anzuhalten.

Franzburg, den 15. März 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 205.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 10 April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf; 12. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow; 13. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf,

Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäsen und 7 aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen und vom Kirchspiel Barth die Ortschaften Barther Holz, Fahrenkamp und Planitz.

Barth, II. Abtheilung; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus der Stadt Barth.

6. Compagnie.

Samtens; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin; 6. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent; 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck.

Altenkirchen; 7. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard; 9 April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken; 9. April, 3 Uhr, Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zubar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Rubbevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Aus-

nahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Semlow, Tribohm und Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof.

Balkenkoppel; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen; 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Herrmannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Greutzmannshagen, Raackow und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei, sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenik; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Rossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen, und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung, 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 17. März 1866.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2

(№ 206.) Vorladung.

Der Rekrut Carl Friedrich Kruse, Knecht, geboren am 29. Juli 1842 zu Toitin, Kreis Demmin, 5" 2"' groß, im Jahre 1864 für das 5te Pommersche Infanterie-Regiment № 42. ausgehoben, wird hierdurch aufgefordert, sich am 16. Juni 1866, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des 3ten Bataillon (Anklam) 1sten Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. zu gestellen, widrigenfalls derselbe als Deserteur angesehen wird und seine Bestrafung zu gewärtigen hat. Anklam, den 16. März 1866.

Das Commando des 3ten Bataillons (Anklam) 1sten Pomm. Landwehr-Regim. № 2.

(№ 207.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **März** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	12.	11 u.	Kiefern-Durchforstungsholz und Eichen-, Haseln- und Buchen-Brennholzreisig in Haufen, einige Stücke Kiefern-Bauholz und Kiefern- und etwas Eichen-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	12.	11	Kiefern-Klafterholz	daselbst.
	Warsin	12.	11 u.	Kiefern-Durchforstungsholz u. etwas Kiefern-Kloben- und Stubbenholz	daselbst.
	Buddenhagen	12.	11 u.	Kiefern-Durchforstungsholz; auch sollen die auf der letzten Versteigerung etwa nicht abgesetzten Brennhölzer mit zum Angebot gebracht werden	daselbst.
Poggendorf *)	Zetelvitz	7.	10	Kiefern-Reiser in Haufen und Dachstangen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	7.	11	Weichholz-Reiser in Haufen u. Kiefern-Dachstangen	daselbst.
	Stubbendorf	20.	11 u.	Buchen-Nutzholz in Stücken und Buchen-Brennholz	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Raschow	27.	10	Eichen-Nutzholz in Stücken, Eichen-Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Segebadenhau	29.	10	Kiefern-Reiser in Haufen	Gasthaus in Horst.
Abtshagen	Stottenhagen	9.	9½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Bremerhagen	9.	11	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Elmenhorst	9.	12	desgleichen	
	Wittenhagen	11.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	11.	11	desgleichen	
	Kronhorst	14.	9½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow	14.	12	desgleichen	
	Für sämmtliche Schutzbezirke	21.	9½ u.	die in den Versteigerungen des Monats März unverkauft gebliebenen Nutzhölzer	
	Stoltenhagen	21.	2	Kiefern-Nutzenden und Stangen	
Schuenhagen	Pennin, Inselkoppel u. s. w.	21.	10 u.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge und etwa unverkauft gebliebene Reste von Eichen-Nutz- und Brennhölzern u. s. w.	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, zwischen dem Kirch- u. Spohn-Brückenwege	21.	11 u.	Eichen-Nutzholzenden und Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 15. März 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 208.) Civilversorgungsberechtigte Militair-Personen können beim unterzeichneten Depot als Schreiber gegen eine tägliche Remuneration von 18 bis 20 Sgr. für die Werketage beschäftigt werden. Be

bingung ist eine wohlleserliche, gute und geläufige Handschrift. Die hierzu sich Qualificirenden, die sich über ihre Brauchbarkeit im Büreaudienste durch bezügliche Atteste ausweisen können, haben sowohl bei ihrer schriftlichen, als auch persönlichen Anmeldung den eigenhändig geschriebenen Lebenslauf und das Entlassungszeugniß aus dem Militair-Verhältniß vorzulegen

Stralsund, den 14. März 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 209.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Moekow, auf der Staatschaussee zwischen Anclam und Greifswald, soll vom 1. Juli d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **20. April d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihres Gebots, vorher 150 Rthlr baar oder in Cours habenden Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 16. März 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 210.) **Pferde-Auction.**

Mittwoch den 11. April cr., Vormittags von 11¼ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße № 97., eine Anzahl Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, darunter auch einige geprüfte Rennpferde, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 4. April cr. ab im Königlichen Ober-Marstall-Amte wie auch auf dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Lokale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 13. März 1866.

Die Königliche Gestüt-Direction.

(№ 211.) Vom 1. April d. J. ab werden auf der Ostbahn nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 a) unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile und grobe Eisenguß- und Eisenwaaren, welche der Hauptsache nach aus grobem Eisenguß oder grobem geschmiedeten Eisen bestehen und nicht der ermäßigten Klasse B. zufallen, zur ermäßigten Klasse A., und b) der zu letztgenannter Klasse gehörige Artikel „Stahl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden. Diese Tarifänderung erstreckt sich bezüglich der deutschen Bahnstrecken von dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte ab auch auf den Russisch-Deutschen resp. den Polnisch-Deutschen Verband-Güterverkehr (via Eydtkuhnen und via Alexandrowo), sowie auf den Verband-Güter-Verkehr mit der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn (via Insterburg).

Bromberg, den 7. März 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 212.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Abtshagen zu Oehe ist der Gutspächter Kracht zu Ubars zum Wege-Commissarius des Kirchspiels Schaprode gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle zu Teschendorf, Synode Freienwalde i./Pomm., Privat-Patronats, zu welcher drei Kirchen und drei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1867 wieder zu besetzen.

Der Pastor Wuttke, bisher in Alt-Krakow, ist zum Pastor in Zizow, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Krause als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Luckow als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a/R. ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 213.) Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 9. März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 214.) Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3. September 1862 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 13. Stralsund, den 29. März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. März d. J. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6270. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. December 1865; unter

" 6271. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln; und unter

" 6272. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

Das am 24. März d. J. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6273. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866; und unter

" 6274. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Die National-Dank-Stiftung,

deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahresbericht für 1864 unterm 14. December 1865 erstattet. Jedem der Herren Landräthe ist ein Druckexemplar desselben von uns mit dem Auftrage zugefertigt worden, dem dafür sich interessirenden Publikum die Einsicht in denselben zu gestatten. Nach dem Schluß-Resultate des Berichtes ist aus dem Jahre 1863, nach Abrechnung der vorhanden gewesenen Vorschüsse, ein Bestand von 257,601 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. übernommen, im Jahre 1864 eine Einnahme von 104,918 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf. erzielt, davon die Summe von 86,084 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1864 ein Vermögensbestand von 258,135 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. verblieben.

Bezug nehmend auf diese erfreulichen Resultate des Berichtes, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von mehr als 86,000 Rthlr. in zumeist monatlichen Beträgen von 1 Rthlr. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, richtet das Kuratorium der Stiftung die angelegentlichste Bitte an alle Patrioten, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebesgaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt werde, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Rthlr. betragenden Unterstützungsfonds auf den Betrag von 200,000 Rthlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulänglichkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungsbezirken — wie z. B. auch im diesseitigen — noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staatsfonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit

bleibt daher noch immer ein großes Feld, um diesen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und dem Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung „National-Dank", und um diese schöne Aufgabe in hohem Maße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden, hierdurch in erneuerte Anregung gebracht wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 215.) Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 № 5587 (Ges.-Samml. S. 295) ertheilt. Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A.: a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken. b) Zum §. 4 № 1 und 2 der Bestimmungen A: Es ist zulässig, den Behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen. c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raums hinzugefügt sind. d) Zum §. 4 № 1 und §. 5 der Bestimmungen A.: Die Vorschrift im §. 4 № 1 und §. 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossement oder sonstigen Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt. e) Zu den §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.: Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden. f) Zum §. 7 der Bestimmung A.: Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zwecke Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr auf 1 Rthlr, — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf den Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wie viel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt uud kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„Zur Ergänzung auf 1 Rthlr eine Marke zu 25 Sgr aufgeklebt und kassirt"
Berlin, den
Firma und Namen.
Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 21. März 1866. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director:
v. d. Groeben.

(№ 216.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistråten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. October 1866 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 20. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 217.) **Bekanntmachung,**
betrifft die Verpachtung des Schmiedewesens zu Caschow.

Das in dem Dorfe Caschow Kreises Grimmen belegene Domanial-Schmiedewesen, welchem von Johannis **cr.** ab etwa 12 M. Morgen Ländereien, darunter **ca.** 3½ Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, beigelegt werden, soll von Johannis 1866 ab auf 19 nach einanderfolgende Jahre, mithin bis Johannis 1885, **freihändig** verpachtet werden. Indem wir bemerken, daß der Entwurf zum Pachtkontrakt, die Karte und Flurregister täglich, mit Ausnahme der Sonntage, während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, Abschrift des Kontrakts-Entwurfs gegen Entnahme der Copialien durch Postvorschuß auf Verlangen zu ertheilen, fordern wir Pachtbewerber auf, sich bis spätestens zum 1. April cr. unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Vermögens-Verhältnisse und Einreichung von Qualifications- und Führungs-Attesten über ihre moralische und gewerbliche Befähigung schriftlich bei uns zu melden.

Stralsund, den 7. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 218.) Das im Kreise Rügen belegene Domainen-Vorwerk Dranske soll in seinem Umfange mit Ausschluß des im Dorfe Dranske belegenen Zweiwohnungs-Kathens, nebst Garten, zwei Acker- und zwei Wiesenparzellen, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe gestellt werden. Zu dem auf den **18. April d. Js., Vormittags 10 Uhr,** im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine, laden wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte

nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich, während der Dienststunden, in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verkaufs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 16. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 219.) In dem Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin ist unter dem Titel „Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate" eine Schrift erschienen, welche eine übersichtliche Darstellung des Verfahrens bei der Grundsteuer-Veranlagung, der Hauptergebnisse der stattgehabten Vermessungen und Abschätzungen, der Gestaltung der Besteuerungs-Verhältnisse und des Aufwandes an Veranlagungskosten enthält. Bei Abfassung derselben haben die Vorarbeiten für die Ausführung der neuen Grundsteuer-Regelung zur Grundlage gedient, durch welche über die Verhältnisse des Grundbesitzes in Preußen, namentlich über die Beschaffenheit und den Reinertrag des Bodens genaue und vollständige Angaben zusammengebracht worden sind. Da diese Angaben nicht blos für die neue Steuerveranlagung eine unentbehrliche Grundlage bilden, sondern auch für wissenschaftliche Forschungen und für wichtige Zwecke des practischen Lebens einen hohen Werth haben, so muß es dankenswerth erscheinen, wenn der durch amtliche Ermittelungen gewonnene Stoff auch weiteren Kreisen nach Möglichkeit zugänglich und nutzbar gemacht wird. Dieser Aufgabe entspricht die vorgedachte, aus amtlichen Quellen stammende Schrift. Sie ist ein Auszug aus der dem Landtage vorgelegten umfassenden Denkschrift über das gesammte Grundsteuer-Veranlagungswerk und giebt dem Leser eine kurze aber klare Uebersicht über den Gang dieser Veranlagung und über die gewonnenen Ergebnisse der Vermessungen und Abschätzungen in den einzelnen Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen. Indem wir die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks auf die qu. Schrift, deren Preis nur 10 Sgr beträgt, hiermit aufmerksam machen, können wir die Anschaffung derselben nur auf das Wärmste empfehlen. Stralsund, den 21. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 220.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch das Herzogthum Schleswig der Paßkarten-Convention vom 21. October 1850 beigetreten ist, und daß die Bestimmungen dieser Convention nebst den ergänzenden Verabredungen aus den Jahren 1853 und 1858, gleichwie für Holstein, bereits mit dem 1sten d. Mts. auch für das Herzogthum Schleswig in Kraft getreten sind. Die weitere Mittheilung über die zur Ausstellung von Paßkarten competenten Schleswigschen Behörden bleibt vorbehalten.

Stralsund, den 24. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 221.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23sten d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf „**Zwei Silbergroschen**" hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 26. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 222.) Mit dem 1. April cr. tritt in Lüdershagen eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit. Dieselbe erhält vermittelst eines an der Chaussee zwischen Löbnitz und Damgarten zu etablirenden Post-Relais, folgende Postverbindungen: I. **Botenpost** im Anschluß a) an die II. Personenpost von Stralsund nach Rostock, b) an die II. Personenpost von Rostock nach Stralsund, c) an die Botenpost von Löbnitz nach Damgarten, von Lüdershagen Ausbau 5^{15} Uhr Morgens, in Lüdershagen Dorf 6 Uhr Morgens, mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß; von Lüdershagen Dorf um 10^{10} Uhr Vormittags, in Lüdershagen Ausbau um 11^{25} Uhr Vormittags, mit beschränkter Beförderungsbefugniß zum Anschluß a) an die Botenpost von Damgarten nach Löbnitz, b) an die I. Stralsund-Rostocker Personenpost, II. **Botenpost** im Anschluß a) an die I. Personenpost von Stralsund nach Rostock, b) an die I. Personenpost von Rostock nach Stralsund, von Lüdershagen Ausbau um 3 Uhr Nachmittags, in Lüdershagen Dorf um 3^{45} Uhr Nachmittags, mit beschränkter Beförderungsbefugniß; von Lüdershagen Dorf um 8 Uhr Nachmittags, in Lüdershagen Ausbau um 8^{45} Uhr Nachmittags, mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß zum Anschluß a) an die II. Personenpost von Rostock nach Stralsund, b) an die II. Personenpost von Stralsund nach Rostock. In Folge dieser Einrichtungen erhalten die nachbezeichneten Posten vom 1. April cr. ab folgenden Gang: 1) die Personenposten nach Rostock gehen ab von Stralsund um 8^{55} Uhr Morgens, um 8^{25} Uhr Abends; von Löbnitz um 11^{45} Uhr Vormittags, um 11^{25} Uhr Nachts; von Damgarten zu den bisherigen Zeiten; 2) die Personenposten von Rostock treffen ein: in Löbnitz um 3^{20} Uhr Nachmittags, um 9^{35} Uhr Nachmittags; in Stralsund um 6^{10} Uhr Nachmittags, um 12^{25} Uhr Nachts; 3) die Botenpost von Löbnitz nach Damgarten geht ab von Löbnitz um 3^{33} Uhr Morgens, von Damgarten um 9 Uhr Vormittags, und trifft ein in Damgarten um 7^{33} Uhr früh, in Löbnitz um 1 Uhr Mittags. Die Expeditions- und Beförderungsfristen aller dieser Posten bleiben auf allen Stationen unverändert. Zu Lüdershagen Ausbau erleiden alle vorgedachte Posten einen Aufenthalt von 5 Minuten. Stralsund, den 21. März 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 223.) Die bisher wöchentlich dreimal coursirende, zweisitzige Personenpost zwischen Sagard und Altenkirchen a./R. wird vom 1. April cr. ab aufgehoben.
Stralsund, den 21. März 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 224.) Vom 1. April cr. ab wird bei den Personenposten zwischen Bergen und Sagard, zwischen Putbus und Sagard das Personengeld **versuchsweise** nach dem Satze von 4 Silbergroschen pro Person und Meile und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung im Innern des Wagens, oder auf dem Bockplatze stattfindet, zur Erhebung kommen. Von demselben Tage ab werden bei den vorbezeichneten Personenposten Beichaisen nicht mehr gestellt.
Stralsund, den 23. März 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 225.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.
Stralsund, den 24. März 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 226.) Mit Bezug auf §. 10 der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 pag. 385) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 10. April d. Js. hier einzureichen, welche der am 1. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zusammentretenden Commission zur Entscheidung vorgelegt werden. Es bleibt den Reclamanten freigestellt in diesem Termin persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen. Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.
Grimmen, den 21. März 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 227.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf; 12. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow; 13. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Sordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen und vom Kirchspiel Barth die Ortschaften Barther Holz, Fahrenkamp und Planitz.

Barth, II. Abtheilung; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus der Stadt Barth.

6. Compagnie.

Samtens; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin; 6. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent; 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck.

Altenkirchen; 7. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenk rchen.

Sagard; 9 April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken; 9. April, 3 Uhr, Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Bolzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Semlow, Tribohm und Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof.

Balkenkoppel; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen; 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Herrmannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Raackow und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei, sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenik; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Roffendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen, und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Griftow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 17. März 1866.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 228.) Vorladung.

Der Rekrut Carl Friedrich Kruse, Knecht, geboren am 29. Juli 1842 zu Toitin, Kreis Demmin 5″ 2‴ groß, im Jahre 1864 für das 5te Pommersche Infanterie-Regiment № 42. ausgehoben, wird hierdurch aufgefordert, sich am 16. Juni 1866, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des 3ten Bataillon (Anklam) 1sten Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. zu gestellen, widrigenfalls derselbe als Deserteur angesehen wird und seine Bestrafung zu gewärtigen hat. Anklam, den 16. März 1866.

Das Commando des 3ten Bataillons (Anklam) 1sten Pomm. Landwehr-Regim. № 2.

(№ 229.) Civilversorgungsberechtigte Militair-Personen können beim unterzeichneten Depot als Schreiber gegen eine tägliche Remuneration von 18 bis 20 Sgr für die Werketage beschäftigt werden. Bedingung ist eine wohlleserliche, gute und geläufige Handschrift. Die hierzu sich Qualificirenden, die sich über ihre Brauchbarkeit im Büreaudienste durch bezügliche Atteste ausweisen können, haben sowohl bei ihrer schriftlichen, als auch persönlichen Anmeldung den eigenhändig geschriebenen Lebenslauf und das Entlassungszeugniß aus dem Militair-Verhältniß vorzulegen

Stralsund, den 14. März 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 230.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Moekow, auf der Staatschaussee zwischen Anclam und Greifswald, soll vom 1. Juli d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **20. April d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihres Gebots, vorher 150 Rthl baar oder in Cours habenden Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 16. März 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 231.) Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Chausseegeld-Hebestelle bei Pelsin, welche das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile zu erheben hat, soll vom 1. Juli d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation **am 14. April d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäftslokale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 Rthl bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 20. März 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 232.) Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinscoupons pommerscher Pfandbriefe, mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird

1) in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1866, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse zu **Stettin**,
2) im Johannis-Zinstermin, also vom 25. Juni bis 5. Juli 1866, bei den Departements-Kassen zu **Anclam, Stargard, Treptow a./R.** und **Stolp** ausgereicht werden.

Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Ausreichung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und nur bei den resp. Departements-Kassen.

Das betheiligte Publikum machen wir auf das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem aufmerksam:

a) Die Ausreichung der neuen Serie geschieht gegen Einlieferung des Talons der 6ten Serie und ist das auf der Rückseite desselben befindliche Quittungs-Formular mit der deutlichen Unterschrift des Präsentanten unter Beifügung des Wohnortes und Charakters oder Standes zu versehen.

b) Die Ausreichung an den Inhaber des betreffenden Talons wird nur dann versagt, wenn der Inhaber des Pfandbriefes selbst etwa vorher gegen solche Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch muß bis spätestens den 15. April 1866 bei der unterzeichneten General-Direction eingelegt werden und der Widersprechende sich als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes ausweisen.

c) Seitens der General-Landschafts-Kasse wird die neue Coupons-Serie **aller** Pfandbriefe ohne Unterschied, in welchem Departement sie ausgefertigt sind, ausgereicht, dagegen bei **jeder** Departements-Kasse **nur** die Coupons-Serie derjenigen Pfandbriefe, welche von demselben Departement ausgefertigt und auf dem Talon benannt sind. Ausnahmsweise nur kann auch bei den Departements-Kassen die Ausreichung von Coupons, welche zu Pfandbriefen anderer Departements gehören, erfolgen, wenn der Besitzer des betreffenden Talons bei der Departements-Kasse, bei welcher er die Erhebung wünscht, bis spätestens den 1. März 1866 diesen Wunsch unter Beifügung einer deutlich geschriebenen Nachweisung der Talons portofrei anzeigt.

d) Die Ausreichung der neuen Serie geschieht an **jeden** Präsentanten des Talons Serie VI. ohne Prüfung der Legitimation desselben, auf portofrei eingehenden Antrag auch durch Versendung mittelst der Post, jedoch auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Letzterenfalls ist jedoch nicht nur die Adresse, an welche die Absendung erfolgen soll, besonders deutlich zu bezeichnen, sondern auch anzugeben, ob die Absendung unter Deklaration des vollen oder welchen niedrigeren Werths, oder rekommandirt, oder als einfaches Aktenstück erfolgen soll. Gehen die Talons ohne solche Erklärung ein, oder wird die rekommandirte Absendung in Fällen beantragt, in welchen solche nicht zulässig ist, so erfolgt die Deklaration des vollen Werths.

Stettin, den 30. November 1865.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

(№ 233.) Die hiesige städtische Polizeidiener- und Exequentenstelle soll sofort anderweitig besetzt werden. Das jährliche Einkommen besteht in einem baaren Gehalte von 108 ℛ𝓉 und in Nebeneinkünften, welche auf 125 ℛ𝓉 zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 22. März 1866.

Der Magistrat.

(№ 234.) **Pferde-Auction.**

Mittwoch den 11. April cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße № 97., eine Anzahl Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, darunter auch einige geprüfte Rennpferde, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 4. April cr. ab im Königlichen Ober-Marstall-Amte wie auch auf dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Berlin und im diesseitigen Kassen-Lokale zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 13. März 1866.

Die Königliche Gestüt-Direction.

(№ 235.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Obenaus ist zum Pastor in Kösternitz, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Giese ist zum Pastor adjunctus in Gr. Tuchen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der ordentliche Lehrer Drosihn zum Oberlehrer befördert und der bisherige Hülfslehrer, Predigtamts-Candidat Pautz als ordentlicher Lehrer fest angestellt. Der Collaborator Theodor Beyer vom Gymnasium zu Stettin ist als ordentlicher Lehrer an dasselbe berufen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 13.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 29. März 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Richardt werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann J. M. Witte durch Kaufvertrag vom 7. Februar cr. verkaufte, in der Fischerstraße sub Littr. D. № 151 hierselbst belegene Grundstück, bestehend in Wohnhaus nebst allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21. März, 11ten und 26. April 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Schiffskapitain Grünwaldt hat von dem ihm gehörigen in der Frankenvorstadt sub № 54 hierselbst belegenen Grundstück eine Parcelle von 64 □R. mittelst Vertrages vom 10. Februar cr. an den Gärtner und Todtengräber W. Arndt hierselbst verkauft.

Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das ihm verkaufte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21. März, 11ten und 26. April 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Büdner Carl Heinrich Streuffert zu Neu-Zarrendorf hat von derjenigen, zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnerstelle, welche er im Jahre 1857 bei der Parcellirung der Westphal'schen Büdnerstelle gekauft, ein, ½ Morgen Pommerschen Maaßes großes Ackerstück nebst Zubehör, welches im Osten und Norden von seinem übrigen Acker, im Westen von dem Acker des Büdners Gierz, im Süden von dem Wege begrenzt wird, an den Büdner Carl Friedrich August Streuffert zu Alt-Zarrendorf verkauft.

Auf den Antrag des Letzteren werden alle Diejenigen, welche an dieses Ackerstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21. März, 11. April 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch ist Derjenige von dieser Verpflichtung entbunden, dessen Forderung auf dem ihm vorzulegenden Postenzettel verzeichnet steht.

Stralsund, den 22. Februar 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, den 22. Februar 1866.

Proclama.

Der Gutsbesitzer Holtz zu Reinkenhagen hat nach seiner Angabe folgende Ländereien seines Gutes Reinkenhagen gegen andere Ländereien von gleicher Größe behufs gegenseitiger Arrondirung überlassen und abgetreten, und zwar:

1) an die Pfarre zu Reinkenhagen ein Ackerstück von 92 Morgen 72 □R. M. M., belegen an der südlichen Grenze des Pfarrackers und in fortlaufendem Anschluß an diesen;
2) an die Küsterei zu Reinkenhagen ein Ackerstück von 3 Morgen 138 □R. in fortlaufendem Anschlusse an den Küstergarten angrenzend.

Beilage

zum 13. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 236.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 6 ad h. und der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265 pro 1850) wird hiermit zum Schutze des Landbaues für sämmtliche städtische und ländliche Orte und Feldmarken unseres Regierungsbezirks Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Wer sein Vieh außerhalb der öffentlichen Wege antreffen läßt, wird für jedes Stück Vieh, für welches ihm an der betreffenden Stelle die Weideberechtigung überhaupt nicht oder zur Zeit nicht zusteht, mit einer Geldbuße von 15 Silbergroschen für das Stück Großvieh (Pferde, Esel, Rindvieh) und von 6 Silbergroschen für das Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Gänse) bestraft. Wird das Vieh auf bestelltem Acker oder in Gärten betroffen, so ist die doppelte Strafe verwirkt. War die Contravention zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen begangen, so wird die Strafe gleichfalls verdoppelt.

§. 2. Wer sein Vieh, für welches ihm die Weideberechtigung zusteht, außerhalb eingefriedigter Plätze ohne Aufsicht antreffen läßt, und nicht nachweisen kann, daß ein zur Beaufsichtigung tüchtiger Hirte bestellt ist, oder wer dasselbe bei Ausübung des Weiderechts der Aufsicht eines hierzu untüchtigen Hirten, namentlich eines Kindes *unter 14 Jahren* anvertraut hat, wird mit einer Geldbuße von 5 Silbergroschen für jedes Stück Großvieh (Pferde, Esel, Rindvieh) und von 2 Silbergroschen für jedes Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Gänse) bestraft.

§. 3. Hirten, welche die Aufsicht über das zu weidende Vieh vernachläßigen, so daß dieses Gräben, Tafeln, Wische, Grenzzeichen, Bäume beschädigt, oder sonstige Unordnungen verursacht, oder welche die Aufsicht über das ihnen anvertraute Vieh einer hierzu untüchtigen Person, namentlich einem Kinde unter 14 Jahren, übertragen, verfallen in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

§. 4. Mehrere Hütungsberechtigte in einer Ortschaft müssen das Vieh, womit sie die Hütung auf einem gemeinschaftlichen Hütungsbezirke ausüben, in einer gemeinschaftlichen Heerde auftreiben und verfallen, wenn sie dieser Bestimmung entgegen das Vieh in abgesonderten Abtheilungen hüten lassen, insofern sie nicht die Erlaubniß hierzu durch die Orts-Polizeibehörde nachweisen, in eine Strafe von 2½ Sgr. für jedes Stück Großvieh und von 1 Sgr. für jedes Stück Kleinvieh.

§. 5. An Stelle der in den vorstehenden Bestimmungen angedrohten Geldstrafen tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach §. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 335 des Strafgesetzbuchs.

§. 6. Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen, mögen dieselben von uns, oder einer Lokal-Polizeibehörde erlassen worden sein, mit Ausnahme der Verordnung zum Schutze der Dünen auf dem Darß, werden hiermit aufgehoben.

Stralsund, den 12. März 1866. Königliche Regierung.

Im Verfolg der obigen Polizei-Verordnung sehen wir uns veranlaßt, auf nachstehende, gleichfalls zum Schutze des Landbaues erlassene, auch für den hiesigen Landestheil gültige gesetzliche Bestimmungen hinzuweisen:

1. **Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41—46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, vom 13. April 1856** (Ges.-S. S. 205 de 1856).

Artikel I.

Die §§. 41—46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 werden dahin umgeändert:

§. 41. Mit Geldbuße von 5 Silbergroschen bis zu 3 Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:
1) in Gärten, Obstanlagen, oder Weinbergen, oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2) auf Grasangern oder Hecken, Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;

3) in Privatgewässern, oder auf fremden Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin, oder sonst verunreinigt;
4) fremde auf dem Felde zurückgebliebene Acker-Geräthe gebraucht;
5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
7) Knochen gräbt oder sammelt;
8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 42. Mit Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:
1) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
3) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obst-Anlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§. 43. Mit Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:
1) Einfriedigungen, Baum- oder Prell-Pfähle oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:
5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 44. Sowohl in dem Falle des §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehs, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4 ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41—43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 41—43 eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§. 46. Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Rural-Gesetz vom 18. September und 6. October 1791 gilt, unter der der in dem Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkungen Gesetzeskraft.

2. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1856 (Ges.-S. 1856 Seite 210).

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 werden die §§. 2c. 347, 349 und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

p. a.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegenhandelt;

2c. 2c.

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert.

2c. 2c.

§. 349. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bültenhaut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt.

Artikel II.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in dem Strafgesetzbuch selbst bisher auf einen der im Eingange des Artikel I bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Stralsund, den 12. März 1866.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 14. Stralsund, den 5. April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 31. März d. J. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn; b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieserstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden; unter

„ 6276. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. Februar 1866; unter

„ 6277. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft; unter

„ 6278. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küstenfracht zwischen preußischen Häfen; und unter

„ 6279. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Bekanntmachung

(№ 236.) wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuld-

verschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Rf.' Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 237.) Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom zweiten April d. Js. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe** durch das Preußische Postdampfschiff „**Pommerania**" unterhalten. Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: **aus Stralsund** jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, **aus Malmoe** jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8[45] Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren. Vom 1. Mai cr. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen **täglichen** Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 238.) Das im Kreise Rügen belegene Domainen-Vorwerk **Dranske** soll in seinem Umfange mit Ausschluß des im Dorfe Dranske belegenen Zweiwohnungs-Kathens, nebst Garten, zwei Acker- und zwei Wiesenparzellen, zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe gestellt werden. Zu dem auf den **18. April d. Js., Vormittags 10 Uhr**, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine, laden wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich, während der Dienststunden, in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verkaufs-Bedingungen und der Licitations-Regeln, gegen Erstattung der Copialien, zu ertheilen.

Stralsund, den 16. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 239.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1865 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben und Leistungen sind den 4 Kreis-Kassen unseres Verwaltungsbezirks übersandt worden und können dort von den betreffenden Einzahlern gegen Zurückgabe der erhaltenen Interimsbescheinigungen in Empfang genommen werden.

Stralsund, den 24. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 240.) In Gemäßheit des §. 46. der Fischerei-Ordnung vom 30. August pr. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß 1) der Fischerei-Aufsichtsbeamte der Stadt Stralsund eine Flagge, auf welcher das Wappen der Stadt Stralsund, mit Strahlen und Kreuz sich befindet, sowie einen Wimpel von rother Farbe 2) der Fischerei-Aufsichtsbeamte des Fürsten zu Putbus eine Flagge in den Farben halb schwarz, halb gelb getheilt, auf ihren Dienstfahrzeugen führen werden. Sämmtliche Fischerei-Aufsichtsbeamte, sowohl die Königlichen als die der Privaten, werden des Nachts sich einer Signallaterne mit rothem Licht bedienen.

Stralsund, den 26. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 241.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das mit der Ausführung der großen Triangulation der 6 östlichen Provinzen des Preußischen Staates beauftragte Bureau der Landestriangulation in diesem Jahre die Messung der Verbindungskette zwischen den Küstendreiecken (Anschlußseiten Thurmberg — Kistowo — Muttrin) und der südlichen Kette (Anschluß Krummenfließ — Jastrezembke) ausführen

und demnächst die von Dembogora, Krostkowo, Springberg südlich abgehende Posensche Kette recognosciren wird. Zu diesem Zwecke werden unter Leitung des Chefs der Landes-Triangulation, General-Majors von Hesse vom 1. Mai cr. ab innerhalb des diesseitigen Verwaltungsbezirks Feldarbeiten zur Ausführung kommen. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Offiziere werden mit von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ausgefertigten offenen Ordres über ihren Auftrag und die ihnen zu gewährenden Leistungen versehen sein; und weisen wir die sämmtlichen Ortsvorstände des Bezirks hierdurch an, den betreffenden Requisitionen dieser Offiziere Folge zu geben.

Stralsund, den 27. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 242.) Auf Grund des §. 29. der Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund vom 30. August 1865 (Amtsblatt pro 1865 Seite 385) wird hierdurch die Erlaubniß ertheilt, daß außer den im §. 6. der gedachten Fischerei-Ordnung bezeichneten Fischzeesen, die aus einem Sack mit zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen bestehen, auch Fischzeesen, welche statt der beiden Leinen mit Flügeln versehen sind, als Fischereigeräth benutzt werden können. Diese Fischzeesen müssen in den Flügeln mindestens eine Maschenweite von 1¼ Zoll haben und unterliegen hinsichtlich ihres Gebrauchs selbstredend den Bestimmungen des §. 9 der Fischerei-Ordnung. Stralsund, den 28. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 243.) Der im Dorfe Dranske, Kreis Rügen, belegene, bisher zum Domainen-Vorwerk Dranske gehörige Zweiwohnungskathen nebst Gartenparzelle, sowie zwei Acker- und zwei Wiesenparzellen, welche ebenfalls in der Dorffeldmark zerstreut liegen, mit einem Gesammt-Flächen-Inhalt von 18 Morgen 112 □Ruthen sollen einzeln zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Zu dem auf den **16. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Schulzen Föge zu Dranske anberaumten Bietungstermine laden wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Regeln der Licitation bei dem gedachten Schulzen zur Einsicht bereit liegen, auch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stralsund, den 28. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 244.) Das im Dramburger Kreise belegene Königliche Domainen Vorwerk Grünhof von 1159 Morgen 43 □Ruthen, darunter ca. 992 Morgen Acker und 32 Morgen Wiesen, soll im Wege der öffentlichen Licitation auf einen 16jährigen Zeitraum von Johanni cr. bis Johanni 1882 verpachtet werden. Der Licitationstermin ist von uns auf den 9. Mai c., Vormittags 11 Uhr, in dem Regierungsgebäude hierselbst anberaumt worden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 800 Rthlr und das von den Pachtbewerbern vor oder in dem Licitationstermin nachzuweisende disponible Vermögen auf 4400 Rthlr festgesetzt worden. Der Domainenpächter Werkmeister in Grünhof wird auf Erfordern Karte und Vermessungs-Register vorlegen auch auf vorherige Meldung die Besichtigung des Vorwerks gestatten. Cöslin, den 16. März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 245.) Vom 1. April d. Js. ab erhält die Personenpost zwischen Loitz und Poggendorf folgenden Gang: Täglich aus Loitz um 1° 45' Nachmittags, täglich in Poggendorf um 2° 45' Nachmittags, zum Anschluß an die Post von Grimmen nach Greifswald und in Greifswald an den II. Zug von Stralsund nach Berlin; täglich aus Poggendorf um 4° 10' Nachmittags nach Ankunft der Post von Greifswald um 3° 55' Nachmittags, im Anschluß vom I. Zuge aus Berlin; täglich in Loitz um 5° 10' Nachmittags.

Stralsund, den 27. März 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 246.) Vom 1. April d. Js. wird die Kariolpost von Trent nach Altenkirchen a./R. aus Trent anstatt um 7 Uhr früh, bereits um 5 Uhr früh abgelassen.

Stralsund, den 27. März 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 247.) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. Js. wiederum, wie vor 2 Jahren, eine allgemeine Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werde. Indem wir für diese Collecte, welche auch diesmal durch kirchliche Organe eingesammelt werden wird, eine rege Theilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten, bringen wir nachfolgend zwei Ansprachen des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 17. März 1866. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Erstes Wort

über die große Collecte dieses Jahres an die Genossen unserer evangelischen Landeskirche.

In Jesu Christo geliebte Gemeinde-Glieder!

Schon ist wieder das Jahr angebrochen, in welchem die Collecte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche in allen evangelischen Gemeinden und Häusern unseres

Vaterlandes eingesammelt wird. Mancher von Euch hat schon gefragt, was will die Collecte? und für wen wird sie gesammelt? worauf wird sie verwendet? Der evangelische Ober-Kirchenrath und die sämmtlichen Consistorien, die Superintendenten und alle Geistlichen haben wiederholt diese Fragen beantwortet, aber nicht Jeder hat die Antwort aufgenommen, sondern es ist immer von Neuem gefragt worden. Darum soll die Frage wieder einmal recht deutlich beantwortet werden: Was will diese Collecte? Alle Glieder unserer Kirche wissen, daß die Kirche die Gemeinschaft derer ist, die an Jesum Christum glauben, die evangelische Kirche aber die Gemeinschaft derer, die durch diesen Glauben allein auf Grund des göttlichen Wortes selig werden wollen. Auch das wissen sie, daß der Glaube nur dann Glaube ist, wenn er in der Liebe seine lebendige Kraft erweist und daß die Liebe zu helfen sucht, wo sie Noth und Elend findet. Darum hat die christliche Liebe jeder Gemeinde von jeher ihrer Armen sich angenommen und für sie bei dem Gottesdienste Gaben eingesammelt. Wenn dies aufhörte, so wäre die Liebe erstorben, der Glaube todt, die Gemeinde wäre leblos und auch die Kirche hätte dann ausgelebt. Aber stets, seit den Zeiten der Apostel, hat die Liebe ein weites Herz gehabt und nicht blos für die Armen in der Gemeinde selbst, sondern auch für Nothstände in anderen Gemeinden gesorgt. Der Apostel Paulus hat bei den Galatern und Ephesern, bei den Philippern und Thessalonichern und in Corinth Gaben für die arme Muttergemeinde in Jerusalem gesammelt, deren Glieder von den Gebern noch keiner mit Augen gesehen hatte. Die reichen Gaben aus den fernen Landen haben dieser Muttergemeinde das erquickende Gefühl gegeben, daß es eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, Eine Kirche Jesu Christi durch alle Lande gebe. Darf dieses Gefühl in der evangelischen Kirche jemals untergehn und kann es verschwinden, ohne daß sie selbst untergeht? darf sie ihrer leidenden Glieder vergessen, auch wenn diese jenseits der Weltmeere wohnten? Sie hat es nicht gethan und wir dürfen mit Freuden der vielen Flüchtlinge gedenken, welche unser Land von den aus Frankreich ihres Glaubens wegen Vertriebenen, den aus den Niederlanden Geflüchteten, den aus Salzburg Verjagten bis zu den aus Tyrol Ausgewiesenen liebreich aufgenommen hat. Ist es nicht ein großer Segen unseres Landes, daß unsere Herscher seit Jahrhunderten den bedrängten Evangelischen eine Heimath bereitet haben? Und welche Menge von Collecten ist für die Eingewanderten aus der Schweiz, der Pfalz, aus Schwaben und anderen Landen in den einzelnen Gegenden im Laufe der Zeiten gesammelt worden. Selbst für unsere deutschen Glaubensgenossen zu Jerusalem, zu Constantinopel, zu Paris und in Amerika haben wir mehrfach Gaben zusammengelegt und werden es vielleicht noch öfter thun. Aber zwischen der eigenen Gemeinde und den fernen Ansiedlern liegt unsere evangelische Landeskirche, für welche wir seit 14 Jahren, meist alle zwei Jahre, die Sammlung veranstalten, von der wir jetzt reden. Daß diese Landeskirche mancherlei Nothstände trägt, wer wird es bezweifeln? aber daß sie an höchst dringenden Nothständen leidet, weiß nicht Jedermann. Der dringendste Nothstand für ein Glied der Kirche und für eine Familie ist die Entbehrung des Gottesdienstes, der Predigt, des Wortes und der Sacramente, weil kein Prediger da ist und der nächste Verwalter der heiligen Sacramente so weit entfernt wohnt, daß er nicht erreicht werden kann. Prediger und Seelsorger sind hier dringendstes Bedürfniß und zwar sind Hunderte derselben für die unter den Katholiken zerstreuten Evangelischen in Preußen, Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz zu beschaffen. Sind sie da, so tritt als ein ebenso schreiender Mangel die fehlende evangelische Schule hervor. Der Lehrer muß gefunden, gesendet, erhalten werden, wenn die kaum gesammelte Gemeinde auch für die Nachkommen ihres Glaubens froh und gewiß werden soll. Jener ersten Noth hilft Niemand ab, wenn es nicht die Liebe der gesammten Genossen der evangelischen Landeskirche thut. Der zweiten kann nur in manchen Fällen, aber weit nicht in allen, der Staat entgegentreten. Wo aber der Prediger und Seelsorger ist, da bedarf es der Kirche und wo der Schullehrer ist, des Schulhauses. Für diese Noth, welche große Summen erfordert, ist ein rüstiger Helfer in dem Gustav-Adolf-Verein erstanden. Aber er streckt seine helfende Hand über ganz Deutschland, über Europa, ja nach Asien, Afrika und Amerika hinaus. Sein Feld ist zu weit, als daß er überall und rasch helfen könnte. Hier muß die Liebe der Gemeinden unserer Kirche helfend eintreten. Wahrhaft bewundernswerth sind oft die Anstrengungen, welche die neugesammelten Gemeinden für den Bau ihrer Kirche und Schule machen und manchmal kann auch die Gnade des Königs ihnen die Erringung derselben erleichtern, aber in den meisten Fällen sind sie auf Euch und Eure Gaben mit angewiesen. — Hat aber der Lehrer sein Obdach gefunden, so muß es auch der Seelsorger haben. Das Pfarrhaus ist zu bauen und dies ist, wo die äußersten Leistungen der meist noch schwachen Gemeinde nicht ausreichen, und wo die Gnade des Königs nicht völlig helfen kann, die Aufgabe der durch Collecten sich erweisenden Liebe der Kirchengenossen. Soll aber der Pfarrer immer nur von den alle zwei Jahre gesammelten Gaben leben? soll sein Bestehen oder der Bestand der Gemeinde sofort bedroht werden, wenn einmal Gottes Hand durch schwere Zeiten die Einsammlung einer Collecte hindert? Soll unser

Liebeswerk ein dauerndes sein, so muß eine ausreichende feste **Begabung der Pfarre** (Dotation) erlangt werden, durch welche alsdann die Gemeinde für immer aus der Fürsorge durch die Collecte ausscheidet. Hier ist eine größere Summe auf einmal nöthig, um die alljährlichen kleineren Bezahlungen aus der Collecte aufhören zu machen. Das sind die wichtigsten Anforderungen an unsere helfende Liebe. Sie wachsen uns aber unter der Hand hervor. Da wo, wie in der Provinz Posen, der deutsche und evangelische Stamm immer tiefer in die Lande der polnischen Zunge und der römisch-katholischen Confession hineinrückt, da wo, wie in den Provinzen Schlesien, Westphalen und in der Rheinprovinz, durch Fabriken, Bergwerke, große Bauten, Knotenpunkte der Eisenbahnen immer neue Schaaren Evangelischer ins katholische Land gezogen werden, da wo, wie in verschiedenen Provinzen, der Anbau öder Strecken oder die Zerstückelung großer Güter neue Dörfer schafft, wächst stets aufs Neue das Bedürfniß, Gemeinden, Kirchen, Schulen zu gründen, und wo das noch nicht geschehen kann, da muß erst durch **Hülfsprediger, Filial-Gottesdienste, Provinzial- und Kreis-Vicare**, durch **Reiseprediger und Wanderlehrer** wenigstens einigermaßen geholfen werden, und hier ist Niemand, der den Unterhalt und die Reisekosten der Arbeiter zahlt, wenn es die Liebe der gesammten Kirche nicht thut. Hinter dieser Noth steht in nächster Reihe, bis jetzt noch wenig von der Hülfe berührt, die der riesigen Kirchspiele, die sich über viele Meilen erstrecken, oder eine so große Seelenzahl in vielen Dörfern umfassen, daß ein einziger Mann niemals ihren geistlichen Bedürfnissen genügen kann. Und wie nahe, wenngleich dem Raume nach ferne, stehen uns die **sechszehn Gemeinden** in Asien, Afrika, Südamerika, in den Ländern der unteren Donau, **welche sich unserer Landeskirche angeschlossen haben und von ihr ihre Geistlichen erhalten, auch zu dieser Collecte regelmäßig beitragen.** Sie erhalten sich zwar selbst oder werden von andern Seiten unterstützt, aber sie bedürfen doch zuweilen einer Hülfe, die wir ihnen nicht sollten versagen müssen. Noch haben wir nicht alle dringenden Nothstände unserer Landeskirche genannt. Aber dürfte das Gesagte nicht schon zur Genüge zeigen, daß die Collecte für dieselben ernster Anstrengungen der Presbyterien und Gemeinde-Kirchenräthe im Einsammeln und aller Gemeindemitglieder im Geben im höchsten Grade werth ist? **Nur unsere eigene Kirche ist es, für die wir bitten** und nur unsere eigene Kirche ist es, **bei der wir bitten.** Was durch die Collecte **bisher geschehen** und **wie viel noch zu thun übrig ist**, werden wir Euch demnächst in einem **zweiten Worte** mittheilen.

Berlin, im Januar 1866. **Der Evangelische Ober-Kirchenrath.**

Zweites Wort

über die große Collecte dieses Jahres an die Genossen unserer evangelischen Landeskirche.

In Jesu Christo geliebte Gemeinde-Glieder!

Ihr habt, wie wir deß gewiß sind, unsere Mittheilungen über Zweck und Absicht der Collecte freundlich aufgenommen. Wir haben noch zu Euch über das zu reden, was mit den bisherigen Gaben Eurer Liebe seit 1852 bereits ausgerichtet worden ist und was noch weiter zu thun übrig bleibt. Es sind nicht weniger als **fünfundneunzig neue Gemeinden** (Kirchspiele), wo zuvor nur zerstreute evangelische Christen waren, eingerichtet worden, wo nunmehr ein Pfarrer mit einem Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) an dem geistlichen Aufbau derselben arbeitet, wo die Kinder meist in evangelischen Schulen unterrichtet werden und es aufgehört hat, daß sie, wie vorher geschehen, der katholischen Kirche zugeführt werden. Auch die Katholiken haben durch diese Gemeinden viele Kunde der evangelischen Wahrheit erlangt und sehen nunmehr, daß wir Evangelischen mit ihnen an den lebendigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist und an den menschgewordenen Sohn Gottes glauben. In einer dieser Gemeinden sind sogar 41 römische Katholiken zu unserer evangelischen Kirche übergetreten und an andern Orten hat der Baptismus und der Unglaube in sogenannten freien Gemeinden aufgehört, unsere Landeskirche zu beschädigen und ihre Glieder von ihr abzuwenden. Diese 95 Gemeinden in der katholischen Bevölkerung Preußens und Polens, Schlesiens und Sachsens, Westphalens und der Rheinprovinz sind Lichtstätten evangelischer Wahrheit und wir dürfen erwarten, daß sie vielen Seelen (es sind Hunderttausende, zu welchen in ihnen und durch sie das Wort Gottes kommt) zum Heil und Frieden helfen. Unter der treuen Mithülfe des Gustav-Adolph-Vereins und unter dem huldvollen Eingreifen unsers geliebten Königs und Herrn sind **zweiundfünfzig** dieser 95 Parochieen (Kirchspiele) bereits mit Kirche und Schule, Pfarrhaus und ausreichendem Pfarrgehalte versehen und kosten Euch keine weitere Beisteuer aus der Collecte. — Aber für **dreiundvierzig** derselben habt Ihr noch weiter zu sorgen und zu geben, damit auch sie allmählich zu festem und gesichertem Bestande gelangen, und damit dies recht bald geschehe, sollten wir in den Stand gesetzt werden, jedes Jahr einige derselben mit größeren Summen als bisher zu bedenken. Denn noch warten viele andere zerstreute Angehörige unserer Landeskirche auf die gleiche Hülfe. In einer unserer Provinzen wurden ursprünglich 50 neue Kirchspiele in Aussicht, davon 18 gleich

in Angriff genommen. Inzwischen hat die neue Einwanderung evangelischer Familien unter die katholische Bevölkerung die Zahl der Stellen, wo diese Hülfe noth ist, im Laufe von 10 Jahren wieder auf die alte Höhe gebracht. Eine andere Art der Hülfe war die, den großen Kirchspielen in der Zerstreuung (Diaspora) der Evangelischen unter den Katholiken eine neue geistliche Kraft an einem zweiten Seelsorger, sei es ein Diaconus oder ein Hülfsprediger, zuzuführen. Auch hier gilt es, solche Einrichtung so fest zu gründen, daß die Collecte weiterer Beisteuer dafür überhoben sei. Von 36 solchen Orten sind nur 20 noch weiter mit Geldmitteln zu bedenken, weil 16 für immer in Ordnung gebracht sind. Auch hier wäre nicht weniger zu wünschen, daß wir im Stande wären, die Summen der Hülfe für einige Orte größer zu machen und alsdann die alljährliche Beihülfe zurückzuziehen, damit wieder andere an die Reihe kommen können. Auch dadurch läßt sich in manchen Fällen, wo die seelsorgerliche Kraft dazu ausreicht und die Entfernung von dem Sitze derselben nicht zu groß ist, die Abhülfe der Noth wenigstens einstweilen schaffen, daß ein Dorf oder eine Reihe von Dörfern mit ihren Evangelischen als Tochtergemeinde (Filial) einer Muttergemeinde zugelegt wird. Es begreift sich jedoch leicht, daß allmählig aus diesen Töchtern auch Muttergemeinden werden müssen und daß hier der Aufwand aus der Collecte, wenn letzteres geschehen soll, auch ein viel größerer werden muß, als er bisher gewesen ist. In 7 Fällen nur von 29 ist es möglich gewesen, auch nur die Filial-Einrichtung so fest zu begründen, daß keine jährliche Gabe mehr aus den gesammelten Mitteln erfordert wird. In den 22 übrigen Orten aber muß noch jährlich eine Beisteuer dargereicht werden. Ihr sehet, daß nur mit reichlichen Gaben für die Collecte eine raschere Hülfe hier möglich wird. Es giebt aber Gegenden, in welchen die Zerstreuung der Evangelischen unter den Katholiken so groß und weit ist, daß je in einem Dorfe nur einige Familien oder Personen, aber in Hunderten von Dörfern zusammen doch Tausende von Evangelischen sich finden, zu welchen nur auf viele Meilen weiten, oft sehr schwierigen Wegen zu gelangen ist. Sie fest um einen Punkt zu sammeln, ist zur Zeit noch unmöglich. Sie müssen aufgesucht werden und es finden sich viele treue Geistliche unserer Kirche dazu bereit, ihnen Wort und Sakrament in die Ferne zu tragen, wenn die Collecte ihnen nur die Kosten der Reise deckt. Dies geschieht in Preußen und in der Rheinprovinz mit gesegnetem Erfolg, es geschieht aber auch in anderen Provinzen und hier ist es für jetzt noch nicht möglich, auch mit größeren Summen die Sache fest für immer zu begründen. Diese Reisepredigt wird daher der brüderlichen Beisteuer wohl noch lange bedürfen, daß aber das Meiste, was wir auf allen diesen Wegen thun, wieder im Laufe der Zeit verloren gehen müßte, wenn wir nicht tüchtige evangelische Schulen in die neuen Gemeinden pflanzen können, leuchtet ein. Wohl sind die evangelischen Kinder auch in katholische Schulen gesendet, aber an mehreren Orten kommen sie aus diesen mit 13 Jahren zum Confirmanden-Unterricht, ohne das Vaterunser, den Glauben, die 10 Gebote erlernt zu haben, ja, es wird aus einer solchen Gegend gemeldet, daß von 100 Schulkindern 40 in diesem Alter noch nicht lesen können. Dies ist nicht immer die Schuld der Lehrer, denn aus derselben Gegend wird gemeldet, daß von 100 Kindern oft nur 7 oder 5 zur Schule kommen, sogar daß einmal nur Ein Kind wirklich erschienen. Und muß nicht die katholische Schule die Kinder allmählig da, wo die evangelische Predigt fehlt, ihrer Kirche entfremden? — Darum sind mit Euren Liebesgaben in der Collecte an dreiundsechzig verschiedenen Orten evangelische Schulen errichtet oder erhalten worden, die heute noch blühen und arbeiten. Nur vier derselben sind, ungeachtet wir in dreiunddreißig Gemeinden zum Schulhausbau und zur Ausstattung der Lehrer mit Gehalt beigetragen haben, so wohl begründet, daß sie ohne alljährliche Hülfe fortbestehen können. Noch haben wir nicht von den Kirchen gesprochen, deren Erbauung durch Zuschüsse aus der Collecte mit gefördert worden ist. Es sind nicht weniger als 97 Kirchen, die mit solcher Hülfe erbaut worden oder noch werden. Es sind nahe an 60,000 Rthl., welche wir hierfür ausgeben mußten, und es werden diese Ausgaben auch künftig noch öfter wiederkehren. Die Erbauung der Pfarrhäuser hat gleichfalls bedeutende Summen erfordert und noch mehr hat in 26 Gemeinden die Begründung sicheren Unterhalts für den Pfarrer und die Pfarrdotation in Anspruch genommen. Es kann Euch, geliebte Kirchengenossen, nicht entgehen, daß für alle diese Anforderungen und besonders auch für diese wünschenswerthe Abschließung unserer Fürsorge für einige der neuen Gemeinden in jedem Jahre nicht wenige Geldmittel nöthig sind. Es berechnet sich der Betrag auf 34,000 Rthl., oder in den zwei Jahren, nach welchen eine neue Sammlung wieder stattzufinden haben würde, auf 68,000 Rthl. Denkt ihr Euch dazu die neu aufzunehmenden Kirchspiele und was für die große Mehrzahl unserer auswärtigen, aber zu unserer Landeskirche gehörigen Gemeinden geschehen muß, wenn auch ihre Kosten dem größeren Betrage nach von ihnen selbst bestritten werden; die gelegentlichen Gaben an evangelische Krankenhäuser, an die unserer Collecte und ihrem Zweck dienenden Arbeiten der inneren Mission, den Aufwand für Anschaffung oder Fernhaltung anderer Collecten, die Eure Wohlthätigkeit ermüden möchten, so wird Euch die Summe, welche

bis jetzt im höchsten Falle eine unserer zweijährigen Kirchen- und Haus-Collecten einbrachte (zuletzt gegen 96,000 Rℳ), immer noch eher als eine unzureichende erscheinen. Ihr habt das Feld gesehen, auf welchem wir in Eurem Namen arbeiten, wie weit und groß, wie dankbar und gesegnet es ist, aber auch welche Anforderungen es noch an Euch macht. Möge Eure Antwort auf diese Mittheilung wie bisher, so auch diesmal, in einem steigenden Maaße die der freudig opfernden Liebe sein. Dazu segne Euch der barmherzige Gott, der keinen Trunk Wassers, in Seinem Namen gereicht, unbelohnt läßt.

Berlin, im Februar 1866. **Evangelischer Ober-Kirchenrath.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 248.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 10 April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf; 12. April, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow; 13. April, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen und vom Kirchspiel Barth die Ortschaften Barther Holz, Fahrenkamp und Planitz.

Barth, II. Abtheilung; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus der Stadt Barth.

6. Compagnie.

Samtens; 5. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin; 6. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Libbow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent; 6. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck.

Altenkirchen; 7. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard; 9 April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken; 9. April, 3 Uhr, Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Bolzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Liezenhagen und Strachtitz.

Puddemin; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Rubbevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Katernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Semlow, Tribohm und Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof.

Balkenkoppel; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen; 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Greutzmannshagen, Rackow und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei, sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenik; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Nossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen, und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 14. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 17. März 1866.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 249.) Vorladung.

Der Rekrut Carl Friedrich Kruse, Knecht, geboren am 29. Juli 1842 zu Toitin, Kreis Demmin 5" 2"' groß, im Jahre 1864 für das 5te Pommersche Infanterie-Regiment № 42. ausgehoben, wird hierdurch aufgefordert, sich am 16. Juni 1866, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des 3ten Bataillon (Anklam) 1sten Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. zu gestellen, widrigenfalls derselbe als Deserteur angesehen wird und seine Bestrafung zu gewärtigen hat. Anklam, den 16. März 1866.

Das Commando des 3ten Bataillons (Anklam) 1sten Pomm. Landwehr-Regim. № 2.

(№ 250.) Civilversorgungsberechtigte Militair-Personen können beim unterzeichneten Depot als Schreiber gegen eine tägliche Remuneration von 18 bis 20 Sgr für die Werktage beschäftigt werden. Bedingung ist eine wohlleserliche, gute und geläufige Handschrift. Die hierzu sich Qualificirenden, die sich über ihre Brauchbarkeit im Büreaudienste durch bezügliche Atteste ausweisen können, haben sowohl bei ihrer schriftlichen, als auch persönlichen Anmeldung den eigenhändig geschriebenen Lebenslauf und das Entlassungszeugniß aus dem Militair-Verhältniß vorzulegen

Stralsund, den 14. März 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 251.) Die an der von Anclam nach Friebland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Chausseegeld-Hebestelle bei Pelsin, welche das Chausseegeld für 1½ Meile zu erheben hat, soll vom 1. Juli d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation **am 14. April d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäftslokale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 Rthlr bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 20. März 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 252.) Die hiesige städtische Polizeidiener- und Exequentenstelle soll sofort anderweitig besetzt werden. Das jährliche Einkommen besteht in einem baaren Gehalte von 108 Rthlr und in Nebeneinkünften, welche auf 125 Rthlr zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 22. März 1866. Der Magistrat.

(№ 253.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwaltes entbundenen Bürgermeisters Bütow zu Bergen ist der Staats-Anwalts-Gehülfe Treplin daselbst zum Polizei-Anwalt für Bergen und Altenkirchen ernannt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts entbundenen Rathsherrn Elten ist der Kirchen-Provisor Tönnies zu Tribsees zum Polizei-Anwalt für den dortigen Bezirk ernannt worden.

An Stelle des bisherigen Feuerlösch-Commissars Gutspächters Guthknecht zu Drammendorf ist der Gutspächter Tiedt zu Breesen zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Rambin gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des bisherigen Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Zarnekow, Pächters Mueller zu Giesekenhagen, ist der Pächter Hilgendorf zu Brüssow gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte eines Wege-Commissarius für das Kirchspiel Rambin entbundenen Gutspächters Guthknecht zu Drammendorf ist der Gutspächter Tiedt zu Breesen als solcher gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 254.) Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 255.) Dem Bildhauer Julius Wendler in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 256.) Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 15. Stralsund, den 12. April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. April d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6280. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt; unter

„ 6281. das Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866; unter

„ 6282. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruchsteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau; unter

„ 6283. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1866; und unter

„ 6284. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 257.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3ten d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 34) bis zum 1. August d. J. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. — Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Betr. den Ankauf von Remonten pro 1866.

(№ 258.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 16. Juli in Garz a/Rügen,	den 23. Juli in Grimmen,	den 28. Juli in Treptow a./Toll.,
„ 17. „ „ Bergen „	„ 24. „ „ Greifswald,	„ 30. „ „ Anclam,
„ 21. „ „ Carnin,	„ 26. „ „ Demmin,	„ 31. „ „ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. — Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(№ 259.) **Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. October 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§. 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben. Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen. Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen. Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§. 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen. Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt. Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums gelten gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften. Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 desselben. Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§. 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§. 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§. 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungs-Elemente — in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen, als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§. 6. Die nach §. 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§. 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im §. 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß

selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last. Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§. 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2 bis 13 enthaltenden Auszugs des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen: daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach §. 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde, den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird. In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§. 11. Von der nach §. 9. bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Büreau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt. Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im §. 4. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften. Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 9.) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 12. Die nach §. 9. von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden — die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen. — Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Büreau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs- und Marine-Minister.	Der Minister des Innern.
von Bodelschwingh.	von Roon.	J. A.: Sulzer.

Verzeichniß

Regierungs-Bezirk . . . .

Kreis . . . .

Verz

der durch die Landestria

Laufende №	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1	2	3	4

…chniß

…lation festgelegten Punkte.

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.											
Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächen-Abschnitts.	Kultur-Art	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Flächen-Inhalt. Dezimaltheile.	Reinertrag Thaler.	Reinertrag Dezimaltheile.	Flächen-Inhalt des Umgebungsterrains. 1/144 □Ruthe.	Zu gewährende Geld-Entschädigung. Thl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
5	6	7	8	9	10		11		12	13	14
											Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen. Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§. 10 der Instruktion), so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben. Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 260.) Während der Baggerung in der Rinne auf dem Knakrücken können Fahrzeuge nur in der Zeit vor Morgens 6 Uhr, Nachmittags zwischen 12 und 2 Uhr und Abends nach 6½ Uhr, an der Seite des Baggers passiren, welche die rothe Flagge zeigt, für die übrigen Tagesstunden ist der Verkehr in dieser Wasserstraße geschlossen.

Stralsund, den 6. April 1866. Königliche Regierung.

(№ 261.) Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwickelung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse der Kunst-Gewerbe zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können. Diesem Bedürfnisse zu genügen, hat der Herr Geheime Regierungs-Rath von Minutoli, wie schon unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845, 6. Januar 1851 und vom 5. Mai 1857 bekunden, ein Museum gegründet, das Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisterung mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Kultur-Völker von den frühesten Zeiten bis zum 18ten Jahrhundert. Haupt-Gegenstände sind: Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und der Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischierei. Die bildende Kunst selbst ist namentlich durch Oelgemälde vertreten. Diese Vorbilder, von denen bei der gewöhnlichen Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, will Herr von Minutoli unter Zuhülfenahme weiterer Lokalien des Königlichen Schlosses in den 8 Tagen vom 18ten bis 25. April d. J. abermals öffentlich ausstellen. Bei dem Interesse, welches diese Ausstellung grade jetzt, vor der großen Pariser Ausstellung des nächsten Jahres darbietet, können wir den Gewerbestand nur angelegentlich auf dieselbe aufmerksam machen und zu ihrer Benutzung anregen, — dies um so mehr, als das längere Verbleiben der Sammlung am hiesigen Orte nicht wahrscheinlich ist. — Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist soeben eine Schrift des Dr. Sammter hierselbst in dessen Selbstverlage erschienen.

Liegnitz, den 21. März 1866. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 262.) Wegen Aufstellung eines Leucht-Apparats erster Ordnung nach Fresnellschem System auf dem Leuchtthurm zu Rixhoeft, muß das bisherige Licht daselbst auf ca. 3 Monate vom 1. Mai c. ab gelöscht werden, und sollen während dieser Zeit 3 Topplaternen am Geländer der oberen Gallerie, ca. 6 Fuß tiefer, als das bisherige Licht, brennen. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht. Danzig, den 27. März 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 263.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Grimmenschen Kreis wird in diesem Jahre Morgens 8 Uhr beginnen und zwar

I. in Loitz

am 23. April für die Kirchspiele Loitz, Wotenick, Rossendorf, und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof,
am 24. April für die Kirchspiele Trantow, Görmin, Sassen und Gülzow.

II. in Grimmen

am 26. April für die Kirchspiele Grimmen, Horst, Reinberg und Gristow,
am 27. April für die Kirchspiele Abtshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Brandshagen,
am 28. April für die Kirchspiele Stoltenhagen, Kolofshagen, Vorland, Tribsees, Deyelsdorf und Rehringen,
am 30. April für die Kirchspiele Bisdorf, Creutzmannshagen, Baggendorf, Rakow und Glewitz.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden eine Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft verfügt werden soll und dessen vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die Loosnummer geschehen wird. Die Loosung der im Jahre 1846 gebornen Militairpflichtigen findet am 1. Mai, Vormittags 8 Uhr, in Grimmen auf dem Rathhause statt und wird für diejenigen, welche nicht persönlich zur Stelle sind, ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen.

Grimmen, den 7. April 1866. Der Landrath von Kessenbrinck.

(№ 264.) Der Füsilier Heinrich Robert Carl Klünder, am 10. Februar 1843 zu Greifswald geboren, evangelischer Religion, in seinen Civil-Verhältnissen Arbeitsmann, am 14. October 1864 in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) № 2. eingestellt, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6. Februar 1866, bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. März 1866, wegen erster Desertion, Verbringens Königlicher Montirungsstücke, sowie wegen schweren und wiederholten einfachen Diebstahls unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit 2 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre bestraft worden.

Stettin, den 3. April 1866. Königliches Gericht der 3. Division.

(№ 265.) Die hiesige städtische Polizeidiener- und Exequentenstelle soll sofort anderweitig besetzt werden. Das jährliche Einkommen besteht in einem baaren Gehalte von 108 ℛ𝓉 und in Nebeneinkünften, welche auf 125 ℛ𝓉 zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 22. März 1866. Der Magistrat.

(№ 266.) Die für eine und eine halbe Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Barkow bei Grimmen auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen nach Loitz, resp. von Grimmen nach Greifswald soll vom 1. August d. Js. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Licitations-Termin auf den **24. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Grimmen angesetzt. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Kaution von 200 ℛ𝓉 bestellt haben, zugelassen. Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem genannten Steuer-Amte und in unserer Registratur während der Abfertigungsstunden eingesehen werden. Tribsees, den 28. Februar 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 267.) Der Verkauf des Torfes in dem Königlichen Torfmoore Wendorf findet **am Montag, den 30 April cr., Vormittags 10 Uhr, nach beendeter Holzauction,** im Gasthause zu Horst statt.

Poggendorf, den 3. April 1866. Der Oberförster Witte.

(№ 268.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Krüger, zur Zeit in Kenz, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Herrmann Leopold Louis Knabe, zur Zeit in Lassan, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Franz Wilhelm Danckwardt, zur Zeit in Müggenhall, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Hofbesitzer Holz zu Kühlenhagen ist an Stelle des Hofbesitzers Thurow zu Spiegelsdorf zum Armenpfleger des Kirchspiels Boltenhagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle der bisherigen Armenpfleger des Kirchspiels Rakow, des Gutspächters Uterhardt in Dönnie und des Eigenthümers Melms in Bretwisch, sind der Gutspächter Kroß in Grischow und der Eigenthümer Balz in Bretwisch gewählt und bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie A. Carsted ist zum Hülfsprediger in Pasewalk ernannt worden.

Der bisherige Pastor Gercke in Pansin ist zum Pastor in Werben ernannt und in sein Amt eingeführt, auch zugleich mit der provisorischen Verwaltung der Superintendentur in der Synode Werben betraut worden.

Die Pfarre zu Groß-Crössin, Synode Neustettin, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und drei Schulen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October cr. anderweitig zu besetzen.

Die Pfarre zu Gienow — Synode Labes — Privat-Patronats, welche 2 Kirchen und 2 Schulen umfaßt, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist sogleich wieder zu besetzen.

Die Anstellung des Lehrers Hirschfeldt als Elementarlehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Kuhnke ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Stargard in Pommern definitiv angestellt.

Am Domgymnasium zu Colberg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Franz Meffert zum Oberlehrer und die Anstellung des Lehrers Johannes Jacob und des Schulamts-Candidaten Franz Steinbrück als ordentlicher Lehrer genehmigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger, № 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 12. April **1866.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Schiffskapitain Grünwaldt hat von dem ihm gehörigen in der Frankenvorstadt sub № 54 hierselbst belegenen Grundstück eine Parcelle von 64 □R. mittelst Vertrages vom 10. Februar cr. an den Gärtner und Todtengräber W. Arndt hierselbst verkauft.

Auf den Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an das ihm verkaufte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21. März, 11ten und 26. April 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Richardt werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann J. M. Witte durch Kaufvertrag vom 7. Februar cr. verkaufte, in der Fischerstraße sub Litt. D. № 151 hierselbst belegene Grundstück, bestehend in Wohnhaus nebst allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21. März, 11ten und 26. April 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Vorstädter Jacob Kirchner hier gehörige Grundstück, bestehend aus dem in der Franken-Vorstadt hierselbst sub № 13. belegenen Wohnhause nebst dem dazu gehörigen Garten im Wege der Subhastation verkauft werden.

Es ist daher ein Aufbotstermin auf

den 1sten Mai 1866, Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorgedachte Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 24sten März, 11ten und 26sten April 1866, jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen.

Stralsund, den 24. Februar 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bierträgers Plötz hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Eisenbahnbeamten Hugo von Höwel durch Vertrag vom 19. December 1864 verkaufte, hier Zipollenhagen Litt. C. № 170. belegene Haus c. p., Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 26sten April und 12ten Mai 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 11. März 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der frühere Hôtelbesitzer Wilhelm Reulow und dessen Ehefrau Elise, geb. Mahnke, haben mittelst

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zuläßig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zuläßig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise &c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich.	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch
		Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Xr.	Xr.	Gl.	Frcs
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. rc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. rc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. rc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. rc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich nambaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. rc. in Berechnung.

Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 16. Stralsund, den 19. April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. April d. J. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6285. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866; unter

„ 6286. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. October 1865; unter

„ 6287. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866, und unter

„ 6288. das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

Antrag Preußens zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne“, und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten“, als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Innigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militär-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militärmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß **weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein** im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein **Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung** kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, **daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.**

In Bezug auf die **Art und Weise**, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der **Gesammtheit** der deutschen Nation und deren **einheitliches** Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter **nicht** durch Entsendung **aus den Kammern** der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte **Delegirte** (wie der Fürstentag wollte), sondern **unmittelbar** durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff **der Vorlagen** selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der

nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die **Grundzüge einer Vorlage** festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines **festen Termins für die Berufung** soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Verhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselben nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 269.**) Die **Postdampfschifffahrten** zwischen **Preußen** und **Schweden** werden vom **1. Mai d. J.** ab wiederum **täglich** stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute **Stralsund-Ystadt** vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt. Die Post-Dampfschiffe „Pomerania" und „Oscar" der Königl. Preußischen und Königl. Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen. Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 5 Rthlr. Preußisch, II. Platz 3½ Rthlr. Preußisch, Vordeckplatz 2 Rthlr. Preußisch. Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Rthlr. Preußisch, II. Platz 5 Rthlr. Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachttarif ist festgesetzt: 1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund, 2) für gewöhnliche (Normal) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und 3) für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund. Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet. Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg rc. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a./M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg rc. andererseits ausgeführt werden. Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung. Während des **Monats April d. Js.** bleiben die zur Zeit stattfindenden **wöchentlich zweimaligen** Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 270.**) Der im Dorfe **Dranske, Kreis Rügen**, belegene, bisher zum Domainen-Vorwerk Dranske gehörige Zweiwohnungskathen nebst Gartenparzelle, sowie zwei Acker- und zwei Wiesenparzellen, welche ebenfalls in der Dorffeldmark zerstreut liegen, mit einem Gesammt-Flächen-Inhalt von 18 Morgen 112 □Ruthen sollen einzeln zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Zu dem auf den **16. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Schulzen Föge zu Dranske anberaumten Bietungstermine laden wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Regeln der **Licitation** bei

dem gedachten Schulzen zur Einsicht bereit liegen, auch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stralsund, den 28. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 271.) Wir machen das dabei betheiligte Publikum hiermit aufmerksam auf die in der Extra-Beilage zu diesem Amtsblatte enthaltene „**Telegraphen-Ordnung**" für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Stralsund, den 11. April 1866. Königliche Regierung.

(№ 272.) Die Verwaltung der gerichtlichen Depositalkassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten — zweien Curatoren und einem Rendanten — übertragen. Gelder oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden, vielmehr muß jede Zahlung an die Depositalkassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und andern geldgleichen Dokumenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Depositalverwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem Kassenlokale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 4. April 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 273.) Im I. Quartal 1866 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen gegen:

1) den Arbeiter Johann Heinrich Eduard Schuster aus Crimvitz am 10. Januar 1866 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) den Schuhmachergesellen Georg Friedrich Oehlmann aus Treptow a./T. am 7. März 1866 wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu gleicher Strafe;

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald gegen:

1) den Handelsmann Carl Christian Harloff aus Horst am 21. December 1865 wegen wissentlicher Ableistung zweier falscher Zeugeneide zu fünf Jahren Zuchthaus, 2) den Tischlermeister Johann Westphal aus Horst am 21. December 1865 wegen wissentlicher Ableistung eines falschen Zeugeneides zu zwei Jahren Zuchthaus, 3) den Statthalter Georg Christian Willesath aus Wittenhagen am 21. December 1865 wegen gleichen Vergehens zu gleicher Strafe, 4) den Eigenthümer Carl Mildahn aus Wittenhagen am 21. December 1865 wegen wissentlichen Meineides und dreimaliger Theilnahme an der wissentlichen Ableistung falscher Zeugeneide zu fünf Jahren Zuchthaus;

III. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen:

1) den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Zacharias Schmidt aus Stralsund am 9. October 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) den Arbeiter Carl Christoph Kagelmacher aus Sagard am 30. November 1865 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 3) den Arbeitsmann Wilhelm Georg Gustav Wiener aus Stralsund und 4) den Arbeiter Johann Carl Ernst Niedergesäß aus Stralsund am 22. December 1865 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu je zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 9. April 1866. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 274.) Der zwischen den Gütern Consages und Menzlin bestehende Verbindungsweg wird, nachdem auf die Bekanntmachung vom 30. Januar cr. — abgedruckt im 6. Stück sub № 97. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts — Einwendungen nicht erhoben sind, hiermit gelegt.

Greifswald, den 10. April 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 275.) Berichtigung

der Bekanntmachung vom 15. März cr., Amtsblatt Stück 12. № 204., das rotzkranke Pferd der Wittwe Weber aus Potsdam betreffend.

Die angeführte Bekanntmachung wird dahin ergänzt, daß die Wittwe Weber aus Potsdam, deren Pferd wegen Rotzkrankheit laut Bericht vom 2. März d. J. zu Altenkirchen auf Wittow getödtet wurde, seit Februar 1865 nicht in der Ortschaft Steinhagen gewesen ist.

Franzburg, den 11. April 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 276.) Die Lieferung von 92 Last New-Castler Kohlen (West-Hartley) soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Die Ablieferung hat frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten

Depots zu erfolgen, und sind die Bedingungen im Büreau während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 1. Mai d. Js. im diesseitigen Büreau abreichen.

Stralsund, den 10. April 1866. **Königliches Marine-Depot.**

(№ 277.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4.	11 U.	Haseln- und Kiefernreisig in Haufen, das Durchforstungsholz theilweis zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
	Jägerhof	4.	11	desgleichen, im Rehhagen zur ermäßigten Taxe	daselbst.
	Warsin	24.	11 U.	Kiefern-Durchforstungsholz am Wusterhuser Wege und in den Gröslinet Kämpen, ersteres zur ermäßigten Taxe, sowie Kiefern-Stöcke	Spandowerhagen.
Abtshagen	Elmenhorst	8.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Bremerhagen	8.	11 U.	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz, einige Eichen- u. Kiefern-Nutzenden, Kiefern-Stangen zu Strohlatten	
	Stoltenhagen	8.	12	Eichen-, Weich- u. Nadelholz-Brennholz	
	Elmenhorst	12.	9½ U.	Eichen- und Nadelholz-Nutzenden, soweit solche in der Versteigerung vom 21. April d. J. unverkauft bleiben	
	Wittenhagen	12.	11 U.	Eichen-, Linden- und Kirschbaum-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	15.	9½ U.	Eichen-, Buchen-Nutzenden und Nutzholz-Klaftern (Reste aus der Versteigerung vom 21. April d. J.)	
	Kronhorst	15.	12 U.	Eichennutzenden, Kiefern-Dachstöcke, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Abtshagen	19.	9½	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow	19.	12 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen	Bussin, Teufelsberg u. Totalität	7.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge rc.	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Langenbusch, Buchholz und Velgaster Haide	7.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Weichholz u. Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Endingen Lendershäger Hufen, große Buchhorst rc.	11.	10 U.	Buchen-Kloben, Knüppel u. Reiser, einige Weichholzstangen u. etwaige Reste eingeschlagener Hölzer	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Jagen 116, 122 u. 103 u. Wolfshäger Rodefläche	11.	11 U.	Buchen-Kloben, Weichholz und Kiefern-Reiser	daselbst.
	Moysall, zwischen dem Spohnbrücken- u. Kirchwege	23.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- u. Reiser-Brennholz	daselbst.
	NB. In diesem Termine werden auch etwa im Schutzbezirk Pennin verbliebene Reste eingeschlagener Hölzer wiederum zum Ausgebot gestellt werden.				
	Camitz, Schanzberg, Langeberg rc.	26.	11 U.	Buchen-Kloben, Knüppel und Reiser	Gasthof zu Tribohm.
Darß	Straminke, Totalität, Pfaffenwinkel	7.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brenn- und Eichen-Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Ost-Prerow, Hochreffweg und am Stemsenweg	9.	10 U.	Ein Stück Kiefern-Bauholz u. Buchen- u. Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ahrenshoop, Borner Koppel	12.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Steinreff	12.	10½ U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und etwas Buchen-Brennholz	daselbst.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Mölln-Medow	11.	9 U.	Eichen-Durchforstungs-Reiser. Mengholz-Scheite, Knüppel, Reiser. Nadelholz-Scheite, Knüppel, Reiser; Knüppel und Reiser in Haufen	Försterei Mölln-Medow.
	Rusewase, Lenz, am großen Grunde u. Total., Trenzer Berg	15.	9 U.	Eichen-Scheite, Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser u. Stöcke. Buchen-Durchforstungsreiser. Haselnreiser. Einige Nadelholz-Stangen	Stubbenkammer.
	Hagen, Hufen	15.	11	Eichen-Durchforstungs-Reiser zu Zaunholz, Buchen-Reiser	Stubbenkammer.
	Gelm	15.	11½	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.

Stralsund, den 16. April 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 278.) Zum Verkauf des diesjährigen Torfabnutzes, 500,000 Soden, im Schutzbezirk Fuhlendorf, habe ich Termin auf den **24sten d. Mts.**, Morgens 11 Uhr, beim Schulzen Bierk zu Hermannshagen-Haide angesetzt. Am Schlusse werden noch ca. 60 Stück Kiefern Nutzholz-Enden ebenfalls zum Ausgebot gestellt werden.

Schuenhagen, den 13. April 1866. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 279.) An der hiesigen Mädchen-Unterschule soll eine Elementar-Lehrerstelle zu Michaelis d. Js. neu besetzt werden. Gehalt 200 Rthlr. Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns melden. Wolgast, den 10. April 1866. Der Magistrat.

(№ 280.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittergutsbesitzer von Bagevitz auf Drigge ist zum Wege-Kommissarius für das Kirchspiel Gustow in Stelle des auf seinen Antrag von diesem Amte entbundenen Gutspächters Bartels zu Saalkow gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Conrector Jobst in Polzin ist zum Pastor in Drawehn, Synode Bublitz, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium zu Sondershausen, Professor Dr. Queck als Prorektor an das Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

An Stelle des in ein anderes Pfarramt übergetretenen Pastors Wendlandt ist dem bisherigen Garnison-Prediger Splittgerber die Direction des Schullehrer-Seminars in Pyritz übertragen worden.

An Stelle des nach Stralsund berufenen Director Professor Dr. Bormann ist der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Stolp, Dr. Haeckermann zum Director des Gymnasiums in Anclam gewählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

Es ist übertragen worden: 1) dem Ober-Post-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Rißmann aus Stralsund die Rendanten-Stelle bei der Ober-Post-Kasse in Königsberg i./Pr., 2) dem Ober-Post-Kassen-Buchhalter Roetscher aus Potsdam die commissarische Verwaltung der Rendanten-Stelle bei der Ober-Post-Kasse in Stralsund, und 3) dem Postmeister Gürtler aus Jauer die Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Stralsund, zunächst commissarisch.

Der Grenz-Aufseher Krakau im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees ist in Stelle des nach Demmin übergeführten Scheffler, zum berittenen Grenz-Aufseher in Glewitz ernannt und die Grenz-Aufseher Kummerehl, im Haupt-Amts-Bezirke Anclam, und Dettloff, im Haupt-Amts-Bezirke Demmin, sind in gleicher Eigenschaft, Ersterer in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, und Letzterer in den von Tribsees versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 281.) Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus und Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 17. Stralsund, den 26. April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. April d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6289. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz, unter

„ 6290. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,44 der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neuforge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf; unter

„ 6291. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866; unter

„ 6292. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck; und unter

„ 6293. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahestehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen“.

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung **nicht** zu einer eigentlichen **Mobilmachung** mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der **Kriegsbereitschaft** mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: Die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigsten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern **nur auf die eigentliche volle Friedensstärke**. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff; eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 282.**) **Bekanntmachung,**

betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist **zweijährig**. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten

ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. — Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

(№ 283.) **Bekanntmachung,**

betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Be-

werberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. — In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, freigelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauen-Charakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen

Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dtz., an Handtüchern eben so viel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 284.) Dem Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona ist der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten mit Ausnahme der Rhein-Provinz und Westphalen gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Versicherungs-Inspector Helbig in Berlin, Friedrichsstraße 65, zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist. Stralsund, den 10. April 1866. Königliche Regierung.

(№ 285.) Nachweisung

der im 1. Quartal cr. aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizei-Bezirke der Stadt Stralsund:

Arbeiter Johann Wilhelm Friedrich Steinmann aus Neu-Brandenburg, 39 Jahre alt, wegen Landstreichens und Bettelns.

Stralsund, den 16. April 1866. Königliche Regierung.

(№ 286.) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts., den Beitritt des Herzogthums Schleswig zu der Paßkarten-Convention vom 21. October 1850 betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausstellung von Paßkarten im Herzogthum Schleswig den Polizei-Behörden der Städte und den Oberbeamten der Aemter, Landschaften und adeligen Districte für die ihnen untergebenen betreffenden Bezirke zusteht.

Stralsund, den 16. April 1866. Königliche Regierung.

(№ 287.) Am **7ten** und **8. Mai** cr., von 9 Uhr Morgens an, sollen in Stralsund, in und bei der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition an der Ballastkiste vor dem Fährthor, in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden: verschiedene entbehrliche Ausrüstungsgegenstände von den Königlichen Postdampfschiffen „Pr. Adler" und „Nagler", als: **Mobilien:** (große Ausziehtische, Stühle, Waschtoiletten, Schiebefenster, Jalousien, sämmtlich von massivem Mahagoni, ein Spiegel mit Goldrahmen, Kronleuchter ꝛc.). **Matrazen mit Kissen:** (mit Pferdehaar gestopft). **Kochgeschirre:** (theils von Kupfer im Gewichte von 445 ℔, Kasserolen mit Deckeln, verschiedene Arten Löffel, Wasserkessel ꝛc.). **Porzellansachen:** (Zuckerkasten, Ober- und Untertassen, Eierbecher ꝛc.). **Glassachen:** (24 Champagnergläser und 3 Glasglocken). **Wäsche:** (23 Tischtücher). **Tischgeräthschaften:** (a. plattirte: Thee- und Kaffeekannen, Thee- und Eßlöffel, Dessert-, Sauce- und Eislöffel, Messer und Gabeln ꝛc.; b. mit Ebenholzgriffen: Tisch-, Dessert- und Tranchir-Messer und Gabeln; c. von Neusilber: Eß-, Thee- und Salzlöffel). **Diverse Sachen:** (Mörser-Puddingformen, Flaschenhalter, Medicinkasten, Compaßhaus, Laternen ꝛc.). **Geschütze:** (2 Salutirkanonen von Messing, im Gewichte von 250 Pfund mit einzelnem Zubehör). Sämmtliche Gegenstände sind gut erhalten und vollständig brauchbar. Die Zahlung hat beim Zuschlage zu erfolgen.

Stralsund, den 19. April 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 288.) Die Prüfung der Präparanden, welche im October dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund, am **19ten, 20sten** und **21. September dieses Jahres** im Lokale des genannten Seminars abgehalten werden. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen: 1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizeibehörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten, 2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, und 3) ihrem Taufscheine, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben, melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 18. September dieses Jahres bei dem Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet, einzureichen haben.

Stettin, den 7. April 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 289.) Die Lieferung von 92 Last New-Castler Kohlen (West-*Hartley*) soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Die Ablieferung hat frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten Depots zu erfolgen, und sind die Bedingungen im Büreau während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 1. Mai d. Js. im diesseitigen Büreau abreichen.

Stralsund, den 10. April 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 290.) An der hiesigen Mädchen-Unterschule soll eine Elementar-Lehrerstelle zu Michaelis d. Js. neu besetzt werden. Gehalt 200 *Rthl.* Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns melden. Wolgast, den 10. April 1866. Der Magistrat.

(№ 291.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hier am **18. Juli c.** ein Schafviehmarkt abgehalten werden wird. Vom nächsten Jahre ab wird der anstehende Markt durch den Kalender zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Polzin, den 12. März 1866. Magistrat. Hauch.

(№ 292.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Carl Frese aus Cöln ist an der Freischule zu Wolgast interimistisch angestellt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Johannes Teßmer, zur Zeit in Grün-Cordshagen, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

An Stelle des Gutspächters Bartels zu Saalkow ist der Oeconom Böbcher zu Warksow zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Gustow gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Diakonus Klamroth in Fiddichow ist zum Pastor in Selchow, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Cordeshagen, Synode Coeslin, Privat-Patronats, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October 1867 anderweitig zu besetzen.

Das Archidiakonat an der Marien-Kirche in Stolp kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October cr. anderweitig zu besetzen. Bewerber haben ihre Anträge unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juni cr. bei dem Magistrat in Stolp anzubringen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Bergassessor Maaß zu Charlottenburg behufs commissarischer Beschäftigung im Collegium eingetreten. Bei der Berginspection zu Erfurt sind die Functionen des Berginspectors und Dirigenten des Steinsalzwerks dem bisherigen Berginspector und Dirigenten der Königin Louise-Grube im schlesischen Oberbergamtsdistrict, von Gellhorn, übertragen. Der Bergreferendar Friedrich Christian Eduard Hörnecke ist zum Bergassessor ernannt; die Bergexspectanten Ernst Mehner und Richard Löwe sind zu Bergreferendarien befördert. Dem Bergmann August Knie zu Staßfurt ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 293.) Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 294.) Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 13. April 1866 ein Patent

auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 295.) Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jaeger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 296.) Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

Extra-Beilage
zum 17. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

Der unter der Firma: „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeitsanstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden. 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft. 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen. 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein. 5) Von der jährlichen Einnahme (§. 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden. 6) Der im vorletzten Alinea des §. 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schadenersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction, resp. an den Agenten zu beantragen. Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866. (L.S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assekuranz-Verein zu Altona. I. A. 1211.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jedem Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zuläßig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schluß eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten. und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6½ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahluug liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglichweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahrs, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Oberdirection einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte, (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann,) wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschußverpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Oberdirection ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

Vorstand und Verwaltung.

§. 2. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Oberdirectoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

Oberdirection.

§. 3. Die Oberdirectoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Oberdirection führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protocollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Oberdirection ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirection eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet die Oberdirection sofort. Die Entscheidungen der Oberdirection erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Oberdirectoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reisediäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco ℳ 12. täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Oberdirection versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco ℳ 50. übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

Administrirende Direction.

§. 4. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Oberdirection gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Oberdirection aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection, mit Ausnahme derer, welche die Oberdirection allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbüreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirection vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Oberdirection zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Casse. Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als

von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit 2 Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Oberdirection. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Oberdirection jedoch gleich in der nächsten Quartalversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Oberdirection anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Oberdirection interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco.*mk* 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco.*mk* 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco.*mk* 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco.*mk* 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amtsalter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

Der Bevollmächtigte.

§. 5. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection und der administrirenden Direction hat, sind folgende: Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungsanträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassenverwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Oberdirection, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Oberdirection festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

Revisoren.

§. 6. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Oberdirection alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungsprincipien des Vereins.

Gegenstände der Versicherung.

§. 7. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verlüste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der

zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der 5 Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $1/5$ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahresbilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden, die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Thauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut u. dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumenten 2c. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mitversichert sein sollen, besonders angegeben werden.

Verfahren bei Versicherungen.

§. 9. Die Versicherungsanträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungsanträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration beibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

b) auf Gebäude.

§. 10. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren.

Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien.

Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude.

Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände.

Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare rc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten.

§. 11. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Oberdirection legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Processes, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Proceßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungsacten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden.

§. 12. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Büreau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protocoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das

Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

§. 13. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, der von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Originalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considiriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werthbestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen eventuell die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

Schadenersatz.

§. 14. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schadenersatzansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schadenersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme

werden, nachdem sie von der Oberdirection zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Büreau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Bancosummen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reservefonds zu.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schadenersatz.

§. 15. Nach einem geleisteten nicht totalen Schadenersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung **a rata temporis** zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungsacte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schadenersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

Vergütung für die Agenten und Mäkler.

§. 17. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämienbetrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forum des Vereins.

Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Oberdirection:

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender. C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt.
Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 18. Stralsund, den 3. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 297.) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Presse" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 298.) Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Post-Dampfschiffe auf der Linie **Stralsund-Ystadt**, dem **kürzesten** Seewege zwischen **Deutschland** und **Schweden**, beginnen am 1sten Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in **6 Stunden** bewirkt. Das **Passagiergeld** beträgt: I. Platz 5 Rthlr., II. Platz 3½ Rthlr., Vorbeckplatz 2 Rthlr. Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Rthlr., und II. Platz 5 Rthlr. Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der **Frachttarif** beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Producte 2c.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der **Richtung nach Schweden**: Abgang aus **Berlin** um 5[30] Nachm., Ankunft in Stralsund um 11[15] Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11[15] Vorm. abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in **Stockholm** am anderen Nachmittage, in **Gothenburg** am anderen Mittage. In der **Richtung nach Deutschland**: Abgang aus **Stockholm** früh, Ankunft in Ystadt um 3[17] Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in **Berlin** um 6[30] Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien). Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: in Stralsund Herr Consul **Heinrich Israël**; in Berlin Herr Hofspediteur **J. A. Fischer**, Prenzlauerstraße № 23/24., Herr Hofspediteur **A. Warmuth**; in Stettin Herr **Schreyer & Co.**; in Frankfurt a./O. Herr **Herrmann & Co.**; in Danzig Herr **Ferdinand Prowe**; in Königsberg i./Pr. Herr **R. Fr. Sturmhöwel**; in Breslau Herr **Bülow & Co.**; in Magdeburg Herr **W. Matthée**; in Cöln Herr **W. Tilmes & Co.**; in Düsseldorf Herr **Wilhelm Bauer**; in Elberfeld Herr **J. Weidtmann**; in Crefeld Herr **C. Schnabelius**; in Leipzig Herr **A. Lieberoth**; in Dresden Herr **Lüder & Fischer**; in Wien Herr **Svatojanski & Sockl**; in Frankfurt a./M. Herr **G. A. Zipf**; in Paris Herr **C. F. Dolz**, 14 rue du l'Echiquier und in Brüssel Herr **Crooy**, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 299.) Der im Dorfe Dranske, Kreis Rügen, belegene, bisher zum Domainen-Vorwerk Dranske gehörige Zweiwohnungskathen nebst Gartenparzelle, sowie zwei Acker- und zwei Wiesenparzellen, welche ebenfalls in der Dorffeldmark zerstreut liegen, mit einem Gesammt-Flächen-Inhalt von 18 Morgen 112 □Ruthen sollen einzeln zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Zu dem auf den **16. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Schulzen Föge zu Dranske anberaumten Bietungstermine laden wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Regeln der Licitation bei dem gedachten Schulzen zur Einsicht bereit liegen, auch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stralsund, den 28. März 1866. Königliche Regierung.

(№ 300.) Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 14. Februar cr. und 8ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Kaiserthum Oesterreich den Vorstehern der politischen

Behörden erster Instanz und der landesfürstlichen Polizei-Behörden eingeräumte Wirkungskreis in Paßsachen, in welchen auch die Ausstellung von Paßkarten fällt, für die Zukunft auf die Vorsteher organisirter Magisträte oder Gemeindebehörden ausgedehnt worden ist.

Stralsund, den 23. April 1866. Königliche Regierung.

Betrifft die Grund- und Gebäudesteuer.

(№ 301.) Unter Bezugnahme auf die in der besondern Beilage zu unserm 11. Stück des Amtsblatts pro 1865 mitgetheilte vorläufige Anweisung I. vom 17. Januar v. Js. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anbetracht der in unserm Verwaltungsbezirk obwaltenden Verhältnisse die Bestimmung im §. 13 zu a. beziehungsweise im §. 14 der gedachten Anweisung dahin abgeändert worden ist: daß bei den mündlichen und schriftlichen Anmeldungen des in den Eigenthums-Verhältnissen eines Grundstücks stattgefundenen Wechsels die Vorlegung beziehungsweise Beifügung von Privaturkunden an Stelle der gerichtlichen oder notariellen als ausreichend zu erachten, soweit die Glaubwürdigkeit der diesfälligen Privaturkunden einem Zweifel nicht unterliegt. Stralsund, den 28. April 1866. Königliche Regierung.

(№ 302.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 303.) Mit dem 1. Mai d. J. tritt auf der Berlin-Stralsunder Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft und wird der Gang der nachbezeichneten Posten, wie folgt, geändert:

Personenpost zwischen **Anclam** und **Lassan**.

Aus Anclam um 3 Uhr Nachm., nach Ankunft des Zuges von Berlin und von Stralsund, in Lassan um 5^{30} Uhr Nachm.,

aus Lassan um 3^{45} Uhr früh, in Anklam um 6^{15} Uhr früh, zum Anschluß an den Zug nach Berlin und nach Stralsund.

Personenpost I. zwischen **Barth** und **Löbnitz**.

Aus Barth um 8^{45} Uhr Nachm., in Löbnitz um 9^{30} Uhr Abends, zum Anschluß an die 2. Personenpost von Rostock nach Stralsund,

aus Löbnitz um 11^{55} Uhr Vorm., nach Ankunft der 1. Personenpost von Stralsund nach Rostock, in Barth um 12^{40} Uhr Nachm.

Personenpost II. zwischen **Barth** und **Löbnitz**.

Aus Barth um 10^{5} Uhr Nachm. in Löbnitz um 10^{40} Uhr Nachm., zum Anschluß an die zweite Personenpost nach Rostock,

aus Löbnitz um 11^{25} Uhr Nachts, nach Ankunft der zweiten Personenpost von Rostock und nach Stralsund, in Barth um 12^{10} Uhr Nachts.

Personenpost I. zwischen **Barth** und **Stralsund.**

Aus Barth um 8⁴⁵ Uhr Vorm.,
in Stralsund um 12²⁵ Uhr Mittags, zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin,

aus Stralsund um 12³⁰ Uhr Nachts, nach Ankunft des Personenzuges von Berlin,
in Barth um 4¹⁰ Uhr früh.

Personenpost II. zwischen **Barth** und **Stralsund.**

Aus Barth um 1⁵⁰ Uhr Nachm.,
in Stralsund um 5⁴⁰ Nachm., zum Anschluß an den gemischten Zug nach Pasewalk,

aus Stralsund um 2⁴⁵ Uhr Nachm., nach Ankunft des Eilzuges von Berlin,
in Barth um 6²⁵ Uhr Nachm.

Personenpost zwischen **Bergen** und **Miltzow.**

Aus Bergen um 7¹⁵ Uhr Morgens,
in Miltzow um 12³⁰ Uhr Mittags, zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin,

aus Miltzow um 2³⁰ Uhr Nachm., nach Ankunft des Eilzuges von Berlin,
in Bergen um 7⁴⁵ Uhr Abends, zum Anschluß an die Personenpost nach Sagard.

Personenpost I. zwischen **Demmin** und **Züssow.**

Aus Demmin um 2 Uhr früh,
in Züssow um 6 Uhr früh, zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin und den gemischten Zug nach Stralsund,

aus Züssow um 2¹⁵ Uhr Nachm., nach Ankunft des Eilzuges von Berlin und von Stralsund,
in Demmin um 6¹⁵ Uhr Nachm.

Personenpost II. zwischen **Demmin** und **Züssow.**

Aus Demmin um 9¹⁵ Uhr Vorm.,
in Züssow um 1¹⁵ Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin,

aus Züssow um 11³⁰ Uhr Nachm., nach Ankunft des Personenzuges von Berlin,
in Demmin um 3³⁰ Uhr früh.

Personenpost II. zwischen **Franzburg** und **Richtenberg.**

Aus Franzburg um 9¹⁵ Uhr Vorm.,
in Richtenberg um 9³⁵ Uhr Vorm., zum Anschluß an die Personenpost nach Stralsund,

aus Richtenberg um 5³⁰ Uhr Nachm., nach Ankunft der Personenpost aus Stralsund,
in Franzburg um 5⁵⁰ Uhr Nachm.

Personenpost zwischen **Greifswald** und **Grimmen.**

Aus Greifswald um 2 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eilzuges von Berlin und von Stralsund,
in Grimmen um 4³⁵ Uhr Nachm.,

aus Grimmen um 10 Uhr Vorm.,
in Greifswald um 12⁴⁵ Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin und nach Stralsund.

Personenpost zwischen **Loitz** und **Poggendorf.**

Aus Loitz um 3 Uhr Vorm.,
in Poggendorf um 4 Uhr Vorm., zum Anschluß an die Personenpost nach Greifswald resp. den Personenzug nach Berlin,

aus Poggendorf um 4¹⁰ Uhr Nachm., nach Ankunft der Personenpost aus Greifswald,
in Loitz um 5¹⁰ Uhr Nachm.

Personenpost zwischen **Stralsund** und **Tribsees.**

Aus Stralsund um 3 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eilzuges von Berlin,
in Tribsees um 6⁵⁵ Uhr Nachm.,

aus Tribsees um 8³⁰ Uhr Vorm.,
in Stralsund um 12³⁵ Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin.

Botenpost zwischen **Anclam** und **Lassan.**

Aus Anclam um 3 Uhr früh, nach Ankunft des Personenzuges von Berlin,
in Lassan um 6³⁰ Uhr Morgens,

aus Lassan um 10 Uhr Vorm.,
in Anclam um 1³⁰ Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin.

Botenpost zwischen **Damgarten** und **Löbnitz.**

Aus Damgarten um 10¹⁵ Uhr Vorm.,
in Löbnitz um 2¹⁰ Uhr Nachm., zum Anschluß an die Personenpost nach Stralsund resp. den gemischten Zug nach Pasewalk,

aus Löbnitz um 3³⁵ früh, nach Ankunft der ersten Stralsund-Barther Personenpost,
in Damgarten um 7³⁰ Uhr Morgens.

Botenpost zwischen **Greifswald** und **Kemnitz.**

Aus Greifswald um 3 Uhr früh, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin, in Kemnitz um 5 15 Uhr früh,

aus Kemnitz um 4 Uhr Nachm., in Greifswald um 6 15 Uhr Nachm., zum Anschluß an den gemischten Zug nach Pasewalk und den Personenzug nach Stralsund.

Der, unter Aufhebung des Relais Lüdershagen Ausbau und der Botenpost zwischen dort und Lüdershagen, **neu eingerichteten directen**

Botenpost zwischen **Löbnitz** und **Lüdershagen** wird folgender Gang gegeben:

Aus Löbnitz um 4 Uhr früh, nach Ankunft der ersten Stralsund-Barther Personenpost, in Lüdershagen um 5 40 Uhr früh,

aus Lüdershagen um 7 20 Uhr Nachmittags, in Löbnitz um 9 10 Uhr Abends, zum Anschluß an die zweite Rostock-Stralsunder Personenpost.

Außerdem ist im Gange der nachbenannten Posten bereits im Monat April cr. folgende Aenderung eingetreten:

Personenpost zwischen **Gingst** und **Stralsund.**

Aus Gingst um 6 15 Uhr früh, in Stralsund um 10 30 Uhr Vormittags,

aus Stralsund um 3 15 Uhr Nachm., in Gingst um 7 5 Uhr Nachm.

Kariolpost zwischen **Barth** und **Prerow.**

Aus Barth um 8 20 Uhr Vorm., in Prerow um 2 Uhr Nachm.,

aus Prerow um 5 Uhr früh, in Barth um 10 45 Uhr Vorm.

Botenpost zwischen **Prerow** und **Zingst.**

Aus Prerow um 2 30 Uhr Nachm., in Zingst um 4 Uhr Nachm.,

aus Zingst um 5 Uhr Nachm., in Prerow um 6 30 Uhr Nachm.

Stralsund, den 29. April 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 304.) In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850 ist die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentepflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 20. April 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 305.) Unter den Schafen zu Barnkevitz sind die Pocken ausgebrochen; die Heerde ist geimpft.

Bergen, den 25. April 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 306.) Die Kreis-Ersatzaushebung für das Jahr 1866 findet in dem diesseitigen Kreise in Bergen im Gasthofe zum Rathskeller in den Tagen vom 18ten bis 30. Mai cr. in nachfolgender Weise statt:

1. am Freitag, den 18. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Altenkirchen,
" 7½ " " " " " " Wiek,
" 9 " " " " der Kirchspiele Schaprode und Hiddensee.

2. am Sonnabend, den 19. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Patzig,
" 7 " " " " " " Rappin,
" 8 " " " " " " Neuenkirchen,
" 9 " " " " " " Trent,

3. am Dienstag, den 22. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Samtens,
" 7 " " " " " " Gingst,
" 8¼ " " " " " " Landow,
" 8¾ " " " " " " Ummanz,

außerdem findet an diesem Tage die Prüfung der Gesuche der Landwehrmänner, Reservisten, Seedienstpflichtigen, Seewehrmänner und Trainsoldaten um Zurückstellung im Falle eintretender Mobilmachung und zwar Morgens 11 Uhr statt, weßwegen auf meine besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage Bezug genommen wird.

4. am Mittwoch, den 23. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Zirkow,
" 7 " " " " " " Sagard,
" 9 " " " " " " Bobbin.

5. am Donnerstag, den 24. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Badeorts Putbus,
" 7 " " " " " Kirchspiels Casnevitz,
" 8 " " " " " " Vilmnitz,
" 9 " " " " " " Lancken.

6. am Freitag, den 25. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen der Stadt Garz,
" 7 " " " " des Kirchspiels Garzer Landgemeinde,
" 8 " " " " der Kirchspiele Swantow und Zudar,
" 9 " " " " " " Middelhagen und Gr. Zicker.

7. am Sonnabend, den 26. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Rambin,
" 7 " " " " " " Poseritz,
" 8 " " " " " " Altefähr,
" 9 " " " " " " Gustow.

8. am Montag, den 28. Mai cr.,

Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen der Stadt Bergen,
" 7 " " " " des Kirchspiels Bergen Landgemeinde

und wird die Loosung der im Jahre 1846 geborenen Militairpflichtigen am Mittwoch, den 30. Mai d. J., in demselben Locale und zwar von 6 Uhr Morgens ab stattfinden. Sämmtliche in dem hiesigen Kreise gestellungspflichtige Militairpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen und außer der gedachten Strafe zu gewärtigen, daß im Falle des Ausbleibens ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienste ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer erfolgt. Gleichzeitig veranlasse ich die Ortsvorstände, von den in den resp. Ortschaften vorhandenen gestellungspflichtigen Militairpflichtigen eine Nachweisung nach folgendem Schema:

Nachweisung

der in der Ortschaft .... vorhandenen im Jahre 1866 gestellungspflichtigen Militairpflichtigen.

№	Zu- und Vornamen der Militairpflichtigen	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Colonne für das beim Geschäft einzutragende Maaß	Colonne für das beim Geschäft einzutragende ärztliche Gutachten.

aufzunehmen und bei Vorstellung derselben abzureichen. Bei Vorstellung der Leute haben die Ortsvorstände, wie dies bereits alljährlich angeordnet worden, persönlich zu erscheinen, oder in sehr dringenden Behinderungsfällen sich nur durch gehörig qualificirte und informirte Personen vertreten zu lassen. Sollte dieser Vorschrift nicht genügt werden und wiederum, wie in früheren Jahren mehrfach geschehen, die Vertretung durch ganz unfähige Personen erfolgen, oder die Ortsvorstände ausbleiben, so werden Ordnungsstrafen bis zu Fünf Thalern verfügt werden, welche auch eintreten, wenn die Vorlegung der erwähnten Nachweisungen nicht geschieht. Die früheren Vorschriften, wegen der Reinigung der Leute und reinlicher Kleidung werden hierdurch in Erinnerung gebracht, auch sind diejenigen Eltern und Angehörigen, welche einen Anspruch auf Zurückstellung ihrer Kinder vom Militairdienste machen wollen, anzuweisen, ihre Anträge gehörig belegt wenigstens 8 Tage vor dem Gestellungstermin schriftlich bei mir einzureichen, damit deren

genaue Prüfung vorher möglich ist. Ebenso sind dieselben aber anzuweisen, daß sie mit ihren Angehörigen zugleich nebst den Militairpflichtigen im Ersatztermin sich zu gestellen haben.

Bergen, den 23. April 1866.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, Landrath von Platen.

(№ 307.) Unter Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Bestimmungen vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 Stück 49. S. 385.), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserven und Landwehrmannschaften zu den Fahnen, mache ich hierdurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung und Entscheidung über die eingegangenen Reclamations-Gesuche für den Kreis Rügen auf **Dienstag, den 22. Mai** cr., Morgens 11 Uhr, im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst anberaumt ist. Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften I. Aufgebots incl. der Seedienstpflichtigen, Seewehrmänner und Trainsoldaten, welche für den Fall einer Mobilmachung oder einer außerordentlichen Truppenzusammenziehung auf Berücksichtigung bis zum nächstfolgenden Klassificationstermin Anspruch machen, werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche so früh bei den resp. Ortsbehörden anzubringen, daß diese die nach dem unten folgenden Schema aufzustellenden Nachweisungen bis spätestens den 15. Mai cr. mir einreichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamationsgesuche für jetzt unberücksichtigt bleiben müssen, so wie daß es den Reclamanten frei steht, in dem Termin persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern und Geschwister mit zur Stelle zu bringen. Wer bereits eingestellt ist oder eine Gestellungs-Ordre empfangen hat, darf im gegenwärtigen Verfahren nicht reclamirt werden. (Cfr. §. 8. al. 2. und §§. 17. und 18. l. c.) und sind diejenigen Jäger der Klasse A., welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen. Bezüglich der im letzten Termin für begründet anerkannten Reclamationen haben die Ortsvorstände in der obengedachten Frist mir zu berichten, ob die Gesammtverhältnisse der Reclamanten noch eben so wie zur Zeit der letzten Prüfung sind. Wegen der Reclamation der Wehrmänner II. Aufgebots bleiben die Anordnungen bis zu einer etwaigen Mobilmachung der Armee vorbehalten und sind für solche daher Reclamationen nicht anzubringen.

Bergen, den 23. April 1866. Der Landrath von Platen.

Vor- und Zunamen der Reklamanten	Stand und Gewerbe	Geburts-Ort	Jetziger Aufenthalts-Ort	Geboren am	Frühere Dienstverhältnisse	Religion	Zahl und Alter der zu Hause befindlichen Geschwister: Brüder	Zahl und Alter der zu Hause befindlichen Geschwister: Schwestern	Angabe des Alters und der Arbeitsunfähigkeit d. Eltern u. Geschw.	Angabe der Vermögensverhältnisse der Eltern	Gründe der Reclamation.

(№ 308.) Die nachstehend aufgeführten Rekruten 1) der Seefahrer Heinrich Friedrich Peter Jacobs gen. Zeunemann, geboren den 12. October 1841 in Damgarten, Kreis Franzburg, 2) der Seefahrer Johann Carl Heinrich Moritz, geboren den 2. März 1840 zu Neuendorf Haide, Kreis Franzburg, 3) der Seefahrer Johann Friedrich Joachim Peters, geboren den 4. September 1843 zu Weitenhagen, Kreis Greifswald, 4) der Seefahrer Johann Friedrich Albert Burwitz, geboren den 19. September 1842 zu Breege, Kreis Rügen, welche bei der Winter-Musterung 1865 für die Flotten-Stammdivision ausgehoben und mit der Ordre versehen waren, sich am 31. Januar 1866 bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel zu melden, jedoch diesem Befehl nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich des Baldigsten, spätestens am 30. Juni cr. im Büreau des unterzeichneten Bataillons, Haakstraße C. 80, auf dem Hofe, 2 Treppen, einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteure erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze bestraft werden.

Stralsund, den 28. April 1866. Das Kommando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

(№ 309.) Die Lieferung verschiedener Materialien, als: 17 Ctr. amer. Harz, 2000 Qrt. schwed. Theer, 200 Qrt. Steinkohlen-Theer, 80 Pfd. dicken Terpentin, 275 Qrt. Thran, 935 Pfd. grüne Seife, 715 Pfd. Maschinenöl, 1900 Pfd. Brennöl, 16 Ctr. Firniß, 700 Pfd. Mennige, 75 Pfd. Twist, 150 Pfd. hanfenes Packungsgarn, 30 Pfd. baumwollenes Packungsgarn, 7 Last. Schmiedekohlen, 4 Last. Gas-Coaks und circa 108 Last. Waleskohlen soll im Wege der Submission vergeben werden. Lieferungs-Lustige wer-

den hierdurch aufgefordert, ihre Offerten nebst Proben unter der Bezeichnung „Submission auf Lieferung von Materialien“ bis zum 8. Mai cr., Vormittags 10 Uhr, dem unterzeichneten Depot einzureichen.

Stralsund, den 23. April 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 310.) Die für eine und eine halbe Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Barkow bei Grimmen auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen nach Loitz, resp. von Grimmen nach Greifswald soll vom 1. August d. Js. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Licitations-Termin auf den 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Grimmen angesetzt. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Kaution von 200 Rthlr bestellt haben, zugelassen. Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem genannten Steuer-Amte und in unserer Registratur während der Abfertigungsstunden eingesehen werden. Tribsees, den 28. Februar 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 311.) Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Hebestelle zu Pelsin, welche das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile zu erheben hat, soll, da die im Licitations-Termine vom 10ten d. Mts. gemachten Offerten höheren Ortes nicht angenommen worden sind, vom 1. Juli d. Js. ab, entweder auf sechs hinter einander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit verpachtet werden. Wir haben hierzu einen neuen Termin auf den 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale hierselbst anberaumt. Die in unserer Registratur ausliegenden Pachtbedingungen sind während der Büreaustunden zu jeder Zeit einzusehen und wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Pachtlustige sich vor Abgabe eines Gebotes über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen und sein Gebot durch eine Caution von 200 Rthlr sicher zu stellen hat.

Anclam, den 23. April 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 312.) Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Rüböl für die Leuchtthürme zu Arcona, Darßerort und Greifswalder Oie soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden und ist hierzu ein Termin auf Mittwoch, den 9. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Büreau des Unterzeichneten anberaumt worden, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Bedingungen in dem genannten Büreau zur Einsicht offenliegen.

Stralsund, den 27. April 1866. Der Wasserbau-Inspector Baensch.

(№ 313.) Die Streuerfischerei auf den Streuerzügen in der Peene von Sauzin und Wolgast bis Peenemünde soll im Termin den 16. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Fährhause zu Wolgasterfähre anderweitig auf 3 Jahre vom 1. Juni 1866—69 unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Wollin, den 18. April 1866. Der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 314.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene, dem Afterwasser und den betreffenden angrenzenden Gewässern nach dem Pachttarif auf das Pachtjahr vom 1. Juni 1866—67 stehen Termine am 15. Mai c. zu Ranckwitz, am 16. Mai c. zu Wolgasterfähre, Vormittags 10 Uhr an, in welchen die Fischer die zu benutzenden Fischerzeuge, Behufs Lösung der Willzettel gegen die tarifmäßige Pacht, anzumelden haben. In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privatfischereiberechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 18. April 1866. Der Königl. Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 315.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr pro Centner Wolle benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39. hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19. April 1866. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(№ 316.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Lehrer Carl August Friedrich Lorenz aus Hollendorf ist die Schulstelle zu Müggenwalde übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 3. Mai 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Alterleute des Gewandhauses werden alle Diejenigen, welche an das, ihnen als Vertretern der Armenstiftung des Gewandhauses durch Vertrag vom 16. März cr. von dem Wirthschafts-Inspector Zillmann und dem Oeconomen Zillmann verkaufte, im hiesigen Tribseerfelde belegene, sub № 231. der städtischen Flurkarte belegene Ackerstück von 3 Morgen 200 □Ruthen Pommerschen Maaßes, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. März 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Reifermeisters Wilhelm Magnus Gau werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 15. Januar cr. von dem Buchbindermeister Johann Christian Hinrichs verkaufte, hier in der Wasserstraße Litt. B. № 16. belegene Haus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. März 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Reifermeisters Wilhelm Magnus Gau werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 22. Januar cr. von dem Fräulein Marie Wegner hier verkaufte, hier in der Wasserstraße Litt. B. № 17. belegene Haus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. März 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns F. Appelmann hier, werden alle Diejenigen, welche an die, ihm von dem Bleicher Christian Holtfreter hier verkaufte, auf der ersten und zweiten Bleiche in der Kniepervorstadt hier stehenden Gebäude, nämlich ein Wohnhaus mit Waschhaus, eine Scheune mit Anbau, Abtritt und Schweinekoben, sowie die Wasch- und Fahrbrücken und Befriedigungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 5. April 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem der Büdner Johann Wittscheck zu Neu-Lüdershagen von seinem daselbst belegenen Büdnerwesen das darauf befindliche kleine Wohnhaus mit dem daran belegenen Stück Land von 63 □Ruthen Magdeburger Maaßes, der Anbaute am Hause und sonstigem Zubehör mitteist gerichtlichen Vertrags vom

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 19. Stralsund, den 10. Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. April d. J. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6294. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866; unter

" 6295. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866; unter

" 6296. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Actien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866; und unter

" 6297. das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

Das am 1. Mai d. J. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6298. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. December 1865; unter

" 6299. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. December 1865; unter

" 6300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. März 1866; unter

" 6301. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham Schaaffhausenschen Bank-Vereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866; unter

" 6302. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Abänderung des §. 72. des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 1. September 1852; unter

" 6303. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garante-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. April 1866; und unter

" 6304. die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August / 8. Oktober 1840. Vom 17. April 1866.

Das am 4. Mai d. J. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6305. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865; unter

" 6306. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20. Oktober / 25. Oktober 1865; unter

№ 6307. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Dohert auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Actien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Dohert; unter

„ 6308. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thalern. Vom 26. März 1866; unter

„ 6309. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen; unter

„ 6310. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern. Vom 26. März 1866; und unter

„ 6311. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 317.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichen Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 318.) Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1. der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 48. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stralsund de 1863) genehmigt. Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

(№ 319.) Die unter dem 18. April 1861 veröffentlichten „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen", (vide Amtsblatt Jahrgang 1861, Stück 24, № 281) sind einigen den zeitigen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen

unterworfen worden. Nachstehend bringen wir den Wortlaut jener Nachrichten, wie sie von jetzt an maßgebend sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden. 2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen. 3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen. 4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden. 5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet. 6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. 7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen feldbienstbrauchbar zu werden. 8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben. 9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können. 10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. 11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können. 12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a) der Taufschein, b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung. 13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres. 14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termin nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen,

44*

bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. 15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird. Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Stralsund, den 4. Mai 1866. Königliche Regierung.

Betr. den Ankauf von Remonten pro 1866.

(№ 320.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 16. Juli in Garz a/Rügen,	den 23. Juli in Grimmen,	den 28. Juli in Treptow a./Toll.,
„ 17. „ „ Bergen „	„ 24. „ „ Greifswald,	„ 30. „ „ Anclam,
„ 21. „ „ Carnin,	„ 26. „ „ Demmin,	„ 31. „ „ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. — Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(№ 321.) Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1. Mai cr. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Minuten Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffs aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche.

Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 322.) Das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin hat im Laufe der, seit seiner Errichtung verflossenen 45 Jahre allmählig eine völlige Umgestaltung seines ursprünglichen Characters erfahren, und ist zu einer höheren Lehranstalt erweitert worden. Des Königs Majestät haben deshalb zu genehmigen geruhet, daß die Anstalt von nun an den Namen „**Königliche Gewerbe-Akademie**" führe. Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 5. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 323.) Zur Nachricht für das Handel und Schifffahrt treibende Publicum machen wir im Nachstehenden die bei den diesjährigen Frühjahrspeilungen im vorigen Jahre vorgefundenen geringsten Wassertiefen bei Mittelwasserstand in den Wasserstraßen des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt:

I. Im nördlichen Stralsunder Fahrwasser

1) auf dem Vierendel	$10\frac{3}{4}$ Fuß,	5) auf dem Trog	$10\frac{1}{4}$ Fuß,
2) „ „ Geller Haken	$10\frac{1}{4}$ „	6) am Bessin	$9\frac{3}{4}$ „
3) „ „ Faulen Haken	11 „	7) auf dem Libben	$9\frac{1}{4}$ „
4) „ „ Mittelgrund	$10\frac{1}{4}$ „		

II. Im östlichen Stralsunder Fahrwasser

1) bei Palmer Ort	15 Fuß,	3) im Rothhafen Zicker See	12½ Fuß
2) im Landtief	15 „		

III. Im Wolgaster Fahrwasser

1) auf dem Moder Ort	7¾ Fuß,	6) auf dem Steinrack	15 Fuß,
2) „ „ Regenmark	9 „	7) „ der Tonnenbank	14½ „
3) „ „ Heerd	13½ „	8) „ dem Knackrücken	6 „
4) „ „ Hollendorfer Rack	14½ „	9) im Ostertief	15 „
5) „ „ Peenemünder Rack	14½ „		

IV. Im Greifswalder Fahrwasser

im Bodden vor Wyck 14 Fuß.

V. Im Barther Fahrwasser

1) auf dem Mühlentief	8½ Fuß,	7) in Meiningen	7½ Fuß,
2) in der Barhöfter Rinne	8 „	8) auf den Nadeln	7½ „
3) in der Zarrenziner Rinne	8 „	9) auf dem Bornschen Rücken	7¾ „
4) auf der Kavel	8¼ „	10) in der Krams	7 „
5) auf dem Kattenstart und Kinnbackenhagen	8½ „	11) bei Damgarten	6½ „
6) auf dem Trendel	7¼ „		

Stralsund, den 28. April 1866. Königliche Regierung.

(№ 324.) Als herrenlos lagern bei der Ober-Post-Direction: eine Haarbürste, vom Postamt in Stralsund eingereicht, ein unbestellbares Packet an Störzel in Jarmen in Loitz am 23. December v. J. zur Post gegeben. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmen-Fonds öffentlich meistbietend werden verkauft werden.

Stralsund, den 2. Mai 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 325.) Unter den Pferden des Gutspächters Schütt in Tribkevitz ist die Rotzkrankheit ausgebrochen und sind zwei derselben getödtet, die übrigen aber sämmtlich von jedem öffentlichen Verkehr abgesperrt worden. Bergen, den 3. Mai 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 326.) Dem Privatförster Fritz Paetow zu Behrenshagen ist zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes innerhalb der zum von Lilienanker-Daskowschen Fideicommiß gehörenden Güter Daskow, Behrenshagen, Altenwillershagen und Dettmannsdorf das Recht des Waffengebrauchs auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Ministerial-Instruction vom 21. November 1837 von der Königlichen Regierung zu Stralsund gestattet worden. Als amtliches Abzeichen wird der ꝛc. Paetow ein an der Mütze befestigtes vergoldetes von Stumpfeldt-Lilienankersches Wappenschild mit der Krone darüber tragen.

Franzburg, den 1. Mai 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 327.) Die nachstehend aufgeführten Rekruten 1) der Seefahrer Heinrich Friedrich Peter Jacobs gen. Zeunemann, geboren den 12. October 1841 in Damgarten, Kreis Franzburg, 2) der Seefahrer Johann Carl Heinrich Moritz, geboren den 2. März 1840 zu Neuendorf Haide, Kreis Franzburg, 3) der Seefahrer Johann Friedrich Joachim Peters, geboren den 4. September 1843 zu Weitenhagen, Kreis Greifswald, 4) der Seefahrer Johann Friedrich Albert Burwitz, geboren den 19. September 1842 zu Breege, Kreis Rügen, welche bei der Winter-Musterung 1865 für die Flotten-Stamm-Division ausgehoben und mit der Ordre versehen waren, sich am 31. Januar 1866 bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel zu melden, jedoch diesem Befehl nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich des Baldigsten, spätestens am 30. Juni cr. im Büreau des unterzeichneten Bataillons, Haakstraße C. 80, auf dem Hofe, 2 Treppen, einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteure erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze bestraft werden.

Stralsund, den 28. April 1866. Das Kommando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

(№ 328.) Seit am 10. April cr. sind von den a) im Franken Kronwerk lagernden Kugeln 18 6℔ge Kugeln, und b) von den im Mühlen-Bastion lagernden 1 12℔ge Kugel, entwendet worden.

Ebenso sind die im Mühlen-Bastion lagernden Geschützröhre beschädigt. Wer über den Thäter Auskunft geben kann, wird ersucht, der Kommandantur gefälligst Mittheilung zu machen.

Stralsund, den 1. Mai 1866. Königliche Kommandantur.

(№ 329.) **Jahresbericht**

des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald für das Jahr 1865.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1865 in das Königliche Universitäts-Krankenhaus aufgenommen		1116
a. chirurgische Abtheilung	597	
b. medicinische Abtheilung	519	1116
II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf		38536
Davon kommen		
a. auf die chirurgische Abtheilung	24060	
b. auf die medicinische Abtheilung	14476	38536
Die durchschnittliche Zahl der Kranken war		$105\frac{211}{365}$
Der höchste Krankenbestand		135
III. Die Zahl der Kranken, für welche volle Zahlung geleistet wurde	1027	
IV. Freitage wurden vergeben:		
a. ganze Freistellen	83	
b. halbe Freistellen	6	1116

V. Erfolg der Behandlung.

1. Chirurgische Abtheilung.			
a. geheilt wurden	455		
b. gebessert	44		
c. ungeheilt sind entlassen	21		
d. gestorben sind	23		
e. in Behandlung blieben	54		
Latus	597		

Transport		597
2. Medicinische Abtheilung.		
a. geheilt wurden	279	
b. gebessert	142	
c. gestorben sind	56	
d. in Behandlung blieben	42	519
		1116

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:

a. auf der chirurgischen Abtheilung	$40\frac{180}{597}$
b. auf der medicinischen Abtheilung	$27\frac{463}{519}$

VII. Art der Krankheiten.

A. Aeußere.

a. Verletzungen	36
b. Mißbildungen und Formfehler	17
c. Neubildungen (Gewächse)	45
d. Krankheiten der Haut (excl. Syphilis)	70
e. Krankheiten des Bindegewebes	22
f. Krankheiten der Blutgefäße	3
g. Krankheiten der Lymphgefäße und Lymphdrüsen	16
h. Krankheiten der Nerven	6
i. Krankheiten der Muskeln	9
k. Krankheiten der Schleimbeutel und Sehnenscheiden	5
l. Krankheiten der Knochen	33
m. Krankheiten der Gelenke	82
n. Krankheiten der Augen	55
o. Krankheiten der Digestionsorgane	12
p. Krankheiten der männlichen Harn- und Geschlechts-Organe excl. Syphilis	20
q. Krankheiten der weiblichen Harn- und Geschlechts-Organe excl. Syphilis	8
r. Syphilitische Krankheiten	80
s. Krankheiten der untern Extremitäten	78

B. Innere.

a. Krankheiten der Blutmischung	57
b. do. des Nervensystems	46
c. do. der Bewegungsorgane	44
d. do. der Respirationsorgane	118
e. do. der Circulationsorgane	19
f. do. der Digestionsorgane	86
g. do. der Harnorgane	24
h. do. der Geschlechtsorgane	23
i. do. der Haut	102

VIII. Chirurgische Operationen wurden gemacht 533, von denen jedoch nur 216 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 30. April 1866. Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

(№ 330.) Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Hebestelle zu Pelsin, welche das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile zu erheben hat, soll, da die im Licitations-Termine vom 10ten d. Mts. gemachten Offerten höheren Ortes nicht angenommen worden sind, vom 1. Juli d. Js. ab, entweder auf sechs hinter einander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit verpachtet werden. Wir haben hierzu einen neuen Termin auf den **17. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale hierselbst anberaumt. Die in unserer Registratur ausliegenden Pachtbedingungen sind während der Büreaustunden zu jeder Zeit einzusehen und wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Pachtlustige sich vor Abgabe eines Gebotes über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen und sein Gebot durch eine Caution von 200 Rthlr sicher zu stellen hat.

Anclam, den 23. April 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 331.) Die diesjährige Grasnutzung auf verschiedenen Waldblößen und Wiesen in den Forstbezirken Pennin, Moysall, Endingen und Papenhagen, wird am **23. Mai d. J.**, im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Schuenhagen, den 27. April 1866. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 332.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der am 26sten, 27. und 28. März d. Js. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten: 1) **für höhere Töchterschulen:** Louise Johanne Christine Braun in Greifswald, Louise Marie Caroline Donath in Greifswald, Pauline Elisabeth Philippine von Dömming in Stralsund, Emilie Wilhelmine Johanne Fabriz in Stralsund, Anna Margaretha Elise Gerber in Stralsund, Auguste Friederike Louise Gießmann in Barth, Clara Dorothea Wilhelmine Jonas in Stralsund, Clara Maria Kestner in Stralsund, Antonia Gustava Philippine Kiß in Neuhof bei Putbus, Gustava Johanna Wilhelmine Kloepper in Stralsund, Emma Emilie Hedwig Piegsa in Greifswald, Anna Friederike Wilhelmine Pieritz in Greifswald, Johanna Pauline Elisabeth Praetz in Stralsund, Bertha Gustava Caroline Pütter in Stralsund, Agnes Bertha Julie Schmidt in Stralsund, Maria Elise Schulze in Stralsund, Auguste Mathilde Friederike Wienkoop in Greifswald, Anna Maria Christiane Weyergang in Greifswald; 2) **für Elementarschulen:** Wilhelmine Franziska Pauline Althaber in Greifswald.

Der Jungfrau Wilhelmine Ockermann zu Baldereck im Kreise Rügen ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Friedrich Knoll aus Teterin ist die Schulstelle zu Wrangelsburg verliehen worden.

Dem Schulamts-Bewerber Emil Zastrow zu Altenkirchen, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Zu Armenpflegern im Kirchspiele Levenhagen sind an Stelle des Pächters Weißenborn der Pächter Holland zu Heilgeisthof und außerdem der Büdner Wulff in Jarmshagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Pächters Hahn zu Poissow ist der Pächter Adolph Jonas zu Mucran zum Armenpfleger für das Kirchspiel Sagard gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Bauerhofs-Besitzers Amtsberg in Splitsdorf ist der Bauerhofs-Besitzer Carl Friedrichs in Splitsdorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Vorland gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Gutspächters Bartels zu Saalkow ist der Gutspächter Fabricius zu Goldevitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gustow gewählt und bestätigt worden.

Der Barbier Carl Krüger zu Lassan hat die Concession als Heildiener erhalten.

Die Pfarrstelle zu Witzmitz, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1867 anderweitig zu besetzen.

Die Pfarre zu Raths-Damnitz, zu welcher zwei Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October cr. anderweitig zu besetzen. Patron der Pfarre ist der Magistrat in Stolp.

Die Pfarrstelle Wildenbruch, ein Unicum, Königlichen Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October cr. wieder zu besetzen.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Friedrich als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Der Kanzlist Schinck bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist zum Kanzlei-Inspector ernannt und der berittene Grenz-Aufseher Kupsch in Zingst zum berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Richtenberg befördert worden. — Die Grenz-Aufseher Heimke im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund und Scheunemann im Haupt-Amts-Bezirke Demmin sind unter Ernennung zu berittenen Grenz-Aufsehern, ersterer nach Sagard, letzterer nach Zingst, die Grenz-Aufseher Schultz und Spiegelberg im Haupt-Amts-Bezirke Anklam sind in gleicher Eigenschaft, ersterer in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, letzterer in den von Tribsees und die Zollbootsleute Carls und Sandt im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund sind, ersterer von Barth nach Born, letzterer von Born nach Barth versetzt und der Zesener und frühere Zollbootsmann Elmhorst als Zollbootsmann in Stralsund wieder angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 333.) Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent
auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 334.) Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27. April 1866 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 335.) Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unter dem 28. April d. J. ein Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 336.) Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent
auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 337.) Dem Otto Barteldt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein Patent
auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 20. Stralsund, den 17. Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. Mai d. J. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6312. die Verordnung wegen Abänderung der Tarafätze für Zucker. Vom 10. April 1866; unter

„ 6313. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866; unter

„ 6314. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck, und unter

„ 6315. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirkes Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Rörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Der Bericht des Staats-Ministeriums an Se. Majestät den König, betreffend die Auflösung des Abgeordnetenhauses.

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordneten-Haus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnung,

betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1866. **Wilhelm.**

Graf **von Bismarck-Schönhausen.** **von Bodelschwingh.** **von Roon.** Graf **von Itzenplitz.** **von Mühler.** Graf **zur Lippe.** **von Selchow.** Graf **zu Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 338.) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Rthlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 17. Februar 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 339.) In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7ten d. Mts. weisen wir die Medicinalpersonen des diesseitigen Regierungs-

bezirkes hiemit darauf hin, daß es zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Entbindungs-Anstalt einer von dem genannten Herrn Minister zu ertheilenden Concession bedarf, welche durch die Königliche Regierung desjenigen Bezirkes, in dem die Anstalt errichtet werden soll, nachzusuchen ist.

Stralsund, den 11. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 340.)

Belehrung

über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren.

Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche schwere oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen. Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege: es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittels Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen oder es muß durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden. Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies praktisch geübten Mann ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten 5 Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80 bis 120fache Vergrößerung gestatten. Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte. Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Distrikte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres. Aus diesen Gründen ist es gerathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden. Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten, und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen, oder noch rothen Saft ausfließen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temparatur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewisse Speisen, wie Fleischklößchen, Klops und dergl. werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist. Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich sicher, zumal wenn sie nicht ganz frisch genossen werden. Wird außer dem Salz frühzeitig eine mäßige Wärme anhaltend angewendet, so kann die Wirkung des Salzes schneller eine durchgreifende sein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geschieht, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muß die Pöckelung länger, mindestens 2—4 Wochen fortgesetzt werden. In jedem Falle ist es zu empfehlen, auch solche Rauchwaaren nicht zu frisch in Gebrauch zu nehmen, sondern sie noch einige Zeit aufzubewahren;

das Trocknen der Oberfläche trägt sehr wesentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden. Am eindringlichsten muß aber davor gewarnt werden, Schweinefleisch roh zu genießen. In den sächsischen Ländern sind grade durch das Essen des sogenannten Hackfleisches die allerschlimmsten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erschreckende Heftigkeit der letzten Epidemie ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Theil der dortigen Bevölkerung sich daran gewöhnt hatte, regelmäßig rohes Schweinefleisch zu genießen. Ein großer Theil der Gefahren, welche durch den Genuß trichinischen Schweinefleisches herbeigeführt worden sind, hätte gewiß vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforschern nachdrücklich genug hervorgehoben worden sind, beachtet und sich nicht durch gewissenlose und unwissende Personen immer wieder zur Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise hätten bestimmen lassen. Schließlich bemerken wir, daß das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleische bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden ist. Es sind dies sämmtlich Fleisch fressende Thiere. Bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschließlich Pflanzennahrung genießen, sowie bei Vögeln und Fischen sind Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaf, der Hase und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbst künstliche Fütterungen mit trichinischem Fleische schlagen bei diesen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur selten und unvollständig an.

Berlin, den 14. Februar 1866.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

Vorstehende Belehrung bringen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Herrn Ministers des Innern vom 20. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 12. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 341.) Im Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 23sten v. Mts. (Amtsblatt Stück 18. № 297.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das gegen die in Wien erscheinende Zeitung „**Die Presse**" dort ausgesprochene Verbot von dem Herrn Minister des Innern unter dem 12ten d. Mts. wieder aufgehoben worden ist.

Stralsund, den 14. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 342.) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum sind vom 15. Mai cr. ab bei der Königlichen Post-Expedition in Samtens, wie folgt, festgesetzt worden:

an den Wochentagen:

von 8 bis 11 Uhr Vorm., von 3 bis 7 Uhr Nachm. im Winter und
„ 7 „ 11 „ „ „ 3 „ 8 „ „ „ Sommer;

an den Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 5 bis 7 Uhr Nachm. im Winter und
„ 7 „ 9 „ „ „ 5 „ 7 „ „ „ Sommer;

an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 8 bis 9 Uhr Vorm. (im Winter), von 11 bis 12 Uhr Vorm. } im Winter und Sommer.
„ 7 „ 9 „ „ (im Sommer), „ 5 „ 7 „ Nachm. }

Stralsund, den 9. Mai 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 343.) Bei der Post-Expedition in Lüdershagen sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden: **An den Wochentagen**: im Sommer von 7 bis 11 Uhr, im Winter von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und zu allen Jahreszeiten von 4 bis 8 Uhr Nachmittags. An den **Sonn- und gesetzlichen Festtagen** tritt die Beschränkung der Dienststunden nach den allgemeinen Vorschriften ein. Stralsund, den 9. Mai 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 344.) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Ver-

meibung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Obercontroleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Gröben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 345.) Die nachstehend aufgeführten Rekruten 1) der Seefahrer Heinrich Friedrich Peter Jacobs gen. Zeunemann, geboren den 12. October 1841 in Damgarten, Kreis Franzburg, 2) der Seefahrer Johann Carl Heinrich Moritz, geboren den 2. März 1840 zu Neuendorf Haide, Kreis Franzburg, 3) der Seefahrer Johann Friedrich Joachim Peters, geboren den 4. September 1843 zu Weitenhagen, Kreis Greifswald, 4) der Seefahrer Johann Friedrich Albert Burwitz, geboren den 19. September 1842 zu Breege, Kreis Rügen, welche bei der Winter-Musterung 1865 für die Flotten-Stammdivision ausgehoben und mit der Ordre versehen waren, sich am 31. Januar 1866 bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel zu melden, jedoch diesem Befehl nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich des Baldigsten, spätestens am 30. Juni cr. im Büreau des unterzeichneten Bataillons, Haakstraße C. 80, auf dem Hofe, 2 Treppen, einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteure erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze bestraft werden.

Stralsund, den 28. April 1866. Das Kommando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

(№ 346.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des vom Amte zurückgetretenen Koffathen Demmin zu Bilmnitz ist der Koffathe Zickermann daselbst zum Schulzen für das Dorf Bilmnitz ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Julius Müller in Colberg ist zum Pastor in Zernin, Synode Colberg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Dem Lehrer Carl Gottlieb Weidmann aus Wieck a./D. ist die Schulstelle zu Dramvitz interimistisch übertragen.

Der Schulamts-Candidat Dr. Neumann ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Dem Fräulein Ida Grosse, zur Zeit in Teschenhagen, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 17. Mai 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Eigenthümers Johann Grählert zu Alt-Zarrendorf werden alle Diejenigen, welche an die, von ihm von dem Büdner Gustav Bääck daselbst gekaufte, zu Alt-Zarrendorf belegene, früher dem Büdner Friedrich Kock gehörig gewesene Büdnerstelle von 10 Morgen 177 □Ruthen Magdeburger Maaßes nebst Wohnhaus, zwei Schuppen, einer Bockmühle und sonstigem Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten und 30sten Mai und 13ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. April 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Haak-Altermanns Westphal werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Fuhrherrn Georg Henck durch Vertrag vom 13. März cr. verkaufte, hier sub Litt. B. № 267 belegene, „Fürst Blücher" benannte Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigem Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. April 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Brettschneiders Mau hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schuhmachermeister Martin August Büring durch Vertrag vom 5. Januar cr. verkaufte, hier in Flachshagen sub Litt. A. № 135. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Mai, 12ten und 26sten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 27. April 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Heinrich Kalesse und dessen verlobte Braut Marie Kankel hieselbst haben die hier geltende Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe mittelst gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stralsund, den 8. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Beyer in Bannemin auf Usedom durch Vertrag vom 29. März d. Js. an den Stellmacher Ihlenfeld in Levenhagen verkaufte, in Groß-Bisdorf sub № 3. belegene Schmiedewesen nebst dem dazu gehörigen Acker, der in der sogenannten Brandhorst belegenen Wiese, dem zum Schmiedewesen gehörigen Inventarium und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 30sten April, 12ten und 30sten Mai d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 21. Stralsund, den 24. Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

An die preußischen Wähler.

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde **sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde.**“

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf“ zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat **niemals** das Recht des Landtags in Bezug auf die *Bewilligung* oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, *thatsächliche* Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, *hat* solchen **Schein** hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er *die* Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem *thatsächlichen* Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen“.

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine **solche** Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

(№ 347.) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der

Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Rℳ" Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendung als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 18. Mai 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 348.) Zur Vermeidung mehrfach hervorgetretener Unzuträglichkeiten wird auf Grund der §§. 45., 46. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, unter Aufhebung des §. 18. der Instruction für die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen vom 1. Februar 1862 und an Stelle desselben bestimmt, was folgt:

§. 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche wegen Mangels an Kenntnissen bei einer Prüfung zurückgewiesen worden sind, werden zu einer neuen Prüfung, sei es bei derselben oder bei einer anderen Prüfungs-Commission, nur noch Ein Mal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zugelassen. Ist jedoch die Zurückweisung bei den Herbst-Prüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann erfolgt, so kann die neue Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden. Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Directors überlassen, die neue Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, in welchem der Kandidat bei der ersten Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigte. Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und wird zu einer neuen Prüfung erst nach Jahresfrist zugelassen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn derselbe eine Prüfung zu bestehen hatte. Jede Zurückweisung eines Kandidaten wird durch den Navigations-Schul-Director alsbald zur Kenntniß sämmtlicher Prüfungs-Commissionen gebracht. Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. von Itzenplitz.

(№ 349.) Durch die Feldpost-Anstalten werden **in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten** gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Rℳ einschließlich, und zwar frei vom Preußischen Porto befördert. Die Adressen der Sendungen **an Militairs und Militair-Beamte** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben, **zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.** Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 350.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, № 3256 der Gesetz-Sammlung, wird in Betreff der nicht besteigbaren, sogenannten Russischen Schornstein-Röhren Nachstehendes verordnet: Im Anschluß an die über die Reinigung der Russischen Röhren für die Städte bestehenden Ver-

schriften wird hiermit bestimmt, daß, wo eine stärkere Feuerung stattfindet, dem betreffenden Schornsteinfeger-Meister im Einverständniß mit der Polizei-Behörde überlassen bleibt, eine öftere Reinigung als die vorgeschriebene vorzunehmen. Besonders gilt dies von solchen Röhren, in welche Kochheerde geführt sind. In öffentlichen Gebäuden sind diejenigen Röhren, welche zur Ofenfeuerung gebraucht werden, mindestens, so lange die Heizung währt, — alle sechs Wochen zu reinigen. Auf dem flachen Lande sind diejenigen Röhren, in welche Kochheerde geführt sind, alle sechs Wochen zu reinigen. Ein luftdichter Ofenverschluß befördert das Ansetzen von Ruß. Es wird empfehlen, luftdichte Thüren während des Sommers geöffnet zu lassen. Es wird hiermit von jetzt ab verboten, Speisedämpfe und Wasserdämpfe in ein Russisches Rohr zu führen. Dämpfe dieser Art dürfen nur in ein besonderes Abzugsrohr geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die verbotwidrige Anlage sofort zu beseitigen.

Stralsund, den 6. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 351.) Vom 20. Mai cr. sind die Dienststunden bei der Königlichen Post-Expedition in Wusterhusen für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt worden:

1) An den Wochentagen:

Von 7 bis 11 Uhr Vorm. im Sommer, von 8 bis 11 Uhr Vorm. im Winter und von 4 bis 7 Uhr Nachm.;

2) An Sonntagen:

Von 7 bis 9 Uhr Vorm. im Sommer, von 8 bis 9 Uhr Vorm. im Winter und von 5 bis 7 Uhr Nachm.;

3) An Festtagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen:

Von 7 bis 9 Uhr Vorm. im Sommer, von 8 bis 9 Uhr Vorm. im Winter, von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Stralsund, den 17. Mai 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 352.) Bekanntmachung,

betrifft die Anmeldung der einjährigen Freiwilligen zum Militairdienste.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Mobilmachung der Armee erfolgt ist, werden auf Grund höherer Anordnung die mit der Berechtigung zum einjährigen Dienste versehenen Militairpflichtigen, welche das militairpflichtige Alter erreicht haben (d. h. die im Jahre 1846 oder früher geborenen) und welche im Kreise Franzburg gestellungspflichtig sind, hierdurch aufgefordert, sich unter Beifügung ihres Berechtigungsscheins bis zum 1. Juni d. Js. schriftlich bei mir zu melden. Dieselben haben sich demnächst zu der diesjährigen Departements-Ersatz-Aushebung in Stralsund auf dem alten Markte am 28. Juni, Morgens 7 Uhr, zu gestellen. Die besonderen Stellungs-Ordres werden seiner Zeit erfolgen.

Franzburg, den 20. Mai 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 353.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten, dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen werden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. October 1866 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der bei der 30. Verloosung gezogenen zum 1. October **1866 gekündigten Nummern.**

Litt. A. zu 1000 Rthlr № 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.

Litt. B. zu 500 Rthlr № 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Litt. C. zu 100 Rthlr. **№** 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.

Litt. D. zu 25 Rthlr. **№** 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.

Litt. E. zu 10 Rthlr. **№** 4935. 4936. 4937. 4938.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4938 sind ausgelöst, resp. gekündigt.

V e r z e i c h n i ß b.

der bereits früher ausgeloosten, und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den **Fälligkeits-Terminen**

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 290. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1142. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 221. 403. 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 2185. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3601. Litt. E. zu 10 Rthlr. № 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4550. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 443. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4336. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 54. 2675. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 2491. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 4319. 4782. 4872.

1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 200. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 1187. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 159. 199. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3000. 3083.

1. October 1863. 24. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 4284. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 253. 384. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 636. 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4. 1432. 2290. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(**№ 354.**) Die Stelle eines Nachtwächters für den hiesigen Stadt-Bezirk, mit welcher ein jährliches Gehalt von 60 Rthlr. verbunden ist, soll zum 1. August d. Js. anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diese Stelle reflectiren, haben sich spätestens binnen 3 Wochen unter Abreichung ihrer Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Loitz, den 14. Mai 1866. Der Magistrat.

(**№ 355.**) Die Stelle des Diaconus an der St. Marien-Kirche hierselbst wird zum 1. October d. Js. vacant und soll schleunigst wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungen binnen 14 Tagen bei uns einreichen.

Anclam, den 19. Mai 1866. Der Magistrat.

(№ 356.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juni** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof Buddenhagen	5.	11 U.	Haseln- und Kiefernreisig, letzteres in den Durchforstungsschlägen zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
Poggendorf	Stubbendorf Siemersdorfer Holz	22.	11 U.	86¾ Klafter Eichenscheite	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
Abtshagen	In sämmtlichen Begängen der Oberförsterei	11.	9½ U.	die unverkauften Bestände an Eichen-Nutzenden, einige Linden- und Kirschbaum-Nutzenden, Buchen-Nutzholz-Klaftern 26-, 28-, 30- u. 36zöllig	Gasthof zu Abtshagen.
	Elmenhorst	14.	9½	Eichen-, Weich- u. Nadelholz-Brennholz	
	Bremerhagen	14.	10½	desgleichen	
	Wittenhagen	14.	11	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Stottenhagen	14.	12	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Abtshagen	19.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kronhorst	19.	11½	desgleichen	
	Barnekow	19.	12½	desgleichen	
Schuenhagen	Pennin	7.	10 U.	die etwa verbliebenen Reste an Eichen-Nutzholzenden und Kiefern- und Weichholz-Brennhölzer	Gasthof des Hrn. Wiederstedt zu Richtenberg.
	Moysall	7.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, soweit solche in Rest verblieben und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	desgleichen.
	Horst, Tiefebruch u. s. w.	7.	1 U.	Einige Eichen-Nutzholzenden	daselbst.
	Endingen	7.	1	desgleichen	daselbst.
	Papenhagen Endingen	9.	10	Buchen-Kloben- und sonstiges Brennholz ꝛc., namentlich auch Kiefern-Reiserholz	daselbst.
	Horst, Beigaster Halde	11	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser ꝛc.	Oberförsterei Schuenhagen.
Werder	Mönchgut	5.	9 U.	Nadelholz-Nutzholz in Stücken, Scheite, Reiser und Stöcke.	Gasthaus zu Middelhagen.

Stralsund, den 16. Mai 1866. Der Ober-Forstmeister. J. V.: v. Barendorff.

(№ 357.) Ein Pferd des Ackerbürgers Wilhelm Schult hieselbst ist wegen Verdachts der Rotzkrankheit getödtet worden, die übrigen Pferde desselben Besitzers sind unter Sperre gestellt.

Tribsees, den 19. Mai 1866. Der Magistrat.

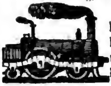
(№ 358.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39. hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19. April 1866. Königliche Ministerial-Bau-Commission.



(№ 359.) In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres suspendirt. Ebenso kann der Uebergang der zum Güter- ꝛc. Transport benutzten Ostbahn-Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugeführt werden.

Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.



(№ 360.) In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden vom 21. dieses Monats ab, sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Courier- und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen- ꝛc. Züge I, II, XIII, XIV auf dem Seiten-Course Dirschau-Danzig, und der Courier-Züge I, II, und der Personenzüge

III, IV auf der Strecke Bromberg-Thorn-Otloczyn, bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personen-Züge V und VI, die Localzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a/O. und Landsberg (IX, X, resp. XV, XVI) desgleichen die gemischten, resp. Güterzüge VII, VIII, XI, XII für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden schon vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, lediglich auf Gefahr der Versender, und soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegen stehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21. d. Mts. vorläufig und ausnahmsweise mit den fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in **sehr** beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist.

Bromberg, den 15. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 361.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Gemäßheit des Abschnitts 4 der Instruction vom 8. Januar 1854 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, ist der Regierungs-Rath von Beckedorff hierselbst zum Civil-Commissarius für den diesseitigen Regierungsbezirk ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Conrad Haenisch hat sich in Greifswald niedergelassen.

Die Predigtamts-Candidaten Pütter und Weber, sowie der Dr. Loose sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig, und zwar die beiden ersten zum Rectorat, der letztere zum Lehrer an einer allgemeinen Stadtschule erklärt worden.

Der Pastor Dalmer, bisher zu Rakow, ist zum Pastor in Rambin, Synode Garz a./R., erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Mützenow, Königlichen Patronats, welche eine Kirche und zwei Schulen umfaßt, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. Js. wieder zu besetzen.

Der Pastor Dieckmann, früher in Gramenz, ist zum Pastor in Abtshagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat an der Marienkirche in Anclam, städtischen Patronats, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist zum 1. October d. Js. wieder zu besetzen.

Der bisherige Gerichts-Assessor Ernst August Ferdinand Pütter ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund mit der Function an der Gerichts-Commission in Franzburg vom 1. Mai cr. ab ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Koelpin in Naugard ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifswald und zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grimmen ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 362.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent
auf ein Bleich-Verfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 363.) Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 364.) Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai 1866 ein Patent
auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 21. Stralsund, den 24. Mai 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Alterleute des Gewandhauses werden alle Diejenigen, welche an das, ihnen als Vertretern der Armenstiftung des Gewandhauses durch Vertrag vom 16. März cr. von dem Wirthschafts-Inspector Zillmann und dem Oeconomen Zillmann verkaufte, im hiesigen Tribseerfelde belegene, sub № 231. der städtischen Flurkarte belegene Ackerstück von 3 Morgen 200 □Ruthen Pommerschen Maaßes, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. März 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Reifermeisters Wilhelm Magnus Gau werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 22. Januar cr. von dem Fräulein Marie Wegner hier verkaufte, hier in der Wasserstraße Litt. B. № 17. belegene Haus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. März 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Reifermeisters Wilhelm Magnus Gau werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 15. Januar cr. von dem Buchbindermeister Johann Christian Hinrichs verkaufte, hier in der Wasserstraße Litt. B. № 16. belegene Haus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. März 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns F. Appelmann hier, werden alle Diejenigen, welche an die, ihm von dem Bleicher Christian Holtfreter hier verkaufte, auf der ersten und zweiten Bleiche in der Kniepervorstadt hier stehenden Gebäude, nämlich ein Wohnhaus mit Waschhaus, eine Scheune mit Anbau, Abtritt und Schweinekoben, sowie die Wasch- und Fahrbrücken und Befriedigungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 29sten Mai und 12ten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 5. April 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem der Büdner Johann Wittscheck zu Neu-Lüdershagen von seinem daselbst belegenen Büdnerwesen das darauf befindliche kleine Wohnhaus mit dem daran belegenen Stück Land von 63 □Ruthen Magdeburger Maaßes, der Anbaute am Hause und sonstigem Zubehör mittelst gerichtlichen Vertrags vom

Extra-Beilage

zum 21. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 365.) Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 9. d. Mts. das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, hat der Herr Minister des Innern die Ausführung der Urwahlen angeordnet.

Ich habe demzufolge die Ortsvorstände des Kreises aufgefordert, die Urwählerlisten aufzustellen und am 28., 29. und 30. Mai cr. öffentlich auszulegen.

Etwaige Reclamationen gegen die Urwählerlisten sind gemäß §. 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849 innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung der erfolgten Auslegung derselben bei den Ortsvorständen schriftlich anzuzeigen, oder zu Protokoll zu geben.

Franzburg, den 18. Mai 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 22. Stralsund, den 31. Mai 1866.

Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. **Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist.** In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen. (gez.) **Wilhelm.** (ggz.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 366.**) Hierdurch machen wir bekannt, daß der Beschluß des Rügenschen Kreistages von uns genehmigt ist, demzufolge der für die Kranken des Rügenschen kreisständischen Krankenhauses zu Bergen zu entrichtende tägliche Kur- und Verpflegungskostensatz im gegenwärtigen Jahre für jeden Kranken erster Klasse zwanzig Silbergroschen und für jeden Kranken zweiter Klasse acht Silbergroschen beträgt.

Stralsund, den 22. Mai 1866. Königliche Regierung.

(**№ 367.**) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Anstalt für blödsinnige Kinder auf der Kükenmühle bei Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zweckes, jener Anstalt auch für das Jahr 1866 eine Haus-Collecte bewilligt, welche für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks in der Zeit nach Pfingsten d. Js. durch einen Collecteur der Anstalt eingesammelt werden soll. Stralsund, den 22. Mai 1866. Königliche Regierung.

(**№ 368.**) **Nachricht für Seefahrer.**

Der Schooner „Christian" aus Holstein, geführt von Capitain Schlöer, mit Granitsteinen beladen, ist am 2. Mai ungefähr $\frac{3}{12}$ Meilen vom Leuchtthurm zu Darßerort auf der Westseite gesunken. Das Wrack liegt auf 23 Fuß Wassertiefe. Man peilt von ihm den Leuchtthurm Osten zum Süden. Zu seiner Erkennung ist auf dies Wrack eine Schwimmbake, grün angestrichen und mit zwei grünen Fähnchen versehen, ausgelegt. Stralsund, den 23. Mai 1866. Königliche Regierung.

(**№ 369.**) Nachstehendes

Ausfuhrverbot.

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22sten d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34.) bis zum 1. October d. Js. die Ausfuhr

von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedroheten Strafen hiermit verboten."
Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich sämmtliche Polizei-Behörden anweisen, Uebertretungen dieses Verbots nach Kräften zu verhindern resp. zur Bestrafung anzuzeigen.

Stralsund, den 25. Mai 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 370.) Polizei-Verordnung
für die Gemeinde Gröslin im Kreise Greifswald.

Auf den Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für die Gemeinde Gröslin im Kreise Greifswald, was folgt:

§. 1. Das unbefugte Betreten des zu dem Bauerhofe № 4 des Hofbesitzers Lüthke zu Gröslin gehörigen, auf der westlichen Seite des Pritterbaches längs der westlichen Seite des Gösliner Sees belegenen Wiesengrundstücks, sowie die Benutzung resp. Beschädigung dieses Grundstücks durch Einschlagen von Pfählen, Auswerfen von Ankern und Anlegen und Aufziehen von Bööten wird hiermit untersagt.

§. 2. Den Fischern zu Gröslin ist gestattet, auf dem bezeichneten Grundstücke einen Fußsteig am Ufer auf der westlichen Seite des Pritterbaches längs der westlichen Seite des Gösliner Sees zu benutzen, jedoch lediglich zu dem Zwecke, um bei niedrigem (d. h. südlichem) Winde mit ihren Bööten zur Bootsstelle gelangen zu können.

§. 3. Uebertretungen der vorstehenden Festsetzungen werden mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet werden.

Greifswald, den 19. Mai 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 371.) Nachdem auf die Bekanntmachung vom 13. März d. Js., abgedruckt im Stück 12 № 203. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, Einwendungen nicht gemacht worden sind, auch sonst kein öffentliches Interesse entgegensteht, wird: 1) der von Bauer nach Zarnitz führende Weg auf der Strecke durch die Hoflage von Hohensee in der Art, **daß der Weg künftig an der westlichen Seite des Gutes vorbeiführt,** und 2) der Weg von Hohensee nach Buddenhagen, welcher von der Südspitze der Hohensee'er Hoflage ausgehend einen beträchtlichen Bogen beschreibt, in der Art, **daß der Weg künftig von Hohensee gerade nach Buddenhagen führt,** hiermit verlegt.

Greifswald, den 24. Mai 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 372.) Unter den Pferden des Müllers Klingenberg in Rossendorf ist der Rotz ausgebrochen, das eine wurde sofort getödtet, die andern beiden sind abgesperrt.

Grimmen, den 21. Mai 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 373.) Mit Rücksicht auf die erfolgte Mobilmachung der Armee fordere ich auf Grund der Bestimmung des §. 137. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 alle im Kreise Grimmen gestellungspflichtigen, mit der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst versehenen Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1846 und früher geboren sind, hierdurch auf, sich innerhalb 8 Tagen entweder persönlich oder schriftlich unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins im hiesigen Kreis-Büreau zur Stammrolle anzumelden, falls solches nicht schon im Laufe dieses Monats geschehen ist. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung zieht die im §. 168. der Militair-Ersatz-Instruction angedroheten Strafen nach sich.

Grimmen, den 22. Mai 1866.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, Landrath von Keffenbrinck.

(№ 374.) Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft wird im Kreise Grimmen am **25sten** und **26. Juni** d. J. stattfinden. Am 25. Juni, früh 7 Uhr, haben sich zu gestellen: 1) die zur Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, 2) die zum Train designirten Militairpflichtigen, 3) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen, 4) die einjährigen Freiwilligen, welche in den Jahren 1846 und früher geboren sind, 5) die Reclamanten nebst ihren Angehörigen, 6) die von den Linien-Truppen wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Leute. Am 26. Juni, früh 7 Uhr, stellen sich: die als brauchbar designirten Militairpflichtigen.

Grimmen, den 26. Mai 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 375.) Die nachstehende Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg zu den bevorstehenden Wahlmanns-Wahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Laufende №	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannnten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.
1	Born, Gem. (I. Bezirk)	Born, Gem. (I. Bezirk)	961	961	3	I. Schulze v. Peterson. II. Kaufmann Garlepow.
2	Born, Gem. (II. Bezirk)	Born, Gem. (II. Bezirk) Born, Forstbez.	550			I. Oberförster Brunst. II. Forst-Rendant Lappe.
		Ahrenshoop	248			
		Darßerort	13	811	3	
3	Wieck	Wieck	1301			I. Schulze Erb.
		Bliesenrade	101	1402	5	II. Förster Schierbaum.
4	Prerow	Prerow (incl. Förster-Etablissement)	1494	1494	5	I. Schulze Schmidt. II. Gensd'. Scholler.
5	Zingst I.	Zingst I.	950	950	3	I. Schulze Parrow. II. Gastwirth Matz.
6	Zingst II.	Zingst II.	1270			I. Pastor Hannemann.
		Gr. Kirr	27			II. Förster Daude.
		Kl. Kirr	7			
		Stramike	8			
		Müggenburg	93			
		Oie	11	1416	5	
7	Bresewitz	Bresewitz	355			I. Schulze Kasten.
		Bruchten	746	1101	4	II. Schulze Ramm.
8	Bodstedt	Bodstedt	493			I. Der Kgl. Först. Abraham.
		Gutglück	85			II. Pastor Haeckermann.
		Fuhlendorf (Gem.) do. Forstbez.	550			
		Barther Holz	19	1147	4	
9	Hermannshagen (Hof)	Hermannshagen (Hof)	190			I. Oberamtmann Oldenburg.
		do. (Heide)	227			II. Domainen-Pächter Benzmer zu Neuendorf.
		Neuendorf (Hof) do. Haide)	446			
		Michaelsdorf	329	1192	4	
10	Bartelshagen, Dorf Schulhaus	Bartelshagen (Dorf)	368			I. Schulze Markwardt zu Bartelshagen.
		Hermannshagen (Bauerdorf)	194			
		Hessenburg	251	763	3	II. Rahmlow zu Hessenburg.
11	Saal, Küsterhaus	Saal (Hof) do. (Dorf) do. (Forstbez.)	568			I. Pastor Weymann. II. Förster Kieckhöffel.
		Kückenshagen	240	808	3	
12	Pütnitz	Pütnitz	114			I. Major v. Zanthier-Pütnitz.
		Steinort	61			II. Herr von Stumpfeldt-Behrenshagen.
		Wendorf	6			
		Tempel	98			
		Beyershagen (adlig)	94			
		Beyershagen (Rew. Gut)	67			
		Wiepkenhagen	137			
		Behrenshagen	119			
		Langendamm	386			
		Altenwillershagen	210	1292	5	

Laufende №	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.
13	Pantlitz	Pantlitz	99			I. Herr Pastor Graef zu Tribohm.
		Ahrenshagen	196			
		Camitz	98			II. Pastor Zander zu Ahrenshagen.
		Daskow	152			
		Dettmansdorf	15			
		Gruel	78			
		Prusdorf	109			
		Tribohm	190			
		Plummendorf	68	1005	4	
14	Semlow	Semlow	241			I. Hr. Graf Behr-Semlow.
		Carlshof	52			II. Inspector Pogge daselbst.
		Palmzin	64			
		Wohsen	116			
		Stormsdorf	106			
		Forkenbeck	112			
		Eixen	181			
		Bisdorf	79			
		Zornow	109			
		Plennin	143			
		Cavelsdorf	119	1322	5	
15	Schlemmin	Schlemmin	251			I. Graf zu Stolberg-Schlemmin.
		Eichhof	82			
		Neuenrost	76			II. Hr. v. Creplin zu Neuenlübke.
		Langenhanshagen Rittergut und Gemeinde	370			
		Ballenkoppel	77			
		Neuenlübke	89			
		Todenhagen	131			
		Trinwillershagen	123			
		Ravenhorst	103			
		Spiekersdorf	68	1370	5	
16	Altenhagen	Altenhagen	158			I. Graf Solms zu Altenhagen.
		Neu-Seehagen	50			
		Sternhagen	34			II. Inspector Müller daselbst.
		Alt-Seehagen	6			
		Starkow	153			
		Düwelsdamm	37			
		Horst, adlig	14			
		Horst, Königl.	17			
		Hoevet	111			
		Belgast	549			
		Bussin	119			
		Schuenhagen (Kgl. Forstbezirk) } Schuenhagen, (Dettmann)	50			
		Weitenhagen	61	1359	5	
17	Lüdershagen	Lüdershagen	987			I. Graf v. d. Gröben zu Spoldershagen.
		Grünau	22			

Laufende №	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.
		Löbnitz	148			II. Consistorial-Rath Dr.
		Kindshagen mit Holthof	67			Siedler zu Lüdershagen.
		Martenshagen	85			
		Spoldershagen	155			
		Gäthkenhagen	58	1522	6	
18	Divitz	Divitz	143			I. Reg. Präs. Graf Krassow.
		Frauendorf	145			II. Ober-Amtmann Holst-
		Wobbelkow	126			Frauendorf.
		Kenz	306			
		Küstrow	87			
		Planitz	57			
		Rubitz	256			
		Saatel	133			
		Stubbenhagen	20	1273	5	
19	Carnin	Carnin	180			I. Herr von Pachelbl-Carnin.
		Dabitzer Wiese	3			II. Pastor Haack-Flemendorf.
		Fahrenkamp	23			
		Dabitz	79			
		Flemendorf	135			
		Zipke	76			
		Arbshagen	79			
		Redebaß	127			
		Manschenhagen	72	774	3	
20	Groß-Cordshagen,	Groß-Cordshagen	162			I. Dom.-Pchtr. Rieck zu
	Schulhaus	Bartelshagen	107			Groß-Cordshagen.
		Zühlendorf	39			II. Herr v. Homeyer auf
		Buschenhagen mit Vogelwiese	88			Bartelshagen.
		Neuen Pleen	70			
		Alten-Pleen	156			
		Günz	157	779	3	
21	Hohendorf	Hohendorf	129			I. Herr von Hagemeister
		Batevitz	40			aus Clausdorf.
		Bisdorf	160			II. Herr Baron von Klot-
		Werder (unbew.)	5			Hohendorf.
		Langendorf	124			
		Kinnbackenhagen	62			
		Gr.-Mohrdorf	159			
		Kl.-Mohrdorf	64			
		Pramort	77			
		Sundische Wiese	275			
		Clausdorf	50			
		Solkendorf	171			
		Zarrenzin	57			
		Barhoeft	51			
		Nisdorf	128	1552	6	
22	Prohn, Küsterhaus	Prohn, Hof und Dorf	359			I. Gutspächter Wendorf zu
		Gr.-Damitz	39			Muncks.
		Kl.-Damitz	50			

Laufende №	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.
		Kramerhof	63			II. Gutspächter Düwell zu Preetz.
		Parow	147			
		Sommerfeld	57			
		Mnucks	115			
		Preetz	42			
		Schmedshagen	94	966	3	
23	Groß-Kedingshagen Gutshof	Kl.-Kedingshagen	78			I. Rittergutsbesitzer Bartels Groß-Kedingshagen.
		Drewshof	18			
		Gr.-Kedingshagen	181			II. Gutsbesitzer Stuth Kl.-Kedingshagen.
		Jungfernhof	9			
		Grünhufe				
		Freienlande				
		Garbodenhagen (Grünthal)				
		Faningsberg	193			
		Stadtkoppel				
		Garbodenhagen (Mühle)				
		Krönnevitz	118			
		Duvendieck	86			
		Oldendorf	84			
		Viersdorf	63	830	3	
24	Kummerow, Gutshof	Cummerow	425			I. Gutsbes. Münchmeyer zu Cummerow.
		Nieder-Mützkow	76			
		Ober-Mützkow	165			II. Dom.-Pächter Dieckmann zu Lassentin.
		Wüstenhagen	119			
		Lassentin	142			
		Viersdorf	63	927	3	
25	Zansebuhr, Gutshof	Zansebuhr	166			
		Niepars	467			I. Herr von Zansen auf Zansebuhr.
		Kl.-Cordshagen	137	770	3	II. Herr Pastor Retzius.
26	Pütte, Küsterhaus	Pütte	179			I. Herr von Pachelbl auf Zimckendorf.
		Pantelitz	120			
		Platenberg	5			II. Dom.-Pächter Brunst zu Nienhagen.
		Martensdorf	135			
		Zimckendorf	129			
		Nienhaefen	50			
		Borgwall	8			
		Nienhagen	164	790	3	
27	Steinhagen	Steinhagen	531			I. Pastor Heinemann zu Steinhagen.
		Langendorf	177			
		Lüssow (Hof und Dorf)	187			II. Dom.-Pächter Braun zu Seemühl.
		Negast	58			
		Seemühl	73	1026	4	
28	Groß-Lüdershagen	Gr.-Lüdershagen	120			
		Voigdehagen	130			I. Baron von Langen auf Groß Lüdershagen.
		Wendorf	51			II. Pächter Zander zu Neu-Lüdershagen.
		Zitterpenningshagen	103			
		Devin (Hof und Dorf)	335			
		Andershof	82			

Laufende №	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.
		Teschenhagen	65			
		Tannengarten	7			
		Neu-Lüdershagen	146			
		Crummenhagen	260	1299	5	
29	Endingen	Endingen	90			I. Oberamtmann Brunst zu Endingen.
		Jacobsdorf	245			
		Berthke	73			II. Dom.-Pchtr. Rassow zu Berthke.
		Grün-Cordshagen	119			
		Lendershagen-Alt	259			
		Lendershagen-Neu	73	859	3	
30	Grenzin, Gutshof	Grenzin	121			I. Oberamtmann Holtz zu Grenzin.
		Buchholz	120			
		Eichholz	80			II. Dom.-Pchtr. Holz zu Neubauhof.
		Wolfsdorf	91			
		Hohenbarnekow	94			
		Neumühl	129			
		Neubauhof	86			
		Kronhorst	7			
		Oberhof	8			
		Zandershagen	88	824	3	
31	Millienhagen, Schulhaus	Millienhagen, adlig	27			I. Herr v. Köhler-Oebelitz.
		" Dorf	84			II. Herr v. Rodbertus zu Behrenwalde.
		Papenhagen	684			
		Müggenhall	62			
		Gersdin	122			
		Steinfeld	60			
		Oebelitz	97			
		Behrenwalde	183			
		Koitenhagen	78			
		Wolfshagen	169	1566	6	
32	Hugoldsdorf	Hugoldsdorf	216			I. Herr von Gadow-Hugoldsdorf.
		Neuhof	10			
		Nönkendorf, Hof und Dorf	108			II. Herr von Rodbertus zu Katzenow.
		Krakow	86			
		Werder	56			
		Katzenow	136			
		Leplow	123			
		Drechow	134			
		Dolgen	68	937	3	

Im Ganzen 128 Wahlmänner.

Franzburg, den 26. Mai 1866.

Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 376.) Die Stelle des Diaconus an der St. Marien-Kirche hierselbst wird zum 1. October d. Js. vacant und soll schleunigst wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungen binnen 14 Tagen bei uns einreichen.

Anclam, den 19. Mai 1866.

Der Magistrat.

(№ 377.) Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohrnutzung in verschiedenen Districten des Königlichen Forstreviers Jaegerhof habe ich einen Termin auf den 11. Juni cr.,

Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt. Die einzelnen Loose werden die betreffenden Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jaegerhof, den 21. Mai 1866. Der Königliche Oberförster von Bernuth.

(№ 378.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Post-Raths Rabe von Stralsund nach Gumbinnen erledigten Post-Inspector-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Stralsund ist dem von Frankfurt a/O. nach Stralsund versetzten Postkassen-Controleur Bock vorerst kommissarisch übertragen worden. Den Post-Sekretairen Michaelis in Greifswald und Wadzeck und Graffen in Stralsund ist das Prädikat als Post-Commissarius verliehen worden. An Stelle des aus dem Postdienste entlassenen Post-Expediteur John in Wusterhusen ist die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse daselbst dem Post-Expediteur Robbertus übertragen worden. Es sind versetzt worden: Der Post-Expedient Pfeiffer von Barth zu dem Postamte in Stralsund, der Post-Expedient Feldmann von Stralsund nach Barth, der Post-Bureaudiener Schmidt von Barth nach Stralsund, der Briefträger Knull von Stralsund nach Barth, der Post-Bureaudiener Plancke von Hamburg als Briefträger nach Barth und der Post-Bureaudiener Riemann von Stralsund nach Hamburg. Die Post-Conducteure Tillack und Walther sind bei dem Post-Amte in Stralsund als Post-Bureaudiener in Beschäftigung gesetzt worden. Es ist dem Post-Bureaudiener Schramm eine Briefträger-Stelle bei dem Post-Amte in Stralsund und dem Briefträger Schoom eine Post-Bureaudiener-Stelle bei der Post-Expedition in Barth verliehen worden.

An Stelle des Barons von Kirchbach auf Hohensee ist der Rittergutsbesitzer von Hackewitz auf Wahlendow zum Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Hohendorf, Katzow, Boltenhagen und Gröslin gewählt und bestätigt worden.

Die Gutspächter Hecht zu Neuhof und Scheven zu Ahrendsee sind zu Armenpflegern für das Kirchspiel Brandshagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Pächters Wolter zu Friedrichsfelde ist der Pächter Schulz zu Derselow zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Derselow gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Gymnasial-Directors a. D. Professor Dr. Nizze ist der Wasserbau-Inspector Baensch zum Dirigenten der Prüfungs-Commission für die Schiffbauer ernannt.

Die Pfarre in Prerow, Synode Barth, Königl. Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Pastor Platzer, ehemals zu Barchmin, ist zum Pastor in Torgelow erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Wittenberg, bisher in Ratzebuhr, ist zum Pastor in Garrin, Synode Colberg, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 379.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz ist Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 380.) Das dem Königlich Sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. December 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unterm 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent
auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 23. Stralsund, den 7. Juni 1866.

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges **nicht ein Pfennig bewilligt werde**, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß **dies** die Gesinnung des preußischen Volkes **nicht sein kann**; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: **wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.**

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welchem vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 381.) Nachstehenden Ministerial-Erlaß über die **Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 29. Mai 1866. Königliche Regierung.

Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt zu bestimmen: 1) die zum 1jährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatz-Behörde ihres Aufenthalts-Ortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt; 2) das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Diensteintritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört; 3) der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienst-Antritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern; 4) die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert; 5) die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel, ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben, oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten. Indem wir das Königl. General-Commando und das Königl. Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2ten Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden.

Berlin, den 25. Mai 1866. Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

An sämmtliche Königl. General-Commandos und Ober-Präsidien.

(№ 382.) Der Fischer Heinrich Hoock und der Matrose Joachim Holtz aus Wieck acad. retteten am 24. März cr. auf dem Ryckflusse bei heftigem Sturme die Fischer Wilhelm Schultz, Friedrich Nachbar und die Fischertochter Auguste Brinckmann, welche durch das Umschlagen ihres Bootes in Lebensgefahr gerathen waren. — Ihrer entschlossenen menschenfreundlichen That zollen wir hierdurch öffentlich unsre Anerkennung.

Stralsund, den 25. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 383.) Die Lieferung incl. Anfuhr von 2 Klafter Buchen-Klobenholz, 2¼ Klafter Kiefern-Klobenholz und 200 Mille Torf zur Heizung der Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst, soll zur Submission gestellt werden und werden Lieferungslustige aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Submission wegen Lieferung von Holz und Torf" spätestens bis zum 15. Juni, Abends, in unserer Registratur abzugeben, woselbst auch die Lieferungsbedingungen zur Einsicht bereit liegen.

Stralsund, den 30. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 384.) Nachricht für Seefahrer.

Die Schaluppe „Adolphine Friederike", mit Weizen geladen, ist am 24. Mai vor dem Ostertief auf 3½ Faden Wassertiefe gesunken. — Das Wrack liegt circa 40 Ruthen südöstlich der rothen Einfahrtstonne, 50 Ruthen nordöstlich vom Peenemünder Haken, 30 Ruthen ostsüdöstlich vom Einfahrtswaker zur Baggerrinne und ist mit einem grünen Waker bezeichnet.

Stralsund, den 30. Mai 1866. Königliche Regierung.

(№ 385.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Direktor Schaum hieselbst zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 1. Juni 1866. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 386.) Die nachstehende Verhandlung: Verhandelt Stettin, den 14. Mai 1866.

Bei Gelegenheit der heutigen dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister

Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und den mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses (von den Abgeordneten der Provinzial-Vertretung war Niemand erschienen) des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrath von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

33 Stück Rentenbriefe	Litt. A.	zu 1000 Rthlr	=	33000 Rthlr,
9 „ „	Litt. B.	zu 500 Rthlr	=	4500 Rthlr,
45 „ „	Litt. C.	zu 100 Rthlr	=	4500 Rthlr,
31 „ „	Litt. D.	zu 25 Rthlr	=	775 Rthlr,
68 „ „	Litt. E.	zu 10 Rthlr	=	680 Rthlr,

186 Stück Rentenbriefe, geschrieben Einhundertsechsundachtzig Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von 43455 Rthlr, geschrieben Dreiundvierzigtausend vierhundertfünfundfünfzig Thaler, mit 1092 — ein Tausend zweiundneunzig — dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons. Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. g. u. a. u. s.

gez. Starck. v. Dewitz. gez. Kurtz.

(№ 387.) Unter Bezug auf meine Bekanntmachung vom 22. Mai d. Js., betreffend die Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg zu den bevorstehenden Wahlmannswahlen für das Haus der Abgeordneten (Amtsblatt Stück 22, № 375) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abtheilungslisten am 12. d. Mts. in den in jener Uebersicht bezeichneten Wahllocalen öffentlich ausliegen werden. Reclamationen gegen die Abtheilungslisten sind gemäß §§. 15 und 16 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 innerhalb dreier Tage nach der erfolgten Auslegung bei mir schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Franzburg, den 2. Juni 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 388.) Die Umzäunung, Planirung und Pflasterung sowie die Anlage einer Latrine des Kasernenhofes C. auf dem Dänholm sollen im Wege der öffentlichen Submission in Entreprise gegeben werden und ist hierzu ein Termin auf den **11. Juni 1866,** Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königl. Marine-Depots anberaumt worden. Unternehmungslustige wollen ihre bezüglichen Offerten bis zu diesem Termine dem unterzeichneten Depot einreichen, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Stralsund, den 28. Mai 1866. Königliches Marine-Depot.

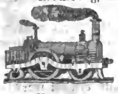
(№ 389.) Die Latrinenreinigung auf dem Dänholm soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten hierüber bis zum 1. Juli cr. dem unterzeichneten Depot, woselbst auch die Bedingungen zu erfahren sind, einreichen.

Stralsund, den 28. Mai 1866. Königliches Marine-Depot.



(№ 390.) Mit dem 6. Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigen Fahrplan, wie derselbe vor dem 21. Mai c. bestand, coursiren. Der Personenzug V. (Berlin-Eydtkuhnen) wird bereits am 5. d. Mts. fahrplanmäßig Abends von Berlin abgelassen werden. Vieh, incl. Pferde und Equipagen können am 6. d. Mts., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5. d. Mts. zum Transport aufgeliefert werden. — Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6. d. Mts. wieder ein.

Bromberg, den 1. Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.



(№ 391.) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- 2c. Transports auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. Mts. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen bis auf Weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 392.) Der diesjährige Stettiner-Wollmarkt findet nach der ministeriellen Bestimmung vom 20sten März 1860 **am 16ten, 17ten und 18ten Juni cr. statt,** und ist es genehmigt, daß die Wolle

in den auf dem Marktplatze errichteten Wollzelten bereits am Tage vor dem Beginne des Wollmarkts oder vom 15ten Juni cr., Morgens, abgelagert werden darf, wogegen das Aufschneiden der Wollsäcke, sowie das Feilhalten und der Verkauf der Wollen vor Eröffnung des Marktes, polizeilich verboten und nicht gestattet ist. Das Waagegeld für die auf städtischen Waagen verwogene Wolle beträgt 1 Sgr pro Centner, wogegen das Marktlager-Geld allgemein 1½ Sgr pro Centner beträgt und auch von derjenigen Wolle zu entrichten ist, welche trocken in den verschieden ausgestatteten Kaufmann Troschel'schen Wollzelten gelagert wird, weshalb die Lagerpreise in diesen Zelten sich resp. auf 5½, 7½ und 9½ Sgr pro Centner stellen und hiernach die bekanntgemachten Troschel'schen Preise zu berichtigen sind.

Stettin, den 26. Mai 1866. Die Wollmarkt-Commission.

(№ 393.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Büdners Pauls in Elmenhorst Dorf ist der dortige Mühlenbesitzer Homeyer zum Ortsschulzen für Elmenhorst Dorf gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Eigenthümers Relms zu Alt-Jarrendorf ist der dortige Eigenthümer Nürnberg zum Ortsschulzen für Alt-Jarrendorf erwählt und bestätigt worden.

Der Buchbindermeister Franz Homann zu Bergen a./R. ist zum Hülfs-Executor bei dem Königlichen Landraths-Amte daselbst bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der zum Pastor der Parochie Pollnow berufene bisherige Pastor in Drawehn, Blanck, ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Wagner in Cöslin ist zum Oberprediger an der dortigen St. Marien-Kirche erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat in Poelitz kommt durch die Beförderung des bisherigen Inhabers in das dortige Pastorat, am 1. October d. Js. zur Erledigung. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Stettin.

Dem Lehrer Carl Fritz Ferdinand Bliesath aus Hessenburg ist die Schulstelle zu Neuendorfer Haide interimistisch übertragen worden.

Dem Lehrer Höppner ist die Verwaltung der Schulstelle zu Neu-Redebevitz interimistisch übertragen.

Befördert oder versetzt sind: Der Steuer-Aufseher Läuen in Anclam zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin für den zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Demmin beförderten Mittelhausen; der Grenz-Aufseher Stolzenberg aus dem Bezirke Demmin in den Bezirk von Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 394.) Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26sten Mai 1866 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 395.) Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 396.) Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28. Mai d. Js. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 397.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 24. Stralsund, den 14. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. Mai d. J. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6318. die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866; unter

„ 6319. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Borberg durch das sogenannte Homburger Bröltthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Bröltthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße; unter

„ 6320. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold, Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst; unter

„ 6321. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, so wie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Million Thaler. Vom 30. April 1866; und unter

„ 6322. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. December 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. October 1858. Vom 14. Mai 1866.

Das am 21. Mai d. J. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6323. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Wißerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1. über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße; unter

„ 6324. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866; und unter

„ 6325. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

Das am 2. Juni d. J. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6326. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866; unter

„ 6327. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866; unter

„ 6328. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreis-

grenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Texeln, Dideszullen, Tollmingkehmen, Oszeninken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kaßzioiken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen; unter

№ 6329. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866; und unter

„ 6330. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Das am 7. Juni d. J. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6331. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866; unter

„ 6332. das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23sten April 1866; unter

„ 6333. das Statut des Kallieser Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866; unter

„ 6334. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866, und unter

„ 6335. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen General-Versammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Actiengesellschaft“ in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Actienspinnerei.“ Vom 24. Mai 1866.

Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein **Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.**

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um **das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.**

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern **so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden.** Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. **Es kann in Deutschland nur e i n Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden.**"

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzubringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister, Graf **Bismarck**, stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um dem preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind ins Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen, von demselben Geiste erfüllt sein, der das preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

(№ 398.) Die durch die Verordnung vom 18ten Mai 1866 (Ges.-Samml. № 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Rthlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird. Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Rthlr., 5 Rthlr. und 1 Rthlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.

Beschreibung
der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4″ 11½‴ breit, 3″ ½‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in **grauer** Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und **grauer** Farbe,
eines 5 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und **grüner** Farbe,
eines 1 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und **blauer** Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt, als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die **Schauseite** eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder *Ein Thaler)*
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866
Berlin, den 19. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen
die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung

in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:
der Stempel der Controll-Commission
und die Namen der Mitglieder derselben
Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.

zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.

und auf die **Kehrseite** in schwarzer Farbe,

an den Seiten links und rechts:

10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)

oben die Nummern,

zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A.—Q.

darunter ausgefertigt und der Name des Beamten

gedruckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 399.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten d. Mts. haben des Königs Majestät das Königliche Ministerium des Innern zu ermächtigen geruht, zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung zu ertheilen und ist diese erfolgt. Der Preis des Looses ist auf Ein Thaler festgesetzt.

Stralsund, den 7. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 400.) **Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.**

Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thaler für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten,

Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 401.) Bekanntmachung,

betreffend die Musterung der in den Jahren 1857 bis 1865 von Einstellung frei gebliebenen Militairpflichtigen.

Um den im Fall eines Krieges eintretenden Bedarf an Ersatz-Mannschaften zu decken, ohne die ältesten Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, soll nöthigenfalls noch im Laufe dieses Sommers eine **Musterung** der Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 rückwärts bis 1857 von der Einstellung frei geblieben sind, stattfinden und zu diesem Behuf ein zweites Ersatz-Geschäft abgehalten werden. Bei demselben konkurriren alle in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 geborenen Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 bis einschließlich 1857 1) zur Armee-Reserve, 2) zum Train oder zum Dienst als Handwerker, 3) zur Ersatz-Reserve designirt worden, oder 4) disponibel geblieben sind. Ausgeschlossen von der Musterung sollen nur diejenigen Militairpflichtigen bleiben, welche seiner Zeit als dauernd unbrauchbar von aller ferneren Dienstpflichtigkeit gänzlich entbunden worden sind. Die Militairpflichtigen der oben bezeichneten Kategorien werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere bis spätestens den **20sten d. Mts.** bei den Ortsvorständen ihres Aufenthaltsortes zu melden. Wer diese Meldung unterläßt, wird als unsicherer Heerespflichtiger behandelt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich ausdrücklich, daß diese Gestellung nur zum Zwecke der eventuellen Musterung zu erfolgen hat.

Franzburg, den 6. Juni 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 402.) Wegen der auf den 25sten dieses Monats anberaumten Wahlen zum Hause der Abgeordneten fällt an diesem Tage das Militair-Departements-Ersatz-Geschäft hier aus und haben sich die betreffenden Militairpflichtigen am 26sten dieses Monats, früh 6 Uhr, zu gestellen.

Grimmen, den 11. Juni 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 403.) Die nachstehende Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Greifswald zu den bevorstehenden Wahlmanns-Wahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

№ der Wahlbezirke.	Name des Wahlorts.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
1	Hanshagen	Hanshagen	859			1. Pastor Wollenburg zu Hanshagen. 2. Ober-Amtmann Burmeister zu Dietrichshagen.
		Gladrow	104			
		Dietrichshagen	129			
				1092	4	
2	Züssow	Züssow	173			1. Geh. Reg.-Rath. v. Seeckt auf Nepzin. 2. Pächter v. Homeyer zu Radlow.
		Krebsow	115			
		Kessin	96			
		Nepzin	130			
		Thurow	114			
		Radlow	99			
		Schlagtow	121			
		Strellin	45	893	3	
3	Kölzin	Dambeck	136			1. Kammerherr v. Buggenhagen auf Dambeck. 2. Pächter Putzier zu Dargezin.
		Hartenbach	10			
		Kölzin	159			
		Kl. Kiesow	255			
		Gr. Kiesow	183			
		Dargezin	145			
		Fritzow	50			
		Upatel	67	1005	4	
4	Behrenhof	Stresow	102			1. Rittergutsbes. v. Behr auf Behrenhof. 2. Pastor Petri zu Behrenhof.
		Behrenhof	216			
		Müssow	108			
		Sanz	181			
		Cammin	58			
		Dargelin	184			
		Alt-Negentin	121			
		Neu-Negentin	62	1032	4	
5	Wieck, Rittergut	Wieck	137			1. Hauptmann v. Lepel auf Wieck. 2. Kammerherr v. Behr auf Bargatz.
		Cuntzow	144			
		Neuendorf	116			
		Schulzenhof	15			
		Breechen	72			
		Gützkow Fähr	4			
		Bargatz	97			
		Bandelin	161			
		Schmoldow	92	838	3	
6	Dersekow	Sestelin	91			1. Pastor Patzig zu Dersekow. 2. Pächter Wolter zu Friedrichsfelde.
		Dersekow	416			
		Subzow	115			
		Hinrichshagen Dorf	157			
		Johannisthal	19			
		Alt Pansow	177			
		Neu Pansow	29			
		Kl. Zastrow mit Sophienberg	144			
		Neu Ungnade	62			

№ der Wahlbezirke.	Name des Wahlorts.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
		Friedrichsfelde	45			
		Hohenmühl	17	1272	5	
7	Levenhagen	Hinrichshagen Hof,	80			1. Pastor Fischer zu Levenhagen.
		Levenhagen	231			
		Boltenhagen	33			2. Pächter Roggenbau zu Petershagen.
		Heilgeisthof	27			
		Alt Ungnade	120			
		Jarmshagen	150			
		Krauelshorst	9			
		Petershagen	119	769	3	
8	Weitenhagen	Weitenhagen	277			1. Pastor Dr. Hofmeier zu Weitenhagen.
		Potthagen	281			
		Helmshagen	101			2. Oberamtmann Tamms zu Kl. Schönwalde.
		Grubenhagen	118			
		Güst	105			
		Gr. Schönwalde	153			
		Kl. Schönwalde	95	1130	4	
9	Eldena	Eldena	586			1. Geh. Reg.-Rath Dr. Baumstark in Eldena.
		Friedrichshagen	127			
		Koitenhagen	62	775	3	2. Oekonomie-Rath Dr. Rohde daselbst.
10	Wieck	Wieck	866			1. Lehrer Ott in Wieck.
		Ladebow	80			2. Oberamtmann Asmus zu Wampen.
		Wampen	128			
		Koos	28	1102	4	
11	Neuenkirchen	Neuenkirchen	556			1. Schulze Riesebeck zu Neuenkirchen.
		Leist	142			
		Immenhorst	30			2. Pächter Roß daselbst.
		Rieshof	150			
		Wackerow	110			
		Wackerdahl	7			
		Steffenshagen	85	1070	4	
12	Boltenhagen	Boltenhagen	213			1. Gutspächter Modrow zu Kemnitzerhagen.
		Lodmannshagen	210			
		Spiegelsdorf	85			2. Gutspächter v. Wackenitz-Rappenhagen.
		Alt Wiendorf	13			
		Rappenhagen	124			
		Kemnitzerhagen Hof, Dorf u. Mühle	264			
		Carbow	76	985	3	
13	Ludwigsburg	Gahlkow	96			1. Gutspächter Löhding zu Neuendorf.
		Loissin	157			
		Ludwigsburg	172			2. Rittergutsbes. v. Pahl zu Gahlkow.
		Neuendorf	132			
		Kemnitz	245			
		Brünzow	87	889	3	
14	Wusterhusen	Wusterhusen	282			1. Gutspächter Berner zu Stevelin.
		Stevelin	198			
		Stilow	133			

№ der Wahlbezirke.	Name des Wahlorts.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher, 2. Stellvertreter.
		Kl. Ernsthof	43			2. Gutspächter Peters zu Stilow.
		Pritzwald	148			
		Conerow	100			
		Gustebin	116	1015	4	
15	Lubmin	Lubmin	435			1. Schulze Bahl zu Lubmin.
		Kraepelin	67			2. Eigenthümer Fehlhaber zu Vierow.
		Vierow	266	768	3	
16	Latzow	Nonnendorf	119			1. Amtsrath Bath in Nonnendorf.
		Rubenow	188			
		Latzow	118			2. Förster Schulz in Warsin.
		Freesendorf	27			
		Freest	581			
		Insel Oie	41			
		Grünschwade	3			
		Spandowerhagen	151			
		Warsin	17			
		Ruden	38	1283	5	
17	Gr. Ernsthof	Gr. Ernsthof Hof und Dorf	174			1. Domainenpächt. Wodrich-Carrin.
		Voddow Hof und Dorf	155			
		Carrin, Mittelhof und Hollendorfer Antheil	150			2. Domainenpächter Pähler-Voddow.
		Hollendorf	153			
		Netzeband	148	780	3	
18	Cröslin	Cröslin		757	3	1. Schulze Riedel in Cröslin. 2. Hofbesitzer Lüthke das.
19	Katzow	Katzow	490			1. Domainenpächter Schömann-Pritzier.
		Pritzier und Hohenfelde	140			
		Jaegerhof	32			2. Past. Homann in Katzow.
		Kühlenhagen	102			
		Schalensee	76	840	3	
20	Hohendorf	Hohendorf	481			1. Past. Odebrecht in Hohendorf.
		Buddenhagen	278	759	3	2. Förster Zabel in Buddenhagen.
21	Zemitz	Waschow	116			1. Baron v. Otterstedt zu Zemitz.
		Bauer	136			
		Wehrland	87			2. Pächter Görs zu Seckeritz.
		Weiblitz	10			
		Zemitz	104			
		Seckeritz	79			
		Hohensee c. p.	164			
		Negenmark	34			
		Zarnitz	119	849	3	
22	Lühmannsdorf	Lühmannsdorf	576			1. Inspektor Kist zu Wrangelsburg.
		Wrangelsburg	169			
		Jagdkrug	30	775	3	2. Schulze Lobeck zu Lühmannsdorf.

Nr. der Wahlbezirke.	Name des Wahlorts.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
23	Carlsburg	Carlsburg	222			1. Graf v. Bismarck-Bohlen auf Carlsburg. 2. Administrator Waack zu Carlsburg.
		Steinfurth	81			
		Gr. Jasedow	117			
		Zarnekow	107			
		Möckow	176			
		Giesekenhagen	43			
		Brüssow	54	800	3	
24	Ranzin	Ranzin	251			1. Rittergutsbes. von Homeyer auf Ranzin. 2. Pastor Wiese zu Ranzin.
		Oldenburg	32			
		Wilhelmshöh	61			
		Schmatzin	174			
		Gribow	119			
		Glödenhof	74			
		Wolffradtshof	69	780	3	
25	Quilow	Gr. Polzin	120			1 Rittergutsbes. v. Zanthier auf Peetschow. 2. Rittergutsbes. Westphal-Rewoldt auf Gr. Polzin.
		Kl. Polzin	35			
		Stolpmühl	40			
		Quilow	220			
		Bitensee	105			
		Peetschow	184			
		Lüssow	195			
		Pentin	118			
		Owstin	83	1100	4	
26	Gr. Bünzow	Gr. Bünzow	110			1. Pastor Unruh zu Gr. Bünzow. 2. Pächter Balthasar zu Schlatkow.
		Kl. Bünzow	153			
		Krakow	13			
		Consages	75			
		Schlatkow	188			
		Pamitz	114			
		Ramitzow	77			
		Klitschendorf	46	776	3	
27	Buggenhagen	Lentschow	111			1. Rittergutsbesitzer v. Buggenhagen auf Vorwerk. 2. Rittergutsbesitzer Loesewitz auf Lentschow.
		Clotzow und Fähr	133			
		Wangelkow	27			
		Jamitzow	120			
		Buggenhagen	110			
		Silberkuhl	12			
		Papendorf	74			
		Vorwerk	86			
		Kl. Jasedow	52			
		Pulow mit Warnekow	84			
		Pinnow mit Fähr	169	978	3	
28	Rubkow	Johannishof	39			1. Rittergutsbesitzer v. Quistorp auf Crenzow. 2. Pächter Jmelius zu Boenitz.
		Crenzow	142			
		Zarrentin	15			
		Rubkow	93			
		Boenitz	80			
		Buggow	104			

№ der Wahlbezirke.	Name des Wahlorts.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
		Dauzzin	120			
		Wahlendow	159	752	3	
29	Ziethen	Menzlin	130			1. Rittergutsbesitzer Graf v. Schwerin auf Ziethen.
		Salchow	152			
		Jargelin	81			2. Rittergutsbesitzer v. Bornstedt auf Relzow.
		Ziethen	206			
		Relzow	161			
		Murchin	241			
		Libnow	109	1080	4	
30	Anclam-Peenedamm	Anclam-Peenedamm	802			1. Ortsvorsteher Steinert zu Anclamerdamm.
				802	3	2. Ortsvorsteher Griep zu Anclamerdamm.

Im Ganzen 103 Wahlmänner.

Greifswald, den 9. Juni 1866.

Der Landrath von Wedell.

(№ 404.) An der hiesigen Freischule soll die Stelle eines Elementarlehrers sofort besetzt werden. Gehalt 180 Thaler. Meldungen mit Zeugnissen werden schleunigst erbeten.

Wolgast, den 5. Juni 1866.

Der Magistrat.

(№ 405.) Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Regierungs-Bezirk Stralsund findet an den nachstehend angegebenen Tagen statt:

1) Für den Kreis Greifswald:

in Greifswald am 21. Juni, Morg. 8 Uhr, Superrevision der Unbrauchbaren des 2. Bezirks,
„ „ „ 22. „ „ 8 „ Aushebung für den 2 Bezirk,
„ „ „ 23. „ „ 8 „ Superrevision der Unbrauchbaren und Aushebung für den 1. Bezirk.

2) Für den Kreis Grimmen:

in Grimmen am 26. Juni, 7 Uhr Morgens, Superrevision der Unbrauchbaren und Aushebung.

3) Für den Kreis Franzburg:

in Stralsund am 27. Juni, Nachm. 3 Uhr, Superrevision der Unbrauchbaren,
„ „ „ 28. „ Morg. 8 „ Aushebung,
„ „ „ 29. „ „ 8 „ desgl.

4) Für den Kreis Rügen:

in Bergen am 2. Juli, Morg. 8 Uhr, Superrevision der Unbrauchbaren,
„ „ „ 4. „ „ 8 „ Aushebung.

Stralsund, den 8. Juni 1866.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der V. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Stralsund).

(№ 406.) Die Latrinenreinigung auf dem Dänholm soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten hierüber bis zum 1. Juli cr. dem unterzeichneten Depot, woselbst auch die Bedingungen zu erfahren sind, einreichen.

Stralsund, den 28. Mai 1866.

Königliches Marine-Depot.

(№ 407.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des zur Armee einberufenen Gutspächters v. Warnin zu Ratzevitz ist der Gastwirth Breu zu Rambin zum Armenpfleger für das Kirchspiel Rambin gewählt und bestätigt worden.

Der Schmiedemeister Rohde zu Middelhagen ist für den zurückgetretenen Schulzen Brandt zum Schulzen daselbst ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Dörnberg ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der zum Pastor der Parochie Stargord, Synode Regenwalde, erwählte bisherige Predigtamts-Candidat Kypke ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Garnisonprediger Splittgerber zu Colberg ist zum Pastor in Altstadt Pyritz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Prediger Woltersdorf in Magdeburg ist zum Pastor an der St. Nicolai-Kirche in Greifswald erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Baudach, bisher in Zizow, Synode Rügenwalde, ist zum Archidiakonus an der St. Marien-Kirche in Colberg erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Kenz, Synode Barth, Königlichen Patronats, welche eine Kirche, eine Kapelle und 5 Schulen umfaßt, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. Js. wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Charbrow, Synode Lauenburg, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 9 Schulen gehören, kommt am 1. Januar 1867 durch Emeritirung zur Erledigung.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Commission für Pommern: Der Special-Commissarius Regierungs-Rath Taubner in Cöslin ist zur General-Commission in Posen versetzt; — der Gerichts-Assessor von Voigt ist als Special-Commissarius in Cöslin angestellt; — der Vermessungs-Revisor Sperling in Greifenberg tritt mit dem 1. September in den gewünschten Ruhestand; — die Rittergutsbesitzer Grönlund zu Gehmkow und von Heyden zu Ploetz sind als Kreis-Verordnete des Demminer Kreises, und der Schulze Friedrich Wenzlaff zu Sageritz als Kreisboniteur vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 408.) Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent
auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 14. Juni 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Gastwirths Küterbusch hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Kaufmann und Agenten J. H. Hoffstedt hier, als Bevollmächtigten des Kaufmanns Wagner zu Stolp, durch Vertrag vom 22. März cr. verkaufte, hier in der Frankenvorstadt vom Sandwege links sub № 58 belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Stallgebäude und dem circa einen pommerschen Morgen großen Garten und Koppel c. p., Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Mai, 12ten und 26sten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. April 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Brettschneiders Mau hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schuhmachermeister Martin August Büring durch Vertrag vom 5. Januar cr. verkaufte, hier in Flachshagen sub Litt. A. № 135. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Mai, 12ten und 26sten Juni 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 27. April 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Arbeitsmann Heinrich Kalesse und dessen verlobte Braut Marie Kankel hieselbst haben die hier geltende Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe mittelst gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stralsund, den 8. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft werden alle Diejenigen, welche an nachstehende zum Bau der vorpommerschen Eisenbahn abgetretene Parzellen:

1) aus der Feldmark Teschenhagen von dem Rittergutsbesitzer Dr. Kämmerer 28 Morgen 13 □Ruthen,
2) aus der Feldmark Andershof von demselben 15 Morgen 38 □Ruthen,
3) aus der Feldmark Voigdehagen von dem Heilgeistkloster zu Stralsund 1 Morgen 168 □Ruthen,
4) aus derselben Feldmark von der Pfarre zu Voigdehagen 11 Morgen 83 □Ruthen,

Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten, 20sten Juni und 4ten Juli 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 11. Mai 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Behufs der Erbtheilung soll das zum Nachlaß des Büdners Johann Jacob Dabel gehörige zu Wendorf belegene Grundstück mit der dazu gehörigen Ackerfläche und Wiese öffentlich verkauft werden, und ist ein Ausbotstermin auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 25. Stralsund, den 21. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. Juni d. J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6336. die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 1. Juni 1866; unter

„ 6337. die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866; unter

„ 6338. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter

„ 6339. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica“ zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 28. Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3. Juni 1866, und unter

„ 6340. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 1. Juni 1866.

Das am 12. Juni d. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6341. das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Das am 14. Juni d. J. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6342. die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866; unter

„ 6343. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. Mai 1866, und unter

„ 6344. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia“ zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

Die Auflösung des deutschen Bundes.

Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte, und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

Auf — zu den Wahlen.

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der **Minister des Innern** hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei **Pflicht jedes Preußen.** Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe **noch nicht der dritte Theil aller Wähler** mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiderung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß **„die ungeheure Mehrheit des Volkes** hinter dem Abgeordnetenhause stehe".

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch **eine der gröbsten Täuschungen.**

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

> „Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler" — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen **berechtigt** und **berufen.**

Wie aber steht es **in der Wirklichkeit?**

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz **berufenen** Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über **viertehalb Millionen** betrug, übten **nur** 1,096,519 Wähler ihr Recht **wirklich** aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin **die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil** hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: **daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.**

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß

zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Es darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn **auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.**

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher **drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.**

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten	**konservativ**	335,677, also 30½ pCt.,
	liberal und fortschrittlich .	535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern **noch nicht die volle Hälfte** der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in **Stadt** und **Land gesondert** in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß **in den Städten** die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 Prozent ausmachen, **auf dem platten Lande** dagegen die liberalen 37½ Prozent und die **konservativen** 37½.

Werden weiter **die sechs östlichen Provinzen für sich allein** betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande **ein Uebergewicht der Konservativen** mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur **unbedingten Mehrheit:** in **Pommern** beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in **Brandenburg** 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: **daß die liberale und die Fortschrittspartei** zusammen **noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: **daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.**

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

(№ 410.) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist, und am 30sten d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von **demselben Tage** ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. December v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli cr. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 411.) Unter Bezugnahme auf unsere unter № 402 im 26. Stück des vorjährigen Amtsblatts erlassene Verfügung vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Obergeometer Meinhardt von den Fortschreibungsgeschäften für die Grund- und Gebäudesteuer in den darin aufgeführten Städten und Kirchspielen entbunden, und diese Geschäfte dem Regierungs-Secretair Arendt mit übertragen worden sind, so daß derselbe von jetzt ab die sämmtlichen Fortschreibungsarbeiten für den Kreis Franzburg auszuführen hat.

Stralsund, den 9. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 412.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums und auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unterm 12ten d. Mts. eine, in dem am heutigen Tage zu Berlin ausgegebenen Stücke der Gesetz-Sammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung ergangen ist, durch welche **der gesetzliche Umschlagetermin in Neu-Vorpommern,** welcher nach der Verordnung vom 31. December 1826 in dem laufenden Jahre auf den 25sten d. Mts. fallen würde, **für dieses Jahr auf den 26. Juni verlegt** wird.

Stralsund, den 14. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 413.) Nachstehendes

Ausfuhrverbot.

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7ten und 12ten d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk, (Brod, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich sämmtliche Polizei-Behörden anweisen, Uebertretungen dieses Verbots nach Kräften zu verhindern, resp. zur Bestrafung anzuzeigen.

Stralsund, den 16. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 414.) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein. — Des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen als einem Beweise alter Preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht. — In Folge einer Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers nehmen wir derartige Anerbietungen überall dankbar an. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich diejenigen Bezirks-Einwohner, welche Vorauszahlungen der fraglichen Art zu leisten bereit sind, ihre desfallsigen Anträge und An-

erbietungen, soweit sie sich auf Vorauszahlung der directen Staatssteuern für das **laufende Jahr** beziehen, **der Kasse**, bei welcher die Steuern zu zahlen sind, Anerbietungen von Vorauszahlungen auf solche directe Staatssteuern, welche erst nach dem Beginne des **künftigen Jahres** fällig werden, dagegen den betreffenden **Landräthen** zuzustellen.

Stralsund, den 16. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

(№ 415.) Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli dieses Jahres und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besonderen Beförderung bedürfen und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige" Sachen bezeichnet hat. Indem wir dies den Parteien und den Rechtsanwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der oben gedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „**Feriensache**" zu bezeichnen.

Greifswald, den 11. Juni 1866. **Königliches Appellations-Gericht.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 416.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	2.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Gr. Ernsthof	2.	11	Einige Haufen desgleichen	desgleichen.
	Jägerhof und Buddenhagen	19.	11 U.	Haseln- und Kiefernreisig, letzteres in den Durchforstungsschlägen zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
Abtshagen	Wittenhagen	10.	9½ U.	Eichen-, Buchen- und Weichnutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Elmenhorst	10.	10 U.	Eichen-Nutzenden und Weichholzstangen, Eichen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	10.	10½ U.	Eichen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz-Klaftern, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Stoltenhagen	17.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, 1 Birken-Nutzende, Kiefernstangen, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	17.	10½ U.	Eichen-Nutzenden und do. Stangen, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kl. Barnekow	17.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Weichholzstangen, Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen	Moysall, am Kirchwege, Sandberg u. Spohubrückenweg	7.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden und Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Pavenhagen, Wolfshäger Rodefläche, Schuenhäger Wald rc.	7.	11 U.	desgl. desgl. und Buchen-Kloben-Knüppel und Reiserholz und Kiefern-Reiserholz	desgleichen.
	In diesem Termine kommen auch die in anderen Bezirken in Rest verbliebenen eingeschlagenen Nutz- und Brennhölzer wiederholt zu Ausgebot.				
Darß	Straminke, Rohrbruch, Totalität	6.	10 U.	43 Stücken Kiefern-Bauholz und Kiefern Scheitholz	Gasthaus zu Born.
	Ost-Prerow, Hochreffweg	6.	10½ U.	Weniges Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Born, Totalität am Grenzgraben	6.	10½ U.	Wenige Klaftern Kiefern-Knüppelholz	daselbst.

Stralsund, den 16. Juni 1866.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 417.) Zur anderweitigen Verpachtung der fiscalischen Wiese in der Lodmannshäger Feldmark von 19 Morgen 48 □Ruthen habe ich einen Termin auf den **19. Juli** cr., Vormittags ½11 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt.

Jägerhof, den 15. Juni 1866. **Der Königliche Oberförster v. Bernuth.**

(№ 418.) Behufs Verpachtung der Waldweide in der Behnker Haide, Forstbegangs Marsin, Forstreviers Jägerhof, auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf den 19. Juli cr., Vormittags ½11 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt.

Jaegerhof, den 15. Juni 1866. Der Königliche Oberförster von Bernuth.

(№ 419.) Es ist beantragt worden, nach Vollendung der Franzburg-Löbnitzer Chaussee den von Millienhagen nach Papenhagen führenden Communicationsweg zu legen. Der dadurch entstehende Umweg von der Dorflage zu Millienhagen ab gerechnet, würde 145 Ruthen betragen. Der desfallsige Situationsplan kann in meinem Amtslokale eingesehen werden. Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen bei mir anzumelden.

Franzburg, den 8. Juni 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 420.) Den Lämmern zu Saatel, Oldendorf, Duvendieck, Niepars, Martensdorf, Ober-Mützkow, Gr.-Kedingshagen, Prohn und Pantelitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 12. Juni 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 421.) Wegen Neubaues der Grenzbrücken zwischen Neuendorf und Prützmannshagen ist die Passage dort für den 27. Juni d. J. gesperrt.

Grimmen, den 15. Juni 1866. Der Landrath von Kessenbrinck.

(№ 422.) An der hiesigen Freischule soll die Stelle eines Elementarlehrers sofort besetzt werden. Gehalt 180 Thaler. Meldungen mit Zeugnissen werden schleunigst erbeten.

Wolgast, den 5. Juni 1866. Der Magistrat.

(№ 423.) Die Latrinenreinigung auf dem Dänholm soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten hierüber bis zum 1. Juli cr. dem unterzeichneten Depot, woselbst auch die Bedingungen zu erfahren sind, einreichen.

Stralsund, den 28. Mai 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 424.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

An Stelle des verstorbenen Schulzen Schneidemesser zu Hanshagen ist der pensionirte Gendarm Michaelis zum Schulzen für die Ortschaft Hanshagen gewählt und bestätigt worden.

Die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie die Renten-Erhebung in den Ortschaften Meyenkrebs und Stuterhof ist von dem 1. Juli cr. ab von dem Steuererheber Rohrdt in Loitz auf den Rendanten Reichwagen in Demmin übertragen worden.

Der Regierungs-Rath Winiker hierselbst ist zum Regierungs-Bevollmächtigten bei der hiesigen Darlehnskasse ernannt worden.

Der Pastor Graffunder, bisher in Pielburg, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Alt-Krakow, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Vicar der Stettiner Stadtsynode, Textor, ist zum Garnisonprediger der Festung Colberg ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Fräulein Wilhelmine Darmer hierselbst ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Kandidaten der Theologie Georg Püschel, zur Zeit in Mannhagen, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 425.) Das dem Hütten-Beamten J. H. Dubek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. December 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. December 1869 verlängert worden.

(№ 426.) Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a./B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere 3 Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Beilage
zum 25. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 409.) Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs der verfassungsmäßigen Neuwahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die nächste Legislaturperiode der **Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 25. Juni und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 3. Juli d. Js.** festgesetzt ist.

In Ansehung der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahlkommissarien zur Wahl der Abgeordneten bemerken wir, unter Hinweis auf das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung de 1860, Seite 357), daß:

a) der erste Wahlbezirk, in welchem zwei Abgeordnete zu wählen sind, aus den Kreisen Franzburg und Rügen mit dem Wahlort Stralsund besteht **und zum Wahlkommissarius der Landrath von Platen zu Bergen** ernannt ist, und daß

b) der zweite Wahlbezirk, in welchem ebenfalls zwei Abgeordnete gewählt werden, aus den Kreisen Greifswald und Grimmen mit dem Wahlorte Greifswald besteht und für diesen Bezirk **der Landrath von Wedell in Greifswald zum Wahlkommissarius** ernannt ist.

Stralsund, den 15. Juni 1866. Königliche Regierung.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen, werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6.),

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahls-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

G. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer od. classificirten Einkommensteuer, od. directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rt.	Betrag der Grundsteuer.*) Rt.	Betrag der Gewerbesteuer. Rt.	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rt.	Steuerbetrag der Abtheilung. Rt.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	.	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	.	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Fröhlich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	.	20		
10—14.	5 Grundbesitzer à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbtreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12	.	12	24		
17.	Metzger Koch	4	.	8	12		
18—27.	10 Grundbesitzer à { 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	.	100	367	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	.	24		
33—45.	13 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	39	52	.	91		
46—52.	7 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	21	28	.	49		
53.	Krämer Hartlieb	3	.	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	.	.	6		
55.	Beamter Lippert	6	.	.	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer	40	60	.	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer	12	.	.	12		
79—81.	3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer	9	3	.	12	361	III. Abtheilung.
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rthlr. Klassen- und 2 Rthlr. Grundsteuer	16	16	.	32		
90.	Meyer	3	.	.	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à { 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	.	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer	4	.	.	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	.	.	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Rthlr.	25	.	.	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	.	.	.	.		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	.	.	.	366⅓		

*) Anmerkung. Die Gebäudesteuer ist in einer besonderen Rubrik anzugeben, oder, wenn hierauf bei dem bereits erfolgten Drucke der Formulare zu den Abtheilungslisten keine Rücksicht genommen sein sollte, unter der Rubrik Grundsteuer mit aufzunehmen, auch daß dieses geschehen, in der Ueberschrift dieser Rubrik ersichtlich zu machen.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus Kreis
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr. Pf.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1866.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt .... den ...ten 186

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 9—15 des Reglements vom 18. Mai 1866 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten ...... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
Und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1.	....	Stimmen,	7.	....	Stimmen,
2.	....	"	8.	....	"
3.	....	"	9.	....	"
4.	....	"	10.	....	"
5.	....	"	11.	....	"
6.	....	"	12.	....	"

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben / hat), so (sind sie / ist er) hiernach (zu Wahlmännern / zum Wahlmann) gewählt worden und wurde (n) als solche (er) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben / derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß (sie / er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 11. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten ...... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandeten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... „
3. .... „
4. .... „
5. .... „
6. .... „
7. .... „
8. .... „
9. .... „

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten halte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (hat / haben), so (ist er / sind sie) hiernach (zum Wahlmann / zu Wahlmännern) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (derselbe / dieselben), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... "

Da der .... aus ....
. . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 11. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also..........
und ist mithin die absolute Majorität ....
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „
Da der..aus.....................
und der...aus.....................
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben / hat), so (sind sie / ist er) hiernach (zu Wahlmännern / zum Wahlmann) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben / derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.............
ungültige Stimmen waren vorhanden.............
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also........
und ist mithin die absolute Majorität.............
Es erhielten bei diesen engern Wahl
1.. Stimmen,
2.. „
Da der.......................................aus.......................
.......Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

. . . .
. . . .
. . . .

Die vorstehende Verordnung vom 30. Mai 1849, sowie das Wahlreglement vom 18. Mai d. J. für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 15. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Extra-Beilage

zum 25. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

An mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute hoffte Ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen, will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk, durch die Gefahren des Vaterlandes fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 26. Stralsund, den 28. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. Juni d. J. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6345. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee; unter

„ 6346. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866; unter

„ 6347. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866, und unter

„ 6348. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 28. Mai 1866.

Das am 22. Juni d. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlr. Vom 14. Mai 1866; unter

„ 6350. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866; unter

„ 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke; und unter

„ 6352. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Aufruf.

Der Krieg hebt an! Alle der Erhaltung des Friedens gewidmeten Bemühungen unseres geliebten Königs sind von Preußens Feinden vereitelt worden. Mit unversöhnlichem Haß und heimlich — *wie vor hundert Jahren* — haben sie sich zu unserem Untergange verbündet. Damals hat Gott der Herr *in Seiner* Gnadentreue unsere Väter mit Sieg gekrönt. Möge Er auch jetzt Preußens Zuversicht und Hülfe sein.

An uns ist es nun, daß das ganze Volk sich in Opferfreudigkeit erhebe! Und während das Heer Blut und Leben für das Vaterland einsetzt, sollen wir, denen die Verhältnisse es unmöglich machen, uns in seinen Reihen an dem heißen Kampfe zu betheiligen, wenigstens doch unser Gut mit Freuden darbringen, um die Armee auf das Kräftigste zu unterstützen, insbesondere aber für die verwundeten und erkrankten Krieger zu sorgen.

Die zu diesem Zweck zu verfolgenden Wege werden theils von den betreffenden Comité's, theils von den Herren Landräthen der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Mir aber liegt es ob, nicht nur alle Ehrenmänner Pommerns, sondern auch all' seine edlen Frauen und Jungfrauen, die ein warmes

Herz für das Vaterland und die Noth ihrer Brüder haben, recht dringend zu bitten, daß sie, begeistert von diesem heiligen Werke der Liebe, sich demselben mit allem Eifer und in hingebender Treue widmen wollen!

Stettin, den 19. Juni 1866. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 427.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanzminister v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 428.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21sten d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. October dieses Jahres die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen worden kann, daß in Folge der anzuwendenden Kontroll-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Eulenburg.

(№ 429.) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 430.) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die **Industrie-Ausstellung zu Stockholm** besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Post-Anstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: **„an die Exposition"** versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Rℳ, II. Platz $3\frac{1}{2}$ Rℳ, Verdeck-Platz 2 Rℳ Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz $7\frac{1}{2}$ Rℳ, II. Platz 5 Rℳ Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehranstalt in Stettin.

(№ 431.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt in Stettin abgehalten wird, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren. Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October cr. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 8. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 432.) In Verfolg des pass. 2 des kriegsministeriellen Erlasses vom 2. August 1865 resp. meines, des Ministers des Innern, Erlasses an sämmtliche Königliche Regierungen vom 28. August v. Js. wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

Die Prüfung der Verhältnisse derjenigen Personen, welche zum Empfange einer Rente aus der Kronprinzstiftung für das nächstfolgende Jahr in Vorschlag gebracht werden sollen, kann sowohl bei Gelegenheit des Kreis- als des Departements-Ersatz-Geschäftes als auch bei einem anderen gelegentlichen Zusammentritt der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission vorgenommen werden.

Sollte jedoch zwischen den Terminen der Prüfung der qu. Verhältnisse und der Einreichung der diesfälligen Listen an das Kriegs-Ministerium ein längerer Zeitraum liegen, so würde zu den Listen zu bemerken sein, ob seit der stattgefundenen Prüfung der Verhältnisse in denselben eine Veränderung eingetreten resp. zu bescheinigen sein, daß dies nicht der Fall ist.

Unter allen Umständen werden die Anträge auf Rentenbewilligung, vollständig und genau festgestellt bis zum 20. November jeden Jahres, an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen müssen.

Berlin, den 7. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister von Roon. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

An
das Königliche stellvertretende General-Commando des 2ten Armee-Corps
und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern
zu Stettin.

Kriegs-Minist. 288/5. 66. A. f. J.
Minist. d. J. I. B. 3518.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 18. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 433.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe auf Grund der Vorschriften im §. 46. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und im §. 12. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen vom 26. März 1864, die Musterungs-Behörden ermächtigt hat, während des laufenden Jahres Steuerleute zweiter Klasse auch für andere, als die im §. 1. der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 unter a. № 2. bezeichneten Fahrten zur Anmusterung zuzulassen, sofern ihnen bekannt ist, oder glaubhaft nachgewiesen wird, daß ein Steuermann erster Klasse nicht zu haben ist.

Stralsund, den 19. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 434.) Nachstehenden Ministerial-Erlaß über **die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen** bringen wir in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 23, № 381.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Unser Erlaß vom 25sten v. Mts. betreffend die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute hat zu irrigen Auslegungen Anlaß gegeben und erläutern wir deshalb den Schlußpassus desselben dahin, daß die gedachten Heerespflichtigen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die Mannschaften eingestellt werden, welche bei dem durch unsere Verfügung vom 29. v. Mts. in Aussicht genommenen 2ten Ersatz-Geschäft konkurriren.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Kriegs-Minister. J. A.: von Podbielski. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

An
die stellvertretenden Königl. General-Commandos des 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. Armee-Corps, das Militair-Gouvernement der Provinz Sachsen und sämmtliche Ober-Präsidien.

K.-M.
M. d. J. I. M. J. 1565.

Stralsund, den 21. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 435.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1861 (Amtsblatt de 1861 Stück 9.), betreffend die Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in dem bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) befugt sind, werden die Pfarrer und die bei Schließung von Ehen amtlich mitwirkenden Civilstands-Beamten hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senatskanzelei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen hat. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau

ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Stralsund, den 19. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 436.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten d. Mts. dem Komité, welches in Berlin zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazareth-Bedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Rthlr in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Rthlr festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Rthlr) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Komité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen. — Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Allerhöchsten Ortes der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist.

Stralsund, den 23. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 437.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr	über 50 bis 100 Rthlr
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr	1 Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr überhaupt 1 Sgr, über 25 bis 50 Rthlr überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 438.) Am 14. Juli d. J. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 12. Juli d. Js. von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission, Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er 1) das 20ste Lebensjahr vollendet, 2) mindestens 45 Monate zur See gefahren und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose, 3) sich untadelhaft aufgeführt habe. Die Atteste hierüber hat jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen. Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in so weit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. Die

Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein. Stralsund, den 20. Juni 1866.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 439.) Die Lieferung von circa 65 Centner Platten von besten englischen Muntz-Metall sollen im Wege der Submission vergeben werden. — Bedingungen sind im Büreau des unterzeichneten Depots einzusehen. Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Muntz-Metall-Platten" bis zum 16. Juli cr., Vormittags 10 Uhr, dem unterzeichneten Depot einzureichen.

Stralsund, den 19. Juni 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 440.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst **am 16. Juli d. J.**, Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 18. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 441.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Rathsherrn Lönnies zu Barth ist der Posten eines Vorsitzenden der dortigen Musterungs-Behörde dem Rathsherrn Sagert übertragen worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Sylvester Herbst als ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Werben ernannte Pastor Gercke zu Werben ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 442.) Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 443.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 444.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 14. Juni 1866 zwei Patente
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in der Benutzung bekannter Theile,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 445.) Die lithographische Anstalt von Carl Kühn & Söhne in Berlin, Breite-Straße 25, läßt zu **Feldpostbriefen** an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu einfachen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf denselben sind durch Vordruck alle diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs prompter Beförderung der Briefe bedarf. Die lithographische Anstalt von Carl Kühn & Söhne läßt Bestände von solchen Couverts allmälig an sämmtliche Preußische Post-Anstalten gelangen, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverte beträgt 9 Pfennige pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 3 Pfennigen können nicht abgegeben werden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 28. Juni 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Das dem Tischlermeister Carl Schultz gehörige, hier in der Blauenthurmstraße sub Littr. B. № 288 belegene Wohnhaus mit Zubehör, taxirt zu 2585 ℛ𝓉, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 11ten September 1866, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 1, anberaumt, zu welchem Bietungslustige und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Juni, 10ten Juli und 11ten September 1866, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 24. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schlossermeisters Ahrens werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 19. September 1865 von dem Pianoforte-Fabrikanten Lindner verkaufte, in der Mönchstraße hier sub Litt. D. № 57b. belegene Grundstück cum pert., Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Juni, 10ten Juli und 11ten September 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Mai 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das gütergemeinschaftliche Vermögen des Cigarrenhändlers Ferdinand Theodor Siegfried Burmester, in Firma F. Burmester, und seiner Ehefrau Antonie Friederike Eugenie, geb. Mecklenburg, von hier der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 22sten Juni, 6ten Juli und 20sten Juli cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und unter Darlegung der beanspruchten Vorrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Ausschließung von der Konkursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maaßnahmen und die definitive Bestellung eines Gemein-Anwalts verhandelt werden, und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizrath Dr. Gutjahr, Rechtsanwalt Dr. Ziehm, Dr. Lenz und von Bahl vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an die Masse noch Gelder oder Sachen abzuliefern schuldig sind, haben dieselben nicht an die Gemeinschuldner, sondern an den Interimskurator Herrn Rechtsanwalt von Kienitz abzuliefern oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 2. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das gütergemeinschaftliche Vermögen des Töpfermeisters Heinrich Borngießer und

Extra-Beilage
zum 26. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 446.) Gemäß §. 18 des Wahl-Reglements vom 18. Mai 1866 wird nachstehend das Verzeichniß der am 25. d. Mts. gewählten Wahlmänner des aus den Kreisen Greifswald und Grimmen bestehenden II. Stralsunder Wahlbezirks mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß in den Geschäftslocalen der Königlichen Landraths-Aemter zu Greifswald und Grimmen die Listen der in den betreffenden Kreisen gewählten Wahlmänner eingesehen werden können.

Die Wahl der Abgeordneten wird am 3. Juli d. Js., 10 Uhr Vormittags, in Greifswald im Locale des Herrn Gastwirths Buckow, Stralsunder Straße № 6, stattfinden.

Namen-Verzeichniß.

I. Kreis Greifswald.

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
1. Hanshagen	1	Waßmus	Hegemeister	Gladrow.
	2	Burmeister	Oberamtmann	Diedrichshagen.
	3	Krohnfuß	Förster	Hanshagen.
	4	Wollenburg	Pastor	do.
2. Züssow	5	Kray	Gutspächter	Keffin.
	6	Laug	Rittergutsbesitzer	Krebsow.
	7	von Seeckt	Geh. Regierungs-Rath	Nepzin.
3. Kölzin	8	Sternberg	Domainenpächter	Upatel
	9	Putzier	Gutspächter	Dargezin.
	10	Ulrich	Pächter	Kölzin.
	11	von Buggenhagen	Kammerherr	Dambeck.
4. Behrenhof	12	Petri	Pastor	Behrenhof.
	13	Bath	Gutspächter	Stresow.
	14	Schröder	Pächter	Sanz.
	15	von Behr	Rittergutsbesitzer	Behrenhof.
5. Wieck, Rittergut	16	von Behr	Kammerherr	Bargatz.
	17	Baron von Behr	Rittergutsbesitzer	Bandelin.
	18	von Lepel	do.	Wieck.
6. Dersekow	19	Lange	Pächter	Hinrichshagen-Dorf.
	20	Wolter	do.	Friedrichsfelde.
	21	Stridde	Schulze	Neu-Ungnade.
	22	Bamberg	Müller	Dersekow.
	23	Patzig	Pastor	do.
7. Levenhagen	24	Tramburg	Pächter	Alt-Ungnade.
	25	Wunderlich	do.	Levenhagen.
	26	Fischer	Pastor	do.
8. Weitenhagen	27	Reimer	Gutsbesitzer	Güst.
	28	Hagemann	Pächter	Gr. Schönwalde.
	29	Lange	Tischlermeister	Potthagen.
	30	Tamms	Ober-Amtmann	Kl. Schönwalde.

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
9. Eldena	31	Dörschlag	Kaufmann	Eldena.
	32	Zimmermann	Müller	do.
	33	Baumstark	Geh. Rath	do.
10. Wieck, academisch	34	von Karwowsky	Rentier	Wieck.
	35	Hebusa	Hafenmeister	do.
	36	Retzlaff	Haupt-Zollamts-Control.	do.
	37	Holst	Gutspächter	Ladebow.
11. Neuenkirchen	38	Riesebeck	Ortsvorsteher	Neuenkirchen.
	39	Griefahn	Pächter	Leist.
	40	Ketel	Müllermeister	Neuenkirchen.
	41	Wilken	Küster	do.
12. Boltenhagen	42	von Wackenitz	Gutspächter	Rappenhagen.
	43	Jahnke	Eigenthümer	Lodmannshagen.
	44	Mobrow	Gutspächter	Kemnitzerhagen.
13. Ludwigsburg	45	von Bahl	Rittergutsbesitzer	Gahlkow.
	46	Geerds	Gutspächter	Brünzow.
	47	Weissenborn	Rittergutsbesitzer	Loissin.
14. Wusterhusen	48	Jarling	Stellmacher	Pritzwald.
	49	Prüser	Pastor	Wusterhusen.
	50	Eggert	Schmidt	do.
	51	Haecker, Joh.	Hofbesitzer	Pritzwald.
15. Lubmin	52	Beug	Hofbesitzer	Vierow.
	53	Schulz	do.	Lubmin.
	54	Bahl	do.	do.
16. Latzow	55	Beug	Hofbesitzer	Rubenow.
	56	Schultz	Mühlenbesitzer	do.
	57	Schultz	Förster	Warsin.
	58	Bath	Amtsrath	Nonnendorf.
	59	Jaeger	Schulze	Latzow.
17. Groß-Ernsthof	60	Wedrig	Rentier	Carrin.
	61	Mierendorf	Domainenpächter	Gr. Ernsthof.
	62	Wedrig	Pächter	Carrin.
18. Cröslin	63	Bahls	Hofbesitzer	Cröslin.
	64	Lüthke, J.	do.	do.
	65	Riedel	Schulze	do.
19. Katzow	66	Hecht	Gutsbesitzer	Schalense.
	67	Thurow	Hofbesitzer	Kühlenhagen.
	68	Schultz, Joach.	do.	Katzow.
20. Hohendorf	69	Oebrecht	Pastor	Hohendorf.
	70	Freese	Pfarrpächter	do.
	71	Mähl, D.	Bauer	do.
21. Zemitz	72	Matz	Gärtner	Hohensee.
	73	Holsten	Pächter	Bauer.
22. Lühmannsdorf	74	Lobeck	Schulze	Lühmannsdorf.
	75	Peters	Zimmermeister	do.
23. Carlsburg	76	Zimmermann	Förster	Carlsburg.
	77	Hilgendorf	Pächter	Brüssow.
	78	Graf. v. Bismark-Bohlen	Generallieutenant	Carlsburg.
24. Ranzin	79	Rudolph	Oeconomie-Rath	Glödenhof.
	80	v. Wolffradt, Wilh.		Wolffradtshof.
	81	v. Homeyer	Rittergutsbesitzer	Ranzin.

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
25. Quilow	82	Prützmann	Gutspächter	Kl. Polzin.
	83	v. Zanthier	Rittergutsbesitzer	Peetschow.
	84	Bamberg	Wirthschafter	Gr. Polzin.
	85	Westphal-Rewoldt	Rittergutsbesitzer	do.
26. Groß-Bünzow	86	Görke	Pastor	Schlatkow.
	87	Prützmann	Gutspächter	Consages.
	88	Unruh	Pastor	Gr. Bünzow.
27. Buggenhagen	89	v. Krauthoff	Rittmeister	Jamitzow.
	90	Müller	Gutspächter	do.
	91	Lösewitz	Rittergutsbesitzer	Lentschow.
28. Rubkow	92	v. Hackewitz	Rittergutsbesitzer	Wahlendow.
	93	Diehl	do.	Buggow.
	94	v. Quistorp	do.	Crenzow.
29. Ziethen	95	v. Below	Rittergutsbesitzer	Salchow.
	96	v. Bornstädt	do.	Relzow.
	97	Krause	Pastor	Ziethen.
	98	Graf v. Schwerin	Rittergutsbesitzer	do.
30. Anclamerdamm	99	Griep	Kalkbrennereibesitzer	Anclamerdamm.
	100	Althaber, J. C.	Schiffscapitain	do.
	101	Erich, Ludw.	do.	do.
Greifswald I.	102	v. Schlichtkrull	Rittergutsbesitzer	Greifswald.
	103	Labahn, Theod.	Fabrikbesitzer	do.
	104	Witt, H.	Bäckermeister	do.
	105	Sonnier	Fuhrherr	do.
	106	Grimm	Schmiedemeister	do.
	107	Kesseler, C.	Fabrikant	do.
Greifswald II.	108	v. Bahl	Rechtsanwalt	do.
	109	Peemüller	Kaufmann	do.
	110	Conrad	Ackerbürger	do.
	111	Schmuhl	Schiffszimmermann	do.
	112	Hollander, Th.	Kaufmann	do.
	113	Kesseler, Jul.	Ingenieur	do..
Greifswald III.	114	Usinger	Professor	do.
	115	Busch	Rentier	do.
	116	Funk	Kaufmann	do.
	117	Brehmer	Oelmüller	do.
	118	Schulze	Senator	do.
	119	Eichstedt	Professor	do.
Greifswald IV.	120	Meierfeldt	Maurermeister	do.
	121	George	Professor	do.
	122	Neumann	Färbermeister	do.
	123	Säbler	Mühlenmeister	do.
	124	Helfritz	Senator	do.
	125	Kossack	Baumeister	do.
Greifswald V.	126	Witte	Professor	do.
	127	Grunert	do.	do.
	128	Cleppien, Theod.	Kaufmann	do.
	129	Düvier	Gürtlermeister	do.
	130	Schmidt, G.	Müllermeister	do.
	131	Kersten	Maurer	do.

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
Greifswald VI.	132	Heuer	Sattlermeister	Greifswald.
	133	Perlberg	Lohgerber	do.
	134	Bräunlich	Tischler	do.
	135	Krey	Secretair	do.
	136	Fischer	Gymnasiallehrer	do.
	137	Wienholz	Schuhmacher	do.
Greifswald VII.	138	Schütze, Ferd.	Rentier	do.
	139	Ziehm	Rechtsanwalt	do.
	140	Ewert	Kaufmann	do.
	141	Meier	Schuhmacher	do.
	142	Becherer	Baumeister	do.
	143	Boy	Kaufmann	do.
Greifswald VIII.	144	Schmidt	Syndicus	do.
	145	Plönnies	Appel.-Gerichts-Rath	do.
	146	Kanngießer	Ober-Staats-Anw. a. D.	do.
	147	Angebauer	Kaufmann	do.
	148	Koch, Carl	do.	do.
	149	Westphal	Gastwirth	do.
Greifswald IX.	150	Better	Professor	do.
	151	Giese	Goldarbeiter	do.
	152	Ohlrich	Schuhmacher	do.
	153	Zehden	Kaufmann	do.
	154	Häger	Cammerar	do.
	155	Köhnk	Doctor	do.
Greifswald X.	156	Oesterding	Doctor	do.
	157	Jarmer	Gastwirth	do.
	158	Bender	Bäckermeister	do.
	159	Hölting	Lederhändler	do.
	160	Müller	do.	do.
Greifswald XI.	161	Susemihl	Professor	do.
	162	Martens	Secretair	do.
	163	Hinrichs	Gutsbesitzer	do.
	164	Mengdehl, Th.	Schlösser	do.
	165	Adam	Gastwirth	do.
	166	Kahmann	Färber	do.
Greifswald XII.	167	Wolff	Sattler	do.
	168	Fischer, Carl	Kaufmann	do.
	169	Schröder	Senator	do.
	170	Rühs, Fr.	Kaufmann	do.
	171	Beckmann, Otto	Kaufmann	do.
Gützkow I.	172	Dankwardt	Superintendent	Gützkow.
	173	Roß	Kantor	do.
	174	Zinner	Böttchermeister	do.
	175	Greul	Zimmermeister	do.
Gützkow II.	176	Warnke	Müllermeister	do.
	177	Schack	Sattlermeister	do.
	178	Weidner	Maurermeister	do.
Lassan I.	179	Baron le Fort-Papendorf	Rittergutsbesitzer	Lassan.
	180	Knust	Pastor	do.
	181	Sponholz	Bürgermeister	do.

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
	182	Buggenhagen	Tischlermeister	Lassan.
	183	Reichert	Küster	do.
	184	Rosse, L.	Gastwirth	do.
Lassan II.	185	Oestreich	Brandmeister	do.
	186	Menge	Baumann	do.
	187	Weyer	Webermeister	do.
	188	Vollmann	Zimmermeister	do.
Wolgast I.	189	Danzig	Gastwirth	Wolgast.
	190	Schmidt, C. F.	Kaufmann	do.
	191	Zillmann	Maler	do.
	192	Sauerbier	Gastwirth	do.
	193	Hache	Bürgermeister	do.
	194	Röstell	Senator	do.
Wolgast II.	195	Brodt	Consul	do.
	196	Brede	Kaufmann	do.
	197	Papke	Färber	do.
	198	Walter	Kaufmann	do.
	199	Haase F.	do.	do.
	200	Kiesow	do.	do.
Wolgast III.	201	Müller	Schuhmacher-Alterm.	do.
	202	Pöpke, Herm.	Kürschner	do.
	203	Heinrich	Maurermeister	do.
	204	Hoffmann	Rentier	do.
	205	Neumann	Kaufmann	do.
	206	Schömann	Rechtsanwalt	do.
Wolgast IV.	207	Schelle	Schiffsbaumeister	do.
	208	Salomon	Gastwirth	do.
	209	Schultz	Schiffer	do.
	210	Lübke	Senator	do.
Wolgast V.	211	Bentzien	Baumann	do.
	212	Riebe	Töpfer	do.
	213	Holtz	Gastwirth	do.
	214	Eichmann	Maurermeister	do.

II. Kreis Grimmen.

1. Stremlow	1	von Hennigs	Rittergutsbesitzer	Stremlow
	2	von Hennigs	do.	Techlin
	3	Westphal	do.	Rekentin
2. Nehringen	4	von Boddien	Rittmeister	Zarnekow
	5	Piper	Pastor	Nehringen
	6	von Hagenow	Landrath a. D.	Langenfelde
	7	Spalding	Gutsbesitzer	Jahnkow
	8	Baron von Keffenbrinck		Nehringen
	9	Pogge	do.	Develsdorf
3. Wotenick	10	Beerbohm	Hofbesitzer	Wotenick
	11	Schabow	Küster	Rossendorf
	12	Putzier	Gutspächter	Volksdorf
	13	Henning	Pastor	Wotenick
	14	Dettmann	Schulze	Rossendorf

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
4. Waldberg	15	Wegner	Kutscher	Rustow
	16	Meyer	Hofbesitzer	Seedorf
	17	Beerbaum	Eigenthümer	do.
5. Stuterhof	18	Saß	Gastwirth	Stuterhof
	19	Schünemann	Eisengießereibesitzer	do.
	20	Bruhn	Förster	Drönnewitz
6. Poggendorf	21	Corswant	Lehrer	Poggendorf
	22	Dützmann	Gutspächter	Lüssow
	23	Peters	do.	Boltenhagen Allod.
7. Gülzow	24	Dom	Pastor	Gülzow
	25	Wiese	Schulze	Wüstenbielow
	26	von Bilow	Gutsbesitzer	Gülzow
	27	Kiesow	Eigenthümer	Vorbein
	28	Schade	do.	do.
8 Groß-Rakow	29	Baltz	Hofbesitzer	Breetwisch
	30	Bahls	Schulze	do.
	31	Krüger	do.	Rakow
	32	Kroß	Gutspächter	Grischow
9. Clevenow	33	von Bilow	Rittergutsbesitzer	Borgstedt
	34	Segler	Gutspächter	Clevenow
	35	von Tigerström	Rittergutsbesitzer	Leyerhof
10. Gransebieth	36	von Ferber	do.	Strelow
	37	von Zanthier	do.	Gransebieth
	38	Diedrichs	Eigenthümer	Gremersdorf
	39	Holsten	Rittergutsbesitzer	Brönkow
	40	Miehr, Gustav	Eigenthümer	Gremersdorf
11. Vorland	41	von Keffenbrinck	Rittergutsbesitzer	Wendisch-Baggendorf
	42	Ehlert	Inspector	Pöglitz
	43	Thoms	Hofbesitzer	Splietsdorf
	44	Flos	Pastor	Vorland
	45	Schultz	Oberamtmann	do.
	46	Friedrichs	Schulze	Splietsdorf
12. Schönenwalde	47	Reimer	Rittergutsbesitzer	Quitzin
	48	Hecht	Gutsbesitzer	Grellenberg
	49	Coburg	Gutspächter	Schönenwalde
13. Abtshagen	50	Claus	Domainenpächter	Glashagen
	51	Stordel	Schulze	Abtshagen
	52	Deininger	Förster	do.
	53	Vahl	Domainenpächter	do.
	54	Fitense	Gutsbesitzer	Sievertshagen
14. Reinkenhagen	55	Peters	Pächter	Kl. Behnkenhagen
	56	Voß, L.	Gutsbesitzer	Hildebrandshagen Mittelhof
	57	Lüder	Domainenpächter	Mannhagen
	58	Holtz	Gutsbesitzer	Reinkenhagen
	59	von Schlichtegroll	Rittergutspächter	Engelswacht
	60	Holsten	Pächter	Kakernehl
15. Elmenhorst	61	Ockel	Pastor	Elmenhorst
	62	Wienholz	Küster	do.
	63	Spruth	Hofbesitzer	Gr. Elmenhorst

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
16. Alt-Zarrendorf	64	Sorge, C.	Eigenthümer	Alt Zarrendorf.
	65	Melms, J.	Hofbesitzer	do.
	66	Kreplin	Schuhmacher	do.
17. Neu-Zarrendorf	67	Maybauer	Büdner	Neu Zarrendorf.
	68	Hinrichs	do.	do.
	69	Pieritz	Müller	do.
18. Schönhof	70	Langemak	Gutspächter	Mittelhagen.
	71	Rohde	Schmiedemeister	Ahrendsee.
	72	Hecht	Pächter	Neuhof.
19. Brandshagen	73	Wellmann	Pastor	Brandshagen.
	74	Ziemssen	Pächter	Reinberg.
	75	Baegler	do.	Hankenhagen.
	76	Bensmer	do.	Niederhof.
	77	Hagen	Inspector	Falkenhagen.
	78	Balthasar	Rittergutsbesitzer	Groß Miltzow.
20. Cowall	79	Pulsack	Pächter	Tremt.
	80	Eckhardt	Gutspächter	Cowall.
	81	Tramburg	Pächter	Karrendorf.
	82	Schömann	Domainenpächter	Mesekenhagen.
21. Wüst-Eldenow	83	Prützmann	Rentier	Gerdeswalde.
	84	Denzien	Hofbesitzer	Segebadenhau.
	85	Vierow	Gutspächter	Wüst Eldenow.
	86	Martens	Schulze	Neuendorf.
	87	Böttcher	Pastor	Horst.
	88	Ohm	Statthalter	Wüst Eldenow.
22. Willerswalde	89	Schultz	Wirthschafter	Hohenwarth.
	90	Harder	Gutspächter	do.
	91	Hecht	Rittergutsbesitzer	Willerswalde.
23. Griebenow	92	Krenkel	Inspector	Creutzmannshagen.
	93	Wolff	do.	Griebenow.
	94	Bahls, J. M.	Hofbesitzer	Behnkenhagen.
	95	Graf von Keffenbrinck	Rittergutsbesitzer	Griebenow.
	96	Trantow	Pastor	Groß Bisdorf.
24. Gösslow	97	Ehrhardt	Domainenpächter	Groß Zastrow.
	98	Schubert	Pächter	Jargenow.
	99	Rieck	Rittergutsbesitzer	Gösslow.
25. Sassen	100	von Braun	Major	Pustow.
	101	Fischer	Pastor	Sassen.
	102	Blohm	Schulze	Groß Zarnewanz.
	103	Zimmermann	Eigenthümer	Sassen.
	104	Fischer, C.	do.	Trantow.
	105	Haese	Tischler	Sassen.
Grimmen I.	106	Krenkel	Kaufmann	Grimmen.
	107	Plate sen.	do.	do.
	108	Burmeister	do.	do.
	109	Mohr	Bäckermeister	do.
	110	Krempien	Schmidt	do.
	111	Below, Joh.	Ackerbürger	do.
Grimmen II.	112	Luhde	Kaufmann	do.
	113	Braun	do.	do.

Name des Wahlbezirks.	Laufende №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
	114	Sohm	Altermann	Grimmen.
	115	Börner	Schlosser	do.
	116	Jordan	Schneider	do.
	117	Vetter	Schmidt	do.
Loitz I.	118	Schmidt	Rentier	Loitz.
	119	Voigt	Kaufmann	do.
	120	Knitschky	Senator	do.
	121	Melms	Rentier	do.
	122	Palm	Bürgermeister	do.
	123	Siehling	Braumeister	do.
Loitz II.	124	Röder	Doctor	do.
	125	Lange	Kaufmann	do.
	126	Prager	Färber	do.
	127	Lange, C.	Rentier	do.
	128	Hübbe	do.	do.
	129	Barowsky	Uhrmacher	do.
Loitz III.	130	Hoeft	Kaufmann	do.
	131	Schenk	Rentier	do.
	132	Ramelow	Kaufmann	do.
Tribsees I.	133	Gützlaff	Bürgermeister	Tribsees.
	134	Krech	Kreisrichter	do.
	135	Plüter	Secretair	do.
	136	Blohm	Ackerbürger	do.
	137	Jantzen	Rentier	do.
	138	Zellin	Händler	do.
Tribsees II.	139	Grotjohann	Kaufmann	do.
	140	Blixen	Rentier	do.
	141	Court	Gastwirth	do.
	142	Compart	Senator	do.
	143	Räthke	Kaufmann	do.
Tribsees III.	144	Fröhlich	Ackerbürger	do.
	145	Winzer	do.	do.
	146	Michaelsen	Gastwirth	do.

Greifswald, den 27. Juni 1866.

Der Wahl-Commissar für den 2. Stralsunder Wahlbezirk.

Landrath **von Wedell.**

Zweite Extra-Beilage

zum 26. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 447.) Gemäß §. 18 des Wahl-Reglements vom 18. Mai 1866 wird nachstehend das Verzeichniß der am 25. Juni d. J. gewählten Wahlmänner des aus den Kreisen Rügen und Franzburg bestehenden I. Stralsunder Wahlbezirks mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß in den Geschäftslocalen der Königlichen Landraths-Aemter zu Bergen und Franzburg die Listen der in den betreffenden Kreisen gewählten Wahlmänner eingesehen werden können.

Die Abgeordneten-Wahl wird am **3. Juli d. J.**, pünktlich um 10 Uhr Vormittags, im großen Saale des Stralsunder Rathhauses stattfinden.

Bergen, den 27. Juni 1866.

Der Wahl-Commissarius für den I. Stralsunder Wahlbezirk.
Landrath **von Platen.**

Verzeichniß

der Wahlmänner der Kreise Rügen und Franzburg, welche zum Zwecke der am 3. Juli d. J. bevorstehenden Neuwahl zweier Mitglieder des Hauses der Abgeordneten im Ersten Stralsunder Wahlbezirk gewählt worden sind.

A. Kreis Rügen.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Mönchguth	Abraham	Königl. Förster	Mönchguth.
2		Butzke	Königl. Posterpediteur	Thiessow.
3		Schlief	Königl. Domainenpächter	Philippshagen.
4		Wolter	Königl. Lootsen-Command.	Thiessow.
5		Spörell	Pastor	Middelhagen.
6		Strübing	do.	Gr. Zicker.
7	Lancken	Märker	Fürstl. Oberförster	Forsthaus Granitz.
8		Peters	Gutspächter	Garftitz.
9		Grahl	Schulze	Preetz.
10		Gildemeister	Pastor	Lancken.
11		Warnemünde	Cantor	do.
12	Zirkow	Siemers	Fürstl. Oberförster	Prora.
13		Wilken	do.	Zargelitz.
14		Hecht	Gutspächter	Tribberatz.
15		Saß	do.	Streu.
16		Duby	do.	Silvitz.
17		Gundlach	do.	Darz.
18	Vilmnitz	Martens	do.	Darseband.
19		Ristow	Fürstl. Forstmeister	Pastitz.
20		Piper	Pastor	Vilmnitz.
21		von Mühlenfels	Gutspächter	Posewald.
22	Putbus	Rubarth	Kanzleirath	Putbus.
23		Schütt	Gutspächter	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
24		Cyrus	Pastor	Putbus
25		Kingreen	Gastwirth	do.
26		Prollius	Steuer-Inspector	do.
27		Schwarz	Altermann	do.
28	Lauterbach	Fürst zu Putbus		do.
29		Wodicke	Fürstl. Jagdmeister	do.
30		Möller	Pachtbauer	Lonvitz.
31	Buschvitz	Schnur	Gutsinspector	Gnies.
32		Schulz	Gastwirth	Buschvitz.
33		Fock	Gutspächter	Stedar.
34	Mölln-Medow	Eckert	Königl. Förster	Mölln-Medow.
35		von Kahlden	Rittergutsbesitzer	Neclade.
36		Engelbrecht	Gutspächter	Ketelshagen.
37		Lahl	do.	Siggermow.
38	Sehlen	Kornstedt	Pastor	Sehlen.
39		Bernstein	Schulze	do.
40		Löhding	Gutspächter	Swine.
41		von Hertell	Rittmeister a. D.	Teschenhagen
42		Fromm	Gutsbesitzer	Coldevitz.
43	Casnevitz	Köbke	Stellmachermeister	Casnevitz.
44		Ahrens	Pfarrpächter	do.
45		von Scheven	Rittergutsbesitzer	Tangnitz.
46	Altcamp	Eggert	Weber	Neucamp.
47		Walther	Gutspächter	Neuhof.
48		Fock	Fabrikant	Altcamp.
49	Zudar	Holtz	Gutspächter	Maltzien.
50		Wienkoop	do.	Kl. Scheritz.
51	Swantow	Holtz	Rittergutsbesitzer	Neparmitz.
52		Dörschlag	Gutspächter	Benzvitz.
53		Müller	Pastor	Swantow.
54	Kl. Wendorf	Ziemssen	Superintendent	Kl. Wendorf.
55		Ruperti	Rittergutsbesitzer	Carnitz.
56		Baron von Langen	do.	Rosengarten.
57	Poseritz	Fröhlich	Sattlermeister	Poseritz.
58		Schmidt	Kaufm. u. Kirchenvorst.	do.
59		Güttschow	Domainenpächter	Zeiten.
60	Gustow	von Bagevitz	Rittergutsbesitzer	Drigge.
61		Baron von Barnekow	do.	Sissow.
62		Palmgrèn	Pastor	Gustow.
63		Ehrhardt	Gutspächter	Grahlhof.
64	Altefähr	Tredup, Wilh.	Fährmann	Altefähr.
65		Schnur	Postexpediteur	do.
66		Kreplin	Schulze	do.
67	Rambin	Guthknecht	Gutspächter	Drammendorf.
68		Silbersdorf	Tischlermeister	Rambin.
69		Krüger	Schulze u. Eigenthümer	Bessin.
70		Silbersdorf	Schulze	Rambin.
71		Tiburtius	Gutsbesitzer	Neuendorf.
72		Grawe	Statthalter	Cransdorf.

Laufende №	Namen der Wählbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
73	Samtens	von der Lancken	Kammerh. u. Kreis-Deput.	Plüggentin.
74		von der Lancken	Rittergutsbesitzer	Berglase.
75		von der Lancken	do.	Muhlitz.
76		Neußner	Küster	Samtens.
77	Ralow	Gerlach	Förster	Zühlitz.
78		Dalmer	Kaufmann	Dreschwitz.
79		Schubbe	Schulze u. Eigenthümer	do.
80	Varbelvitz	von Berg	Rittergutsbesitzer	Dubkevitz.
81		Gutglück	Einlieger	Lüßmitz.
82	Gingst	von Esbeck	Rittergutsbes., Major a. D.	Capelle.
83		Thesenvitz, Joh.	Arbeitsmann	Gingst.
84		Schenk	Superintendent	do.
85		Ethe	Tischlermeister	do.
86		Rabbow	Diaconus	do.
87		Stuht	Kantor	do.
88	Ummanz	Freese	Müllermeister	Waase.
89		Risch, Carl	Eigenthümer	Murswieck.
90		Pahncke	do. u. Schulze	Lieschow.
91	Gagern	von Platen	Rittergutsbesitzer	Venz.
92		von Berg	do.	Silenz.
93		Martiens	Schulze	Malkvitz.
94		Wegener	Gräfl. Förster	Hedwigshof.
95	Tremt	Spalding	Gutspächter	Zubzow.
96		Wüsthof	Pastor	Trent.
97		Bland	Gutsbesitzer	Libnitz.
98	Schaprode	von Platen	Rittergutsbesitzer	Poggenhof.
99		Sturm	Pastor	Schaprode.
100		Wendt	Gutsinspector	Dehe.
101	Hiddensee	Nehls, Georg	Krämer	Vitte.
102		Luhde	Gutspächter	Kloster.
103		Mann, Carl	Schmied	do.
104	Neuenkirchen	Stahncke	Rittergutsbesitzer	Laase.
105		Moritz, Christian	Eigenthümer	Vieregge.
106		von Hagemeister	Rittergutsbesitzer	Tribbevitz.
107	Rappin	Scheven	do.	Schweikvitz.
108		von Harder	Gutspächter	Zirmoissel.
109		von Beringe	do.	Moisselbritz.
110	Patzig	von Platen	Landrath, Major a. D.	Reischvitz.
111		Rassow	Rittergutsbesitzer	Patzig Hof.
112		Kuhse	Pastor	Patzig.
113		Schulz	Gutspächter	Ramitz.
114		Dols	Schulze u. Eigenthümer	Thessenvitz.
115		Garbuhn	do. do.	Parchtitz.
116	Rennevitz	von der Lancken	Rittergutsb., Hauptm. a. D.	Lancken.
117		von der Lancken	do. do.	Lanckensburg.
118		Hecht	Domainenpächter	Schwarbe.
119		Ockermann	Gutsbesitzer	Wollin.
120		Kühl	Rittergutsbesitzer	Varnkevitz.
121		Klein	Gutsbesitzer	Putgarten.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Stand.	Namen.	Wohnort.
122	Wiek	Holm	Diaconus	Wiek.
123		Ockermann	Pächter	do.
124		von Platen	Rittergutsbes., Rittm. a. D.	Parchow.
125		Wothke	Ortsvorstand	Wiek.
126		Dräger	Müllermeister	do.
127		Riebold	Statthalter	Bischofsdorf.
128	Altenkirchen	von Sydow	Superintendent	Altenkirchen.
129		Schwantz	Gastwirth	do.
130		Freese	Kantor	do.
131	Breege	Riemer	Tischler	Breege.
132		Köhler, Joseph	Krämer	do.
133		School, Johann		do.
134		Sietz	Königl. Förster	Gelm.
135	Bobbin	Ockermann	Gutspächter	Spycker.
136		Gyps	Schmiedemeister	Bobbin
137		Beutell	Gutspächter	Campe.
138		Schumacher	do.	Polkvitz.
139	Hagen	Wilhelm	Fürstl. Oberförster	Jägerhof.
140		Arendt	Hauptm. a. D., Gutspächter	Ranzow.
141		Wichmann	Gutspächter	Blandow.
142		Pense	Eigenthümer	Nipmerow.
143	Promoissel	Fock	Gutspächter	Mönkendorf.
144		Böttcher	Königl. Förster	Rusewase.
145		Zeeck	Kaufmann u. Schulze	Promoissel.
146		von Halfern	Fabrikant	Saßnitz.
147	Sagard	von Barnekow	Rittergutsbesitzer	Lancken. (S.)
148		Dr. Oppermann	pract. Arzt	Sagard.
149		Wewezer	Kaufmann	do.
150		Zehden	Brauer	do.
151		Dumrath	Pastor	do.
152		Jasmund	Steuer-Erheber	do.
153	Saiser	von Lindequist	Gutspächter	Wostevitz.
154		Dau	Gutsinspector	Vorwerk.
155		Döhn	Gutspächter	Dubnitz.
156	Bergen I.	Paulsdorf	Kassirer	Bergen.
157		Mehl	Gastwirth	do.
158		Lichtenfeld	Kanzlei-Director	do.
159	Bergen II.	Binz, Carl	Schuhmacher	do.
160		Böttcher, Walter	Kaufmann	do.
161		Vierk, Johann	Ackerbürger	do.
162	Bergen III.	Viernow, August	Schuhmacher	do.
163		Scheibel	do.	do.
164		von der Lancken	Major u. Landrath a. D.	do.
165	Bergen IV.	Krüger	Ackerbürger	do.
166		Stoll	Schneidermeister	do.
167		Schubbe	Müller	do.
168		Rassow	Kreisrichter	do.
169		Grahl	Uhrmacher	do.
170	Garz I.	Rudolphi	Heildiener	Garz.
171		Haase	Tischlermeister	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
172		Dörschlag	Stadtkassen-Rendant	Garz
173		Kleese	Disponent	do.
174		Mau	Müllermeister	do.
175	Garz II.	Karstens	Schuhmacher	do.
176		Conrad	Schmied	do.
177		Staude	Kaufmann	do.

B. **Kreis Franzburg.**

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Born I.	von Petersson	Ortsvorstand	Born.
2		Zeplin	Büdner	do.
3		Lappe	Forstkassen-Rendant	do.
4	Born II.	Brunst	Oberförster	do.
5		Peters	Lehrer	do.
6		Duvrier	Königl. Förster	do.
7	Wieck	Lübke	Müllermeister	Wiek.
8		Freunde	Schiffsbaumeister	do.
9		Schumacher	Jachtenschiffer	do.
10		Reinicke	Meister	do.
11		Erb	Ortsvorstand und Post-Expediteur	do.
12	Prerow	Daecke	Königl. Förster	Prerow.
13		Wurm	do.	do.
14		Diesing, Ludwig	Apotheker	do.
15		Rohde, Carl	Schiffer	do.
16		Scharnberg, J. J.	do.	do.
17	Zingst I.	Spiegelberg, J. F.	Schiffscapitain	Zingst.
18		Parrow, J. N.	Büdner	do.
19	Zingst II.	Bahlrühs, Peter	Rentier	do.
20		Bülow, H. T.	do.	do.
21		Schulz, H. P.	do.	do.
22		Dircks, H. C.	do.	do.
23		Scheel	Kaufmann	do.
24	Bresewitz	Rieck	Bauer	Pruchten.
25		Blohm	Rentier	Bresewitz.
26		Kaiser	do.	do.
27		Schneider	Bauer	Pruchten.
28	Bodstedt	Beckmann, P.	Schiffer	Bodstedt.
29		Bernstein	Müllermeister	Fuhlendorf.
30		Lembke	Zimmermann	do.
31		Bauer	Tischler	Bodstedt.
32	Herrmanshagen Hof	Fritz	Schmied	Neuendorf.
33		Dinse	Tischler	Michaelsdorf.
34		Falk	do.	Hermannshäger Heide.
35		Burmeister	do.	Neuendorfer Heide.
36	Bartelshagen	Schulz	Müllermeister	Bartelshagen.
37		Junge	Bauer	Herrmannshagen.
38		Markwardt	Schulze	Bartelshagen.
39	Saal	Howitz	Ober-Amtmann	Saal.
40		Bruger	Pfarrpächter	do.
41		Peters	Bauerhofsbesitzer	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
42	Pütnitz	Rewoldt	Rittergutsbesitzer	Wiepkenhagen.
43		von Zanthier	do.	Beyershagen.
44		von Zanthier	do. Major a. D.	Pütnitz.
45		Schenz	Gärtner	Wiepkenhagen.
46		Paetow	Jäger	Pütnitz.
47	Pantlitz	Zander	Pastor	Ahrenshagen.
48		Graeff	Pastor	Tribohm.
49		Fielitz	Domainenpächter	Camitz.
50		Wienstein	Gutspächter	Ahrenshagen.
51	Semlow	Graf von Behr	Rittergutsbesitzer	Semlow.
52		von Hertell	do.	Plennin.
53		Löhding	Gutspächter	Zornow.
54		Bengelsdorf	Pastor	Eixen.
55		Pogge	Gutsinspector	Semlow.
56	Schlemmin	Bahls	Gutsbesitzer	Langenhanshagen.
57		Lichtwarck	Gutspächter	Eickhof.
58		Graeff	do.	Langenhanshagen.
59	Altenhagen	Litz	Pächter	Weitenhagen.
60		Müller	Gutsinspector	Altenhagen.
61		Hardrat	Pastor	Velgast.
62		Weber	Domainenpächter	Hövet.
63		Dörschlag	Gutsinspector	Starkow.
64	Lüdershagen	Sarnow	Gutspächter	Martenshagen.
65		Krüger	do.	Löbnitz.
66		Lichtwark	Förster	Gätkenhagen.
67		Ewert	Bauer	Lüdershagen.
68		Dr. Siedler	Consistorialrath	do.
69		Ewert	Schulze	do.
70	Divitz	Graf von Krassow	Regierungspräsident	Divitz.
71		Holtz	Ober-Amtmann	Frauendorf.
72		Holtz	Rittergutsbesitzer	Saatel.
73		Beck	Schulze	Kenz.
74		Siewert	do.	Küstrow.
75	Carnin	von Pachelbl-Gehag	Rittmeist. u. Rittergutsbes.	Carnin.
76		Henning	Domainenpächter	Flemendorf.
77		Bauer	Ober-Amtmann	Zipke.
78	Gr. Cordshagen	Rieck	Domainenpächter	Gr. Cordshagen.
79		von Homeyer	Rittergutsbesitzer	Bartelshagen.
80	Hohendorf	Bar. v. Klot-Trautvetter	do.	Hohendorf.
81		von Hagemeister	Kreis-Deputirter u. Rittergutsbesitzer	Clansdorf.
82		Rüting, Johann	Fischer	do.
83		Rüting, Friedrich	Schmied	do.
84		Tiburtius	Gutspächter	Gr. Mohrdorf.
85		Daden	Gutsbesitzer	Zarrenzin.
86	Prohn	Düwell	Gutspächter u. Premierlieutenant	Preetz.
87		von Schävenbach	Rittergutsbesitzer	Sommerfeld.
88		Baron von Langen	do. u. Königl. Kammerherr	Parow.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
89	Gr. Kedingshagen	Bartels	Rittergutsbesitzer	Gr. Kedingshagen.
90		Holsten	do.	Krönnevitz.
91		Birnbaum	do.	Oldendorf.
92	Kummerow	Kruuck	Schulze	Kummerow.
93		Dieckmann	Domainenpächter	Lassentin.
94		Münchmeyer	Gutsbesitzer	Kummerow.
95	Zansebuhr	Retzius	Pastor	Nipars.
96		Piper	Domainenpächter	Kl. Cordshagen.
97		von Zansen-Osten	Rittergutsbesitzer	Zansebuhr.
98	Pütte	Vägler	Gutspächter	Nienhäfen.
99		Brunst	Domainenpächter	Nienhagen.
100		von Pachelbl-Gehag	Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer	Zinkendorf.
101	Steinhagen	Heinemann	Pastor	Steinhagen.
102		Schulz	Gastwirth	do.
103		Peters	Bauerhofseigenthümer	do.
104	Gr. Lüdershagen	Zander	Gutspächter	Neu Lüdershagen.
105		Baron von Langen	Rittergutsbesitzer	Gr. Lüdershagen.
106		Schroeder	Schulze u. Eigenthümer	Crummenhagen.
107		Krabbe	Eigenthümer	do.
108		Hagenow	Schmiedemeister	Gr. Lüdershagen.
109	Endingen	Brunst	Ober-Amtmann	Endingen.
110		Raissow	Domainenpächter	Berthke.
111		Hoffmann	Büdner	Jacobsdorf.
112	Grenzin	Fröde	Gutsinspector	Hohenbarnekow.
113		Holtz	Domainenpächter	Neubauhof.
114		Bartels	do.	Neumühl.
115	Millienhagen	von Köhler	Rittergutsbesitzer	Debelitz.
116		von Rodbertus	Gutspächter	Behrenwalde.
117		Albrecht	Gehöftsbesitzer	Papenhagen.
118		Peters	Gutspächter	Koitenhagen.
119		Rieck	Gehöftsbesitzer	Papenhagen.
120		Drichel	Jäger	Debelitz.
121	Hugoldsdorf	von Gadow	Rittergutsbesitzer	Hugoldsdorf.
122		Bade	Förster	do.
123	Barth I.	Struck, Jul.	Oeconom	Barth.
124		Weyergang	Ackerwirth	do.
125		Foth	Goldarbeiter	do.
126		Zäncker	Kürschner	do.
127		Schroeder, H.	Kaufmann	do.
128		Wendt	Rentier	do.
129	Barth II.	Koth	Kaufmann	do.
130		Ohrloff	Rentier	do.
131		Robert	Mechanikus	do.
132		von der Heyden	Uhrmacher	do.
133		Kobes, Wilhelm	Kaufmann	do.
134		Haeske, Heinrich	do.	do.
135	Barth III.	Jühlke	Kupferschmidt	do.
136		Jühlke	Böttcher	do.
137		Faecks, H.	Kaufmann	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
138		Steinorth	Rathsverwandter	Barth
139		Millahn	Kaufmann	do.
140		Beug	Altermann	do.
141	Barth IV.	Pflanz	Kaufmann	do.
142		Spörk	Nagelschmiedemeister	do.
143		Holzerland	Schiffsbaumeister	do.
144		Holsten	Rentier	do.
145		Schütt	Kaufmann	do.
146	Damgarten I.	Waack, Carl	do.	Damgarten.
147		Pullmann	Blockmacher	do.
148		Carlberg	Schmied	do.
149		Roggenstroh	Ackerbürger	do.
150	Damgarten II.	Sagert	Rentier	do.
151		Trost	Müller	do.
152		Lembke	Gastwirth	do.
153		Jenzen	Schiffscapitain	do.
154	Franzburg	Voß	Gastwirth	Franzburg.
155		Detloff	Maurer-Altermann	do.
156		von Hagemeister	Landrath	do.
157		Möller, Johann	Schuhmachermeister	do.
158		Rübesamen	Superintendent	do.
159		Benz	Maurermeister	do.
160	Richtenberg I.	Hoff	Holzhändler	Richtenberg.
161		Lychenheim, J.	Kaufmann	do.
162		Frisch	Gastwirth	do.
163		Jantzen, Elias	Handelsmann	do.
164		Siewert	Ackerbürger	do.
165	Richtenberg II.	Biederstedt	Kaufmann	do.
166		Günthel	Schuhmacher	do.
167		Möller	Rector	do.
168	Stralsund I.	Eiermann	Gastwirth	Stralsund.
169		Laß, U.	Müllermeister	do.
170		Nizze	Director	do.
171		Ewert	Badewirth	do.
172		Lübke	Stadtbaumeister	do.
173		Schnitter	Director a. D.	do.
174	Stralsund II.	Böber	Bäckermeister	do.
175		Zander, Wilhelm	Kaufmann	do.
176		Matthies	do.	do.
177		Kretzschmar	do.	do.
178		Bade	Rentier	do.
179		Siewert	Kaufmann	do.
180	Stralsund III.	Denhard	Bürgermeister	do.
181		Weyergang	Kürschner-Altermann	do.
182		Juhl sen.	Kaufmann	do.
183		Dr. Nizze	Gymnasiallehrer	do.
184		Diekelmann	Consul	do.
185		Wendorf	Kreisrichter	do.
186	Stralsund IV.	Voigt	Rentier	do.
187		Dr. Rietz		do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
188		Wollenberg	Schlächtermeister	Stralsund
189		Schümann	Reifermeister	do.
190		Lobeck	Kaufmann	do.
191		Kasten	Schiffscapitain	do.
192	Stralsund V.	Müller	Rentier	do.
193		Richard	Schneider	do.
194		Mierendorf, Carl	Kaufmann	do.
195		Rosenkranz, Carl	do.	do.
196		Scheven	Justizrath	do.
197		von Döhn	Kaufmann	do.
198	Stralsund VI.	Hagen	Kaufmann	do.
199		Meier	Tischlermeister	do.
200		Mohr	Kaufmann	do.
201		Vorsatz	Bäcker-Altermann	do.
202		Bauer	Rentier	do.
203		Bergholz	Schmidt	do.
204	Stralsund VII.	Luther	Schlächter-Altermann	do.
205		Saß, Carl	Kaufmann	do.
206		Siewert	Altermann	do.
207		Friedrichs	Schlächtermeister	do.
208		Blanck	Kaufmann	do.
209		Rieger	Rentier	do.
210	Stralsund VIII.	Meincke, E.	Altermann	do.
211		Schöning	Tischlermeister	do.
212		Krabbe	do.	do.
213		Schütt	Müllermeister	do.
214		Klempin	Commerzienrath	do.
215		Otto, J. C.	Kaufmann	do.
216	Stralsund IX.	Paesch	Fischer	do.
217		Mohr	Schiffsbaumeister	do.
218		Siewert	Rentier	do.
219		Röhl	Müller-Altermann	do.
220		Drews, C.	Kaufmann	do.
221		Mührer, Ferd.	do.	do.
222	Stralsund X.	Güttschow	Gastwirth	do.
223		Below	Maurer	do.
224		Willert	Altermann	do.
225		Bradenahl	Rottmeister	do.
226		Lehl	Kaufmann	do.
227		Heidborn	Fabrikant	do.
228	Stralsund XI.	Ellers	Maler-Altermann	do.
229		Haltermann, Adolph	Kaufmann	do.
230		Brünslow	Rentier	do.
231		Schmidt, C. W.	Kaufmann	do.
232		David	do.	do.
233		von Haken	do.	do.
234	Stralsund XII.	von Willich	Superintendent	do.
235		Dr. Zober	Professor	do.
236		Matthiaß	Rentier	do.
237		Holtfreter	Kaufmann	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
238		Hartmann	Posamentier	Stralsund
239		Kruse	Kaufmann	do.
240	Stralsund XIII.	Scheel	Gastwirth	do.
241		Gloeden	Altermann	do.
242		Weyergang	Zimmermeister	do.
243		Broder jun.	Pelzer	do.
244		Meinck	Hotelbesitzer	do.
245		Finck	Zimmermeister	do.
246	Stralsund XIV.	Brandenburg	Kaufmann	do.
247		Böhmer	Rentier	do.
248		Sperling-Streben	Musiklehrer	do.
249		Gerson, N.	Kaufmann	do.
250		Fröhling	Gastwirth	do.
251		Mohr, Friedrich	Kaufmann	do.
252	Stralsund XV.	Dinse		do.
253		Feige		do.
254		Holtz	Rentier	do.
255		Hübner	Mühlenbaumeister	do.
256		Gloeden	Kaufmann	do.
257		Heinzelmann	Rentier	do.
258	Stralsund XVI.	Pries, W. H.	Kaufmann	do.
259		Fründt	Rentier	do.
260		Breithaupt	do.	do.
261		Wollenberg, C.	Schlächtermeister	do.
262		Reimarus	Kaufmann	do.
263		Elbert	Bäcker	do.
264	Stralsund XVII.	Wilke	Werkmeister	do.
265		Saeger	Magazin-Aufseher	do.
266		Janisch	Werftmagazin-Controleur	do.
267		Palleske	Zahlmeister	do.
268		Fretzdorff	Garnisonprediger	do.
269		Dr. Wegeli	Garnison-Stabs-Arzt	do.
	Stralsund XVIII.			

Bergen, den 27. Juni 1866.

Der Wahl-Commissarius.

von Platen, Landrath.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 27. Stralsund, den 5. Juli 1866.

Preußens jüngste Siege.

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General **v. Beyer**, das andere in Minden, unter General **v. Falkenstein**. Diese beiden und die Truppen des Generals **v. Manteuffel**, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwerdtstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General **v. Herwarth** in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet,

daß nicht blos die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein **zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.**

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General **v. Flies** griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16,000 Mann bestehende Hannoversche Armee an. Unsere tapfern Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht: die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der **Hauptkampf gegen Oesterreich** mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte **Prinz Friedrich Karl** mit der **ersten** Armee (2., 3. und 4. Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General **von Herwarth** mit der **Elb**-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der **Kronprinz** mit der **zweiten** Armee (1., 5., 6. und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, so wie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen **Friedrich Karl** hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei **Turnau** einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade“ zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei **Münchengrätz** auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des **Kronprinzen** gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeecorps unter General **von Steinmetz** stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade“ und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der **Kronprinz**, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armee-Corps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General **Steinmetz** berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27sten. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert: die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht, Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das **Gardecorps** einen bedeutenden Sieg bei **Trautenau.**

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27sten einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28sten mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagagen, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöhten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Erfurcht verharren

Ew. Majestät
unterthänigste und treu gehorsamste
(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen *mitunterzeichneten* Adresse vom 8ten d. Mts. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchst Selbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen

müssen: „das Vaterland ist in Gefahr." Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Mühler.

An den Hauptlehrer, Herrn Doerpfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

(№ 448.) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Rthlr." Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendung als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 18. Mai 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 449.) Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen: 1) die Formulare

zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten; 2) werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, **außer der Post-Anweisungsgebühr,** noch das tarifmäßige **Brief-Porto** durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten; 3) die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler **zwei** Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler **vier** Silbergroschen. In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten: a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler **ein** Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler **zwei** Silbergroschen. Darlehns-Cassen-Scheine werden bei den Post-Cassen wie bei anderen Königlichen Cassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. von Itzenplitz.

Betr. den Ankauf von Remonten pro 1866.

(№ 430.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 16. Juli in Garz a/Rügen,	den 23. Juli in Grimmen,	den 28. Juli in Treptow a./Toll.,
„ 17. „ „ Bergen „	„ 24. „ „ Greifswald,	„ 30. „ „ Anclam,
„ 21. „ „ Carnin,	„ 26. „ „ Demmin,	„ 31. „ „ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. — Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthälfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(№ 431.) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die **Industrie-Ausstellung zu Stockholm** besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Post-Anstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: **„an die Exposition“** versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Rthlr., II. Platz 3½ Rthlr., Verdeck-Platz 2 Rthlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gülig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Rthlr., II. Platz 5 Rthlr. Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 432.) Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.

Es werden fortan **Privat-Päckereien** zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen; 1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten. 2) Zu dem **einzelnen** Begleitbriefe darf stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. **Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind.** Bei der Transportweise, wie sie im

Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen. 5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß. 6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen. 7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben. 8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Commando die weiteren Anordnungen getroffen werden können. Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte, welche in **Festungen** als Besatzung stehen, oder bei **Ersatz**-Bataillonen und **Ersatz**-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder zu **stehenden** Lazarethen in **bestimmten Orten** des Inlandes gehören, oder als **Etappen-Offiziere** einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 453.) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. April 1864 ist angeordnet worden, daß die Auszahlung der von den in's Feld gerückten Militair-Personen eingeleiteten laufenden Familien-Zahlungen an die Empfänger monatlich praenumerando erfolge und demgemäß der §. 431. des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege vom 8. Juni 1854 abgeändert werde. Aus Anlaß des gegenwärtigen Kriegszustandes bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Wir bemerken hierbei, daß nach §. 424. des gedachten Reglements Familienzahlungen diejenigen Theile des Diensteinkommens der im Felde stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten sind, welche diese ihren in der Heimath zurückgebliebenen Familien durch Vermittlung Königlicher Kassen zukommen lassen.

Stralsund, den 26. Juni 1866. Königliche Regierung.

(№ 454.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 26. Juni 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 455.) Unter den Schaafen zu Casselvitz sind die Pocken ausgebrochen und ist die Heerde deshalb geimpft worden.

Bergen, den 29. Juni 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 456.) Den Lämmern auf den Gütern Barkow, Wend.-Baggendorf, Glevenow, Creutzmannshagen, Düvier, Hohenwarth, Griebenow, Jahnkow, Gr.- und Kl.-Lehmhagen, Leyerhof, Mannhagen, Kleitz, Reinkenhagen und Willershusen sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 25. Juni 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 457.) Die Lieferung von circa 65 Centner Platten von besten englischen Muntz-Metall sollen im Wege der Submission vergeben werden. — Bedingungen sind im Büreau des unterzeichneten Depots einzusehen. Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Sub-

mission auf Lieferung von Muntz-Metall-Platten" bis zum 16. Juli cr., Vormittags 10 Uhr, dem unterzeichneten Depot einzureichen.

Stralsund, den 19. Juni 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 458.) Die Steuermanns-Prüfung an hiesiger Navigationsschule findet am 24. Juli cr. und den folgenden Tagen statt. Meldungen dazu werden von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, Bürgermeister Müller, bis zum 20. Juli c. angenommen. Die Prüfungs-Kandidaten haben nachzuweisen, daß sie das 20ste Lebensjahr vollendet, mindestens 45 Monate — 18 davon als vollbefahrene Matrosen — zur See gefahren und sich untadelhaft geführt haben. Die auf See in der Königlichen Marine geleisteten Dienste werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet, in die 18monatliche Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in soweit, als sie in der Eigenschaft als Matrose I. oder II. Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. Mit den erforderlichen Attesten haben die Prüfungs-Kandidaten bei der Meldung ihren von ihnen selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf zu überreichen. In den Attesten über die Fahrzeit muß die Dauer der letzteren in Buchstaben angegeben, die Unterschriften der Schiffsführer von der Handelsmarine aber müssen von den betr. Polizei-Obrigkeiten beglaubigt sein.

Barth, am 29. Juni 1866. Das Kuratorium der Navigationsschule.

(№ 459.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rathsverwandte Sagert zu Barth ist an Stelle des verstorbenen Rathsverwandten Lönnies zum Commissarius der Neuvorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Barth gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Fräulein Maria Gebhard in Hartenbach, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten Moritz Lucke, gegenwärtig zu Lobkevitz, im Kreise Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Subrector Reinhardt in Dramburg ist zum Pastor in Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Dondorf, bisher in Wienow, Synode Labes, ist zum Pastor in Pansin, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Prediger Rautenburg, bisher in Regenwalde, ist zum Diaconus in Fiddichow, Synode Bahn, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 460.) Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 27. Stralsund, den 5. Juli 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Matthies werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Consul Heinrich Langemak durch Vertrag vom 17. März cr. verkaufte, hier in der Semlowerstraße Litt. A. № 184. und 185. belegene Wohnhaus sammt Hof, Hintergebäuden, Ställen und sonstigen Pertinenzien Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten Juli, 11ten und 25sten September 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 8. Juni 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der Hauseigenthümerin Schneidemesser, Henriette geb. Krüger, in Hanshagen durch Vertrag vom 6. Mai d. J. an den Hauseigenthümer Redow daselbst verkaufte, auf dem Fliederberge zu Hanshagen sub № 15 belegene Wohnhaus nebst Stall, dem dazu gehörigen Garten mit Befriedigung und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten und 30sten Juni und 14ten Juli dieses Jahres, jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslocale angesetzten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Greifswald, den 31. Mai 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das gemeinschaftliche Vermögen der Pächter Baeglerschen Eheleute zu Wilmshagen der förmliche Concurs unter Sistirung der Particular-Prozesse eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten, 30sten Juni und 12ten Juli d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung des Curators verhandelt werden, und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden. Die Ausbleibenden werden an den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden. Die auswärtigen Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, v. Kienitz und v. Bahl in Vorschlag gebracht werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden. Diejenigen, welche noch Gelder oder Sachen den Baeglerschen Eheleuten verschulden, werden angewiesen, dieselben nicht an diese abzugeben, sondern zur Annahme dem unterzeichneten Gericht zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 31. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Müllermeister Joachim Marckwardt durch Vertrag vom 29. Mai dieses Jahres an den Arbeitsmann Joachim Weber hier verkaufte, vor dem Fettenthore an der Loitzerstraße sub № 4 hierselbst belegene Wohnhaus mit Scheune, Stallung, Hofplatz, Garten, sämmtlichen Befriedigungen und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 28. Stralsund, den 12. Juli 1866.

Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei **Nachod, Skalitz** und **Trautenau** in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz **Friedrich Karl,** zu welchem inzwischen auch der General **von Herwarth** mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach **Gitschin** vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen **Königsgrätz** und **Josephstadt** Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser **König** hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am **3. Juli,** war *es ihm vergönnt,* einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen **Friedrich Karl** und des Generals **von Herwarth** trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber **Benedek** führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse **Bistritz** inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei **Sadowa** führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen **Friedrich Karl** war der **König** selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General **Herwarth** mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewundrungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des **Kronprinzen**, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General **Herwarth** einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz **Friedrich Karl** aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte, nahmen, neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: **„Nun danket Alle Gott"** empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) **ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.**

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehn bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek entsandte alsbald den General **von Gablenz** ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dieses jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser **Franz Joseph** bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellectuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 461.) Im Laufe unserer Kriegsrüstungen haben viele inaktive Offiziere und Militair-Beamte durch anerkennenswerthe patriotische Gesinnungen sich bewogen gefunden, für den Fall des Bedürfnisses ihre Dienste wieder anzubieten. — Wenn gleich bereits unterm 15. Mai d. Js. durch eine Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums (Staats-Anzeiger vom 17. Mai cr.) darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß derartige schätzenswerthe Anerbietungen

a) bezüglich des Eintritts in Offizier-Stellen an die stellvertretenden General-Commandos und

b) bezüglich der Uebernahme von Beamten-Funktionen an die Provinzial-Intendanturen

zu richten sind, so gehen doch immer noch dergleichen Anträge direkt beim Kriegs-Ministerium ein und scheint es, als ob die vorgedachte Aufforderung nicht hinlänglich bekannt geworden wäre. — Das Kriegs-Ministerium sieht sich daher veranlaßt, jene Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen, indem dasselbe dabei bemerkt, daß bei der vorliegenden Absicht, in allen Corpsbezirken neue Formationen auszuführen, sich noch immer Gelegenheit findet, eine Zahl von geeigneten inaktiven, resp. beurlaubten Offizieren (namentlich Subaltern-Offizieren) der Linie oder Landwehr aller Waffen, resp. beider Aufgebote wieder zu placiren. — Es ist wünschenswerth, daß bei den oben bezeichneten Behörden, welche sich vorzugsweise in der Lage befinden, eine entsprechende Verwendung einzuleiten, die Meldungen dazu möglichst beschleunigt werden, und bezieht sich diese erneute Aufforderung auch auf solche Fälle, in denen frühere Gesuche aus Mangel an Vakanzen nicht haben berücksichtigt werden können.

Berlin, den 24. Juni 1866. Kriegs-Ministerium. von Roon.

(№ 462.) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die **Industrie-Ausstellung zu Stockholm** besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Post-Anstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu

empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ɀc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Rℊ, II. Platz 3½ Rℊ, Verdeck-Platz 2 Rℊ. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Rℊ, II. Platz 5 Rℊ. Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 463.) Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können **Fahrpost**-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a./M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten **nicht** angenommen werden. Die Uebermittelung der **Brief**-Correspondenz nach Süddeutschland ɀc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 464.) Auf den Antrag des Central-Comités des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in Berlin bringe ich die nachfolgenden

Vereins-Statuten.

Die Anzeigen, welche dem hiesigen Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Je mehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird. Durch das in der Nummer 2 dieses Blattes mitgetheilte, Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist in dessen Central-Comité hierselbst ein Mittelpunkt für die Privatwohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Herrn Grafen zu Stolberg zum Königl. Commissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die Ermittelung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird. Die Wirksamkeit solcher Lokalvereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen, daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so mehr geschehen, je weiter sich die in der Schleswig-Holsteinischen Campagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militairischen Operationen ausdehnen. Das Statut für den Preußischen Verein hält allen Provinzial-, Kreis- und Lokal-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt worden, daß sich Lokalvereine an das hiesige Central-Comité wegen Mittheilung von Statuten gewandt haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normalstatut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Lokalvereine mit dem Anschluß an den Preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Corporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cf. §. 2 des Statuts v. 7. Mai 1866). Das hiesige Central-Comité, welchem nach der Allh. Ordre vom 7. Mai d. J. die Bestätigung der Statuten der Lokal- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwanige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen und den durch lokale Verhältnisse gebotenen Modificationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

Statut

des Local- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu .....

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu ..... bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner

hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Corporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht. Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§. 18.) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten. Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

§. 2. Mittel des Vereins. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge. Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

§. 3. Mitglieder und Wohlthäter des Vereins. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

§. 4. Comité des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus . . . . . höchstens aus . . . . . Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§. 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§. 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich. Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comités zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Comité's werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet. Urkunden, durch welche seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comités zu vollziehen. — Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comités fungiren.

§. 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comités oder dessen Stellvertreter.

§. 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comités überlassen. Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

§. 11. General-Versammlungen. Die General-Versammlungen des Vereins werden gebildet, 1) durch die Mitglieder des Comités, 2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§. 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15ten Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§. 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . . . ., welche so zeitig

erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§. 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den General-Versammlungen sind: 1) Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter, 2) Vortrag des Verwaltungsberichts, 3) Abnahme der Jahresrechnung, 4) Anträge die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comités schriftlich eingereicht oder durch mindestens ⅓ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§. 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend.

§. 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comités. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten. Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos. Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comités nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

§. 17. Kassen-Abschlüsse. Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

§. 18. Quote des Centralfonds. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds. Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

§. 19. Unterordnung der Vereine. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Local-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzial-Vereine und ist alsdann die §. 18. gedachte Quote zunächst an den Provinzial-Verein abzuführen.

§. 20. Auflösung des Vereins. Der Verein gilt als aufgelöst, 1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr 3 Mitglieder zählt, oder 2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Das den Specialfonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

§. 21. Abänderungen des Statuts. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comités in Berlin bedingt.

zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Stralsund, den 5. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Jaski.

(№ 465.) Betrifft die Anmeldungen für das Stipendium zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni 1856 (Amtsblatt für 1856 Stück 26. № 273), durch welche die Bedingungen der Bewilligung des Stipendiums für den hiesigen Regierungsbezirk bei dem Königlichen Gewerbe-Institut, nunmehrigen Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin, bekannt gemacht worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Stipendium mit dem Schlusse des Semesters vom 1. October d. Js. ab vacant wird. Diejenigen jungen Leute, welche eine Bewerbung um dieses Stipendium — welches jährlich 200 Rthlr. beträgt — beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen, in unserer Bekanntmachung vom 21. Juni 1856 speciell bezeichneten Attesten bis spätestens zum 30sten d. Mts. bei dem betreffenden Landraths-Amte oder Magistrate einzureichen. Die genannten Behörden haben die bei ihnen eingehenden Gesuche mit den zugehörigen Zeugnissen und ihrem gutachtlichen Berichte spätestens bis zum 10. August d. Js. bei uns einzureichen. Verspätete Gesuche und Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Stralsund, den 6. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 466.) Die Verlustlisten der Königlich Preußischen Armee soweit sie bis zum 4ten d. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amtslocalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht des Publikums offen. Die desfallsigen Listen erstrecken sich bis jetzt auf die Infanterie-Regimenter № 26., 27., 31., 66., 67., 71., 72., das Jäger-Bataillon № 4., das Dragoner-Regiment № 2., das Husaren-Regiment № 10., das Ulanen-Regiment № 6., das Feld-Artillerie-Regiment № 4. und das Pionier-Bataillon № 4. Die ferneren Verlustlisten werden in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stralsund, den 7. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 467.) Im II. Quartale 1866 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei folgenden Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bergen gegen:

1) den Knecht Johann Theodor Christian Kabusius aus Sehlen am 26. Mai cr. wegen wiederholten schweren Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre, 2) den Arbeiter Fritz Christoph Hahlbeck aus Sehlen am 26. Mai cr. wegen wiederholten schweren und wegen einfachen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 3) den Arbeiter Carl Theodor Friedrich Bohmhauer aus Sehlen am 26. Mai wegen wiederholten schweren Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer;

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund gegen:

1) den Kathenmann Carl Ulrich Rieck aus Barsnevitz am 7. Mai 1866 wegen Blutschande zu 3 Jahren Zuchthaus, 2) den Fischerknecht Carl Martens aus Bisdorf am 9. Mai 1866 wegen schweren Diebstahls im ersten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 3) den Pferdeknecht Carl Friedrich Nicolaus Dobrahn aus Darsband am 12. Mai 1866 wegen Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus, 4) die unverehelichte Louise Meyer aus Barth am 14. Mai 1866 wegen Kindesmordes zu 5 Jahren Zuchthaus, 5) den Kaufmann Wilhelm Boest aus Zingst am 15. Mai wegen betrügerischen Bankerutts und wissentlichen Meineides zu 2 Jahren Zuchthaus, 6) den Arbeiter Albert Ludwig Wilde aus Stralsund am 18. Mai wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 5. Juli 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 468.) Der Professor Dr. Jacobson in Königsberg hat vor Kurzem eine Darstellung des evangelischen Kirchenrechts des Preußischen Staates erscheinen lassen, welche als eine brauchbare, mit großem Fleiß und mit Sachkenntniß gearbeitete Uebersicht der bestehenden rechtlichen Zustände und ihrer historischen Entwickelung sich zu erkennen giebt und namentlich zur Anschaffung für Synodal-Bibliotheken wohl geeignet ist. Wir haben deshalb nicht unterlassen wollen, die Herren Superintendenten auf dies Werk aufmerksam zu machen.

Stettin, den 29. Juni 1866. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

(№ 469.) Zur Beseitigung der Zweifel, welche neuerdings mehrfach bei der Tarifirung wollener Gewebe, insbesondere bei der Unterscheidung der mit dem Eingangs-Zoll von 20 Rthlr für den Centner belegten unbedruckten, ungewalkten Wollenwaaren von dem mit dem Zollsatze von 10 Rthlr belegten, unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filzwaaren hervorgetreten sind, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers folgendes bestimmt worden: 1) die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buckskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind; 2) Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln; 3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Buckskins-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte", die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren. — Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht, daß Mustertypen der in Rede stehenden Art auf jedem Hauptamte und den wichtigeren Neben-Zoll-Aemtern I. Klasse zur Einsicht offen liegen.

Stettin, den 4. Juli 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Gröben.

(№ 470.) Die an zurückgebliebene Familien abgerückter Militairpersonen an Stelle der Brotunterstützungen in natura zu gewährende Geldentschädigung aus Militairfonds an Orten, wo der Natural-Brotempfang nicht stattfinden kann, beträgt im I. Semester cr. pro Brot 4 Sgr, im II. Semester cr. pro Brot 3 Sgr 9 Pf. Stettin, den 1. Juli 1866.

Königliche Provinzial-Intendantur 2. Armee-Corps.

(№ 471.) **Domainen-Verpachtung.**

Das im Sorauer Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Nieder-Ullersdorf mit einem Gesammt-areal von 862 Morgen 171 □Ruthen, worunter 461 Morgen 139 □Ruthen Acker und 170 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf **den 20. September d. Js., Vormittags 11 Uhr,** im Sitzungssaale des Regierungs-Gebäudes, Wilhelmsplatz № 19 hierselbst, vor dem Regierungs-Assessor Wendt anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 850 ℛ festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von Achttausend Thalern erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termin auszuweisen haben. Die Verpachtungs-bedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 21. Juni 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 472.) Den Lämmern zu Hohenbarnekow, Buchholz und Wolfsdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 2. Juli 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 473.) Den Lämmern auf den Gütern Brönkow, Glashagen, Holthof, Müggenwalde, Gr. Rakow, Sievertshagen, Strelow, Vorland, Willerswalde, Wüst-Eldenow und Wüstenen sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 1. Juli 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 474.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Beibehaltung des bisherigen Depositaltages — Dienstag jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags — gegenwärtig zu Depositarien der Kreisgerichtsrath Ladewig, der Secretair Rusckow und der Rendant Arndt ernannt sind.

Greifswald, den 2. Juli 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 475.) Die Stelle eines Nachtwächters, mit welcher ein Gehalt von 50 ℛ verbunden ist, soll zum 1. October cr. anderweitig besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte werden aufgefordert, sich bei uns zu dieser Stelle zu melden.

Grimmen, den 2. Juli 1866. Der Magistrat.

(№ 476.) Die Lieferung von circa 65 Centner Platten von besten englischen Muntz-Metall sollen im Wege der Submission vergeben werden. — Bedingungen sind im Büreau des unterzeichneten Depots einzusehen. Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Muntz-Metall-Platten" bis zum 16. Juli cr., Vormittags 10 Uhr, dem unterzeichneten Depot einzureichen.

Stralsund, den 19. Juni 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 477.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Thuiskon Hermann Rath, welchem die Befugniß zum Selbstdispensiren der nach homöopatischen Grundsätzen bereiteten Arzeneimittel ertheilt ist, hat sich in Stralsund niedergelassen.

Der Apotheker erster Klasse Carl Julius Theodor Küste hat auf Grund erhaltener Concession zu Richtenberg eine Apotheke angelegt und eröffnet.

Der Lehrer Theodor Weissenberg zu Greifswald ist als ordentlicher Lehrer an der dortigen zweiten Töchter-Schule angestellt worden.

An der Realschule zu Stralsund ist der ordentliche Lehrer Dr. Fock zum Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 478.) Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30sten December 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben worden.

(№ 479.) Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Fres. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Fres. 5. -- durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4% pro anno verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 29. Stralsund, den 19. Juli 1866.

Unser Heer.

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden", in Erfüllung zu gehen: **die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.**

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt **unmöglich**, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unseres Heerwesens vereinigt.

„**Die Armee, so wie sie ist,** hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, **wissen** wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, **können** möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur **möglich**, es ist **nicht erwiesen**. Wenn nun die Regierung **das erprobte Gute festhalten** und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinander-

greifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 480.) Polizei-Verordnung

betreffend die Ausführung des §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842.

Bisher ist der Grundsatz maßgebend gewesen, daß die im §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen zur Erlangung eines Wohnsitzes vorgeschriebene Meldung in denjenigen Ortschaften, in welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz **nicht** haben, ausreichend erfolgt sei, wenn sie bei dem Ortsvorstande vorgenommen werden, um in Verbindung mit einem **einjährigen** Aufenthalte einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. Nachdem jedoch mehrere Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals dahin ergangen sind, daß die im §. 8. I. c. vorgeschriebene Meldung nothwendig als bei der Polizei-Obrigkeit, wenn auch durch Vermittelung der Ortsbehörde erfolgt, nachgewiesen sein müsse, so sehen wir uns veranlaßt mit Rücksicht auf die civilrechtliche Wirkung, welche das Gesetz dieser Meldung in Beziehung auf die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes beilegt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1856 (Stück 24. unsers Amtsblattes pro 1856 Pag. 196. ff.) Nachstehendes für unsern Verwaltungs-Bezirk zu verordnen:

§. 1. Ein Jeder,

welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen,

hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach seinem Anzuge zu machen, eine Geldstrafe von ein bis drei Thalern, der im Unvermögensfalle eine ein- bis dreitägige Gefängnißstrafe substituirt wird, verwirkt.

§. 2. Die Meldung soll erfolgen:

1) in den Städten bei dem Magistrat resp. der Polizei-Direction wo solche besteht,
2) auf dem platten Lande
   a) in Putbus bei dem fürstlichen Polizei-Amt,
   b) auf Gütern, deren Besitzer mit der Polizei-Verwaltung betraut sind, bei diesen,
   c) in den übrigen Ortschaften des platten Landes entweder bei dem Landrathe oder beim Ortsvorstande.

§. 3. Ueber die erfolgte Meldung ist dem Anziehenden sofort eine Bescheinigung von der resp. Anmeldungsbehörde auszustellen. Ist die Meldung jedoch bei dem Ortsvorstande, welcher nicht gleichzeitig Polizei-Obrigkeit ist, erfolgt, so hat derselbe binnen 8 Tagen der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit von der Meldung Anzeige zu machen und von der Letzteren ist dann sofort die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen. Dieser Anzeige an die Polizei-Behörde ist Seitens des Ortsvorstandes und ebenso Seitens der Kirchspiels-Armenpflege die Erklärung beizufügen, ob und event. was ihrerseits gegen die Gestattung des Anzuges zu erinnern sei. Für diese Anzeige ist folgendes Formular zur Anwendung zu bringen:

Dem (der) [Character der Polizei-Obrigkeit] zeigt der unterzeichnete Ortsvorstand gehorsamst an, daß sich der (die) [Character und Name] aus (bisheriger Wohnort) am heutigen Tage behufs seines (ihres) Zuzuges am hiesigen Orte mit nachstehenden Familien-Mitgliedern

. . . .

gemeldet und über seine (ihre) persönlichen Verhältnisse nachstehende Auskunft gegeben hat . . . .

. . . .

Gegen die Gestattung dieses beabsichtigten Aufenthalts findet der unterzeichnete Ortsvorstand (Folgendes) [Nichts] zu erinnern

. . . .

(Name des Orts) den (Datum).

Der Ortsvorstand. (Name und Character.)

Gegen den vorstehend beabsichtigten Anzug haben wir (Folgendes) [Nichts] zu erinnern

. . . .

(Name des Ortes), den (Datum).

Die Armenpfleger des Kirchspiels (Name des Kirchspiels).
(Namen und Character.)

An
(Namen und Character der Polizei-Obrigkeit)
zu (Ort).

§. 4. Von den Polizei-Behörden ist für die bei ihnen mittelbar oder unmittelbar erfolgten Meldungen folgendes Bescheinigungs-Formular zur Anwendung zu bringen:

Dem (der) [Character und vollständiger Name] wird hierdurch bescheinigt, daß sich derselbe (dieselbe) am (Datum der Meldung) behufs seiner (ihrer) Niederlassung in (Ort) mit nachstehenden Familiengliedern

. . . .

gemeldet und die nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31sten December 1842 erforderliche Auskunft über seine (ihre) persönlichen Verhältnisse gegeben hat.

(Datum. Ort.) (Behörde.)

Ueber die erfolgten Meldungen ist von den Anmeldungs-Behörden eine nach folgendem Schema einzurichtende Liste zu führen:

№	Vor- und Zuname des Anziehenden.	Stand, Character und Alter.	Vornamen und Alter der Familien-Mitglieder.	Tag des Anzuges.	Ort von wo er angezogen.	Bemerkungen.

§. 5. Erst von dem Tage, an welchem die Meldung des Anzuges, sei es unmittelbar oder durch die Instanz des Ortsvorstandes bei der Polizei-Obrigkeit gemacht ist, kann die nach Artikel I. des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 vorgeschriebene einjährige Rückweisungsfrist gerechnet werden.

§. 6. Den Polizei-Obrigkeiten sowie den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung im §. 1. zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke.

Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

Stralsund, den 7. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 481.) Mit Bezugnahme auf die in der Beilage zum Stück 33. unseres Amtsblattes von 1861 veröffentliche Concession nebst dem Statut der „allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen" werden in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes die unterm 26. Februar d. Js. beschlossenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 11. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 482.) Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. d. M. machen wir hiermit bekannt, daß wir ermächtigt sind, in unserem Verwaltungsbereiche denjenigen Apothekern, welche während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes bei Lieferung von dispensirten Arzneien an Militair-Lazarethe einen Rabatt bewilligen wollen, die Erlaubniß hierzu zu ertheilen. Stralsund, den 12. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 483.) Die Verlustlisten: des 1sten Garde-Regiments zu Fuß, des 2ten Garde-Regiments zu Fuß, des 3ten Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, des 4ten Garde-Grenadier-Regiments Königin, des Garde Pionier-Bataillons, des Garde-Husaren-Regiments, des 3ten Garde-Ulanen-Regiments, des Ostpreußischen Kürassier-Regiments № 3, der 3ten reitenden Garde-Batterie, der 3ten 12Ü.gen Garde-Fuß-Batterie, der 1sten 4Ü.gen Garde-Batterie, der 1sten 6Ü.gen Garde-Batterie, des Garde-Füsilier-Regiments, des 3ten Garde-Regiments zu Fuß, des Garde-Jäger-Bataillons, des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments № 2, soweit dieselben bis zum 14. Juli cur. eingegangen sind, liegen in den Amtslokalen der Königlichen Landraths-Aemter und des Magistrats hierselbst zur Einsicht des Publicums offen.

Stralsund, den 16. Juli 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 484.) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 485.) Den Lämmern zu Lüdershagen-Hof, Langenhanshagen großer Hof, Langenhanshagen Neuhof und Bartelshagen adl. sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 5. Juli 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 486.) Den Lämmern zu Groß-Lüdershagen, Neu-Lüdershagen, Zitterpennigshagen, Andershof, Groß-Zansebuhr, Langendorf, Hohendorf, Parow, Günz, Kramerhof, Pütte (Pfarrcolonus), Klein-Cordshagen, Clausdorf, Zarrenzin und Grenzin sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 9. Juli 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 487.) Den Lämmern zu Züssow, Kieshof, Klein-Zastrow und Kessin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 7. Juli 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 488.) Den Lämmern auf den Gütern Abtshagen, Kirch-Baggendorf, Bartmannshagen, Ahrendsee, Gr. und Kl. Behnkenhagen, Brinkhof, Engelswacht, Neu-Elmenhorst, Grellenberg, Jessin, Katernehl, Neuhof, Papenhagen, Stoltenhagen und Wilmshagen sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 9. Juli 1866. Der Landrath von Kessenbrinck.

(№ 489.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **August** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	17.	11 U.	Kiefernreisig in den Durchforstungsschlägen zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
	Buddenhagen	17.	11	desgleichen und Weichholzreisig in Haufen	desgleichen.
Abtshagen	Wittenhagen	7.	9½ U.	Eichen-, Buchen- und Weichnutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Elmenhorst	7.	10 U.	Eichen-Nutzenden und Weichholzstangen, Eichen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	7.	10½ U.	Eichen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz-Klaftern, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Stoltenhagen	14	9½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden, 1 Birken-Nutzende, Kiefernstangen, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	14.	10 U.	Eichen-Nutzenden und do. Stangen, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kl. Barnekow	14.	10½ U.	Eichen-Nutzenden, Weichholzstangen, Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen	Moysall, am Kirchwege, Spohnbrückenweg u. Sandberg	jeden Freitag	Vormitt. 9—12 U.	Eichen-Nutzholzenden und Derb- und Reiser-Brennholz	Oberförsterei Schuenhagen
	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche, u. Schuenhäger Wald			Eichen-Nutzholzenden und Derb-Brennholz, Buchen-Kloben und Knüppel, Weichholz und Kiefern-Reiser	
	Horst, Langenbusch			Eichen-Nutzholz-Enden rc.	
	In diesen Terminen werden auch die in anderen Schutz-Bezirken etwa noch in Rest verbliebenen eingeschlagenen Hölzer wiederholt zum Aufgebot gestellt.				
	Camitz, Schanzberg rc.	28.	11 U.	ca. 166 Klafter Buchen-Klobenholz	Gasthof zu Tribohm.

Stralsund, den 16. Juli 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 490.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten, dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. October 1866 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung

einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß **a.**

der bei der 30. Verloosung gezogenen zum 1. October **1866 gekündigten Nummern.**

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.

Litt. B. zu 500 Rthlr. № 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Litt. C. zu 100 Rthlr. № 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.

Litt. D. zu 25 Rthlr. № 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.

Litt. E. zu 10 Rthlr. № 4935. 4936. 4937. 4938.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4938 sind ausgelöst, resp. gekündigt.

Verzeichniß **b.**

der bereits früher ausgeloosten, und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den **Fälligkeits-Terminen**

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 290. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1142. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 221. 403. 581. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 2185. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3601. Litt. E. zu 10 Rthlr. № 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4550. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 443. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4336. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 54. 2675. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 2491. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 4319. 4782. 4872.

1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 200. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 1187. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 159. 199. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3000. 3083.

1. October 1863. 24. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 4284. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 253. 384. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 636. 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4. 1432. 2290. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 491.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thalern nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thalern versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten und den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Auf-

nahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 ₰. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalen die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von

einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 492.) Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Herrn Wilh. Grubert, Gehöft № IX. hierselbst, sind die Pocken geimpft.

Grimmen, am 12. Juli 1866.

Die Polizei-Verwaltung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 29. Stralsund, den 19. Juli 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners und Zieglers Johann Friedrich Haak zu Brandshagen werden alle Diejenigen, welche an die Weidegerechtigkeit für eine Kuh auf der Brandshäger Commune-Weide, sowie die zwei Stücke Ackerland von je circa 40 □Ruthen Pommersch Maaß auf der Brandshäger Feldmark belegen, an der einen Seite von dem Acker der Wittwe Rohde an der andern Seite von dem Acker des Gärtners Blohm begrenzt, und in der Mitte von dem Acker des Tischlers Hansen getrennt, welche nebst jener Weidegerechtigkeit dem Antragsteller durch Vertrag vom 10. November 1865 von dem Büdner und Schneidermeister Carl Christoph Becker daselbst verkauft sind, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten September und 3ten October d. Js., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 7. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Theodor Cohn hieselbst (Fleischerstraße № 7 wohnhaft) und seine Ehefrau Sophia Cohn, geb. Tobias, cum cur. haben durch gerichtlichen Vertrag von heute die Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts ausgeschlossen.

Greifswald, den 19. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Fischer C. S. Th. Peters zu Wieck als Curator des verschollenen Schiffszimmermanns Heinrich Seidenschnur durch Vertrag vom 27. April d. Js. an den Fischer Christian David Heinrich Vägler in Wieck verkaufte sub № 34 b. daselbst belegene halbe Haus nebst Stallgebäude, Gartenbefriedigung und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten, 15ten und 29sten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale angesetzten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Christian Joachim Theodor Stoewer und seine Ehefrau Marie Friederike Caroline Stoewer, geb. Frahm, haben durch Vertrag vom heutigen Tage die für Eheleute ihres Standes hier geltende Gütergemeinschaft des lübischen Rechts ausgeschlossen.

Greifswald, den 3. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von den Erben des verstorbenen Eigenthümers Johann Muhs an den Eigenthümer David Arndt verkaufte, zu Dreschvitz auf der früheren Welzin'schen Hufe belegene Grundstück, bestehend aus Haus, Scheune, Viehzimmer, circa 18 Pommersche Morgen Acker nebst Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 10ten Juli, 4ten und 18ten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 3. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 30. Stralsund, den 26. Juli 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. Juni d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6353. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße; unter

„ 6354. das Privilegium wegen ~~Ausgabe~~ auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 14. Mai 1866; unter

„ 6355. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866, und unter

„ 6356. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König-Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Das am 30. Juni d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6357. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bollwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist; unter

„ 6358. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz; und unter

„ 6359. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Das am 5. Juli d. J. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6360. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18. und 19. des revidirten Reglements für die Feuersozietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863; unter

„ 6361. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16. und 32. des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1866, und unter

„ 6362. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Das am 6. Juli d. J. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6363. die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilproceß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866; unter

„ 6364. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhalung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen; und unter

„ 6365. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

Das am 10. Juli d. J. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6366. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. Mai 1866; unter

„ 6367. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen; unter

„ 6368. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Mai 1866; und unter

„ 6369. das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vierundeinhalbprocentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

Das am 13. Juli d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6370. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg; und unter

„ 6371. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Das am 16. Juli d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6372. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei; unter

„ 6373. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866; unter

„ 6374. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterhaltung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds; und unter

„ 6375. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

Das am 20. Juli d. Js. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6376. das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866; unter

„ 6377. den Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866; und unter

„ 6378. den Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Schreiben Seiner Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Horzitz, den 4. Juli 1866.

Am 2. verließ mich Fritz Karl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseits der Elbe sich von 8—3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die 1. Armee mit dem 2., 3. und 4. Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Nechanitz in die Flanke, Fritz mit der 2. Armee, Garde

1., 5. und 6. Corps von Königshof, seinem linken Flügel, links der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren, und glaubte immer noch nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe Dub zu Pferde stieg, regnete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an.

Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing so eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Corps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff die vorliegende waldige Höhe an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain; die 7. Division (Fransecki) entwickelte sich mehr links mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach $1\frac{1}{2}$ Stunden von Nechanitz kommend ins Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2. Armee entgegen, denn bei dem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reservemunition verausgaben.

Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Garde-Corps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmäligen sehr langsamen Vordringens Herwarths hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann) Leib-, 48. Regiment, zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Piefke einen Marsch, Heil dir im Siegerkranz ꝛc. im Marschiren bliess, ein ergreifender Moment. Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor.

Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffene Tambour battant der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armee-Corps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefecht vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade, 1. Garde-Dragoner, Ziethen-Husaren, 11. Ulanen- (Hohenlohe'sches) Regiment gegen österreichische Kürassiere, Ulanen, die total culbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So concurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf.

Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen, es schienen über 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen; alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 50 gefangene Offiziere. Aber nun den Revers der Medaille: unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust!

Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht, wie es ihm heut geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus 2 Bataillonen eins formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

Preußens Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen **Wien** beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General **von Falckenstein** siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, **an Zahl bei Weitem überlegen,** die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen **Alexander von Hessen** und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen **Karl von Bayern.** Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die **Bayern** hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen **Alexander von Hessen** zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei **Hünfeld** von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei **Dermbach** u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern **rückwärts am Main** zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Main-Armee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der Fränkischen Saale **bei Kissingen und Hammelburg** (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Main-Armee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der Fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei **Aschaffenburg** kam es am vergangenen Sonnabend den 14ten zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzug über den Main und zur **Räumung Frankfurts** gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren **Bundestages** Frankfurt verlassen und sich nach **Augsburg** begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals v. Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 493.) Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines

Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen 20 soweit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden. — Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen. — Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine **regelmäßige Briefbestellung** nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an **eine** Person adressirt sind, sondern **mehreren** auf der Adresse benannten Personen **nach einander** als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§. 4. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes **Formular eines Behändigungsscheins** (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document“ nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein. — Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt.“

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem **absendenden Gerichte** wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen **expressen Boten** würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am **Orte befindlichen** oder, in Ermangelung eines solchen, dem **zunächst belegenen Gerichte** unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation“ zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der **Behausung** Derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren **Läden** und **Schreibstuben** geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner **erwachsenen** Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren. — Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen. — Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung rc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter № 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen die **Bescheinigung** des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf dem Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, **weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will,** so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. — Wird die Annahme dagegen **aus einem anderen Grunde verweigert,** oder tritt der Fall ein, **daß Niemand von den unter № 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird,** so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. **Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer rc.)** gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.

vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto rc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter № 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger rc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich, daß Derjenige, für den die Verfügung rc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort **verlassen** hat und ist **der anderweitige Aufenthaltsort** desselben **zuverlässig bekannt,** so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden. — Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuationen.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache“

bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den **Post-Anstalten** als **portofrei anerkannt zu werden**, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein. — Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht. — Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält. — Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf **deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt,** von den Post-Anstalten als **portopflichtig** zu behandeln. — An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a) das tarifmäßige **Porto** für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen **Bestimmungsorte,** welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die **Nachsendung** bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b) die **Insinuations-Gebühr** von 3 Sgr.,
c) das **tarifmäßige** Porto für die **Rücksendung des Behändigungsscheins,** und
d) das tarifmäßige **Bestellgeld.**

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur **gegen Zurückgabe der Adresse,** auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet. — Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem **Vorstande des absendenden Gerichts** zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld **von demjenigen Beamten** des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	do.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	do.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Birkenfeld	Post-Amt	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	do.	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	do.	do.
Dessau	do.	do.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	do.	do.
Grande	do.	Herzogthum Lauenburg.
Greussen	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	do.	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	do.	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	do.	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Maydesprung	do.	do.
Mengeringhausen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	do.	do.
Oranienbaum	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Plößkau	do.	do.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	do.	do.
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	do.	do.
Roßlau	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	do.	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	do.	do.
Sandersleben	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	do.	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	do.	do.
Siebenbäumen	do.	do.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	do.	do.
Zerbst	do.	do.

II. Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, so wie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Post-Anstalten insinuirt werden. — Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1. der Instruction über die postamtliche Insinuation **gerichtlicher** Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an **eine** Person adressirt sind, sondern **mehreren**, auf der Adresse benannten Personen **nach einander** als Umlauf insinuirt werden sollen (**Currenden**).

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines **Behändigungsscheins** (Insinuations-Documents) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. — In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt. — Im Uebrigen bleiben, sowohl was die **äußere Beschaffenheit** der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der **Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren** und die **Zurücksendung der Behändigungsscheine** betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation **gerichtlicher** Verfügungen ꝛc. enthalten.

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr erhoben. — Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a) für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. **nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte** und beziehungsweise für die **Nachsendung** nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie

b) für die **Rücksendung** des bescheinigten **Insinuations-Documents** an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des **Portos** für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem **auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte** durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern **ihrerseits** bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten **Requisition** der absendenden Behörde eine **ausdrücklich hierüber**

lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden. — In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung vom Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung §. 6. auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, **so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.** — Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5.), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen **Expressen** (§. 4.), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§. 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen 2c., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen. — Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen 2c. in Form **recommandirter Briefe** vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn **sicher zu stellen,** deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8.), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9.).

Berlin, den 9. Juli 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 494.) Das in unmittelbarer Nähe der Stadt Bergen belegene Domanial-Ackerwerk St. Jürgenhof soll auf 14 Jahre, vom 1. October 1866 bis dahin 1880 in 27 Parzellen von 1 bis 6 Morgen Größe getheilt, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf den **6. September** cr. und event. den folgenden Tag Vormittags 10 Uhr im Rathhause zu Bergen vor unserem Kommissarius anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonntage täglich während der Dienststunden in der Rathskanzlei zu Bergen eingesehen werden können.

Stralsund, den 16. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 495.) Die Verlustlisten (№ 3.)

des Stabes der 17. Infanterie-Brigade, des Stabes der 10. Infanterie-Division, des 1. Westpreußischen Grenadier-Regiments № 6., des Königs-Grenadier-Regiments (2. Westpreuß.) № 7.,

soweit dieselben bis zum 15ten d. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amts-Lokalen der Königlichen Landraths-Aemter und des hiesigen Magistrats zur Einsicht des Publikums offen.

Stralsund, den 18. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 496.) Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport, die Lagerung und den Verkauf von Sprengöl (Nitroglycerin).

Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft, unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergbau und zu anderen Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung

gebracht worden und wird voraussichtlich eine größere Verbreitung finden. — Es erscheint daher erforderlich, für den Transport, die Lagerung und den Verkauf des Sprengöls besondere Vorsichts-Maßregeln anzuordnen. — Demgemäß bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265.) wie folgt:

I. Transport des Sprengöls.

§. 1. Auf den Transport des Sprengöls finden die in unserer Polizei-Verordnung vom 20. December 1862 (Amtsblatt Stück 52., № 774.) für den Transport von Petroleum gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Außerdem darf der Transport des Sprengöls nur unter Beachtung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

§. 2. Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech oder aus starkem Glase, verpackt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein

§. 3. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen als auch die umhüllten Glasflaschen, müssen mit Stroh, Heu u. dergl. in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind.

§. 4. Das Gewicht des in einem Collo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund, und das Gewicht des ganzen Collo, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, 40 Pfund nicht übersteigen. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil wenn größere Mengen von Sprengöl in einem Collo verpackt werden, das letztere ein so erhebliches Gewicht erhalten kann, daß seine Handhabung unbequem und es durch seine Schwere Beschädigungen ausgesetzt wird, welche eine Explosion des Sprengöls zur Folge haben können.

§. 5. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

§. 6. Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkte in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht geboten.

II. Lagerung und Verkauf des Sprengöls.

§. 7. In Verkaufslokalen ist an Sprengöl höchstens ein Vorrath von 2 Pfund aufzubewahren. — Es darf jedoch der Verkäufer außerdem in seinem Hause auf dem Bodenraum in einem abgesonderten, feuersicheren und beständig unter Verschluß zu haltenden Verschlage 10 Pfund, höchstens, vorräthig halten.

§. 8. Privatpersonen bedürfen, um Sprengöl im Hause zu halten, der lokalpolizeilichen Genehmigung. Vorräthe an Sprengöl von über 2 bis 10 Pfund incl. dürfen von Privatpersonen in Privathäusern nur ganz ausnahmsweise und nur mit genauester Beachtung der im §. 7. alin. 2. enthaltenen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden.

§. 9. Sprengöl in größeren Quantitäten darf von Kaufleuten und von Privatpersonen innerhalb der Ortschaften und in bewohnten Gebäuden gar nicht gelagert werden. Der Anlegung von Lagerräumen an ungefährlichen Orten hat eine Prüfung der Oertlichkeit durch die betreffende Localpolizeibehörde vorauszugehen.

§. 10. Das Sprengöl ist in den gleichen Gefäßen aufzubewahren und zu lagern, in denen nach §. 2. der Transport desselben stattfinden soll. Die Gefäße müssen so aufgestellt werden, daß sie weder selbst fallen noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§. 11. Räume, in denen Sprengöl lagert, dürfen nie mit Licht betreten werden.

§. 12. Der Vertrieb des Sprengöls im Groß- und Kleinhandel erfordert die vorgängige Genehmigung der Localpolizeibehörde.

§. 13. Im Handel darf das Sprengöl gleichfalls nur in Gefäßen der im §. 2. gedachten Art, welche wohl verschlossen sein müssen, abgegeben werden.

§. 14. Jedes Füllen, Um- und Ausfüllen dieser Gefäße beim Vertriebe ist verboten. Die Verfüllung des Stoffes darf überhaupt nur in den Lagerräumen oder im Freien geschehen.

§. 15. Der Verkauf des Sprengöls bei Licht sowie an Unbekannte und an Unerwachsene ist verboten.

§. 16. Detailverkäufer müssen in einer den Gefäßen aufgeklebten gedruckten Anweisung auf die Gefährlichkeit des Stoffes aufmerksam machen.

III. Strafbestimmung.

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen irgend eine dieser Bestimmungen werden nach §. 345. № 4. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr oder Gefängniß bis zu 6 Wochen und Confiscation des Sprengöls bestraft.

Stralsund, den 18. Juli 1866.

Königliche Regierung.

(№ 497.) Ferner eingegangene Verlustlisten, und zwar:

des Königs-Grenadier-Regiments № 7; des westphälischen Füsilier-Regiments № 37; des 1. niederschlesischen Infanterie-Regiments № 46; des 2. niederschlesischen Infanterie-Regiments № 47; des 6. brandenburgischen Infanterie-Regiments № 52; des 3. Posen'schen Infanterie-Regiments № 58; des 1. schlesischen Jäger-Bataillons № 5; des 1. schlesischen Dragoner-Regiments № 4; des westpreußischen Ulanen-Regiments № 1; des niederschlesischen Feld-Artilleri-Regiements № 5

liegen in den Amtslokalien der königlichen Landraths-Aemter und des hiesigen Magistrats zur Einsicht des Publikums offen.

Stralsund, den 21. Juli 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 498.) Den Lämmern zu Camitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 18. Juli 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 499.) Am 18. d. Mts. Nachmittags wurde der Ehefrau des zu den Fahnen einberufenen Tagelöhners Sund zu Behrenwalde ein Stück flächsener Leinwand, 18 Ellen lang, von der Bleiche daselbst entwendet. Es wird gebeten zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes und zur Ermittelung der Thäterschaft behülflich zu sein.

Franzburg, den 19. Juli 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 500.) Den Lämmern in Dolgen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 20. Juli 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 501.) Das dem Domainen-Fiscus gehörige sogenannte Schulzendienstland zu Papenhagen von 5 Morgen $124\frac{9}{10}$ □Ruthen soll vom 1. Juni 1866 bis dahin 1872 öffentlich zur Verpachtung ausgeboten werden und ist hierzu ein Termin auf den **25. Juli d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreis-Büreau anberaumt. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Grimmen, den 16. Juli 1866. Der Landrath v. Keffenbrinck.

(№ 502.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Commissionen zu Barth, Franzburg und Tribsees die Sommerferien am **21. Juli beginnen** und **bis zum 1. September** währen. Da nach der Vorschrift des Ferien-Reglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichtseingesessenen und sonst Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen. Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als **„Feriensachen"** bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist. Auch die protokollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt.

Stralsund, den 14. Juli 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 503.) **Am Dienstag, den 21. August d. Js., Vormittags 11 Uhr,** findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst

die 15te Verloosung von 10,000 Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und
die 5te Verloosung von 2,600 Rthlr. dergleichen II. Emission

statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12. Juli 1866. Der Director der Altpommerschen Landstube. von Köller.

(№ 504.) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. October d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. — Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. — Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen. — Die Annahme und Entlassung

derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben. — Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen. Greiffenberg, den 9. Juli 1866.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

(№ 505.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers Balthasar zu Gr.-Miltzow ist der Gutspächter Ziemssen in Reinberg zum Districts-Wege-Commissarius des aus den Kirchspielen Brandshagen, Gristow und Reinberg bestehenden Bezirks № 4 des Kreises Grimmen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des früheren Ortsschulzen Bahls zu Behnkenhagen ist zum interimistischen Ortsschulzen daselbst der dortige Eigenthümer Gustav Bahls gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Pächters Honig zu Alt-Pansow ist der dortige Pächter Halliger zum Ortsschulzen daselbst gewählt und bestätigt worden.

Versetzt ist: Der Grenz-Aufseher Greffin von Richtenberg nach Stralsund.

Der bisherige Kreisrichter Michels in Hattingen ist in gleicher Eigenschaft vom 16. Juli cr. ab an das Kreisgericht Bergen auf Rügen versetzt.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Geheime Bergrath Ebers auf seinen Antrag pensionirt. Dem Bergreferendar Dr. Steinbeck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt. Die Bergeleven Gustav Sander und Otto Brathuhn und die Exspectanten Heinrich Mentzel und Hermann Kästner sind zu Bergreferendarien ernannt. Der beim Verkauf des Hüttenamts Messingwerk bei Neustadt E./W. auf Wartegeld gesetzte Hüttenfactor Voigtmann ist als Büreaubeamter für das Bergrevier Oschersleben zu Halberstadt wieder angestellt. Bei dem Königlichen Eisengießereiamt zu Berlin ist dem Kassenrendanten Freund der Character als Rechnungsrath beigelegt.

Der bisherige Subrector Mentzel zu Swinemünde ist als Rector der Mädchenschule zu Wolgast angestellt worden.

Der Lehrer Blauert aus Lubmin ist als ordentlicher Hülfslehrer an den Elementarschulen zu Greifswald angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Löbe ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Der Prediger Kubsch, bisher Pfarrverweser zu Kronheide, ist nunmehr definitiv zum Pastor der vereinigten Kirchspiele Kronheide und Buddenbrock, Synode Greifenhagen, ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Weber ist an der Stadtschule zu Loitz als Conrector angestellt worden.

Die Pfarre in Zebbin, Synode Wollin, Privat-Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist am 1. October d. Js. wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 506.) Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma: F. Hartkopf & Co.) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 507.) Das dem Ingenieur Wm. Walk zu Hannover unter dem 2. Sept. 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 26. Juli 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Theodor Cohn hieselbst (Fleischerstraße № 7 wohnhaft) und seine Ehefrau Sophia Cohn, geb. Tobias, cum cur. haben durch gerichtlichen Vertrag von heute die Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts ausgeschlossen.

Greifswald, den 19. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Christian Joachim Theodor Stoewer und seine Ehefrau Marie Friederike Caroline Stoewer, geb. Frahm, haben durch Vertrag vom heutigen Tage die für Eheleute ihres Standes hier geltende Gütergemeinschaft des lübischen Rechts ausgeschlossen.

Greifswald, den 3. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Die Brauereibesitzer Tamms und Jessen hier haben Behufs Aufnahme eines Darlehns wegen der von ihnen nachzuweisenden Realsicherheit die Proclamation des ihnen von dem Bauhofsbesitzer Burmeister durch Vertrag vom 14. Juni 1864 verkauften, an der Promenade hier belegenen, ½ Morgen großen Grundstücks mit dem darauf errichteten Wohn- und Brau-Hause, Lagerkeller und Stall nachgesucht. In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche dingliche Forderungen oder Ansprüche an das bezeichnete Grundstück nebst Gebäuden haben oder zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 3ten Juli, 17ten Juli und 31sten Juli d. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

anberaumten Liquidationstermine bei uns anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Von der Anmeldung entbunden sind Diejenigen, welchen von den Extrahenten der gerichtlich attestirte Postenzettel vorgelegt wird, und haben dieselben jedenfalls die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu beanspruchen.

Wolgast, den 11. Juni 1866. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Proclama.

Die Wittwe des Büdners und Fischers Christian Riejahr, Christine geb. Loocks, früher verwittwete Böckler, hat mittelst gerichtlichen Vertrags vom 12. Juni d. J. von dem ihr gehörigen zu Cröslin sub № 22 belegenen Büdnergrundstück folgende Weidestücke

1) das auf der Karte von Cröslin mit I. 36 bezeichnete Weidestück, auf der Westseite des Weges a 3 belegen, groß 102 □Ruthen,
2) das auf derselben mit II. 37 bezeichnete Weidestück, an der Nordost- und Nordwestseite des Grenzgrabens b 2 belegen und groß 4 Morgen 73 □Ruthen,
3) das daselbst mit III. 36 bezeichnete Weidestück, zwischen dem Wege a 6 und der Peene belegen groß 98 □Ruthen

an den Hauseigenthümer Fritz Giermann zu Cröslin verkauft. Nach gesetzlicher Vorschrift werden alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Weidestücke dingliche Forderungen oder Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 3ten Juli, 17ten Juli und 31sten Juli d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserm Gerichtslocale anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Entbunden von der Anmeldung sind jedoch Diejenigen, welchen der gerichtlich attestirte Postenzettel vorgelegt werden wird und haben dieselben jeden Falls Erstattung der ihnen durch die Anmeldung erwachsenden Kosten nicht zu beanspruchen.

Wolgast, den 14. Juni 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Beilage
zum 30. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 508.) Mit Bezugnahme auf die in № 36. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 30. Juli d. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 29sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30sten d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 24. Juli 1866.

Königliche Regierung.

Extra-Beilage

zum 30. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 509.) Da Se. Majestät der König den Wunsch hegen, den Landtag in Person zu eröffnen, so findet der Zusammentritt desselben nach einem mir soeben zugegangenen Telegramm des Herrn Ministers des Innern nicht am 30sten d. Mts., sondern an einem spätern, Allerhöchst noch zu bestimmenden Tage Statt.

Stralsund, den 27. Juli 1866.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
v. Jaski.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 31. Stralsund, den 2. August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. Juli d. Js. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6379. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 18. Juli 1866; unter

" 6380. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungs-Bezirk Potsdam; unter

" 6381. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland; und unter

" 6382. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

Das am 28. Juli d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866; unter

" 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen; und unter

" 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

Das am 29. Juli d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie; und unter

" 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo im Kreise Krotoschin nach Raszkow im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Preußens glorreiche Erfolge.

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. — Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen Diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner

Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch Diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18. Juni.

Und — **Gott ist mit uns gewesen** und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen, fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslauf verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte **das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde,** in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich; in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben

waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedroheten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens, zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche **Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde** und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen **norddeutschen Bundes unter Preußens Führung** festgesetzt, dessen **Beziehungen zu Süddeutschland** demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende **Kriegskosten**.

Außer der unmittelbaren **Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen** wird ferner **ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt**.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 510.) Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und London'er Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. Js. (Amtsblatt Stück 19, № 318. de 1866) angegeben — „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sondern „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

(№ 511.) Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt a. Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Haltersheim, wohin von Frankfurt a. Main eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen. Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahr-Post-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben. Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 512.) **Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.**

Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militairbeamte in dem Lazarethorte **Königinhof** erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via **Görlitz und Horriz**" versehen sind; dieselben können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte **Trautenau** sind mit dem Vermerk „via **Landeshut und Liebau**" zu versehen; dieselben können an die Preußischen Local-Post-Anstalten (nicht Feld-Post-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 513.) **Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.**

Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als

„zweites Reserve-Armee-Corps“ bezeichnet werde. Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps“ führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps“ genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke **„erstes Reserve-Armee-Corps“** versehen sein.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 514.) **Zur Verbindung** der bei der Königlichen Armee befindlichen **mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath** sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a./Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die **im Orte** oder in dessen **unmittelbarer Nähe** befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath. — Sofern Angehörige in der Heimath **an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend** Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert **an das betreffende Relais** adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe. — Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke **via Glatz,**

Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke **via Glatz und Nachod,**

Trautenau sind mit dem Vermerke **via Landeshut und Liebau,**

Königinhof sind mit dem Vermerke **via Görlitz und Horritz** oder **via Landeshut und Liebau**

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 515.) Nachstehende Bekanntmachung

„Mit Bezugnahme auf die in № 39. der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 5. August d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 31. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 516.) Die Verlustlisten

des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments № 11., des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments № 25., des Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments № 6.,

soweit sie bis zum 16. Juli cr. eingegangen sind, liegen in den Amtslocalien der Königlichen Landrathsämter und des hiesigen Magistrats zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 25. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 517.) Die Verlustlisten

des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments № 10., des Oberschles. Infanterie-Regiments № 22., des 2. Oberschles. Infanterie-Regiments № 23., des Schles. Füsilier-Regiments № 38., des 3. Niederschles. Infanterie-Regiments № 50., des 4. Niederschles. Infanterie-Regiments № 51., des 2. Schles. Jäger-Bataillons № 6., des 1. Schles. Husaren-Regiments № 4., des 2. Schles. Husaren-Regiments № 6., des Schles. Feld-Artillerie-Regiments № 6.,

soweit sie bis zum 19ten d. Mts. eingegangen sind, und die Verlustlisten

des Stabes der 1. Garde-Infanterie-Division, des Stabes der 1. Garde-Infanterie-Brigade, des 1. Garde-Regiments zu Fuß, des 2. Garde-Regiments zu Fuß, des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments № 1., des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments № 2., des Garde-Füsilier-Regiments,

soweit dieselben bis zum 20sten d. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amts-Lokalen der Königlichen Landraths-Aemter und der Magisträte zu Stralsund und Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 27. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 518.) Die Verlustlisten

des 3. Garde-Regiments zu Fuß, des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin, des Garde-Jäger-Bataillons, des Garde-Schützen-Bataillons, des Regiments der Gardes du Corps, des Garde-Husaren-Regiments, des 3. Garde-Ulanen-Regiments, des Stabes der Garde-Reserve-Artillerie, des Garde-Pionier-Bataillons, des 1. Westphälischen Infanterie-Regiments № 13., des 2. Westphälischen Infanterie-Regiments № 15., des 5. Westphälischen Infanterie-Regiments № 53., des 6. Westphälischen Infanterie-Regiments № 55., des Westphälischen Kürassier-Regiments № 4., des 1. Westphälischen Husaren-Regiments № 8., des Westphälischen Feld-Artillerie-Regiments № 7., des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments № 28., des Ostpreußischen Füsilier-Regiments № 33., des Schles. Füsilier-Regiments № 38., des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments № 40., des 7. Westphälischen Infanterie-Regiments № 56., des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments № 69., des Rheinischen Jäger-Bataillons № 8., des Königs Husaren-Regiments (1. Rhein.) № 7., des Westphälischen Dragoner-Regiments № 7., des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments № 8., des 1. und 2. Garde-Dragoner-Regiments, des 1. und 2. Garde-Ulanen-Regiments, des Brandenb. Kürassier-Regiments № 6., des Magdeb. Kürassier-Regiments № 7., des Stabes der 3. leichten Kavallerie-Brigade, des Neumärk. Dragoner-Regiments № 3., des Brandenb. Husaren-Regiments № 3., des Thüring. Husaren-Regiments № 12., des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments № 9., des 2. Brandenb. Ulanen-Regiments № 11., des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments № 2., des Corps des Grafen zu Stolberg, des 6. Landwehr-Husaren-Regiments, des 2. Landwehr-Ulanen-Regiments,

soweit dieselben bis zum 21sten d. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amtslokalen der Königlichen Landraths-Aemter, des hiesigen und des Magistrats zu Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 30. Juli 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 519.) Den Lämmern zu Flemendorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 25. Juli 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 520.) Unter den Pferden des Pächters Knaack auf dem Hofe № II. in Levenhagen ist der Rotz ausgebrochen. Die erkrankten Pferde sind getödtet, und die vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sind getroffen worden. Greifswald, den 23. Juli 1866.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 521.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Demmin und Treptow a./T. belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Utzedel, welche eine Hebebefugniß von zwei Meilen hat, soll am **13. August d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäfts-Locale vom 1. October d. Js. ab an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Kaution von 150 Rthlr baar oder in inländischen Staatspapieren bestellt haben, werden zum Bieten zugelassen, und können die sonstigen Pachtbedingungen in unserer Registratur, sowie auf dem Königlichen Neben-Zoll-Amt I. zu Treptow a./T. während der Dienststunden eingesehen werden.

Demmin, den 18. Juli 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 522.) Zu Verwaltern des kreisgerichtlichen Depositorii sind der Kreisgerichts-Rath Wittmütz, der Secretair Schmock und der Rendant Müller bestellt worden.

Stralsund, den 25. Juli 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 523.) Die Lieferung von 100 Klafter à 108 Cbfß. Kiefern Klobenholz soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **8. August** cr., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau abreichen, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 21. Juli 1866. Königliches Marine-Depot.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 31. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31. Stralsund, den 2. August 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners und Zieglers Johann Friedrich Haak zu Brandshagen werden alle Diejenigen, welche an die Weidegerechtigkeit für eine Kuh auf der Brandshäger Commune-Weide, sowie die zwei Stücke Ackerland von je circa 40 □Ruthen Pommersch Maaß auf der Brandshäger Feldmark belegen, an der einen Seite von dem Acker der Wittwe Rohbe an der andern Seite von dem Acker des Gärtners Blohm begrenzt, und in der Mitte von dem Acker des Tischlers Hansen getrennt, welche nebst jener Weidegerechtigkeit dem Antragsteller durch Vertrag vom 10. November 1865 von dem Büdner und Schneidermeister Carl Christoph Becker daselbst verkauft sind, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten September und 3ten October d. Js., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 7. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Privatsekretair Julius Schreiber und dessen verlobte Braut Sophie Corbes hierselbst, haben die Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe mittelst gerichtlichen Vertrags vom 14. d. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 20. Juli 1866. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Rittergutsbesitzers v. Ferber zu Zarrentin unterm heutigen Tage der förmliche Konkurs unter Sistirung der Spezialprozesse und der Exekutionen eingeleitet worden, werden alle Diejenigen, welche an den p. v. Ferber und dessen Vermögen, insbesondere die Rittergüter Zarrentin und Voigtsdorf, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 24sten Juli, 14ten August und 4ten September d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Konkursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßnahmen und die definitive Bestellung eines Gemeinanwalts verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwalte, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, v. Kienitz und v. Bahl und Rechts-Anwalt Kölpin in Grimmen vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen schulden, haben dieselben nicht an diesen, sondern an den Interimskurator, Herrn Rechts-Anwalt Dr. Lenz hierselbst, abzuliefern, oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 30. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Christian Joachim Theodor Stoewer und seine Ehefrau Marie Friederike Caroline Stoewer, geb. Frahm, haben durch Vertrag vom heutigen Tage die für Eheleute ihres Standes hier geltende Gütergemeinschaft des lübischen Rechts ausgeschlossen.

Greifswald, den 3. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 32. Stralsund, den 9. August 1866.

Berlin, 5. August.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche fand die feierliche Eröffnung beider Häuser des Landtages durch **Seine Majestät den König** im Weißen Saale des Königlichen Schlosses in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. v. M. heute statt. In der Hof-Loge erschienen Ihre Majestät **die Königin** und Ihre Königlichen Hoheiten die hier anwesenden Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Auf der gegenüberliegenden Tribüne war das diplomatische Corps zahlreich vertreten. Die Zuschauer-Tribüne im Saale füllte sich schon früh. Die Betheiligung des Publikums war sehr lebhaft.

Die Mitglieder beider Häuser waren in großer Anzahl versammelt.

Bald nach 12 Uhr traten die Staats-Minister ein und nahmen ihre Stellung links neben dem Throne.

Um 12½ Uhr erschien **Seine Majestät der König**, unter Vortritt der Obersten Hof- und Hof-Chargen und gefolgt von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche sich rechts neben dem Throne vor den für sie bestimmten Armsesseln aufstellten.

Seine Majestät der König, durch ein Hoch der Versammlung begrüßt, geruhten aus den Händen des Präsidenten des Staats-Ministeriums Grafen von Bismarck die Thronrede entgegenzunehmen, und vom Throne herab, wie folgt, zu verlesen:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen, und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebnen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Naturalleistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch

das nach Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung ebenso gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!"

Ein auf des **Königs Majestät** von dem Präsidenten des Herrenhauses, Wirklichen Geheimen Rath, Grafen Eberhard zu Stolberg, ausgebrachtes dreimaliges Hoch, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten, beantwortete die mit großer Spannung, tiefer Bewegung und lautem Jubel aufgenommene Thronrede.

Seine Majestät der König verließen hierauf, huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Saal.

Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte, im Auftrage Sr. Majestät des Königs, den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein **förmlicher Waffenstillstand** auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen **über den Frieden selbst** auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — **tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;**

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen **40 Millionen Thaler Kriegskosten** zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinischen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als **gesichert** zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt **die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;**

Die Verbindung der **süddeutschen Staaten** unter sich und die Regelung ihrer **Beziehungen zum norddeutschen** Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt **die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen** an.

Was diese **Besitzveränderungen** betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das **Königreich Hannover,** das **Kurfürstenthum Hessen,** der diesseits des Mains gelegene Theil des **Großherzogthums Hessen** (Oberhessen), das **Herzogthum Nassau** und die freie Reichsstadt **Frankfurt a. M.**

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der bayerische Minister **von der Pfordten** war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstands an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Bayern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Bayerns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog **von Meiningen** hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die bayerschen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König **von Württemberg,** der Großherzog **von Darmstadt** mußten sich bequemen, ihre Minister ins preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog **von Baden,** welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichen Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehen unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 524.) **Privat-Päckereien** zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt: 1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden. 2) Zu dem **einzelnen** Begleitbriefe darf stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. **Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind.** Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen. 5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß. 6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen. 7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben. 8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden. Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte, welche in inländischen **Festungen** als Besatzung stehen, oder bei **Ersatz**-Bataillonen und **Ersatz**-Escadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder zu **stehenden** Lazarethen in **bestimmten Orten** des Inlandes gehören, oder als **Etappen-Offiziere** einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.), vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden. Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath **Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf**

ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in: Hannover, Cassel, Frankfurt a./Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod. Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feld-Post-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feld-Post-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wenn und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feld-Post-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein; das Feld-Post-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod. Auch für Privat-Päckereien **an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande** empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feld-Post-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feld-Post-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(**№ 525.**) Damit den Truppentheilen des neu formirten **(eilften) Armee-Corps** die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als **„zweites Reserve-Armee-Corps"** bezeichnet werde. Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung **„Reserve-Armee-Corps"** führte und auch wohl **zehntes** Armee-Corps genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke **„erstes Reserve-Armee-Corps"** versehen sein.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(**№ 526.**) Nachdem die Post-Verbindungen mit Frankfurt a. Main wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen. Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach **Mainz** dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(**№ 527.**) **Zur Verbindung** der bei der Königlichen Armee befindlichen **mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath** sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a./Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die **im Orte** oder in dessen **unmittelbarer Nähe** befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath. — Sofern Angehörige in der Heimath **an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend** Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert **an das betreffende Relais** adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe. — Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via **Glatz**,

Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via **Glatz und Nachod**,

Trautenau sind mit dem Vermerke via **Landeshut und Liebau**,

Königinhof sind mit dem Vermerke via **Görlitz und Horritz** oder via **Landeshut und Liebau**

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 528.) Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 529.) Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a./Main und Mainz regelmäßige Post-Transporte für den Briefverkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten **Briefpostgegenstände** nach **Mainz** wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von **Feldbriefen und Päckereien** — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach **Mainz** bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Resultate der im Jahre 1866 im Regierungs-Bezirke Stralsund abgehaltenen Remonte-Märkte.

(№ 530.) Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des Regierungs-Bezirks Stralsund im Vergleiche mit demjenigen der vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1866 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1866 Stück	1865 Stück	Mithin 1866 gegen 1865 plus Stück	minus Stück	für den Durchschnittspreis von Rℳ	Höchster Preis Rℳ	Niedrigster Preis Rℳ	Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde. 1866 Rℳ	1865 Rℳ	1866 gegen 1865 plus Rℳ	minus Rℳ
1	Franzburg	75	Carnin	15	8	7	—	$170\frac{1}{3}$	250	125	2555	1180	1375	—
2	Greifswald	26	Greifswald	3	4	—	1	$146\frac{2}{3}$	155	140	440	580	—	140
3	Grimmen	22	Grimmen	4	5	—	1	$133\frac{3}{4}$	160	115	535	665	—	130
4	Rügen	38	Bergen	8	12	—	4	$146\frac{1}{4}$	180	125	1170	1660	—	490
		23	Garz	5	8	—	3	146	160	130	730	1180	—	450
	Summa	184	—	35	37	—	2	$155\frac{1}{7}$	250	115	5430	5265	165	—

Stralsund, den 31. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 531.) Unter dem Titel „Vorsichts-Maßregeln wider die Cholera. Ein populärer Vortrag, gehalten von Professor Fr. Mosler in Greifswald" ist im Verlage von R. Scharff zu Greifswald vor Kurzem zum Preise von Fünf Silbergroschen für das geheftete Exemplar eine Druckschrift erschienen, deren Ertrag zur Unterstützung kranker und verwundeter Krieger bestimmt ist. Da dieselbe über ihren Gegenstand eine treffliche Belehrung giebt, so empfehlen wir sie hiermit der Beachtung der Einwohnerschaft unseres, gegenwärtig von der Cholera schwer heimgesuchten Verwaltungsbereiches.

Stralsund, den 5. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 532.) Die Verlustlisten:

des Stabes des mobilen Gen.-Commandos des 6. Armee-Corps, des Stabes der 5. Infanterie-Division, des Stabes der 18. Infanterie-Brigade, des 1. Pommerschen Grenadier-Regiments (König Friedrich Wilh. IV. № 2), des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburg) № 8, des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments № 9, des 2. Brandenburgischen Grenad.-Rgts. № 12, des 3. Pommersch. Infant.-Rgts. № 14, des 1. Posensch. Infant.-Rgts. № 18, des 3. Brandenburg. Infant.-Rgts. № 20, des 4. Pommersch. Infant.-Rgts. № 21, des 2. Oberschles. Infant.-Rgts. № 23, des 4. Brandenburg. Infant.-Rgts. № 24, des 1. Rheinischen Infant.-Rgts. № 25, des 1. Magdeburg. Infant.Rgts. № 26, des 2. Magdeburg. Infant.-Rgts. № 27, des 1. Thüringisch. Infant.-Rgts. № 31, des 2. Thüringisch. Infant.-Rgts. № 32, des Brandenburgisch. Füsilier-Rgts. № 35, des Niederrheinisch. Füsilier-Rgts. № 39, des 5. Pommersch. Infan.-Rgts. № 42, des 5. Brandenburgisch. Infant.-Rgts. № 48

soweit dieselben bis zum 23. v. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amts-Lokalen der Königlichen Landraths-Aemter, des hiesigen und des Magistrats zu Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 2. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 533.) Die Verlustlisten:

des 4. Thüringisch. Infant.-Rgts. № 72, des Pommersch. Jäger-Bataillons № 2, des Brandenburgisch. Jäger-Bataillons № 3, des Magdeburgisch. Jäger-Bataillons № 4, des Westpreußisch. Kürassier-Rgts. № 5, des Brandenburgisch. Dragoner-Rgts. № 2, des 2. Schlesisch. Dragoner-Rgts. № 8, des

2. Leib-Husaren-Rgts. № 2, des Pommersch. Husaren-Rgts. № 5, des 2. Schlesisch. Husaren-Rgts. № 6, des Magdeburgisch. Husaren-Rgts. № 10, des 2. Westphäl. Husaren-Rgts. № 11, des 1. Brandenburgisch. Ulanen-Rgts. № 3, des 1. Pommersch. Ulanen-Rgts. № 4, des Thüringisch. Ulanen-Rgts. № 6, des Posensch. Ulanen-Rgts. № 10, des Ostpreußisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 1, des Pommersch. Feld-Artillerie-Rgts. № 2, des Brandenburgisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 3, der Reserve-Artillerie des 3. Armee-Corps, des Magdeburgisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 4, der Reserve-Artillerie des 4. Armee-Corps, des Magdeburgisch. Pionier-Bataillons № 4, der Krankenträger-Compagnie des 3. Armee-Corps, der 2. Section der Krankenträger-Compagnie des 4. Armee-Corps, des Schlesisch. Füsilier-Rgts. № 38, des 1. Ostpreußisch. Grenadier-Rgts. № 1, des 2. Ostpreußisch. Grenadier-Rgts. № 3, des 3. Ostpreußisch. Grenadier-Rgts. № 4, des 4. Ostpreußisch. Grenadier-Rgts. № 5, des 5. Ostpreußisch. Infant.-Rgts. № 41, des 6. Ostpreußisch. Infant.-Rgts. № 43, des 7. Ostpreußisch. Infant.-Rgts. № 44, des 8. Ostpreußisch. Infant.-Rgts. № 45, des Ostpreußisch. Jäger-Bataillons № 1, des Ostpreußisch. Kürassier-Rgts. № 3, des Litthauischen Dragoner-Rgts. № 1, des Ostpreußisch. Ulanen-Rgts. № 8, des Ostpreußisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 1, des Ostpreußisch. Pionier-Bataillons № 1, der Krankenträger-Compagnie des 1. Armee-Corps,

soweit dieselben bis zum 30. v. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amtslokalen der Königl. Landraths-Aemter, des hiesigen und des Magistrats in Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 6. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 534.) Die Verlustlisten:

des 6. Pommersch. Infant.-Rgts. № 49, des 7. Pommersch. Infant.-Rgts. № 54, des 4. Posensch. Infant.-Rgts. № 59, des 7. Brandenburgisch. Infant.-Rgts. № 60, des 8. Pommersch. Infant.-Rgts. № 61, des 8. Brandenburgisch. Infant.-Rgts. № 64, des 3. Magdeburgisch. Infant.-Rgts. № 66, des 4. Magdeburgisch. Infant.-Rgts. № 67, des 3. Thüringisch. Infant.-Rgts. № 71

liegen in den Amtslokalen der Königl. Landraths-Aemter, des hiesigen und des Magistrats zu Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 3. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 535.) Zu Glewitzerfähre (auf Rügen) ist mit dem 1. August cr. eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit gesetzt worden. Bei derselben sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden:

An den Wochentagen:

im Sommer von 7 bis 12 Uhr Vormittags, im Winter von 8 bis 12 Uhr Vormittags, zu allen Jahreszeiten von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

An den Sonn- und gesetzlichen Festtagen tritt die Beschränkung der Dienststunden nach den allgemeinen Vorschriften ein.

Stralsund, den 3. August 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 536.) In dem Verlage von Rudolph Besser in Gotha erscheint in zweiter verbesserter Auflage ein „Biblisches Wörterbuch" für das christliche Volk, in Verbindung mit mehreren evangelischen Geistlichen Würtembergs, herausgegeben von H. Zeller, mit einem Vorwort von Dr. W. Hoffmann in Berlin". Dasselbe wird 12 Hefte, jedes von 8 oder 9 Bogen zu dem Preise von 10 Sgr. befassen, das Ganze also 4 Rthl. kosten. Da es über die biblischen Personen und Begebenheiten, über Geschichte und Lehren der heiligen Schrift gründliche und lehrreiche, den Grundsätzen des evangelischen Glaubens und dem Standpunkte unserer wissenschaftlichen Einsicht entsprechende Ausführungen enthält, so machen wir die Herren Geistlichen auf dasselbe aufmerksam, als wohlgeeignet zur Förderung eines fruchtbaren Bibelverständnisses und daher zum nützlichen Gebrauch bei der Erklärung der heiligen Schrift, z. B. in Bibelstunden und empfehlen es auch zur Berücksichtigung bei der Auswahl der etwa für Diöcesanbibliotheken anzuschaffenden Bücher.

Stettin, den 25. Juli 1866. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

(№ 537.) **Domainen-Verpachtung.**

Das im Sorauer Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Nieder-Ullersdorf mit einem Gesammtareal von 862 Morgen 171 □Ruthen, worunter 461 Morgen 139 □Ruthen Acker und 170 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf **den 20. September d. Js., Vormittags 11 Uhr,** im Sitzungssaale des Regierungs-Gebäudes, Wilhelmsplatz № 19 hierselbst, vor dem Regierungs-Assessor Wendt anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 850 Rthl.

festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von Achttausend Thalern erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termin auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a/O., den 21. Juni 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 538.) Den Lämmern zu Zandershagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 1. August 1866. Der Landrath. J. V.: v. Usedom.

(№ 539.) Den Lämmern zu Gustow, Platvitz, Gr. und Kl. Kubbelkow, Teschenhagen und Dolgemost sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 25. Juli 1866. Der Landrath. J. d. V.: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 540.) Unter den Schafen auf dem Gute Schönenwalde sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 30. Juli 1866. Der Landrath v. Keffenbrinck.

(№ 541.) **Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1866/67 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.**

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1866.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Einleitung in das alte Testament, Prof. Diestel, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. Das Buch Hiob, derselbe, viermal wöchentlich von 5—6, privatim. Einleitung in das neue Testament, Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Das Evangelium des Johannis, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Der Kirchengeschichte ersten Theil, Prof. Zöckler, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. Dogmengeschichte, derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim. Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Praktische Theologie, Prof. Hanne, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test., Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchengeschichtlichen Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7. In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne, Mittwochs von 2—3 und 6—8 gehalten.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 11—12, priv. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. Römische Rechtsgeschichte und Institutionen, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim. Exegeticum über den Pandektentitel, **de acquirenda vel amitt. rer. poss. 41, 2,** derselbe, Sonnabends von 4—5, öffentlich. Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 9—11, priv. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Geschichte des Deutschen Bundes, derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Deutsches Privatrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—1, priv. Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Criminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Criminalproceß, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, priv. Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. Germanistische Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1, öffentlich. Uebungen der processualischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Wieding, Montags von 5—7, öffentlich.

Medicin. Die gesammte Anatomie, fünfmal von 8—10, Prof. Budge, privatim. Die Anatomie des Herzens und der Arterien, des menschlichen Körpers, Montags und Dienstags von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich. Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich. Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, priv. Repetitorium der systematischen Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden während der ersten Hälfte des Semesters, Dr. Landois, privatissime. Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags und Mittwochs von

5—6, derselbe, privatim. Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Hertz, privatim. Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Se- und Excrete, Donnerstag von 3—4, derselbe, priv. Ueber Nahrungsmittellehre und Diätetik, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Laurer, privatim. Repetitorium über specielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich. Repetitorium und Examinatorium der Arzneimittel- und Arzneiverordnungslehre, sechsmal wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters, in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatissime. Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, Professor Laurer, privatim. Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich. Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischen Anatomie mit Demonstrationen, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. Ueber Geschwülste, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, viermal wöchentlich, Dienstags bis Freitags von 8—9, derselbe, priv. Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke privatim. Allgemeine und specielle Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, priv. Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. Repetitorium der Chirurgie, Montags und Mittwochs von 3—4, Dr. Kirchner, privatim. Klinische Otiatrik, Dienstags und Freitags von 3—4, derselbe, privatim. Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim. Ueber die Refractions- und Accommodationsstörungen des Auges, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim. Demonstrationen der während des Semesters vorkommenden Fälle von venerischen und Hautkrankheiten, Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. Specielle Pathologie und Therapie, II. Th. Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim. Ueber physikalische Diagnostik, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Mosler, öffentlich. Ueber Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, priv. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Haeckermann, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, priv.

Philosophie. Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, priv. Psychologie, Prof. Baier, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich von 12—1, priv. Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. Ueber das Verhältniß der Philosophie zur Theologie, Prof. Baier, einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich. Religionsphilosophie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, priv. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 3 bis 5 Uhr, öffentlich.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Mechanik, nämlich die Lehre von der Bewegung, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr, privatim. Theorie der krummen Linien und Flächen, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Zahlentheorie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Uebungen des mathematischen Seminars, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, öffentlich. Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger, Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften. Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs von 12—1, öffentlich. Ueber Ampère's Theorie, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags. Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Den zweiten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim Auserlesene Kapitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich

in zu bestimmender Stunde, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medizin, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, priv. Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim. Gerichtliche Chemie für Studirende der Medicin und Chemie, derselbe, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags von 5—7 und Dienstags von 5—6, privatim. Repetitorium der Chemie für Studirende der Midicin, derselbe, dreimal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, priv. Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. Allgemeine und specielle Zoologie, unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 5—7, privatim. Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Sonnabends von 5—7, öffentlich. Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim. Medicinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden. Geschichte der Naturwissenschaft, insbesondere der Botanik, Dr. Jessen, wöchentlich einstündig, öffentlich. Allgemeine Naturgeschichte, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim. Physiologie und Anatomie der Pflanzen, derselbe, viermal wöchentlich, privatim. Uebungen im Mikroskopiren und in der Botanik, derselbe, privatissime. Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich, privatim. Allgemeine Zoologie, Dr. Buchholz, fünfmal wöchentlich, privatim. Pharmaceutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Geschichte des römischen Reiches seit den Bürgerkriegen Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Die Geschichte des Mittelalters, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Die Geschichte des Revolutionszeitalters, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Im historischen Seminar wird Prof. Hirsch die Uebungen Sonnabends von 5—7, öffentlich leiten. Geographische Uebungen leitet derselbe, einmal in der Woche in noch zu verabredenden Stunden, öffentlich. Im historischen Seminar wird Prof. Usinger die Uebungen Mittwochs von 5—7, öffentlich leiten. Allgemeine Erdkunde, Prof. Hirsch, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Griechische Paläographie, Dr. Pertz, zweistündig, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, priv. Lateinische Paläographie und Diplomatik, derselbe, in drei wöchentlichen Stunden, am Montag, Dienstag und Donnerstag von 4—5, oder zu anderen bequemer gelegenen Stunden, privatim. Römische Geschichte vom Tode Cäsar's an, Prof. Preuner, viermal wöchentlich, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim. Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, derselbe Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Des Aeschylus Agamemnon erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Plutarch's Leben des Agis, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Theokrits Idyllen, Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. Einleitung in das Studium Platons, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, unentgeltlich. Tacitus' Leben des Agricola erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim. Römische Litteraturgeschichte, Prof. Bücherler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, priv. Im philologischen Seminar wird derselbe Horatius Oden (Buch IV.) erklären lassen und die wissenschaftlichen Disputationen leiten, Dienstags und Freitags um 3, öffentlich. Grundzüge der Archäologie, Prof. Preuner, dreimal in der Woche, öffentlich. Geschichte der Deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über Griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Altsächsische Grammatik und Hêliand, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Das Niebelungenlied erklärt, nach K. Lachmanns Ausgabe, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Erläuterung ausgewählter Episoden des Mahabharata, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. Die Psalmen erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim. Zum Unterricht im Aethiopischen erbietet sich derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altenglischen Sprache und Litteratur von den frühesten sog. angel-

sächsischen Denkmälern bis auf Chaucer, Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Englische Grammatik, derselbe, nach seinem Lehrbuche (8. Auflage), Mittwochs von 2—4, privatim. Corneille's Cinna (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache, Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8. Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Compositionslehre, derselbe, zweistündlich, privatim. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Lic. Hanne. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Herz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Herz. Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kilhesel. —, Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Kober und Dr. Haenisch. — Unterärzte: Hoffmann und Raabe. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Heineke. Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Krabler, Unterarzt: Dr. Vogt. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Zabel; Unterarzt: Klockmann. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Professor Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Bücheler. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12—14 Stunden. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6. 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe, Sonnabends von 4—6. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Donnerstags von 8—10. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7. 8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 9) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 3—4. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10. 13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, und damit verbunden 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer,

Montags und Dienstags von 10—12. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, Donnerstags von 4—5. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11. 24) Geognosie, Dr. Scholz, Mittwochs und Sonnabends von 2—3. 25) Analytische Chemie, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden. 26) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden. 28) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, akadem. Baumeister Müller, Montags von 4—6. 29) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelman. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

(№ 442.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Führung von Licht und Feuerzeug seitens der Grubenarbeiter.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks verordnet:

In unterirdischen Grubenräumen muß, so weit nicht wegen schlagender Wetter oder dergleichen für einzelne Werke durch besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Grubenbeamte Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen, mit dem sich das Grubenlicht anzünden läßt. In Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, muß außerdem Jeder ein Grubenlicht bei sich führen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Halle, den 30. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

(№ 443.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Gebrauch mit Kreosotöl getränkter Hölzer zum Grubenausbau.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

In Grubenräumen, welche zur Kommunikation zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten und Tagestrecken, welche zum Ein- und Ausfahren der Mannschaft dienen, in Querschlägen und Hauptstrecken, durch welche die Fahrung geht, ist der Einbau von Hölzern, welche mit Kreosotöl getränkt sind, wegen der Feuergefährlichkeit solcher Zimmerung verboten. Auf Kreosotnatrium bezieht sich das Verbot nicht.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft.

Halle, den 31. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 33. Stralsund, den 16. August 1866.

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(№ 544.) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen

Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1864) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rt." Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendung als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 18. Mai 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 545.) Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Württemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 546.) Die Verlustlisten:

des 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments № 3., des 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments № 4., des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments № 11., des 1. Westphälischen Infanterie-Regiments № 13., des 2. Westphälischen Infanterie-Regiments № 15., des 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments № 20., des 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiments № 22., des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments № 25., des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments № 26., des 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments № 27., des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments № 30., des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments № 31.

soweit sie bis zum 5. d. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amtslokalen der Königl. Landraths-Aemter, des hiesigen und des Magistrats zu Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 11. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 547.) Wir finden uns veranlaßt hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß nach der bestehenden Ordnung Cholera- und Pockenkranke von der Aufnahme ins Universitäts-Krankenhaus zu Greifswald ausgeschlossen sind.

Stralsund, den 13. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 548.) Proclama.

Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Im Regierungs-Bezirk Stralsund

1) im Franzburger Kreise:
   die Separation der gemeinschaftlichen Bauerwiesen zu Zingst;
2) im Rügenschen Kreise:
   a) die Ablösung der Weideberechtigung des Schuhmachers Scheel in Rappin von den Pfarrgrundstücken daselbst,
   b) die Theilung der Communweide zu Middelhagen und Kleinhagen auf Mönchgut.

Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitbenutzung berechtigte un-

mittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 6. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Oeconomie-Commissions-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß:

1) der Besitzer des Planes № 21. zu Gützkow Senator Jaede bei der Gemeinheitstheilung in Gützkow, Greifswalder Kreises, eine Graben-Entschädigung von 50 Rthlr erhalten hat, und
2) für den Büdner Karl Block zu Dranske, als Besitzer der Büdnerstelle Haus № 1. und für den Büdner und Ortsschulzen Johann Foege daselbst als Besitzer der Büdnerstelle Haus № 5. bei der Ablösung der den Büdnern zu Dranske, Dorf auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz auf Jasmund, Rügenschen Kreises, zuständigen Holzberechtigung, Ablösungs-Kapitalien von je 34 Rthlr vergleichsweise festgestellt sind.

Die etwaigen unbekannten Pfandinhaber und Anspruchsberechtigte werden ebenfalls aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns darüber zu erklären, ob sie gemäß §§. 460. seq. Titel 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwanigen Forderungen auf die Ablösungs-Kapitalien Ansprüche machen, anderenfalls angenommen werden wird, sie leisteten auf ihr Pfandrecht Verzicht und willigten in die Auszahlung der Kapitalien an die Berechtigten.

Stargard, den 1. August 1866. Königliche General-Kommission für Pommern.

(№ 549.) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. März d. Js. wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß vom 15. August d. Js. ab auf dem Leuchtthurme zu Rixhöft ein Fresnellscher Leucht-Apparat erster Ordnung brennen wird, der ⅝ des Horizontes, von W. ¾ N. über N. bis SO. ¾ S., beleuchtet und dessen Licht vom Verdeck des Schiffes auf eine Entfernung von 20 Seemeilen sichtbar ist. Bis zum 15. August wird dieses Licht zeitweise zur Probe brennen und bleiben bis dahin die in der Bekanntmachung vom 27. März d. Js. bezeichneten drei Topplaternen in Funktion.

Danzig, den 31. Juli 1866. Königliche Regierung.

(№ 550.) **Einhundert Thaler Belohnung.**

Am 23sten Juni d. J. ist in der Nähe des Dorfes Groß-Kreutz und der nach Potsdam führenden Chaussee ein Mordversuch gegen den Brauer Brückner aus Gassen verübt; derselbe ist auch bei dieser Gelegenheit seines baaren Geldes, seiner silbernen Taschenuhr, seines Reiseränzels und fast sämmtlicher Kleidungsstücke beraubt worden. Der Thäterschaft dringend verdächtig ist der Böttchergeselle Friedrich Hermann Fuchs aus Burgstädt im Königreich Sachsen, welcher sich am 29. Mai d. J. wegen Verdacht des Diebstahls aus Döbeln heimlich entfernt hat, und mit dem ꝛc. Brückner zusammen aus Magdeburg ausgewandert sein soll. Es ist bis jetzt nicht gelungen, den Aufenthalts-Ort des Fuchs zu ermitteln. Demjenigen, welcher denselben so nachweist, daß der ꝛc. Fuchs verhaftet werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von 100 Rthlr zugesichert. Potsdam, den 10. August 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement des Fuchs. Namen: Friedrich Hermann Fuchs, Wohnort: Burgstädt im Königreiche Sachsen, Alter: geb. den 19. März 1837, Größe: 69 bis 70 Zoll, Statur: proportionirt, Gesichtsform: oval, Haare: blond, Stirn: breit und nicht groß, Augenbrauen: blond, Augen: grau oder blau, Nase: kurz, breit, roth, Bart: blond, Mund: gewöhnlich, Kinn: mit deutlicher Grube, Zähne: vorn vollständig. Besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Ellenbogen, angeblich von einem Säbelhiebe herrührend. Bekleidet war der ꝛc. Fuchs mit einem dunkelgrauen, rothpunktirten Jaquet, bläulich rothpunktirten Tuchhosen und schwarzer seidener Mütze, einem blauen Hembe und einem Paar rindsledernen Stiefeln.

Die dem ꝛc. Brückner geraubten Gegenstände sind folgende: eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand an einer gewöhnlichen schwarzen Schnur, ein braunes Jaquet mit Hornknöpfen, ein grüner Filzhut mit grauem Bande, ein grünes leinenes Ränzel, drei Chemissettes, darunter ein rothwollenes, zwei leinene Hemden mit B. bezeichnet, zwei Taschentücher, ein gelb baumwollenes und ein gelb- und schwarzseidenes, letzteres mit O. B. und ersteres mit B. gezeichnet, ein Paar schwarze Trikothosen, ein gewöhnliches Bügel-Portemonnaie mit circa 7 Rthlr Inhalt, namentlich 5 harten Thalern, ein Spazierstock von gelbem Rohr mit schwarzer weißpunktirter Hornkrücke, ein Wanderbuch auf den Namen Gotthilf August Oswald Brückner und ein Loosungsschein auf denselben Namen lautend.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 551.) Den Lämmern zu Semper, Vorwerk, Pansevitz, Gagern, Pastitz, Radlitz und Gobbin sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 4. August 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 552.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(№ 553.) **Am 24. September** cr., von Morgens 8 Uhr ab, wird die unterzeichnete Kommission im Sitzungs-Zimmer der Königlichen Regierung hierselbst **die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst** abhalten. Die **Anmeldungen** zu diesem Termine sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche die Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich und zwar spätestens **bis zum 10. September** cr. erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche **auf einem ganzen Bogen geschrieben** sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) der Geburtsschein, 2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, 3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, der Herzogthümer Schleswig und Holstein, 4) ein Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß des Schlußsatzes im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen rc.) ist das erwähnte Attest nicht von den Polizei-Behörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen, 5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht, 6) ein von der Orts-Polizei-Behörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist. Die Anmeldungen der in Stralsund sich aufhaltenden Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. **Sämmtliche** Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung einfinden. Stralsund, den 31. Juli 1866.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(№ 554.) Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. **In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.** Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Die Familien der kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte des Menschen: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droysen. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald. Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym. Englisch: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle." Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a/S., im Juli 1866.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(№ 555.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Gutsbesitzer von Wolffradt auf Wolffradtshof ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Schlatkow-Quilow gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers von Berg zu Dubkevitz ist der Gutspächter Modrow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gingst gewählt und bestätigt worden. Indessen wird der rc. von Berg bis zur Rückkehr des zur Armee einberufenen Gutspächters Sternberg zu Neuendorf an dessen Stelle als zweiter Armenpfleger für das gedachte Kirchspiel fungiren.

An Stelle des von Lühmannsdorf verzogenen Schulzen Lobeck ist der dortige Tischlermeister Streuffert zum Ortsschulzen daselbst ernannt und bestätigt worden.

Zum zweiten Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Zingst ist der Pächter J. F. Kebing zu Sundische Wiese gewählt und bestätigt worden.

Der Barbier Theodor Krüger hierselbst hat die Concession als Heildiener erhalten.

An Stelle des Hofpächters Ahlwardt zu Spiegelsdorf ist der Gutspächter Briest zu Boltenhagen zum Armenpfleger für das Kirchspiel Boltenhagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Pfarrpächters Ahrens zu Gasnevitz ist der Gutspächter Engelbrecht zu Reinkenhagen zum Armenpfleger des Kirchspiels Gasnevitz gewählt und bestätigt worden.

Neu angestellt sind: der Matrose Lange in Barth als Zollbootsmann in Born auf dem Darß, der Sergeant Schultz als Grenzaufseher im Bezirk Tribsees, und der Supernumerar Dahms als berittener Grenzaufseher in Grimmen. Versetzt: der berittene Grenzaufseher Büttner von Grimmen nach Born.

Vermischte Nachrichten.

(№ 556.) Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 16. August 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners und Zieglers Johann Friedrich Haak zu Brandshagen werden alle Diejenigen, welche an die Weidegerechtigkeit für eine Kuh auf der Brandshäger Commune-Weide, sowie die zwei Stücke Ackerland von je circa 40 □Ruthen Pommersch Maaß auf der Brandshäger Feldmark belegen, an der einen Seite von dem Acker der Wittwe Rohde an der andern Seite von dem Acker des Gärtners Blohm begrenzt, und in der Mitte von dem Acker des Tischlers Hansen getrennt, welche nebst jener Weidegerechtigkeit dem Antragsteller durch Vertrag vom 10. November 1865 von dem Büdner und Schneidermeister Carl Christoph Becker daselbst verkauft sind, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten September und 3ten October d. Js., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 7. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Privatsekretair Julius Schreiber und dessen verlobte Braut Sophie Cordes hierselbst, haben die Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe mittelst gerichtlichen Vertrags vom 14. d. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 20. Juli 1866. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an folgende von der Stadt Greifswald acquirirte Grundstücke:

1) an den auf dem Fleischerthorschen Gartenlande an der Ecke der Wilhelm- und Wiesenstraße hierselbst belegenen, durch Vertrag vom 6. Mai cr. an dieselbe von dem Schlossermeister Saegert verkauften Garten № 9.,
2) an die der katholischen Kirche gegenüber an der Gartenstraße hierselbst jetzt sub № 39., früher unter № 29. belegene, durch Vertrag vom 6. März cr. von der Gastwirth-Wittwe Saß an die hiesige Stadt käuflich überlassene Scheune nebst dazu gehörigem Garten, und
3) an das ihr von dem Ackerbürger Meinhausen durch Vertrag vom 9. Mai d. Js. verkaufte an der Neunmorgenstraße hierselbst sub № 1. belegene Gehöft, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune und Stallgebäuden nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden

aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 23sten Juni, 7ten Juli und 1sten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslocale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 14. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

In dem über das Vermögen des Rittergutsbesitzers von Ferber auf Voigtsdorf und Zarrentin eröffneten Konkurse werden sämmtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen und Ansprüche bereits angemeldet haben und annoch rechtzeitig liquidiren werden, aufgefordert, sich in dem

am 4ten September d. J., Vormittags 11 Uhr,

anstehenden Termin zur Verhandlung und Beschlußnahme über die weiter mit der Activmasse zu treffenden Maßnahmen einzufinden. Die Ausbleibenden werden an die Erklärungen und Beschlüsse der Erscheinenden für gebunden erachtet werden.

Greifswald, den 25. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Extra-Beilage

zum 33. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 337.) Nach einem Reskripte des Königlichen Kriegs-Ministeriums und des Ministeriums des Innern vom 7ten d. Mts. soll das früher bereits in Aussicht genommene, einstweilen aber ausgesetzte 2te Ersatz-Aushebungs-Geschäft nunmehr unverzüglich zur Ausführung gebracht werden und wird hier in Bergen **im Gasthofe zum Rathskeller in den Tagen vom 20sten bis 31sten d. Mts.** in nachfolgender Weise stattfinden:

1) am Montag, den 20sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Altenkirchen,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Wiek,

2) am Dienstag, den 21sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Hiddensee,
„ 7 „ „ „ „ „ „ Schaprode,
„ 7½ „ „ „ „ „ „ Rappin,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Trent,
„ 9 „ „ „ „ „ „ Neuenkirchen,

3) am Mittwoch, den 22sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Gingst,
„ 8 „ „ „ „ der Kirchspiele Landow und Ummanz,

4) am Donnerstag, den 23sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Zirkow,
„ 7 „ „ „ „ „ „ Bobbin,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Sagard,

5) am Freitag, den 24sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Badeorts Putbus,
„ 7 „ „ „ „ „ Kirchspiels Vilmnitz,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Casnevitz,

6) am Sonnabend, den 25sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Bergen (Land),
„ 7 „ „ „ „ „ „ Lancken,
„ 8 „ „ „ „ der Kirchspiele Middelhagen u. Gr. Zicker,

7) am Montag, den 27sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen der Stadt Garz,
„ 7 „ „ „ „ des Kirchspiels Garz (Land),
„ 8 „ „ „ „ der Kirchspiele Swantow und Zudar,

8) am Dienstag, den 28sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Altefähr,
„ 7 „ „ „ „ „ „ Poseritz,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Gustow,

9) am Mittwoch, den 29sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Patzig,
" 7 " " " " " " Samtens,
" 8 " " " " " " Rambin,

10) am Donnerstag, den 30sten d. Mts.
Morgens 6½ Uhr für die Militairpflichtigen der Stadt Bergen.

Sämmtliche in dem hiesigen Kreise gestellungspflichtige Militairpflichtige, welche in den Jahren von 1835 bis 1843 einschließlich geboren und wegen häuslicher Verhältnisse, resp. wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit

der Ersatz-Reserve,
dem Train,
der Armee-Reserve

überwiesen, resp. als Halb-Invaliden anerkannt sind, werden deshalb aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rt. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, mit ihren Militairpapieren und Taufschein versehen, zu gestellen, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß im Falle des Ausbleibens vom Gestellungstermin noch die vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienste ohne Rücksicht auf die sonst noch dem Gestellungspflichtigen etwa zu Statten kommenden Umstände erfolgt.

Gleichzeitig veranlasse ich sämmtliche Ortsvorstände, diese Verfügung Angesichts dieses in ortsüblicher Weise zu publiciren und alle zu der gedachten Kategorie gehörenden in den resp. Ortschaften sich aufhaltenden Militairpflichtigen noch besonders zur Gestellung aufzufordern und dieselben mit einer Nachweisung nach dem folgenden Schema:

Nachweisung
der in der Ortschaft . . . . vorhandenen im Jahre 1866 gestellungspflichtigen Militairpflichtigen.

№	Zu- und Vorname der Militair-Pflichtigen.	Geburts-			Colonne für das beim Geschäft einzutragende Maaß.	Colonne für das beim Geschäft einzutragende ärztliche Gutachten.
		Tag.	Monat.	Jahr.		

welches in den ersten Colonnen gehörig auszufüllen ist, hier vorzustellen. Soweit die Ortsvorstände Notizen von den gestellungspflichtigen Mannschaften nicht zurückbehalten haben sollten, ist hier die Uebersendung der Stammrolle schleunigst zu beantragen ev. dieselbe hier abholen zu lassen; jedenfalls ist für Abholung der Stammrollen im Gestellungstermine durch den Ortsvorstand Sorge zu tragen. Bei Vorstellung der Leute haben sich die Ortsvorstände ebenso wie beim gewöhnlichen Ersatz-Geschäft **persönlich** mit einzufinden und dürfen sich **nur in sehr dringenden Behinderungsfällen** und dann auch nur durch gehörig qualificirte und informirte Personen vertreten lassen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Ordnungsstrafen geahndet werden, welche auch zur Anwendung kommen müssen, wenn die vorerwähnten Nachweisungen nicht, oder nicht in vorgeschriebener Weise aufgestellt, bei Vorstellung der Leute vorgelegt werden; auch ist zu diesen Nachweisungen mindestens ein halber Bogen Papier zu verwenden.

Die wegen Reinigung der Leute und der Reinlichkeit der anzulegenden Kleidung beim gewöhnlichen Ersatzgeschäft geltenden Vorschriften finden auch hier im ganzen Umfange Anwendung.

Die Gesuche um Berücksichtigung wegen obwaltender häuslicher Verhältnisse sind nach dem hierunter folgenden Schema:

Des Reclamanten Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Jahr.	Stand und Gewerbe.	ob er verheirathet und wie viel Kinder.	Angabe ob derselbe selbstständig ansässig ist und was für Grundstücke derselbe besitzt, mit wie viel Schulden.	Bei Gewerbetreibenden, Angabe mit wieviel Gehülfen, Lehrlingen ꝛc. das Gewerbe betrieben wird.	Angabe des Alters und des Vermögens, Besitz ꝛc. Verhältnisse der Eltern sowie wo dieselben sich befinden.	Angabe der Zahl, der Verhältnisse und des Alters der Geschwister.	Gründe der Reklamation.	Gutachten des Ortsvorstandes.

von den einzelnen Reclamanten den resp. Ortsvorständen vor dem Gestellungstermin vorzulegen, und diese werden hierdurch angewiesen, solche vorher nach allen Richtungen gewissenhaft zu prüfen, mit ihrem ausführlichen Gutachten zu versehen, auch wenn es sich um die Unterstützung erwerbsunfähiger Angehörigen handelt, deswegen die erforderlichen ärztlichen Atteste einzufordern und beizufügen und mir sodann die auf diese Weise vervollständigten Reclamationen und zwar

im Gestellungstermine

vorzulegen.

Zur Vermeidung unnöthiger Vorlagen bemerke ich, daß die Beurtheilung der Reclamationen nicht nach den Vorschriften der Ersatz-Instruction, sondern nach den durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. November 1850 über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften ꝛc. erfolgen soll und daß demzufolge nur auf Zurückstellung zu rechnen haben:

1) ein Mann, der als einziger Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, anzusehen ist, und wo ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch eine gleiche Unterstützung, wie sie den Familien der Reserve- ꝛc. Mannschaften gewährt wird, der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Reclamanten nicht zu beseitigen ist;
2) wenn ein Militärpflichtiger, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse einer Unterstützung, wie sie den Landwehr-Familien zu Theil wird, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfalle und dem Elende Preis geben würde;
3) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der Landeskultur und der National-Oeconomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Dies und das Verfahren, welches bei Anbringung der Reclamationen nach Vorstehendem zu beachten ist, ist den betreffenden reclamirenden Personen besonders vorzuhalten, und bemerke ich, daß nach dem Gestellungstermine etwa angebrachte derartige Reclamationen keine Berücksichtigung mehr finden.

Bergen, den 13. August 1866.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission.

Landrath von Platen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 34. Stralsund, den 23. August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 31. Juli d. Js. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6388. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

Das am 8. August d. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6389. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefeld über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866; unter

„ 6390. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Das am 11. August d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6391. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefeld, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

Allerhöchste Botschaft

an beide Häuser des Landtags,

betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, **nicht wieder** zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maaß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des

nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf **von Bismarck.** Frhr. **von der Heydt. von Roon.** Graf **von Itzenplitz. von Mühler.** Graf **zur Lippe. von Selchow.** Graf **zu Eulenburg.**

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. October 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratifizirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 558.**) Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 559.**) Das in unmittelbarer Nähe der Stadt Bergen belegene Domanial-Ackerwerk St. Jürgenhof soll auf 14 Jahre, vom 1. October 1866 bis dahin 1880, in 27 Parzellen von 1 bis 6 Morgen Größe getheilt, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf den **6. September** cr. und event. den folgenden Tag Vormittags 10 Uhr im Rathhause zu Bergen vor unserem Kommissarius anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonntage täglich während der Dienststunden in der Rathskanzlei zu Bergen eingesehen werden können.

Stralsund, den 16. Juli 1866. Königliche Regierung.

(**№ 560.**) In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt: daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen, gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden. Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht **die volle Wahrheit:** sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein **neues** zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben, erklärt hat, berechtigt sein soll, sich **von den noch wild liegenden Staatsländereien** ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist. Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigen-

thum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannigfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen. Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird. Wenn nach Vorstehendem alle Diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung grade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Vorstehende Darstellung bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 15. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 561.) Die Verlustlisten:

des Thüringisch. Infant.-Rgts. № 32, des Magdeburg. Füsilier-Rgts. № 36, des Niederrheinisch. Füsilier-Rgts. № 39, des 7. Ostpreußisch. Infant.-Rgts. № 44, des 4. Niederschlesisch. Infant.-Rgts. № 51, des 5. Westphäl. Infant.-Rgts. № 53, des 6. Westphäl Infant.-Rgts. № 55, des 8. Westphäl. Infant.-Rgts. № 57, des 4. Posensch. Infant.-Rgts. № 59, des 3. Magdeburg. Infant.-Rgts. № 66, des 4. Magdeburg. Infant.-Rgts. № 67, des 8. Rheinisch. Infant.-Rgts. № 70, des 3. Thüringisch. Infant.-Rgts. № 71, des 4. Thüringisch. Infant.-Rgts № 72, des Jäger-Bataillons № 9, des Stabes der 2. Division des Cavallerie-Corps, des Schlesisch. Kürassier-Rgts. № 1, des Westphälisch. Kürassier-Rgts. № 4, des Litthauisch. Dragoner-Rgts. № 1, des Magdeburgisch. Dragoner-Rgts. № 6, des 2. Schlesisch. Dragoner-Rgts. № 8, des 1. Leib-Husaren-Rgts. № 1, des 2. Leib-Husaren-Rgts. № 2, des Königs-Husaren-Rgts. № 7, des 1. Westphälisch. Husaren-Rgts. № 8, des 2. Rheinisch. Husaren-Rgts. № 9, des Mageburgisch. Husaren-Rgts. № 10, des 2. Landwehr-Husaren-Rgts., des 10. Landwehr-Husaren-Rgts., des 2. Garde-Ulanen-Rgts., des Thüringisch. Ulanen-Rgts. № 6, des Ostpreußisch. Ulanen-Rgts. № 8, des Posensch. Ulanen-Rgts. № 10, des Ostpreußisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 1, des Stabes des Brandenburgisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 3, des Magdeburgisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 4, des

Schlesisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 6, des Westphälisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 7, des Magdeburgisch. Pionier-Bataillons № 4, des Corps des Grafen Stolberg der combinirten Schlesisch. Jäger-Compagnie, des 6. Landwehr-Husaren-Rgts., des Schlesisch. Pionier-Bataillons № 6,
liegen in den Amtslokalen der Königl. Landraths-Aemter, des hiesigen und des Magistrats zu Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 15. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 562.) Der Schornsteinfegermeister Carl Krauthammer in Loitz rettete am 19. Mai d. J. einen 5 Jahre alten Knaben, welcher beim Spiele in die Peene gefallen war, von dem Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr. Ohne langes Besinnen war er in voller Kleidung dem Knaben in den an der betreffenden Stelle erheblich tiefen Fluß nachgesprungen. Diese an sich von Selbstaufopferung und Entschlossenheit zeugende Handlung erscheint um so anerkennenswerther, als der Krauthammer verheirathet und Vater mehrerer Kinder ist. In Folge dessen ist demselben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden verliehen worden.

Stralsund, den 16. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 563.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe auf Grund der §§. 45 und 46 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt hat, daß die Benutzung der Rettungs-Apparate denjenigen Gegenständen hinzutrete, über welche Schiffer und Steuerleute zu prüfen sind, und daß demgemäß am Schlusse des §. 5 der Instruction über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen vom 1. Februar 1862 hinzugefügt werde: *28. Benutzung der Rettungs-Apparate bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Stralsund, den 16. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 564.) Das Domainen-Vorwerk Grün-Cordshagen im Kreise Franzburg, 1 Meile von der Kreisstadt Franzburg und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1600 Morgen, worunter 1321 Morgen 156 □Ruthen Acker und 193 Morgen 66 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4625 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 26000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **27. September d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 17. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 565.) Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 2. Litt. a., c., d. und e. Titel III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wird hierdurch bei Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern für jeden Contraventionsfall, den Apothekenbesitzern des diesseitigen Regierungs-Bezirks untersagt, abgewogene Pulver mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparates oder eines anderen narkotischen Mittels vorräthig zu halten. Stralsund, den 18. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 566.) Bei der Post-Expedition in Prohn sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt: Vom 1. April bis ultimo September von 7 bis 11 Uhr Vormittags, vom 1. October bis ultimo März von 8 bis 12 Uhr Vormittags, zu allen Jahreszeiten von 3 bis 5 Uhr Nachmittags. Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 15. August 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 567.) Die Lieferung des zur Heizung der Büreaus der Ober-Post-Direction und des hiesigen Post-Amts für das Wintersemester 1866/67 erforderlichen Bedarfs an Buchenklobenholz, welches annähernd auf 26 bis 30 Klafter anzunehmen ist, soll im Submissionswege vergeben werden. Lieferungslustige, welche von den Lieferungsbedingungen in der Ober-Post-Direction Kenntniß nehmen können, wollen ihre Offerten in **verschlossenen Briefen, die mit entsprechender Aufschrift versehen, bis Donnerstag, den 30sten August** cr., an die Ober-Post-Direction einreichen, wo an diesem Tage, Morgens 11 Uhr, deren Eröffnung event. in Gegenwart der dazu erschienenen Submittenten stattfinden soll.

Stralsund, den 18. August 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 568.) Den Lämmern zu Varsnevitz, Benz, Jabelitz, Libnitz, Neuendorf (G.), Boldevitz, Kluckfevitz, Dubkevitz und Schweikvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 13. August 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 569.) Den Lämmern zu Boltenhagen adl. sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 14. August 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 570.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	17.	11	Kiefernreisig zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
	Buddenhagen	17.	11 U.	Weichholzreisig in Haufen und Kiefernreisig in den Durchforstungsschlägen zur ermäßigten Taxe	desgleichen.
Abtshagen	Wittenhagen	12.	9½ U.	Eichen-, Buchen- und Weichnutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Elmenhorst	12.	10 U.	Eichen-Nutzenden u. Weichholzstangen, Eichen-Brennholz	
	Abtshagen	12.	10½ U.	Eichen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz-Klaftern, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Stoltenhagen	19.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Kiefernstangen, 1 Birken-Nutzende, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	19.	10	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Brennholz	
	Barnekow	19.	10½	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen	Moysall, am Kirchwege, Spohnbrückenweg u. Sandberg	jeden Freitag	Vorm. 9—12 U.	Eichen-Nutzholzenden und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	Oberförsterei Schuenhagen
	Barenhagen, Wolfshäger Rodefläche, rc.			Eichen-Nutzholzenden und Derb-Brennholz, Kiefern-Reiser und etwa vorhandene Reste eingeschlagener Hölzer	
	Gleichzeitig können auch in anderen Bezirken etwa noch vorhandene Reste eingeschlagener Holzsortimente erkauft werden.				
Darß	Wieck, Totalität	13.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Totalität	13.	10½ U.	desgleichen	daselbst.
	Straminke, Totalität	13.	11 U.	Kiefern-Rundhölzer	daselbst.
	Ost-Prerow, Totalität	13.	11½ U.	Weniges Kiefern-Brennholz	daselbst.

Stralsund, den 17. August 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 571.) Die durch den Tod des Inhabers erledigte hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 90 Rthlr, eine Miethß-Entschädigung von 20 Rthlr und Garten-Nutzung verbunden ist, soll sofort besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 14 Tagen bei uns zu melden.

Lassan, den 17. August 1866. Der Magistrat.

(№ 572.) **Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg i. Pr.**
Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866/67.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener. — II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener. — Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirth-

schaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden, privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden, privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. — VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. — VII. Baukunde; Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. — VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1866. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

(№ 573.) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge: a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter, b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate, c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße № 81 hierselbst, gerichtet werden. Diesen Anträgen ist: 1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß, 2) die Taufscheine der Kinder und 3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit beizufügen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9. August 1866.

Königl. Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

(№ 574.) Den Herren Mitgliedern der Ritterschaft des Wolgaster Distriktes und denjenigen Mitgliedern der pommerschen Brandkasse, welche ihre Brandsteuer bis jetzt an die Collectur in Wolgast gezahlt haben, zeige ich ergebenst an, daß auf dem gestrigen ritterschaftlichen Convente an Stelle des verstorbenen Herrn von Bornstaedt, der Kreis-Secretair Herr Wilken zu Greifswald — wohnhaft Kuhstraße № 4 — zum ritterschaftlichen Collector erwählt worden ist, und die Geschäfte der ritterschaftlichen und Brandkassen-Collectur sogleich übernommen hat, sowie, daß durch Beschluß der Ritterschaft beide Collecturen von heute ab nach Greifswald verlegt worden sind.

Carlsburg, den 17. August 1866. Graf Bismarck-Bohlen.

(№ 575.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Müllermeisters Bose zu Zirkow ist der Pächter Schwanebeck zu Buhlitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Zirkow gewählt und bestätigt worden.

Das Diakonat an der St. Marien-Kirche zu Stargard, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und am 1. October 1867 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Brüsewitz, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt am 1. October d. Js. durch Versetzung ihres bisheriger Inhabers zur Erledigung.

Das Pastorat zu Bublitz, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten, Pastors Koch erledigt und zum 1. October 1867 wieder zu besetzen.

Der Prediger Holtzheuer, bisher in Neustettin, ist zum Pastor in Ratzebuhr ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Konrector, Predigtamts-Kandidat Richert ist zum Diakonus an der St. Marien-Kirche in Cöslin ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 84.)

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die **Concession** zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ¾ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ¼ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktienair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Ausgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. Z. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §. 13 u. w.), und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beiräthig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die von dem Director aufgemachte und von dem Verwaltungsrathe

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a und 6b, welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszukehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren, noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Angabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2I. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2II., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12.000 übernommen. Versicherungen von höherem Betrag abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben [illegible] keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungs-Rath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hiervon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzten, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorausbezahlung geschieht, wenn die Ver-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages; b) für je drei Monate, unter Erhöhung um $1\frac{1}{2}$ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Polliceninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von 1/4 Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auszahlung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quitung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1^a, 2^b, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2^b, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6^a —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6^b. — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person beizufügen sind. Wenn in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden kann, so schließt zwar der Verwal-

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ª und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34 wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3⅓ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13, sobald der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt. 4) Ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, resp. andere

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8 — 13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46 geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12 kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agenturarztes geschehen, sofern aus demselben ein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub 2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

gang (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensattest der betreffenden Militairperson, sowie 4) einem separaten Atteste darüber, daß a) die betreffende Militairperson nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Gesundheit erlitten hat, sowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienst nicht in Folge von Dienstuntauglichkeit stattgefunden hat. Es wird sodann die eingereichte Bescheinigung dem Inhaber zurückgestellt, versehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, Versicherungen nach Tab. 1ᵃ., 2ᴵ u. II., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅔ der auf die Versicherung rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve, nach achtjähriger Dauer gegen ¾ dieser Reserve zurückzukaufen. Wünscht ein Versicherter von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so hat er die zu verkaufende Police nebst letztbezahlter Prämienquittung spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt ist, sich über die Annahme desselben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, so hat er innerhalb der Respittage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloschen erklärt wird. Versicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeschlossen sind, werden nur ausnahmsweise und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältnisse zu bestimmenden Preise zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag ist ungültig, und wird weder die versicherte Summe, Rente oder Pension entrichtet, noch was die Gesellschaft an Prämien oder auch an Kaufsumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geschieht (§. 40. 41.); 2) wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hiebei vorgelegten Fragen die Wahrheit verschwiegen ist; oder wenn sich in den beigebrachten Attesten falsche Angaben finden, die mit Vorwissen des Antragstellers oder des zu Versichernden gemacht oder von einem derselben veranlaßt sind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Versicherungssumme, Rente oder Pension gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere sich als falsch ausweisen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieses letzteren absichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Versicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demselben über eine Zulage zu der ursprünglich vereinbarten Prämie Verständigung getroffen ist (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reise unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um sich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl. jedoch §. 32), oder c) wenn er sich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt ist, daß daselbst die Pest oder das gelbe Fieber herrschen; 6) wenn bei einer Militairversicherung irgend eine der im sechsten Abschnitte auferlegten Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, insbesondere also, wenn daselbst vorgeschriebene Angaben unterlassen sind oder gemachte Angaben sich als unrichtig erweisen; 7) wenn das Leben des Versicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbstmord oder Selbstmordversuche, sei es daß dieselben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande begangen sind, b) durch Duell oder die Folgen desselben, c) durch eine ausschweifende Lebensweise, z. B. Trunksucht, oder eine Handlung, welche sein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weise gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Versicherten oder der Einlieferung sonstiger Nachweise, wozu der Verwaltungsrath nach §. 41 des Statuts berechtigt ist, Seitens des Policeninhabers nicht sollte entsprochen werden; 9) wenn der Versicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlassen oder auf 4 Jahre herabgesetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅔ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den gesetzlichen Erben gehörige Person dem Verwaltungsrathe nachzuweisen vermag, daß sie wenigstens 12 Monate vor dem Tode des Versicherten, resp. vor dem Umstande, der dessen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Besitz der Police gelangt ist, in welchem letzteren Falle Ersatz des Interesses dieser dritten Person, eventuell sogar bis zum Belaufe der vollen Versicherungssumme erfolgt. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich eines Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit sie auf Versicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Personen anwendbar sind, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlassungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, also angerechnet: bei Lebensversicherungen, vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Kapitalversicherungen, vom Eintritt des festgesetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Pensionsversicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen Jahresfrist nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§ 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Frist nicht eingehalten, so ist jedes Recht aus der Police erloschen und wird dieselbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen ist die Gesellschaft bereit, obschwebende Differenzen in Versicherungsangelegenheiten statt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im schiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in solchen Fällen erforderliche Compromiß abzuschließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu bestellen und durch denselben seine Legitimation zu den Ansprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abschluß eines Compromisses geschritten, nach welchem sich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entscheidung des solchergestalt bestellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel statt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so wird der Verwaltungsrath im Fall entstandener Differenzen, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromissarische Entscheidung willigen, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Mandatar bestellt und über die gemeinschaftliche Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren, nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, sich verständigt haben.

§. 73. Alle Ansprüche an die Gesellschaft sind nur gegen den Verwaltungsrath als solchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derselben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerseits die ausschließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu ihren Aktionairen, so wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Revisoren und der Gesellschaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Instruktionen. Dasselbe ist andererseits maaßgebend für alle Verträge, welche die Gesellschaft vom 1. Juni 1866 an abschließt, während für die früher abgeschlossenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter dessen Geltung sie in Kraft getreten sind. Die fernere Revision und Ergänzung dieses Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünsche des Publikums so oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfallsiger Antrag muß aber mindestens alle fünf Jahre in der Generalversammlung der Aktionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung verstellt werden.

Druck von R. Gensch in Berlin, Kronenstraße 26.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 35. Stralsund, den 30. August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 23. August d. J. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6239. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 11. Juli 1866; und unter

„ 6393. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theueres Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten Deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Eurer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Eure Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der

Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze Deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Eurer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des Deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die Deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer Preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Majestät
treu gehorsamste
das Haus der Abgeordneten.

Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in **Prag**) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle **sachlichen** Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige **Formfragen** zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in **Berlin** geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit **Württemberg** und **Baden** ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit **Bayern** und **Hessen-Darmstadt** ist inzwischen eine Einigung erfolgt. **Bayern** tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — **Darmstadt** die frühere Landgrafschaft **Hessen-Homburg** und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung **Mainz**, während die Provinz **Oberhessen** in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen **Kriegskosten** an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre **Hauptaufgabe** war die **Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns.** Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was **Süddeutschland** betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort **die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.**

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist **zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 576.) Nachfolgendes Reskript:

„Für Offiziere und Mannschaften der Feldarmee, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch die Strapazen des Feldzuges in ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben, werden in vielen Fällen Badekuren ein wirksames Mittel zur Hebung oder Linderung der Leiden sein. Zu meiner Freude bin

ich durch Fonds, welche die Wohlthätigkeit der Nation, neben den Mitteln des Militair-Etats, zur Verfügung gestellt hat, in der Lage, denjenigen Offizieren und Beamten der Feld-Armee, welche nach ärztlichem Urtheil einer Badekur bedürfen, zu den Kosten der Letzteren erforderlichen Falls Subventionen zu vermitteln und somit der Fürsorge des Staats für Badekuren Kranker oder Verwundeter der Feldarmee eine erheblich größere Ausdehnung zu geben. Indem ich mich beehre dem Königlichen Ober-Commando hiervon ergebenst Mittheilung zu machen, verbinde ich damit das Ersuchen, geneigtest Anordnung zu treffen, daß mir die bezüglichen, mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit **schleunigst** auf kürzestem Wege Seitens der Truppentheile und Lazarethe direct zugehen. Verwundete oder kranke Offiziere, welche sich in Privatpflege befinden, dürfen dagegen ihre mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mir direct selbst einreichen.

Berlin, den 19. August 1866. Der Kriegs- und Marine-Minister von Roon."

bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Stralsund, den 24. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 577.) Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Actien-Gesellschaft ist der fernere Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gesellschaft zu ihrem General-Bevollmächtigten für die Provinz Pommern und die Insel Rügen den Eduard Sarre in Stettin ernannt, für die übrigen Provinzen aber besondere General-Bevollmächtigte bestellt hat.

Stralsund, den 24. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 578.) Die Verlustlisten:

des 4. Garde-Rgts. zu Fuß, des 1. Westphälisch. Infant.-Rgts. № 13, des 3. Westphälisch. Infant.-Rgts. № 16, des 4. Westphälisch. Infant.-Rgts. № 17, des 2. Posenschen Infant.-Rgts. № 19, des 1. Rheinisch. Infant.-Rgts. № 25, des 2. Magdeburgisch. Infant.-Rgts. № 27, des 2. Rheinisch. Infant.-Rgts. № 28, des 3. Rheinisch. Infant.-Rgts. № 29, des 2. Thüringisch. Infant.-Rgts. № 32, des Ostpreußisch. Füsilier-Rgts. № 35, des Hohenzollernsch. Füsilier-Rgts. № 40, des 3. Niederschlesisch. Inf.-Rgts. № 50, des 6. Westphälisch. Infant.-Rgts. № 55, des 7. Westphälisch. Infant.-Rgts. № 56, des Magdeburgisch. Füsilier-Rgts. № 36,

soweit sie bis zum 20. d. Mts. eingegangen sind, liegen in den Amts-Lokalen der Königlichen Landraths-Aemter, des hiesigen und des Magistrats zu Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 26. August 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 579.) Es ist beantragt worden, nach Vollendung der Franzburg-Löbnitzer Chaussee den von Behrenwalde nach Millienhagen führenden Communicationsweg zu legen. Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen auf dem Landrathsamte einzureichen, woselbst auch der Situationsplan eingesehen werden kann.

Franzburg, den 21. August 1866. Der Landrath. I. V.: v. Usedom.

(№ 580.) Unter den Schafen des Gutes Pustow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 20. August 1866. Der Landrath v. Keffenbrinck.

(№ 581.) Die durch den Tod des Inhabers erledigte hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 90 Rthlr, eine Mieths-Entschädigung von 20 Rthlr und Garten-Nutzung verbunden ist, soll sofort besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 14 Tagen bei uns zu melden.

Lassan, den 17. August 1866. Der Magistrat.

(№ 582.) Von der Königlichen Gerichts-Commission II. in Barth werden zu Damgarten statt der bisherigen sechs Gerichtstage jährlich von je dreitägiger Dauer vom Monate September d. Js. an deren monatlich — mit Ausnahme des August — von je zweitägiger Dauer stattfinden, und die im Laufe dieses Geschäftsjahres noch abzuhaltenden Termine am **18. September,** am **16. October** und am **13. November** beginnen. Stralsund, den 20. August 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 583.) Nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juni 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 15. Juni 1865, Stück 24, № 366) ist der Kaufmann Rosenthal zu Greifswald von

den ihm früher übertragenen Commissariats-Geschäften für unsere Anstalt und der von uns mitverwalteten Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse entbunden und die betreffenden Interessenten, welche in ihren Wittwenkassen-Angelegenheiten sich früher der Vermittlung des rc. Rosenthal bedient haben, sind angewiesen, sich event. an unsern hiesigen Agenten, Geheimen Rechnungs-Rath Foß, Neanderstr. № 26, zu wenden. Diese Bestimmung scheint, nach den in neuerer Zeit vorgekommenen Abweichungen, nicht überall gehörig beachtet zu sein, daher wir uns veranlaßt finden wiederholentlich darauf aufmerksam zu machen, daß wir mit dem rc. Rosenthal durchaus nicht mehr in irgend einer Geschäftsverbindung stehen und daher auch keine Verantwortung hinsichtlich der dem letzteren von einzelnen Interessenten ertheilten Aufträge in Wittwenkassen-Angelegenheiten übernehmen, vielmehr die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen den betreffenden Auftraggebern allein zur Last fallen. Berlin, den 20. August 1866.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 584.) Bei der heute stattgehabten **funfzehnten** Verloosung von **10,000** Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und **fünften** Verloosung von **2,600** Rthlr. dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen

I. Emission

№ 16. 45. 91. 96. 112. 159. 231. 257. 280. 314. 327. 329. 336. 340. 366. 391. 419.
495. 502. 629. 700. 710. 743. 759. 763. 773. 781. 795. 1029. 1043. 1053. 1069.
1087. 1144. 1175. 1182. 1192. 1202. 1214. 1241. 1252. 1272. 1308. 1321. 1346.
1428. 1435. 1487. 1504. 1519. 1528. 1558. 1621. 1652. 1735. 1774. 1793. 1794.
1814. 1854. 1856. 1857. 1936. 1969. 1997. 2078. 2085. 2110. 2150. 2157. 2267.
2283. 2297. 2311. 2316. 2320. 2346. 2423. 2427. 2470. 2475. 2531. 2583. 2584.
2619. 2684. 2687. 2692. 2695. 2701. 2716. 2737. 2757. 2768. 2817. 2825. 2940.
2968. 2977. 2979.

zusammen 100 Stück à 100 Rthlr. . . . . 10,000 Rthlr.

II. Emission

№ 6. 76. 97. à 400 Rthlr. zusammen . . . . 1,200 Rthlr.
№ 27. 182. 195. 201. 205. 275. 414. zusammen 7 Stück à 200 Rthlr. 1,400 „ 2,600 „

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. Js. laufenden Zinsen auf der ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. Js. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1866 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königlichen Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864 und 1865 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der I. Emission
№ 862. 965. 1047. 1443. 1514. 1549. 1650. 1655. 2668. 2677. 2776.
2777 und 2954 à 100 Rthlr. . . . . 1,300 Rthlr.

b) der II. Emission
№ 107 à . . . . 400 „
№ 84. 320 und 496 à 200 Rthlr. . . . . 600 „

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 21. August 1866. Der Director der Altpommerschen Landstube. von Köller.

(№ 585.) Das Wintersemester der Königl. Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. Thiel. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit prak-

tischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen: —. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Agricultur-Chemie: Medicinalrath Dr. Mohr. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Pflanzen-Physiologie, Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 586.) Den Herren Mitgliedern der Ritterschaft des Wolgaster Distriktes und denjenigen Mitgliedern der pommerschen Brandkasse, welche ihre Brandsteuer bis jetzt an die Collectur in Wolgast gezahlt haben, zeige ich ergebenst an, daß auf dem gestrigen ritterschaftlichen Convente an Stelle des verstorbenen Herrn von Bornstaedt, der Kreis-Secretair Herr Wilken zu Greifswald — wohnhaft Kuhstraße № 4 — zum ritterschaftlichen Collector erwählt worden ist, und die Geschäfte der ritterschaftlichen und Brandkassen-Collectur sogleich übernommen hat, sowie, daß durch Beschluß der Ritterschaft beide Collecturen von heute ab nach Greifswald verlegt worden sind.

Carlsburg, den 17. August 1866. Graf Bismarck-Bohlen.

(№ 587.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Inspectors Beyer in Cavelsdorf ist der Gutspächter Eggers zu Landsdorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Tribseer-Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Appelmann als ordentlichen Lehrer am Progymnasium zu Demmin ist genehmigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Sahland ist zum Pfarrvicar in Jassen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 588.) Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 589.) Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 590.) Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 35. Stralsund, den 30. August 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Das dem Tischlermeister Carl Schultz gehörige, hier in der Blauenthurmstraße sub Litt. B. № 288 belegene Wohnhaus mit Zubehör, taxirt zu 2585 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 11ten September 1866, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 1, anberaumt, zu welchem Bietungslustige und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Juni, 10ten Juli und 11ten September 1866, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 24. Mai 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Privatsekretair Julius Schreiber und dessen verlobte Braut Sophie Cordes hierselbst, haben die Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe mittelst gerichtlichen Vertrags vom 14. d. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 20. Juli 1866. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Fischer C. S. Th. Peters zu Wieck als Curator des verschollenen Schiffszimmermanns Heinrich Seidenschnur durch Vertrag vom 27. April d. Js. an den Fischer Christian David Heinrich Bägler in Wieck verkaufte sub № 34 b. daselbst belegene halbe Haus nebst Stallgebäude, Gartenbefriedigung und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten, 15ten und 29sten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale angesetzten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbot des zur Konkursmasse des Schlächters Schröder hierselbst gehörigen in der Hunnenstraße sub № 28 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör ist ein Termin auf

den 8ten September cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen vor dem Termine in dem Büreau II. während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Gläubiger werden aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen, um sich über den Zuschlag zu erklären, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden dem Beschluß der erschienenen Gläubiger für beitretend werden erachtet werden.

Greifswald, den 14. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Wilhelm Peters zu Gützkow werden alle Diejenigen, welche an das von ihm von dem Bürger und Statthalter Carl Freude in Glödenhof erkaufte, in Gützkow im Wall unter № 161 belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stall, dem hinter dem Hause belegenen Garten und sonstigem Zubehör, sowie die Ackerparcelle № 330 vor dem Oberthore in Gützkow, Forderungen und

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 36. · Stralsund, den 6. September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. August d. J. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Rittersfelsen; unter

„ 6395. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundcapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866; und unter

„ 6396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Das am 1. September d. J. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6397. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866; und unter

„ 6398. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 591.) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22sten und 27. August d. Js. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk sowie von Rind- und Schaaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. October d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben. Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister von der Heydt. Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

(№ 592.) **Bestimmungen**
über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1836, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hier für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes, für den Beschlag sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungsanstalten ausweisen. Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2ter Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern. Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden. Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden. Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landrathsamt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a. der Dienstentlassungs-Papiere,
b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
c. des Schulzeugnisses,
d. des Schmiede-Attestes,
e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Oberarzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landrathsämter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizeibehörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Korps. Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit

den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren. Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt. Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet. Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königl. Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Rthlr. monatlich. Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen. Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht. Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster event. 2ter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3½ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf drei Jahre. Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat. Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2ter Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 593.) Das Domainen-Vorwerk Grün-Cordshagen im Kreise Franzburg, 1 Meile von der Kreisstadt Franzburg und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1600 Morgen, worunter 1321 Morgen 156 □Ruthen Acker und 193 Morgen 66 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4625 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 26000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **27. September d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im

Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 17. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 594.) Die Verlustlisten:

des 8. Westphälisch. Infant.-Rgts. № 57, des 4. Posensch. Infant.-Rgts. № 59, des 4. Oberschlesisch. Infant.-Rgts. № 63, des 5. Rheinisch. Infant.-Rgts. № 65, des 6. Rheinisch. Infant.-Rgts. № 68, des 7. Rheinisch. Infant.-Rgts. № 69, des Ersatz-Bataillons des 3. Thüringisch. Infant.-Rgts. № 71, des Rheinisch. Jäger-Bataillons № 8, des Rheinisch. Kürassier-Rgts. № 8, des Rheinisch. Dragoner-Rgts. № 5, des Magdeburgisch. Dragoner-Rgts. № 6, des Westphälisch. Dragoner-Rgts. № 7, der Landwehr-Besatzungs-Eskadron des Westphälisch. Dragoner-Rgts. № 7, des Königs-Husaren-Rgts. № 7, des 2. Westphälischen Husaren-Rgts. № 11, der Besatzungs-Eskadron des Thüringisch. Husaren-Rgts. № 12, des Westphälischen Ulanen-Rgts. № 5, des Rheinisch. Ulanen-Rgts. № 7, des Ostpreußische Ulanen-Rgts. № 8, des Pommersch. schweren Landwehr-Reiter-Rgts., des Magdeburgisch. Festungs-Artillerie-Rgts. № 4, des Westphälisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 7, des Rheinisch. Feld-Artillerie-Rgts. № 8, des Besatzungs-Bataillons des 2. Magdeburgisch. Landwehr-Rgts. № 27, des 3. Rheinisch. Landwehr-Rgts. № 29, des Besatz-Bataillons des 2. Thüringisch. Landwehr-Rgts. № 32,

liegen in den Amtslokalen der Königlichen Landraths-Aemter und der Magistrate zu Stralsund und Greifswald zur Einsicht des Publikums aus.

Stralsund, den 30. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 595.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 4. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Brünnow.

(№ 596.) Das Domainen-Vorwerk Peeselin, im Kreise Demmin, etwa 2 Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 2067 Morgen 114 □Ruthen, worunter 1669 Morgen Acker, 275 Morgen Wiesen und 27 Morgen Weide, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 8600 Thlr. und die Pacht-Caution auf 2900 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 36000 Thlr. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den **3. October d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer

Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Ober-Amtmann Herrn Frenz in Pessin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.
Stettin, den 14. August 1866.
Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 597.) Proclama.

Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Im Regierungs-Bezirk Stralsund

1) im Franzburger Kreise:
die Separation der gemeinschaftlichen Bauerwiesen zu Zingst;
2) im Rügenschen Kreise:
a) die Ablösung der Weideberechtigung des Schuhmachers Scheel in Rappin von den Pfarrgrundstücken daselbst,
b) die Theilung der Communweide zu Middelhagen und Kleinhagen auf Mönchgut.

Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitbenutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 6. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Oeconomie-Commissions-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß:
1) der Besitzer des Planes № 21. zu Gützkow Senator Jaede bei der Gemeinheitstheilung in Gützkow, Greifswalder Kreises, eine Graben-Entschädigung von 50 Rthlr. erhalten hat, und
2) für den Büdner Karl Block zu Dranske, als Besitzer der Büdnerstelle Haus № 1. und für den Büdner und Ortsschulzen Johann Foege daselbst als Besitzer der Büdnerstelle Haus № 5. bei der Ablösung der den Büdnern zu Dranske, Dorf auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz auf Jasmund, Rügenschen Kreises, zuständigen Holzberechtigung, Ablösungs-Kapitalien von je 34 Rthlr. vergleichsweise festgestellt sind.

Die etwaigen unbekannten Pfandinhaber und Anspruchsberechtigte werden ebenfalls aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns darüber zu erklären, ob sie gemäß §§. 460. seq. Titel 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwanigen Forderungen auf die Ablösungs-Kapitalien Ansprüche machen, andernfalls angenommen werden wird, sie leisteten auf ihr Pfandrecht Verzicht und willigten in die Auszahlung der Kapitalien an die Berechtigten.

Stargard, den 1. August 1866. Königliche General-Kommission für Pommern.

(№ 598.) Domainen-Verpachtung.

Das im Sorauer Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Nieder-Ullersdorf mit einem Gesammtareal von 862 Morgen 171 □Ruthen, worunter 461 Morgen 139 □Ruthen Acker und 170 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf den 20. September d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale des Regierungs-Gebäudes, Wilhelmsplatz № 19 hierselbst, vor dem Regierungs-Assessor Wendt anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 850 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von Achttausend Thalern erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termin auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 21. Juni 1866.
Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 599.) Den Lämmern zu Wüstenhagen, Lassentin, Buschenhagen, Sommerfeldt, Preetz, Zimkendorf, Rienhäfen, Rienhagen, Berthke, Neu-Bauhof, Prohn (Hof des Wienkoop), Viersdorf, Krönnewitz, Gr. Damitz und Zitterpenningshagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 27. August 1866. Der Landrath. J. V.: v. Usedom.

(№ 600.) Das diesjährige 2. Ersatz-Geschäft wird im hiesigen Kreise in den Tagen vom 14. bis 22. dieses Monats in nachstehender Weise stattfinden:

I. in Grimmen

am Freitag, den 14. dieses Monats
für die Militairpflichtigen der Stadt Grimmen Morgens 7 Uhr,
" " " " Grimmer Landgemeinde Morgens 8 Uhr,
" " " des Kirchspiels Roloffshagen Morgens 9 Uhr;

am Sonnabend, den 15. dieses Monats,
für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Horst Morgens 7 Uhr,
" " " " " Reinberg Morgens 8 Uhr,
" " " " " Gristow Morgens 9 Uhr,
" " " " " Brandshagen Morgens 9 Uhr;

am Montag, den 17. dieses Monats,
für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Abtshagen Morgens 7 Uhr,
" " " " " Stoltenhagen Morgens 7½ Uhr,
" " " " " Elmenhorst Morgens 8 Uhr;

am Dienstag, den 18. dieses Monats
für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Rakow Morgens 7 Uhr,
" " " " " Baggendorf Morgens 7½ Uhr,
" " " " " Vorland Morgens 8 Uhr,
" " " " " Reinkenhagen Morgens 9 Uhr;

am Mittwoch, den 19. dieses Monats
für die Militairpflichtigen der Stadt Tribsees Morgens 7 Uhr,
" " " " Tribseer Landgemeinde Morgens 8 Uhr,
" " " des Kirchspiels Deyelsdorf Morgens 9 Uhr,
" " " " " Nehrungen Morgens 9 Uhr;

am Donnerstag, den 20. dieses Monats
für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Bisdorf Morgens 7 Uhr,
" " " " " Creutzmannshagen Morgens 7 Uhr,
" " " " " Sassen Morgens 8 Uhr,
" " " " " Gülzow Morgens 8 Uhr,
" " " " " Glewitz Morgens 9 Uhr;

II. in Loitz

am Freitag, den 21. dieses Mittags
für die Militairpflichtigen der Stadt Loitz Morgens 7 Uhr,
" " " " Loitzer Landgemeinde Morgens 9 Uhr;

am Sonnabend, den 22. dieses Monats
für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Wotenick Morgens 7 Uhr,
" " " " " Nossendorf Morgens 7 Uhr,
" " " " " Trantow Morgens 7½ Uhr,
" " " " " Görmin Morgens 8 Uhr,
" " " der Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof Morgens 9 Uhr.

Zur Gestellung unter Vorlegung ihrer Militairpapiere und des Taufscheins sind verpflichtet, alle in den Jahren von 1835 bis 1843 einschließlich geborenen Militairpflichtigen, welche

1) zur Ersatz-Reserve,
2) zur Armee-Reserve,
3) zum Train oder zum Dienst als Handwerker designirt worden, oder
4) disponibel geblieben sind.

Specielle Stellungs-Ordres für die einzelnen Militairpflichtigen werden nicht ausgegeben, die resp. Ortsbehörden haben vielmehr die Beorderung nach den ihnen übersandten Auszügen aus der Stamm-Rolle zu bewirken und diese bei der Vorstellung der Leute im Gestellungs-Termin vorzulegen, um als Ärztlisten benutzt zu werden. Die Herren Ortsvorsteher haben die Militairpflichtigen persönlich vorzustellen und nur in dringenden Behinderungsfällen dürfen sie durch gehörig qualificirte und informirte Personen vertreten werden.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den bestimmten Terminen nicht pünktlich erscheinen, wird eine Geldstrafe von 10 Rthlr event. verhältnißmäßige Gefängnißhaft festgesetzt, auch ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienste angeordnet werden. Gesuche um Zurückstellung vom activen Militair-Dienst wegen häuslicher Verhältnisse sind vor dem Gestellungs-Termin, gehörig attestirt, einzusenden.

Grimmen, den 1. September 1866. Der Landrath von Kessenbrinck.

(№ 601.) Den Lämmern zu Gr. und Kl. Bremerhagen, Hinrichshagen und Niederhof sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 27. August 1866. Der Landrath v. Kessenbrinck.

(№ 602.) Den Schafen zu Pinnow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 29. August 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 603.) Den Lämmern zu Wackerow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 31. August 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 604.) Den Lämmern zu Capelle, Gurtitz, Poseritz Hof und Teschvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 24. August 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 605.) Den Lämmern zu Zirmoissel, Lanckensburg, Lüttkevitz, Bandelvitz Hof, Gralerhof, Sellentin, Baschvitz, Lehsten, Plüggentin, Silvitz, Cowall und Poggenhof sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 27. August 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 606.) Unter den Schafen des Pächters Klatt zu Heidebrinck sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 30. August 1866. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 607.) Den Schaafen des Pächters Roß zu Neu-Pansow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 30. August 1866. Der Königl. acad. Amtshauptmann Haenisch.

(№ 608.) Die durch den Tod des Inhabers erledigte hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 90 Rthlr, eine Miethe-Entschädigung von 20 Rthlr und Garten-Nutzung verbunden ist, soll sofort besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 14 Tagen bei uns zu melden.

Lassan, den 17. August 1866. Der Magistrat.

(№ 609.) Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. Mai cr. wegen Verdachtes der Rotzkrankheit polizeilich angeordnete Sperre über die Pferde des hiesigen Ackerbürgers Wilhelm Schult ist aufgehoben, da die qu. Pferde auch nach kreisthierärztlicher Untersuchung bisher für gesund befunden worden sind.

Tribsees, den 27. August 1866. Der Magistrat.

(№ 610.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a) Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b) Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. — 2. Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. — c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. — 3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b) Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur. — 4. Professor Dr. Karsten: a) Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstraße 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur. — 5. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. — 6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstr. 52, von 3—5 Uhr. — 7. Dr. Spinola: a) Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b) Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal

in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. — 8. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. — Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19. — 9. Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39. — 10. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

(№ 611.) Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1866/67.

Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. — II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel. — III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Regierungsassessor Beutner. 2) Staatswirthschaftslehre, Regierungsassessor Beutner. — IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Director Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau, Baumeister Engel. 7) Specieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11) Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde), Director Settegast. 12) Schafzucht und Wollkunde, Director Settegast. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Director Settegast. 14) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann. 16) Schweinezucht, Dr. Dammann. — V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. — VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik, Dr. Pape. 3) Meteorologie, Dr. Pape. 4) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 5) Analytische Chemie, Prof. Dr. Krocker. 6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 7) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hartmann. 8) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers, Dr. Hartmann. 10) Mineralogie, Dr. Hartmann. — VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie, Prof. Dr. Krocker. — VIII. Thier-

heilkunde: 1) Geburtshülfe. Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde, Dr. Dammann. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Dr. Dammann. — IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. — X. Mathematische Disciplin: 1) Mathematik, Dr. Pape. 2) Maschinenlehre, Baumeister Engel.

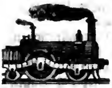
Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen, landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.



(№ 612.) In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Ostbahn **mit dem 4. September d. Js.** auf die Dauer von etwa 8—14 Tagen: 1) Die Personenzüge V. und VI. dergestalt, daß zum letzten Mal Zug V. am 4. Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI. am 4. 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, 2) auf dem Seiten-Course Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI., 3) auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter- resp. gemischten Züge VII. VIII. und XI. XII. eingestellt. Soweit die für Militairzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, **vorzugsweise** die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit der Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im **Local**-Verkehr der Ostbahn, Güter der ermäßigten Klasse C. vom 3. d. Mts. einschließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird. Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge **ausnahmsweise** durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden, als die Verladung derselben in dem diesen Zügen beigegebenen Packwagen und **einem** vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist. Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr **mit gewöhnlichem Frachtgut** vom 4. d. Mts. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb schon mit dem gedachten Tage beginnend, gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach, noch von Schneidemühl angenommen. Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5. bis zum 15. d. Mts. gemäß §. 14, № 2, Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter 2c. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von **auswärtigen Aufgebern** ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegen stehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen.

Bromberg, den 30. August 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 613.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Marie Neumann, gegenwärtig zu Boltenhagen, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin jüngerer Kinder fungiren zu dürfen.

Die Lehrer Johann Wiedemann und August Steffen zu Garz sind an der dortigen Stadtschule definitiv angestellt worden.

Die Pfarre in Glewitz, Synode Loitz, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und mehrere Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1867 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 614.) Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 13. September 1866.

(№ 615.) Bekanntmachung.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15ten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten k. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl** und den **Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 616.) Bekanntmachung.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12ten März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20sten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 617.) Der Arbeitsmann Ehrlich zu Loitz hat am 23. Juli cr. den 4 Jahre alten Sohn des Maurergesellen Eggert daselbst, Vornamens Wilhelm, vom Tode des Ertrinkens in der Peene gerettet. Wir bringen diese mit Entschlossenheit ausgeführte That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 1. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 618.) Polizei-Verordnung.

Neuerdings haben im Kreise Grimmen sich wiederum tolle und der Tollwuth verdächtige Hunde gezeigt. Auf Anlaß dieser Thatsache bringen wir die allgemeinen in Betreff der Tollwuth der Hunde bestehenden Verordnungen und namentlich auch die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. August 1818 (Amtsblatt für 1818 № 181.) unter № 4. enthaltene Bestimmung, derzufolge jeder Besitzer eines Hundes denselben in Bezug auf Gesundheit genau zu beobachten und bei Verspürung der entferntesten Kennzeichen der eintretenden Wuth zu tödten hat, hiedurch für den gesammten diesseitigen Regierungs-Bezirk zur Nachachtung in Erinnerung. Außerdem erlassen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 noch für den Kreis Grimmen die nachstehenden Polizei-Vorschriften.

§. 1. Für die Zeit von jetzt bis zum 3. Januar k. Js. müssen alle Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden oder festgelegt sind, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. Ausnahmen hiervon finden nur Statt erstens hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehaltenen Hunde, während sie zum Jagen benutzt werden, und zweitens hinsichtlich der zum Hüten der Schweine und des Rindviehes gehaltenen Hunde, während sie zu solchem Hüten verwendet werden. Die besagten Hirtenhunde müssen jedoch während dieser Verwendung, falls ihnen nicht etwa der Maulkorb angelegt ist, für gewöhnlich an der Leine geführt werden, dergestalt, daß sie nur so oft und nur auf so lange aus derselbe losgelassen werden, als es zu dem Zweck des Hütens erforderlich ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen diese Vorschriften unterliegen einer Strafe bis zu 10 Thalern, auch sind die Behörden angewiesen, Hunde, welche, ohne daß es nach diesen Vorschriften statthaft ist, außerhalb geschlossener Räume ohne Maulkorb frei umherlaufen, als der Wuth verdächtig sofort tödten zu lassen. Stralsund, den 3. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 619.) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ejusd. über die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete Klassensteuer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November d. Js. erfolgen muß. In Ansehung der dabei zubefolgenden Vorschriften verweisen wir noch besonders auf unsere Bekanntmachungen vom 17ten September 1855 (Amtsblatt Stück 38. № 339.), vom 24. September 1856 (Amtsblatt Stück 40. № 484.), vom 1. September 1858 (Amtsblatt Stück 35. № 398.) und vom 13. September 1860 (Amtsblatt Stück 38. № 475). Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuerrollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Besteuerungsmerkmale ꝛc. unvollständig gefertigt sind, werden den Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung beziehungsweise zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stralsund, den 4. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 620.) Zur Bestreitung der Ausgaben für das Rügensche kreisständische Krankenhaus für das Jahr 1866 wird hierdurch auf Grund des Beschlusses des Rügenschen Kreistages vom 4ten d. Mts. eine Auflage von fünf Thalern auf jede kontribuable Hufe des Kreises Rügen angeordnet und werden demzufolge sämmtliche betreffende Hufen-Contribuenten hierdurch angewiesen, diese Steuer spätestens bis zum 1. October d. Js. an die resp. Collectur jedes Orts zur Ablieferung an die Lazarethkasse in Bergen pünktlich zu entrichten.

Stralsund, den 10. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 621.) Das Domainen-Vorwerk Peeselin, im Kreise Demmin, etwa 2 Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 2067 Morgen 114 □Ruthen, worunter 1669 Morgen Acker, 275 Morgen Wiesen und 27 Morgen Weide, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 8600 Rthl. und die Pacht-Caution auf 2900 Rthl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 36000 Rthl. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den 3. October d. Js., Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Ober-Amtmann Herrn Frentz in Peeselin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 14. August 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 622.) Das Domainen-Vorwerk Crien im Kreise Anclam, circa 2 Meilen von der Kreisstadt Anclam entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 1943 Morgen 26 □Ruthen, worunter circa 1619 Morgen Acker, 175 Morgen Wiesen und 81 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4700 Rthl. und die Pacht-Caution auf 1600 Rthl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 22800 Rthl. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den 10. October d. Js., Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Herrn Domainen-Pächter Kühl zu Crien, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 21. August 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 623.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 20sten, 21sten und 22sten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden.

Grimmen, den 6. September 1866. Der Landrath v. Keffenbrinck.

(№ 624.) Den Lämmern auf dem Gute Böken, sowie denen des Eigenthümers Schultz zu Sassen und des Pächters Lösewitz zu Tremt sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 5. September 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 625.) In Folge höherer Verfügung ist das zweite diesjährige Ersatz-Geschäft bis auf Weiteres ausgesetzt und meine Bekanntmachung vom 1sten dieses Monats, № 600 im 36. Stück des Amtsblatts, aufgehoben. Grimmen, den 7. September 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 626.) Die dem Kreise zurückgelieferten Landwehr-Mobilmachungs-Pferde sollen an einem noch näher zu bezeichnenden Tage in öffentlicher Auction hier zum Verkauf gestellt werden.

Grimmen, den 8. September 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 627.) Den Schaafen zu Goldevitz, sowie den Lämmern zu Unrow, Moisselbritz, Laase, Ralswiek, Gnies und Jarnitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 5. September 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 628.) Der Ziegler Wilhelm Heyden hieselbst beabsichtigt auf seinem unweit des Passes an der Sülzer Chaussee belegenen Grundstücke einen Kalkbrennofen zu erbauen. Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer präclusivischen Frist von 14 Tagen bei uns anzubringen.

Tribsees, den 8. September 1866. Der Magistrat.

(№ 629.) Die vacante hiesige 2te Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 Rthl verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheines befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und sonstiger über ihre Führung sprechenden Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 6. September 1866. Der Magistrat.

(№ 630.) Am 15. October d. Js. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 8ten October bei dem Dirigenten des Curatorii zu melden und bei der am 8. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Von Denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 8. September 1866. Curatorium der Navigations-Schule.

(№ 631.) Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 15. October. — Meldungen zur Aufnahme werden bis zum 8. October d. Js. von dem Dirigenten des Curatorii angenommen. — Die Aufnahme in diese Schifferklasse ist von dem Nachweise der bestandenen Steuermanns-Prüfung abhängig.

Stralsund, den 8. September 1866. Curatorium der Navigations-Schule.

(№ 632.) Am 8. October d. Js. beginnt in der hiesigen Steuermannsschule ein neuer Lehrgang. Matrosen, welche die Schule besuchen wollen, haben sich am 1. October bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums, Bürgermeister Müller, zu melden und bei der am 3. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Barth, am 8. September 1866. Kuratorium der Navigationsschule.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37. Stralsund, den 13. September 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Fischer C. S. Th. Peters zu Wieck als Curator des verschollenen Schiffszimmermanns Heinrich Seidenschnur durch Vertrag vom 27. April d. Js. an den Fischer Christian David Heinrich Bägler in Wieck verkaufte sub № 34b. daselbst belegene halbe Haus nebst Stallgebäude, Gartenbefriedigung und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten, 15ten und 29sten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale angesetzten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. Juni 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Wilhelm Peters zu Gützkow werden alle Diejenigen welche an das von ihm von dem Bürger und Statthalter Carl Freude in Glödenhof erkaufte, in Gützkow im Wall unter № 161 belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stall, dem hinter dem Hause belegenen Garten und sonstigem Zubehör, sowie die Ackerparcelle № 330 vor dem Oberthore in Gützkow, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 25sten August, 8ten und 22sten September cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 31. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das gütergemeinschaftliche Vermögen des Productenhändlers Alexander Moser, in Firma A. Moser, in Grimmen, und dessen Ehefrau Sophie, geb. Ahronfeldt daselbst, durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an die Moser-schen Eheleute und deren Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 15ten und 29sten September und 13ten October d. Js., jedesmal 11 Uhr Vormittags,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung ihrer Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll gleichzeitig über die Activmasse und die mit derselben weiter zu treffenden Maßregeln, sowie über die definitive Bestellung des Massencurators verhandelt werden. Sämmtliche Gläubiger haben sich daher in diesem Termine einzufinden, im Widrigen die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben hierorts Bevollmächtigte zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Es werden dazu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Dr. Lenz, von Kienitz und von Bahl vorgeschlagen.

Diejenigen, welche dem Cridar oder seiner Ehefrau noch Gelder oder Sachen verschulden, werden angewiesen, dieselben nicht an Jene, sondern an den Interimskurator Rechtsanwalt Kölpin in Grimmen abzuliefern, oder zur Annahme ad depositum zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 17. August 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Herrn Heinrich Banelt zu Hartenbach bei Gützkow durch

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 38. Stralsund, den 20. September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 633.) Das Domainen-Vorwerk Grün-Cordshagen im Kreise Franzburg, 1 Meile von der Kreisstadt Franzburg und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1600 Morgen, worunter 1321 Morgen 156 □Ruthen Acker und 193 Morgen 66 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4625 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 26000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **27. September d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 17. August 1866. Königliche Regierung.

(№ 634.) Es wird hiermit der §. 10. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 (G.-S. Stück 12.) in Erinnerung gebracht, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheines bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor dem Ende des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzusuchen haben. Wer dieser Vorschrift nicht genau nachkommt, hat die nachtheiligen Folgen davon, insbesondere die dann unvermeidliche Verzögerung der Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheines, sich selbst zuschreiben. Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen auch Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Stück 37). Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmung der §§. 19 und 39 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (G.-S. Stück 14) aufmerksam, wonach Jeder, der sein Gewerbe — es sei im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange — betreiben will, hiervon der Ortsbehörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Anzeige zu machen hat. Stralsund, den 8. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 635.) In Stelle des verstorbenen Consuls Crome ist der Kaufmann Carl Heinrich Albert Krummsee hieselbst zum Consul der freien Stadt Lübeck ernannt und von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden.

Stralsund, den 14. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 636.) Das Domainen-Vorwerk Güttin, im Kreise Rügen, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2229 Morgen 78 □Ruthen, worunter 2049 Morgen 39 □Ruthen Acker und 82 Morgen 151 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4560 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **29. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr,

im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 15. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 637.) Bei der Post-Expedition in Lassan sind die Dienststunden zum Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden:

an den Wochentagen:

von 7 bis 12 Uhr Vormittags im Sommer, von 8 bis 12 Uhr Vormittags im Winter, von 3 bis 7 Uhr Nachmittags zu allen Jahreszeiten;

an den Sonntagen:

von 7 bis 9 Uhr Vormittags im Sommer, von 8 bis 9 Uhr Vormittags im Winter, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags zu allen Jahreszeiten;

an den gesetzlichen Feiertagen:

von 7 bis 9, und von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Sommer, von 8 bis 9, und von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Winter, von 4 bis 7 Uhr Nachmittags zu allen Jahreszeiten.

Stralsund, den 11. September 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 638.) Nachbezeichnete Gegenstände sind als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingereicht worden:

von dem Postamt in Stralsund:

eine Haarbürste, ein Packet an Otto Gronow in Anclam; ein Packet an Kößling in Potsdam; ein Packet an Lemanski in Erin;

von der Post-Expedition in Loitz:

ein Packet an Störzel in Jarmen;

von der Post-Expedition in Putbus:

eine Herrengalosche von Leder; ein Paar alte Filzschuhe;

von dem Postamt in Greifswald:

eine Postanweisung an Hintze in Rathenow über 2 Rthlr;

von der Post-Expedition in Bergen:

eine Postanweisung an das Kreis-Gericht in Barth über 6 Rthlr 21 Sgr;

von der Post-Expedition in Lüdershagen:

5 Sgr baar.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände, den bestehenden Bestimmungen gemäß, zum Besten des Post-Armen-Fonds resp. öffentlich meistbietend werden verkauft oder baar zur Kasse werden abgeführt werden.

Stralsund, den 11. September 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 639.) Das Domainen-Vorwerk Peeselin, im Kreise Demmin, etwa 2 Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 2067 Morgen 114 □Ruthen, worunter 1669 Morgen Acker, 275 Morgen Wiesen und 27 Morgen Weide, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 8600 Rthlr und die Pacht-Caution auf 2900 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 36000 Rthlr erforderlich. Zu dem auf Mittwoch, den 3. **October d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bitungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Ober-Amtmann Herrn Frentz in Peeselin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 14. August 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 640.) Das Domainen-Vorwerk Crien im Kreise Anclam, circa 2 Meilen von der Kreisstadt Anclam entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 1943 Morgen 26 □Ruthen, worunter circa 1619 Morgen Acker, 175 Morgen Wiesen und 81 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4700 Rthlr und die Pacht-Caution auf 1600 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis

eines disponiblen Vermögens von 22800 Rthl erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 10. October d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Herrn Domainen-Pächter Köhl zu Crien, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 21. August 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 641.) Das Domainen-Vorwerk Wildenbruch, im Kreise Greifenhagen, 1 Meile von Bahn und Schönfließ, 2 Meilen von Königsberg und 4 Meilen von Greifenhagen und Schwedt entfernt, mit einem Areale von 1834 Morgen 2 □Ruthen, worunter 1293 Morgen Acker und 265 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 Rthl und die Pacht-Caution auf 1200 Rthl festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 22,000 Rthl erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 17ten October dieses Jahres,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Amtsrath Herrn Bielke in Wildenbruch, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 5. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 642.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Brandschäferei soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **den 30. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Brandschäferei enthält: a) Hof- und Baustellen 4,33 Morgen, b) Acker 1361,81 Morgen, c) bisheriges Forstland 16,40 Morgen, d) Gärten 2,18 Morgen, e) Wiesen 148,31 Morgen, f) Hütung 178,47 Morgen, g) Wege und Gewässer 41,26 Morgen, zusammen 1752,76 Morgen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1800 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserem Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 11,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Brandschäferei können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainenpächter Ninow in Galow, unweit Brandschäferei, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 643.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Neuhof soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **31. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Neuhof enthält: a) Hof- und Baustellen 5,41 Morgen, b) Gärten 7,85 Morgen, c) Acker 1088,71 Morgen, d) bisheriges Forstland 246,72 Morgen, e) Wiesen 192,54 Morgen, f) Hütung 170,87 Morgen, g) Wege 26,93 Morgen, zusammen 1739,03 Morgen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1750 Thaler, und der Betrag des, von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 10,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Neuhof können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Gollnick in Neuhof eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 644.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Marienthron soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **31. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Marienthron enthält: a) Hof- und Bau-

stellen 4,91 Morgen, b) Gärten 10,49 Morgen, c) Acker 639,43 Morgen, d) Wiesen 200,52 Morgen, e) Hütung 66,91 Morgen, f) Forstland 19,70 Morgen, g) Wege und Gewässer 23,26 Morgen, zusammen 965,22 Morgen. Außerdem ist mit der Pachtung verbunden: 1) die Nutzung der 14,82 Morgen großen Kloster-Ziegelei, 2) die Nutzung in dem 1406 Morgen 175 □Ruthen großen Streitzig-See, dem 130 Morgen enthaltenden großen Liepen-See und 13,03 resp. 4,30 Morgen enthaltenden beiden kleinen Liepen-Seen, soweit solche dem Domainen-Fiskus zustehen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1530 Thaler und der Betrag des vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 9000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Marienthron können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Volkmann in Marienthron eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 645.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Schützenhof soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **30. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Schützenhof enthält: a) Hof- und Baustellen 2,59 Morgen, b) Acker 678,80 Morgen, c) bisheriges Forstland 59,40 Morgen, d) Wiesen 266,87 Morgen, e) Hütung 138,33 Morgen, f) Wege und Gewässer 9,55 Morgen, zusammen 1155,54 Morgen. Außerdem ist mit der Pachtung die Nutzung der am Ufer des Vorwerks Schützenhof im fiscalischen Vilm-See belegenen Rohr-, Schilf- und Binsenpläne verbunden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 860 Thaler, und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 5500 Thaler festgesetzt. Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Schützenhof können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Rinow in Galow, unweit Schützenhof, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 646.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Galow soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **29. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Galow enthält: a) Hof- und Baustellen 13,63 Morgen, b) Gärten 9,14 Morgen, c) Acker 1316,99 Morgen, d) bisheriges Forstland 169,39 Morgen, e) Wiesen 795,84 Morgen, f) Hütung 639,40 Morgen, g) Wege und nicht nutzbar 26,74 Morgen, zusammen 2971,13 Morgen. Außerdem wird die dem Domainen-Fiscus in dem Vilm-See und auf den, in demselben belegenen Werdern und Inseln zustehende Fischerei-, Rohr-, Schilf-, Binsen-, Holz- und Weidenutzung; sowie die Fischerei in dem, den Abfluß des Vilm-Sees bildenden Küddow-Kanal bei Gr.-Küdde, soweit solche dem Domainen-Fiscus zusteht, mit dem Vorwerk Galow verpachtet. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4000 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 18,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Galow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königl. Domainen-Pächter Rinow in Galow eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 647.) Den Schafen zu Altenwillershagen und Dettmannsdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 13. September 1866. Der Landrath. J. V.: v. Usedom.

(№ 648.) Den Lämmern zu Freesen, Helle, Streu (S.), Ummanz Hof, Berglase, Beiervitz, sowie denen des Bauerhofspächters Lobeck zu Wusse sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 12. September 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 649.) Den Lämmern zu Dargezin, Möckow, Sestelin, Dargelin, Stresow, Behrenhoff, Müssow, Petershagen, Groß-Kiesow, Güst, Loissin, Ludwigsburg, Stielow, Rappenhagen und Steffenshagen sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 8. September 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 650.) Den Lämmern zu Stevelin sind die Pocken geimpft.
Greifswald, den 15. September 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 651.) Den Lämmern auf den Gütern Cowall, Frätow, Meseкenhagen, Jager, Jeeser und Tremt sind die Pocken geimpft worden.
Grimmen, den 9. September 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 652.) Unter den Schafen des Domainen-Pächters Blauert zu Schmietkow sind die Pocken ausgebrochen. Grimmen, den 14. September 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 653.) Den Lämmern der acad. Güter Friedrichsfelde, Diedrichshagen und Neuendorf sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 10. September 1866.
Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 654.) Den Lämmern des Pächters Krehl zu Koitenhagen, sowie der Pächter Hagemann und Lühder zu Gr. Schönwalde sind die Pocken geimpft worden.
Greifswald, den 15. September 1866. Der Königliche acad. Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 655.) Die vacante hiesige 2te Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 Rthl. verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheines befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und sonstiger über ihre Führung sprechenden Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.
Lassan, den 6. September 1866. Der Magistrat.

(№ 656.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten, dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. October 1866 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a.

der bei der 30. Verloosung gezogenen zum 1. October **1866 gekündigten Nummern.**

Litt. A. zu 1000 Rthl. № 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.

Litt. B. zu 500 Rthl. № 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Litt. C. zu 100 Rthl. № 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.

Litt. D. zu 25 Rthl. № 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.

Litt. E. zu 10 Rthl. № 4935. 4936. 4937. 4938.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1 bis 4938 sind ausgelöst, resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgeloosten, und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den **Fälligkeits-Terminen**

1. April 1859. 15. Verloosung. Litt. E. zu 10 Rthl. № 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 290. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1142. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 221. 403. 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 2185. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3601. Litt. E. zu 10 Rthlr. № 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4550. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 443. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4336. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 54. 2675. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 2491. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013 4319. 4782. 4872.

1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 200. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 1187. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 159. 199. Littr. E. zu 10 Rthlr. № 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 3000. 3083.

1. October 1863. 24. Verloosung. Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 4284. Littr. B. zu 500 Rthlr. № 253. 384. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 636. 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. C. zu 100 Rthlr. № 4. 1432. 2290. Littr. D. zu 25 Rthlr. № 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 657.) Bei der heute stattgehabten **fünfzehnten** Verloosung von **10,000** Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und **fünften** Verloosung von **2,600** Rthlr. dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen

I. Emission

№ 16. 45. 91. 96. 112. 159. 231. 257. 280. 314. 327. 329. 336. 340. 366. 391. 419. 495. 502. 629. 700. 710. 743. 759. 763. 773. 781. 795. 1029. 1043. 1053. 1069. 1087. 1144. 1175. 1182. 1192. 1202. 1214. 1241. 1252. 1272. 1308. 1321. 1346. 1428. 1435. 1487. 1504. 1519. 1528. 1558. 1621. 1652. 1735. 1774. 1793. 1794. 1814. 1854. 1856. 1857. 1936. 1969. 1997. 2078. 2085. 2110. 2150. 2157. 2267. 2283. 2297. 2311. 2316. 2320. 2346. 2423. 2427. 2470. 2475. 2531. 2583. 2584. 2619. 2684. 2687. 2692. 2695. 2701. 2716. 2737. 2757. 2768. 2817. 2825. 2940. 2968. 2977. 2979.

zusammen 100 Stück à 100 Rthlr. . . . . 10,000 Rthlr.

II. Emission

№ 6. 76. 97. à 400 Rthlr. zusammen . . . . 1,200 Rthlr.
№ 27. 182. 195. 201. 205. 275. 414. zusammen 7 Stück à 200 Rthlr. 1,400 „ 2,600 „

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. Js. laufenden Zinsen auf der ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14. October d. Js. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1866 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt

der Obligationen bei dem hiesigen Königlichen Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864 und 1865 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der I. Emission

№ 862. 965. 1047. 1443. 1514. 1549. 1650. 1655. 2668. 2677. 2776. 2777 und 2954 à 100 Rthl. 1,300 Rthl.

b) der II. Emission

№ 107 à . . . . 400 "

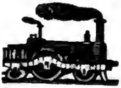
№ 84. 320 und 496 à 200 Rthl. . . . . 600 "

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 21. August 1866. Der Director der Altpommerschen Landstube. von Köller.

(№ 658.) In Folge Demobilmachung der Armee sollen am **18ten, 20sten, 21sten, 22sten, 24sten, 25sten und 26sten d. Mts.**, von Morgens 9 Uhr ab, hierselbst vor dem Franken-Thore jedesmal täglich circa 80 überzählige Königliche Dienstpferde der Artillerie öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden beim Beginn der täglichen Verkäufe bekannt gemacht werden. Stralsund, den 13. September 1866.

Königliche 3te Fuß-Abtheilung Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments № 2.



(№ 659.) Mit dem 19ten d. Mts. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30sten v. Mts. und 7ten d. Mts. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall. Der Personenzug V. wird schon am 18ten d. Mts., Abends 9 Uhr, von Berlin, Personenzug VI. am 19ten d. Mts., Morgens 3 Uhr 34 Minuten von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI. wiederhergestellt. Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3. September v. J. bereits vom 17ten d. Mts. auf **allen** Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen. Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19ten d. Mts. wieder ein.

Bromberg, den 13. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 660.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Pächters Brandenburg in Neuenkirchen ist der Pächter Glemann in Wackerow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Neuenkirchen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Hofbesitzers Hagemeister in Rossendorf ist der Hofbesitzer Köpke in Rossendorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Wotenick-Rossendorf gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Meyer in Stahlbrode ist der Gutspächter Ziemssen in Reinberg zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Reinberg gewählt und bestätigt worden.

Der Wittwe Closs, Wilhelmine geb. Schröder, zu Barth ist die Concession zum Setzen von Blutegeln, Klystieren und Schröpfköpfen ertheilt worden.

Der Haupt-Amts-Controleur Meyer zu Stolpmünde zum Haupt-Amts-Rendanten in Tribsees in Stelle des pensionirten rc. Schulze. Der Ober-Grenz-Controleur Mathieu zu Holz, Haupt-Amts-Bezirk Luxenburg, in gleicher Eigenschaft nach Tribsees in Stelle des nach Bütow versetzten rc. Waldow.

Der Lehrer Wittenborn zu Papenhagen ist als zweiter Lehrer an der dortigen Schule nunmehr definitiv angestellt worden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Cöslin ernannte bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Cauße in Sorenbohm, ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Langenhagen, Synode Treptow a./R., Königlichen Patronats, ein Unicum, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers am 1. October cr. zur Erledigung.

Die Pfarre in Horst, Synode Grimmen, ein Unicum, gelangt zum 1. Januar 1867 durch Versetzung des gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 38. Stralsund, den 20. September 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Fiskus, vertreten durch das hiesige Königliche Proviant-Amt, werden alle Diejenigen, welche an den bis dahin der hiesigen Krämer-Compagnie gehörigen, in der Fischerstraße hier belegenen, durch Vertrag vom 10. März cr. dem Fiskus verkauften Garten mit Gartenhaus und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten September, 2ten und 16ten October 1866, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 14. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der vormalige Müllermeister Gustav Heinrich Theodor Muswieck und dessen Ehefrau Sophie Marie Johanna geb. Krohn hieselbst, haben die bisher in ihrer Ehe bestandene Gütergemeinschaft für die Folge mittelst gerichtlichen Vertrages vom 7ten d. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 10. August 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns und Gastwirths Schümann gehörige, in der Frankenstraße sub Littr. C. № 141. hieselbst belegene Wohnhaus soll meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 8ten October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu sich etwaige Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Gläubiger einzufinden haben.

Stralsund, den 3. September 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das gütergemeinschaftliche Vermögen des Tischlermeisters Joachim Christoph Carl Rammin und dessen Ehefrau Henriette geb. Schmidt zu Loitz der förmliche Concurs unter Sistirung der Particularklagen und Exekutionen eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 5ten September, 19ten September und 3ten October 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu verificiren, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die Bestellung eines Massenkurators verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die etwa Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwalte, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Dr. Lenz, von Kienitz und von Wahl vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche der Concursmasse noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an die Gemeinschuldner abzuliefern, sondern ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 18. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 39. Stralsund, den 27. September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. September d. J. ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6401. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paterbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866; unter

„ 6402. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgerober Straße, im Regierungsbezirk Merseburg; unter

„ 6403. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je 2 Deputirte zum Kreistage abzusenden; unter

„ 6404. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866, und unter

„ 6405. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

(№ 661.) **Bekanntmachung.**

Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

№ 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481

gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Rthl. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279 und 1328,
aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789,
aus der achten Verloosung (1863) von Serie 1402,
aus der neunten Verloosung (1864) von Serie 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406,
aus der zehnten Verloosung (1865) von Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388,
aus der eilften Verloosung (1866) von Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Nummern bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Kreiskassen, den Forstkassen in Born und Sagard und bei den Magistraten der Städte Verzeichnisse ausgelegt sind und daß solche bei diesen Behörden zu jeder Zeit eingesehen werden können. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der zu den ausgeloosten Serien gehörenden Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1866 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 21. September 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 662.) Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen. Briefe an diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein. Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpostsendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien **mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen** in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 663.) Nach §. 28. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden rc. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Rthlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Zur Ausführung dieser Festsetzung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die betreffenden Wittwen mit ihren Gesuchen um die fragliche Unterstützung sich ausschließlich an die Königlichen Landraths-Aemter zu wenden haben.

Stralsund, den 22. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 664.) Das Domainen-Vorwerk Crien im Kreise Anclam, circa 2 Meilen von der Kreisstadt Anclam entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 1943 Morgen 26 □Ruthen, worunter circa 1619 Morgen Acker, 175 Morgen Wiesen und 81 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4700 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1600 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 22800 Rthlr. erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 10. October d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Herrn Domainen-Pächter Köhl zu Crien, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 21. August 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 665.) Das Domainen-Vorwerk Wildenbruch, im Kreise Greifenhagen, 1 Meile von Bahn und Schönfließ, 2 Meilen von Königsberg und 4 Meilen von Greifenhagen und Schwedt entfernt, mit einem Areale von 1834 Morgen 2 □Ruthen, worunter 1293 Morgen Acker und 265 Morgen Wiesen, soll auf die

18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1200 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 22,000 Rthlr. erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 17ten October dieses Jahres,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Amtsrath Herrn Bielke in Wildenbruch, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 5. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 666.**) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Brandschäferei soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **den 30. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Brandschäferei enthält: a) Hof- und Baustellen 4,33 Morgen, b) Acker 1361,81 Morgen, c) bisheriges Forstland 16,40 Morgen, d) Gärten 2,18 Morgen, e) Wiesen 148,31 Morgen, f) Hütung 178,47 Morgen, g) Wege und Gewässer 41,26 Morgen, zusammen 1752,76 Morgen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1800 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserem Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 11,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Brandschäferei können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainenpächter Rinow in Galow, unweit Brandschäferei, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 667.**) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Neuhof soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **31. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Neuhof enthält: a) Hof- und Baustellen 5,41 Morgen, b) Gärten 7,85 Morgen, c) Acker 1088,71 Morgen, d) bisheriges Forstland 246,72 Morgen, e) Wiesen 192,54 Morgen, f) Hütung 170,87 Morgen, g) Wege 26,93 Morgen, zusammen 1739,03 Morgen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1750 Thaler, und der Betrag des, von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 10,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Neuhof können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Gollnick in Neuhof eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 668.**) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Marienthron soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **31. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Marienthron enthält: a) Hof- und Baustellen 4,91 Morgen, b) Gärten 10,49 Morgen, c) Acker 639,43 Morgen, d) Wiesen 200,52 Morgen, e) Hütung 66,91 Morgen, f) Forstland 19,70 Morgen, g) Wege und Gewässer 23,26 Morgen, zusammen 965,22 Morgen. Außerdem ist mit der Pachtung verbunden: 1) die Nutzung der 14,82 Morgen großen Kloster-Ziegelei, 2) die Nutzung in dem 1406 Morgen 175 □Ruthen großen Streitzig-See, dem 130 Morgen enthaltenden großen Liepen-See und 13,03 resp. 4,30 Morgen enthaltenden beiden kleinen Liepen-Seen, soweit solche dem Domainen-Fiskus zustehen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1530 Thaler und der Betrag des vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 9000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Marienthron können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Volkmann in Marienthron eingesehen werden. Auch wird

auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 669.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Schützenhof soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **30. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Schützenhof enthält: a) Hof- und Baustellen 2,59 Morgen, b) Acker 678,80 Morgen, c) bisheriges Forstland 59,40 Morgen, d) Wiesen 266,87 Morgen, e) Hütung 138,33 Morgen, f) Wege und Gewässer 9,55 Morgen, zusammen 1155,54 Morgen. Außerdem ist mit der Pachtung die Nutzung der am Ufer des Vorwerks Schützenhof im fiscalischen Vilm-See belegenen Rohr-, Schilf- und Binsenpläne verbunden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 860 Thaler, und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 5500 Thaler festgesetzt. Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Schützenhof können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Rinow in Galow, unweit Schützenhof, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 670.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Galow soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **29. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Galow enthält: a) Hof- und Baustellen 13,63 Morgen, b) Gärten 9,14 Morgen, c) Acker 1316,99 Morgen, d) bisheriges Forstland 169,39 Morgen, e) Wiesen 795,84 Morgen, f) Hütung 639,40 Morgen, g) Wege und nicht nutzbar 26,74 Morgen, zusammen 2971,13 Morgen. Außerdem wird die dem Domainen-Fiscus in dem Vilm-See und auf den, in demselben belegenen Werdern und Inseln zustehende Fischerei-, Rohr-, Schilf-, Binsen-, Holz- und Weidenutzung; sowie die Fischerei in dem, den Abfluß des Vilm-Sees bildenden Kúddow-Kanal bei Gr.-Küdde, soweit solche dem Domainen-Fiscus zusteht, mit dem Vorwerk Galow verpachtet. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4000 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 18,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Galow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königl. Domainen-Pächter Rinow in Galow eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 671.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald für das Jahr 1867 am 26sten, 27sten und 28sten d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 18. September 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 672.) Den Schafen und Lämmern auf den Gütern Daskow und Behrenshagen sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 20. September 1866. Der Landrath. J. V.: v. Usedom.

(№ 673.) Den Lämmern zu Buschvitz, Neuendorf T., Varnkevitz, Mattchow, Schwarbe und Lancken (W.) sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 14. September 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 674.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Rügen für das Jahr 1866/67 am 26sten, 27sten und 28sten d. Mts. im hiesigen landräthlichen Geschäfts-Locale zur Einsicht ausgelegt sein, welches hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bergen, den 15. September 1866. Königliches Landraths-Amt.

(№ 675.) Die vacante hiesige 2te Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 Rℳ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheines befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und sonstiger über ihre Führung sprechenden Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 6. September 1866. Der Magistrat.

(№ 676.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **October** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	19.	11	Kiefern-Brennholz	Jagdkrug.
	Warsin	23.	11	desgleichen	Spandowerhagen.
Abtshagen	Wittenhagen	10.	9½ U.	Eichen-, Buchen- und Weichnutzholzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Elmenhorst	10.	10½	Eichen-Brennholz und Weichholzstangen	
	Abtshagen	10.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Stoltenhagen	17.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Kiefernstangen, 1 Birken-Nutzende, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst	17.	10½	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Brennholz	
	Barnekow	17.	11	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen	Moysall, am Kirchwege, Spohnbrückenweg u. Sandberg	jeden Freitag	Vorm. 9—12 U.	Eichen-Nutzholzenden und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	Oberförsterei Schuenhagen
	Pavenhagen, Wolfshäger Rodefläche, u. s. w.	jeden Freitag	Vorm. 9—12 U.	Eichen-Nutzholzenden und Derb-Brennholz, Kiefern-Reiser und etwa vorhandene Reste eingeschlagener Hölzer	
				Gleichzeitig können auch in anderen Bezirken etwa noch vorhandene Reste eingeschlagener Holzsortimente erkauft werden.	
Werder	Mönchgut	16.	9	Kiefern-Reiser	Gasthaus zu Middelhagen.

Stralsund, den 22. September 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 677.) Die Special-Separation der städtischen Feldmark Tribsees ist so eben ausgeführt worden. Behufs zweckmäßiger Einrichtung des Theilungsplanes sind fast sämmtliche Communicationswege verändert. Dies wird hierdurch mit Bezug auf §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung 1851, Seite 371) bei dem Bemerken bekannt gemacht, daß die alten Wege noch so lange befahren werden dürfen, bis die Instandsetzung der neuen Wege erfolgt sein wird. Die gerade gelegte Demminer Landstraße führt in einer Entfernung von nur 5,3 Ruthen an der Copas'schen Windmühle vorüber. Um es vermeiden zu können bis auf so nahe an die Mühle heranzufahren, ist 20 Ruthen vor derselben ein Seitenweg angelegt, welcher 20 Ruthen hinter der Mühle wieder in den Hauptweg führt. Dieser Seitenweg kann zu jeder Zeit, so lange die gedachte Windmühle im Betriebe steht, benutzt werden. Stralsund, den 21. September 1866.

Der Königliche Oekonomie- und Special-Kommissarius. O. Osterkun.



(№ 678.) Mit dem 1. October d. Js. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. Js. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft.

Bromberg, den 17. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

(№ 679.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Seefahrer Adolph Christoph Carl Bent aus Konitz, Kreis Rügen, ist nach bestandener Prüfung zum Beilootsen für die Station Posthaus ernannt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39. Stralsund, den 27. September 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Vorstädter Jacob Kirchner hier gehörige Grundstück, bestehend aus dem in der Franken-Vorstadt hierselbst sub № 13. belegenen Wohnhause nebst dem dazu gehörigen Garten im Wege der Subhastation verkauft werden. Es ist daher ein Aufbotstermin auf

den 9ten October 1866, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Stralsund, den 10. September 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 15ten September 1866.

Nachdem über das Vermögen des Schneidermeisters Karstädt hierselbst Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen, insbesondere an das zu demselben gehörige, in der Battinmacherstraße sub Litt. A. № 241 belegene Wohnhaus, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 6ten, 20sten October und 3ten November d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden.

Im dritten Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaltes geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls dem von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlusse nachgegangen werden wird, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die hiesigen Rechtsanwälte Elsner, Schütz, Schwing und Fabricius, sowie die Justizräthe Voß, Scheven und Wagener empfohlen.

Zugleich werden die ausstehenden Forderungen mit Beschlag belegt und die Schuldner angewiesen, bei Strafe doppelter Zahlung darauf keine Zahlung weiter an den Gemeinschuldner, sondern an den interimistischen Gemein-Anwalt, Rechts-Anwalt Ziemssen zu leisten.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Herrn Heinrich Banelt zu Hartenbach bei Gützkow durch Contract vom 9. Juni d. J. an den Rittergutsbesitzer C. F. W. von Behr auf Behrenhof verkauften Bauerhof, genannt „Hartenbach" bei Gützkow nebst Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weiden, Triften sammt Winter- und Sommer-Saaten, der Torfmühle, dem dortigen Kochheerde und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 8ten und 22sten September und 6. October d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslocale angesetzten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 20. August 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das gütergemeinschaftliche Vermögen des Bäckermeisters P. Stubbe und seiner Ehefrau, Marie geb. Knaak hier, der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen, insbesondere auch an das dazu gehörige, Fleischerstraße sub № 17 belegene Wohnhaus nebst Seitengebäuden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

Extra-Beilage

zum 39. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 680.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. Js. ausgelooften und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1867 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 27. September 1866. Königliche Regierung.

[illegible]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 40. Stralsund, den 4. October 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 681.) Das mittelst Bekanntmachung vom 14. December 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Die Gartenlaube“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 682.) Die **täglichen** Fahrten der Postdampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Ystadt** werden mit **Ablauf** des **Monats September** cr. für die folgenden Monate eingeschränkt. Vom 1. October cr. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur **zweimal wöchentlich** Statt, nämlich **aus Stralsund** jeden **Montag** und **Freitag** drei Uhr Nachmittags, **aus Ystadt** jeden **Mittwoch** und **Sonnabend** elf Uhr Abends. — Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 683.) Der Kreis-Baumeister Ritter zu Trier hat eine neue patentirte Methode der Glockenaufhängung und Schwingung erfunden, deren Vorzüge im Wesentlichen darin bestehen, daß eine geringere Zugkraft zur Bewegung erforderlich ist, die Glockenstühle kürzer, niedriger und leichter, daher billiger als

nach der bisherigen Methode gebaut werden können und die Erschütterung der Thürme beim Läuten geringer ist. Da das neue System sich in sehr vielen Fällen der Anwendung als gut und sicher bewährt hat, so machen wir die Kirchenadministrationen unseres Verwaltungs-Bezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß unsere Kreis-Baubeamten in etwa vorkommenden Fällen der Anwendung nähere Auskunft geben werden.

Stralsund, den 24. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 684.) Dem Musikus Heinrich Frankenstein aus Hundeshagen im Kreise Worbis ist der ihm von der Königlichen Regierung zu Erfurt für das laufende Jahr sub № 2991 zum Musikmachen zu 16 Rℛ ertheilte Gewerbeschein am 22sten oder 24sten d. Mts. in Tribsees oder Grimmen vermuthlich gestohlen worden. Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplicat ertheilt werden wird, hierdurch für ungültig erklärt.

Stralsund, den 27. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 685.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27sten d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März k. Js. auf Einen Silbergroschen Zehn Pfenninge hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 30. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 686.) Das Domainen-Vorwerk Güttin, im Kreise Rügen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2229 Morgen 78 □Ruthen, worunter 2049 Morgen 39 □Ruthen Acker und 82 Morgen 151 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4560 Rℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **29. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 15. September 1866. Königliche Regierung.

(№ 687.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 29. September 1866. Der Ober-Post-Director. Gruber.

(№ 688.) Das Domainen-Vorwerk Wildenbruch, im Kreise Greifenhagen, 1 Meile von Bahn und Schönfließ, 2 Meilen von Königsberg und 4 Meilen von Greifenhagen und Schwedt entfernt, mit einem Areale von 1834 Morgen 2 □Ruthen, worunter 1293 Morgen Acker und 265 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 Rℛ und die Pacht-Caution auf 1200 Rℛ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 22,000 Rℛ erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 17ten October dieses Jahres,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Amtsrath Herrn Bielke in Wildenbruch, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können. Stettin, den 5. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 689.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Brandschäferei soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **den 30. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Brandschäferei enthält: a) Hof- und

Baustellen 4,33 Morgen, b) Acker 1361,81 Morgen, c) bisheriges Forstland 16,40 Morgen, d) Gärten 2,18 Morgen, e) Wiesen 148,31 Morgen, f) Hütung 178,47 Morgen, g) Wege und Gewässer 41,26 Morgen, zusammen 1752,76 Morgen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1800 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserem Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 11,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Brandschäferei können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainenpächter Rinow in Galow, unweit Brandschäferei, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 690.**) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Neuhof soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **31. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Neuhof enthält: a) Hof- und Baustellen 5,41 Morgen, b) Gärten 7,85 Morgen, c) Acker 1088,71 Morgen, d) bisheriges Forstland 246,72 Morgen, e) Wiesen 192,54 Morgen, f) Hütung 170,87 Morgen, g) Wege 26,93 Morgen, zusammen 1739,03 Morgen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1750 Thaler, und der Betrag des, von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 10,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Neuhof können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Gollnick in Neuhof eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 691.**) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Marienthron soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **31. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Marienthron enthält: a) Hof- und Baustellen 4,91 Morgen, b) Gärten 10,49 Morgen, c) Acker 639,43 Morgen, d) Wiesen 200,52 Morgen, e) Hütung 66,91 Morgen, f) Forstland 19,70 Morgen, g) Wege und Gewässer 23,26 Morgen, zusammen 965,22 Morgen. Außerdem ist mit der Pachtung verbunden: 1) die Nutzung der 14,82 Morgen großen Kloster-Ziegelei, 2) die Nutzung in dem 1406 Morgen 175 □Ruthen großen Streitzig-See, dem 130 Morgen enthaltenden großen Liepen-See und 13,03 resp. 4,30 Morgen enthaltenden beiden kleinen Liepen-Seen, soweit solche dem Domainen-Fiskus zustehen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1530 Thaler und der Betrag des vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 9000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Marienthron können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Volkmann in Marienthron eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**№ 692.**) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Schützenhof soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **30. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Schützenhof enthält: a) Hof- und Baustellen 2,59 Morgen, b) Acker 678,80 Morgen, c) bisheriges Forstland 59,40 Morgen, d) Wiesen 266,87 Morgen, e) Hütung 138,33 Morgen, f) Wege und Gewässer 9,55 Morgen, zusammen 1155,54 Morgen. Außerdem ist mit der Pachtung die Nutzung der am Ufer des Vorwerks Schützenhof im fiscalischen Vilm-See belegenen Rohr-, Schilf- und Binsenpläne verbunden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 860 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 5500 Thaler festgesetzt. Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedin-

gungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Schützenhof können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Rinow in Galow, unweit Schützenhof, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 693.) Das im Kreise Neustettin und in der Nähe der Kreisstadt Neustettin belegene Königliche Domainen-Vorwerk Galow soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf den **29. October d. Js., Vormittags 11 Uhr,** in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Galow enthält: a) Hof- und Baustellen 13,63 Morgen, b) Gärten 9,14 Morgen, c) Acker 1316,99 Morgen, d) bisheriges Forstland 169,39 Morgen, e) Wiesen 795,84 Morgen, f) Hütung 639,40 Morgen, g) Wege und nicht nutzbar 26,74 Morgen, zusammen 2971,13 Morgen. Außerdem wird die dem Domainen-Fiscus in dem Vilm-See und auf den, in demselben belegenen Werdern und Inseln zustehende Fischerei-, Rohr-, Schilf-, Binsen-, Holz- und Weidenutzung; sowie die Fischerei in dem, den Abfluß des Vilm-Sees bildenden Küddow-Kanal bei Gr.-Küdde, soweit solche dem Domainen-Fiscus zusteht, mit dem Vorwerk Galow verpachtet. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4000 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 18,000 Thaler festgesetzt. Die speciellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Galow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königl. Domainen-Pächter Rinow in Galow eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 7. September 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(№ 694.) Die in Folge meiner Bekanntmachung vom 17. Juli d. Js. unter den Pferden des Herrn Baron von Kirchbach zu Hohensee eingetretene Sperre ist nunmehr aufgehoben.

Greifswald, den 20. September 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 695.) Den Lämmern zu Gahlkow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 22. September 1866. Der Landrath von Wedell.

(№ 696.) Den Lämmern des Hofbesitzers Erdmann Jarling und den Schafen des Hofbesitzers Friedrich Jarling zu Pritzwald sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 24. September 1866. Der Landrath v. Wedell.

(№ 697.) Den Lämmern der Pächter Holst zu Ladebow und Krüger zu Kemnitzerhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 24. September 1866. Der acad. Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 698.) Den Lämmern zu Brünzow, Neu-Negentin, Pritzwald, Lodmannshagen, Conerow, Ziethen, Pinnow, Paetschow, Owstin, Rubkow, Murchin, Libnow und Buggow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 27. September 1866. Der Landrath von Wedell.

(№ 699.) Unter den Schaafen zu Luppath sind die Pocken ausgebrochen und den sämmtlichen Schaafen deshalb, sowie den Lämmern zu Gr. und Kl. Stubben, Reischvitz, Gademow (Stahncke und Underborg), Ramitz, Zeiten, Reparmitz, Mellnitz, Franckenthal, Renz, Dumsevitz Silmenitz, Rosengarten, Schwine, Neclade, Patzig Hof, Bohlendorf, sowie den Schaafen zu Neuendorf (R.) und Wendorf. Hof die Pocken geimpft.

Bergen, den 24. September 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 700.) Den Lämmern zu Ketelshagen sind die Pocken geimpft worden.

Putbus, den 21. September 1866. Fürstliches Polizei-Amt.

(№ 701.) Um die Mitte dieses Monats wird auf dem Klein-Miltzower Torfmoor Heidekraut verbrannt.

Grimmen, den 1. October 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 702.) Am 1. October 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Pommern ausgegebenen Zins-Coupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und nach dem Gesetze vom 14. September cr. die Zins-Coupons Serie III. № 1 bis 16 und dazu gehörige Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Pommern werden daher aufgefordert, solche

vom 19. October 1866 ab, zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und dazu gehörigen Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 19ten October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen.
2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe, Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken, wobei wir noch ausdrücklich bemerken, daß sämmtliche ausgegebene Pommersche Rentenbriefe à 10 Thlr. bereits ausgeloost sind, und daher zur Realisation besonders einzureichen sind.
5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist bis zum 30. März 1867 zu bewirken:
   a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin mit der Declaration:
   „Hierin . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“
   und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit“;
   b) wenn sie in Stettin selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, große Ritterstraße № 5, an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.
6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem betreffenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.
7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:
   „Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III. № 1 bis 16 und Talons wird hierdurch bescheinigt.“

   beizufügen, worauf innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.
8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5 b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Petermann und Buchhalter Kurtz, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.
9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt die Rückgabe ebenso, wie die Wiedereinsendung portopflichtig.
10) Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Zins-Coupons mit Talons bestimmten Frist — 30. März 1867 — hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Einsendung und für die Zurücksendung derselben mit den neuen Zins-Coupons und Talons zu tragen. Stettin, den 20. September 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 702.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a) Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr —

privatim. b) Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. — 2. Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. — c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. — 3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b) Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur. — 4. Professor Dr. Karsten: a) Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstraße 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur. — 5. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. — 6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstr. 52, von 3—5 Uhr. — 7. Dr. Spinola: a) Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b) Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. — 8. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. — Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19. — 9. Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39. — 10. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

(№ 704.) Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. October d. Js. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch

beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Gewerbe-Akademie. **Nottebohm.**

(№ 705.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutspächter Brieſt in Boltenhagen ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Boltenhagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Hofbesitzers Thurow zu Kühlenhagen ist der Hofbesitzer und Schulze Haecker in Lodmannshagen zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Boltenhagen gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Emilie Fabriz, zur Zeit in Mellnitz, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Küster und Lehrer Wahl aus Bolbevitz ist die Küster- und Lehrerstelle in Züssow übertragen worden.

Der Pastor und Seminar-Director Wendlandt in Pyritz ist zum Pastor adj. in Hohenmocker, Synode Treptow a./T., erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Cantreck, Synode Naugard, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt zum 1. November cr. durch Versetzung zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle für die Gemeinden zu Podejuch-Finkenwalde, Königlichen Patronats, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 706.) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14ten September 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 4. October 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Fiskus, vertreten durch das hiesige Königliche Proviant-Amt, werden alle Diejenigen, welche an den bis dahin der hiesigen Krämer-Compagnie gehörigen, in der Fischerstraße hier belegenen, durch Vertrag vom 10. März cr. dem Fiskus verkauften Garten mit Gartenhaus und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeldung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten September, 2ten und 16ten October 1866, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 14. Juli 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns und Gastwirths Schümann gehörige, in der Frankenstraße sub Littr. C. № 141. hieselbst belegene Wohnhaus soll meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 8ten October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu sich etwaige Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auch die Gläubiger einzufinden haben.

Stralsund, den 3. September 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Vorstädter Jacob Kirchner hier gehörige Grundstück, bestehend aus dem in der Franken-Vorstadt hierselbst sub № 13. belegenen Wohnhause nebst dem dazu gehörigen Garten im Wege der Subhastation verkauft werden. Es ist daher ein Aufbotstermin auf

den 9ten October 1866, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Stralsund, den 10. September 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters Krull aus Steinhagen werden alle Diejenigen, welche an die an ihn von dem Eigenthümer Adolph Block zu Alt-Zarrendorf verkaufte, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnerstelle, bestehend in einem Wohnhause und circa 1½ Pommerschen Morgen 30 Pommerschen Ruthen Acker, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten und 31sten October und 14ten November 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 20. September 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das gütergemeinschaftliche Vermögen des Productenhändlers Alexander Moser, in Firma A. Moser, in Grimmen, und dessen Ehefrau Sophie, geb. Ahronfeldt daselbst, durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an die Moser'schen Eheleute und deren Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 15ten und 29sten September und 13ten October d. Js., jedesmal 11 Uhr Vormittags,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 41. Stralsund, den 11. October 1866.

National-Invaliden-Stiftung.

Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können.

Brünn, den 3. August 1866. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen.

In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat

und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten, schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10. September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender) **von Alvensleben,** General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf **von Behr-Negendank,** Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. **von Bernuth,** Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. **von Clausewitz,** Major a. D., Carlsstraße 43. **von Dachröden,** Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. **Delbrück,** Kaufmann, Markgrafenstraße 46. **Drews,** Justizrath, Jägerstraße 61a. **Dr. Friedberg,** Geheimer Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. **Haß,** Regierungsrath, Taubenstraße 48. **Kochhann,** Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. **Krause, F. W.,** Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. **Dr. Lette,** Präsident, Anhaltische Communikation 11. **Litfaß,** Commissionsrath, Adlerstraße 6. **Noeldechen,** Stadtrath, Johannisstraße 2. **von Normann,** Major, Bauhofstraße 7. Fürst **Radziwill,** Wilhelmsstraße 77. **Scabell,** Geh. Regierungsrath und Brand-Director, Lindenstraße 50/51. **Schulz-Leitershofen,** Rentier, Schiffbauerdamm 27. **von Schweinitz,** Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. **Seydel,** Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. **Dr. Siemens,** Fabrikant, Markgrafenstraße 94. **Stavenhagen,** General a. D., Lützower Ufer 3. **Twesten,** Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. **von Unruh,** Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. **Dr. Virchow,** Professor, Schellingsstraße 10. **Vollgold,** Commerzienrath, Kommandantenstraße 14. **Wrede,** Stadtrath, Kommandantenstraße 86. **Zwicker,** Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

(№ 707.) **Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.**

Die neuen Coupons Serie XV. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und

den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhänden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Rthl." Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 5. October 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 708.) Polizei-Verordnung,
betreffend die Benutzung der Lietzower Fährlinie auf Rügen.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit verordnet was folgt:

§. 1. Das Durchfahren und Durchreiten der Litzower Fährlinie ist verboten.

§. 2. Wer der Bestimmung des §. 1. zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße von 5 bis 10 Rthl.

Stralsund, den 1. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 709.) Das Domainen-Vorwerk Gustebin, im Kreise Greifswald, $2\frac{1}{4}$ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und 2 Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 2013 Morgen 78 □Ruthen, worunter 1408 Morgen 102 □Ruthen Acker und 478 Morgen 44 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 25,200 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **22. November d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 710.) Hiemit werden die Bestimmungen des §. 1. der Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 S. 173.), denen zufolge Rindvieh der Steppenrace (podolisches Vieh) in die Häfen des diesseitigen Regierungsbezirkes nicht eingeführt werden darf, zur Nachachtung in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Stralsund, den 6. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 711.) Am Dienstag, den 23. October cr. von 9 Uhr Vormittags an, sollen auf dem Boden des hiesigen Königlichen Posthauses etwa 16—17 Centner altes Papier (Makulatur); herrenlose Papiereffecten und alte aus dem Postdienste zurückgezogene Inventarien-Gegenstände (wie Waagen, Kasten, Flaschen rc.) öffentlich meistbietend verkauft werden.

Stralsund, den 4. October 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 712.) Zur größeren Sicherheit für Schiffe auf der Fahrt von der Insel Oie und dem Ruden nach Swinemünde und umgekehrt, ist Behufs Bezeichnung der Coserow- und Vineta-Untiefen ein großer 25 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragender Steuder ausgelegt worden. Dieser Steuder, welcher schwarz an-

gestrichen und durch zwei über einander befindliche schwarze Ballons bezeichnet, sowie mit den Buchstaben C. & V. U. (Coserow- und Vineta-Untiefen) markirt ist, liegt auf 6 Faden Wassertiefe außerhalb — östlich — der genannten Untiefen im N. z. O. ¼ O. per Compaß, sehr nahe 2 Seemeilen von der Baake auf dem Streckelberge entfernt und ist bei hellem Wetter ziemlich 4 Seemeilen sichtbar.

Stettin, den 29. September 1866. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 713.) Den Lämmern zu Lüssow und Gieselenhagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 1. October 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 714.) Den Lämmern zu Maltzien, Tribbevitz, Moritzhagen, Gr.-Zicker, Grabow Z., Poppelvitz Z. und Tangnitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 29. September 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 715.) Es sollen in möglichst kurzer Zeit hier sechs Nachtwächter angestellt werden. Mit jeder Stelle ist ein Gehalt von 70 Rthlr, einschließlich der Vergütung für Amtskleidung, verbunden. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche diese Stellen übernehmen wollen, haben sich sofort unter Ueberreichung ihrer Militair- und Führungszeugnisse bei uns zu melden.

Barth, am 29. September 1866. Der Magistrat.

(№ 716.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Treptow a/T. und Jarmen an dem Punkte, wo die fiscalische Kunststraße nach Demmin sich abzweigt, belegene Chausseegeldhebestelle bei Burow, welche eine Hebebefugniß von 2 Meilen hat, soll am **27. October d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Geschäftslocale des hiesigen Haupt-Zoll-Amtes vom 1. Januar 1867 ab unter Vorbehaltung der höhern Genehmigung meistbietend verpachtet werden. Zum Bieten werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 250 Rthlr baar oder in inländischen Staatspapieren bestellt haben, zugelassen, und können die sonstigen Pachtbedingungen in unserer Registratur innerhalb der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Demmin, den 5. October 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 717.) Zu Lancken wird am 1. October cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. September 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 718.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des in den Ruhestand versetzten Geheimen Regierungs-Rath Otto ist dem Regierungs-Rath von Beckedorff hierselbst das Präsidium in der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Feuer-Versicherungs-Societät übertragen worden.

Neu angestellt sind: Der Sergeant Thom als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Stralsund und der Unteroffizier Gadow als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees. Befördert ist: Der Haupt-Amts-Controleur Roloff zu Stralsund zum Haupt-Amts-Rendanten in Wolgast in Stelle des als Salz-Magazin-Inspector nach Stettin versetzten Richter.

Der Oberlehrer Dr. Sorof, bisher am Gymnasium zu Potsdam, ist zum Director des Königlichen Pädagogiums in Putbus ernannt worden.

Der Lehrer Schulz ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Elmenhorst angestellt worden.

Der Lehrer Wardien ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Görmin definitiv angestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Paculent, Synode Greifenhagen, Privatpatronats, kommt am 1. October 1867 durch Emiritirung zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

(№ 719.) Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent, auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Beilage
zum 41. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 720.) Das in Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856 über die ländlichen Gemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen aufgestellte Tableau über die Guts- und Gemeinde-Bezirke im Kreise Greifswald ist von Sr. Majestät dem Könige mittelst Kabinets-Ordres vom 8. Januar und 3. September cr. Allerhöchst bestätigt und sind demgemäß die ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises in nachstehender Weise zu selbstständigen Guts- resp. Gemeinde-Bezirken erhoben worden.

Tableau
über die Guts- und Gemeinde-Bezirke im Kreise **Greifswald.**

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		A. Landräthlicher Bezirk.
		I. Selbstständige Gutsbezirke.
		A. Forstbezirke.
1.	Jaegerhof	a) Die Oberförsterei und Försterei Jaegerhof mit den Schutzbezirken Buddenhagen, Hohenfelde, Jaegerhof, mit der Försterei Buddenhagen und dem Forstetablissement Hohenfelde.
		b) das Domainen-Ackerwerk Alt-Wiendorf.
		c) Jagdkrug.
		d) die Büdnerstelle.
		e) die 3 Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 9, 10, 11.
2.	Gladrow	Forstbegang Gladrow mit dem Forstetablissement.
3.	Warsin	Die Försterei Warsin und Dorf mit dem Begange Warsin und den Kämpen bei Boddow, Cröslin und Hollendorf, 2 Büdner.
		B. Domanial-Gutsbezirke.
		Kirchspiel Gützkow.
1.	Neuendorf	a) Das Domainen-Vorwerk Neuendorf.
		b) die Schule mit den zu derselben gehörigen Grundstücken.
		c) das Chausseehaus mit den zu demselben gehörigen Grundstücken.
		d) die der Gützkower Kirche gehörige Kapellenwiese.
2.	Upatel	Das Domainen-Vorwerk Upatel.
		Kirchspiel Cröslin.
3.	Carrin	a) Das Domainen-Vorwerk Hof Carrin.
		b) die Domainen-Parzelle.
4.	Carrin-Mittelhof	Das Domainen-Vorwerk Carrin-Mittelhof.
5.	Groß-Ernsthof, Hof	a) das Domainen-Vorwerk Ernsthof.
		b) der Schalenser Damm.
		c) eine an der Netzebander-Schalenser Scheide belegene Wiese.
		d) die Königliche Netzebander Haide mit dem Rubenower Torfmoore.
6.	Insel Ruden	Die Insel Ruden.
7.	Boddow, Hof	Das Domainen-Vorwerk Boddow-Hof.

1

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		Kirchspiel Hohendorf.
8.	Pritzier	a) Das Domainen-Vorwerk Pritzier. b) die Schule mit den zu derselben gehörigen Grundstücken. c) das Chausseehaus desgl.
9.	Zarnitz	a) Das Domanial-Dorf Zarnitz. b) 6 Büdnerstellen.
		Kirchspiel Wusterhusen.
10.	Gustebin	Das Domainen-Vorwerk Gustebin.
11.	Nonnendorf	Das Domainen-Vorwerk Nonnendorf.
12.	Spandowerhagen	a) Das Domainen-Vorwerk Spandowerhagen. b) die daselbst vorhandenen 14 Büdner. c) die sogenannten Communen-Wiesen nach den Ortschaften Lubmin, Kraepelin, Conerow, Lassow, Stevelin, Boddow-Dorf, Vierow, Wusterhusen, Warsin-Forst, Pritzwald und Spandowerhagen gehörig.
		Kirchspiel Zarnekow.
13.	Gieselenhagen	a) Das Domainen-Vorwerk Gieselenhagen. b) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 6.
		C. Gutsbezirke mit Rittergut-Qualität.
		Kirchspiel Behrenhof.
1.	Behrenhof	a) Das Rittergut Behrenhof. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule mit den zu b, c, d gehörigen Grundstücken.
2.	Bandelin	a) Das Rittergut Bandelin. b) die Schule daselbst.
3.	Cammin	Das Rittergut Cammin.
4.	Müssow	Das Rittergut Müssow.
5.	Alt-Regentin	a) das Rittergut Alt-Regentin. b) die der Kirche zu Behrenhof gehörigen Grundstücke.
6.	Schmoldow	Das Rittergut Schmoldow.
7.	Stresow	Das Rittergut Stresow.
8.	Sestelin	a) Das Rittergut Sestelin. b) Die Meierei Sophienberg.
		Kirchspiel Dersekow.
9.	Hinrichshagen, Hof	Das Rittergut Hinrichshagen-Hof.
10.	Hohenmühl	Das Rittergut Hohenmühl.
11.	Kl. Zastrow	Das Rittergut Kl. Zastrow.
		Kirchspiel Gützkow.
12.	Brechen	Das Rittergut Brechen.
13.	Dambeck	a) Das Rittergut Dambeck. b) die Schule ohne weiteren Grundbesitz als nur einen Garten.
14.	Dargezin	a) Das Rittergut Dargezin. b) die Schule ohne Grundbesitz, nur den Garten.
15.	Fritzow	Das Rittergut Fritzow.
16.	Kuntzow	a) Das Rittergut Kuntzow mit dem Antheil in Neuendorf. b) die Kapelle.
17.	Owstin	Das Rittergut Owstin.
18.	Pentin	a) Das Rittergut Pentin. b) die Schule und das Fischerhaus ohne eigenthümlichen Grund und Boden

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
19.	Bargatz	Das Rittergut Bargatz.
20.	Wieck	a) Das Rittergut Wieck incl. Meierei.
		b) die Kapelle und Schule ohne eigenthümlichen Grundbesitz.
		Kirchspiel Hanshagen.
21.	Carbow	Das Rittergut Carbow.
		Kirchspiel Kemnitz.
22.	Ludwigsburg	a) Das Rittergut Ludwigsburg.
		b) die Kapelle und Schule ohne Grundbesitz.
23.	Rappenhagen	a) Das Rittergut Rappenhagen.
		b) das Büdnerwesen daselbst, nur Haus und Garten.
		c) der Kemnitzer Kirchenacker.
		Kirchspiel Kiesow.
24.	Kl. Kiesow	a) Das Rittergut Kl. Kiesow.
		b) die von dem vorigen abgezweigten Büdnerwesen.
25.	Schlagtow	a) Das Rittergut Schlagtow mit der dazu gehörigen Meierei.
		b) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 109.
		Kirchspiel Ranzin.
26.	Ranzin	a) Das Rittergut Ranzin mit dem Vorwerk Wilhelmshöhe.
		b) die Kirche ohne Grundbesitz.
		c) die Pfarre.
		d) die Küsterei und Schule.
		e) das Chausseehaus.
		f) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 104.
27.	Gloedenhof	Das Rittergut Gloedenhof.
28.	Gribow	a) Das Rittergut Gribow.
		b) die Schule ohne Grundbesitz.
		c) das der Pfarre zu Ranzin gehörige Ackerstück.
29.	Gr. Jasedow	a) Das Rittergut Gr. Jasedow.
		b) die Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 102 und 103.
30.	Lüssow	a) Das Rittergut Lüssow.
		b) die Kirche ohne Grundbesitz.
		c) die Schule ohne Grundbesitz.
31.	Oldenburg	a) Das Rittergut Oldenburg.
		b) das Büdnerwesen daselbst.
		c) die in der Oldenburger Forst belegene Küsterwiese.
32.	Schmatzin	Das Rittergut Schmatzin mit der Schule.
		Kirchspiel Züssow.
33.	Züssow	a) Das Rittergut Züssow.
		b) die Kirche.
		c) die Pfarre.
		d) die Küsterei und Schule.
		e) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 106.
34.	Krebsow	a) Das Rittergut Krebsow.
		b) das der Küsterei zu Züssow gehörige Grundstück.
35.	Nepzin	a) Das Rittergut Nepzin.
		b) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 105 u. 1.
		Kirchspiel Bauer.
36.	Bauer	a) Das Rittergut Bauer mit Pertinenz Lütkendahl und Antheil von Weiblitz.
		b) die Kirche und die der Pfarre gehörigen Ackerstücke.
37.	Wehrland	a) Das Rittergut Wehrland.
		b) die Schule.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		Kirchspiel Boltenhagen.
38.	Boltenhagen	a) Das Rittergut Boltenhagen. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule.
		Kirchspiel Gr. Bünzow-Rubkow.
39.	Gr. Bünzow	a) Das Rittergut Gr. Bünzow, incl. des Gasthofes, der Schmiede und der Mühle. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule.
40.	Kl. Bünzow	a) Das Rittergut Kl. Bünzow. b) die Pertinenz Krakow. c) die Kapelle und der Kirchhof. d) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 100 u. 101.
41.	Pamitz	Das Rittergut Pamitz.
42.	Rubkow	a) Das Rittergut Rubkow. b) die Kirche mit dem Pfarracker. c) die Schule.
43.	Bömitz	Das Rittergut Bömitz.
44.	Buggow	Das Rittergut Buggow.
45.	Crenzow	Das Rittergut Crenzow.
46.	Walendow	Das Rittergut Walendow mit Pertinenz Weißmühl und die Schule.
47.	Zarrentin	Das Rittergut Zarrentin mit Pertinenz Knüppeldamm.
		Kirchspiel Hohendorf.
48.	Hohensee	a) Das Rittergut Hohensee mit Pertinenz Horst. b) die Pertinenz Negenmark mit 4 Büdnern.
49.	Seckeritz	a) Das Rittergut Seckeritz, incl. einer Wiese $27_{,26}$ Morgen auf der Feldmark von Wehrland. b) die Schule (hat nur einen Garten).
50.	Zemitz	Das Rittergut Zemitz mit Pertinenz Weiblitz.
		Kirchspiel Lassan.
51.	Vorwerk	Das Rittergut Vorwerk mit Pertinenz Kl. Jasedow.
52.	Jamitzow	Das Rittergut Jamitzow.
53.	Buggenhagen	Das Rittergut Buggenhagen mit der Meierei Silberkuhl und der Schule.
54.	Klotzow	Das Rittergut Klotzow mit der Schule und der Fähre.
55.	Wangelkow	Das Rittergut Wangelkow.
56.	Papendorf	Das Rittergut Papendorf.
57.	Pulow	Das Rittergut Pulow mit der Schule.
58.	Warnekow	Das Rittergut Warnekow.
59.	Waschow	Das Rittergut Waschow mit der Kapelle und dem Fischerhause.
		Kirchspiel Pinnow-Murchin.
60.	Pinnow	a) Das Rittergut Pinnow mit dem Nebengute Johannishof und Immenstedt. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule. e) die Pinnower Fähre. f) die nach Crenzow, Vorwerk und Lentschow gehörigen auf der Johannishöfer Feldmark belegenen Wiesen und Torfmoore.
61.	Lentschow	Das Rittergut Lentschow.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
62.	Libnow	Das Rittergut Libnow.
63.	Murchin	a) Das Rittergut Murchin.
		b) die Kirche.
		c) die Schule.
		d) der Pfarre zu Pinnow gehöriger Acker.
		Kirchspiel Schlatkow-Quilow.
64.	Schlatkow	a) Das Rittergut Schlatkow.
		b) die Kirche mit 2 Grundstücken.
		c) die Pfarre.
		d) die Küsterei und Schule.
		e) ein Büdnerwesen.
65.	Peetschow	a) Das Rittergut Peetschow.
		b) eine der Pfarre zu Schlatkow gehörige Wiese.
66.	Vitense	Das Rittergut Vitense.
67.	Quilow	a) Das Rittergut Quilow.
		b) die Kirche.
68.	Kl. Polzin	Das Rittergut Kl. Polzin.
		Kirchspiel Wusterhusen.
69.	Brünzow	Das Rittergut Brünzow mit der Schule.
70.	Gahlkow	Das Rittergut Gahlkow.
71.	Loissin	Das Rittergut Loissin.
72.	Stilow	Das Rittergut Stilow.
		Kirchspiel Zarnekow.
73.	Carlsburg	a) Das Rittergut Carlsburg mit dem Vorwerke, der Mühle, der Schule und Wiese, den Zarnekower Bauern gehörig.
		b) vier Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 2, 3, 4, 5.
		c) die früheren Zarnekower Bauerländereien.
74.	Steinfurth	Das Rittergut Steinfurth mit der Kapelle.
75.	Wrangelsburg	a) Das Rittergut Wrangelsburg.
		b) das Gut Brüssow.
		c) die 3 Büdnerwesen.
		d) die nach Zarnekow gehörige Wiese.
		Kirchspiel Ziethen.
76.	Ziethen	a) Das Rittergut Ziethen.
		b) die Kirche.
		c) die Pfarre mit dem Wittwenhause.
		d) die Küsterei und Schule.
		e) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 95 u. 96.
77.	Dauzzin	Das Rittergut Dauzzin.
78.	Ramitzow	Das Rittergut Ramitzow mit der Schule.
79.	Jargelin	a) Das Rittergut Jargelin.
		b) der der Pfarre zu Ziethen gehörige s. g. Prediger-Wittwenacker.
		c) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 97.
80.	Klitschendorf	Das Rittergut Klitschendorf.
81.	Konsages	Das Rittergut Konsages.
82.	Menzlin	a) Das Rittergut Menzlin.
		b) der Bauerhof.
		c) zwei der Kirche zu Ziethen gehörige Ackerstücke.
83.	Relzow	a) Das Rittergut Relzow.
		b) zwei der Kirche zu Ziethen gehörige Ackerstücke.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
84.	Salchow	a) Das Rittergut Salchow mit der Schule. b) das Chausseehaus. c) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 98 u. 99.
		D. **Gutsbezirke ohne Ritterguts-Qualität.**
		Kirchspiel Behrenhof.
1.	Dargelin	Das Gut Dargelin als der größere Pachthof mit den 3 kleineren abgebauten Pachthöfen und der zu Dargelin gehörigen Forst.
2.	Neu-Negentin	a) Das Gut Neu-Negentin. b) die Schule.
		Kirchspiel Gützkow.
3.	Schulzenhof	Das Tertial Schulzenhof.
4.	Strellin	Das Gut Strellin.
		Kirchspiel Gr. Kiesow.
5.	Gr. Kiesow	a) Das Gut Gr. Kiesow mit dem abgebauten Vorwerke. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule. e) die 3 Pfarrbüdner. f) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 110 u. 111.
6.	Sanz	a) Das Dorf Sanz, bestehend aus 8 Pachthöfen, der Försterei und der Forst. b) der Schule. c) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 112.
		Kirchspiel Lewenhagen.
7.	Heilgeisthof	Das Gut Heilgeisthof.
8.	Jarmshagen	a) Das Dorf Jarmshagen mit 5 Pachthöfen, der Forst und Waldwärterei. b) die Kapelle mit einem Büdner. c) 4 Büdner, à 8 Mrg. 7 □R., 14 Mrg. 81 □R., 5 Mrg. 177 □R. und 123 □R. d) die Schule.
9.	Krauelshorst	Das Gut Krauelshorst.
		Kirchspiel Neuenkirchen.
10.	Petershagen	Das Gut Petershagen mit dem abgebauten Hofe und dem Forstkathen.
11.	Steffenshagen	Das Dorf Steffenshagen mit 3 Pachthöfen, dem Forsttheil, der Waldwärterei und der Schule.
12.	Wackerow	a) Das Gut Wackerow mit Pertinenz Wackerdahl und dem Forsttheile. b) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 121 und 122.
		Kirchspiel Weitenhagen,
13.	Güst	a) Das Gut Güst. b) die 3 Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 113, 114, 115.
14.	Helmshagen	a) Das Gut Helmshagen mit 2 abgebauten Pachthöfen, dem Forsttheil und der Waldwärterei. b) das Chausseehaus.
		Kirchspiel Voltenhagen.
15.	Netzeband	a) Das Gut Netzeband mit dem der Geheim-Räthin Kriebel zu Wolgast ad dies vitae gehörigen Gehöfte und Garten. b) ein Büdnerwesen.
		Kirchspiel Crőslin.
16.	Hollendorf	a) Das Gut Hollendorf mit der Schule und Carrin-Hollendorfer Antheil. b) die Büdnerwesen (20).

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
17.	Oie	Die Insel Oie mit 3 Pächtern, dem Leuchtthurm und Wärtern.
		Kirchspiel Katzow.
18.	Schalense	Das Gut Schalense.
		Kirchspiel Schlatkow-Quilow.
19.	Gr. Polzin	a) Das Gut Gr. Polzin. b) ein der Kirche zu Quilow gehöriges Ackerstück.
20.	Stolpemühl	Das Gut Stolpemühl.
21.	Wolffradtshof	Das Gut Wolffradtshof nebst einer der Pfarre zu Schlatkow gehörigen Wiese.
		Kirchspiel Wusterhusen.
22.	Freesendorf	Das Gut Freesendorf.
23.	Kraepelin	a) Das Tertialgut Kraepelin. b) die nach Wusterhusen gehörige Kirchenhufe.
24.	Stevelin	Das Tertialgut Stevelin und eine Tertial-Kossathenstelle *daselbst.*
		Kirchspiel Zarnekow.
25.	Moeckow	a) Das Gut Moeckow mit der ehemaligen Posthalterei und dem verpachteten Gasthause. b) das Chausseehaus. c) ein Büdnerwesen.
		II. Gemeinde-Bezirke.
		Kirchspiel Gützkow.
1.	Kölzin	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Kölzin. b) der abgebaute Hof Hartenbach. c) die Schule. d) die Kirche.
		Kirchspiel Hanshagen.
2.	Gladrow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Gladrow. b) die Schule.
		Kirchspiel Boltenhagen.
3.	Kühlenhagen	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Kühlenhagen. b) die Schule.
4.	Lodmannshagen	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Lodmannshagen. b) die Schule. c) die Domanial-Wiesen-Parzellen. d) die Wiesenparzellen der Pfarre. e) die Wiesenparzellen der Küsterei.
5.	Spiegelsdorf	Das Bauerdorf Spiegelsdorf.
		Kirchspiel Cröslin.
6.	Cröslin	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Cröslin. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule. e) die Schulzendienstwiese.
7.	Gr. Ernsthof-Dorf	a) Das Bauerdorf Gr. Ernsthof. b) die Schule. c) das Königl. Waldwärter-Etablissement.
8.	Freest	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Freest. b) die Schule. c) das Zollbeamten-Etablissement Grünschwade. d) das Kirchspiels-Armenhaus.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
9.	Rubenow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Rubenow. b) die Schule.
10.	Boddow-Dorf	Das Bauer- und Büdnerdorf Boddow-Dorf.
		Kirchspiel Hohendorf.
11.	Hohendorf	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Hohendorf mit Einschluß des Hohendorfer See und der Wasser- und Windmühlen. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule. e) das Rettungshaus. f) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 12.
12.	Buddenhagen	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Buddenhagen. b) das Eisenbahnhofs- sowie die beiden Wärter-Etablissements Nr. 7 und 8.
		Kirchspiel Katzow.
13.	Katzow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Katzow. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule.
		Kirchspiel Wusterhusen.
14.	Wusterhusen	a) Das Kirch- und Büdnerdorf Wusterhusen. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule. e) die Büdnerwesen (11) daselbst.
15.	Conerow	a) Das Bauerdorf Conerow. b) die Schule.
16.	Kl. Ernsthof	Das Bauerdorf Kl. Ernsthof mit dem Mühlenwesen.
17.	Lassow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Lassow. b) die Schule.
18.	Lubmin	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Lubmin. b) die Schule.
19.	Pritzwald	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Pritzwald. b) die Schule.
20.	Vierow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Vierow. b) die Schule. c) das Schulzendienstland.
		Kirchspiel Zarnekow.
21.	Zarnekow	a) Das Bauer- und Büdnerdorf Zarnekow. b) die Kirche. c) die Pfarre. d) die Küsterei und Schule.
22.	Lühmannsdorf	a) Das Büdnerdorf Lühmannsdorf. b) die Schule.
		B. Amt Eldena.
		I. Selbstständige Gutsbezirke.
		A. Forstbezirke.
1.	Hanshagen	Das Forstrevier und die Försterei.
2.	Diedrichshagen	Das Forstrevier und die Försterei.

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
3.	Neuenkirchen	Das Forstrevier und die Försterei.
4.	Weitenhagen	Das Forstrevier Weitenhagen mit der Försterei in Potthagen.
		B. und C. fehlt.
		D. **Gutsbezirke ohne Ritterguts-Qualität.**
1.	Boltenhagen	Das Gut Boltenhagen.
2.	Diedrichshagen	Das Gut Diedrichshagen.
3.	Friedrichsfelde	Das Gut Friedrichsfelde.
4.	Friedrichshagen	a) Das Gut Friedrichshagen, 4 Hofpächter. b) 2 Büdner. c) die Schule.
5.	Grubenhagen	a) Das Gut Grubenhagen. b) das Försterei-Revier Grubenhagen mit der Försterei.
6.	Kemnitzerhagen	a) Das Gut und Dorf Kemnitzerhagen incl. Mühle. b) 7 Büdnereien von 2 M. 10 □R. bis 5 M. 31 □R. c) die Schule.
7.	Kessin	a) Das Gut Kessin. b) die daran grenzende Benthorst z. Z. nach Hanshagen verpachtet. c) das Eisenbahnwärter-Etablissement Nr. 108.
8.	Kieshof	a) Das Gut Kieshof mit dem abgebauten Hofe. b) das Chausseehaus. c) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 123 und 124.
9.	Koitenhagen	a) Das Dorf Koitenhagen, 1 Krüger. b) das Forstrevier Koitenhagen mit dem Strohkamp und der Försterei. c) das Chausseehaus.
10.	Hinrichshagen, Dorf	a) Das Dorf Hinrichshagen, die 4 Pächter. b) die 10 Büdnerwesen von 62 □R. bis 4 M. 63 □R.
11.	Leist	a) Das Dorf Leist, 3 Hofpächter. b) 4 Büdnerwesen von 77 □R. bis 7 M. 72 □R.
12.	Ladebow	Das Gut Ladebow mit der Meierei.
13.	Neuendorf	Das Gut Neuendorf mit dem Nebenhofe.
14.	Gr. Schönwalde	3 Pachthöfe in Gr. Schönwalde. 7 Büdnerwesen von 100 □R. bis 4 M. 73 □R.
15.	Kl. Schönwalde	a) Das Gut Kl. Schönwalde. b) die beiden Eisenbahnwärter-Etablissements Nr. 116 und 117.
16.	Radlow	a) Das Gut Radlow. b) die Schule. c) die Ilsaben-Wurthe (früher Büdnergrundstück). d) das Eisenbahnwärter-Etablissement.
17.	Subzow	Das Gut Subzow.
18.	Thurow	a) Das Gut Thurow. b) das Eisenbahnwärter-Etablissement.
19.	Alt-Ungnade	a) 4 Pachthöfe in Alt-Ungnade. b) die Kapelle. c) 2 Büdnerwesen von 4 M. 122 □R. und 5 M. 29 □R.
20.	Wampen	a) Das Gut Wampen. b) Insel Koos mit Kooser See.
		II. **Gemeinde-Bezirke.**
1.	Dersekow	a) 4 Pachthöfe in Dersekow.

2

Laufende Nr.	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		b) 30 Büdnerwesen von 80 □R. bis 9 M. 55 □R. Größe.
		c) die Kirche.
		d) die Pfarre.
		e) die Küsterei und Schule.
2.	Eldena	a) Das Gut Eldena mit Epistelberg.
		b) 27 Büdnerwesen von 40 □R. bis 8 M. 79 □R. Größe.
3.	Hanshagen	a) Der Gutshof.
		b) 63 Büdnerwesen von 39¾ □R. bis 7 M. 58 □R.
		c) ein Pachtbauerhof.
		d) die Kirche.
		e) die Pfarre.
		f) die Küsterei und Schule.
4.	Kemnitz	a) 3 Pachthöfe.
		b) 20 Büdnerwesen von 18 □R. bis 27 M. 15 □R.
		c) die Communhütung der Büdner.
		d) die Kirche.
		e) die Pfarre.
		f) die Küsterei und Schule.
5.	Lewenhagen	a) 3 Pachthöfe.
		b) 14 Büdnerwesen von 45 □R. bis 5 M. 47 □R.
		c) das Chausseehaus.
		d) die Kirche.
		e) die Pfarre.
		f) die Küsterei und Schule.
6.	Neuenkirchen	a) 8 Pachthöfe incl. des Abbaues Immenhorst.
		b) 43 Büdnerwesen von 74 □R. bis 10 M. 26 □R.
		c) die Kirche.
		d) die Pfarre.
		e) die Küsterei und Schule.
7.	Pansow	a) 6 Pachthöfe in Alt-Pansow incl. Johannisthal.
		b) 13 Büdnerwesen in Neu-Pansow von 15 □R. bis 6 M. 141 □R.
8.	Neu-Ungnade	11 Eigenthums-Kossathenstellen, davon eine verpachtet.
9.	Weitenhagen	a) 43 Büdnerwesen von 88 □Rth. bis 6 M. 100 □Rth. der Ortschaften Weitenhagen und Potthagen.
		b) die Kirche.
		c) die Pfarre.
		d) die Schule und Küsterei.
10.	Wieck	a) 96 Büdner zu Wieck academisch.
		b) 5 Büdner zu Wieck städtisch.
		c) die Kirche.
		d) die Pfarre.
		e) die Küsterei und Schule.

Stralsund, den 2. October 1866. Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 42. Stralsund, den 18. October 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 29. September d. J. ausgegebene 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6415. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866; unter

„ 6416. das Gesetz betreffend die Ertheilung der Idemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866; und unter

„ 6417. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3ten d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a./M. auf Grund des Gesetzes vom 20sten v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen), lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.
Vom 3. October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. Js. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer **Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim** mit der Stadt **Goslar** und **Ostfriesland** mit dem **Harlinger** Lande; die Herzogthümer **Bremen, Verden** und **Arensberg-Meppen** und den hannoverschen Antheil am Herzogthum **Lauenburg**; die Niedergrafschaft **Lingen**; die Grafschaften **Hoya, Diepholz, Hohnstein** und **Bentheim**, und das Land **Hadeln**.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die

Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz.
von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3. October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866. **Wilhelm.**

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. October cr. nunmehr überall stattgefunden. Der 6te und der 8. October 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant **von Voigts-Rhetz** und der Civil-Kommissarius Freiherr **von Hardenberg** mit ihrer Militair- und Civil-Begleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker".

Hiernach erklärte der General-Gouverneur **die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.**

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General **von Werder** und der Civil-Administrator Präsident **von Möller** mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten **von Möller:**

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese."

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„**Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen,** die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! **Seine Majestät der König lebe hoch!**

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden,** der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums **Nassau,** fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geist-

lichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath **von Diest** verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten: „So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: **Hoch lebe der König.**"

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur Staatsminister Freiherr **von Patow**, der Civil-Kommissarius Landrath **von Madai** und der Commandant General **von Beyer**.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr **von Patow** folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone herab wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. **Sie erlangen ein Vaterland** in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem Königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen, herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!"

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 722.) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" ist aufgehoben.

Berlin, den 5. October 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 723.) Das Domainen-Vorwerk Güttin, im Kreise Rügen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2229 Morgen 78 □Ruthen, worunter 2049 Morgen 39 □Ruthen Acker und 82 Morgen 151 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4560 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den 29. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 15. September 1866. Königliche Regierung.

Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Hauptkasse.

(№ 724.) Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch Reskript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen (hier die Kreis- und Forstkassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit der obengedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 8. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 725.) Die Königliche Landes-Baumschule zu Sans-Souci bei Potsdam verkauft für 1866/67 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, sowie Zier- und Obst-Sträucher, unter denen sich mehrere für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen. Wir machen dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preis-Verzeichniß mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß solches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Greifswald eingesehen werden kann.

Stralsund, den 9. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 726.) Im III. Quartale 1866 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald gegen:

1) den Schuhmachergesellen Karl Heinrich David Ihlenfeldt aus Grimmen, am 16. Juli 1866 wegen mehrerer im Rückfalle verübter schwerer Diebstähle und eines einfachen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 2) denselben und 3) den Kesselschmidt Hermann David Behrendt aus Staßfurth, am 16. Juli 1866 wegen Meuterei mit Gewaltthätigkeit an Sachen zu je 2 Jahren Zuchthaus und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht, 4) den Dienstjungen Carl Friedrich Brunst aus Grimmen, am 19 Juli 1866 wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus, 5) den Arbeiter Julius Ewald Lück aus Gützkow, am 18. Juli 1866 wegen im Rückfalle verübter schwerer Diebstähle zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht, 6) den ehemaligen Post-Expedienten Johann Michael John aus Wusterhusen, am 18. Juli 1866 wegen Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder unter unrichtiger Buchführung zu 3 Jahren Zuchthaus.

II. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen:

den Arbeiter August Schulz aus Stettin, am 24. August 1866 wegen Diebstahls im widerholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 8. October 1866. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(№ 727.) Den Lämmern zu Bandelin, Carbow, Quilow und Ultenfe sind die Pocken geimpft.
Greifswald, den 10. October 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 728.) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Müllermeisters Klingenberg in Rossendorf ist erloschen und die Absperrung aufgehoben.
Grimmen, den 13. October 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 729.) Den Schafen zu Ganschvitz und den Lämmern zu Muglitz, Woldenitz und Loblevitz sind die Pocken geimpft.
Bergen, den 8. October 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 730.) Polizei-Verordnung.
Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit das unbefugte Betreten und Befahren der Zudarschen Pfarrwiese an der Zudarschen und Maltziener Inwiek, sowie das Anlegen von Böten ꝛc. an qu. Wiese seitens Unbefugter bei einer Geldstrafe bis zu 3 Rthlr., für welche im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt, untersagt.
Bergen, den 8. October 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 731.) Es sollen in möglichst kurzer Zeit hier sechs Nachtwächter angestellt werden. Mit jeder Stelle ist ein Gehalt von 70 Rthlr., einschließlich der Vergütung für Amtskleidung, verbunden. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche diese Stellen übernehmen wollen, haben sich sofort unter Ueberreichung ihrer Militair- und Führungszeugnisse bei uns zu melden.
Barth, am 29. September 1866. Der Magistrat.

(№ 732.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1867 am **14. März**, am **14. Juni**, am **13. September** und am **13. December** Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.
Greifswald, den 8. October 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 733.) Zu Altefähr auf Rügen wird am 15. October cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.
Berlin, den 9. October 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 734.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des verstorbenen Steuer-Erhebers von Bornstaedt zu Wolgast ist der Stadtsecretair Pomerenke daselbst zum Klassen- und Gewerbesteuer-Erheber für die Ortschaften der Kirchspiele Ranzin, Gr. Bünzow, Rubkow, Pinnow, Murchin, Schlatkow, Quilow, Zarnekow, Ziethen und Lassan bestellt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Willert zu Bergen ist an Stelle des Stadt-Secretairs Last zum Substituten des Polizei-Anwalts Treplin daselbst bestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Assessor Mueller hierselbst ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 14. September cr. zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. phil. Eduard Schmidt aus Ratibor ist als Rector an der Wilhelmsschule zu Wolgast, — der bisherige Predigtamts-Kandidat Julius Ludwig Ernst Wordell aus Tempelburg und der bisherige Schulamts-Kandidat Friedrich Roth aus Minden sind als ordentliche Lehrer an derselben Schule, — die bisherigen Seminaristen Borgwardt und Markwardt aus Greifswald sind zu Lehrern resp. an der Mädchen-Unterschule und Freischule zu Wolgast angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Hugo Endemann ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Eschenbach ist zum Pastor in Varchmin — Synode Cöslin — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Das Diakonat in Rummelsburg und das mit demselben verbundene Pastorat an den Landkirchen zu Falkenhagen und Reinfeld — Privat-Patronats — gelangen durch Versetzung zur Erledigung und sind sogleich wieder zu besetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Beilage

zum 42. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 721.)

Dienst-Instruction

für die Revierbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a/S.

Erster Abschnitt.

Dienstverhältniß der Revierbeamten im Allgemeinen.

Wirkungskreis.

§. 1. Der Revierbeamte hat für das ihm überwiesene Bergrevier alle ihm nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 und nach den sonst ergehenden allgemeinen Vorschriften obliegenden Geschäfte in erster Instanz zu besorgen. — Er hat ferner die ihm von der vorgesetzten Behörde kommissarisch übertragenen Geschäfte zu erledigen. — Bei Ausführung dieser Dienstgeschäfte ist die gegenwärtige Instruction zu befolgen. — Den ihm zur Ausbildung oder als Revier-Diätarien überwiesenen Bergreferendarien und Bergeleven kann der Revierbeamte die selbstständige Besorgung einzelner Dienstgeschäfte übertragen.

Kenntniß des Reviers.

§. 2. Der Revierbeamte hat sich von den topographischen, geognostischen, bergbaulichen und allen sonstigen, seinen Geschäftskreis berührenden Verhältnissen des Reviers eine gründliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß insbesondere über die Lagerungs-, Berechtigungs-, Betriebs-, Productions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Bergwerke, die Vertretung und das Aufsichtspersonal derselben und die Arbeiterverhältnisse fortgesetzt genau unterrichtet sein. — Ueber die im Bergwerksbetriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche hat er Notizen zu den Akten zu bringen, neue geognostische Funde zu kartiren und werthvollere mineralogische Vorkommnisse von wissenschaftlichem oder technischem Interesse an das Oberbergamt einzureichen.

Verkehr der Revierbeamten mit dem Publikum.

§. 3. Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Akten zu bringen hat. — Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Hausnummer des Revierbüreaus sowie die Stunden, zu welchen dasselbe dem Zutritt geöffnet ist, in dem Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk sein Revier ganz oder auch nur theilweise liegt, bekannt zu machen.

Einziehung von Gebühren und Reisekosten.

§. 4. Die Einziehung der, von dem Revierbeamten in Privatangelegenheiten liquidirten Gebühren, Diäten, Reisekosten und etwaiger baaren Auslagen ist durch Vermittelung des Oberbergamts zu bewirken.

Urlaub.

§. 5. Der Revierbeamte hat, wenn er in Privatangelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezwecks einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen. — Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringlich, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3tägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von dem Revierbeamten bestimmten Stellvertreters. — Dem ihm zugewiesenen Revierdiätar kann der Revierbeamte aus eigener Befugniß einen achttägigen Urlaub ertheilen.

Zweiter Abschnitt.

Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

Annahme der Muthungen.

§. 6. Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt. Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungsregister eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungsregister einzutragen hat.

Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

§. 7. Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen.

Kostenvorschuß.

§. 8. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines, die Kosten eines Lokaltermins deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde. (Form. I.)

Untersuchung der Fündigkeit.

§. 9. Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des §. 14 des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Aussetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen. (§. 18 des Gesetzes). — Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Commination vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde. — In dem Termine ist die Lage des Fundpunktes so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann. — Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende, bei Anwesenheit des Muthers von diesem mit zu unterzeichnende Protokoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes, (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens) der Art des Nachweises, (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung constatirten, jedoch seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers aktenmäßig feststellt. (Form. II.)

Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

§. 10. Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich. — War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesenermaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vornherein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirenden Berichts zur Entscheidung einzureichen.

Vorrecht der Bergwerkseigenthümer aus §. 55 des Berggesetzes.

§. 11. Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des §. 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen vier Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des §. 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruction der neueren Muthung beauftragt.

Situationsriß.

§. 12. Sobald die nach §. 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruction der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präclusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vornherein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

§. 13. Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruction der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Akten zu registriren.

§. 14. Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im §. 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen als auch die durch Umwandlungsanträge begehrten Felder aufzutragen.
2. Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob.
3. In Fällen, wo der Maaßstab des Situationsrisses nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduktion der Maaßstäbe sorgfältig zu bewirken.
4. Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren *etwaige nähere* Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen.
5. Sobald eine Muthung oder ein Umwandlungsantrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden.
6. Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider.
7. Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden in seinem Amtslokale einem Jeden zu gestatten (§. 20 des Berggesetzes). Die Anfertigung von Copien oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zu gestatten.

Löschung ungültiger Muthungen.

§. 15. Hat der Muther bei der im §. 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach §. 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Weitere Instruction der Muthungen.

§. 16. In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruction der Muthung fortzuführen, bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des §. 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen.

Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§. 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruction anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

Anberaumung des Schlußtermins.

rm. I. **§. 17.** Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§. 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten. — Auf Antrag des Muthers und namentlich wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldes-Feststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden. — Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§. 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termin erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist. — Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können. — Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes als Besitzer einer collidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise

rm. V.

rm. V.

von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Akten, den Situationsrissen und der Muthungsübersichtskarte sorgfältig zu ermitteln und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, daß allen nachträglichen, auf Grund des §. 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird. Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden. — Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

Verfahren im Termine.

§. 18. Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen. — Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Parteien zu erörtern. — Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessenungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen. — Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen. — Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß. Das Protokoll muß im Termine selbst von sämmtlichen am Rande aufgeführten Anwesenden unterschrieben werden. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Weigerungsgründe am Schlusse des Protokolls durch den Revierbeamten zu vermerken.

Einreichung der Verhandlungen.

§. 19. Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Akten über Instruction der Muthung foliirt
Form. VI. und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter event. Beifügung eines Entwurfes für die Verleihungsurkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Auslegung des Situationsrisses.

§. 20. Während der im §. 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungsurkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden Nachmittags Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldesumwandlungsanträge.

§. 21. Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll, verfügt wird (§§. 119 und 120 des Berggesetzes). — Da die Anträge auf Umwandlung eines Grubenfeldes beziehlich des begehrten freien Feldes als
Form. VII. Muthungen gelten (§. 215 des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren Instruction im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruction der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungsregister, Auftragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichtskarte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermins zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden. — Im Falle einer Collision zwischen mehreren Umwandlungsanträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt sind, hat der Revierbeamte eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen. — Gelingt eine Einigung der Partheien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist und seine Ansicht über einen etwaigen anderen, durch die Betriebs- oder Lagerungsverhältnisse bedingten Theilungsmodus den Parteien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen. — Werden von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instructionstermine nach §. 216 des Berggesetzes behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung

ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden. — Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers im Protokoll aufzunehmen.

III. Feldesvermessungen.

Vorladung zum Termin.

§. 22. Wird die Vermessung und Verlochsteinung eines ganzen oder eines Theiles eines verliehenen Feldes von dem Bergwerkseigenthümer oder von einem der Eigenthümer der angrenzenden Bergwerke beantragt, so hat der Revierbeamte hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu demselben den Antragsteller, den Eigenthümer oder Vertreter des zu versteinenden, die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, mindestens vier Wochen vorher und zwar ersteren mit dem Präjudiz, daß im Fall seines Ausbleibens oder der Nichtgestellung eines Bevollmächtigten das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, die letzteren mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde, vorzuladen. — Hat der Antragsteller in seinem Gesuche die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, nicht genannt, oder entstehen Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben, so ist derselbe vor Ansetzung des Termins zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern. — Dem Antragsteller ist in der Vorladung aufzugeben:

1. das Grubenfeld durch einen concessionirten Markscheider oder Regierungsfeldmesser vor dem Termine vorläufig vermessen, abpfählen, auch davon einen als Situationsriß des Bergwerks dienenden Vermessungsriß anfertigen zu lassen,
2. denselben Vermessungsbeamten zu veranlassen, dem Termine beizuwohnen und in demselben sowohl den Vermessungsriß, als das Vermessungsregister vorzulegen.
3. die zur Verlochsteinung erforderliche, ihm bestimmt anzugebende Anzahl von Lochsteinen mit unverwesbaren Gegenständen, als Ziegelsteinen, Glas- und Topfscherben als testirende Unterlagen für dieselben am Terminstage an Ort und Stelle bereit zu halten. Dabei ist das Präjudiz zu stellen, daß, wenn die Lochsteine nicht in der erforderlichen Zahl und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sein sollten, auf Kosten des Antragstellers ein neuer Termin werde anberaumt werden.

Form und Bezeichnung der Lochsteine.

§. 23. Dem Antragsteller ist in der Vorladung folgende Bezeichnung der Lochsteine: auf der einen Seite das bergmännische Schlägel und Eisen und die Jahreszahl der Verleihung, auf der entgegengesetzten Seite ein G, daneben der lateinische Anfangsbuchstabe des Namens des Bergwerks und darüber die fortlaufende Nummer 1 ꝛc. und hinsichtlich der Form der Steine vorzuschreiben, daß dieselben einen Querschnitt von 6" und 10" Seite bei 3' Länge erhalten. — Die halbe Länge bildet den Fuß des Steines, mit welchem derselbe in die Erde eingelassen wird.

Stellung der Steine, Gang der Vermessung.

§. 24. Auf jeden Durchschnittspunkt zweier Markscheiden muß ein Lochstein gesetzt werden. Ist eine Markscheide 500 Lachter und darüber lang, so ist auch noch in ihrer Mitte ein Lochstein zu setzen. — Jeder Lochstein ist mit der Seite, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Grube bezeichnet ist, dem Grubenfelde zugekehrt und mit der langen Seite in die Richtung der nächsten Vermessungslinie zu setzen. — Die Lochsteine folgen mit ihren fortlaufenden Nummern rechtsherum auf einander. — Kann ein Lochstein auf demjenigen Punkte, welchen der Situationsriß dafür angiebt, wegen Terrainhindernisse, (z. B. wegen eines Weges, Grabens, Teiches, Sumpfes oder Gebäudes) nicht errichtet werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Vermessungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurück zu verlegen, daß und wie solches geschehen, aber in dem Protokolle und auf dem Risse zu vermerken. — Die Vermessung beginnt von einem vorhandenen festen Punkte nach dem nächsten Lochsteinspunkte, erfolgt alsdann rechts herum und schließt am Lochstein Nr. 1. — Bei der Vermessung eines Theiles des Grubenfeldes muß der Zug an demjenigen festen Punkte schließen, von dem er ausgegangen ist.

Das Vermessungsprotokoll.

§. 25. Ueber die Vermessung und Verlochsteinung ist eine, außer von dem Interessenten, auch von dem Markscheider oder dem Feldmesser zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen, zu welcher der Vermessungsriß zu paraphiren ist. — Dieselbe muß eine genaue Beschreibung von der Ausführung des Geschäfts und die Erklärung des Bergwerksbesitzers und beziehungsweise auch des Vertreters des angrenzenden Bergwerks darüber enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen. — Auch die Erklärungen der übrigen

vorgeladenen Bergwerksvertreter und Grundbesitzer über ihre etwaigen Einwendungen beziehungsweise Entschädigungsansprüche muß die Verhandlung enthalten. — Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen.

Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

§. 26. Beantragt ein Bergwerkseigenthümer oder der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks die Ergänzung eines zerfallenen oder auf andere Art abhanden gekommenen Lochsteins, so erfolgt dieselbe unter Beobachtung der in den §§. 22 bis incl. 25 gegebenen Vorschriften ebenfalls durch den Revierbeamten.

IV. Consolidationen.

§. 27. Geht bei dem Revierbeamten ein Consolidations-Akt ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des §. 42 des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, sowie zur Einreichung der Verleihungsurkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen. — In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf §. 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§. 28. Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidationsanträge entsprechen (§. 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

VI. Aufbereitungs-Anstalten, Dampfkessel und Triebwerke.

§. 29. Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerks-Produkte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen und auch den sonstigen den Betrieb derselben betreffenden Vorschriften entsprochen wird. — Wird die Genehmigung zu Dampfkesselanlagen nachgesucht, so hat der Revierbeamte, bei dem der Antrag einzureichen ist, die Vorprüfung der Vorlagen hinsichtlich der Berücksichtigung aller sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorzunehmen und hierbei unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1861 und dessen Nachtrags vom 1. Dezember 1864, sowie des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 über gewerbliche Anlagen zu verfahren. — Bei der Anlage von Wassertriebwerken ist nach den Bestimmungen in Nr. 22 der Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes über gewerbliche Anlagen vom 1. Juli 1861 zu verfahren, nach welchen die Concessionsgesuche bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen sind, und nur, falls Einwendungen gegen die Anlage erhoben werden, eine Mitwirkung des Revierbeamten nöthig wird, welcher dann gemeinschaftlich mit dem Commissar der Ortspolizeibehörde in dem Instructionstermine die Verhandlungen leitet. Nach Abschluß der Instruction werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revierbeamten zugefertigt, welcher sie mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte einzureichen hat.

Dritter Abschnitt.

I. Handhabung der Bergpolizei.

Eröffnung und Einstellung des Betriebes.

§. 30. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß ihm, wenn der Betrieb eines Bergwerks eröffnet oder eingestellt werden soll, die in den §§. 66 und 71 des B.-G. vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht werde. — Er hat von dem Bergwerks-Besitzer zu verlangen, daß vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerks den gesetzlichen Vorschriften über die Vorlegung eines Betriebsplanes und über die Annahme und Namhaftmachung des erforderlichen Aufsichtspersonals entsprochen werde. — Wird der Betrieb eines Bergwerks eingestellt, so hat der Revierbeamte seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Sicherstellung der Baue und die sonst erforderlichen Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Betriebspläne.

§. 31. Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke, der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke und der Salinen nur auf Grund der zu seiner Prüfung gelangten Betriebspläne zu gestatten. — Die Aufstellung des Betriebsplanes ist lediglich Sache des Bergwerkbesitzers oder dessen Vertreters, von welchem auch die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Be-

Form. A. triebsplan hierüber nichts enthält. Ueber den Eingang des Betriebsplanes ist dem Bergwerksbesitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

Vorzügliche Gesichtspunkte bei deren Prüfung.

§. 32. Sobald der Betriebsplan vorgelegt ist, hat der Revierbeamte denselben nach den im §. 196 des B.-G. festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen. — Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan lediglich zu den Acten zu nehmen. Glaubt der Revierbeamte dagegen gewisse Betriebsbestimmungen beanstanden zu müssen, so hat derselbe gemäß §. 68 des Berggesetzes binnen der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan zu erheben und gleichzeitig den Bergwerksbesitzer (Repräsentanten) zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen. Dem Vorzuladenden ist hierbei zu eröffnen, daß, bevor eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Beschluß des Oberbergamts erfolgt sei (§. 68 d. B.-G.) der beanstandete Theil des Betriebsplanes nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe. — Führt die Terminsverhandlung nicht zu einer Verständigung, so hat der Revierbeamte unter Vorlegung des Protokolls, der Vorverhandlungen, sowie der Grubenrisse die Entscheidung des Oberbergamts einzuholen. — Das vorstehende Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen der Betriebspläne ebenfalls Anwendung und ist unter Umständen auch dann noch zu beachten, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen eines Betriebsplanes erst nachher angezeigt werden (§. 69 d. B.-G.). — Von der Befugniß, einen den §. 67 bis 69 d. B.-G. zuwidergeführten Betrieb einzustellen (§. 70 d. B.-G.) hat der Revierbeamte vorzugsweise dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher gesetzwidriger Betrieb gemeingefährliche Folgen haben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß häufig nur die Einstellung einzelner Betriebspunkte erforderlich sein wird.

(Form. B. am Rand)

Technische Grubenbeamte.

§. 33. Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen zu gestatten, deren Befähigung hierzu von ihm anerkannt ist. — Er hat sich zu überzeugen, ob die von den Bergwerksbesitzern zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommen und ihm namhaft gemachten Personen zu den Geschäften, welche sie übernehmen sollen, befähigt sind. Hält der Revierbeamte die Befähigung nicht für genügend nachgewiesen, so ist er befugt, Form. C. eine den Verhältnissen entsprechende Prüfung der Personen vorzunehmen (§. 74 d. B.-G.). — Wird von dem Revierbeamten die Befähigung anerkannt, so hat derselbe den Bergwerksbesitzer hiervon zu benachrichtigen. — Der Ausstellung besonderer Qualificationsatteste bedarf es nicht. Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, oder geht dieselbe im Laufe der Zeit aus irgend welchem Grunde verloren, so ist der Bergwerksbesitzer zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern. — In den Fällen des §. 75 d. B.-G. hat der Revierbeamte in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine anderweitige Anordnung rechtfertigen, die sofortige Entfernung der nicht befähigten und die Anstellung befähigter Personen zu verlangen und nöthigenfalls mit der vorläufigen Einstellung des Betriebes vorzugehen.

Grubenbilder.

§. 34. Gemäß §. 72 d. B.-G. hat der Revierbeamte die vorschriftsmäßige Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder zu überwachen und darauf zu halten, daß das eine Exemplar des Grubenbildes zum dienstlichen Gebrauche an ihn abgeliefert, das zweite Exemplar aber an einem der vorgeschriebenen Orte aufbewahrt werde.

Zechenbücher.

§. 35. Der Revierbeamte hat gemäß §. 200 d. B.-G. zu verlangen, daß auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch gehalten werde. — Dasselbe ist hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu benutzen. Außerdem hat der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerks den Tag derselben, sowie seine Bemerkungen über die Betriebsführung, in das Zechenbuch einzuschreiben und von diesem Einsicht zu nehmen. — Die Benutzung des Zechenbuchs zur Eintragung der von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer ausgehenden Maßregeln ist denselben lediglich zu überlassen.

Befahrungen der Bergwerke.

§. 36. Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht hat der Revierbeamte jedes Bergwerk seines Reviers je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu befahren. — Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Revierbeamten überlassen, jedoch muß jedes in Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal binnen Jahresfrist befahren werden. — Für die kleineren, gewöhnlich nicht anhaltend betriebenen Bergwerke wird in der Regel eine einmalige Befahrung binnen Jahresfrist genügen. Bei den stärker belegten Bergwerken mit ausgedehnten und einem raschen Wechsel unterworfenen Bauen, sowie bei denjenigen, auf welchen ein besonders gefährlicher Betrieb geführt wird, ist dagegen eine öftere Befahrung nothwendig. — Die Aufmerksamkeit des Revierbeamten bei den

Befahrungen hat sich auf alles dasjenige zu erstrecken, was auf Grund des Berggesetzes Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde ist. Er hat nicht allein die Befolgung des Berggesetzes und der ergangenen Bergpolizei-Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen zu constatiren, sondern auch gemäß §§. 198 und 199 d. B.-G. die sich bei der Befahrung als nothwendig herausstellenden bergpolizeilichen Anordnungen vorzubereiten oder geeigneten Falles sofort zu treffen. — Im Uebrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, worauf der Revierbeamte bei der Befahrung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten hat. — Die örtliche Beaufsichtigung ist auch auf die dem Berggesetze unterworfenen Triebwerke und Aufbereitungsanstalten, insbesondere auf die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen auszudehnen. — Endlich hat der Revierbeamte bei den Befahrungen seine Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Abgabeninteresses zu richten (§. 189 d. B.-G.). — Zu den Befahrungen sind in der Regel die nach §. 77 des Berggesetzes zur Begleitung des Revierbeamten verpflichteten Werksbeamten zuzuziehen. — Außer in den Zechenbüchern (siehe oben §. 35) hat der Revierbeamte die Tage seiner Befahrungen auch in den vorgeschriebenen Semester- und Jahresberichten zu vermerken.

Beaufsichtigung der Dampfkessel.

§. 37. In Beziehung auf die Beaufsichtigung und die Revisionen der Dampfkessel hat der Revierbeamte die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften zu befolgen und mit Strenge darauf zu halten, daß die den Maschinenwärtern und Schürern ertheilten Instructionen pünktlich beobachtet werden.

II. Arbeiterpolizei.

Allgemeines. — Arbeitsordnungen.

§. 38. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergleuten und ihren Arbeitsgebern, sowie die Handhabung der Disciplin über die Bergleute unterliegt nicht der Competenz des Revierbeamten. Nur die Arbeitsordnungen sind Gegenstand seiner Prüfung. — Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß alle erlassenen Arbeitsordnungen ihm gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke eingereicht werden (Berggesetz §. 80). — Sobald eine solche zu seiner Kenntniß gebracht ist, hat er ohne Verzug zu prüfen, ob etwa Bestimmungen darin enthalten sind, welche gegen gesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen. Ist dies der Fall, so hat er wegen der erforderlichen Abänderungen an den Bergwerksbesitzer zu verfügen. (Vergl. auch §. 89 d. B.-G.)

Strafbestimmungen bezüglich der Bergarbeiter.

§. 39. Von den das Dienstverhältniß der Bergarbeiter betreffenden Strafvorschriften bezieht sich auf die Competenz des Revierbeamten nur der §. 85 d. B.-G. Uebertretungen der Vorschriften in diesem §. hat der Revierbeamte festzustellen (§. 209 d. B.-G.). — Kommen dagegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 86 und 87 d. B.-G. oder gegen die Coalitionsverbote in den §§. 16 und 17 des Gesetzes über die Beaufsichtigung des Bergbaues ꝛc. vom 21. Mai 1860 oder gegen den §. 18 dieses Gesetzes (siehe §. 244 d. B.-G.) zur Kenntniß des Revierbeamten, so hat er sich auf eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu beschränken.

Arbeiterlisten.

§. 40. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß auf jedem Bergwerke die im §. 93 d. B.-G. vorgeschriebene Arbeiterliste geführt werde. Bei seinen Befahrungen hat derselbe sich von der regelmäßigen Fortführung der Arbeiterlisten zu überzeugen und die mit der Führung beauftragten Werksbeamten für vorgefundene Mängel und Unrichtigkeiten verantwortlich zu machen.

Jugendliche Arbeiter.

§. 41. Es liegt dem Revierbeamten ob, die genaue Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu überwachen.

III. Bergpolizeiliche Anordnungen.

Fälle gewöhnlicher Gefahr.

§. 42. In Bezug auf die für ein einzelnes Bergwerk oder einen einzelnen Fall zu treffenden bergpolizeilichen Anordnungen hat der Revierbeamte die Fälle einer dringenden Gefahr von denjenigen einer gewöhnlichen Gefahr zu trennen. — In den Fällen der letzteren Art liegt dem Revierbeamten nur ob, die thatsächlichen Feststellungen, welche für die demnächstigen Anordnungen des Oberbergamts (§. 198 d. B.-G.) erforderlich sind, vorzunehmen, den Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten hierüber, sowie über die von dem Revierbeamten vorzuschlagenden Anordnungen zu vernehmen und die desfallsigen Verhandlungen dem Oberbergamte einzureichen. — Bedarf es zur Vernehmung der genannten Personen der Ansetzung eines Termins, so sind dieselben mit dem Eröffnen vorzuladen, daß die Verhandlungen dem Oberbergamte vorgelegt werden würden, auch wenn der Vorgeladene nicht im Termine erscheinen sollte.

Fälle dringender Gefahr.

§. 43. In Fällen einer dringenden Gefahr hat der Revierbeamte gemäß §. 199 d. B.-G. die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, auch gemäß §§. 201 und 202 d. B.-G. die Ausführung seiner Anordnungen zu bewirken. Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten ist ohne Verzug nachzuholen und die desfallsige Erklärung dem Oberbergamte nachträglich einzureichen. — Dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten ist zur Abgabe seiner schriftlichen Erklärung eine Frist, oder zur mündlichen Vernehmung ein Termin zu bestimmen, und ihm dabei zu eröffnen, daß im Falle der Nichtbeachtung der Frist oder des Nichterscheinens im Termine angenommen werde, er habe keine Einwendungen zu machen.

IV. Maßregeln bei Unglücksfällen.

§. 44. Sobald der Revierbeamte die Anzeige von einem Unglücksfalle auf einem seiner Beaufsichtigung unterliegenden Werke erhält, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, muß derselbe sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben und gemäß §. 205 d. B.-G. die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln anordnen und ausführen lassen. — Sodann hat der Revierbeamte die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen, sowie durch eigene Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufzunehmen. — Das Protokoll muß eine genaue Beschreibung des von dem Revierbeamten bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maßregeln, ferner die Aussage der über Ursache und Hergang des Unglücksfalles vernommenen Personen, welche ihre Erklärungen zu unterzeichnen haben, endlich die eigene Ansicht des Revierbeamten über die Ursachen des Unglücksfalles und über die etwaige Verschuldung dritter Personen enthalten. — Das Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um demnächstige Abgabe desselben an das Oberbergamt zu übersenden. — Unabhängig hiervon hat der Revierbeamte auf die erste Anzeige von dem Unglücksfälle dem Oberbergamte eine kurze Anzeige zu machen. — Haben bei dem Unglücksfalle mehrere Personen ihren Tod gefunden oder erregt derselbe ein nicht gewöhnliches Aufsehen, so ist, außer dem Oberbergamte, auch dem Minister sofort und womöglich telegraphische Anzeige zu erstatten. — Die Vertretung des Revierbeamten bei der Constatirung von Unglücksfällen durch einen ihm als Revier-Diätar oder zur Ausbildung beigegebenen Referendarius oder Eleven ist nur in den Fällen dringendster Behinderung zulässig und jedesmal besonders zu rechtfertigen.

V. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 45. Vermöge seines Aufsichtrechts hat der Revierbeamte die Befolgung der in den §§. 207 und 208 d. B.-G. und in dem Gesetz vom 26. März 1856 unter Strafe gestellten Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen oder Vergehen, welche sich zur Bestrafung eignen, gemäß §. 209 d. B.-G. durch Aufnahme eines kurzen Protokolls zu konstatiren. Aus dem Protokolle müssen sich die Personen der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften ergeben. — Das Protokoll ist demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung zu übergeben, welcher nach den maßgebenden allgemeinen Vorschriften zur Verfolgung von Uebertretungen berufen ist. (Cfr. §. 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, Art. XIII und XX des Einführungsgesetzes von demselben Tage [Gesetzsammlung von 1851, Seite 93] sowie §§. 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar 1849 [Gesetzsammlung pro 1849, Seite 14]). — Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der auf Grund derselben eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine Nachweisung zu führen, aus welcher die Namen der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafen ersichtlich sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerksteuern.

§. 46. Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, die Rechte des Staates hinsichtlich der von den Bergwerken seines Reviers zu entrichtenden Bergwerksabgaben wahrzunehmen. Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte, darunter namentlich auch das Eichen der Meß- und Fördergefäße, regeln sich nach den besonderen Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben und über das Bergeichungswesen (vergl. §. 245 d. B.-G. und die Ministerial-Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866).

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

I. Besondere Dienstgeschäfte.

Besitz- und Eigenthumsverhältnisse.

§. 47. Der Revierbeamte hat sich über die Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse bei den Bergwerken seines Reviers in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten und sich namentlich Gewißheit darüber zu verschaffen, wie die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks geregelt sind. Hierbei kommt es auf eine richtige Unterscheidung der im Berggesetze verschieden behandelten Fälle an.

1) Für die am 1. October 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften ist der §. 226 d. B.-G. maßgebend.

2) Für alle nach dem 1. October 1865 durch Verleihung oder sonst an zwei oder mehrere Personen übergehenden Bergwerke findet der vierte Titel des Berggesetzes Anwendung. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob einer der Fälle des §. 133 d. B.-G. vorliegt und namentlich ob die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung geregelt sind. Der Revierbeamte hat die notarielle oder gerichtliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft einzufordern und von dem Inhalte desselben in geeigneter Weise Notiz zu den Acten zu bringen.

Liegen die Voraussetzungen des §. 133 nicht vor, so treten die §§. 94 bis 132 d. B.-G. in Anwendung, wonach die Mitbetheiligten eine Gewerkschaft im Sinne des Berggesetzes bilden. — Errichtet eine solche Gewerkschaft gemäß §. 94 ein Statut, so hat der Revierbeamte bei vorkommender Veranlassung Kenntniß von demselben zu nehmen. — Der Einreichung der Urkunden über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse an das Oberbergamt bedarf es nur bei besonders gegebener Veranlassung.

Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

§. 48. Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das Berggesetz die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes verlangt, (§§. 117, 134, 226, 240 d. B.-G.) diesen Vorschriften entsprochen wird. Er hat zu veranlassen, daß ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Form. D. Dasselbe ist mittelst Randvermerks zur Kenntniß des Oberbergamts zu bringen. — Unterbleibt die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so hat der Revierbeamte die Aufforderung hierzu gemäß §. 127 d. B.-G. mit dem Eröffnen zu erlassen, daß, falls der Aufforderung nicht innerhalb dreier Monate entsprochen werden sollte, die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten vorbehalten bleibe. — Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. — Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht für den interimistischen Repräsentanten zu beschränken, hängt von einer reiflichen Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Der Revierbeamte hat jedoch in den Fällen der §§. 133, 134 und 240 d. B.-G., in welchen die Bergbautreibenden nur zur Bestellung eines Repräsentanten mit der im §. 134 bezeichneten beschränkten Vollmacht verpflichtet sind, auch einem interimistischen Repräsentanten keine andere als diese beschränkte Vollmacht zu ertheilen. — Ob und event. welche Belohnung dem interimistischen Repräsentanten zuzusichern ist, hängt ebenfalls von dem verständigen Ermessen des Revierbeamten ab. Die Einziehung der Belohnung ist dagegen, wenn es amtlicher Einwirkung dabei bedarf, vom Revierbeamten beim Oberbergamte zu beantragen. — Zu seiner Legitimation ist dem interimistischen Repräsentanten auf Erfordern eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu ertheilen. — Dem Oberbergamte ist von der Bestellung eines interimistischen Repräsentanten sofort Anzeige zu machen.

Wahl des Repräsentanten auf besonderen Antrag der Gewerkschaft.

Form. E.F.G. **§. 49.** Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerks bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der Anstellung eines Repräsentanten 2c. ein, so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, zu diesem Zwecke vom Repräsentanten (oder falls noch ein Berggegenbuch bei der Hypotheken-Commission geführt wird, von dieser) einen beglaubigten Auszug des Gewerkenbuches einzufordern und auf Grund desselben die Vorladungen zur Gewerkenversammlung an sämmtliche Gewerke, unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes und unter Beifügung von Insinuations-Documenten für die im Inlande wohnenden Gewerken abzusenden, falls das Statut der Gewerkschaft nicht eine andere Form der Vorladung (Publication durch öffentliche Blätter) gestattet. — Vorladungen, deren Insinuation durch die Post nicht ausführbar ist, sind am schwarzen Brett an der Wohnung des Revierbeamten 14 Tage lang auszuhängen. — In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des §. 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung

fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat. — Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt. — Nachdem der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet. — Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen. — Erscheinen dem Revierbeamten die Gründe, aus denen die Abhaltung des Wahltermins durch die Bergbehörde beantragt wird, nicht gehörig motivirt, so lehnt er den Antrag einfach ab. (§. 122 des Gesetzes).

Berufungen von Gewerkenversammlungen.

Form. II. I. **§. 50.** Kommt ein Repräsentant der gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerkenversammlung zu berufen, nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation eine Gewerkenversammlung zu berufen. Verweigert der Repräsentant die Mittheilung des Gewerkenverzeichnisses, so hat der Revierbeamte *executivische* Zwangsmaßregeln beim Oberbergamte zu beantragen.

§. 51. Die durch Anberaumung und Abhaltung des Termins erwachsenen Kosten stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

Schürfangelegenheiten.

1. Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.

§. 52. Provocirt ein Schürfer, welcher sich über die Gestattung von Schürfarbeiten mit dem Grundbesitzer nicht gütlich einigen kann, gemäß §. 8 d. B.-G. auf die Entscheidung des Oberbergamts, so hat der Revierbeamte auch ohne vorgängige Anweisung des letzteren zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen Termin an Ort und Stelle anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile vorzuladen, der Provokant mit dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Provokat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde. — In dem Termine hat der Revierbeamte, falls eine gütliche Einigung der Parteien nicht gelingt, festzustellen, ob einer der Fälle des §. 4 d. B.-G. vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat derselbe weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen hinsichtlich des Ortes, der Zeit u. s. w., namentlich auch mit Rücksicht auf §. 7 d. B.-G. die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden. Er hat endlich beim Mangel einer gütlichen Einigung hierüber die Entschädigungs- und Kautionssumme zu ermitteln, worauf der Grundbesitzer nach §. 6 d. B.-G. Anspruch hat. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen. — Vorstehende Bestimmungen sind gemäß §. 21. d. B.-G. auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers in Anwendung zu bringen.

2. Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

§. 53. Bei Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke (siehe auch §. 21 d. B.-G.) tritt, abgesehen von den Fällen, in welchen der Revierbeamte solche Arbeiten gemäß §. 10 d. B.-G. zu untersagen hat, die Mitwirkung desselben nur dann ein, wenn der Bergwerksbesitzer nach §. 10 d. B.-G. die Bestellung einer Caution von dem Schürfer verlangt und beim Mangel einer Einigung hierüber die Festsetzung derselben durch das Oberbergamt beantragt. — Der Revierbeamte hat alsdann die Ermittelung der Cautionssumme nach Vorschrift des vorhergehenden §. 52 vorzunehmen.

Zwangsverfahren bei der Grundabtretung und Grunderwerbung zu bergbaulichen Zwecken.

§. 54. Bei dem in den §§. 142 flg. d. B.-G. vorgeschriebenen Verfahren wegen zwangsweiser Abtretung oder Erwerbung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken hat der Revierbeamte auf besonderen Auftrag nur als Commissar des Oberbergamts zu fungiren und alsdann nach den ihm gegebenen Anweisungen zu verfahren. — Wird wegen Mangels einer gütlichen Einigung über die Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks die Einleitung des Zwangsverfahrens auf Grund des §. 142 d. B.-G. bei dem Revierbeamten beantragt, so hat derselbe die Provokation dem Oberbergamte zur weiteren Veranlassung vorzulegen, jedoch darauf zu halten, daß der Provokant vorher einen genauen Situationsriß des Grundstücks in duplo über dasselbe vorlegt, überhaupt einen gehörig substantiirten Antrag stellt. — Der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien bleibt den Commissarien des Oberbergamts und der Regierung in dem von denselben abzuhaltenden Termine (§. 143 d. B.-G.) vorbehalten.

Hülfsbauangelegenheiten.

§. 55. Bei der Anlage von Hülfsbauen (§§. 60 bis 63 d. B.-G.) tritt die Mitwirkung des Revierbeamten nur in dem Falle ein, wenn der Bergwerksbesitzer, in dessen Felde ein Hülfsbau von einem anderen Bergwerksbesitzer angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben bestreitet. Auf die desfallsige Provokation des Unternehmers des Hülfsbaues hat der Revierbeamte zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamts einen Termin anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile einzuladen, der Provokant mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Provokat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde. — In dem Termine hat der Revierbeamte zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen und falls diese nicht gelingt, die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach §. 60 d. B.-G. die Anlage eines Hülfsbaues gestattet werden muß, dem Provokaten gegenüber vorhanden sind. — Ueber die Verhandlungen im Termine ist ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen. Aus demselben müssen die eigenen motivirten Vorschläge des Revierbeamten zu entnehmen sein. — Bei einer solchen Verhandlung ist zu berücksichtigen, daß die Befugniß zur Anlage eines Hülfsbaues in fremdem Felde niemals die durch das Berggesetz aufgehobene weitere Befugniß in sich schließt, die Grubenbaue und Bergwerksmaschinen des zur Gestattung des Hülfsbaues verpflichteten Bergwerkseigenthümers gegen dessen Willen mit zu benutzen, eine solche Mitbenutzung vielmehr nur im Wege vertragsmäßiger Einigung erfolgen kann.

Entziehung des Bergwerkseigenthums.

§. 56. Gewinnt der Revierbeamte die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerks überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so hat derselbe hierüber mit Rücksicht auf die §§. 65 und 156 d. B.-G. an das Oberbergamt zu berichten. — Erläßt das Oberbergamt gemäß §. 65 an einen Bergwerkseigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes, so hat der Revierbeamte nach Ablauf der sechsmonatigen Frist auf desfallsigen Auftrag das Bergwerk zu befahren und festzustellen, ob dasselbe sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen. — Wird die Entziehung eines Bergwerkseigenthums ausgesprochen, oder auf dasselbe freiwillig verzichtet (§. 160 und 161 d. B.-G.) so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß von dem bisherigen Eigenthümer nicht dem §. 163 das. zuwider gehandelt wird.

Knappschafts-Angelegenheiten.

§. 57. In den Knappschafts-Angelegenheiten hat der Revierbeamte, sofern er zum Commissar des Oberbergamts für einen Knappschaftsverein ernannt ist, das dem Staate vorbehaltene Aufsichtsrecht gemäß §. 184 d. B.-G. auszuüben und die dem Commissar hierbei obliegenden Geschäfte wahrzunehmen. — Von der Eröffnung oder Einstellung des Betriebes eines jeden Werkes ist dem Vorstande der Knappschaft, zu welcher es gehört, Anzeige zu machen.

II. Beschäftigung der Zöglinge des Bergfachs.

§. 58. Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, für eine vorschriftsmäßige und angemessene Beschäftigung der ihm zur Ausbildung überwiesenen Beflissenen, Eleven und Referendarien Sorge zu tragen, die Thätigkeit und Führung derselben zu überwachen und die über ihre Beschäftigung zu ertheilenden Atteste nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszustellen. Im Einzelnen sind hierbei die über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bestehenden Vorschriften zu beachten.

III. Ueber die Revierregistratur und die allgemeine Geschäftsführung.

Geschäftsbücher.

§. 59. In der Registratur sind folgende Geschäftsbücher zu führen:

1. das Dienstjournal,
2. der Termins- und Reproductions-Kalender,
3. eine Nachweisung der periodischen Arbeiten,
4. ein Muthungsverzeichniß,
5. eine Nachweisung der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten,
6. eine Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen,
7. eine Sportelliste,
8. das Inventarienbuch,
9. ein Ausgabejournal für Acten und Risse,
10. das Repertorium der Revieracten und Risse.

Zu diesen Geschäftsbüchern hat der Revierbeamte die ihm vom Oberbergamte zuzustellenden Formulare zu benutzen und findet sich hinsichtlich der Führung derselben hauptsächlich Nachfolgendes zu beachten.

Dienstjournal.

§. 60. Jedes eingehende Stück muß gleich nach dem Empfange mit Präsentationsvermerk versehen, an demselben Tage in das Dienstjournal eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer des Journals versehen werden. In gleicher Weise sind reproducirte Stücke und von Amtswegen erfolgende Angaben in das Dienstjournal einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen. — In der Regel muß auf jedes Stück eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Sind für gewisse Verfügungen gedruckte Formulare vorgeschrieben, so hat der Revierbeamte diese zu benutzen und mit dem betreffenden Stücke ein ausgefülltes Formular als Concept zu den Acten zu bringen. — Hat ein Stück in geeigneten Fällen durch mündliche Anordnung seine Erledigung gefunden, so ist dies nachrichtlich auf dem Stücke zu vermerken und letzteres hiermit zu den Acten zu schreiben. — Jede erlassene Verfügung muß in die dafür bestimmte Spalte des Dienstjournals kurz eingetragen, auch darf die Ausfüllung der übrigen Spalten nicht versäumt werden. Das Dienstjournal ist in Jahresheften und zwar so zu führen, daß die Nummern desselben von 1 an durch das ganze Jahr fortlaufen. Die erledigten Jahrgänge sind in der Registratur aufzubewahren.

Termins- und Reproductions-Kalender. Periodische Arbeiten.

§. 61. In den Termins- und Reproductions-Kalender sind die angesetzten Termine und Befahrungen, sowie diejenigen Geschäftssachen zu notiren, welche an einem bestimmten Tage zur Bearbeitung wieder vorgelegt werden sollen. — Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald die Verfügung, welche die Eintragung nothwendig macht, erlassen ist. — Die Nachweisung der periodischen Arbeiten ist zu ergänzen, sobald eine neue derartige Arbeit besonders angeordnet oder auch durch den Geschäftsverkehr nothwendig wird.

Muthungsverzeichniß.

§. 62. Das Muthungsverzeichniß, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungsakten dient, ist in Jahresheften zu führen. — Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen desselben regelmäßig auszufüllen. — Für jede Muthung ist ein besonderes Actenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Actenhefte gebracht werden. — Hinweise auf andere Acten sind unzulässig, sondern müssen nöthigenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Acten gebracht werden. — Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungsanträge.

Verzeichniß der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten.

§. 63. Ueber sämmtliche verliehene Gruben hat der Revierbeamte ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen, in welchem außer dem Datum der Verleihung, der Name des Kreises und der Bürgermeisterei, der Name des Vertreters der Grube (Repräsentant resp. Grubenvorstand oder Alleinbesitzer), bei den in Betrieb stehenden Zechen außerdem die Namen der verantwortlichen Betriebsbeamten und der vereideten Journalführer anzugeben sind. Dies Register ist alljährlich zum 1. Januar an das Oberbergamt einzureichen, um hinsichtlich der Vollständigkeit geprüft zu werden.

Einrichtung der Acten.

§. 64. Jedes Actenstück erhält einen festen Actendeckel mit den erforderlichen Ueberschriften. Außerdem ist jedem Hefte ein Actenzettel anzuheften, welcher das Rubrum der Acten und die Nummer des Repertoriums enthält. Jedes Heft ist vorne mit einem stets fortzuführenden Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen. — Lose Stücke dürfen in den Acten nicht geduldet werden. — Können eingegangene Stücke wegen etwaiger Versendung der Acten nicht sofort eingeheftet werden, so sind dieselben in einem besonderen Fache des verschließbaren Actenschrankes einstweilen niederzulegen. — Die Fächer der Acten- und Rißschränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden der Acten und Risse erleichtern.

Vollständigkeit der Acten.

§. 65. Der Revierbeamte hat auf die Vollständigkeit der Revieracten besondere Sorgfalt zu verwenden. — Er hat deshalb von den Randverfügungen und Circularen, deren Originale er nicht zurückbehalten darf, Abschrift oder mindestens einen das Datum des Stücks, seines Eingangs und seines Abganges, sowie seinen Inhalt deutlich angebenden Auszug zu den Revieracten zu bringen. — Von den bei Gelegenheit specieller Fälle ergehenden allgemeinen Vorschriften hat er Abschriften oder wenigstens Auszüge zu den Generalacten zu bringen. — Handelt ein Schriftstück von mehreren Gegenständen zugleich, so sind darüber zu allen einzelnen, diese Gegenstände betreffenden Acten Notizen unter Angabe des Actenheftes, in welches das Stück selbst geheftet ist, zu bringen.

Form der amtlichen Schriftstücke.

§. 66. Zu den Concepten und Reinschriften der Verfügungen und Berichte, wie zu den Briefcouverts, ist gutes, dauerhaftes Schreibpapier, zum Verpacken größerer Postsendungen haltbares Packpapier zu verwenden. —

Die Reinschriften der Verfügungen sind auf ungebrochenen Bogen, die der Berichte auf gebrochenen Bogen zu fertigen. Jede Reinschrift erhält die Journalnummer des Stücks und die Adresse und die Berichte, auf der linken Hälfte der 1. Seite noch außerdem eine den Inhalt kurz angebende Ueberschrift.

Dienstliche Correspondenz.

§. 67. Bei der dienstlichen Correspondenz sind die bestehenden Vorschriften über Portopflichtigkeit, Verpackung und Gewicht der Packete genau zu beachten. — Angelegenheiten, welche Privat-Interesse betreffen, sind auch in der Correspondenz mit dem Oberbergamte portopflichtig zu behandeln. — Gehen größere Packete an das Oberbergamt, so ist auf der begleitenden Adresse stets der Inhalt derselben (Acten, Grubenbilder, Rechnungssachen) anzugeben. — Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Acten zu bringen hat.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Bestimmungen in Betreff der vormals kursächsischen Landestheile.

§. 68. In denjenigen Revieren, in denen nur der dritte Abschnitt des 3. Titels, der siebente und neunte Titel d. B.-G. und daneben das Mandat vom 19. August 1743 oder das Regulativ vom $\frac{\text{19. October}}{\text{13. November}}$ 1843 Geltung besitzen, kommen in Betreff der Kohlenbergwerke von Vorstehendem nur die §§. 1—5, 30—45, 57—67 zur Anwendung, und sind dabei die besonderen Vorschriften dieser Provinzialgesetze zu beachten. In Rücksicht auf die eingeleitete legislative Revision dieser Gesetze bleibt eine besondere Geschäftsanweisung in Beziehung auf den Kohlenbergbau in jenen Revieren vorbehalten.

Aufhebung der älteren Instructionen.

§. 69. Die für den früheren Oberbergamtsbezirk Halle und den Bezirk des Bergamtes zu Rüdersdorf erlassenen Dienstinstructionen für die Berggeschworenen vom 5. August 1858 und vom 19. October 1858 sind aufgehoben.

Halle, den 2. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Formulare

zur Dienst-Instruction für die Revierbeamten.

ad № . . d. J. I.

zu §. 8.

In Folge Ihrer Muthung . . . . vom . . ten . . . . werden Sie hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen von heute an, einen Kostenvorschuß von . . . . Thlrn. an die Königliche Oberbergamtskasse zu Halle einzuzahlen und die Quittung dem Unterzeichneten vorzulegen, widrigenfalls Sie zu gewärtigen haben, daß die weitere Instruction Ihrer Muthung ausgesetzt wird.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J. II.

zu §. 9.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung . . . . . bei . . . . . und zur Festegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin auf den . . ten . . . . bei . . . . . zu . . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens angenommen werden muß, Sie vermögen den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

III.
zu §. 17.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die Muthung . . . . . . bei . . . . . ist gemäß §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . ten . . . bei . . . . zu . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Sie in dem Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben haben.

Erscheinen Sie im Termine nicht, so wird nach §. 28 des Berggesetzes angenommen, Sie beharren bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde und erwarten die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

IV.
zu §. 17.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung . . . . . bei . . . . . und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn in Folge Ihres Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden kann, die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Da Sie außerdem die gleichzeitige Abhaltung des Schlußtermins nach §. 28 des Berggesetzes beantragt haben, so werden Sie hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Im Falle dies nicht geschieht, wird, falls Ihre Muthung nicht nach §. 15 des Berggesetzes als von Anfang an ungültig behandelt werden muß, angenommen werden, daß Sie bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde beharren und die Entscheidung der Bergbehörde über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche dritter Personen erwarten wollen.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

V.
zu §. 17.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die von . . . . eingelegte Muthung . . . . bei . . . . . . ist nach §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . ten . . . . bei . . . . . zu . . . . . angesetzt, zu welchem Sie gemäß §. 29 des Berggesetzes hierdurch zur Wahrnehmung der Rechte de . . benachbarten (überdeckten) . . . . mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens das Königliche Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden wird.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

VI.
zu §. 19.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom . . ten . . . 18 . . wird dem . . . . . zu . . . . . das Eigenthum des Bergwerks in de . . Gemeinde . . . . im Kreise . . . . Regierungsbezirke . . . . . . Oberbergamtsbezirke Halle mit dem Felde von . . . . . Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse

mit den Buchstaben . . . . bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden . . . . . nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den . . ten . . . . . 18 . . Königliches Oberbergamt.

(L. S.)

Verleihungs-Urkunde

für das . . . . Bergwerk bei . . . . .

VII.

zu §. 21.

Im Namen des Königs!

Auf den Umwandlungsantrag vom . . . ten . . . . 18 . . .

wird der Gewerkschaft . . . . / dem N. N. . . . . . zu . . . . . als dem Alleineigenthümer des Bergwerks . . . . . in de . . Gemeinde . . . . . im Kreise . . . . . . Regierungsbezirke . . . . Oberbergamtsbezirke Halle, an Stelle des am . . ten . . . . . . 18 . . . verliehenen Feldes von . . . . . das Eigenthum des Feldes von . . . . . . Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben . . bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden . . . . nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den . . ten . . . . . . 18 . . Königliches Oberbergamt.

(L. S.)

Verleihungs-Urkunde

für das Bergwerk . . . . bei . . . . .

---

ad № . . d. J.

A.

zu §. 31

Der Betriebsplan für das . . . . Bergwerk . . . . ist am . . ten . . . . 18 . . bei mir eingegangen.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

B.

zu §. 32.

Gegen den am . . . . . vorgelegten Betriebsplan für das . . . . . Bergwerk . . . . . bei . . . . . . wird hierdurch auf Grund des §. 68 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Einspruch erhoben. Zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen wird daher ein Termin auf . . . . . den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . . . anberaumt, zu welchem Sie mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß, bevor eine Verständigung über die beanstandeten Betriebsbestimmungen erzielt, und event. gemäß §. 68 des Berggesetzes der Beschluß des Königl. Oberbergamts ergangen ist, der Betriebsplan bei Vermeidung der in den §§. 70 und 207 des Berggesetzes angedrohten Nachtheile und Strafen nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

C.

zu §. 33.

Benachrichtigung.

Sie werden benachrichtigt, daß der . . . . . . , welchen Sie als . . . . . des . . . . Bergwerks . . . . in Vorschlag gebracht haben, auf Grund der von dem unterzeichneten Revierbeamten ausgeführten Prüfung (gewonnenen Ueberzeugung) zur Uebernahme der ihm übertragenen Geschäfte als qualificirt anerkannt worden ist.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

ad № . . d. J.

D.

zu §. 48.

Die Gewerken des . . . . . . Bergwerks . . . . . . bei . . . . . werden hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand nach §§. 117 und 118 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu bestellen und dem unterzeichneten Revierbeamten unter Vorlegung der notariellen oder gerichtlichen Wahlverhandlung namhaft zu machen.

Erfolgt die Bestellung oder Namhaftmachung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so werden wegen Bestellung eines interimistischen Repräsentanten nach §. 127 des Berggesetzes weitere Maßregeln vorbehalten.

. . . . . . den ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

E.

zu §. 49.

Auf Antrag d . . . . beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Wahl eines Repräsentanten *oder eines Grubenvorstandes* für das . . . . . Bergwerk . . . . . bei . . . . . . eine *Gewerkenversammlung* auf . . . . den . . ten . . . . . . zu . . . . . bei . . . . . .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kure vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d . . Antragsteller . ., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

F.

zu §. 49.

Auf Antrag d . . . . beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zum Widerrufe der dem Repräsentanten (Grubenvorstande) des . . . . . Bergwerks . . . . . . bei . . . . . . Herrn . . . . . ertheilten Vollmacht und eventuell zur Neuwahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes eine Gewerkenversammlung auf . . . . . den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kure vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d . . Antragsteller . ., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J.

G.

zu §. 49.

Da die Gewerkenversammlung, welche von dem unterzeichneten Revierbeamten in Angelegenheiten der *Repräsentation* des . . . . . Bergwerks . . . . . bei . . . . . . auf den . . ten . . . . . berufen war, nicht beschlußfähig gewesen ist, so wird hierdurch auf Antrag de . . . . . . zu dem bereits in der Einladung vom . . ten . . . . . . angegebenen Zwecke gemäß §. 113 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine zweite Gewerkenversammlung auf den . . ten . . . . bei . . . . zu . . . . . berufen.

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kure beschlußfähig ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d . . Antragsteller . ., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J. — H.

zu §. 50.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des . . . . . Bergwerks . . . . bei . . . . . die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten . . . . beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft nunmehr der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom . . ten . . . . gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über . . . .
auf den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . . . .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

---

ad № . . d. J. — I.

zu §. 50.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des . . . . Bergwerks . . . . . . bei . . . . . die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten . . . . beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom . . ten . . . . gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über . . . .
auf den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . . . .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß, da in derselben Angelegenheit bereits eine Versammlung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit resultatlos gewesen ist, die nunmehr berufene Versammlung nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . Der Königl. Revierbeamte.

An d

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 43. Stralsund, den 25. October 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 735.) Das Domainen-Vorwerk Gustebin, im Kreise Greifswald, 2¼ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und 2 Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 2013 Morgen 73 □Ruthen, worunter 1408 Morgen 102 □Ruthen Acker und 478 Morgen 44 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Rthlr Preuß Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 25,200 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den 22. November d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 736.) Der Maurerlehrling Eggert hat in Gemeinschaft mit dem 12 Jahre alten Knaben Maaß zu Loitz am 29. August d. J. den 9 Jahre alten Knaben Karl Grabbe vom Tode des Ertrinkens in der Peene gerettet. Wir bringen diese mit Entschlossenheit ausgeführte That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 17. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 737.) Wir machen die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes nebst Anzeiger hiermit darauf aufmerksam, daß die Bestellung desselben für das nächste Jahr bei der betreffenden Königlichen Post-Anstalt bis zum 10. December d. Js. anzumelden ist, und von den gedachten Behörden die eingegangenen Bestellungen spätestens bis zum 15. December d. Js. bei dem Haupt-Debits-Comtoir unseres Amtsblattes anzuzeigen sind. Bei verspäteten Bestellungen kann die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur soweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stralsund, den 16. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 738.) **Warnung vor Beschädigung der Seezeichen.**

Da in neuerer Zeit häufig die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Zeichen aus Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit zerstört, verschleppt oder beschädigt, namentlich oft Waaker verschleppt und in die Tiefe versenkt, resp. gestohlen oder die Waakerfähnchen abgeschnitten worden sind, so finden wir uns veranlaßt, auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §. 302. aufmerksam zu machen, wonach Derjenige, welcher vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Zeichen zerstört, verschleppt oder unbrauchbar macht, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird, selbst wenn in Folge der Handlung sich auch kein Unglücksfall ereignet hat. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten ein. Die Lootsen, Fischkieper und sonstigen Polizeibeamten werden hierdurch angewiesen, die Sicherung der Seezeichen mit zu überwachen, jeden Verstoß gegen jene Vorschrift zu verfolgen, den Thäter möglichst zu ermitteln und demnächst zur Anzeige zu bringen. Den Fischern, Schifffahrttreibenden und anderen Personen, welche nicht Beamten sind, können wir in Folge höherer Ermächtigung eine nach den Umständen zu bemessende Belohnung in Aussicht stellen, wenn sie einen solchen Thäter so nachweisen, daß derselbe gesetzlich bestraft werden kann.

Stralsund, den 17. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 739.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-An-

weisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 740.) Es sollen in möglichst kurzer Zeit hier sechs Nachtwächter angestellt werden. Mit jeder Stelle ist ein Gehalt von 70 Thlr., einschließlich der Vergütung für Amtskleidung, verbunden. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche diese Stellen übernehmen wollen, haben sich sofort unter Ueberreichung ihrer Militair- und Führungszeugnisse bei uns zu melden.

Barth, am 29. September 1866. Der Magistrat.

(№ 741.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	12.	11	Kiefern-Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	16.	11 U.	Kiefern-Durchforstungsreiser und Kiefernzopfholz in Haufen	daselbst.
	Jägerhof	19.	11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Waesin	22.	11	desgleichen	Spandowerhagen.
Abtshagen	Stoltenhagen	12.	9½	Sämmtliche noch unverkaufte Bestände an Eichen-, Eschen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen
	Wittenhagen	12.	10		
	Abtshagen	12.	10½		
	Baenelow	12.	12		
Schuenhagen	Moysall, am Kirchwege, Spohnbrückenweg u. s. w.	jeden Freitag	Morg. 9—12 U.	Eichen-Nutzholzenden und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	Oberförsterei Schuenhagen
	Wolfshägrr Rodefläche rc.			Eichen-Nutzholzenden und Derb-Brennholz, Kiefern-Reiserholz und geringe Reste anderer Holzsortimente	
	In diesem Termine können auch etwa noch vorhandene geringe Reste im Bezirk Horst, namentlich in der Velgaster Heide, Nadelholz-Reiser in Haufen erkauft werden.				
Darß	Wieck, Totalität, Abtretungsfläche	10.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Totalität	10.	11 U.	desgleichen	daselbst.

Stralsund, den 16. October 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 742.) Unter den Schafen des Gehöftspächters Kebing zu Sund. Wiese sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Gutsbesitzers Kebing zu Müggenburg sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 12. October 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 743.) Wegen des Neubaues der Grenzgraben-Brücke zwischen Eplitsdorf und Hohen-Barnekow ist die Passage über dieselbe vom 29sten bis einschließlich den 31sten d. Mts. gesperrt. Fuhrwerke haben daher während dieser Zeit ihren Weg über Vorland oder Kl.-Barnekow zu nehmen.

Grimmen, den 17. October 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 744.) Die geimpften Pocken unter den Lämmern des Gehöftsbesitzers W. Grubert hierselbst, und die Pockenkrankheit unter den Schafen des Pächters Klatt zu Heidebrinck sind erloschen.

Grimmen, den 12. October 1866. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 745.) Unter den der hiesigen Kreiskommunal-Verwaltung vom 5. Königlichen Husaren-Regiment zurückgegebenen Landwehr-Pferden ist der Rotz ausgebrochen. Rücksichtlich der sämmtlichen Pferde ist die Sperre angeordnet.

Grimmen, den 15. October 1866. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 746.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1867 am **14. März**, am **14. Juni**, am **13. September** und am **13. December** Gerichtstage auf dem *Anclamer* Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden

Greifswald, den 8. October 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 747.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Schulzen Ewert zu Lüdershagen ist der dortige Bauer Christian Wilde zum Schulzen der Ortschaft Lüdershagen, Kirchspiels Lüdershagen, ernannt und bestätigt worden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers von Lepel auf Wieck ist der Königliche Domainenpächter Putzler zu Neuendorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gützkow-Land gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Picht auf Poseritz a./R. ist für das Kirchspiel Poseritz a./R. zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Bergassessor Siemens zum Oberbergrath ernannt; demselben ist die durch das Ausscheiden des Geheimen Bergraths Ebers erledigte Stelle eines technischen Mitglieds beim Collegium übertragen. Der Oberbergamts-Kanzlist Bormann ist unter Beilegung des Charakters als Oberbergamts-Kanzlei-Secretair in den Ruhestand versetzt. Der Kanzleidiätar Brinner ist zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt. Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Kassenrendant, Rechnungsrath Böttger auf seinen Antrag pensionirt. Der bisherige Buchhalter und Kassencontroleur beim Salzamte zu Schönebeck, Faktor Wehmann, ist zum Kassenrendanten beim Salzamte zu Dürrenberg ernannt. Der bisherige Materialienverwalter Althof zu Dürrenberg ist unter Ernennung zum „Salinenfaktor“ als Buchhalter und Kassencontroleur an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. Bei der Berginspection zu Staßfurt ist der Bureau-assistent Friedrich Sternagel zum „Bergsekretair“ ernannt. Bei der Berginspection zu Wettin ist der Obersteiger Schubert beim Königlichen Steinkohlenwerk zu Löbejün mit Tode abgegangen. Dem Kohlenmesser Hubig daselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Schieferdecker als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Kolbe am Gymnasium zu Königsberg i. d. N. zum Oberlehrer am Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 748.) Dem Maschinenbau-Anstalt-Besitzer C. C. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. October 1866 ein Patent

auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 25. October 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Hutmachermeisters Carl Reimer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 21. März 1862 von dem Gasanstaltsbuchhalter Oswald Matthias verkaufte, in der Offenreiherstraße sub Litt. D. № 20. hier belegene Wohnhaus cum pert. aus der Zeit vor dem Vertragsschlusse herrührende Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten November und 4ten December 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. September 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 15ten September 1866.

Nachdem über das Vermögen des Schneidermeisters Karstädt hierselbst Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen, insbesondere an das zu demselben gehörige, in der Battinmacherstraße sub Litt. A. № 241 belegene Wohnhaus, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 6ten, 20sten October und 3ten November d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden.

Im dritten Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaltes geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls dem von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlusse nachgegangen werden wird, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die hiesigen Rechtsanwälte Elsner, Schütz, Schwing und Fabricius, sowie die Justizräthe Voß, Scheven und Wagener empfohlen.

Zugleich werden die ausstehenden Forderungen mit Beschlag belegt und die Schuldner angewiesen, bei Strafe doppelter Zahlung darauf keine Zahlung weiter an den Gemeinschuldner, sondern an den interimistischen Gemein-Anwalt, Rechts-Anwalt Ziemssen zu leisten.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Otto Rizze hierselbst, in Firma Otto Rizze, durch Verfügung vom heutigen Tage, unter Sistirung der Specialprocesse und Executionen, der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an jenes Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 20sten October, 3ten und 17ten November 1866, jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine mit Deduction ihrer Vorzugsrechte vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl eines Gemeinanwalts und die mit der Activmasse zu treffenden Maßnahmen Beschluß gefaßt werden, weshalb sich die Gläubiger in diesem Termine einzufinden haben. In Betreff der ausbleibenden Gläubiger wird angenommen werden, sie seien mit den Beschlüssen der Mehrheit der erscheinenden einverstanden.

Auswärtige Creditoren haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Dr. Lenz und von Kienitz vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 44. Stralsund, den 1. November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. October d. Js. ausgegebene 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866; unter

„ 6419. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866; unter

„ 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866; unter

„ 6421. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866; unter

„ 6422. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866; unter

„ 6423. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866; unter

„ 6424. das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866; unter

„ 6425. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866; unter

„ 6426. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866; unter

„ 6427. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866; unter

„ 6428. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866, und unter

„ 6429. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Das am 13. October d. J. ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6430. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866; unter

„ 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 wegen Einstellung des Civilproceß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866; und unter

„ 6432. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. October 1866.

Das am 20. October d. J. ausgegebene 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6433. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866, und unter

„ 6334. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. October 1866.

Das am 24. October d. J. ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6435. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. October 1866; unter

„ 6436. den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-

Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866; unter

№ 6437. den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866, und unter

„ 6438. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des elften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

Das am 26. October d. J. ausgegebene 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. October 1866, und unter

„ 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. Seite 555.) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen.

Seine Majestät der König von Preußen und **Seine Majestät der König von Sachsen,** von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, **Carl Friedrich von Savigny,** Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, **Richard** Freiherrn **von Friesen,** Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath **Carl Adolph** Grafen **von Hohenthal,** Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen überein gekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von

„Zehn Millionen Thalern“

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3½ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von fünf Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, sowie das Königlich preußische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. Js. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu

treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, auch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte **jus reformandi** Sr.

Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber **ad dies muneris** übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz und Traupitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny.

(L. S.) Friesen.
(L. S.) Hohenthal.

Besondere Bestimmungen in Ausführung des Artikel 4 des Friedens-Vertrags vom 21. Oktober 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedens-Vertrags vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Se. Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich, und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedensvertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Sr. Majestät dem Könige von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königl. sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staatseigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung.

Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königl. sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.

Der Königl. preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von preußischen und sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2—3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königl. sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königl. preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königl. sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 21. October 1866. (L. S.) Friesen.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Hohenthal.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 21. Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrags erklären die Königl. sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes:

Die Königl. sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königl. preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporairer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königl. preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Seiner Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrags ratifizirt angesehen werden. Geschehen wie oben.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auflebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Nord-Deutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, **volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.**

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, **die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten,** mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes **eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen** gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21sten d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

National-Invaliden-Stiftung.

Noch in der Mitte unserer Armee auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut

für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit, dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, wechem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapfern, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von Ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten

müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10. September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender). **von Alvensleben**, General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf **von Behr-Negendank**, Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. **von Bernuth**, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. **von Clausewitz**, Major a. D., Carlsstraße 43. **von Dachröden**, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. **Delbrück**, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. **Drews**, Justizrath, Jägerstraße 61a. Dr. **Friedberg**, Geheimer Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. **Haß**, Regierungsrath, Taubenstraße 48. **Kochhann**, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. **Krause**, F. W., Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. **Lette**, Präsident, Anhaltische Communikation 11. **Litfaß**, Commissionsrath, Adlerstraße 6. **Noeldechen**, Stadtrath, Johannisstraße 2. **von Normann**, Major, Bauhofstraße 7. Fürst **Radziwill**, Wilhelmsstraße 77. **Scabell**, Geh. Regierungsrath und Brand-Director, Lindenstraße 50/51. **Schulz-Leitershofen**, Rentier, Schiffbauerdamm 27. **von Schweinitz**, Geh. Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. **Seydel**, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. **Siemens**, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. **Stavenhagen**, General a. D., Lützower Ufer 3. **Twesten**, Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. **von Unruh**, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. **Virchow**, Professor, Schellingsstraße 10. **Vollgold**, Commerzienrath, Kommandantenstraße 14. **Wrede**, Stadtrath, Kommandantenstraße 86. **Zwicker**, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Mit Bezug auf vorstehenden Aufruf bitten die zu einem provisorischen Comité für unsern Regierungsbezirk Zusammengetretenen, ihre Mitbürger um Gaben für den obenbezeichneten ebenso milden als patriotischen Zweck. — Jeder von uns ist zur Annahme derselben gern bereit.

Stralsund, im October 1866.

Graf **von Bismarck-Bohlen**, General-Lieutenant auf Carlsburg. Graf **von Krassow**, Regierungs-Präsident zu Stralsund. **Balthasar**, Rittergutsbesitzer auf Gr. Miltzow. **Bartels**, Rathsherr zu Stralsund. **Bath**, Amtsrath zu Nonnendorf. **Berg**, Bank-Rendant zu Stralsund. **von Buggenhagen**, Kammerherr auf Dambeck. **Francke**, Bürgermeister zu Stralsund. **Hache**, Bürgermeister zu Wolgast. **Haenisch**, Geh. Regierungsrath zu Greifswald. **Hingst**, Bürgermeister zu Franzburg. **Holtz**, Rittergutsbesitzer auf Saatel. **von Kessenbrinck**, Landrath zu Grimmen. Freiherr **von Langen**, Kammerherr auf Parow. **Loewenberger von Schönholtz**, Major und Bezirks-Commandeur in Stralsund. **Müller**, Bürgermeister zu Barth. **Oldenburg**, Oberamtmann zu Herrmannshagen. **von Platen**, Landrath zu Bergen. **Scheven**, Rittergutsbesitzer auf Schweikvitz. Graf **zu Stolberg-Wernigerode**, auf Schlemmin. Dr. **Teßmann**, Bürgermeister in Greifswald. **von Wedell**, Landrath in Greifswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 749.) Nachstehender

Nachtrag zum Statut für die Kreis-Sparkasse zu Grimmen vom 19. März 1860

Unter Aufhebung der §§. 11., 23. und 24. des Kreis-Sparkassen-Statuts vom 19. März 1860 treten folgende Bestimmungen fortan in Kraft:

§. 1. (statt §. 11. des Statuts). Die Kreis-Sparkasse nimmt nicht blos von Kreiseingesessenen, sondern von Jedermann, selbst Ausländern, Einlagen von 5 Sgr **bis zu 200** Rthl an, und verzinset dieselben mit $3\frac{1}{3}$ % — den Thaler mit 1 Sgr — jährlich. Beiträge unter einem Thaler, sowie überschießende Groschen werden nicht verzinset.

§. 2. (statt des §. 23. des Statuts). Die aus Einlagen sich bildenden Kassenbestände werden für Rechnung der Sparkasse zinsbar verliehen, und zwar an Kreiseingesessene

a) gegen Hypotheken auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittheile, auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werths,

b) unter Annahme der **im §. 3. dieses Nachtrags** aufgeführten Werthpapiere als Faustpfand bis zu zwei Drittheil des Nominalwerths,

c) gegen Handscheine **oder auf Wechsel bis zu 500** Rthl, wenn zwei als sicher bekannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner resp. unter Entsagung der einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten eintreten. **Die Gesammtheit dieser letzteren Dar-**

lehne darf aber ⅓ des Gesammtbestandes nicht überschreiten. Bei hypothekarischen Sicherheiten sind dreimonatliche Kündigungsfristen zu stellen. Darlehne gegen Bürgschaften dürfen nicht länger als auf ein Jahr gegeben werden, doch sollen Prolongationen zulässig sein, wenn die Sicherheit sich nicht vermindert hat.

§. 3. (statt des §. 24. des Statuts). Es kann außerdem auch ein Theil der Kreissparkassengelder in Kreisobligationen des Kreises Grimmen, in Preußischen Staatspapieren, Pfandbriefen, garantirten Eisenbahnactien, oder bei der Hülfskasse des kommunalständischen Verbandes für Neu-Vorpommern angelegt werden. Alle Staats- und andere auf den Inhaber lautende Papiere sind bei ihrem Erwerbe sofort außer Cours zu setzen.

Grimmen, den 30. Juni 1866. Die Kreisstände des Kreises Grimmen.

nebst der folgenden Allerhöchsten Bestätigung desselben

Auf den Bericht vom 27. September d. Js. will Ich den anliegenden Nachtrag vom 30. Juni d. Js. zu dem wieder beigefügten Statut für die Kreis-Sparkasse zu Grimmen de conf. 19. März 1860. — jedoch mit Ausschluß des §. 2., also unter Aufrechthaltung des § 23. des Statuts — hierdurch genehmigen.

Schloß Babelsberg, den 1. October 1866. **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 23. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 730.) Das Domainen-Vorwerk Peeselin, im Kreise Demmin, etwa 2 Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 2067 Morgen 114 □Ruth., worunter 1669 Morgen Acker, 275 Morgen Wiesen und 27 Morgen Weide, soll, nachdem der am 3ten d. Mts. abgehaltene Licitationstermin kein annehmbares Resultat für den Domainen-Fiskus gehabt hat, auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums nochmals auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 8000 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 2.900 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 32,000 Rthlr. erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 28. November d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten anderweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Ober-Amtmann Frenz in Peeselin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 19. October 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 731.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Sommerwerck in Bergen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 23. October 1866. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 732.) Den Lämmern in Subzow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 27. October 1866. Der acad. Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 733.) Unter den Schaafen der Eigenthümer zu Gr. Kubitz sind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 23. October 1866. Der Landrath. J. d. V.: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 734.) In Barsnevitz ist ein am Rotz erkranktes Pferd getödtet worden, es wird jedoch, da dasselbe rechtzeitig von den andern Pferden abgesperrt war, mit den übrigen 3 Gespannen der beschränkte Gebrauch gestattet.

Bergen, den 20. October 1866. Der Landrath. J. d. V: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 735.) Nach dem von der Königlichen Regierung in Stralsund genehmigten Kreistagsbeschlusse vom 4ten September d. J. sollen die dem Kreise Rügen für die während des mobilen Zustandes der Armee ausgeführten Landlieferungen entstandenen Mehrkosten im Gesammtbelaufe von rund 7052 Rthlr. durch eine Ausschreibung auf alle steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises einschließlich der Domainen- und Forstgrundstücke und zwar nach Maaßgabe des bei der Grundsteuer-Regulirung ermittelten Reinertrages, dergestalt daß nach diesem zuvörderst die Grundsteuersumme Behufs der Repartition ermittelt und die Auflage als Aufschlag dieser Abgabe erhoben werden, sowie durch einen gleichmäßigen Aufschlag auf die Gebäudesteuer, ausschließ-

lich der Königlichen Domainen-, Forst- ꝛc. Gebäude vertheilt werden. Demzufolge und da nach den desfallsigen Ermittelungen

a) das Grundsteuer-Soll incl. Zurechnung der Verhältnißzahlen der Domainen-, Forst- und geistlichen Stiftungs-Grundstücke . . . . 66,208 Rthlr

b) das Gebäudesteuer-Soll aber . . . . 6,317 „

zusammen 72,525 Rthlr

beträgt, wird eine Auflage von 2 Sgr 11 Pf, geschrieben: Zwei Silbergroschen und Eilf Pfennigen vom Thaler der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer resp. derjenigen Summen erforderlich, welche bei den Domainen-, Forst- und geistlichen Stifsgütern zu dem gedachten Zwecke ermittelt worden. Sämmtliche Contribuenten des Kreises werden demzufolge aufgefordert, die danach auf sie fallenden Quoten sogleich durch die resp. Grundsteuer-Erheber an die betreffenden Collecturen abzuführen und zwar dergestalt, daß dieselben bis zum 8. November d. J. in den Besitz der desfallsigen Beträge gesetzt sind, während die Collecturen veranlaßt werden, die gesammelten Aufschlagsbeträge bis spätestens den 20. November cr. zur Abführung an die ständische Commission für Beschaffung der Landlieferungen an mich einzusenden.

Bergen, den 27. October 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 756.) Unter Hinweis auf §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, werden die Magistrâte, Polizei-Obrigkeiten, Dominien und Ortsvorstände diesseitigen Kreises hierdurch ersucht beziehungsweise aufgefordert, alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen, soweit dies bisher noch nicht geschehen, bis spätestens den 31. December d. Js. bei mir anzumelden.

Franzburg, den 25. October 1866. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 757.) Den Lämmern des Pächters Jahnke zu Alt-Regentin und des Pächters Ladewig zu Dargelin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 24. October 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 758.) Ein dem hiesigen Fuhrmann F. Juhl gehöriges Pferd ist der Roßkrankheit verdächtig und unter Observation gestellt worden.

Garz a./R., den 23. October 1866. Der Magistrat.

(№ 759.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1867 am 14. März, am 14. Juni, am 13. September und am 13. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 8. October 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 760.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1866 bis dahin 1867 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen: dem 11ten und 12. December 1866, dem 29sten und 30. Januar 1867, dem 19ten und 20. März 1867, dem 7ten und 8. Mai 1867, dem 17ten und 18. Juni 1867, dem 16ten und 17. Juli 1867, dem 3ten und 4. September 1867, dem 22sten und 23. October 1867, in den Geschäftsräumen des Magistrats Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 22. October 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 761.) Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Annahme und zur etwaigen protokollarischen Aufnahme von Muthungen bei dem unterzeichneten Oberbergamte die Dienststunden von 8—12 Vor- und von 3—6 Nachmittags an den Wochentagen bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 11 bis 12 präsentirt. Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Oberbergamtsdirector oder dessen Stellvertreter. Für den Fall der Abwesenheit derselben während der Dienststunden werden offen übergebene oder zu Protokoll erklärte, so wie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu besonders ermächtigten, in unserer Registratur zu erfragenden Bureaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Das Bergbau treibende Publikum wird daher aufgefordert, die verschlossen eingesandten Muthungen äußerlich als solche zu bezeichnen. Die auf telegraphischem Wege eingelegten Muthungen werden den schriftlich eingelegten beigerechnet und demgemäß bei der Annahme und Präsentation behandelt.

Halle, den 18. October 1866. Königliches Oberbergamt.

(№ 762.) Zu Gützkow wird am 1. November cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tages-

dienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. October 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 763.) Bei der hiesigen Nachtwache soll eine Wächterstelle wiederbesetzt werden. Mit derselben ist ein Monatslohn von 5 Rthlr 15 Sgr verbunden. Tagesdienste, zu denen die Wächter designirt werden können, werden außerdem mit einem Tagelohn von 12 Sgr bezahlt. Mit Civilversorgungsscheinen versehene Militairs werden zur ungesäumten Meldung bei uns aufgefordert.

Stralsund, den 13. October 1866. Polizei-Direction.

(№ 764.) In dem hiesigen Arbeitshause soll die Stelle eines Nachtwächters und Läufers auf monatliche Kündigung besetzt werden. Mit derselben ist ein baarer Monatslohn von 10 Rthlr verbunden, und außerdem an Naturalhebungen: für die Person des Beamten Obdach in der Anstalt und eine Portion Essen aus dem Kessel der Detinirten, sowie Lieferung einer Dienstmütze und eines Hirschfängers. Mit Civilversorgungsschein versehene Militairs werden zur Bewerbung um das Amt unter dem Bemerken aufgefordert, daß der sehr anstrengende Dienst überhaupt und namentlich deshalb einen gesunden und kräftigen Körper erfordert, weil der Anzustellende bei seinen Obliegenheiten als Läufer und Hausknecht häufig zum Transport schwerer Gegenstände genöthigt ist, und für den Fall von Excessen in der Anstalt, die Pflicht zum thätigen Einschreiten hat.

Stralsund, den 13. October 1866. Arbeitshaus-Direction.

(№ 765.) **Verein der Preußischen Invalidenkette.**

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen begründet das unterzeichnete Comité einen Verein, welcher seine Ueberschüsse der National-Invaliden-Stiftung zuwendet. Die Statuten besagen das Nähere. Dieselben sind durch den Buchhandel gratis zu beziehen, und kann die Beitrittserklärung entweder auf diesem Wege oder direkt an den Vorsitzenden Wirklichen Geheimen Kriegsrath Mentzel zu Berlin, oder die Schatzmeister Stilke und van Muyden, in Firma: F. Schneider & Co., 21. Unter den Linden, erfolgen, welche die Beträge empfangen, resp nachnehmen.

Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Vereins wird, wer demselben eine einmalige Gabe im Minimalwerth von drei Thalern gewährt und einen jährlichen Beitrag von mindestens 15 Sgr. zusichert. Dasselbe empfängt als Gegengabe und Andenken die Preußische Invalidenkette*) und mit derselben das vom Vorstande auf den Namen ausgefertigte Diplom, sowie alljährlich Rechnungsabschluß und Mitgliederverzeichniß.

Berlin, im October 1866.

Das Gründungs-Comité des Vereins der Preußischen Invalidenkette.

R. Bellair, Kaufmann. **Hagen**, Bildhauer und Professor. **Jacobi-Scherbening**, Kaufmann. **Jühlke**, Königlicher Hofgartendirektor in Potsdam. **Reich**, Fabrikbesitzer. **Kronecker**, Professor. **Graf Lüttichau**, Gen.-Lieut. a. D. **Mentzel**, Wirkl. Geh. Kriegsrath. **Quistorp**, Consul in Stettin. **Stilke & van Muyden**, in Firma: F. Schneider & Co. **v. Webern**, General-Lieut. a. D. **Werckmeister**, Fabrikbesitzer.

(№ 766.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des vom 1. November d. Js. ab pensionirten Oberförster Schaefer ist dem Oberförster Brunst die Oberförsterstelle zu Abtshagen und in dessen Stelle dem Oberförster-Candidaten Balthasar die Verwaltung der Oberförsterei Darß von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz übertragen worden.

An Stelle des Gutspächters Fabricius zu Goldevitz ist der Gutspächter Tönnies zu Sellentin zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gustow gewählt und bestätigt worden.

Der Oberförsterei-Verwalter Balthasar zu Born ist an Stelle des nach Abtshagen versetzten Oberförsters Brunst, zum Polizeianwalt für Forststrafsachen des Gerichtstagsbezirks Wieck a./D. bestellt worden.

An Stelle des Gehöftspächters Lobeck zu Wusse ist der Gehöftspächter Peters zu Freesenort zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Ummanz gewählt und bestätigt worden.

Die Wahl des Professors Dr. Pilann in Greifenberg i./P. zum Prorector und 1. Oberlehrer am Gymnasium in Cöslin ist bestätigt worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern ist: der Regierungsrath Koppin mit dem 1sten October d. Js. in den gewünschten Ruhestand getreten, der Regierungsrath von Borries als Hülfsarbeiter

*) Die Preußische Invalidenkette wird gebildet von Medaillen aus Feinsilber, von denen sechs die bedeutendsten Schlachten und Gefechte von 1866 und das Landwehrkreuz mit der Umschrift „Dank Preußischer Invaliden" tragen, die siebente größere ist vergoldet, trägt auf dem Avers das meisterhaft ausgeführte Portrait Sr. Majestät des Königs mit dem Lorbeerkranz und auf dem Revers die Umschrift „Schlacht bei Königgrätz 3. Juli 1866". Die Kette ist von Frauen als Armband, von Männern als Uhrkette zu tragen.

in das Collegium getreten, und der Rittergutsbesitzer von Rhade zu Funkenhagen als Kreis-Verordneter des Fürstenthumer Kreises vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 767.) Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. October 1866 ein Patent auf

elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 768.) Dem Herrn Auguste Boissonneau zu Paris ist unter dem 17. October 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 769.) Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 770.) Dem Kaufmann J. H. Brillwitz in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent

auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 1. November 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters Krull aus Steinhagen werden alle Diejenigen, welche an die an ihn von dem Eigenthümer Adolph Block zu Alt-Zarrendorf verkaufte, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnerstelle, bestehend in einem Wohnhause und circa 1½ Pommerschen Morgen 30 Pommerschen Ruthen Acker, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten und 31sten October und 14ten November 1866, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 20. September 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Rentiers W. Ruchholz zu Wolgast durch Verfügung vom heutigen Tage unter Sistirung der Specialprocesse der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den 2c. Ruchholz und dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 17ten und 31sten October und 14ten November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung ihrer Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll gleichzeitig über die Activmasse und die mit derselben zu treffenden Maaßregeln, sowie über die definitive Bestellung des Massen-Kurators verhandelt werden.

Sämmtliche Gläubiger haben sich daher in diesem Termine einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben hierorts Bevollmächtigte zu bestellen, im Widrigen sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden. Es werden dazu die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Dr. Lenz, v. Kienitz und v. Bahl vorgeschlagen.

Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, werden aufgefordert, dieselben nicht an jenen, sondern an den Interims-Kurator, Rechtsanwalt Schömann zu Wolgast abzuliefern oder die Annahme ad depositum zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 26. September 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Th. Haupt hier, werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Meubelhändler Schmuggerow hier im Jahre 1855 verkaufte, an der Kuhstraße hierselbst sub № 34 belegene Haus nebst Zubehör dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten und 27sten October und 10ten November cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 29. September 1866. Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Zum öffentlichen Ausbot des zur Schneidermeister Eichholz'schen Concursmasse gehörigen, hierselbst in der Knopfstraße sub № 23 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör haben wir einen Termin auf

den 21sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe des Grundstücks in unserm II. Büreau während der Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 45. Stralsund, den 8. November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. November d. J. ausgegebene 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6441. das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. October 1866; unter

„ 6442. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866, und unter

„ 6443. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Solbiner Entwässerungsverbandes vom 13. October 1856, insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Das Zündnadelgewehr und die Kriegserfolge.

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem **Hagel von Geschossen derartig zu überschütten**, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse“.

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von **7 Patronen während des ganzen Krieges**, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mit berechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete **verloren** gegangene oder **unbrauchbar gewordene** Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum **ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.**

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitions-Verbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im **Gesammtdurchschnitt** etwa 40 **Schuß** auf jedes Geschütz, welche als **wirklich verschossen** anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitionsverbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der **überraschend geringe Munitionsverbrauch** bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, **die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer** haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mir auf mein unterthänigstes Ansuchen den Abschied zu ertheilen. So richte ich an die respectiven Landes-Collegien, an die übrigen Königlichen Behörden, an meine Herren Mitstände und alle Bewohner dieser theuern Provinz amtlich mein letztes Wort, indem ich Ihnen aus vollem Herzen einen Scheidegruß biete!

Insbesondere bringe ich Allen, die mich durch Ihre Liebe gekräftigt, die mit mir gestrebt haben, den Wohlstand der Provinz zu heben, vor Allem aber Gottesfurcht und hingebende Treue für König und Vaterland zu fördern, — mein dankerfülltes Lebewohl, und befehle Sie und das ganze geliebte Pommern der Gnade Gottes! Möge diese edle Provinz, der ich mit Freuden 14 Jahre meines Lebens gewidmet habe, ihrer reichsten Entwickelung zugeführt werden, und sich immer aufs Neue als eine der köstlichsten Perlen in der Krone der Hohenzollern bewähren!

Stettin, den 31. October 1866. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 771.) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. Js. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden.

Berlin, den 23. October 1866.

Der Finanz-Minister. J. A.: Mölle. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Vorstehendes bringen wir mit Rücksicht auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni cr. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 31. October 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 772.) Das Domainen-Vorwerk Gustebin, im Kreise Greifswald, 2½ Meilen von der Kreisstadt Greifswald und 2 Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 2013 Morgen 73 □Ruthen, worunter 1408 Morgen 102 □Ruthen Acker und 478 Morgen 44 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 25,200 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **22. November d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pacht-

werber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. October 1866. Königliche Regierung.

(№ 773.) Das Domainen-Vorwerk Hoevet, im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3 Meilen von Stralsund und 2 Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 1691 Morgen 2 □Ruthen, worunter 1419 Morgen Acker und 147 Morgen 109 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3500 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 23,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **10. December cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. November 1866. Königliche Regierung.

(№ 774.) In Folge der Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie sind die Functionen der bisherigen Hannoverschen Consulats-Posten auf Preußischem Gebiete erloschen und die betreffenden Consular-Beamten von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen worden, ihre Geschäfte nunmehr niederzulegen und ihre bezüglichen Dienstpapiere, Siegel und sonstige Dienst-Utensilien abzuliefern. Demnach sind auch die in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen ehemaligen Hannoverschen Consulats-Posten jetzt erloschen.

Stralsund, den 3. November 1866. Königliche Regierung.

(№ 775.) Der Krammarkt in Saal wird am **15ten d. Mts.** abgehalten.

Stralsund, den 3. November 1866. Königliche Regierung.

(№ 776.) Der Kram- und Viehmarkt zu Putbus wird am **9ten d. Mts.**, der Krammarkt zu Garz am **12ten d. Mts.**, der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Bergen am **14ten d. Mts.**, der Krammarkt zu Sagard am **16ten d. Mts** abgehalten.

Stralsund, den 5. November 1866. Königliche Regierung.

(№ 777.) Der Schluß der Verlustlisten der Königlich Preußischen Armee und zwar:

des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regts Nr. 1., des 2. Pomm. Grenadier-Regts Nr. 9., des 1. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 22., des 2. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 23., des 4. Brandenburg. Inf.-Regts. Nr. 24., des 2. Magdeburg. Inf.-Regts Nr. 27., des 5. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 41., des 5. Pomm. Inf.-Regts. Nr. 42., des 6. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 43., des 1. Niederschles. Inf.-Regts. Nr. 46., des 3. Oberschles. Inf.-Regts. Nr 62., des 1. Schles. Jäger-Bataillons Nr. 5., des 2. Pomm. Landw.-Regts. Nr. 9., des 2. Westphäl. Landw.-Regts. Nr. 15., des 3. Brandenb. Landw.-Regts. Nr. 20., des 3. Bat. des Rhein. Landw.-Regts. Nr. 30., des Landw.-Bat. Gräfrath Nr. 40., des Pomm Kürass.-Regts. Nr. 2., des Westphäl. Kürass.-Regts. Nr. 4., des Rhein. Drag.-Regts. Nr. 5., des 1. Leibhusaren-Regts. Nr 1., des 1. Brandenb. Ulanen-Regts. Nr. 3., des 2. Pomm. Ulanen-Regts. Nr. 9., des Litth. Ulanen-Regts. Nr. 12., des 1. Ostpr. Feld-Art.-Regts. Nr. 1., des Pomm. Feld Art-Regts. Nr. 2., des Brandenb. Feld-Art.-Regts. Nr. 3., des Niederschles. Feld-Art.-Regts. Nr. 5. des Niederschles. Pionier-Bat. Nr. 5., des Ingenieurstabs der Mainarmee, des Rhein. Train-Bat. Nr. 8.

sowie die nachträglich angezeigten Veränderungen, Berichtigungen ꝛc. zu den Verlustlisten, betr.

(L. 1.) das 1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26., das 2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27.,

(L. 2.) das Kaiser Franz Garde-Gren.-Regt. Nr. 2.,

(L. 3.) das 1. Westpr. Grenad.-Regt. Nr. 6., das Königs-Grenad-Regt. 2. Westpr. Nr. 7., das Westphäl. Füs.-Regt. Nr. 37., das 1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46., das 2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47., das 6. Brandb. Inf.-Regt. Nr. 52., das 3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58., das 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5.,

(L. 4.) das 2. Schles. Grenad.-Regt. Nr. 11., das 1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25.,

(L. 5.) das 1. Schles. Grenad.-Regt. Nr. 10., das Schles. Füs.-Regt. Nr. 38., das 3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50., das 4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51.,

(L. 6.) das 1. Garde-Reg. z. F., das 2. Garde-Reg. z. F., das Kaiser Alexander Garde-Gren.-Reg. Nr. 1.,

das Kaiser Franz Garde-Gren.-Reg. Nr. 2., das Garde-Füs.-Reg., das 3. Garde-Reg. z. F., das Garde-Schützen-Bat., das Garde-Feld-Art.-Reg.,

(L. 7.) das 2. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 28., das Ostpreuß. Füs.-Reg. Nr. 33., das Hohenzoll. Füs.-Reg. Nr. 40., das Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8., das 1. Garde-Dragoner-Reg., das Brandenb. Kürass.-Reg. Nr. 6., das Corps des Grafen Stolberg, das 2. Landw.-Ulanen-Reg.,

(L. 8.) das 1. Pomm. Gren.-Reg. Nr. 2., das Leib-Gren.-Reg. Nr. 8., das 2. Brandenburg. Gren.-Reg. Nr. 12., das 1. Pos. Inf.-Reg. Nr. 18., das 3. Brandenburg. Inf.-Reg. Nr. 20, das 4. Pomm. Inf.-Reg. Nr. 24., das 1. Magdeburg. Inf.-Reg. Nr. 26., das 2. Magdeburg. Inf.-Reg. Nr. 27., das 1. Thüring. Inf.-Reg. Nr. 31., das Niederrhein. Füs.-Reg. Nr. 39., das 5. Pomm. Inf.-Reg. Nr. 42., das 5. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 48., das 6. Pomm. Inf.-Reg. Nr. 49., das 7. Pomm. Inf.-Reg. Nr. 54., das 8. Pomm. Inf.-Reg. Nr. 61., das 3. Magdeburg. Inf.-Reg. Nr. 66., das Magdeburg. Huf. Reg. Nr. 10., das 1. Brandenb. Ulanen-Reg. Nr. 3., das Thüring. Ulanen-Reg. Nr. 6., das Posensche Ulanen-Reg. Nr. 10., das Pomm. Feld-Art.-Reg. Nr. 2., die Reserve-Art. des 3. Armee-Corps,

(L. 9.) das 1. Ostpreuß. Gren.-Reg. Nr. 1., das 3. Ostpreuß. Gren.-Reg. Nr. 4, das 5. Ostpreuß. Inf.-Reg. Nr. 41., das 7. Ostpreuß. Inf.-Reg. Nr. 44., das 8. Ostpreuß. Inf.-Reg. Nr. 45., das Ostpreuß. Jäger-Bat. Nr. 1., das Litthauische Drag.-Reg. Nr. 1.,

(L. 10.) das 1. Westph. Inf.-Reg. Nr. 13., das 3. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 20., das 4. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 30., das Magdeburg. Füs.-Reg. Nr. 37., das 2. Thüring. Inf.-Reg. Nr. 32., das 6. Westph. Inf.-Reg. Nr. 55., das 4. Posensche Inf.-Reg. Nr. 59., das 8. Rhein. Infanterie-Reg. Nr. 70., das 2. Leib-Husaren-Reg. Nr. 2., das Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4.,

(L. 11.) das 2. Posensche Inf.-Reg. Nr. 19., das 3. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 29., das 3. Niederschles. Inf.-Reg. Nr. 50., das 4. Posensche Inf.-Reg. Nr. 59., das Rhein. Dragoner-Reg. Nr. 5.,

liegen in den Dienstlocalen der Königl. Landraths-Aemter, des hiesigen Magistrats und des Magistrats zu Greifswald zur Einsicht des Publicums aus.

Stralsund, den 3. November 1866. Königliche Regierung.

(№ 778.) Das Domainen-Vorwerk Peeselin, im Kreise Demmin, etwa 2 Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 2067 Morgen 114 □Ruth., worunter 1669 Morgen Acker, 275 Morgen Wiesen und 27 Morgen Weide, soll, nachdem der am 3ten d. Mts. abgehaltene Licitationstermin kein annehmbares Resultat für den Domainen-Fiskus gehabt hat, auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums nochmals auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 8000 ℛ𝓉 und die Pacht-Caution auf 2,900 ℛ𝓉 festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 32,000 ℛ𝓉 erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 28. November d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten anderweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Ober-Amtmann Frentz in Peeselin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 19. October 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 779.) Da in dem Pferdestalle des Handelsmann Riege zu Neu-Lanschvitz ein rotzkrankes Pferd gestanden hat, ist dem rc. Riege jeder Verkehr mit seinem jetzigen Pferde untersagt worden.

Bergen, den 29. October 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 780.) Unter den Schafen zu Jargenow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 31. October 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 781.) 67 Feuerkufen nebst Schleifen von starkem Eichenholz, mit Eisen beschlagen, welche nach Vollendung unserer Wasserleitung entbehrlich geworden sind, und verschiedene einzelne Kufentheile, als 3 Schleifen, eiserne Kufenreifen, Rinnen rc. sollen am **17. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** meistbietend gegen baare Bezahlung auf dem hiesigen Rathsholzhofe verkauft werden. Die Kufen können vor dem Termine auf Meldung bei dem Rathsholzhofs-Inspector Pasche besichtigt werden.

Stettin, den 27. October 1866. Der Magistrat.

(№ 782.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1866 bis dahin 1867 sollen zu Gützkow an

folgenden Tagen: dem 11ten und 12. December 1866, dem 29sten und 30. Januar 1867, dem 19ten und 20. März 1867, dem 7ten und 8. Mai 1867, dem 17ten und 18. Juni 1867, dem 16ten und 17. Juli 1867, dem 3ten und 4. September 1867, dem 22sten und 23. October 1867, in den Geschäftsräumen des Magistrats Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 22. October 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 783.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Grafen von Wachtmeister auf Bassendorf ist der Rittergutsbesitzer von Hennings auf Stremlow zum Districts-Wege-Commissarius für den Bezirk VIII. des Kreises Grimmen, bestehend aus: 1) den auf dem rechten Ufer der Trebel zur Tribseer Landgemeinde gehörigen Wegen, 2) der Straße von Tribsees nach Grimmen bis zur Brücke auf dem Völschendamm, 3) der Landstraße von Tribsees nach Demmin bis an den Weg hinan, der von Rehringen nach Glewitz führt, 4) allen Communications-Wegen, welche von Tribsees aus zwischen der Trebel und der Loitz-Niederung bis an den Weg belegen sind, welcher von Rehringen über Langenfelde nach Glewitz führt und zwar einschließlich des letzteren, erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Fischkiepers Grave zu Thiessow ist dem Fischer Beuß die interimistische Verwaltung der Fischkieperstelle übertragen und demselben Wieck bei Greifswald als Stations-Ort angewiesen worden.

Der Post-Expedient Schmidt ist bei der Post-Expedition in Bergen etatsmäßig angestellt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Dr. Millies ist der Pastor Bethge, bisher zu Neustadt im Großherzogthum Posen, zum Pastor in Zebbin, Synode Wollin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Schmidt aus Weitenhagen ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Neuenkirchen, im Kreise Greifswald, angestellt worden.

Dem Lehrer Krüger aus Garz a./R. ist die Schulstelle zu Dumsevitz verliehen worden.

Der Lehrer Normann aus Richtenberg ist an der öffentlichen Töchterschule zu Barth angestellt worden.

Das Pastorat an der St. Mauritien-Kirche in Pyritz ist durch den am 23. October cr. erfolgten Tod des Pastors Engel erledigt. Die Ernennung des Amtsnachfolgers geschieht durch den Magistrat in Pyritz.

Vermischte Nachrichten.

(№ 784.) Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. October 1866 ein Patent,

auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 785.) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. October 1866 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 8. November 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Hutmachermeisters Carl Reimer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 21. März 1862 von dem Gasanstaltsbuchhalter Oswald Matthias verkaufte, in der Offenreiherstraße sub Litt. D. № 20. hier belegene Wohnhaus cum pert. aus der Zeit vor dem Vertragsschlusse herrührende Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten November und 4ten December 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. September 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Otto Rizze hierselbst, in Firma Otto Rizze, durch Verfügung vom heutigen Tage, unter Sistirung der Specialprocesse und Executionen, der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an jenes Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 20sten October, 3ten und 17ten November 1866, jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine mit Deduction ihrer Vorzugsrechte vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl eines Gemeinanwalts und die mit der Activmasse zu treffenden Maßnahmen Beschluß gefaßt werden, weshalb sich die Gläubiger in diesem Termine einzufinden haben. In Betreff der ausbleibenden Gläubiger wird angenommen werden, sie seien mit den Beschlüssen der Mehrheit der erscheinenden einverstanden.

Auswärtige Creditoren haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Dr. Lenz und von Klenitz vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an diesen, sondern an den Interims-Kurator Herrn Rechts-Anwalt von Bahl oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts abzuliefern, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 1. October 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Das zur Töpfermeister Borngießer'schen Konkursmasse gehörige, an der Anclamerstraße sub № 4 a. hierselbst belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitengebäuden, Stallgebäude, Holz- und Torfschuppen und Kegelhaus nebst Haus-, Hof- und Gartenplatz, soll in dem auf

den 23sten November 1866, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumten Licitations-Termine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bedingungen und die Taxe des Grundstückes jeder Zeit in unserem Prozeßbüreau eingesehen werden können.

In dem angesetzten Termine haben sich sämmtliche Gläubiger einzufinden, um sich über den Zuschlag zu erklären; gegen die Ausbleibenden wird angenommen werden, sie wollen die Bestimmung über den Zuschlag dem Gerichte überlassen.

Greifswald, den 6. October 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen der Wittwe Schmidt, geb. Kiesow, Inhaberin eines Cigarren- und

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 46. Stralsund, den 15. November 1866.

(№ 786.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 787.) Das Domainen-Vorwerk Peeselin, im Kreise Demmin, etwa 2 Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt und nahe an der Chaussee belegen, mit einem Areale von 2067 Morgen 114 □Ruth., worunter 1669 Morgen Acker, 275 Morgen Wiesen und 27 Morgen Weide, soll, nachdem der am 3ten d. Mts. abgehaltene Licitationstermin kein annehmbares Resultat für den Domainen-Fiskus gehabt hat, auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums nochmals auf die 18 Jahre von Johannis 1867 bis Johannis 1885 zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 8000 Rthlr und die Pacht-Caution auf 2,900 Rthlr festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 32,000 Rthlr erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 28. November d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten anderweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Ober-Amtmann Frentz in Peeselin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 19. October 1866.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 788.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserm Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe

unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der ausgeloosten Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 116. 172. 519. 541. 679. 681. 1078. 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Rthlr. № 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Rthlr. № 36. 574. 575. 670. 672. 834. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464. 2013. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.

Stettin, den 5. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(**№ 789.**) Die Pommerschen Rentenbriefe Litt. D. № 3230 und № 2371 sind nach der Anzeige des Kaufmann Moses Behrendt zu Massow als angeblich letztem Inhaber, abhanden gekommen. Wir fordern Denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden. Stettin, den 7. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(**№ 790.**) Die Pocken unter den Schafen des Gehöftsbesitzers Kebing zu Sundische Wiese sind am 2ten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit abgerechnet, also bis zum 14. December d. Js. in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 5. November 1866. Der Landrath. J. V.: Wossidlo.

(**№ 791.**) In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1866 bis dahin 1867 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen: dem **11ten** und **12. December 1866,** dem **29sten** und **30. Januar 1867,** dem **19ten** und **20. März 1867,** dem **7ten** und **8. Mai 1867,** dem **17ten** und **18. Juni 1867,** dem **16ten** und **17. Juli 1867,** dem **3ten** und **4. September 1867,** dem **22sten** und **23. October 1867,** in den Geschäftsräumen des Magistrats Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 22. October 1866. Königliches Kreisgericht.

(**№ 792.**) Die Sitzungen der 2ten diesjährigen Schwurgerichtsperiode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am **4. December 1866, Vormittags 9 Uhr,** in dem Schwurgerichtssaale des unterzeichneten Kreisgerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 6. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(**№ 793.**) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr, I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 19. November, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie.	Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte, die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.	Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 20. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund

Stralsund, IV. Abtheilung; 20. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung, 21. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf; 22. November, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow; 23. November, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 23. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen und vom Kirchspiel Barth die Ortschaften Barther Holz, Fahrenkamp und Planitz.

Barth, II. Abtheilung; 24. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus der Stadt Barth.

Wieck; 26. November, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst; 26. November, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

6. Compagnie.

Samtens; 15. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst; 15. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin; 16. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent; 16. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee; ferner Kirchspiel Neuenkirchen, excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck; 17. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck.

Altenkirchen; 17. November, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard; 19. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken; 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen; 20. November, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus; 20. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krausevitz, Neukamp, Volzow, Taugnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 21. November, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 21. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin; 22. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin; 23. November, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow, aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee; 19. November 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen; 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 20. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 21. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Gierwitz und Rehringen.

Tribsees; 22. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck; 23. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Semlow, Tribohm und Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof.

Balkenkoppel; 23. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Beigast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen; 24. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, Dorf und Haide.

Gäthkenhagen; 24. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lübershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Herrmannshagen-Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf; 19. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Rakow und die Ortschaften Schmilkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmilkow, Treuen und Wüstenei, sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz; 20. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick; 20. November, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Rößendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen; 21. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst; 21. November, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 22. November, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 23. November, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 23. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 24. November, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 24. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 3. November 1866.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regim. № 2.

(№ 794.) Zur Verdingung des Brot- und Fourage-Bedarfs für die Truppen in Greifswald für das Jahr 1867 wird in dem genannten Orte am **19. November** cr., Nachmittags 3 Uhr, ein Submissions- resp. Licitations-Termin von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer — wegen der Brotlieferung Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können.

Stettin, den 30. October 1866. Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

(№ 795.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des nach Königsberg i./Pr. versetzten Ober-Regierungs-Raths Köhn von Jaski ist der Landrath von Hagemeister zu Franzburg zum Ober-Regierungs-Rath der hiesigen Königlichen Regierung ernannt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Regierungs-Assessor Freiherrn von Dörnberg ist die interimistische Verwaltung des erledigten Landraths-Amts zu Franzburg übertragen worden.

An der Taubstummen-Schule zu Stettin ist der bisherige Hülfslehrer Bernhard August Hermann Erdmann als Hauptlehrer angestellt worden.

Der Superintendent Müller, bisher in Langenhagen, Synode Treptow a./R., ist zum Superintendenten der Synode Bahn und zum Pastor in Bahn ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

In Stelle des verstorbenen Pastors Palleske ist der Pastor Pufahl aus Brünsewitz zum Pastor in Pelgast, Synode Barth, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Superintendent Petrich in Bahn ist zum Pastor in Rakow, Synode Loitz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Lehrer Franz Adolf Habeck ist die Schulstelle zu Bauersdorf verliehen worden.

Der Lehrer Tabbert aus Lassan ist an den Elementarschulen zu Greifswald angestellt worden.

Der Lehrer Karsten zu Neuendorf, im Kirchspiel Vilmnitz, ist definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Arndt aus Dumsevitz ist an der Elementarschule zu Lassan angestellt worden.

Dem Lehrer Sonnemann aus Muuks ist die Schulstelle zu Krönnevitz verliehen worden.

Dem Lehrer Meißner aus Mohrdorf ist die Schulstelle zu Muuks verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 15. November 1866.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden in unserem Verwaltungsbezirke werden hierdurch aufgefordert resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst behufs rechtzeitiger und richtiger Aufstellung des für das nächste Jahr herauszugebenden Neuvorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1. December cr. genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 3. November 1866. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Gastwirths Heinrich Behrens hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gutsbesitzer C. Holtz auf Reinkenhagen durch Vertrag vom 10. October cr. verkaufte, hierselbst an der Langenfuhrstraße sub № 16 belegene Wohnhaus mit allen Zubehörungen, namentlich auch den Thorweg und die Remise an der Schuiterhagenstraße, dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, den 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 15. October 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Schlächtermeisters Johann Pieper hier, unter Sistirung der Partikularklagen und Executionen, der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 17ten November, 1sten und 15ten December d. Js., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl eines Gemeinanwalts und über die mit der Activmasse zu treffenden Maßregeln verhandelt werden, und haben sich sämmtliche Gläubiger zu diesem Termine einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen werden für gebunden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Dr. Lenz und von Bahl vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Außerdem werden alle Diejenigen, welche dem ꝛc. Pieper Gelder oder andere Sachen verschulden, angewiesen, dieselben nicht an den Gemeinschuldner auszuantworten, sondern dem unterzeichneten Gerichte zur Annahme zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 2. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Bäckermeister Wilhelm Weiß zu Altenkirchen hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. Oct. 1866 von dem zu seinem zu Altenkirchen sub № 6 belegenen Häuslergrundstück gehörigen, an der Jasmunder Landstraße liegenden, ¼ Pommersche Morgen großen Ackerstück den östlichen Theil in einer Länge von 128 Fuß an den Handelsmann August Bergmann zu Altenkirchen verkauft.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1856 werden alle Diejenigen, welche an diese Parcelle aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 47. Stralsund, den 22. November 1866.

Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapfern Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Communen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Der preußische Staatshaushalt.

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister **von der Heydt** im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

„Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine

Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine **Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr.** Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind **2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt.** (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen **zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.**

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der andern Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. **Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.**

Für die **Marine** sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht."

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

Die Verbesserung der Lehrerstellen.

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Be-

stimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen andern wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

(№ 796.) Beauftragt von dem Central-Comité der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in's Leben gerufenen und unter seinem Protectorate gegründeten National-Invalidenstiftung wenden wir uns vertrauensvoll an unsere Mitbürger in den Kreisen Greifswald und Grimmen mit der Bitte, den Zweck dieser Stiftung nachhaltig zu fördern. Derselbe ist im §. 1 ihres Statuts dahin bezeichnet:

an die im Kampfe, und während oder in Folge des Krieges für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hülfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, sowie

an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner

an diejenigen Aerzte und andere Functionäre, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien

Hülfe und Unterstützung zu gewähren. Die großen Ereignisse dieses Sommers und deren große Erfolge legen uns allen die Pflicht auf, nicht nur mit rühmenden Worten, sondern auch mit anerkennenden Thaten unserer Krieger und ihrer Hinterbliebenen eingedenk zu sein. Der Preußische Patriotismus hat allezeit bewiesen, daß er solche Pflicht heilig hält; er wird sich auch jetzt im Pommerschen Lande bewähren. Wir alle müssen uns vereinigen. Keiner stehe fern! Die Scheidung der Parteien schwindet, der Kampf der Meinungen und Bestrebungen erlischt, wo es gilt eine hohe Pflicht des Vaterlandes gemeinsam zu erfüllen. Wir behalten uns vor, die Namen unserer Mitbürger, welche sich bereit erklären, mit uns für die Zwecke der Stiftung zu wirken, in kürzester Frist zu veröffentlichen. Mit ihnen vereint werden wir alsdann die Bildung eines Zweigvereins der National-Invalidenstiftung unverzüglich in Aussicht nehmen.

Greifswald, den 10. November 1866.

Die Abgeordneten

v. Seeckt. Kanngießer. Hinrichs.

(№ 797.) **Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.**

Die neuen Coupons Serie XV. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will,

hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Rthlr." Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 5. October 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 798.) Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Neue freie Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 799.) Das Domainen-Vorwerk Hoevet, im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3 Meilen von Stralsund und 2 Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 1691 Morgen 2 □Ruthen, worunter 1419 Morgen Acker und 147 Morgen 109 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3500 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 23,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **10. December cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. November 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 800.) Die III. Wiesenkavel = 14 Morg. 99 □Rth., im Jagen 10 des Forstbezirks Pennin, seither von dem Lehrer Schmidt zu Steinhagen benutzt, soll auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden, und habe ich dazu einen Termin auf den **13ten k. Mts.**, im Gasthofe des Herrn Biederstädt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 5. November 1866. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 801.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr, I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 19. November, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 20. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund

Stralsund, IV. Abtheilung; 20. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung, 21. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf; 22. November, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow; 23. November, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Kietsdorf Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 23. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen und vom Kirchspiel Barth die Ortschaften Barther Holz, Fahrenkamp und Planitz.

Barth, II. Abtheilung; 24. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus der Stadt Barth.

Wieck; 26. November, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst; 26. November, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

6. Compagnie.

Samtens; 15. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst; 15. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin; 16. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent; 16. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee; ferner Kirchspiel Neuenkirchen, excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck; 17. November, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck.

Altenkirchen; 17. November, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard; 19. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken; 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen; 20. November, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus; 20. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krausevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Muglitz, Ristelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 21. November, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 21. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Erlenwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin; 22. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Benzvitz; vom Kirchspiel Garz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin; 23. November, 8 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow, aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee; 19. November 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen; 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; die Ortschaften Holkenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 20. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 21. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen, Werder.

Grammendorf; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Develsdorf, Glewitz und Nehringen.

Tribsees; 22. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck; 23. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Semlow, Tribohm und Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof.

Balkenkoppel; 23. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen; 24. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, Dorf und Haide.

Gäthkenhagen; 24. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Herrmannshagen-Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf; 19. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Rakow und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 19. November, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei, sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz; 20. November, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick; 20 November, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Roffendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen; 21. November, 8 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst; 21. November, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg; 22. November, 8 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 22. November, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 23. November, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 23. November, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 24. November, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 24. November, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 3. November 1866.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regim. № 2.

(№ 802.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1866.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	4.	11 U.	Kiefern-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsholz in den Jarnitzer Kämpen	Jagdkrug.
	Buddenhagen	7.	11 U.	Einige Eichen-Nutzenden u. Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Jägerhof	11.	11 U.	Weichholz, Kiefern- u. etwas Buchen-Durchforstungsholz	daselbst.
	Gr. Ernsthof	11.	11	Mengholz in Haufen (Durchforstungsholz)	daselbst.
	Gladrow	17.	11	Kiefern-, Bau- und Brennholz	Hanshagen.
	Warsin	21.	11 U	Kiefern-Klafterholz, auch Kiefern- und Eichen-Durchforstungsholz in Haufen	Spandowerhagen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Kronwald	5.	10 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz sowie Weichholzreiser in Haufen	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Zetelvitz	12.	10	Kiefern-Brennholz	Gasthaus in Poggendorf
	Poggendorf	12.	11	desgleichen	daselbst.
	Stubbendorf	21.	11 U.	Eichen-Nutzholz in Stämmen, Eichen-Brennholz, Buchenholz in Klaftern und Weichholz in Haufen	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Segebadenhau	28.	10	Kiefern-Brennholz in Haufen	Gasthaus in Horst.
	Kaschow	29.	10 U.	Eichen-Nutzholz in Stämmen und Eichen-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.				
				Aus dem Wirthschaftsjahre 1866:	
Abtshagen	Abtshagen	10.	9½ U.	Eichen-Brennholz (darunter 144 Klafteen Scheite), und einiges Buchen-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
				Aus dem Wirthschaftsjahre 1867:	
	Abtshagen Jag. 119, 140, Totalität	10.	10½ U.	Eichen-, Fichten-, Eschen-, Bau- und Nutzhölzer in Stücken, Eichen-, Buchen-, Weichholz und Fichten Brennholz	
	Eimenhorst Bockhäger Gehege	17.	9½ U.	Eichen-Bauholz und Eichen- und etwas Buchen-Brennholz	
	Barnekow Jag. 186	17.	10½ U.	Weichmengho'z in Haufen	
	Wittenhagen Totalität	17.	11 U.	Eichen-Bauholz und Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz	
Schuenhagen	Bussin, Gummerow u. Bussiner Haide	11.	10 U	Kiefern Schleete und Reiserholz in ganzer Länge	Gasthof zu Carnin.
	Moysall, Kirch- u. Spehnbrückenweg u. s. w.	13.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden und etwas Eichen-Derb Brennholz, Reste von 1866 und Kiefern-Durchforstungsreiser in ganzer Länge	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg
	Camitz,	18.	11 U.	Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz, Buchen-Reiser in Haufen und Weichholz-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Tribohm.
	Saal	20.	11 U.	Weichholzreiser in Haufen ꝛc.	Gasthof des Herrn Rarz zu Saal.
	Pennin, am Bergwallsee	22.	10 U.	Weichholzreiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen großer Bruch u. Total.	22.	11 U.	Einige Eichen-Nutzholzenden, Eichen- u. Buchen-Brennholz und Weichholz-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Pavenhagen, Meiersholz	22.	12½ U.	Weichholz-Nutzholzenden und Stangen, Scheit-, Knüppel- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Fuhlendorf	28.	11 U	Kiefern-Nutzholzenden und Derb- und Reiser-Brennholz	Schulze Vierk zu Hermannshagen-Haide.
Darß	Wieck	12.	9½ U.	Kiefern-Bauholz und Stangen, Kiefern-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthaus zu Born.
	Born	12.	11	Kiefern-Bau- u. Brennholz, einige Kiefern-Stangen	
	Ahrenshoop	12.	12 U.	Birken-Nutzenden und Kiefern-Bauholz, Birken und Kiefern-Brennholz	
	Ost-Prerow	20.	10	Kiefern-Bauholz, Kiefern- und Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow	20.	12	Kiefern-Brennholz	
Werder	Hagen, bei Herthaburg 127 b.	4.	10 U.	Einige Klafter Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Rusewase, Dollow 93 a Schloßberg 62 b.	11.	10 U.	Einige Haufen Buchen-Durchforstungs-Reiser, Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke	Gothan's Gasthaus i Saßnitz.
	Mölln-Medow	14.	10 U.	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen, Mengholz-Bandstöcke	Försterei Mölln-Medow.

Stralsund, den 19. November 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 803.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Lange aus Rubitz ist als Küster und Lehrer zu Boldevitz angestellt worden.

Nachbezeichnete Beamte sind in den ihnen commissarisch übertragenen Stellen bestätigt worden und zwar: der Postkassen-Controleur Bock unter Ernennung zum Post-Inspector, in der Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Stralsund; der Ober-Postkassen-Buchhalter Rötscher, unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Rendanten, in der Stelle des Rendanten bei der Ober-Postkasse in Stralsund; der Vorsteher des Post-Amts in Stralsund, Postmeister Gürtler, ist zum Post-Director ernannt worden; dem Post-Secretair Moldenhawer in Greifswald ist das Prädicat als Post-Commissarius verliehen worden; dem Post-Expedienten-Anwärter Drews ist die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse zu Loitz, unter Ernennung zum Post-Expediteur, definitiv übertragen worden. Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Schulz von Wolgast nach Barth und der Post-Expedient Voigt von Barth nach Berlin.

Neu angestellt sind: der Steuersupernumerarius Werner zu Frankfurt a. d. O. als berittener Grenzaufseher und Abtheilungsführer in Richtenberg in Stelle des nach Stettin versetzten Ringeltaube; der Steuersupernumerarius Schmidt als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirk Stralsund; der Sergeant Wittnebel als Reserve-Grenz-Aufseher im Hauptamtsbezirk Tribsees; der invalide Sergeant Hoppe als Amtsdiener in Damgarten in Stelle des als Packhofswärter nach Stettin versetzten Stolle, und der Matrose Schmidt zu Zingst als Zollbootsmann zu Wittower Posthaus in Stelle des ausgeschiedenen Gramm. — Befördert oder versetzt sind: der Hauptamts-Assistent Schwartz zu Anclam zum Ober-Grenz-Controleur in Gleiwitz in Stelle des nach Stettin versetzten Müller; der Hauptamts-Assistent Müller zu Swinemünde in gleicher Eigenschaft nach Stralsund in Stelle des zum Vereins-Secretair in München beförderten Krüger; der Steueraufseher der Rübenzucker-Controle Witzke zu Pyritz in gleicher Eigenschaft nach Stralsund in Stelle des nach Pyritz versetzten Winter, und der Grenzaufseher Treptow im Hauptamts-Bezirk Anclam in gleicher Eigenschaft nach Tribsees in Stelle des nach Anclam versetzten Colas.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Mau in Presnitz ist dem Eigenthümer Risch die Verwaltung des Schulzenamtes daselbst übertragen worden.

In Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers Tiburtius zu Cowall ist der Rittergutsbesitzer Ruperti zu Carnitz zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Garz gewählt und bestätigt worden.

Der Bauerhofsbesitzer Friedrichs ist zum Schulzen für die Ortschaft Papenhagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des von Cowall verzogenen Rittergutsbesitzers Tiburtius ist dessen gleichnamiger Bruder daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Garz-Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Seminarist Schleif ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Derseков interimistisch angestellt worden.

Die bisherigen Seminaristen Maß und Hagemann sind als interimistische Lehrer an den Elementarschulen zu Barth angestellt worden.

Dem Fräulein Anna Müggenburg, zur Zeit in Cramerhof, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 804.) Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(№ 805.) Das dem Techniker A. Volgt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 806.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47. Stralsund, den 22. November 1866.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden in unserem Verwaltungsbezirke werden hierdurch aufgefordert resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst behufs rechtzeitiger und richtiger Aufstellung des für das nächste Jahr herauszugebenden Neuvorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1. December cr. genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 3. November 1866. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Hutmachermeisters Carl Reimer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm durch Vertrag vom 21. März 1862 von dem Gasanstaltsbuchhalter Oswald Matthias verkaufte, in der Ossenreiherstraße sub Litt. D. № 20. hier belegene Wohnhaus cum pert. aus der Zeit vor dem Vertragsschlusse herrührende Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten November und 4ten December 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. September 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum und Proclama.

Das in der Kniepervorstadt sub № 30 am Landwege belegene, dem Vorstädter Malchow gehörige Grundstück soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Aufbotstermin auf

den 8ten Januar 1867, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an das gedachte Grundstück haben, dieselben in einem der auf den

4ten und 18ten December 1866, 8ten Januar 1867, Morgens 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer № 33 anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschusses anzumelden.

Stralsund, den 29. October 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Drechslermeister Ludwig Egner und dessen verlobte Braut Johanna Grünwaldt hier, haben mittelst Vertrages vom 7ten d. Mts. die hieselbst geltende eheliche Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 12. November 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Publicandum.

Zum nochmaligen Aufgebote des dem Vorstädter Jacob Kirchner gehörigen in der Frankenvorstadt sub № 13. belegenen Grundstücks ist Termin auf

den 24sten November 1866, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Stralsund, den 4. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen der Wittwe Schmidt, geb. Kiesow, Inhaberin eines Cigarren- und

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 48. Stralsund, den 29. November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 7. November d. J. ausgegebene 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6444. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15/17. Februar 1866; unter

" 6445. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866; unter

" 6446. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydebombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1; unter

" 6447. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. October 1866; und unter

" 6448. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Actienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Das am 19. November d. J. ausgegebene 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen; und unter

" 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. October 1866.

Das am 20. November d. J. ausgegebene 59ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militair-Personen. Vom 9. November 1866; unter

" 6452. das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. October 1866, und unter

" 6453. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actienbank“ mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Actiengesellschaft. Vom 21sten October 1866.

Das am 24. November d. Js. ausgegebene 60ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6454. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actienbank. Vom 1. October 1866; unter

" 6455. das Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. October 1866; unter

" 6456. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1866; unter

" 6457. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen, und unter

" 6458. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Ver-

waltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit, wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thaler abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein Paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern,

nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gerne bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesez so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn dem Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre, und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß, wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reactionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für Denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten sechs Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn, Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es: es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch“, dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir

an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz“ zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können.“ Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz“ an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt: Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger“, oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz“ in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung“ gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß grade die „Provinzial-Correspondenz“ in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz“ dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. H., möchte ich noch grade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen, zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen“, so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder andern Regierung bis zum Jahre des Conflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Conflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neue Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten be-

Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen."

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

(№ 807.) Beauftragt von dem Central-Comité der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in's Leben gerufenen und unter seinem Protectorate gegründeten National-Invalidenstiftung wenden wir uns vertrauensvoll an unsere Mitbürger in den Kreisen Greifswald und Grimmen mit der Bitte, den Zweck dieser Stiftung nachhaltig zu fördern. Derselbe ist im §. 1 ihres Statuts dahin bezeichnet:

an die im Kampfe, und während oder in Folge des Krieges für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hülfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, sowie

an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner

an diejenigen Aerzte und andere Functionäre, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien

Hülfe und Unterstützung zu gewähren. Die großen Ereignisse dieses Sommers und deren große Erfolge legen uns allen die Pflicht auf, nicht nur mit rühmenden Worten, sondern auch mit anerkennenden Thaten unserer Krieger und ihrer Hinterbliebenen eingedenk zu sein. Der Preußische Patriotismus hat allezeit bewiesen, daß er solche Pflicht heilig hält; er wird sich auch jetzt im Pommerschen Lande bewähren. Wir alle müssen uns vereinigen. Keiner stehe fern! Die Scheidung der Parteien schwindet, der Kampf der Meinungen und Bestrebungen erlischt, wo es gilt eine hohe Pflicht des Vaterlandes gemeinsam zu erfüllen. Wir behalten uns vor, die Namen unserer Mitbürger, welche sich bereit erklären, mit uns für die Zwecke der Stiftung zu wirken, in kürzester Frist zu veröffentlichen. Mit ihnen vereint werden wir alsdann die Bildung eines Zweigvereins der National-Invalidenstiftung unverzüglich in Aussicht nehmen.

Greifswald, den 10. November 1866.

Die Abgeordneten

v. Seeckt. Kanngießer. Hinrichs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 808.) Vom 1. December d. Js. ab erhalten die nachstehend bezeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1) die täglich zweimalige Personenpost von Bergen nach Stralsund

	aus Bergen:	aus Samtens:
während des ganzen Jahres täglich	um 7⁰ Morg.	um 8⁰ 25' Vorm.
im Januar, November und December	um 12⁰ Mitt.	um 1⁰ 25' Nachm.
im Februar und October täglich	um 2⁰ Nachm.	um 3⁰ 25' Nachm.
im März, April und September täglich	um 3⁰ Nachm.	um 4⁰ 25' Nachm.
im Mai, Juni, Juli und August täglich	um 4⁰ Nachm.	um 5⁰ 25' Nachm.

2) die tägliche zweimalige Personenpost von Putbus nach Samtens, zum Anschluß an die sub 1 gedachte Post,

	aus Putbus:	aus Garz a.R.:
während des ganzen Jahres täglich	um 6⁰ 20' früh	um 7⁰ 25' Morg.,
im Januar, November und December	um 11⁰ 20' Vorm.	um 12⁰ 25' Mitt.,
im Februar und October täglich	um 1⁰ 20' Nachm.	um 2⁰ 25' Nachm.,
im März, April und September täglich	um 2⁰ 20' Nachm.	um 3⁰ 25' Nachm.,
im Mai, Juni, Juli und August täglich	um 3⁰ 20' Nachm.	um 4⁰ 25' Nachm.,

3) die tägliche Botenpost zwischen Löbnitz und Lüdershagen:

aus Löbnitz um 5⁰ früh, aus Lüdershagen um 6⁰ 15' Abends.

Stralsund, den 24. November 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 809.) Die für das Jahr 1867 festgesetzten Gerichtstage werden abgehalten:

1) für die Halbinsel Wittow und Insel Hiddensee in der Behausung des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen am 8. **Januar**, 2. **April**, 2. **Juli** und 1. **October**,

2) für die Halbinsel Jasmund in der Behausung des Gastwirths Mayer zu Sagard am 4. März, 17. Juni, 2. September und 2. December,
3) für den Garzer Bezirk im Rathhause zu Garz am 30. Januar, 27. März, 1. Mai, 17. Juli, 25. September und 27. November 1867

und an den unmittelbar darauf folgenden Tagen.

Bergen, den 15. November 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 810.) Die Depositaltage werden beim hiesigen Gerichte regelmäßig am Freitage jeder Woche abgehalten und sind zur Verwaltung des Depositorii pro 1867 ernannt: der Kreisrichter Suffrian, der Kanzlei-Director Lichtenfeld und der Rendant Stenz. Zahlungen an das Depositorium können mit Sicherheit nur gegen Quittung dieser drei Beamten geleistet werden.

Bergen, den 23. November 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 811.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schuhmacher-Altermann Günthel in Richtenberg ist zum Schiedsmann für die Stadt Richtenberg gewählt und bestätigt worden.

Der Regierungs-Assessor le Prêtre bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Der Lehrer Repfennig zu Ueselitz ist daselbst definitiv angestellt worden.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist die Beförderung des Conrector Riemann zum Prorector genehmigt worden.

Der bisherige Diakonus und Rector Steffen zu Garz a./R. ist zum Diakonus an der St. Marien-Kirche in Anclam erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Wahrendorf an der St. Marien-Kirche zu Anclam ist zum Pastor an der St. Nicolai-Kirche daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 812.) Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(№ 813.) Dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent

auf eine Expensionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(№ 814.) Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 49. Stralsund, den 6. December 1866.

(№ 815.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10ten dieses Monats beehren wir uns mitzutheilen, daß die nachstehenden Herren:

Senator **Graedener**, Appellations-Gerichts-Rath Dr. **Foerster**, Geheimer Med.-Rath Prof. Dr. **Bardeleben**, Obermeister **Meyer**, Senator **Helfritz**, Rechtsanwalt **von Vahl**, Lohgerbereibesitzer **Perlberg**, Rentier **Boy** in Greifswald,

Kaufmann **C. Wallis** in Wolgast, Bürgermeister **Sponholz** und Kammerherr Baron **Lefort** in Lassan, Bürgermeister **Ritter** in Gützkow, Kreisdeputirter **von Corswandt** auf Kuntzow, Pastor **Wollenburg** in Hanshagen, **Modrow** in Kemnitzerhagen, Pastor **Fischer** in Levenhagen, Ober-Amtmann **Asmus** in Wampen, Rittergutsbesitzer **von Homeyer** auf Ranzin, Pastor Dr. **Hoffmeyer** in Weitenhagen, **Holz** in Ladebow, Geheimrath Prof. Dr. **Baumstark** in Eldena, Pächter **Sohst** in Züssow, Pächter **Briest** in Boltenhagen, Rittergutsbesitzer **von Quistorp** auf Krenzow, Schulze **Riedel** in Gröslin, Pächter **Schömann** in Pritzier, Gutsbesitzer **Hecht** auf Schalense, Rittergutsbesitzer **Loefewitz** auf Lentschow, Hauptmann und Rittergutsbesitzer **von Homeyer** auf Murchin, **von Wolfradt** auf Wolfradtshof, Rittergutsbesitzer **Graf von Schwerin** auf Ziethen, Ortsvorsteher **Steiner** in Peendamm im Kreise Greifswald,

Bürgermeister **Brümmer** in Grimmen, Bürgermeister **Palm** und Superintendent **Picht** in Loitz, Bürgermeister **Gützlaff** und Pastor **Werner** in Tribsees, Oberamtmann **Harder** in Barkow, Domainen-Pächter **Koch** in Segebadenhau, **von Schlichtegroll** auf Engelswacht, Rittergutsbesitzer **Reimer** auf Quitzin, Schulze **Blohm** in Groß-Zarnewanz, Rittergutsbesitzer **Pogge** auf Develsdorf, Landrath z. D. **von Hagenow** auf Langenfelde, Rittergutsbesitzer **Riek** auf Goeslow, Rittergutsbesitzer **von Witzleben** auf Walbberg, Pächter **Anders** in Gr.-Rakow, Pastor **Fink** in Stoltenhagen, Pastor **Ohm** in Gülzow, Pastor **Gebhardi** in Trantow im Kreise Grimmen,

sich zur Entgegennahme von Beiträgen für die National-Invaliden-Stiftung bereit erklärt haben.

Indem wir den genannten Herren für ihre Bereitwilligkeit unsern aufrichtigen Dank aussprechen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Eingesessenen beider Kreise im Hinblick auf den schönen Zweck der Stiftung ihren altbewährten patriotischen Sinn bethätigen werden.

Berlin, den 28. November 1866.

Die Abgeordneten

von Seeckt. Kanngießer. Hinrichs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 816.) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22sten October d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen. Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz. — Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 817.) Das Domainen-Vorwerk Hoevet im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3 Meilen von Stralsund und 2 Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 1691 Morgen 2 □Ruthen, worunter 1419 Morgen Acker und 147 Morgen 109 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3500 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme

der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 23,000 Thlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **10. December c**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 2. November 1866. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 818.**) Unter den Schaafen des Häuslers **Michael Paeplow** zu Mölln-Medow sind die Pocken ausgebrochen. Bergen, den 29. November 1866. Der Landrath von Platen.

(**№ 819.**) Unter den Schafen auf dem Gute Goeslow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 27. November 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(**№ 820.**) Das seit dem 23sten v. Mts. als rotzverdächtig unter Observation gestellte Pferd des hiesigen Fuhrmanns F. Juhl ist heute für gesund befunden und die unbeschränkte Benutzung desselben fortan gestattet worden.

Garz a./R., den 27. November 1866. **Der Magistrat.**

(**№ 821.**) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15ten v. Mts. wird mitgetheilt, daß die der hiesigen Kreiskommunal-Verwaltung gehörigen rotzverdächtigen Pferde, nachdem 4 derselben getödtet, die übrigen 11 aber gesund erklärt sind, nunmehr freigegeben worden sind.

Grimmen, den 24. November 1866. **Die Polizei-Verwaltung.**

(**№ 822.**) Die Lieferung von:

200 Pfund Schümannsgarn, getheert, 2 und 3band,
60 Faden Steckleine, do.
60 do. , 6 Garn, Leine, do.
60 do. 9 do. do. do.
120 do. 12 do. do. do. 1".
58½ do. Trosse, 3schäftig, getheert, 1¼",
198 do. do. do. do. 1½",
36 do. do. do. do. 1¾",
487½ do. do. do. do. 2",
489½ do. do. do. do. 2½",
30 do. do. 4karbelig, do. 2½",
366 do. do. 3schäftig, do. 3",
(davon 1 Jageleine von 120 Faden rechts),
8 Faden Trosse, 3schäftig, getheert, 3½",
120 do. do. getheert, 4" rechts (Jageleine),
50 do. do. 4karbelig, getheert, 5",
10 do. do. do. do. 6",

soll an die Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme und Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf **den 10. December d. J., Vormittags 10 Uhr**, angesetzt und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Büreau zur Einsicht offen.

Stralsund, den 29. November 1866. **Königliches Marine-Depot.**

(**№ 823.**) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. December v. J. theilen wir in der Anlage:

1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den **jährlichen** Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1866 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2) unter Bezugnahme auf §. 19. und flgde. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den **24/20jährigen** Martini-Durchschnittspreis pro 1843/66 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den **14/10jährigen** und den **10jährigen** Martini-Durchschnittspreis pro 1853/66 und 1857/66 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 28. November 1866. **Königl. General-Commission für Pommern.**

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1866, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1843/66.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1866.					24jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1843 bis incl. 1866, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.				
	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	2 22 3	1 24 5	1 10 5	— 29 5	2 2 5	2 21 5	1 20 2	1 9 10	— 28 —	1 27 9
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	2 24 9	1 29 4	1 17 2	— 29 6	2 17 2	2 17 8	1 22 2	1 9 9	— 27 6	1 29 6
" " " Schlawe ..	3 2 11	1 28 —	1 17 6	— 27 9	— — —	2 19 —	1 23 5	1 10 5	— 28 6	— — —
" " " Rügenwalde	3 7 6	2 2 6	1 17 6	— 27 6	2 — —	— — —	1 24 10	1 9 5	— 25 7	— — —
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	2 24 9	1 29 4	1 17 2	— 29 6	2 17 2	2 17 8	1 22 2	1 9 9	— 27 6	1 29 6
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin: in der Stadt Neu-Stettin	3 — —	1 27 6	1 14 —	1 1 —	2 10 —	2 20 6	1 23 2	1 11 6	— 29 4	2 — 6
im Kreise Dramburg: in der Stadt Dramburg	3 7 9	2 — 2	1 13 1	1 6 8	2 13 11	2 21 2	1 23 4	1 11 11	1 — 4	1 29 8
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	3 12 2	2 6 11	1 17 6	1 1 11	2 16 3	2 20 11	1 27 7	1 12 —	— 29 9	— — —
" " " Colberg	3 10 —	2 3 9	1 22 6	1 3 9	2 22 6	2 22 8	1 26 9	1 13 4	1 1 1	2 8 6
" " " Bublitz	3 7 6	1 27 —	1 28 —	— 28 —	2 — —	2 24 6	1 24 4	1 14 4	— 27 7	2 4 3
" " " Belgard	3 9 4	2 2 6	1 18 1	1 1 3	2 14 8	2 22 4	1 25 9	1 12 10	— 29 10	— — —
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schievelbein und Regenwalde: in der Stadt Labes	3 8 9	2 2 6	1 19 2	1 5 —	2 10 —	— — —	1 22 6	1 9 —	— 28 9	— — —
" " " Regenwalde	— — —	2 3 11	1 17 6	1 1 8	— — —	— — —	1 23 —	1 10 11	— 26 7	— — —
" " " Schievelbein	2 12 6	2 3 4	1 16 3	1 3 9	2 10 —	2 18 10	1 23 —	1 11 5	— 27 —	— — —
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	3 7 6	2 5 10	1 27 6	1 3 1	2 10 —	2 21 2	1 26 3	1 13 10	1 — 9	2 3 5
" " " Swinemünde .	3 13 4	2 8 3	1 26 6	1 8 5	2 10 10	2 21 4	1 28 4	1 14 —	1 2 4	2 6 4
" " " Wollin	— — —	2 11 9	1 27 3	1 2 9	2 13 7	— — —	1 27 6	1 13 11	— 28 9	— — —
" " " Cammin	3 10 —	2 3 4	1 17 6	1 — —	2 — —	2 21 7	1 25 6	1 11 —	— 27 4	— — —
" " " Treptow a. R.	3 12 6	2 1 10	1 22 6	1 2 10	— — —	2 22 5	1 25 3	1 12 5	— 29 —	— — —
" " " Greifenberg ..	3 2 4	2 5 7	1 22 5	1 2 6	2 7 1	— — —	1 24 1	1 12 10	— 27 9	— — —
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde: in der Stadt Stettin ...	3 9 7	2 11 —	2 — —	1 5 2	2 10 7	2 20 —	1 27 11	1 14 1	1 — 9	2 1 1
" " " Ueckermünde	3 8 1	2 6 3	1 27 6	1 5 —	2 12 6	2 22 8	1 27 4	1 13 6	1 — 8	2 7 4
" " " Pasewalk ..	3 7 6	2 6 11	1 25 —	1 2 6	2 10 —	2 18 9	1 25 8	1 10 9	1 — 4	2 — 8
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam ..	3 7 6	2 5 10	1 27 6	1 3 1	2 10 —	2 21 2	1 26 3	1 13 10	1 — 9	2 3 5
" " " Demmin ..	3 8 9	2 2 10	1 27 6	1 2 6	2 6 11	2 18 8	1 24 3	1 12 11	— 29 10	— — —
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Stettin ...	3 9 7	2 11 —	2 — —	1 5 2	2 10 7	2 20 —	1 27 11	1 14 1	1 — 9	2 1 1
" " " Greifenhagen	3 7 6	2 7 6	2 — —	1 5 —	2 10 —	2 20 2	1 25 8	1 15 3	— 29 7	2 — 8
" " " Pyritz	3 1 8	2 12 6	1 28 9	1 7 2	2 12 11	2 14 3	1 23 6	1 13 1	— 28 6	1 27 3
" " " Stargard ..	3 9 8	2 7 2	1 16 3	1 2 2	2 10 11	2 18 6	1 24 8	1 7 5	— 28 5	1 29 1
Im XI. Prsbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: für den Saatziger Kr. in der Stadt Stargard	3 9 8	2 7 2	1 16 3	1 2 2	2 10 11	2 18 6	1 24 8	1 7 5	— 28 5	1 28 1
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	3 10 —	2 10 2	1 25 7	1 1 4	2 12 2	— — —	1 26 11	1 11 4	— 28 7	— — —
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen: in der Stadt Stralsund	3 3 3	1 29 8	1 25 —	— 29 3	2 3 9	2 19 2	1 23 4	1 10 6	— 27 2	2 1 3
" " " Greifswald	3 6 3	2 6 1	1 28 9	1 4 6	2 11 10	2 19 10	1 25 9	1 11 10	— 29 7	2 1 1
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	3 3 3	1 29 8	1 25 —	— 29 3	2 3 9	2 19 2	1 23 4	1 10 6	— 27 2	2 1 3

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1866 incl.

Laufende №	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1853 bis 1866 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1857 bis 1866 incl.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Im Stettiner Regierungsbezirk.																								
1	Im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	3	—	1,7	2	1	4,3	1	19	0,6	1	3	10	2	21	6,6	1	26	6,7	1	16	1,5	1	3	6,4
2	Im Camminer Kreise: Stadt Cammin	3	—	8,6	1	29	3	1	13	7,5	.	28	11,4	2	24	0,4	1	25	4,7	1	12	2,3	.	28	2,1
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	2	27	4,4	1	29	2	1	17	6,5	1	1	11	2	19	8,2	1	24	8,8	1	14	8,7	1	1	5,8
4	Im Greifenberger Kr.: Stadt Treptow a./R.	3	1	7	1	28	4,7	1	16	4,3	1	—	5,7	2	24	1,5	1	24	5,6	1	14	2,3	.	29	1,4
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	2	27	9,5	2	2	4,7	1	18	4,9	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,6	1	15	4,4	1	2	1,6
6	Im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow	.	—	—	2	1	1,5	1	15	1,7	1	—	7,1	.	—	—	1	26	7,3	1	13	9,9	.	29	6,3
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	2	27	9,8	2	2	4,1	1	18	4,9	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,6	1	15	4,4	1	2	1,6
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	2	27	9,6	2	2	4,7	1	18	4,5	1	2	11,7	2	20	10,9	1	27	4,5	1	15	4,4	1	2	1,6
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,8	1	9	10,8	1	—	0,9	2	20	4,1	1	24	8,7	1	8	1,6	.	29	0,8
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9	2	20	4,1	1	24	8,7	1	8	1,6	.	29	0,8
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	3	—	7	2	1	6,3	1	17	6,5	1	2	8,2	2	23	0,6	1	27	5,7	1	14	8,1	1	3	7,3
12	Im Usedom-Wolliner Kr.: Insel Usedom:																								
	Stadt Swinemünde	2	28	11,7	2	3	8	1	17	9	1	5	4	2	22	7,3	1	28	4,6	1	15	5,6	1	3	9,6
	Insel Wollin: Stadt Wollin	.	—	—	2	1	8,6	1	17	5,3	.	29	11,3	.	—	—	1	27	4,4	1	15	9,1	.	28	11,7
	B. Im Cösliner Regierungsbezirk.																								
1	Im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	9,6	1	1	8,4	2	23	4,6	1	26	3,6	1	12	2,6	1	—	0,6
2	Im Lauenburg-Bütower Kr.: Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,[illegible]	1	12	10,1	.	29	0,5	2	17	7,6	1	20	11,6	1	10	9,6	.	27	10,4
3	Im Dramburger Kreise:																								
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	2	2,2	1	27	8,6	1	15	2,6	1	2	6,5	2	26	2,3	1	23	7,6	1	12	9	1	2	1,6
	Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil	.	—	—	1	27	10,6	1	16	0,4	1	2	6,9	.	—	—	1	24	--	1	13	9	1	1	4,6
4	Im Fürstenthumer Kr.: Cöslin, östl. Theil	3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	9,6	1	1	8,4	2	23	4,5	1	26	3,6	1	12	2,6	1	—	0,6
	Colberg, westl. Theil	3	2	0,4	2	—	5,2	1	17	1,6	1	3	10,2	2	24	9,1	1	26	5,1	1	14	2,7	1	2	3,6
5	Im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	2	27	10,5	1	24	8,1	1	13	8,5	1	—	3,3	2	21	10,2	1	21	5,6	1	11	9,6	.	29	4,4
6	Im Rummelsburger Kr.: Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	.	29	0,6	2	17	7,6	1	20	11,6	1	10	9,6	.	27	10,4
7	Im Schivelbeiner Kr.: Stadt Schivelbein	2	24	5,9	1	26	6	1	14	8,7	.	29	6,3	2	18	—	1	23	4,6	1	12	7,1	.	29	0,4
8	Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	2	27	2,[illegible]	1	25	10,3	1	12	11,9	1	—	4,6	2	21	4,6	1	22	2,1	1	10	11,6	.	29	4,9
9	Im Stolper Kreise: Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	.	29	0,5	2	17	7,6	1	20	11,6	1	10	9,6	.	27	10,4

(№ 824.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Seiten der Gerichts-Kommission II. in Barth im Laufe des nächsten Geschäftsjahres abzuhaltenden Gerichtstage und zwar zu Damgarten am 18. Decbr. cr., am 15. Januar, am 12. Febr., am 12. März, am 16. April, am 16. Mai, am 18. Juni, am 16. Juli, am 17. September, am 15. October und am 12. November f. Js., zu Wieck a/D. am 30. Januar, am 22. Mai und am 25. September f. Js. beginnen werden.

Stralsund, den 10. November 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 825.) Die durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch angeordneten Bekanntmachungen werden für das Jahr 1867 durch den „Preuß. Staats-Anzeiger", die „Stralsunder Zeitung" und durch die „Berliner Börsen-Zeitung" veröffentlicht werden. Mit den das Handelsregister betreffenden Geschäften sind der Kreisrichter Michels und der Secretair Baresel beauftragt.

Bergen a./R., den 26. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 826.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Secretair Arend hieselbst, welcher bisher gleichzeitig die Fortschreibungsgeschäfte für den Kreis Franzburg und die Secretariatsgeschäfte in dem Grund- und Gebäudesteuer-Büreau besorgt hat, ist vom 1. December cr. ab von den letztgedachten Geschäften entbunden und lediglich zum Fortschreibungsbeamten für den Kreis Franzburg unter einstweiliger Belassung seines Wohnsitzes in Stralsund commissarisch bestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 50. Stralsund, den 13. December 1866.

Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königl. Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwicklung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die **Personen**, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die **Grundsätze** und **Handlungen** der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten", sagte der Minister, „dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich **sachlich** denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren; ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, **um Opposition zu machen**, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansäze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können, **nicht** haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird," sagte er, „in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß **nicht ein Wort daran wahr ist.** Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, **in welcher Form** man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, **in welcher Form** wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. **Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen.** Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern **daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.**

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, **daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war.** Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, **wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir?** Ich glaube, **wir** haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen, man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden **Sie** sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für **nothwendig** hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische

Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht."

In der Sitzung vom 4. December handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summen zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident, **Graf v. Bismarck**, in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen **Bismarck** früher einmal von dem Grafen **Schwerin** in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht".

Darauf erwiderte **der Minister des Innern** Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickele, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist. Er geht von der Ansicht aus, daß ein **werdender** Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen **fertigen** (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deßhalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat **haben** und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates ins Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Conflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen,

weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die **angebliche** Meinung des Grafen Bismarck über **Macht und Recht** betrifft, so äußerte sich der Minister **Graf zu Eulenburg** hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; **ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarck's Lippen gekommen.** Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide im Recht zu sein behaupten,** die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, **wer entscheidet dann?** Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber eben so behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesen Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinander gesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen

Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie ans Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und **Schlußabstimmung** die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

(№ 827.) Die am 2. Januar k. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15. December d. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. December d. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 28. November 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 828.) In der Holz-Versteigerung am 22sten d. Mts. um 12 Uhr im Gasthofe des Herrn Bieberstaedt zu Richtenberg kommen die auf der Wolfshaeger Rodefläche eingeschlagenen Nutzeichen zum Ausgebot, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Stralsund, den 2. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 829.) Nach dem Gesetze vom 13. März 1854, §. 1, haben Ausländer, welche in Preußen mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. Indem wir auf diese allgemeine Bestimmung verweisen, bemerken wir zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß seit der Einverleibung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der Stadt Frankfurt a. M. in den Preußischen Staat die bisherigen Hannoverschen, Hessischen ꝛc. Unterthanen nicht mehr als Ausländer zu betrachten sind und daß daher auch die vorstehend angeführte gesetzliche Bestimmung auf sie nicht mehr Anwendung findet.

Stralsund, den 4. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 830.) Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der unterzeichneten Regierung für das Jahr 1867, welcher sich nach einem ungefähren Ueberschlage auf etwa: 100 Rieß Mundirpapier, 80 Rieß Conceptpapier, 15 Rieß Couvertpapier, 4 Rieß Median-Mundirpapier, 4 Rieß Median-Conceptpapier, 4 Rieß Packpapier, 2 Rieß Actendeckelpapier, 60 Pfund Siegellack, 10 Pfund Oblaten, stellen wird, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Lieferungslustige werden demnach eingeladen, ihre schriftlichen, versiegelten Submissionen mit der Aufschrift „Submission für die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs pro 1867" spätestens bis zum 28. December d. Js., zu welcher Zeit die Eröffnung der Submissionen in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten stattfinden wird, in unserem Secretariat abzugeben und denselben Proben der einzelnen Lieferungsgegenstände beizufügen. In Bezug auf die angegebenen Mengen wird von der Regierung eine Verpflichtung nicht übernommen, Lieferant ist vielmehr gehalten, die Materialien nach dem eintretenden Bedarf, der sich im Voraus mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen läßt, zu liefern. Die näheren Bedingungen können bei dem Verwalter unseres Schreibmaterialien-Depots eingesehen werden.

Stralsund, den 5. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 831.) Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49. der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheinen mit ultimo December d. Js. abläuft, und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch vorläufig auf das Jahr 1867 festgesetzt und bleiben die in unserer-

Verordnung vom 24. November 1865 (Amtsblatt pro 1865 Stück 48., Seite 416/20) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1867 in Kraft.

Stralsund, den 8. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 832.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56. № 2., 107. № 2. und Anmerkung zum §. 174. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbstgeschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau, noch für ihre mit derselben erzeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben;
2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebotes auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 8. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 833.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stralsund, den 4. December 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 834.) Das der Königlichen Universität hieselbst gehörende, im Greifswalder Kreise und etwa eine halbe Meile von der Stadt Greifswald entfernte Gut Gr. Kieshof, welches enthält:

a) an Hof und Baustellen	9	Morg.	94	□Rth.,
b) an Gärten	7	„	46	„
c) an Acker	1239	„	122	„
d) an Wiesen	170	„	133	„
e) an Weiden	38	„	140	„
f) an Unland, Wegen, Gräben	55	„	136	„
in Summa	1521	Morg.	131	□Rth.

soll zur Verpachtung auf 20 Jahre von Trinitatis 1867 bis dahin 1887 am 28. December d. Js., in unserem Geschäftslokale öffentlich aufgeboten werden. Pachtliebhaber werden hiedurch zur Abgabe ihrer Gebote in diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen täglich während der Dienststunden in unserer Kanzlei eingesehen werden können, die Besichtigung des Guts aber zu jeder Zeit nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe Statt finden kann.

Greifswald, den 3. December 1866. Königliche academische Administration.

(№ 835.) Es ist: 1) am 18ten d. Mts. am Strande nördlich von Arcona ein Boot von Fichtenholz 10 Fuß lang, 4 Fuß breit, weiß, mit rothem Rand, mit Zubehör;
2) am 19ten d. Mts. am Strande bei Gager ein Boot, 11 Fuß 3 Zoll lang;
3) am 22sten d. Mts. bei Neuendorf auf Hiddensee ein beschädigtes Ruderboot;
4) im f. g. Bug ein alter Schiffsmast, 35 Fuß lang,

angetrieben und geborgen. Die resp. Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier nachzuweisen, widrigenfalls anderweitig über die geborgenen Gegenstände verfügt werden wird.

Bergen, den 29. November 1866. Königliches Landraths-Amt.

(№ 836.) Unter den Schafen zu Menzlin Hof sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 28. November 1866. Der Landrath. v. Webell.

(№ 837.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Jargenow und Schmietkow ist erloschen. Grimmen, den 5. December 1866. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 838.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Stelle des von Weitenhagen verzogenen Eigenthümers Krethlow ist der Tischlermeister Forth daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Weitenhagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Straube zu Wendorf-Hof ist der Rittergutsbesitzer v. Rodber auf Renz zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Garz gewählt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Boehler von Grimmen nach Bergen, der Post-Expedient Brucks von Bergen nach Berlin und der Post-Büreaudiener Bork von Wolgast nach Grimmen.

Neu angestellt ist: der Fischkieper Grade als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Stralsund. Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Weller zu Stettin zum Ober-Grenz-Controleur in Glewitz, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees; der Ober-Grenz-Controleur Schwartz daselbst in gleicher Eigenschaft nach Damgarten; der Haupt-Amts-Controleur Staemmler zu Colbergermünde in gleicher Eigenschaft nach Stralsund; der Grenz-Aufseher Schneider im Haupt-Amts-Bezirk Demmin als berittener Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer nach Grimmen; der Grenz-Aufseher Paeplow im Haupt-Amts-Bezirk Anclam in gleicher Eigenschaft in den von Stralsund.

Dem Candidaten der Theologie Otto Schultz zu Rekenthin, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem bisherigen Seminaristen Christoph Albert Wilhelm Schleif ist die Schulstelle zu Lubmin interimistisch verliehen worden.

Der bisherige Seminarist Carl Christian Sellentin ist an der Stadtschule zu Richtenberg interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Rothbart zu Quilow ist daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Stäbing ist die Schulstelle zu Rubitz interimistisch verliehen worden.

Der Cantor und Lehrer Oskar Häring in Wollstein ist zum Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Bütow ernannt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Ehrhardt in Zachan ist zum Diakonus in Altenkirchen a/R. ernannt und in sein neues Amt instituirt worden.

Der zum Pastor der Parochie Gienow, Synode Labes, erwählte Predigtamts-Candidat Martin ist in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzial-Vicar Thilo ist zum Pastor in Pielburg, Synode Neustettin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre in Boltenhagen — Synode Wolgast — Privat-Patronats, zu welcher eine Kirche und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 839.) Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen, ist unter dem 30. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(№ 840.) Dem Herrn Joseph Marie Ryo-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(№ 841.) Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. December 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50. Stralsund, den 13. December 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Herrn Heinrich Bandt zu Hartenbach bei Gützkow durch Contract vom 9. Juni d. Js. an den Rittergutsbesitzer C. F. W. von Behr auf Behrenhof verkauften Bauerhof, genannt Hartenbach, bei Gützkow nebst Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weiden, Triften sammt Winter- und Sommer-Saaten, der Torfmühle, dem dortigen Kochheerde und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 24sten November, 8ten und 22sten December d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale angesetzten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 8. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Eigenthümers Christoph Rehls in Neuenkirchen werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schneidermeister C. F. Zickau verkaufte, in Neu-Miltzow sub № 22. belegene Büdnergrundstück nebst Zubehör und Vorräthen an Heu, Stroh, Bau- und Nutzholz, den Ueberschletungen und einer kleinen Futterlade aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten December cr. und 5ten Januar k. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 14. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers C. Laug auf Krebsow werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an die verwittwete Frau Consul Schmidt, Diederike geb. Thilo in Wolgast und deren Kinder verkaufte, im Greifswalder Kreise belegene Rittergut Krebsow mit Zubehör, insbesondere mit Aeckern, Wiesen, Weiden, Triften, Gebäuden, Beschletungen, sonstigen Baulichkeiten, Feuerlöschgeräthschaften, Holzungen, auch vollständig bestellten Winter- und Sommersaaten nebst Ackerarbeiten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten December cr. und 5. Januar 1867, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Greifswald, den 20. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastationspatent.

Die zur Schlächtermeister Johann Pieper'schen Concursmasse gehörigen beiden Ackerstücke, nämlich

1) das im Greifswalder Stadtfelde im 8ten Schlage sub № 13 westwärts belegene von einem halben Pommerschen Morgen,
2) das daselbst im 7ten Schlage in der fünften Wendung sub № 27 belegene von einem Pommerschen Morgen,

sollen, und zwar jedes für sich, im Wege der Subhastation meistbietend verkauft werden.

Es ist zu diesem Behufe ein Licitationstermin auf

den 8ten Januar 1867, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Herrn Kreisrichter Meinck anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Termine in unserem Büreau II. eingesehen werden können.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 51. Stralsund, den 20. December 1866.

Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken. Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten, im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen Deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige **Friedrich Wilhelm IV.** und dann wieder unter König **Wilhelm** bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den Deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der

übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war **der alte Bund** durch Preußens Gegner selbst **zerrissen.** In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf sich zur Durchführung desselben mit ihm zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer **Beziehungen zum Norddeutschen Bunde** bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es, für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen

Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig ins Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstandes und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

(№ 842.) **Bekanntmachung,**

betreffend die 8. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons, aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht **mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. December 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen in Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuld-Verschreibungen mit dem 1. Juli 1867 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuld-Verschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 13. December 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 843.) Vom 15ten d. Mts. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Sgr. und 30 Sgr. versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 10. December 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 844.) Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49. der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheinen mit ultimo December d. Js. abläuft, und von da ab eine neue

Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch vorläufig auf das Jahr 1867 festgesetzt und bleiben die in unserer Verordnung vom 24. November 1865 (Amtsblatt pro 1865 Stück 48., Seite 416/20) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1867 in Kraft.

Stralsund, den 8. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 845.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 846.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stralsund, den 4. December 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 847.) Das der Königlichen Universität hieselbst gehörende, im Greifswalder Kreise und etwa eine halbe Meile von der Stadt Greifswald entfernte Gut Gr. Kieshof, welches enthält:

a) an Hof und Baustellen	9	Morg.	94	□Rth.,
b) an Gärten	7	„	46	„
c) an Acker	1239	„	122	„
d) an Wiesen	170	„	133	„
e) an Weiden	38	„	140	„
f) an Unland, Wegen, Gräben	55	„	136	„
in Summa	1521	Morg.	131	□Rth.

soll zur Verpachtung auf 20 Jahre von Trinitatis 1867 bis dahin 1887 **am 28. December d. Js.** in unserem Geschäftslokale öffentlich aufgeboten werden. Pachtliebhaber werden hiedurch zur Abgabe ihrer

Gebote in diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen täglich während der Dienststunden in unserer Kanzlei eingesehen werden können, die Besichtigung des Guts aber zu jeder Zeit nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe Statt finden kann.

Greifswald, den 3. December 1866. Königliche academische Administration.

(№ 848.) Die Militair-Ersatz-Aushebung für die schifffahrttreibenden Militairpflichtigen des Kreises Rügen pro 1866 W. findet **am 8. Januar 1867, Morgens 7 Uhr, im Geschäftslocale (Gasthof zum Rathskeller) in Bergen** statt. Es werden demzufolge sämmtliche schifffahrttreibende Militairpflichtige des hiesigen Kreises, welche sich noch in gestellungspflichtigem Alter befinden, und bisher keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins und der etwa bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungs-Atteste an dem bestimmten Tage bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen. Für diejenigen Seefahrer, welche die Anerkennung als Seedienstpflichtige gemäß §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Anspruch nehmen, wird noch bemerkt, daß die im Termin zum Nachweise der innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemachten Seereisen vorzulegenden Schiffspapiere von den resp. Muster-Behörden beglaubigt sein müssen, widrigenfalls dieselben als gültige Ausweise nicht angesehen werden können.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Gestellung im obenbezeichneten Termine sind diejenigen im Jahre 1846 und 1845 geborenen Seefahrer, welche bei der Kreis-Ersatz-Aushebung pro 1866 auf ein Jahr zurückgestellt worden sind. Bergen, den 15. December 1866.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission, Landrath von Platen.

(№ 849.) Unter den Schafen zu Daugzin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 13. December 1866. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 850.) Den Schafen zu Giutzow sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 6. December 1866. Der Landrath von Platen.

(№ 851.) Unter den Schafen des Pächters Henning zu Grubenhagen sind die Pocken ausgebrochen und darauf ist die Impfung vorgenommen worden.

Greifswald, den 13. December 1866.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 852.) Unter den Schaafen des Eigenthümers Bader zu Erdmannshöhe sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung der Heerde ist geschehen.

Demmin, den 10. December 1866. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 853.) Wegen der Einweihung der Kirche zu Sehlen am 14ten d. Mts. ist der auf diesen Tag anberaumte Holzverkaufstermin zu Mölln-Medow aufgehoben und auf **Freitag, den 21. December,** Morgens 10 Uhr, verlegt.

Werder, den 9. December 1866. Der Oberförster Fickert.

(№ 854.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1867 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren werden wird. Zu Depositarien sind ernannt: der Kreisgerichtsrath Ladewig, der Kreisgerichtssecretair Ruscow, der Rendant Arndt.

Greifswald, den 5. December 1866. Königliches Kreisgericht.

(№ 855.) Die Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts werden für das 1867 durch Insertion in den „Königlich Preußischen Staatsanzeiger", die „Stralsunder Zeitung" und die „Berliner Börsen-Zeitung" bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte ist dem Kreisrichter Cecius und dem Gerichtssecretair Sellentin übertragen.

Greifswald, den 6. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 856.) Die Lieferung von Schreib-Materialien für das unterzeichnete Depot pro 1867 soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten bis zum 28sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Büreau, wo auch die Bedingungen ausliegen, einreichen.

Stralsund, den 13. December 1866. Königliches Marine-Depot.

(№ 857.) In der Absicht auf Beförderung des Obstbaues ist neben der königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena ein Lehrinstitut zur Einübung von Obstgärtnern angeordnet und eingerichtet worden. Es soll dadurch Gärtnern, welche den Obstbau nicht schon vollkommen verstehen, Gelegenheit geboten werden, sich in demselben praktisch unter theoretischer Erläuterung auszubilden. Gutsbesitzer,

Pächter und Gemeinden, sofern sie sich für den Obstbau interessiren, können in dem Institute Leute, welchen sie den Obstbau anvertrauen wollen, auf die angegebene Art mit geringen Kosten unterrichten lassen. Um die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses Institut zu lenken, werden in Folgendem die darüber ergangenen Vorschriften hiedurch bekannt gemacht.

Eldena, im November 1866.

Der Director der königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. Baumstark.

Vorschriften
für das Lehrinstitut zur Einübung von Obstgärtnern zu Eldena.

Zur Einübung von Obstgärtnern ist zu Eldena neben der staats- und landwirthschaftlichen Akademie ein Lehr-Cursus eingerichtet, in Bezug auf welchen folgende Vorschriften erlassen werden.

A. Beginn und Dauer des Lehr-Cursus.

1) Der Frühjahrs-Cursus beginnt mit der letzten Woche des März und dauert sechs Wochen.

2) Der Sommer-Cursus beginnt mit Anfang September und dauert zwei bis drei Wochen.

B. Theoretischer Unterricht.

1. Im Frühjahrs-Cursus:

a) Lehre von der Anzucht der Obstbäume (die Baumschule). Umfassend: Bodenbearbeitung — Pflanzenvermehrung — Einrichtung und Bepflanzung einer Baumschule — die Veredlung, den Schnitt und die Pflege junger Bäume in den verschiedenen Baumformen, das Versenden von Bäumen u. s. w. Täglich eine Stunde.

b) Lehre von der Baumpflege (Obstzucht). Umfassend: Anweisung zur Anlage von Obstgärten und Obstplantagen, Obstmauern und Spalieren, — Schnitt der verschiedenen Baumarten und Baumformen, anderweitige Pflege der Obstbäume, Heilung der Krankheiten u. s. w. Täglich eine Stunde.

2. Im Sommer-Cursus:

a) Die Lehre von der Obstbenutzung, als: Anleitung zum Aufbewahren des frischen Obstes, zum Backen, zur Mus- und Weinbereitung u. s. w. Täglich eine Stunde.

b) Anleitung zur Obstkenntniß, als: Obstsystematik und Uebungen im Bestimmen der Früchte. Täglich eine Stunde.

C. Praktische Uebungen.

1. Im Frühjahrs-Cursus:

Graben, Rigolen, Säen, Stecklinge- und Ablegermachen, Pflanzen in der Baumschule und in den Obstgärten, Veredeln und Beschneiden in der Baumschule und in den Obstgärten, Behandlung und Schnitt der Spalier- und Zwerg-Obstbäume, Verpacken der Bäume u. s. w.

2. Im Sommer-Cursus:

Veredlung durch Oculation, Sommerschnitt der Obstbäume und praktische Uebung im Obstdörren u. s. w. Die praktischen Arbeiten füllen die nicht von dem theoretischen Unterricht beanspruchte Zeit aus.

D. Bedingungen der Aufnahme.

Der Aufzunehmende muß 1) das sechszehnte Lebensjahr erreicht haben; 2) ein Zeugniß über seine sittliche Führung beibringen; 3) geläufig schreiben, lesen und rechnen können; 4) nachweisen, daß er mit Hilfe der später zu erwähnenden Entschädigung für geleistete Arbeit im Stande ist, sich selbst zu erhalten; 5) sich mündlich oder schriftlich mindestens 8 Tage vor Eröffnung des Cursus unter Beibringung der geforderten Zeugnisse bei dem Director der Akademie oder dem akademischen Gärtner anmelden. Den Leitern des Lehrinstituts steht das Recht zu, nicht für qualificirt erachtete Bewerber um die Aufnahme zurückzuweisen.

E. Verhalten der Schüler am Institut.

1) So lange der Cursus dauert, ist der Schüler den bestellten Leitern und Lehrern des Instituts unbedingten Gehorsam schuldig und hat alle ihm übertragenen Arbeiten willig und bestens auszuführen. 2) Kein Schüler darf eigenmächtig den Cursus vor dessen Schluß verlassen. 3) Anständiges, gesittetes Betragen und anständige Kleidung wird von jedem Schüler gefordert. 4) Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird vom Institute ausgeschlossen.

F. Verpflegung, Lehrgeld und Lohn der Schüler.

1) Der Schüler hat für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen, und verpflichtet sich in dieser Beziehung das Institut zu nichts. 2) Der Unterricht ist unentgeltlich, doch ist der Schüler gehalten, sich das nöthige Schreibmaterial, sowie das ihm zu bezeichnende Lehrbuch über Obstbau aus eigenen Mitteln zu beschaffen. 3) Die nöthigen Instrumente, als: eine Hippe, ein Pfropfmesser, ein Oculirmesser und eine Baumsäge müssen die Schüler selbst beschaffen. Die übrigen Gartengeräthe, als: Spaten, Gießkannen u. s. w.,

deren sie bei den praktischen Uebungen benöthigt sind, liefert das Institut. 4) Als Entschädigung für geleistete Arbeit in der Baumschule, soweit sie der Letzteren von entsprechendem Nutzen ist, soll dem Schüler ein Tagelohn von 6 Sgr. gewährt werden.

G. Leitung und Beaufsichtigung des Instituts.

1) Die unmittelbare Leitung des Instituts ist dem akademischen Gärtner, z. Z. Herr Fintelmann in Eldena, übertragen, welcher zugleich der Haupt-Lehrer desselben ist. 2) Bei diesem oder bei dem Director der Akademie haben sich die Bewerber um Aufnahme in das Institut mit ihren Zeugnissen zu melden. (S. D. 5.) 3) Die nächste Ober-Aufsicht über das Institut führt der Director der Akademie Eldena. 4) In allen zweifelhaften Fällen der Würdigkeit eines Bewerbers zur Aufnahme ist die Entscheidung des Directors einzuholen. Ein Gleiches gilt in Fällen, wenn es sich um Entfernung eines Schülers von dem Institut handelt. 5) Die Handhabung der Disciplin bei dem Unterrichte und bei der Arbeit ist Sache des akademischen Gärtners. 6) Das Institut steht unter der obersten Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Einführung von Prüfungen beim Abgange der Schüler nach Beendigung des Sommer-Cursus bleibt vorbehalten. Auch wird die Einrichtung eines mindestens einjährigen Unterrichts-Cursus für solche hinreichend vorgebildete Gärtner beabsichtigt, welche die Obstbaumzucht und die Obstkenntniß nach wissenschaftlichen und rationellen Grundsätzen erlernen wollen. Die Eröffnung dieses Unterrichts-Cursus wird aber erst dann stattfinden, wenn sich ein hinreichender Begehr danach zeigt.

Eldena, den 23. November 1865.

Die Direction der staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Die obigen Vorschriften werden hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 20. Januar 1866.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

(№ 858.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Navigationslehrers Steinort ist der Navigationslehrer Oehme zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für die Schiffbauer ernannt.

Dem Lehrer Hauschild aus Dranske ist die Schulstelle zu Solkendorf interimistisch verliehen worden.

Dem Lehrer Schmidt ist die Schulstelle zu Barbelvitz interimistisch verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Hugo Treichel zu Lassan, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Meyer als Collaborator definitiv angestellt.

Das Diakonat in Bergen a./R., Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 859.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 10. December 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 20. December 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum und Proclama.

Das in der Kniepervorstadt sub № 30 am Landwege belegene, dem Vorstädter Malchow gehörige Grundstück soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Ausbotstermin auf

den 8ten Januar 1867, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an das gedachte Grundstück haben, dieselben in einem der auf den

4ten und 18ten December 1866, 8ten Januar 1867, Morgens 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer № 33 anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschusses anzumelden.

Stralsund, den 29. October 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Drechslermeister Ludwig Egner und dessen verlobte Braut Johanna Grünwaldt hier, haben mittelst Vertrages vom 7ten d. Mts. die hieselbst geltende eheliche Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 12. November 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns M. L. Israel hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Geschwistern Israel Selig hier mittelst Contractes vom 20. November 1866 verkaufte, in der Ossenreiherstraße hierselbst sub Litt. C. № 10. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause mit Pertinentien, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29sten Januar und 12ten Februar 1867, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. November 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß vom heutigen Tage ist der Müllergesell Carl Johann Gustav Brunnow zu Gr. Zarnewanz für einen Verschwender erklärt. Dies wird zu dem Zwecke, daß demselben ferner kein Credit ertheilt werde, hierdurch nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht.

Greifswald, den 29. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum nochmaligen Aufbot des zur Töpfermeister Borngießer'schen Concursmasse gehörenden, an der Anclammer Straße sub № 4a. hierselbst belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitengebäuden, Holz- und Torf-Schuppen und Kegelhaus nebst Haus- und Gartenplatz wird ein neuer Licitationstermin auf

den 28sten December cr., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bedingungen und die Taxe des Grundstückes jeder Zeit in unserem Prozeßbureau eingesehen werden können. In dem angesetzten Termine haben sich sämmtliche Gläubiger einzufinden, um sich über den Zuschlag zu er-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 52. Stralsund, den 27. December 1866.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung des gemeinsamen Schutzes eines deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Concurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die **Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee** sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der **Kieler** und der **Jahde-Hafen** sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen **Handels-Marine** bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen **Bismarck** zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten **von Scheel-Plessen**, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den **Prinzen von Augustenburg** betrifft, so sagte Graf **Bismarck** über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv **falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen** angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen, vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja **„gar um Quadratmeilen"** handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches

davon das **Erreichbare** war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich den Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er *hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet*, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort *bekommen und später eine kühle und* vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies *nur so zu acceptiren*, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, *es ist ein* **doppeltes!** Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. **Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni cr. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Corps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren.**"

In Betreff des jetzigen **Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein** sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen **Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig** äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinschen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine **abhängige Stellung**. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ

einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortbauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn, die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich **getrennten** Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist **die Berücksichtigung der Nationalitäten**. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militärische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement auf's Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen

Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten auf's Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse **seiner** Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, **ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten.** Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen in's Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsachen gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft entnahmen wir der Gesammtlage die **Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen.** Es ist sehr schwer, von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 860.)

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8. December cr. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Wagner, 3) dem Justiz-Rath Dorn, 4) dem Justiz-Rath Ißmer, 5) dem Justiz-Rath Strohn, und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Schmückert, 2) dem Justiz-Rath Simson. — Dies wird zufolge des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

(№ 861.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Communalständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat der Vagabonden-Kasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1867 eine Auflage von **zwei** Thalern **funfzehn** Silbergroschen für jede nach dem früheren Contributionsfuße steuerbar gewesene Hufe des Regierungsbezirks Stralsund erforderlich. Dieselbe wird hierdurch ausgeschrieben, und es werden demgemäß sämmtliche Besitzer der gedachten Hufen aufgefordert, die Steuer

im Laufe des Monats Februar k. Js. an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 18. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

(№ 862.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Communalständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu angestellten Etat für die Lazareth-Kasse ist zur Beschaffung des dem Königlichen Universitäts-Krankenhause in Greifswald bewilligten Beitrages für das Jahr 1867 eine Auflage von sechs Silbergroschen für jede nach dem früheren Contributionsfuße steuerpflichtig gewesene Hufe des Regierungsbezirks Stralsund mit Ausschluß des Rügenschen Kreises und der Stadt Stralsund innerhalb deren Ringmauern erforderlich. Diese Auflage wird hiermit ausgeschrieben und es werden demgemäß die betreffenden Hufenbesitzer aufgefordert, den auf sie treffenden Beitrag im Laufe des Monats Januar k. Js. an die Orts-Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 18. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

(№ 863.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Ständen vorgelegten Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat der allgemeinen Landeskasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1867 eine Auflage von fünf Thalern zwölf Silbergroschen für jede nach dem früheren Contributionsfuße steuerbar gewesene Hufe erforderlich und deren Ausschreibung von dem Neuvorpommerschen Communal-Landtage beschlossen worden. Die sämmtlichen Besitzer der gedachten Hufen des Regierungsbezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, diese Auflage zur einen Hälfte im Monat Januar k. Js., zur anderen Hälfte im Monat Juni k. Js. bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 19. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 864.) Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49. der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheinen mit ultimo December d. Js. abläuft, und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch vorläufig auf das Jahr 1867 festgesetzt und bleiben die in unserer Verordnung vom 24. November 1865 (Amtsblatt pro 1865 Stück 48., Seite 416/20) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1867 in Kraft.

Stralsund, den 8. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 865.) Wir bringen hiedurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden, daß die Vorschriften über Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten höheren Orts für die Zeit vom 1. Januar 1867 ab durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt worden sind:

Nach den bisherigen Vorschriften dürfen in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung **mehrerer** Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder steuerfreie Gewerbescheine (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Ges.-S. S. 5.) noch Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. December 1863 unter A. № 2 und 3, Amtsblatt de 1864 Stück 2 № 16) ausgefertigt werden, und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für die Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten ist in Preußen die Gültigkeit versagt (Anweisung vom 25. December 1863 unter B. № 10). — In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697.) **behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden.** Auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden tritt keine Aenderung ein, es werden mithin, wie durch unsere Bekanntmachung vom 16. November 1865 (Amtsblatt de 1865 Stück 47 № 763) veröffentlicht worden ist, gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung **Eines** Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen. — Was aber einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt, so soll fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung **mehrerer** Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen, oder Waareneinkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B. № 10. der Anweisung vom 25. December 1863 ist deshalb vom 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt und sind die Bestimmungen unter A. № 2 und 3 dahin erweitert, daß den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbelegiti-

mations-Karten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung **mehrerer** in der Karte namhaft zu machender Handlungs- (Fabrik-) Häuser ertheilt werden können. — Daß die in solcher Weise ertheilten Gewerbelegitimationskarten für Angehörige der **altländischen** Provinzen **innerhalb der letzteren** selbst keine Gültigkeit haben, folgt aus der Bestimmung unter A. № 1. der Anweisung vom 25. December 1863.

Stralsund, den 15. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 866.) Durch die Ernennung des Abgeordneten von Hagemeister zum Ober-Regierungs-Rath ist der von ihm als Vertreter des 1. Stralsunder Wahlbezirks im Abgeordnetenhause eingenommene Sitz erledigt und hat demzufolge der Herr Minister des Innern eine Ersatzwahl angeordnet. In Folge dessen haben wir gemäß §. 18. der Verordnung vom 30. Mai 1849 die nöthigen Ersatzwahlen von Wahlmännern auf den 20sten d. Mts., den Tag der Wahl des Abgeordneten aber auf den 3. Januar k. Js. anberaumt, was wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir Stralsund zum Wahlort bestimmt und den Regierungs-Assessor Dr. von Arnim zum Wahl-Commissarius ernannt haben.

Stralsund, den 18. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 867.) Der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich ist der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten gestattet worden. Wir bringen in der Beilage die dieser und der Mutter-Anstalt, der Schweizerischen Kredit-Anstalt zu Zürich ertheilte Concession nebst Statuten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann H. J. Dünnwald daselbst, Poststraße № 31., zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Stralsund, den 24. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 868.) Nachdem über das Vermögen des Posthalters Eggebrecht in Bergen a./R. der gerichtliche Concurs eröffnet worden ist, soll die Postfuhr-Unternehmung in Bergen a/R. möglichst sofort anderweit contractlich vergeben werden. Qualificirte Bewerber, welche zur Uebernahme dieses Geschäftes geneigt sind, wollen ihre Offerten binnen 3 Wochen an die hiesige Königliche Ober-Post-Direction einreichen, oder mit derselben persönlich in Verhandlung treten. Die für die Uebernahme des Postfuhrgeschäfts maßgebenden Bedingungen können im Büreau der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction oder auch bei der Königlichen Post-Expedition in Bergen a./R. während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. — Auf Verlangen kann auch eine Abschrift derselben von hier unentgeltlich mitgetheilt werden.

Stralsund, den 18. December 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 869.) Das der Königlichen Universität hieselbst gehörende, im Greifswalder Kreise und etwa eine halbe Meile von der Stadt Greifswald entfernte Gut Gr. Kieshof, welches enthält:

a) an Hof und Baustellen	9	Morg.	94	□Rth.,
b) an Gärten	7	„	46	„
c) an Acker	1239	„	122	„
d) an Wiesen	170	„	133	„
e) an Weiden	38	„	140	„
f) an Unland, Wegen, Gräben	55	„	136	„
in Summa	1521	Morg.	131	□Rth.

soll zur Verpachtung auf 20 Jahre von Trinitatis 1867 bis dahin 1887 **am 28. December d. Js.**, in unserem Geschäftslokale öffentlich aufgeboten werden. Pachtliebhaber werden hiedurch zur Abgabe ihrer Gebote in diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen täglich während der Dienststunden in unserer Kanzlei eingesehen werden können, die Besichtigung des Guts aber zu jeder Zeit nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe Statt finden kann.

Greifswald, den 3. December 1866. Königliche academische Administration.

(№ 870.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Levenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April k. Js. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **18. Januar k. Js.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 20. December 1866. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 871.)

Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	3.	11 U.	Kiefern-Brennholz, einige Kiefernstangen II.—IV. Klasse u. Kiefern-Durchforstungsholz (14 Haufen) in den Zarnitzer Kämpen	Jagdkrug.
	Buddenhagen	7.	11 U.	Kiefern-Bauholz; Kiefern-, Eichen-, Buchen- u. Weich-Brennholz, Eichen-Nutzholzstücke u. Kiefern-Durchforstungsholz (bei der Eisenbahn rc.)	daselbst
	Jägerhof	11.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, Weichmengholz, einige Eichen Rundholzstücke, Buch.-Nutzholz in Klaftern, etwas Buchen- und Eichen-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsholz (im Rehhagen rc.)	daselbst
	Gladrow	14.	11 U.	Einige Eichen-, Kiefern- und Birken-Nutzenden und Kiefern-, Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz	Hanshagen.
	Warsin	17.	11 U.	Kiefern-, Bau- und Brennholz und Eichen-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Gr. Ernsthof	24.	11	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und Weichbrennholz	Jagdkrug.
Poggendorf	Kaschow	23.	10 U.	Eichen-Bauholz in Stücken, Eichen-Brennholz in Klaftern und Haufen, Buchen-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf
	An diesem Termine werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.				
Abtshagen	Bremerhagen Jag. 11. 6.	10.	9½ U.	Kiefern-Durchforstungsreiser, einige Kiefernstangen und Weichmengholzreiser	Gasthof zu Abtshagen
	Stoltenhagen Poggenhören, Haselholz	10.	10 U.	Eichen- und Kiefern-Bauholz, Kiefernstangen, Eichen-, Kiefern- und einiges weiches Brennholz	
	Elmenhorst Jag. 73 und 49.	16.	9½ U.	Weichmengholzreiser in Haufen, Eichen-Bauholz und Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz	
	Wittenhagen Jag. 40 und 42.	16.	10½ U.	Weichmengholzreiser in Haufen, wenige Eichen-Nutzenden und Eichen- und Eschen-Brennholz	
	Kronhorst Jag. 141	19.	9½ U.	Eichen-Bau- und Nutzholz, Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz und Weich-Mengholzreiser in Haufen	
	Barnekow Jag. 182, 186, Totalität	19.	11 U.	Eichen-Bau- und Brennholz	
	Abtshagen Jag. 119. 124, Totalität	23.	9½ U.	Eichen-Bauholz, Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz	
Schuenhagen	Moysall, am Nienhäger Kirchweg und bei der Försterei rc.	7.	10 U.	Weichholzreiser in Haufen und Eichen-Nutzholzenden	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Bussin, Hainholzbruch	15.	10 U.	Weichholz, Derb- u. Reiser-Brennholz u. Bandstöcke	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Hoeveter Hoheholz, am Hoevet-Altenhäg. Wege	15.	12 U.	Buchen- und Weichholz, Derb- u. Reiser-Brennholz	daselbst.
	Pennin, Seebruch	26.	10 U.	Weichmengholz, Knüppel, Klafter und Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen Weihenbruch	26.	12 U.	Weichmengholz in Haufen	daselbst.
	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche	29.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden und Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
Darß	Born	8.	10	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop	8.	11 U.	Einige Kiefern-Bauholz-Stämme, Kiefern- u. Birken-Brennholz	
	Wieck	8.	11½	Kiefern-Bauholz und Brennholz	
	Zingst	14.	10 U.	Einige Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz, Eichen- und Kiefern-Brennholz	Gasthof des Herrn Maß zu Zingst.
	Straminke,	14	11	Eichen- und Kiefern-Brennholz	
	Ost-Prerow	18.	10	Kiefern-Bauholz, Kiefern- und Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow	18.	12	Kiefern-Bau- und Brennholz	

Werder	Hagen, Distr. 115.	8.	10	Buchen-Nutzholz in Enden, Scheite, Reiser, Stöcke	Stubbenkammer.
	Rusewase, Distr. 90 und 94.	15.	10	Buchen-Nutzholz in Enden und Klaftern, Scheite, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungsreiser	Gothan's Gasthaus in Saßnitz.
	Hagen Distr. 115 und 103.	22.	10	Buchen-Nutzholz in Enden und Klaftern, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Gelm,	22.	11	Kiefern-Durchforstungsreiser	daselbst.
	Rusevase, Distr. 90.	29.	10	Buchen-Nutzholz in Enden u. Klaftern, Scheite, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungsreiser	Gothan's Gasthaus in Saßnitz.

Stralsund, den 18. Dezember 1866. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 872.) Unter den Schafen zu Schmatzin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 17. December 1866. Der Landrath. v. Webell.

(№ 873.) Unter den Schafen zu Klein Bünzow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 20. December 1866. Der Landrath von Webell.

(№ 874.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bäckermeister Heinrich Jaebe in Gützkow ist zum Schiedsmann für die Stadt Gützkow gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Seminaristen Arndt ist die Schulstelle zu Alt-Jarrendorf interimistisch übertragen worden.

Dem Candidaten der Theologie Heinrich Böhme, zur Zeit in Drosedow, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Am Gymnasium zu Greifswald sind der Oberlehrer Dr. Reinhard zum Conrector, der ordentliche Lehrer Dr. Häckermann zum Oberlehrer und der Hülfslehrer Vogel zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

Dem Fräulein Emma Hagemeister ist die Concession zur Anlegung einer einklassigen Elementar-Privatschule in der Stadt Grimmen ertheilt worden.

Dem ehemaligen Feldprediger Dieterich ist die Verwaltung des Pastorats in Pyritz und der mit demselben verbundenen Pfarrstelle in Megow für die Dauer des Gnadenjahres provisorisch übertragen worden.

Der Pastor Heyn, bisher in Cantreck, Synode Naugard, ist zum Pastor in Brietzig, Synode Pyritz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Trinius in Zirke ist zum Director des Königlichen Schullehrer-Seminars in Cammin i/P. ernannt worden.

Durch den Tod des Diakonus Köhn ist das Diakonat an der St. Gertrud-Kirche zu Stettin erledigt und am 1. Januar 1868 wieder zu besetzen. Patron der Kirche ist der Magistrat zu Stettin.

Die Pfarrstelle in Alt-Körtnitz, Synode Dramburg, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt, und zum 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 875.) Den Bandfabrikanten C. und A. Heüvelbop zu Freckenhorst ist unter dem 14ten December 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(№ 876.) Den Herren Emilie Cazar und Charles Sichel ist unter dem 14. December 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(№ 877.) Dem Fabrik-Director Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18. December 1866 ein Patent

auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 27. December 1866.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Kunstgärtner Carl Ludwig Sopke hier hat zum Zweck der Contrahirung einer Anleihe die Proclamation der ihm eigenthümlich gehörigen in der hiesigen Franken-Vorstadt sub № 8 b. und № 9. belegenen Grundstücke, bestehend in Treibhaus nebst Gartenland, sowie in Wohnhaus, Stall und Garten, beantragt. Es werden daher alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken ein Pfandrecht zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29sten Januar und 12ten Februar 1867, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit demselben dem von den neuen Gläubigern erworbenen nachstehen müssen. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum et Proclama.

Das in der Tribseer-Vorstadt hieselbst sub № 48 cc. belegene dem Brettschneider Damboldt gehörige Grundstück c. p. soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Aufbotstermin auf

den 12ten Februar 1867, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an das gedachte Grundstück haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 15ten und 29sten Januar und 12ten Februar 1867, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer № 33 anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 11. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Eigenthümers Christoph Rehls in Neuenkirchen werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schneidermeister C. F. Zickau verkaufte, in Neu-Miltzow sub № 22. belegene Büdnergrundstück nebst Zubehör und Vorräthen an Heu, Stroh, Bau- und Nutzholz, den Ueberschletungen und einer kleinen Futterlade aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten December cr. und 5ten Januar k. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 14. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Königlichen academischen Administration hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das dem Schuhmachermeister Möller hierselbst im Wege der Subhastation adjudicirte, der Königlichen academischen Administration von ihm wegen des derselben zuständigen Vorkaufsrechts überlassene, in Neuenkirchen belegene, dem Eigenthümer Bendschneider daselbst gehörig gewesene, aus einem halbhäufigen Hause, Garten und Acker bestehende Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten December cr. und 5ten Januar 1867, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 20. November 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Beilage

zum 52. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1866.

(№ 878.) Gemäß §. 18. des Wahl-Reglements vom 18. Mai 1866 wird nachstehendes Verzeichniß der am 25. Juni d. Js. und am 20. resp. am 24. d. Mts. gewählten Wahlmänner des aus den Kreisen Franzburg und Rügen bestehenden I. Stralsunder Wahlbezirks mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß am 27., 28. und 29. d. Mts. in den Geschäftslokalen der königlichen Landraths-Aemter zu Bergen und Franzburg die Listen der Wahlmänner aus den genannten Kreisen eingesehen werden können. Die Ersatzwahl eines Mitgliedes für das Haus der Abgeordneten, wird am

3. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

im Loewen'schen Saale des hiesigen Rathhauses stattfinden.

Stralsund, den 24. December 1866.

Der Wahl-Commissarius für den I. Stralsunder Wahlbezirk.

Regierungs-Assessor Dr. **von Arnim.**

Verzeichniß

der Wahlmänner der Kreise Franzburg und Rügen für die am 3. Januar k. Js. bevorstehende Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten aus dem I. Stralsunder Wahlbezirk.

A. Kreis Franzburg.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Born I.	von Peterson	Ortsvorstand	Born.
2		Zeplin	Büdner	do.
3		Lappe	Forstkassen-Rendant	do.
4	Born II.	Lange	Forstaufseher	do.
5		Peters	Lehrer	do.
6		Duvrier	Königl. Förster.	do.
7	Wieck	Lübke	Müllermeister	Wiek.
8		Freunde	Schiffsbaumeister	do.
9		Schuhmacher	Jachtenschiffer	do.
10		Reinicke	Meister	do.
11		Erb	Ortsvorstand und Post-Expediteur	do.
12	Prerow	Daecke	Königl. Förster	Prerow.
13		Wurm	do.	do.
14		Diesing, Ludwig	Apotheker	do.
15		Rohde, Carl	Schiffer	do.
16		Scharnberg, J. J.	do.	do.
17	Zingst I.	Spiegelberg, J. F.	Schiffscapitain	Zingst.
18		Barrow, J. N.	Büdner	do.
19	Zingst II.	Bahlrühs, Peter	Rentier	do.
20		Bülow, H. T.	do.	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
21		Schulz, H. P.	Rentier	do.
22		Dircks, H. C.	do.	do.
23		Scheel	Kaufmann	do.
24	Bresewitz	Rieck	Bauer	Pruchten.
25		Blohm	Rentier	Bresewitz.
26		Kaiser	do.	do.
27		Schneider	Bauer	Pruchten.
28	Bodstedt	Beckmann, P.	Schiffer	Bodstedt.
29		Bernstein	Müllermeister	Fuhlendorf.
30		Lembke	Zimmermann	do.
31		Bauer	Tischler	Bodstedt.
32	Hermanshagen Hof	Fritz	Schmied	Neuendorf.
33		Dinse	Tischler	Michaelsdorf.
34		Falk	do.	Hermannshäger Heide.
35		Burmeister	do.	Neuendorfer Heide.
36	Bartelshagen	Schulz	Müllermeister	Bartelshagen.
37		Junge	Bauer	Herrmannshagen.
38		Markwardt	Schulze	Bartelshagen
39	Saal	Howitz	Ober-Amtmann	Saal.
40		Bruger	Pfarrpächter	do.
41		Peters	Bauerhofsbesitzer	do.
42	Pütnitz	Rewoldt	Rittergutsbesitzer	Wiepkenhagen.
43		von Zanthier	do.	Beversbagen.
44		von Zanthier	do. Major a. D.	Pütnitz.
45		Schenz	Gärtner	Wiepkenhagen.
46		Pactow	Jäger	Pütnitz.
47	Pantlitz	Zander	Pastor	Ahrensbagen.
48		Graeff	do.	Tribohm.
49		Fielitz	Domainenpächter	Camitz.
50		Wienstein	Gutspächter	Ahrensbagen.
51	Semlow	Graf von Behr	Rittergutsbesitzer	Semlow.
52		von Hertell	do.	Plennin.
53		Löhbing	Gutspächter	Zornow.
54		Bengelsdorf	Pastor	Eixen.
55		Pogge	Gutsinspector	Semlow.
56	Schlemmin	Bahls	Gutsbesitzer	Langenhanshagen
57				
58		Graeff	Gutspächter	Langenhanshagen.
59	Altenhagen	Litz	Pächter	Weitenhagen.
60		Müller	Gutsinspector	Altenhagen.
61		Harbrat	Pastor	Velgast.
62		Weber	Domainenpächter	Hövet.
63		Dörschlag	Gutsinspector	Starkow.
64	Lüdershagen	Sarnow	Gutspächter	Martensbagen.
65		Krüger	do.	Löbnitz.
66		Lichtwark	Förster	Gätkenhagen.
		Ewert	Bauer	Lüdershagen.
		Dr. Siebler	Consistorialrath	do.
		Ewert	Schulze	do.

66
67
68

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
70	Divitz	Graf von Krassow	Regierungspräsident	Divitz.
71		Holtz	Ober=Amtmann	Frauendorf.
72		Holtz	Rittergutsbesitzer	Saatel.
73		Beck	Schulze	Kenz.
74		Siewert	do.	Küstrow.
75	Carnin	von Pachelbl=Gehag	Rittmeist. u. Rittergutsbes.	Carnin.
76		Henning	Domainenpächter	Flemendorf.
77		Bauer	Ober=Amtmann	Zipke.
78	Gr. Cordshagen	Rieck	Domainenpächter	Gr. Cordshagen.
79		von Homeyer	Rittergutsbesitzer	Bartelshagen.
80	Hohendorf	Bar. v. Klot=Trautvetter	do.	Hohendorf.
81		Lange	Inspector	Clausdorf.
82		Rüting, Johann	Fischer	do.
83		Rüting, Friedrich	Schmied	do.
84		Tiburtius	Gutspächter	Gr. Mohrdorf.
85		Daben	Gutsbesitzer	Zarrenzin.
86	Prohn	Düwell	Gutspächter u. Premier=lieutenant	Preetz.
87		von Schävenbach	Rittergutsbesitzer	Sommerfeld
88		Baron von Langen	do. u. Königl. Kammerherr	Parow.
89	Gr. Kedingshagen	Bartels	Rittergutsbesitzer	Gr. Kedingshagen.
90		Holsten	do.	Krönnevitz.
91		Kuß	Inspector.	Gr. Kedingshagen.
92	Kummerow	Ruuck	Schulze	Kummerow.
93		Dieckmann	Domainenpächter	Lassentin
94		Münchmeyer	Gutsbesitzer	Kummerow
95	Zansebuhr	Retzius	Pastor	Nipars.
96		Piper	Domainenpächter	Kl. Cordshagen
97		von Zansen=Osten	Rittergutsbesitzer	Zansebuhr.
98	Pütte	Vägler	Gutspächter	Nienhäfen.
99		Brunst	Domainenpächter	Nienhagen.
100		von Pachelbl=Gehag	Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Zimkendorf.
101	Steinhagen	Heinemann	Pastor	Steinhagen.
102		Schulz	Gastwirth	do.
103		Peters	Bauerhofseigenthümer	do.
104	Gr. Lüdershagen	Zander	Gutspächter	Neu Lüdershagen.
105		Baron von Langen	Rittergutsbesitzer	Gr. Lüdershagen.
106		Schroeder	Schulze u. Eigenthümer	Crummenhagen.
107		Krabbe	Eigenthümer	do.
108		Hagenow	Schmiedemeister	Gr. Lüdershagen.
109	Endingen	Brunst	Ober=Amtmann	Endingen.
110		Rassow	Domainenpächter	Berthke.
111		Hoffmann	Büdner	Jacobsdorf.
112	Grenzin	Fröbe	Gutsinspector	Hohenbarnekow.
113		Holtz	Domainenpächter	Neubauhof.
114		Bartels	do.	Neumühl.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
115	Millienhagen	von Köhler	Rittergutsbesitzer	Debelitz.
116		von Rodbertus	Gutspächter	Behrenwalde
117		Albrecht	Gehöftsbesitzer	Papenhagen.
118		Peters	Gutspächter	Kottenhagen.
119		Ried	Gehöftsbesitzer	Papenhagen.
120		Drichel	Jäger	Debelitz.
121	Hugoldsdorf	von Gadow	Rittergutsbesitzer	Hugoldsdorf.
122		Bade	Förster	do
123	Barth I.	Struck, Jul.	Oeconom	Barth.
124		Weyergang	Ackerwirth	do
125		Foth	Goldarbeiter	do.
126		Zänder	Kürschner	do.
127		Schröder, H.	Kaufmann	do.
128		Wendt	Rentier	do.
129	Barth II.	Koth	Kaufmann	do.
130		Ohrloff	Rentier	do.
131		Robert	Mechanikus	do.
132		von der Heyden	Uhrmacher	do.
133		Kobes Wilhelm	Kaufmann	do.
134		Haefle, Heinrich	do.	do.
135	Barth III.	Jühlke	Kupferschmidt	do.
136		Jühlke	Böttcher	do.
137		Faecks, H.	Kaufmann	do.
138		Steinorth	Rathsverwandter	do.
139		Millahn	Kaufmann	do.
140		Beug	Altermann	do.
141	Barth IV.	Pflanz	Kaufmann	do.
142		Spörl	Nagelschmiedemeister	do.
143		Holzerland	Schiffsbaumeister	do.
144		Holsten	Rentier	do.
145		Schütt	Kaufmann	do.
146	Damgarten I.	Waak, Carl	do	Damgarten.
147		Pullmann	Blockmacher	do
148		Carlberg	Schmied	do.
149		Roggenstroh	Ackerbürger	do.
150	Damgarten II.	Sagert	Rentier	do.
151		Trost	Müller	do.
152		Lembke	Gastwirth	do.
153		Jenzen	Schiffscapitain	do.
154	Franzburg	Voß	Gastwirth	Franzburg.
155		Detloff	Maurer-Altermann	do.
156		Mohr	Altermann	do.
157		Möller, Johann	Schuhmachermeister	do.
158		Rübesamen	Superintendent	do.
159		Benz	Maurermeister	do.
160	Richtenberg I.	Hoff	Holzhändler	Richtenberg.
161		Lychenheim, J.	Kaufmann	do.
162		Frisch	Gastwirth	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke	Der Wahlmänner Namen	Stand	Wohnort
163		Jantzen, Elias	Handelsmann	Richtenberg.
164		Siewert	Ackerbürger	do.
165	Richtenberg II.	Biederstedt	Kaufmann	do.
166		Günthel	Schuhmacher	do.
167		Möller	Rector	do.
168	Stralsund I.	Eiermann	Gastwirth	Stralsund.
169		Saß, U.	Müllermeister	do.
170		Rizze	Director	do.
171		Ewert	Badewirth	do.
172		Lüble	Stadtbaumeister	do.
173		Schnitter	Director a. D.	do.
174	Stralsund II.	Böder	Bäckermeister	do.
175		Zander, Wilhelm	Kaufmann	do.
176		Matthies	do.	do.
177		Kretzschmar	do.	do.
178		Bade	Rentier	do.
179		Siewert	Kaufmann	do.
180	Stralsund III.	Denhard	Bürgermeister	do.
181		Weyergang	Kürschner=Altermann	do.
182		Juhl sen.	Kaufmann	do.
183		Dr. Rizze	Gymnasiallehrer	do.
184		Dielelmann	Consul	do.
185		Wendorf	Kreisrichter	do.
186	Stralsund IV.	Voigt	Rentier	do.
187		Dr. Rietz		do.
188		Wollenberg	Schlächtermeister	do.
189		Schümann	Reifermeister	do.
190		Lobeck	Kaufmann	do.
191		Kasten	Schiffscapitain	do.
192	Stralsund V.	Müller	Rentier	do.
193		Richard	Schneider	do.
194		Mierendorf, Carl	Kaufmann	do.
195		Rosenkranz, Carl	do.	do.
196		Scheven	Justizrath	do.
197		von Döhn	Kaufmann	do.
198	Stralsund VI.	Hagen	do.	do.
199		Meier	Tischlermeister	do.
200		Mohr	Kaufmann	do.
201		Vorsatz	Bäcker=Altermann	do.
202		Bauer	Rentier	do.
203		Bergholz	Schmidt	do.
204	Stralsund VII.	Luther	Schlächter=Altermann	do.
205		Saß, Carl	Kaufmann	do.
206		Siewert	Altermann	do.
207		Friedrichs	Schlächtermeister	do.
208		Drews, F. H.	Kaufmann	do.
209		Rieger	Rentier	do.
210	Stralsund VIII.	Reincke, E.	Altermann	do.
211		Schöning	Tischlermeister	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke	Der Wahlmänner Namen	Stand	Wohnort
212		Krabbe	Tischlermeister	Stralsund.
213		Schütt	Müllermeister	do.
214	Stralsund IX.	Klempin	Commerzienrath	do.
215		Otto, J. C.	Kaufmann	do.
216		Paesch	Fischer	do.
217		Mohr	Schiffsbaumeister	do.
218		Siewert	Rentier	do.
219		Röhl	Müller-Altermann	do.
220	Stralsund X.	Drews, C.	Kaufmann	do.
221		Mührer, Ferd.	do.	do.
222		Güttschow	Gastwirth	do.
223		Below	Maurer	do.
224		Willert	Altermann	do.
225		Bradenahl	Rottmeister	do.
226	Stralsund XI.	Lehl	Kaufmann	do.
227		Heidborn	Fabrikant	do.
228		Ellers	Maler-Altermann	do.
229		Haltermann, Adolph	Kaufmann	do.
230		Brünslow	Rentier	do.
231		Schmidt, C. W.	Kaufmann	do.
232	Stralsund XII.	David	do.	do.
233		von Haken	do.	do.
234		von Willich	Superintendent	do.
235		Dr. Zober	Professor	do.
236		Matthiaß	Rentier	do.
237		Holtfreter	Kaufmann	do.
238	Stralsund XIII.	Hartmann	Posamentier	do.
239		Kruse	Kaufmann	do.
240		Scheel	Gastwirth	do.
241		Gloeden	Altermann	do.
242		Weyergang	Zimmermeister	do.
243		Brober jun.	Pelzer	do.
244	Stralsund XIV.	Meinck	Hotelbesitzer	do.
245		Finck	Zimmermeister	do.
246		Brandenburg	Kaufmann	do.
247		Böhmer	Rentier	do.
248		Sperling-Streben	Musiklehrer	do.
249		Gerson, R.	Kaufmann	do.
250	Stralsund XV.	Fröhling	Gastwirth	do.
251		Mohr, Friedrich	Kaufmann	do.
252		Dinse		do.
253		Feige		do.
254		Holtz	Rentier	do.
255		Hübner	Mühlenbaumeister	do.
256	Stralsund XVI.	Gloeden	Kaufmann	do.
257		Heinzelmann	Rentier	do.
258		Pries, W. H.	Kaufmann	do.
259		Fründt	Rentier	do.
260		Breithaupt	do.	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
261		Wollenberg, C.	Schlächtermeister	Stralsund.
262		Reimarus	Kaufmann	do.
263		Elbert	Bäcker	do.
264	Stralsund XVII.	Wilke	Werkmeister	do.
265		Janisch	Werftmagazin-Controleur	do.
266		Palleske	Zahlmeister	do.
267		Fretzdorff	Garnisonprediger	do.
268		Dr. Wegeli	Garnison-Stabs-Arzt	do.
	Stralsund XVIII.			

B. Kreis Rügen.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke	Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Mönchgut	Abraham	Königl. Förster	Mönchgut.
2		Butzke	Königl. Postexpediteur	Thiessow.
3		Schlief	Königl. Domainenpächter	Philippshagen.
4		Wolter	Königl. Lootsen-Command	Thiessow.
5		Spörell	Pastor	Middelhagen.
6		Strübing	do.	Gr. Zicker.
7	Lancken	Märker	Fürstl. Oberförster	Forsthaus Granitz.
8		Peters	Gutspächter	Garftitz.
9		Grahl	Schulze	Preetz.
10		Gildemeister	Pastor	Lancken.
11		Warnemünde	Cantor	do.
12	Zirkow	Siemers	Fürstl. Oberförster	Prora.
13		Wilken	do.	Zargelitz.
14		Hecht	Gutspächter	Tribberatz.
15		Saß	do.	Streu.
16		Dudy	do.	Silvitz.
17		Gundlach	do.	Dartz.
18	Vilmnitz	Martens	do.	Darseband.
19		Ristow	Fürstl. Forstmeister	Pastitz.
20		Piper	Pastor	Vilmnitz.
21		von Mühlenfels	Gutspächter	Posewald.
22	Putbus	Rubarth	Kanzleirath	Putbus:
23		Schütt	Gutspächter	do.
24		Cyrus	Pastor	Putbus.
25		Kingreen	Gastwirth	do.
26		Prollius	Steuer-Inspector	do.
27		Schwarz	Altermann	do.
28	Lauterbach	Fürst zu Putbus		do.
29		Wodicke	Fürstl. Jagdmeister	do.
30		Möller	Pachtbauer	Lonvitz.
31	Buschvitz	Schnurr	Gutsinspector	Gnies.
32		Schulz	Gastwirth	Buschvitz.
33		Fock	Gutspächter	Stedar.
34	Mölln-Medow	Eckert	Königl. Förster	Mölln-Medow.
35		von Kahlden	Rittergutsbesitzer	Neclade.
36		Engelbrecht	Gutspächter	Ketelshagen.
37		Lahl	do.	Siggermow.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
38	Sehlen	Kornstedt	Pastor	Sehlen.
39		Bernstein	Schulze	do.
40		Löhding	Gutspächter	Swine.
41		von Hertell	Rittmeister a. D.	Teschenhagen.
42		Fromm	Gutsbesitzer	Coldevitz.
43	Casnevitz	Köbke	Stellmachermeister	Casnevitz.
44		Ahrens	Pfarrpächter	do.
45		von Scheven	Pastor	Casnevitz.
46	Altcamp	Eggert	Weber	Neucamp.
47		Walther	Gutspächter	Neuhof.
48		Fock	Fabrikant	Altcamp.
49	Zudar	Holtz	Gutspächter	Maltzien.
50		Wienkoop	do.	Kl. Schoritz.
51	Swantow	Holtz	Rittergutsbesitzer	Neparmitz.
52		Dörschlag	Gutspächter	Venzvitz.
53		Müller	Pastor	Swantow.
54	Kl. Wendorf	Ziemssen	Superintendent	Kl. Wendorf.
55		Ruperti	Rittergutsbesitzer	Carnitz.
56		Baron von Langen	do.	Rosengarten.
57	Poseritz	Fröhlich	Sattlermeister	Poseritz.
58		Schmidt	Kaufm. u. Kirchenvorst.	do.
59		Güttschow	Domainenpächter	Zeiten.
60	Gustow	von Bagevitz	Rittergutsbesitzer	Drigge.
61		Baron von Barnekow	do.	Sissow.
62		Palmgren	Pastor	Gustow.
63		Ehrhardt	Gutspächter	Grahlhof.
64	Altefähr	Tredup, Wilh.	Fährmann	Altefähr.
65		Schnur	Postexpediteur	do.
66		Kreplin	Schulze	do.
67	Rambin	Guthknecht	Gutspächter	Drammendorf.
68		Silbersdorf	Tischlermeister	Rambin.
69		Krüger	Schulze u. Eigenthümer	Bessin.
70		Silbersdorf	Schulze	Rambin.
71		Tiburtius	Gutsbesitzer	Neuendorf
72		Breu	Gastwirth	Rambin.
73	Samtens	von der Lancken	Kammerh. u. Kreis-Deput.	Plüggentin.
74		von der Lancken	Rittergutsbesitzer	Berglase.
75		von der Lancken	do.	Muhlitz.
76		Reußner	Küster	Samtens.
77	Ralow	Gerlach	Förster	Zühlitz.
78		Dalmer	Kaufmann	Dreichwitz.
79		Schubbe	Schulze u. Eigenthümer	do.
80	Varbelvitz	von Berg	Rittergutsbesitzer	Dubkevitz.
81		Gutglück	Einlieger	Lützmitz.
82	Gingst	von Esbeck	Rittergutsbes., Major a. D.	Capelle.
83		Thesenvitz, Joh.	Arbeitsmann	Gingst.
84		Schenk	Superintendent	do.
85		Etyе	Tischlermeister	do.
86		Rabbow	Diaconus	do.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
87		Stuht	Kantor	Gingst.
88	Ummanz	Freese	Müllermeister	Waase.
89		Risch, Carl	Eigenthümer	Mursewiek.
90		Pahncke	do. u. Schulze	Lieschow.
91	Gagern	von Platen	Rittergutsbesitzer	Benz.
92		von Berg	do.	Silenz.
93		Martiens	Schulze	Malkvitz.
94		Wegener	Gräfl. Förster	Hedwigshof.
95	Tremt	Spalding	Gutspächter	Zubzow.
96		Wüsthof	Pastor	Trent.
97		Blanck	Gutsbesitzer	Libnitz.
98	Schaprode	von Platen	Rittergutsbesitzer	Poggenhof.
99		Sturm	Pastor	Schaprode.
100		Wendt	Gutsinspector	Oehe.
101	Hiddensee	Nehls, Georg	Krämer	Bitte.
102		Luhde	Gutspächter	Kloster.
103		Mann, Carl	Schmied	do.
104	Neuenkirchen	Stahncke	Rittergutsbesitzer	Laase.
105		Moritz, Christian	Eigenthümer	Vieregge.
106		Richter	Gutsbesitzer	Neuendorf.
107	Rappin	Scheven	do.	Schweikvitz.
108		von Harder	Gutspächter	Zirmoisel.
109		von Beringe	do.	Moisselbritz.
110	Patzig	von Platen	Landrath, Major a. D.	Reischvitz.
111		Nassow	Rittergutsbesitzer	Patzig Hof.
112		Kuhse	Pastor	Patzig.
113		Schulz	Gutspächter	Ramitz.
114		Dols	Schulze u. Eigenthümer	Thessenvitz.
115		Garduhn	do. do.	Parchtitz.
116	Ronnevitz	von der Lancken	Rittergutsb., Hauptm. a. D.	Lancken.
117		von der Lancken	do. do.	Lanckensburg.
118		Hecht	Domainenpächter	Schwarbe.
119		Ockermann	Gutsbesitzer	Wollin.
120		Kühl	Rittergutsbsitzer	Varnkevitz.
121		Klein	Gutsbesitzer	Putgarten.
122	Wiek	Holm	Diaconus	Wiek.
123		Ockermann	Pächter	do.
124		von Platen	Rittergutsbes., Rittm. a. D.	Parchow.
125		Wothke	Ortsvorstand	Wiek.
126		Dräger	Müllermeister	do.
127		Riebold	Statthalter	Bischofsdorf.
128	Altenkirchen	von Sydow	Superintendent	Altenkirchen.
129		Schwantz	Gastwirth	do.
130		Freese	Kantor	do.
131	Breege	Riemer	Tischler	Breege.
132		Köhler, Joseph	Krämer	do.
133		Schoof, Johann		do.
134		Sietz	Königl. Förster	Gelm.
135	Bobbin	Ockermann	Gutspächter	Spycker.

Laufende №	Namen der Wahlbezirke.	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
136		Gyps	Schmiedemeister	Bobbin
137		Beutell	Gutspächter	Campe.
138		Schumacher	do.	Polkvitz.
139	Hagen	Wilhelm	Fürstl. Oberförster	Jägerhof.
140		Arendt	Hauptm. a. D., Gutspächter	Ranzow.
141		Wichmann	Gutspächter	Blandow.
142		Pense	Eigenthümer	Nipmerow.
143	Promoissel	Fock	Gutspächter	Mönkendorf.
144		Böttcher	Königl. Förster	Rusewase.
145		Zeeck	Kaufmann u. Schulze	Promoissel.
146		von Halfern	Fabrikant	Saßnitz.
147	Sagard	von Barnekow	Rittergutsbesitzer	Lancken. (S.)
148		Dr. Oppermann	pract. Arzt	Sagard.
149		Wewezer	Kaufmann	do.
150		Zehden	Brauer	do.
151		Dumrath	Pastor	do.
152		Jasmund	Steuer-Erheber	do.
153	Saiser	von Lindequist	Gutspächter	Wostevitz.
154		Dau	Gutsinspector	Vorwerk.
155		Döhn	Gutspächter	Dubnitz.
156	Bergen I.	Paulsdorf	Kassirer	Bergen.
157		Mehl	Gastwirth	do.
158		Lichtenfeld	Kanzlei-Director	do.
159	Bergen II.	Binz, Carl	Schuhmacher	do.
160		Böttcher, Walther	Kaufmann	do.
161		Vierk, Johann	Ackerbürger	do.
162	Bergen III.	Viernow, August	Schuhmacher	do.
163		Scheibel	do.	do.
164		von der Lancken	Major u. Landrath a. D.	do.
165	Bergen IV.	Krüger	Ackerbürger	do.
166		Stoll	Schneidermeister	do.
167		Schubbe	Müller	do.
168		Rassow	Kreisrichter	do.
169		Grahl	Uhrmacher	do.
170	Garz I.	Rudolphi	Heildiener	Garz.
171		Haase	Tischlermeister	do.
172		Dörschlag	Stadtkassen-Rendant	do.
173		Kleese	Disponent	do.
174		Mau	Müllermeister	do.
175	Garz II.	Karstens	Schuhmacher	do.
176		Conrad	Schmied	do.
177		Staude	Kaufmann	do.

Stralsund, den 24. December 1866.

Der Wahl-Commissarius.

Regierungs-Assessor Dr. **von Arnim.**

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetrieb den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Peyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.

Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Nager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe;
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. 7/10 an die Einleger.
b. 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
c. 2/10 an die Kreditanstalt.

§. 7. Die $^{7}/_{10}$ Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen.
a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.
b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt an

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Altersklasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diessfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Jun. und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
   2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. **Vor dem Regierungsrathe:** Der zweite Staatsschreiber: **M. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt“ hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Ausbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comité ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszinse zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. Zu der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ¾ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.
c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comités mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10% des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5% des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Banquier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler-Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1866.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

R.

S.

T.

V.

W.